Crim. 192nd Oppenhoff

<36641532290018

<36641532290018

Bayer. Staatsbibliothek

Die Rechtſprechung
des
Königlichen Ober-Tribunals
in
Straf-Sachen

herausgegeben vom

Ober-Staatsanwalt Dr. F. C. Oppenhoff,

fortgeſetzt von den Mitgliedern

der

General-Staatsanwaltſchaft.

Zwanzigſten Bandes erſtes Heft.

Berlin, 1879.
Druck und Verlag von G. Reimer.

Da nicht vorauszuſehen iſt, wie viel Bogen ſtrafrechtlicher Entſcheidungen des Kgl. Ober-Tribunals noch werden veröffentlicht werden können, ſo werden die Hefte des 20. Bandes zum Ladenpreiſe von 1 Mark für je ſechs Druckbogen einzeln berechnet ausgegeben werden.

Inhalt.

Seite

Gewerbeordnung. Realberechtigter. Erwerber. 3
Gewerbeſteuer. Konkurskurator. Ausverkauf. 4
Unterſchlagung. Eigenthumsübertragung. Zweck. 6
Vergehen gegen § 131. Thatſache. 7
Unkenntniß von Thatumſtänden. Selbſtverſchuldete. 8
Wahlzettel. Abgabe. Urkunde. 9
Beleidigung. Thatſachen. Charaktereigenſchaften. 11
Kirchengeſetze. Geiſtliche Amtshandlungen. Außerhalb der Grenzen des eigenen Bezirks. Verlangen der Pfarrkinder. Guter Glaube. 12
Abgabe einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt. Schriftliche. Durch Dritte 16
Kirchengeſetze. Hülfeleiſtung. Amtshandlung. 17
Strafantrag. Gutsinſpektor. Hausfriedensbruch. 18
Zollvergehen. Transport im Grenzbezirk. 19
Kontrebande. Einfuhrverbot zur Abwehr einer Viehſeuche. Strafbarkeit bei Nicht-Kenntniß. Subſidiariſche Haftbarkeit. . . . 19
Arreſtbruch. Subhaſtation. Pertinenzſtücke. 24
Hehler. Dieb Angehöriger des Beſtohlenen. Mangelnder Strafantrag. 25
Schwurgericht. Verſchiedene Punkte. Verdikt. Zeitpunkt der Verleſung. 26
Erpreſſung. Drohung. Denunciation, begründete. 28
Intellektuelle Urkundenfälſchung. Dolus. 28
Anſtiftung. Hehlerei. Konkurrenz. 30
Ehemann. Wegnahme der Illaten. Hausfriedensbruch. Widerſtand. Ehefrau. 31
Fälſchung. Namensunterſchrift. Zuſtimmung des Berechtigten. . 34
Gewerbeordnung. Doktor. Titel. 36
Widerſtand. Rechtmäßige Amtsausübung. Unterbeamter. . . . 36
Schwurgericht. Wahrſpruch. Mangelnde Unterzeichnung des Vorſtehers. Nichtigkeitsbeſchwerde des St.A. bei Nicht-Schuldig. . 39
Hauſirgewerbe. Reiſender. Steuerpflicht. Eigene Rechnung. . 39
Unzucht. Schwägerſchaft. Uneheliche Verwandtſchaft. 42
Beamter. Gemeindevorſteher. Strafvollſtreckung. Fälſchung. . 43
Arreſtbruch. Rechtsnachfolger. Gutgläubiger. Beſitzer. . . . 45
Bankerutt. Schleswig. Nichtkaufleute. 47
Pfandkehr. Drittbeſitzer. Diebſtahl. Realkonkurrenz. 49
Diebſtahl. Einbruch. Gewalt. 50
Beamte. Rendanten von Schulgemeinden. 51
Anſtiftung. Anleitunggeben. 55
Majeſtätsbeleidigung. Dolus. Beleidigende Abſicht. 55

Die Rechtſprechung

des

Königlichen Ober-Tribunals

in

Straf-Sachen

herausgegeben vom

Ober-Staatsanwalt Dr. F. C. Oppenhoff,

fortgeſetzt von den Mitgliedern

der

General-Staatsanwaltſchaft.

Zwanzigſter Band.

Berlin, 1879.
Druck und Verlag von G. Reimer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die mit lateiniſchen Schriftzeichen geſetzten Ueberſchriften und Rechtsſätze beziehen ſich auf das durch die Straf-Prozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 geregelte Verfahren.

1879.

Gewerbeordnung. – Realberechtigter. – Erwerber.

Vor Erlaß der Gewerbeordnung erworbene Realberechtigungen zum Betriebe der Schankwirthſchaft dauern zwar fort; Uebertragung der betreffenden Realität auf eine andere Perſon berechtigt aber den Erwerber nur mit polizeilicher Erlaubniß zum Fortbetriebe.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 1, 33, 48; Vgl. RdOTr. 19. S. 98.

Erk. (Z. I.) v. 3. Jan. 1879 c. Hißmann (921 I. Cr.).

Wie bereits in dem Erkenntniſſe des Ob.-Tr.'s vom 27. Febr. 1878 (Oppenh. Rechtſpr. 19. S. 98) ausgeführt worden iſt, bleiben zwar nach Abſ. 2 des § 1 der Reichs-Gew.-Ordn. gewerbliche, zur Zeit der Emanation derſelben beſtehende Realrechte auch ferner in Kraft und dürfen daher Perſonen, welche zu jener Zeit auf Grund eines Realrechts im Beſitze der Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes, ſelbſt eines nach den Beſtimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung polizeilich konzeſſionspflichtigen, waren, von dem Betriebe des Gewerbes nicht deshalb ausgeſchloſſen werden, weil ſie den Erforderniſſen dieſes Geſetzes nicht entſprechen. Allein hieraus folgt nicht, daß jeder derzeitige Inhaber eines Hauſes, auf welchem ein ſolches Realrecht haftet, ohne Weiteres zum Betriebe des betreffenden Gewerbes berechtigt iſt. Vielmehr ergiebt ſich aus § 48 ebendaſelbſt, daß wenn auch derartige Realberechtigungen in der Art übertragbar ſind, daß der Erwerber dieſelben für eigene Rechnung ausüben darf, dieſe Uebertragung doch nur an ſolche Perſonen geſchehen darf, welche nach den Beſtimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes befähigt ſind. Hieraus folgt, daß die Angeklagte, welche ſich auf eine derartige Uebertragung einer Realberechtigung berief, bevor ſie den Betrieb des Schankwirthſchaftsgewerbes begann, verpflichtet war, hierzu bei der zuſtändigen Polizeibehörde die Erlaubniß nachzuſuchen und dieſe dadurch in den Stand zu ſetzen, zu prüfen, ob ſie im Beſitze der erwähnten Befähigung ſei.

Antr. d. OStA.: gleichl. [9.—2.]

Gewerbeſteuer. - Konkurskurator. - Ausverkauf.

Ein von dem Konkursverwalter bewirkter Verkauf der zur Konkursmaſſe eines Kaufmanns gehörigen Waaren zum Zweck der Verſilberung derſelben und Vertheilung des Erlöſes unter die Gläubiger iſt kein der Beſteuerung unterliegender Gewerbebetrieb.

Gewerbeſteuergeſetz v. 30. Mai 1820 §§ 2, 5, 19; Vgl. RdOTr. 9. S. 672.

Erk. (Z. I.) v. 3. Jan. 1879 c. Lauenſtein (914 I. Cr.).

Der Advokat L. iſt in dem in der Provinz Hannover anhängigen Konkurſe des Kaufmanns Sch. zum Konkurskurator vom Gerichte beſtellt, und ließ auf Rechnung der Maſſe das Waarenlager des Kridars durch deſſen früheren Handlungslehrling S. ausverkaufen ohne der reſſortmäßigen Behörde anzuzeigen, daß er ein ſtehendes Gewerbe begründet habe. Deshalb aus § 19 des Gew.-Steuergeſ.'s v. 30. Mai 1820 und § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 angeklagt, iſt er freigeſprochen. Die von der Kgl. Finanzdirektion eingewendete NB. iſt vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Das Konkursverfahren iſt nach der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für Hannover v. 8. Novbr. 1850 eine Art des Zwangsvollſtreckungsverfahrens, welches nach § 604 daſ. zu dem Zwecke ſtattfindet, um die ordnungsmäßige Vertheilung eines unzureichenden Vermögens unter mehrere Gläubiger zu bewirken. Für die Veräußerung der dazu gehörigen Mobilien und Immobilien hat der Konkurskurator Sorge zu tragen und iſt die letztere in der Regel in der bei der Zwangsvollſtreckung beſtimmten Art vorzunehmen, § 621 daſ. In dieſer Beſtimmung tritt der Charakter des Verfahrens als einer Art der Zwangsvollſtreckung klar hervor. Mit Genehmigung des Gerichts kann jedoch die Veräußerung von zur Maſſe gehörigen Mobiliargegenſtänden auch in anderer Weiſe erfolgen, ohne daß dieſelbe in dieſem Falle den Charakter der Zwangsvollſtreckung verliert. Der Verkauf bleibt immer ein zur Verſilberung der Maſſe und möglichſten Befriedigung der Gläubiger nothwendiger, und der Konkurskurator bewirkt ihn als unter Aufſicht des Gerichts im Intereſſe ſämmtlicher Gläubiger beſtellter Exekutionsvollſtrecker. Der Verkauf der zur Maſſe gehörigen Mobilien und Immobilien bildet einen nothwendigen Beſtandtheil des Konkursverfahrens, und ſo wenig dieſes letztere im Ganzen als ein ſteuerpflichtiges Gewerbe anzuſehen iſt, ſo wenig läßt ſich jener Theil als ein ſolches bezeichnen. — Oppenh. Rechtſpr. Bd. IX S. 672. — Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte nach der Feſtſtellung der Vorderrichter weiter nichts gethan, als daß er das beim Ausbruche des Konkurſes vorhandene Waarenlager des Gemeinſchuldners zum Zwecke der Verſilberung und Vertheilung des Erlöſes unter die Gläubiger mithin nicht zum Zwecke des Erwerbs hat verkaufen laſſen. Ein Fall der im § 621 Nr. 4 der hannoverſchen Prozeß-Ordnung bezeichneten Art, die Beauftragung einer Perſon mit der Verwaltung einer zur Maſſe gehörigen Handlung oder eines Gewerbes, liegt nach der thatſächlichen Feſtſtellung der Vorderrichter nicht vor. In der feſtgeſtellten Thätigkeit des Konkurskurators liegt eine Fortſetzung des Gewerbebetriebs des Gemeinſchuldners nicht, und kann daher die Frage, ob, wenn eine ſolche Fortſetzung ſeitens des Konkursverwalters ſtattgefunden hätte, er ſich durch Unterlaſſung der Anzeige hiervon ſtrafbar gemacht haben würde, auf ſich beruhen. Die NB. iſt demnach zurückzuweiſen. [9.–2.]

Unterſchlagung. – Eigenthumsübertragung. – Zweck.

Der Uebergang des Eigenthums an einer mit Geſtattung der Verwendung zu einem beſtimmten Zweck übertragenen Kautionsſumme wird dadurch nicht aufgehoben, daß das Geld von dem Empfänger zu einem andern Zweck verwendet wird.

StGB. § 246 [n. 7].

Erk. (V. I.) v. 3. Jan. 1879 c. Rudolf (1054 I. Cr.).

R. hatte die D. als Vorſteherin einer zu errichtenden Heilanſtalt unter Zuſicherung eines feſten Gehalts engagirt; ſich aber von ihr eine Kaution von 3000 Mk. beſtellen laſſen. Dieſes Geld ſollte er verzinſen, Kündigung aber ausgeſchloſſen ſein, ſo lange das Engagement beſtehe. Die Heilanſtalt trat nicht ins Leben; R. hatte aber das Geld verbraucht und wurde deshalb wegen Unterſchlagung beſtraft. In ſeiner NB. tritt er Beweis darüber an, daß ihm die D. den Gebrauch des Geldes geſtattet habe, weil er bei ſeiner Anlage Geld brauchen werde. Der Beweisantrag wird als unerheblich abgelehnt, weil R. das Geld zu anderen Zwecken verwendet habe. Das Ob.-Tr. vernichtete.

Der Angeklagte hatte, um nachzuweiſen, daß er ein Recht gehabt habe, über die ihm von der Wittwe D. als Kaution gezahlten Gelder beliebig zu verfügen, ſich auf ihr Zeugniß darüber berufen: daß ſie vor dem 1. Auguſt 1877 zu ihm geſagt habe, er ſolle die 3000 Mk. von dem Rendanten R. immer holen, bei ſeiner Anlage werde er jedenfalls Geld brauchen. Dieſer Beweisantrag iſt deshalb abgelehnt, weil der Angeklagte die 3000 Mk. eben nicht zur Anlage der Heilanſtalt verwendet habe, wenn er ſich auch dazu ermächtigt gehalten haben ſollte. Hierin liegt eine rechtsirrthümliche Auffaſſung des Begriffes der Eigenthumsübertragung. Konnte angenommen werden, daß die Frau D. dem Angeklagten durch die behauptete Aeußerung die freie Verfügung über das gezahlte Geld, wenn auch zu einem beſtimmten Zwecke, gewährt habe, und ging mit der in Folge deſſen geſchehenen Zahlung das Eigenthum des Geldes auf den Angeklagten über, ſo wurde dieſer Eigenthumsübergang nicht dadurch aufgehoben, daß der Angeklagte demnächſt das Geld nicht zu den bezeichneten, ſondern zu anderen Zwecken verwendete. Mit Recht macht Implorant geltend, daß die Nichterfüllung der Zweckbeſtimmung nur eine Kondiktion begründen würde, nicht aber das bereits übereignete Geld wiederum zu einer fremden Sache machen kann. Das angefochtene Urteil unterliegt daher der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—2.]

Vergehen gegen § 131. - Thatſache.

In dem Beſprechen von Zuſtänden kann die Behauptung von Thatſachen im Sinne des § 131 des StGB.'s gefunden werden, wenn dieſe Zuſtände als die Reſultate einer gleichmäßig ſich ſtetig wiederholenden Thätigkeit hingeſtellt werden.

StGB. § 131.

Erk. (Z. II.) v. 4. Jan. 1878 c. Borgmann (1166/78 II. Cr.).

In einem Artikel des von dem Beſchuldigten redigirten E. Volksblatts hieß es hinſichtlich des Beamtenthums in Deutſchland reſp. Preußen:

> „Im Großen und Ganzen kann das Land — ſtolz auf ſeine Beamten ſein; aber die eigenthümliche Stellung derſelben bringt es mit ſich, daß ſie ihren eigenen Willen den Befehlen und Wünſchen von „Oben" unterordnen und ſo zu willenloſen Werkzeugen z. B. bei Wahlen in den Händen der Regierung werden. Die Beamten ſind durchweg die ſtrammſten Patrioten par ordre de mufti; denn irgendwie „reichsfeindlich" angehauchte Beamte werden geſchwenkt. „Entweder — oder!" heißt es und da muß parirt werden, da hilft kein Sträuben".

Der Inſtanzrichter fand in der Behauptung daß die Beamten ohne eigenen Willen, nur nach den Befehlen der Regierung handelten z. B. wählten und daß, wenn ſie dies nicht thäten, ſie geſchwenkt würden, die Behauptung von Thatſachen und beſtrafte, da dieſe erdichtet, auch offenbar nur zu dem Zwecke aufgeſtellt ſeien, um beſtehende

Staatseinrichtungen, die Regierung und das ganze Beamtenthum, verächtlich zu machen aus § 131 des StGB.'s.

Die Rüge des Beſchuldigten, daß der Begriff der „Thatſache" verkannt ſei, wurde von dem Ob.-Trib. mit folgenden Erwägungen zurückgewieſen.

In Erw., daß die von dem Beſchuldigten vermißten ſpeciellen Angaben von Perſonen, Ort und Zeit nicht erforderlich ſind, weil ohne dieſe die von dem Beſchuldigten beſonders hervorgehobene Behauptung in dem Artikel, die Beamten würden von der Regierung geſchwenkt, wenn ſie nicht nach dem Willen derſelben wählen, nur der zum Erweiſe der Wahrheit erforderlichen Beſtimmtheit, nicht aber der Thatſächlichkeit entbehrt;

daß auch in dem Beſprechen von Zuſtänden die Behauptung von Thatſachen im Sinne des § 131 des StGB.'s gefunden werden kann, wenn dieſe Zuſtände als die Reſultate einer gleichmäßigen ſich ſtetig wiederholenden Thätigkeit hingeſtellt werden;

daß daher den App.-Richter der Vorwurf einer irrthümlichen Rechtsanſchauung nicht trifft, wenn er die inkriminirten Stellen als Behauptung von Thatſachen aufgefaßt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Unkenntniß von Thatumſtänden. - Selbſtverſchuldete.

Soweit es ſich nicht um ein Fahrläſſigkeitsvergehen handelt, ſind dem Thäter die ihm unbekannt gebliebenen Thatumſtände ſelbſt dann nicht anzurechnen, wenn er dieſe Unkenntniß ſelbſt verſchuldet.

StGB. § 59 [n. 13]; Vgl. RdOTr. 6. S. 290.

Erk. (B. II.) v. 4. Jan. 1879 c. **Niederſchabbehard** (1101/78 II. Cr.).

Der Polizeirichter erachtet die Behauptung des Angeklagten, daß ihm die Grenzen des W.'ſchen Jagdreviers unbekannt geweſen, und er in dem guten Glauben geſtanden habe, es gehöre der Ort, wo der Haſe geſchoſſen, zu dieſem Jagdbezirk, durch deſſen Verhalten nach der That, das Ergreifen der Flucht, für widerlegt. Das App.-Gericht hat die Feſtſtellung des erſten Richters gebilligt und den von dem Angeklagten in zweiter Inſtanz angebotenen Beweis, daß er erſt unmittelbar nach der That von den Grenzen des W.'ſchen Jagdreviers in Kenntniß geſetzt worden ſei, zur Zeit der That aber in dem Glauben geſtanden habe, er habe innerhalb dieſes Jagdbezirks den Haſen geſchoſſen, verworfen, nicht etwa aus dem Grunde, weil es dieſem Beweisanerbieten, gegenüber der Feſtſtellung des erſten Richters, thatſächliche Erheblichkeit abſpricht, ſondern um deswillen, weil es dem Beweisanerbieten, ſo wie begründet, rechtliche Bedeutung nicht beilegt. Hierbei geht das App.-Gericht davon aus, daß, wenn Angeklagter ſich auch wirklich in dem von ihm behaupteten guten Glauben befunden haben ſollte, dies rechtlich irrelevant ſei, weil ſeine Unkenntniß der Grenzen eine ſelbſtverſchuldete geweſen und ſich auf ein fahrläſſiges Verhalten zurückführe, indem es ihm obgelegen habe, von dem ihn begleitenden Inhaber der Jagd Erkundigungen über die Grenzen des Reviers einzuziehen. Dieſe Auffaſſung iſt eine rechtsirrthümliche. Um des Schutzes aus § 59 des StGB.'s theilhaftig zu werden, wird nur Unkenntniß eines zum geſetzlichen Thatbeſtande gehörenden Thatumſtandes vorausgeſetzt, während es nicht darauf ankommt, wodurch dieſe Unkenntniß veranlaßt worden iſt. Es beſeitigt ſich daher der von dem Angeklagten auf ſeine Unkenntniß der Grenzen geſtützte Strafausſchließungsgrund nicht in der Erwägung, daß Angeklagter bei Anwendung genügender Vorſicht und Achtſamkeit im Stande geweſen wäre, ſich über den Grenzzug des betreffenden Reviers zu vergewiſſern.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—4.]

Wahlzettel. – Abgabe. – Urkunde.

Ein Wahlzettel iſt, ſo lange er noch nicht in die Wahlurne gelegt iſt, keine Urkunde.

StGB. § 274 Nr. 1.

Beſchl. (Z. II.) v. 4. Jan. 1879 c. Stephan (3B. II. Cr.).

Die Inſtanzgerichte hatten die Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeklagten abgelehnt, welcher nach der Anklage einen Wahlzettel zur Wahl eines Reichstagsabgeordneten, bevor derſelbe zur Verwendung gekommen war, einem Anderen weggenommen und vernichtet hatte. Die Beſchwerde des OStA.'s, welche auszuführen ſuchte, daß auch ein an ſich nicht zur Verwendung gekommener Wahlzettel eine Urkunde ſei, wurde, in Uebereinſtimmung mit dem Antrage des GStA.'s zurückgewieſen. Gründe:

In Erw., daß als Privat-Urkunde im Sinne des § 247 pos. 1 des StGB.'s dasjenige Schriftſtück zu gelten hat, welches zum Beweiſe eines Rechtes oder Rechtsverhältniſſes von Erheblichkeit iſt;

daß ein Schriftſtück irgend welcher Art, inſofern es, ſeiner Beſtimmung gemäß, die Eigenſchaft eines Beweismittels in der bezeichneten Richtung nur erſt unter der Vorausſetzung einer beſtimmten Verwendung erlangt, auch erſt mit dem Eintritt dieſer Verwendung die Bedeutung einer Urkunde erhält;

daß ein in die Wahlurne noch nicht nieder gelegter Stimmzettel nur etwa eine Vermuthung für die Abſicht des ihn beſitzenden Wahlberechtigten ergiebt, den auf den Stimmzettel bezeichneten Kandidaten wählen zu wollen, für den Beweis irgend eines Rechtes, ſei es in der Perſon des Wahlberechtigten oder des Kandidaten, dagegen keinerlei Bedeutung hat;

daß nach dem von den Inſtanzrichtern ihrer Entſcheidung zu Grunde gelegten Sachverhalt die Vernichtung des hier fraglichen Wahlzettels in einem Zeitpunkt Statt gefunden hat, wo der Wahlberechtigte zwar ſich ſchon im Wahllokal befand, jedoch noch bevor der Stimmzettel zur Wahlurne abgegeben war;

daß hiernach der Thatbeſtand des in der Anklage aufgeſtellten Vergehens nicht vorliegt, beſchloſſen: daß die Beſchwerde zurückzuweiſen.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [7.—3.]

Beleidigung. – Thatſachen. – Charaktereigenſchaften.

Unter den Begriff behaupteter Thatſachen kann auch der Vorwurf ſchlechter Charaktereigenſchaften gebracht werden, wenn er ſich auf frühere äußere Vorgänge ſtützt, welche dadurch ſelbſt als mitbehauptet angeſehen werden.

StGB. § 186 [n. 7].

Erk. (Z. I.) v. 8. Jan. 1879 c. Bl. (1201 I. Cr.).

B. war aus § 186 des StGB.'s beſtraft, weil er in einer durch eine Zeitung bewirkten Veröffentlichung die Behauptung gegen K. aufgeſtellt habe: daß er mit unverſchämter Frechheit auftrete, wenn er ſich in überlegener Stellung wiſſe. Seine NB. findet hierin eine Verletzung des § 186 cit., da dieſer die Behauptung einer Thatſache, alſo einer konkreten Handlung fordere, während es ſich hier nur um die Behauptung einer Charaktereigenſchaft handle. Sie wurde zurückgewieſen.

Der § 186 erfordert in ſeinem Thatbeſtande die Behauptung einer Thatſache in Beziehung auf einen Anderen, welche denſelben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet iſt, im Gegenſatze zu bloßen Urteilen und Kritiken, welche wegen ihrer Allgemeinheit und mangelnder erkennbarer Unterlagen ſich als bloße Akte der Reflexion darſtellen und keinen direkten ſubſtanziirten Rückſchluß auf die Ehrenhaftigkeit und Achtungswürdigkeit desjenigen geſtatten, auf welchen ſie Bezug haben. Von dieſem Standpunkte aus läßt ſich der Vorwurf ſchlechter Charaktereigenſchaften eines Menſchen nicht ohne Weiteres und unter allen Umſtänden als ein derartiges allgemeines Urteil auffaſſen, ſondern können Charaktereigenſchaften rechtlich und namentlich dann auch unter den Begriff der Thatſache gebracht werden, wenn ſie ſich auf frühere äußere Vorgänge ſtützen, welche mit dem ausgeſprochenen Vorwurfe ſelbſt als mitbehauptet angeſehen werden. Es kommt darauf an, ob der Vorwurf ſich als ein konkret ſo beſtimmter und faßbarer darſtellt, daß daraus die Verächtlichkeit des davon Betroffenen und der Mangel der allgemeinen menſchlichen Ehrenhaftigkeit als Folge nothwendig hervorgeht oder je nach der Auffaſſung der öffentlichen Meinung hervorgehen kann. Wo aber der Grenzpunkt liegt, an welchem ein derartiger Charaktervorwurf den Kreis des allgemeinen ehrenrührigen Urteils verläßt, und ſich zu dem Behaupten einer ſpeciellen Thatſache geſtaltet, läßt ſich objektiv nicht beſtimmen, und unterliegt im einzelnen Falle ausſchließlich dem Ermeſſen der Inſtanzrichter über die Thatfrage, welches keinen Gegenſtand der Nachprüfung mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel bildet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Kirchengeſetze. – Geiſtliche Amtshandlungen. – Außerhalb der Grenzen des eigenen Bezirks. – Verlangen der Pfarrkinder. – Guter Glaube.

1. Der Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 findet auch auf bereits vor dem Geſetz v. 11. Mai 1873 legal angeſtellte Geiſtliche Anwendung.

2. Die geiſtlichen Amtshandlungen brauchen nicht in der Abſicht vorgenommen zu ſein, das Geſetz v. 11. Mai 1873 zu umgehen und das ſtaatliche Einſpruchsrecht zu vereiteln.

3. Die Grenzen des Pfarrbezirks ſind regelmäßig für den räumlichen Umfang der pfarramtlichen Befugniſſe maßgebend.

4. Nicht jeder Irrthum über den Umfang der einem Geiſtlichen zuſtehenden Befugniſſe zur Stellvertretung und Aushülfe ſchließt nach § 59 des StGB.'s ſeine Beſtrafung aus.

Geſ. v. 21. Mai 1874 Art. 2; Geſ. v. 11. Mai 1873 §§ 1—3; StGB. § 59 [n. 15].

Erk. (Z. I.) v. 8. Jan. 1879 c. **Block** (869 I. Cr.).

Der in S. legal beſtellte katholiſche Pfarrer B. hat außerhalb ſeines Pfarrbezirks und der Diözeſe, zu welcher derſelbe gehörte, in D. Beichte gehört und Meſſe geleſen. Er iſt deshalb aus Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 beſtraft. Seine NB. machte geltend: er ſei in S. legal zum Pfarrer beſtellt, habe nicht in der Abſicht gehandelt, die Kirchengeſetze zu umgehen, ſei von eignen Pfarrkindern zu den vorgenommenen Handlungen aufgefordert, habe dieſer Aufforderung genügen müſſen und ſich dazu für berechtigt gehalten. Die NB. iſt zurückgewieſen.

[Zu 1.] Der Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 bedroht jeden Geiſtlichen, gleichviel ob er neu angeſtellt oder wie der Angeklagte bereits vor Erlaß des citirten Geſetzes rite angeſtellt war, mit Strafe, wenn er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem zu dieſen Amtshandlungen in concreto ermächtigenden Amt oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleiſtung in demſelben unter Beobachtung der §§ 1—3 des Geſ.'s vom 11. Mai 1873 berufen iſt. Wenn die NB. dieſe Strafbeſtimmung in den Fällen für ausgeſchloſſen betrachtet, wo, wie bei einem plötzlich hervortretenden Bedürfniß, die Einholung der Genehmigung der Staatsregierung zu den geiſtlichen Amtshandlungen vernünftiger Weiſe nicht erwartet werden konnte, ſo hat ſie inſoweit Recht, als Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, § 2 des Geſ.'s v. 11. Mai 1873. Fehlt es an dieſer Gefahr — und eine ſolche iſt im gegebenen Falle nicht feſtgeſtellt — ſo bleibt die Ausübung geiſtlicher Amtshandlungen ohne Berückſichtigung des ſtaatlichen Einſpruchsrechts ſtrafbar.

[Zu 2.] Dieſe Strafbarkeit iſt auch nicht, wie die NB. vermeint, davon abhängig gemacht, daß die geiſtlichen Amtshandlungen in der Abſicht vorgenommen werden, das Geſetz vom 11. Mai 1873 zu umgehen und das ſtaatliche Einſpruchsrecht zu vereiteln. Der Art. 2 a. a. O. enthält, wie im Erkenntniß des Kgl. Ob.-Tr.'s v. 1. März 1876 O. R. Bd. 17 S. 153 ff. nachgewieſen, eine ſelbſtändige Vorſchrift und iſt auf die Umgehung jenes Geſetzes nicht beſchränkt. Daſ. Bd. 16 S. 184. Darum iſt es auch gleichgültig, ob die feſtgeſtellten einzelnen Amtshandlungen in einer rite beſetzten fremden Pfarrei mit Zuſtimmung des dortigen Parochus rein gelegentlich durch den an und für ſich qualifizirten Angeklagten vorgenommen ſind.

[Zu 3.] Der Umſtand, daß der Angeklagte die in Rede ſtehenden geiſtlichen Amtshandlungen in einer fremden Diözeſe auf Verlangen ſeiner eigenen dort anweſenden Pfarrkinder in deren Kreiſe vorgenommen haben will, ſchließt eine Stellvertretung und Aushülfe in einer zu jener Diözeſe gehörenden Pfarrei nicht aus. Die Grenzen des Pfarreibezirks ſind der Regel nach für den räumlichen Umfang der pfarramtlichen Befugniſſe maßgebend; Tridentinum XXIV De reformatione cap. 9 u. 13, und dementſprechend wird auch nur innerhalb jener Grenzen von der Ausübung eigenen Amtsrechts die Rede ſein können. Die NB. behauptet indeß, daß dem Angeklagten als Pfarrer zu S. nach kanoniſchem Recht die Befugniß zu den feſtgeſtellten Amtshandlungen zu D. zugeſtanden und wirft dem App.-Richter vor, daß er ſolche unmotivirter Weiſe nicht anerkannt habe. Darin geht die NB. zu weit. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob, wie von Schriftſtellern des kanoniſchen Rechts ausgeführt wird, Seitz, Pfarramt, Bd. 2 Abth. 4 S. 40, 58, 59 der Pfarrer kraft ſeines Pfarramtes befugt iſt, auch außerhalb der Bezirksgrenzen von ſeinen Pfarrkindern die Beichte zu hören und ob der Angeklagte ſich durch Ausübung der Jurisdictio poenitentialis in D. nach Art. 2 a. a. O. bereits ſtrafbar gemacht hat; denn der Angeklagte hat, wie für erwieſen angeſehen worden, dort auch Meſſen geleſen. Dadurch wird die Feſtſtellung der Inſtanzrichter getragen. Beim Sakrament der Meſſe hält das kanoniſche Recht ſtreng daran feſt, daß der Pfarrer nur innerhalb der örtlichen Grenzen ſeines Pfarrbezirks zu dieſer geiſtlichen Amtshandlung berechtigt, dagegen außerhalb deſſelben durch ſein Pfarramt, auch im Fall der beſonderen Intention für die eigenen Parochianen Meſſe zu leſen nicht ermächtigt iſt. In dem Atteſt des biſchöflichen General-Vikariats von C. iſt auch nach den Urteilsgründen dem Angeklagten als Pfarrer zu S. nur die Befugniß in der fremden Diözeſe von ſeinen Parochianen Beichte zu hören nicht aber die Ermächtigung Meſſe zu leſen bezeugt, dieſer

Unterſchied aber in der Beſchwerde unter Nr. II verwiſcht. In dem Meſſeleſen des Angeklagten zu D. im Kreiſe ſeiner Parochianen durfte daher der Appell.-Richter eine Aushülfe im Sinne des Art. 2 ohne Rechtsirrthum finden, und ebenſo unbedenklich iſt die angefochtene Entſcheidung, daß es dem Angeklagten dazu an einer legalen Berufung gefehlt hat. Geſetz vom 11. Mai 1873 §§ 1 und 2. Das Verlangen ſeiner Pfarrkinder iſt dieſelbe zu erſetzen ebenſowenig geeignet, wie die in der Zuſtimmung des Pfarrers zu D. etwa liegende ſtillſchweigende Delegation und es erübrigt auch deshalb eine Unterſuchung, ob, wie die NB. unter Nr. III geltend macht, der Angeklagte zum Meſſeleſen in D. des vom App.-Richter vermißten Beglaubigungsſchreibens (litterae recommanditae) ſeines Ordinarius aus dem Grunde nicht bedurfte, weil er dem dortigen Pfarrer perſönlich bekannt war.

[Zu 4.] Anlangend die unter Nr. 4 gerügte Nichtanwendung des § 59 des StGB.'s, ſo hatte der Angeklagte in der Appellationsſchrift den Schutz deſſelben für ſich mit der Behauptung in Anſpruch genommen, daß er bei den in Rede ſtehenden Amtshandluungen ſich jedenfalls in unverſchuldetem Irrthum in Bezug auf die thatſächlichen Vorausſetzungen des Art. 2 befunden, da er nicht die Abſicht gehabt habe, ſich ein geiſtliches Amt anzumaßen, Stellvertretung oder Hülfeleiſtung im Sinne des Geſetzes zu leiſten oder eine ihm nicht zuſtehende Amtshandlung auszuüben. Der App.-Richter hat indeß dieſen Strafausſchließungsgrund für nicht zutreffend erachtet, weil nicht erſichtlich ſei, welche zum Thatbeſtand des Art. 2 gehörige Thatumſtände der Angeklagte, „der grade bei Auslegung des Strafgeſetzes ſelbſt in einem Irrthum geweſen ſein wolle" nicht gekannt habe, ein Irrthum über das Strafgeſetz aber nicht entſchuldigt werde. Dieſer Entſcheidungsgrund iſt, inſoweit er thatſächlicher Natur, mit der NB. nicht angreifbar, inſoweit er eine rechtliche Beurteilung enthält, wohlbegründet, da eine beſondere Abſicht ſich ein geiſtliches Amt anzumaßen oder Stellvertretung oder Hülfeleiſtung zu üben oder eine die Zuſtändigkeit überſchreitende Amtshandlung auszuüben zur Strafbarkeit des § 23 Geſ.'s v. 11. Mai 1873 und des Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 nicht erfordert wird. Vielmehr genügt nach der Rechtſprechung des Königl. Ober-Tribunals, daß geiſtliche Handlungen, welche ſich objektiv als Amtshandlungen darſtellen, von dem betreffenden Geiſtlichen vorgenommen werden, ohne daß dieſelben Ausfluß eines eigenen ihm unter ſtaatlicher Anerkennung übertragenen Amtes ſind und daß der Geiſtliche ſich deſſen bewußt iſt. Nicht jeder Irrthum über den Umfang der dem Geiſtlichen nach Emanation der Maigeſetze noch verbliebenen Befugniſſe zur Stellvertretung und Aushülfe ſchließt nach § 59 des StGB.'s ſeine Beſtrafung auf Grund der citirten Strafbeſtimmungen aus, dies iſt namentlich alsdann nicht der Fall, wenn der Geiſtliche ſich zur Aushülfe in einem fremden geiſtlichen Amt durch den hierauf gerichteten Wunſch ſeiner Parochianen in Verbindung mit der Zuſtimmung des Inhabers dieſes Amts für berechtigt hält.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Abgabe einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt. – Schriftliche. – Durch Dritte.

Die Abgabe einer falſchen eidesſtattlichen Verſicherung iſt auch dann ſtrafbar, wenn ſie ſchriftlich und mit dem Willen des Verſichernden durch einen Dritten an die Behörde erfolgte.

StGB. § 156 [n. 5]; Vgl. RdOTr. 19. S. 402.

Erk. (Z. I.) v. 8. Jan. 1879 c. Steinw. (957 I. Cr.).

Um die Ableiſtung eines Schiedseides des Klägers in einem Wechſelprozeß zu verhüten, legte der Anwalt des Verklagten St. in dem Schwörungstermin eine eidesſtattliche Verſicherung des W. vor, worin dieſer das Gegentheil von dem erklärte, was Kläger beſchwören ſollte. Dieſe Verſicherung war inhaltlich falſch; St. hatte ſie aufgeſtellt und den W. zu deren Unterzeichnung beſtimmt. W. iſt deshalb aus § 156 des StGB.'s und St. wegen Anſtiftung in 2. Inſtanz aber nur aus § 159 beſtraft, weil es für möglich gehalten wurde, daß das bei Gericht vorgelegte Schriftſtück nur eine Abſchrift geweſen ſei. Die NB. des St. wurde zurückgewieſen.

Daß der Feſtſtellung ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt, läßt ſich nicht erkennen. Derſelbe kann namentlich nicht darin gefunden werden, daß der App.-Richter es für gleichgültig erachtet, ob die W.'ſche Verſicherung von dieſem ſelbſt oder mit ſeinem Willen von einem Andern der Behörde übergeben werden ſollte.

Antr. des GStA.: gleichl. [18.—2.]

Kirchengeſetze. - Hülfeleiſtung. - Amtshandlung.

1. Für die Strafbarkeit aus Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 iſt es gleichgültig, ob das Amt in welchem Aushülfe geleiſtet iſt, erledigt oder beſetzt war.

Geſ. v. 21. Mai 1874 Art. 2.

2. Dieſe Vorſchrift wird auch dadurch nicht unbedingt ausgeſchloſſen, daß die Aushülfe nur in einer Amtshandlung beſtanden hat.

Daſ.

Erk. (Z. I.) v. 8. Jan. 1879 c. Widerkowski (853 I. Cr.).

Der Probſt W. aus S. hat bei einem Beſuch in D. in Folge einer Aufforderung des daſigen Pfarrers für denſelben gepredigt und die Beichte abgenommen. Deshalb aus Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 beſtraft, hat er NB. eingewendet, die vom Ob.-Trib. zurückgewieſen iſt.

Ob das Amt, in welchem durch die geiſtlichen Amtshandlungen Hülfe geleiſtet worden, erledigt oder ob es, wie im gegebenen Falle, gehörig beſetzt war, iſt für die Anwendung des Art. 2 nach Wortlaut und Zweck deſſelben von keiner Erheblichkeit. Dieſe Strafvorſchrift wird auch dadurch nicht unbedingt ausgeſchloſſen, daß die Aushülfe nur in einer geiſtlichen Amtshandlung beſtanden hat. Gegen den Angeklagten Probſt W. iſt überdies feſtgeſtellt, daß er mehrere Amtshandlungen vorgenommen, nämlich gepredigt und Beichte gehört hat. Inſoweit iſt der § 506 des ALR.'s Th. I Tit. 11 durch Art. 2 a. a. O. jedenfalls abgeändert. [17.—2.]

Strafantrag. – Gutsinſpektor. – Hausfriedensbruch.

Verwaltern fremden Vermögens ſteht die Befugniß zur Stellung des Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs regelmäßig zu, wenn ſie eine ſelbſtändige Stellung einnehmen.

StGB. § 123 [n. 14];

Erk. (B. I.) v. 8. Jan. 1879 c. Wilke (1167 I. Cr.).

Der Gutsinſpektor K. hatte dem W. befohlen den Gutshof zu verlaſſen, was dieſer nicht that. Deshalb wegen Hausfriedensbruchs angeklagt wurde das Verfahren in der Berufungsinſtanz eingeſtellt, weil die Legitimation eines Oekonomie-Inſpektors zur Stellung des Strafantrags (der nur von ihm geſtellt war) nicht anzunehmen ſei. Auf NB. des StA.'s vernichtete das Ob.-Tr.

Die Annahme, daß ein Guts-Inſpektor — Oberverwalter — auch innerhalb des Kreiſes ſeiner Funktionen zur Stellung von Strafanträgen grundſätzlich nicht legitimirt ſei, ſteht mit einer richtigen Geſetzes-Auffaſſung nicht im Einklang. Das R.-StGB. enthält erſchöpfende Vorſchriften über die Antrags-Berechtigung nicht. Der § 65 cit. bezeichnet in ſeinem erſten Abſatze den Verletzten als zur Stellung des Antrages berechtigt, die Abſ. 2 und 3, ſo wie einige fernere §§, namentlich §§ 182, 195, 196, 232, enthalten ſodann einzelne Beſtimmungen über die geſetzliche Vertretung bei der Antragſtellung. Selbſtverſtändlich iſt damit das Gebiet der letzteren nicht abgeſchloſſen, und es kommen außerdem die einſchlägigen Vorſchriften des Civilrechts zur Anwendung. Was nun aber die Frage angeht, ob dem Verwalter fremden Vermögens die in Rede ſtehende Befugniß einzuräumen ſei, ſo iſt dieſelbe, wie das Kgl. Ob.-Trib. wiederholt angenommen hat, mit Rückſicht auf die rechtliche Stellung deſſelben und die Umſtände des einzelnen Falles zu entſcheiden, und muß bei denjenigen

Perſonen, welche eine ſelbſtändige Funktion der Art ausüben, in der Regel bejaht werden. Der Strafkammer lag es daher ob, von dem angegebenen Geſichtspunkte aus eine Prüfung der thatſächlichen Verhältniſſe des vorliegenden Falles eintreten zu laſſen, zumal von der Kronanwaltſchaft auch nach dieſer Richtung hin, die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens beantragt war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Zollvergehen. - Transport im Grenzbezirk.

Zur Anwendung des § 136 Nr. 5 d Vereinszollgeſetz genügt es, wenn, ohne daß im Grenzbezirk eine auf dem Transport befindliche Waare ohne Zollausweis „betroffen" iſt, anderweitig nachgewieſen wird, daß ein ſolcher Transport ohne Zollausweis im Grenzbezirk ſtattgefunden hat.

Vereinszollgeſetz v. 1. Juli 1869 § 136 Nr. 5 d; Vgl. RdOTr. 14. S. 513 und 16. S. 91.

Erk. (Z. II.) v. 9. Jan. 1879 c. Jochymczyk (30 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [10.—4.]

Kontrebande. - Einfuhrverbot zur Abwehr einer Viehſeuche. - Strafbarkeit bei Nicht-Kenntniß. - Subſidiariſche Haftbarkeit.

1. Die Strafbeſtimmung des Vereinszollgeſetzes wegen Kontrebande umfaßt auch die Zuwiderhandlungen gegen ein aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten erlaſſenes Einfuhrverbot.

2. Ein von den Verwaltungsbehörden eines Vereinsſtaats erlaſſenes Vieheinfuhrverbot iſt eine auf Grund des Vereinszollgeſetzes erlaſſene Vorſchrift. Iſt ſolches gehörig bekannt gemacht, ſo kann Unbekanntſchaft mit demſelben Niemandem zur Entſchuldigung gereichen.

3. Letzteres gilt wie für den eigentlichen Thäter der Kontrebande, auch für den Anſtifter zu derſelben.

4. Die ſubſidiariſche Haftbarkeit der Handel- und Gewerbetreibenden für ihre Diener ꝛc. greift nicht nur bei Zolldefraudationen, ſondern auch bei dem Vergehen der Kontrebande Platz.

Vereinszollgeſetz v. 1. Juli 1869 §§ 134, 163 und 153; Vgl. zu 1 RdOTr. 8. S. 631 und 15. S. 856.

Erk. (Z. II.) v. 9. Jan. 1879 c. Mielſch & Gen. (63 II. Cr.).

Der Fleiſchergeſelle Ernſt Wilh. W. iſt auf Grund der thatſächlichen Feſtſtellung: daß er gemeinſchaftlich mit dem jetzt nicht mehr in Frage befindlichen Dienſtknecht Anton G. am 28. April 1877 es unternommen habe, 4 Stück Rindvieh, deren Einfuhr durch die von der Königl. Regierung zu L., als der zuſtändigen Behörde, unter dem 22. Januar 1877 erlaſſene und gehörig bekannt gemachte Verfügung verboten war, dieſem Verbote zuwider in den Preußiſchen Regierungsbezirk L. aus Oeſterreich einzuführen, durch gleichlautende Erkenntniſſe des Königl. Kreisgerichts zu L. v. 9. März und des Königl. Appell.-Gerichts zu Gl. vom 24. Septbr. 1878 auf Grund der §§ 134, 162 des Vereinszollgeſ.'s v. 1. Juli 1869 und der §§ 28 und 29 des StGB.'s wegen Kontrebande mit einer Geldſtrafe von 1800 Mk. eventuell 4 Monat Gefängniß belegt; es iſt die Konfiſkation der fraglichen 4 Stück Rindvieh ausgeſprochen, und ſind, für den Fall dieſelbe nicht vollzogen werden kann, W. und G. ſolidariſch verhaftet erklärt, den Werth der Viehſtücke mit 900 Mk. zu erlegen. Gegen den in erſter Inſtanz freigeſprochenen Angekl. M. hat das Königl. App.-Gericht zu Gl. in dem erwähnten Urteile feſtgeſtellt: daß er durch ſeinen Auftrag den W. vorſätzlich zu der oben erwähnten Handlung, wodurch ſich derſelbe der Kontrebande ſchuldig gemacht hat, beſtimmt habe; ferner: daß er den Auftrag, durch welchen er den W. zur Kontrebande beſtimmte, im Auslande ertheilte, wo dieſe Handlung mit Strafe bedroht war; endlich: daß der Mitangekl. W. als Knecht (Gewerbsgehülfe) in ſeinem, des Fleiſchermeiſters und Viehhändlers M., Dienſte geſtanden hat, als er in deſſen Auftrage am 28. April 1877 dem Verbote der Kgl. Regierung zu L. v. 22. Jan. 1877 entgegen 4 Stück Rindvieh von Oeſterreich her in den Regierungsbezirk L. einführte. M. iſt auf Grund dieſer Feſtſtellung als Anſtifter ex §§ 134, 149, 163 des Vereinszollgeſetzes und §§ 48, 28, 29 des StGB.'s ebenfalls zu einer Geldſtrafe von 1800 Mk., eventuell 4 Monat Gefängniß verurteilt, die 4 Stück Rindvieh ſind auch ihm gegenüber konfiszirt, und iſt er, im Falle die Konfiskation nicht vollzogen werden könnte, ſolidariſch mit W. und G. zur Erlegung des Werths mit 900 Mk. verurteilt; M. iſt ferner für ſchuldig erklärt: für die vom Angekl. W. verwirkte Geldſtrafe und Prozeßkoſten ſubſidiariſch zu haften. Die Angekl. W. und M. haben friſt- und formgerecht die RB. eingelegt.

[1.] Der Angekl. W. glaubt, daß da es ſich um die Verletzung eines gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt erlaſſenen Einfuhrverbots handele, ſein Verhalten nur nach Maßgabe des Bundesgeſ.'s v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend — BGBl. S. 105 —, in Verbindung mit § 328 des StGB.'s, beurteilt werden könne, und er ſonach ſtraflos bleiben müſſe, weil die Anwendung dieſer Geſetze vorausſetze, daß er zur Zeit von dem Beſtehen des Einfuhrverbots Kenntniß hatte, und das Gegentheil vom App.-Richter zu ſeinen Gunſten feſtgeſtellt ſei. Dieſer negativen Feſtſtellung ungeachtet hat der App.-Richter aber mit Recht die Strafbeſtimmung des § 134 des Vereinszollgeſ.'s v. 1. Juli 1869 — BGBl. S. 317 — gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht, deſſen Merkmale gegen denſelben feſtgeſtellt ſind. Während der § 1 dieſes Geſetzes die Freiheit der Ein-, Aus- und Durchfuhr für den ganzen Umfang des Vereinsgebiets als die Regel hinſtellt, beſtimmt der § 2, daß Ausnahmen hiervon zeitweiſe für einzelne Gegenſtände beim Eintritt außerordentlicher Umſtände, oder zur Abwehr gefährlicher anſteckender Krankheiten, oder aus ſonſtigen geſundheits- oder ſicherheitspolizeilichen Rückſichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden können. Hieraus ergiebt es ſich, daß für ein von den Verwaltungsbehörden eines Staates erlaſſenes Vieheinfuhrverbot, welches zur Verhütung der Einſchleppung der Rinderpeſt erlaſſen wird, eine zwiefache geſetzliche Grundlage gegeben iſt, einmal in dem Bundesgeſetze vom 7. April 1869, und dann ganz unabhängig hiervon im § 2 des für das damals umfaſſendere Gebiet des Zollvereins erlaſſenen Vereinszollgeſetzes. Hieraus folgt aber weiter, daß wenn der § 134 des Letzteren beſtimmt, daß derjenige, welcher es unternimmt, Gegenſtände, deren Einfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider einzuführen, ſich der Kontrebande ſchuldig mache und mit den dort vorgeſehenen Strafen belegt werden ſolle, dieſe Strafbeſtimmung auch diejenigen Fälle umfaßt, in welchen es ſich um die Zuwiderhandlung gegen ein, wie im vorliegenden Falle, zur Abwendung der Rinderpeſt — alſo einer anſteckenden Krankheit — und ſomit aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten erlaſſenes Einfuhrverbot handelt, unbeſchadet der ideellen Konkurrenz, in welcher die aus § 134 ſtrafbare Handlung mit einem ſchwerer zu beſtrafenden Vergehen gegen § 328 des StGB.'s ſtehen würde, wenn zugleich die Kriterien des letzteren, insbeſondere die Wiſſentlichkeit der Uebertretung des Einfuhrverbots feſtſtände.

[2.] Aus der prinzipiellen Anwendbarkeit des § 134 cit. folgt dann aber auch mit Nothwendigkeit diejenige der übrigen im Vereinszollgeſetze enthaltenen, die Konſtatirung der Kontrebande betreffenden Beſtimmungen, insbeſondere des § 163, inhalts deſſen Unbekanntſchaft mit den Vorſchriften dieſes Geſetzes und den in Folge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften Niemandem, auch nicht dem Ausländer zur Entſchuldigung gereichen kann. Denn im Sinn dieſes Paragraphen ſtellt das von den Verwaltungsbehörden eines Vereinsſtaates erlaſſene Vieheinfuhrverbot unbedenklich eine in Folge der Vorſchriften dieſes Geſetzes — nämlich des § 2 deſſelben — erlaſſene Verwaltungsvorſchrift dar, welche, wenn ſie, wie hier unbeſtritten, gehörig bekannt gemacht iſt, Jeden bindet, ohne daß er ſich, wie der Angekl. W. es verſucht, auf ſeine Unbekanntſchaft mit derſelben berufen könnte.

[3.] Ebenſo unbegründet wie deſſen NB. iſt diejenige des E. M. über ſeine principale Verurteilung. Die zuletzt erörterte Beſtimmung des Vereinszollgeſetzes muß ebenſo, wie auf den eigentlichen Thäter der Kontrebande, auch Anwendung finden auf den Anſtifter. Die Ausführung der NB., daß dieſe Vorſchrift den Begriff der Anſtiftung im ſtrafrechtlichen Sinne nicht habe ändern können, iſt verfehlt, denn der § 163 begründet gegen Jeden, welcher thatſächlich eine Handlung vornimmt, die einer Beſtimmung des Vereinszollgeſetzes und der erwähnten Verwaltungsvorſchriften zuwiderläuft, eine keine Widerlegung zulaſſende praesumtio juris et de jure, daß er die betreffende Beſtimmung gekannt habe, alſo nicht blos gegen den eigentlichen Thäter, ſondern auch gegen den Anſtifter. Wenn von dem Appell.-Richter zu Gunſten des M. angenommen worden iſt, daß er das Bewußtſein, daß das für Preußen erlaſſene Einfuhrverbot vom 22. Jan. 1877 noch beſtand, nicht gehabt habe, ſo muß dieſe Feſtſtellung der Vorſchrift des § 163 gegenüber rechtlich bedeutungslos erſcheinen.

[4.] Auch die eventuelle Beſchwerde des M. über Verletzung des § 153 des Vereinszollgeſetzes konnte für begründet nicht erachtet werden. Die NB. weiſt zwar auf den Unterſchied der Faſſung des § 152 und des § 153 hin, wonach im Erſteren von Uebertretungen der Vorſchriften dieſes Geſetzes, ſowie der in Folge derſelben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften die Rede iſt, während der § 153 von Verurteilungen wegen Verletzung der zollgeſetzlichen und der Zollverwaltungsvorſchriften ſpricht. Eine gleiche Faſſung wie im § 152 findet ſich auch in dem bereits erwähnten § 163 des Geſetzes. Allein auf dieſen ſcheinbaren Unterſchied kann um ſo weniger Gewicht gelegt werden, als das Geſetz den Namen „Vereinszollgeſetz“ führt, und deshalb die im § 153 gebrauchte Ausdrucksweiſe ſämmtliche in dieſem Geſetze enthaltenen Vorſchriften, alſo auch diejenigen mit umfaßt, welche auf die in demſelben mit behandelte „Kontrebande" Bezug haben. Ueberdies fehlt es durchaus an einem inneren Grunde, weshalb das Geſetz die ſubſidiariſche Haftbarkeit in Fällen des Vergehens der Kontrebande nach anderen Grundſätzen hätte reguliren ſollen, als in Fällen der Zolldefraudation. Die Entſtehungsgeſchichte des § 153 und die dem Vereinszollgeſetze vorangegangenen legislativen Verhandlungen enthalten auch nirgends eine Andeutung dafür, daß die Abſicht obgewaltet hätte, hier eine Unterſcheidung zu machen. Das Gegentheil ergiebt ſich aber aus dem § 154, nach deſſen zweiten Satze, der ſich ausdrücklich auf Kontrebande und Defraudation bezieht, die dort von der Regel, daß der in Folge der Kontrebande oder Defraudation eintretende Verluſt der Gegenſtände des Vergehens jederzeit den Eigenthümer trifft, zugelaſſene Ausnahme dann nicht eintreten ſoll, wenn der ohne Theilnahme oder Mitwiſſen des Eigenthümers oder des in deſſen Namen handelnden Befrachters die Kontrebande oder Defraudation verübende Waarenführer zu denjenigen Perſonen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach § 153 ſubſidiariſch haftbar iſt.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [8.—4.]

Arreſtbruch. - Subhaſtation. - Pertinenzſtücke.

Die Beſchlagnahme begreift das unter Subhaſtation geſtellte Grundſtück in demjenigen Umfange, in welchem daſſelbe den eingetragenen Gläubigern verhaftet iſt, mithin auch die von dem Eigenthümer bereits vorher veräußerten Pertinenzien, ſofern ſolche bei Einleitung der Subhaſtation noch nicht von dem Grundſtücke räumlich getrennt ſind. Die Bei-Seite-ſchaffung derſelben nach Einleitung der Subhaſtation iſt ſonach ſtrafbar aus

StGB. § 137 [v. 14]; Subh.-Ordn. v. 15. März 1869 § 9; ALR. I. 2 §§ 60, 108 und I. 20 § 445; Geſetz über den Eigenthumserwerb

v. 5. Mai 1872 § 30; Vgl. RdOTr. 17. S. 371 und 19. S. 46; Entſcheid. 2. S. 383; Strieth. 2. S. 55; 12. S. 289 und 13. S. 96.

Erk. (Z. II.) v. 9. Jan. 1879 c. Rübſamen (1139/78 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [10.—4.]

Hehler. – Dieb Angehöriger des Beſtohlenen. – Mangelnder Strafantrag.

Der Umſtand, daß der Dieb ein Angehöriger des Beſtohlenen und als ſolcher Mangels Strafantrages des Letzteren nicht zu verfolgen iſt, ſteht der Verfolgung und Beſtrafung des Hehlers nicht entgegen.

StGB. § 247 [n. 22]; Vgl. RdOTr. 13. S. 154; 14. S. 332 und 17. S. 458.

Erk. (Z. II.) v. 9. Jan. 1879 c. Weber (39 II. Cr.).

Was die Rüge der Geſetzesverletzung anlangt, ſo iſt zwar die Ausführung des App.-Richters, die Verfolgbarkeit des Vergehens des Angeklagten ergebe ſich aus § 247 Abſ. 3 des StGB.'s inſofern nicht völlig zutreffend als dieſe Vorſchrift ſich nur auf Theilnehmer und Begünſtiger nicht aber auf Hehler bezieht. Indeſſen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beſtimmung des Abſ. 1 a. a. O., wonach das Vergehen unter den dort erwähnten Verhältniſſen gegen den Thäter nur auf Antrag zu verfolgen iſt, ebenſowenig dem Hehler zu Statten kommt, als dem im Abſ. 3 genannten Theilnehmer und Begünſtiger. Denn zunächſt fallen die Hehler nicht in die Kategorie derjenigen Perſonen, deren Verfolgung von dem Antrage gegen einen Betheiligten abhängig iſt, der § 63 des StGB.'s nennt vielmehr außer dem Thäter und Theilnehmer nur noch den Begünſtiger. Sodann aber beziehen ſich die Vorſchriften über die Untheilbarkeit des Antrags nur auf Vergehen, deren Verfolgung überhaupt und unter allen Umſtänden nur auf Antrag eintritt, nicht auf ſolche, deren Verfolgung gegen den Thäter lediglich wegen eines beſonderen Verhältniſſes deſſelben zu dem Verletzten von einem Antrage des Letzteren abhängig gemacht iſt. Bei dieſen Vergehen findet im Gegentheil die allgemeine, im § 50 wie im § 247 des StGB.'s anerkannte Regel Anwendung, daß die beſonderen Milderungs- und Strafausſchließungsgründe nur zu Gunſten desjenigen wirken, in deſſen Perſon ſie eingetreten ſind.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [19.—4.]

Schwurgericht. - Verſchiedene Punkte. - Verdikt. - Zeitpunkt der Verleſung.

Wenn bei einer umfangreichen, verſchiedene Strafthaten umfaſſenden, Verhandlung vor dem Schwurgerichte nach theilweiſer Verhandlung über einzelne Punkte eine Berathung der Geſchworenen über dieſen erledigten Theil ſtattfindet, ſo darf doch die Verleſung des gefundenen Ausſpruches erſt mit den übrigen Ausſprüchen am Schluſſe der ganzen Verhandlung erfolgen.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 84, 86.

Erk. (B. I.) v. 10. Jan. 1879 c. Landau (1316 I. Cr.).

Der Angriff der NB. iſt begründet. Derſelbe ſtützt ſich auf folgende Thatſachen: Der Angeklagte war wegen zweier ſelbſtändiger wiſſentlicher Meineide in den Anklageſtand verſetzt, von denen der eine am 23. April 1877 in der Prozeßſache C. wider L., der andere am 3. Mai 1877 in der Prozeßſache B. wider L. geleiſtet ſein ſollte. Beim Beginne der ſchwurgerichtlichen Verhandlung vom 4. Oktbr. beſchloß der Gerichtshof, im Einverſtändniſſe mit dem Staatsanwalt, dem Vertheidiger und dem Angeklagten, jeden Fall des Meineides beſonders zu verhandeln. Demgemäß wurde zuerſt über den Meineidsfall v. 23. April 1877 verhandelt und über dieſen den Geſchworenen eine Frage vorgelegt. Nachdem dieſelben in den Sitzungsſaal zurückgekehrt waren, beantragte der Staatsanwalt, das Verdikt erſt nach Entſcheidung des zweiten Falles zu verleſen. Der Vertheidiger wendete hiergegen nichts ein. Der Gerichtshof beſchloß jedoch, das Verdikt ſofort verleſen zu laſſen. Das geſchah.

Der Angeklagte wurde hierauf in den Sitzungsſaal zurückgeführt und in ſeiner Gegenwart der Ausſpruch der Geſchworenen durch den Gerichtsſchreiber verleſen. Nachdem ſodann noch ein Antrag des Vertheidigers abgelehnt worden, wurde zur Verhandlung bezüglich des zweiten Falles übergegangen, und ſchließlich über beide Fälle zuſammen das Urteil gefällt. In der NB. iſt dieſes Verfahren als unzuläſſig angefochten. Es wird ausgeführt: bei dem erſten Falle ſei die Anklage hauptſächlich auf das Zeugniß des Kaufmanns C. geſtützt und die Schuldfrage von ſeiner Glaubwürdigkeit abhängig geweſen. Auch bei dem zweiten Falle ſtütze ſich die Anklage zum Theil auf das Zeugniß des C. Die Geſchworenen hätten nun, je nach dem Ausfalle der Beweisaufnahme über den zweiten Fall auch zu einer anderen Beurteilung des erſten Falles gelangen können und das eingeſchlagene Verfahren ſei daher um ſo weniger gerechtfertigt, als der Staatsanwalt Einſpruch erhoben habe. Dieſer Ausführung mußte inſofern beigetreten werden, als anzuerkennen iſt, daß auch bei umfangreichen Verhandlungen, bei denen durch die Lage der Sache eine Trennung der Verhandlung nach den einzelnen realkonkurrirenden Delikten gerechtfertigt iſt, jedenfalls die Verkündung der Sprüche der Geſchwornen nicht vor dem Abſchluſſe der Verhandlungen über ſämmtliche Anklagepunkte erfolgen darf. Dieſer Grundſatz des Verfahrens iſt weſentlich, da durch eine verfrühte Verkündung einzelner Ausſprüche der Geſchworenen der Angeklagte verhindert wird, in Bezug auf die erledigten Theile der Verhandlung noch Anträge zu ſtellen. Es iſt daher im vorliegenden Falle auch mit Recht die Verletzung der Artt. 84, 86 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 gerügt worden, da die Ablehnung des Antrages auf Stellung einer dem § 157 Nr. 2 des StGB.'s entſprechenden Frage ſich nur auf die Thatſache der bereits erfolgten aber vorzeitigen Verkündung des Verdikts über den erſten Anklagefall ſtützt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Erpreſſung. – Drohung. – Denunciation, begründete.

Auch die Drohung mit einer an ſich begründeten Denunciation kann den Thatbeſtand der Erpreſſung erfüllen, wenn ſie mißbräuchlich zur Verſchaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils verwerthet wird.

StGB. § 253.

Erk. (Z. I.) v. 10. Jan. 1879 c. Stephani (983 I. Cr.).

Der Angeklagte hatte mit Denunciation wegen eines Verbrechens gedroht, wenn der Bedrohte nicht eine von ihm als unberechtigt erklärte Zahlung leiſten würde. Deshalb in erſter Inſtanz beſtraft, trat er über die Wahrheit der Denunciation Beweis an, der jedoch als unerheblich abgelehnt wurde. Hierin fand die NB. eine Beſchränkung der Vertheidigung.

Zurückweiſung. Gründe:

Wenn die NB. ausführt, auch der von dem Angeklagten in Beziehung auf die Wahrheit der ſtrafbaren Handlung, mit deren Denunciation an den Staatsanwalt er den Gutsbeſitzer W. in dem fraglichen Brief bedroht, angetretene Beweis hätte vom App.-Richter erhoben werden müſſen, weil die Bedrohung mit einer begründeten Denunciation nicht als eine Nöthigung im Sinne des § 253 des R.-StGB.'s angeſehen werden könne, ſo iſt die letztere Anſicht, wie das App.-Gericht zutreffend in Uebereinſtimmung mit vielfachen Entſcheidungen des Ob.-Tr.'s ausgeführt hat, rechtsirrthümlich. Auch in der Bedrohung mit einer begründeten Denunciation kann eine Nöthigung im Sinne des alleg. § gefunden werden, da das Strafbare in dem Mißbrauch des angedrohten Zwangsmittels zur Erreichung eines unerlaubten Zweckes, der Verſchaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils, liegt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—3.]

Intellektuelle Urkundenfälſchung. – Dolus.

Die Strafbarkeit der zur Eintragung in öffentliche Urkunden von einer Perſon in einer ihr nicht

zuſtehenden Eigenſchaft abgegebenen Erklärungen ſetzt voraus, daß der Thäter in dem Bewußtſein handelte, daß ihm dieſe Eigenſchaft nicht zuſtehe.

StGB. § 271 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 15. Jan. 1879 c. Dzialoſzinski (947 I. Cr.).

Behufs Erwirkung einer Zollbefreiung für Retourwaaren zu Gunſten der Handlung S. hatte ſich D. vor dem Steueramt eingefunden und als Konfektionair in dem S.'ſchen Geſchäft die Erklärung abgegeben, daß die Waaren deſſen Fabrikat und unter ſeiner Leitung gefertigt ſeien. Er war indeſſen nicht Konfektionair bei S., die Umſtände lagen jedoch ſo, daß er ſich dafür halten konnte. Deshalb iſt er von der aus § 271 des StGB.'s geſtützten Anklage freigeſprochen und die NB. der StA.-ſchaft zurückgewieſen.

Die Anklage und in Uebereinſtimmung mit ihr die thatſächliche Feſtſtellung des erſten Richters gingen, ſoweit ſie den Angekl. D. betrafen, dahin, daß er am 7. und 14. Oktbr. 1876 vorſätzlich bewirkt habe, daß Erklärungen, welche für Rechte und Rechtsverhältniſſe von Erheblichkeit ſind, in öffentlichen Regiſtern als abgegeben bekundet wurden, während ſie von ihm in einer ihm nicht zuſtehenden Eigenſchaft abgegeben waren. Der App.-Richter hat in Uebereinſtimmung mit dem erſten Richter die Anklage in dem Sinne aufgefaßt, daß der gedachte Angeklagte beſchuldigt wurde, in den zollamtlichen Verhandlungen von den oben genannten Tagen ſich eine Eigenſchaft, nämlich die des Konfektionairs in dem Geſchäft von S. beigelegt zu haben, welche ihm nicht zuſtand, und es hierdurch bewirkt zu haben, daß von dem Hauptſteueramte für ausländiſche Gegenſtände, beziehungsweiſe dem Reviſionsbureau fälſchlicher Weiſe beurkundet wurde, daß jene Verhandlungen mit ihm in der Eigenſchaft als der bezeichnete Konfektionair aufgenommen worden ſeien. Der App.-Richter nimmt nun als erwieſen an, daß der Angeklagte zur Zeit der Aufnahme der fraglichen Verhandlungen zwar nicht Konfektionair im ſtrikten Sinne in dem oben genannten Geſchäfte war, wohl aber vermöge ſeiner Stellung in demſelben ſich für den Konfektionair halten konnte, und daß er daher, wenn er in denſelben als Konfektionair auftrat, nicht im Bewußtſein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat. Hiermit war alſo vom App.-Richter verneint, daß der Angeklagte bei Abgabe der fraglichen Erklärung mit dem zu dem fraglichen Vergehen erforderlichen Dolus gehandelt habe, und konnte beim Mangel dieſes Thatbeſtandsmoments von einer Anwendung des in der NB. als verletzt bezeichneten § 271 des Reichs-StGB.'s nicht die Rede ſein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Anſtiftung. - Hehlerei. - Konkurrenz.

1. Anſtiftung zum Diebſtahl kann mit Hehlerei der von demſelben herrührenden Gegenſtände real konkurriren.

StGB. § 48 [n. 14], § 258 [n. 10].

2. Sind aber die beiden Handlungen nur Ausfluß eines verbrecheriſchen Willens, ſo charakteriſiren ſie ſich nicht als verſchiedene ſelbſtändige Strafthaten.

StGB. § 74 [n. 4]; Vgl. RdOTr. 17. S. 596.

Erk. (Z. I.) v. 15. Jan. 1879 c. Hildebrand (893 I. Cr.).

H. hat den A. durch Ueberredung vorſätzlich beſtimmt Leder zu ſtehlen um es demnächſt an ſich zu bringen und hat es dem A. auch, nachdem dieſer den Diebſtahl begangen hatte, abgenommen. Er iſt deshalb wegen Anſtiftung und Hehlerei angeklagt, aber nur wegen Anſtiftung beſtraft, da anzunehmen ſei, daß er gerade in Rückſicht auf die Erlangung des Leders den A. zur Begehung des Diebſtahls angeſtiftet habe und daß daher das ſpätere Anſichbringen nicht als ſelbſtändiges Vergehen, wie vielmehr als Folge des verbrecheriſchen Entſchluſſes, aus dem auch die Anſtiftung hervorging, aufzufaſſen ſei. Die NB. der StA.-ſchaft wurde vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Die NB., welche Geſetzesverletzung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden. Derſelben iſt zuzugeben, daß in realer Konkurrenz mit der Anſtiftung zum Diebſtahle Hehlerei der von dieſem herrührenden Gegenſtände an ſich möglich iſt, da die letztere nach dem R.-StGB. ein ſelbſtſtändiges Vergehen bildet. Die reale Konkurrenz ſetzt jedoch nach § 74 des R.=StGB.'s voraus, daß die neben einander zu beſtrafenden mehreren Verbrechen oder Vergehen durch mehrere ſelbſtändige Handlungen verübt worden ſind. Der Berufungsrichter hat nun auch von dieſem Geſichtspunkte aus den von ihm als erwieſen angenommenen Sachverhalt geprüft und nicht allgemein die Möglichkeit der realen Konkurrenz von Hehlerei mit Anſtiftung zum Diebſtahle verneint, und die Entſcheidung der Sache hängt daher lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob den Gründen, aus denen der Berufungsrichter das Vorliegen mehrerer ſelbſtändiger Handlungen verneint hat, ein Rechtsirrthum innewohnt. Dies muß verneint werden. Zum Begriffe der ſelbſtändigen Handlung gehört ein äußeres Thuen und ein verbrecheriſcher Wille. Im vorliegenden Falle hat nun der Berufungsrichter feſtgeſtellt, daß der Angeklagte bei der Anſtiftung des A. zum Diebſtahl von vornherein die Abſicht verfolgte, ſich die Diebſtahlsobjekte anzueignen, und führt dann aus, daß das ſpätere Anſichbringen der geſtohlenen Sachen daher lediglich als Ausfluß des Einen verbrecheriſchen Wollens, nicht aber als ſelbſtſtändige Strafthat ſich charakteriſire. Hiernach hat alſo der Angeklagte nicht einen zwiefachen verbrecheriſchen Entſchluß gefaßt, zunächſt den, den A. zu dem Diebſtahle zu beſtimmen, und ſpäter den anderen verbrecheriſchen Entſchluß, die geſtohlenen Sachen an ſich zu bringen, und wenn der Berufungsrichter unter dieſen Umſtänden in dem gedachten Anſichbringen eine ſelbſtändige von der Anſtiftung verſchiedene Handlung nicht erblickt hat, ſo iſt dies, wie das Ob.=Trib. bereits in einem analogen Falle, RdOTr. XVII S. 596, ausgeführt hat, für rechtsirrthümlich nicht zu erachten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Ehemann. – Wegnahme der Illaten. – Hausfriedensbruch. – Widerſtand. – Ehefrau.

1. Dem Ehemanne ſteht die freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien zu. Deren Wegnahme aus der Gewahrſam des Mannes zu Gunſten der Frau unterliegt daher der Beſtrafung aus § 289 des StGB.'s.

StGB. § 289 [n. 3, 12].

2. Eindringen im Sinne des § 123 des StGB.'s iſt das gegen den bekannten Willen des Berechtigten erfolgende Eintreten in deſſen Wohnung, gleichviel ob dabei materieller Widerſtand zu überwinden war oder nicht.

StGB. § 123 [n. 7].

3. Eine Ehefrau, welche mit dritten Perſonen lediglich zur Wegnahme der von ihr eingebrachten Mobilien gegen den Willen des Mannes in die gemeinſchaftliche Ehewohnung eindringt, begeht Hausfriedensbruch.

StGB. § 123 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 15. Jan. 1879 c. Wolter (995 I. Cr.).

Die Ehefrau H. hat das Haus ihres Mannes verlaſſen und lebt von ihm getrennt. Sie hat auch eine Eheſcheidungsklage gegen ihn erhoben; ihr Antrag auf Regulirung eines Interimiſtikums und Herausgabe von Illaten iſt aber abgewieſen. Nachdem letzteres geſchehen war, jedoch vor Beendung des Eheſcheidungsprozeſſes, iſt ſie Nachts in Abweſenheit des Mannes mit einer Anzahl anderer Perſonen (darunter W., R. und die G.) vor deſſen Wohnung erſchienen. Sie iſt mit ihnen eingetreten und hat faſt ſämmtliches Mobiliar heraustragen und auf einem bereit ſtehenden Wagen wegfahren laſſen. W., R. und die G. ſind aus § 289 in idealer Konkurrenz mit Hausfriedensbruch, die H. aber mit Rückſicht auf § 289 Abſ. 5 nur wegen gemeinſchaftlichen Hausfriedensbruchs beſtraft. Die RB. rügt: Die H. ſei zum Eintritt in die eheliche Wohnung und zur Wegholung ihrer Sachen berechtigt geweſen; die übrigen Verurteilten aber könnten nur als ihre Gehülfen angeſehen werden. Die Beſchwerde iſt zurückgewieſen.

[Zu 1.] Verfehlt iſt die Ausführung der RB., daß die verehel. H. geſetzlich berechtigt geweſen ſei, ihre eingebrachten Mobilien auch wider den Willen ihres Ehemannes wieder an ſich zu nehmen und aus der Ehewohnung fortſchaffen zu laſſen, weil der Ehemann H. das ihm daran zuſtehende Nießbrauchsrecht durch eigenmächtige Verfügungen über einen Theil der eingebrachten Sachen verwirkt habe. Denn nach § 247 II, 1 ALR.'s, hat der Mann über die eingebrachten Mobilien die freie Verfügung.

[Zu 2.] Verfehlt iſt ferner die Ausführung, daß ein Eindringen in die Wohnung eines Anderen begrifflich die Ueberwindung eines Hinderniſſes vorausſetze, während die Angeklagten durch die offene Hinterthür in die H.'ſche Wohnung ohne Hinderniß eingetreten ſeien. Denn unter „Eindringen" im Sinne des § 123 l. c. iſt das gegen den bekannten Willen des Eigenthümers, Beſitzers oder Inhabers erfolgende Eintreten in deſſen Wohnung oder befriedetes Beſitzthum zu verſtehen, gleichviel ob dabei materieller Widerſtand zu überwinden iſt oder nicht.

[Zu 3.] Verfehlt iſt endlich die Ausführung, daß die Angekl. W., R. und G. eventuell nur als Gehülfen der verehel. H. mit der milderen Strafe der Theilnehmer hätten belegt werden dürfen. Denn die Inſtanzrichter haben gegen dieſelben ohne erſichtlichen Rechtsirrthum Mitthäterſchaft thatſächlich feſtgeſtellt. Durch dieſe Feſtſtellung erledigen ſich auch die etwaigen Bedenken, welche gegen die Annahme eines Hausfriedensbruchs der verehel. H. aus der geſetzlichen Befugniß der Ehefrau, auch gegen den Willen des Ehemannes die gemeinſchaftliche Ehewohnung zu betreten, hergeleitet werden könnten. Denn daß die verehel. H. ſich ungeachtet dieſer Befugniß dadurch, daß ſie in Gemeinſchaft mit dritten Perſonen lediglich zum Zwecke der Verübung des im § 289 des R.-StGB.'s vorgeſehenen Vergehens gegen den ausdrücklich erklärten Willen ihres Ehemannes in die gemeinſchaftliche Ehewohnung eindrang, einer Verletzung des § 123 l. c. ſchuldig gemacht habe, iſt von den Inſtanzrichtern ohne Rechtsirrthum angenommen worden.

Antrag d. GStA.: entgegen. [15.—2.]

Fälſchung. – Namensunterſchrift. – Zuſtimmung des Berechtigten.

Die Rechtswidrigkeit der Unterzeichnung einer Privaturkunde mit dem Namen eines Andern wird durch die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit, daß der Letztere zuſtimmen werde, nicht ausgeſchloſſen.

StGB. § 267 [n. 18].

Erk. (V. l.) v. 15. Jan. 1879 c. Wolter (1252 I. Cr.).

W. und H. beantragten bei der Verſicherungsbank zu E. die Verſicherung ihrer Mobilien. Der Agent der Bank verlangte zunächſt eine Beſcheinigung der Hauseigenthümer, daß dieſe gegen die Verſicherung nichts einzuwenden hätten durch eigenhändige Vollziehung ihrer Namensunterſchrift. Die Frauen des W. und H. haben nun die Namen der Hauseigenthümer ſelbſt unter die Beſcheinigungen geſchrieben und haben dieſelben eingereicht. Sie entſchuldigen ſich mit dem Glauben, daß die Hauseigenthümer damit einverſtanden geweſen ſein würden. Dies wird ihnen geglaubt und ſie werden von der Anklage wegen Fälſchung freigeſprochen, weil dadurch die rechtswidrige Abſicht ausgeſchloſſen werde. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Wenn der Berufungsrichter annimmt, daß, wie er für das Vorhandenſein einer rechtswidrigen Abſicht als Merkmal der Urkundenfälſchung nach § 267 des R.-StGB.'s erfordert, eine Verletzung der Rechte Dritter, bei Anfertigung der falſchen Namensunterſchriften vorliegend nicht in der Vorſtellung und deshalb auch nicht in dem Bewußtſein und Willen der Angeklagten gelegen, weil dieſe die Hauseigenthümer mit der Verſicherung einverſtanden glaubten, ſo iſt, wie der Zuſammenhang ergiebt, hierbei nicht an ein von Seiten jener Hauseigenthümer nach erhaltener Kenntniß von den Verſicherungsanträgen vorliegendes und in irgend welcher Weiſe, auch ohne Namensunterſchrift derſelben, zum Ausdruck gelangtes Einverſtändniß gedacht worden, ſondern nur an eine Unterſtellung der Angeklagten, daß auf erfolgende Mittheilung ein Widerſpruch nicht erfolgen und die Unterſchrift der Hauseigenthümer nicht verweigert werden würde. Iſt es nun an ſich ſchon ungerechtfertigt das Merkmal der Rechtsverletzung nur von dem Standpunkt der Hauseigenthümer und nicht zugleich von demjenigen ſonſtiger betheiligter Dritter, insbeſondere vom Standpunkte der Verſicherungsbank aus zu prüfen, auch die Frage aufzuwerfen, ob denn nicht die Letztere ein rechtliches Intereſſe daran beſitze, daß ihr anſtatt der ächten Namensunterſchrift, worin für ſie eine erhöhte Gewähr für die Richtigkeit der Werthverhältniſſe und der ſonſtigen Umſtände liegen ſollte, worauf hin ſie den Verſicherungsvertrag abzuſchließen gedachte, eine, wenngleich in dem Glauben, daß die ächte Unterſchrift nicht verweigert werden würde, gefertigte, falſche, den betreffenden Perſonen unbekannt gebliebene und deshalb für den beabſichtigten Zweck bedeutungsloſe Unterſchrift unterbreitet werde, ſo beruht auch die Feſtſtellung des mangelnden Bewußtſeins der Rechtswidrigkeit von derjenigen Grundlage aus, auf welche der Berufungsrichter ſich beſchränkt hat, auf irriger Rechtsanſchauung. Hat Jedermann das Recht zu verlangen, daß ſeine Unterſchrift nicht durch fälſchliche Nachahmung unter Privat-Urkunden, welche Rechtsverhältniſſe betreffen, mißbraucht werde, darf er alſo ſein vorheriges Einverſtändniß zu ſolchen Unterſchriften erfordern, wie dieſes das Berufungsurteil ebenfalls anerkennt, ſo kann auch bei dem Mangel dieſes Einverſtändniſſes niemals die Rechtmäßigkeit der Letztern begründet ſein. Die Möglichkeit und ſelbſt Wahrſcheinlichkeit, daß der Berechtigte zuſtimmen werde, iſt der wirklich erfolgten Zuſtimmung nicht gleich zu achten. Die Prüfung des Berufungsrichters hatte ſich deshalb nicht darauf zu erſtrecken, ob die Hauseigenthümer, wenn ſie vor erfolgtem Gebrauch der Urkunde gefragt oder in ſonſtiger Weiſe von der Beifügung ihres Namens in Kenntniß geſetzt worden wären, zugeſtimmt haben würden, ſondern es mußte erwogen werden, ob die Angeklagten im Momente des Gebrauchs ſich bewußt waren, daß die Hauseigenthümer zur Verweigerung ihrer Zuſtimmung berechtigt waren und die Ertheilung derſelben noch nicht vorlag, demungeachtet aber in dem Bewußtſein dieſes ihrem Vorhaben entgegenſtehenden Rechtes zur Ausführung der That geſchritten ſind.

[11.—2.]

Gewerbeordnung. - Doktor. - Titel.

Selbſt die Führung eines rechtmäßig erworbenen Doktortitels kann die Anwendbarkeit des § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung begründen.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 Nr. 3.

Erk. (Z. I.) v. 15. Jan. 1879 c. Zilz (1169 I. Cr.).

Z. war auf einer Preußiſchen Univerſität zum Doktor der Medizin promovirt, hatte aber die Staatsprüfung nicht beendet und iſt deshalb keine legal approbirte Medizinalperſon. Er übt die Arzneikunde aus und führt an ſeiner Wohnung Schilder worauf er ſich als Doktor medicinae, ſpeciell für Nerven-, Haut- und Unterleibsleiden bezeichnet, auch Sprechſtunden feſtſetzt. Er iſt aus § 147 Nr. 3 der R.-Gew.-Ordn. verurteilt und ſeine NB. vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Insbeſondere iſt es, wie in wiederholten Entſcheidungen des Ob.-Tr. nachgewieſen worden, keinesweges rechtsirrthümlich, wenn ſelbſt die Führung eines rechtmäßig erworbenen Doktortitels nach der Lage des einzelnen Falles für geeignet erklärt wird, den irrigen Glauben zu erwecken, der Inhaber deſſelben ſei eine geprüfte Medizinalperſon. Daß dies vorliegend der Fall und daß der Angeklagte eine derartige Täuſchung beabſichtigt habe, iſt von dem App.-Richter feſtgeſtellt, und die hiergegen gerichteten Ausführungen der NB. enthalten nur einen unzuläſſigen Angriff gegen die Beweisführung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Widerſtand. - Rechtmäßige Amtsausübung. - Unterbeamter.

Der Grundſatz, daß ein Unterbeamter, welcher auf Grund einer materiell rechtmäßigen Verfügung ſeiner vorgeſetzten Behörde handelt, ſich ſeinerſeits in rechtmäßiger Amtsausübung befindet, ſobald nur

die vorgeſetzte Behörde zu dieſer Verfügung formell zuſtändig war, erleidet eine Ausnahme, wenn der Unterbeamte durch eigenes Verſchulden die vorgeſetzte Behörde zu der Verfügung veranlaßt hat.

StGB. § 113.

Erk. (Z. II.) v. 15. Jan. 1879 c. Kuſe (72 II. Cr.).

Das Ob.-Tr. hat allerdings ſtets an dem Grundſatze feſtgehalten, daß ein Unterbeamter, welcher im Auftrage einer vorgeſetzten Behörde handelt, ſich in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes befindet, wenn die vorgeſetzte Behörde zur Ertheilung des fraglichen Auftrags formell zuſtändig war, und daß die materielle Rechtmäßigkeit der von dieſer Behörde getroffenen Anordnung alsdann nicht in Betracht komme. Allein dieſer Grundſatz muß eine Ausnahme erleiden, wo der betreffende Unterbeamte durch ſein eigenes Verſchulden die vorgeſetzte Behörde dazu veranlaßt hat eine weiter materiell nicht gerechtfertigte Verfügung an ihn zu erlaſſen, und er, obgleich er ſich ſeines desfallſigen Verſchuldens und der Folgen deſſelben bewußt war, es unterlaſſen hat, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet waren die vorgeſetzte Behörde zur näheren Erwägung der Umſtände zu veranlaſſen, welche der von ihm ſelbſt herbeigeführten Verfügung entgegenſtanden. Denn dann iſt es der Unterbeamte allein, welchen die Verantwortlichkeit für die getroffene materiell nicht gerechtfertigte Verfügung treffen muß. Ein ſolcher Fall liegt nach den thatſächlichen Annahmen des App.-Richters, von welchen, da ſie nicht prozeſſualiſch angegriffen ſind, allein ausgegangen werden muß, hier vor. Nach dieſen Feſtſtellungen hatte der Gerichtsbote K. am 1. April 1876 den richterlichen Befehl erhalten, bei dem Geometer Z. verſchiedene Mobilien zu pfänden, er hat aber, obgleich Z. ſchon ſeit Februar 1876 keine Wohnung mehr bei dem Angekl. K. hatte und die fraglichen im Hauſe des Angeklagten befindlichen zu pfändenden Gegenſtände alſo nicht mehr in ſeinem, ſondern des Angeklagten Gewahrſam waren und wie das App.-Urteil ſagt: „trotzdem er ſich von dieſer Sachlage pflichtgemäß überzeugt haben mußte“ von der Pfändung nicht Abſtand genommen und dieſes zu den Prozeßakten referirt, ſondern wie ſich aus dem Pfändungsprotokoll v. 12. April 1876 ergiebt, gleichwohl die Pfändung vorgenommen, und lediglich zu ſeinem Protokolle vermerkt, daß Angeklagter gegen die Pfändung proteſtirt habe, da derſelbe die Pfandſtücke als ſein Eigenthum anſehe. Auf Grund dieſer — weil, wie dem Richter vorenthalten blieb, nicht bei Z., ſondern bei K. vorgenommenen nicht zu Recht beſtehenden Pfändung iſt nun vom Richter — materiell — geſetzwidrig der Verkauf der gepfändeten Gegenſtände verfügt worden, und hat dann die fragliche Widerſetzlichkeit ſtattgefunden, als ſich mit dieſer Verfügung der Bote K. mit zwei Collegen zu dem Angeklagten begeben hatte, um die Pfänder behufs Verkaufs wegzunehmen. Der Appell.-Richter ſtellt nun noch weiter feſt, „daß dem Boten K. ebenſo wie den beiden ihn unterſtützenden Beamten nach Lage der Sache die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Pfändung, demnach auch die Rechtswidrigkeit des auf Grund derſelben verfügten Verkaufs ſehr wohl bewußt ſein mußte“. Wußte aber K. und ſeine Begleiter, — und die Feſtſtellung des Appell.-Richters kann nur ſo verſtanden werden, daß ſie dieſes wußten, — daß die Pfändung ungeſetzlicher Weiſe bei K. und nicht bei Z. angelegt, daß dieſe Ungeſetzlichkeit aus dem Pfändungsprotokolle nicht erſichtlich und durch Verſchweigen derſelben der Richter veranlaßt worden war, den materiell nicht gerechtfertigten Verkaufsbefehl zu erlaſſen, ſo war es, unbeſchadet ihrer ſonſtigen Verpflichtung den Befehlen des Richters genaue Folge zu leiſten, — § 45 Tit. 24 Th. I der AGO. — unbedenklich vor Allem ihre Pflicht, vor Ausführung jenes Befehls dem Richter über die wahre Sachlage zu berichten, und deſſen weitere Verfügung abzuwarten. Wenn ſie ſtatt deſſen, und ungeachtet ihrer Kenntniß von der Unzuläſſigkeit des bisherigen Verfahrens, auf dem in der angegebenen Weiſe aufgenommenen, den Exekutions-Richter zu dem fraglichen

Verkaufsbefehle induzirenden Pfändungs-Protokolle fortbauend dazu übergingen zum Zwecke des rechtswidrigen Verkaufs die Mobilien abzuholen, ſo kann nur ſie die Verantwortlichkeit für dieſes unrechtmäßige Vorgehen treffen. Es iſt daher von den Vorderrichtern mit Recht angenommen, daß ſie ſich nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes befunden haben, und mußte daher die NB. des OStA.'s zurückgewieſen werden. [8.—4.]

Schwurgericht. – Wahrſpruch. – Mangelnde Unterzeichnung des Vorſtehers. – Nichtigkeitsbeſchwerde des StA. bei Nicht-Schuldig.

Die Nicht-Unterzeichnung des Wahrſpruchs durch den Vorſteher der Geſchworenen kann im Falle der Nicht-Schuldig-Erklärung von dem Staatsanwalt nicht gerügt werden, ſofern derſelbe zugiebt, daß der Wahrſpruch, ſo wie er verkündet und von dem Gerichtshofe ſeinem freiſprechenden Urteile zu Grunde gelegt iſt, von den Geſchworenen in der That beſchloſſen worden iſt.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Artt. 96 [n. 4 und 14] und 109 Abſ. 2; Sic.: GA. 1. S. 201; Contra: RdOTr. 6. S. 230.

Erk. (3. II.) v. 16. Jan. 1879 c. Ehefr. Ludwig (8 II. Cr.). Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Hauſirgewerbe. – Reiſender. – Steuerpflicht. – Eigene Rechnung.

1. Zum Begriffe des Gewerbes gehört weder der Betrieb für eigene Rechnung, noch iſt ein ſolcher ſelbſtändiger Betrieb die Vorbedingung der Steuerpflicht.

2. Wer Waaren im Umherziehen zum Weiterverkauf erſteht, unterliegt der Hauſirgewerbeſteuer auch wenn er den Aufkauf im Auftrage und für Rechnung eines Dritten bewirkt.

3. Dagegen ſind Handlungsreiſende, welche für

einen Andern, der ein ſtehendes Gewerbe betreibt, umherziehend hierzu Waaren aufkaufen, der Hauſirgewerbeſteuer nicht unterworfen.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 55, 44; Geſ. v. 5. Juni 1874; Geſ. v. 3. Juli 1876 §§ 1 n. 2, 6, 18, 23; Regul. v. 28. April 1824 §§ 5. 28.

Erk. (Z. I.) v. 17. Jan. 1879 c. Schobries (938 I. Cr.).

Angeklagter hat für ſeinen Bruder, welcher ein ſtehendes Gewerbe als Viehhändler betrieb, Vieh im Umherziehen zum Weiterverkauf aufgekauft, war deshalb in den Inſtanzen wegen Hauſirgewerbeſteuer-Defraudation beſtraft, da weder er ſelbſt, noch ſein Bruder einen Hauſirgewerbeſchein gelöſt hatte und behauptete in ſeiner NB. Geſetzesverletzung, die er insbeſondere darauf ſtützte, daß er das Vieh nicht für eigene Rechnung, ſondern im Auftrage und für Rechnung ſeines Bruders aufgekauft habe.

Zurückweiſung. Gründe:

Nach § 1 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen: 2. Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung und ohne vorgängige Beſtellung außerhalb ſeines Wohnorts in eigener Perſon Waaren bei anderen Perſonen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsſtellen zum Wiederverkauf ankauft. Die NB. irrt alſo, wenn ſie das Vorhandenſein eines Gewerbebetriebes mit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbeſteuer im Umherziehen davon abhängig macht, daß der Käufer für ſich ſelbſt ankauft, um für ſich ſelbſt weiter zu verkaufen. Der Betrieb für eigene Rechnung gehört nicht zum Begriff des Gewerbes nach der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869. Ebenſowenig bildet ein ſolcher ſelbſtändiger Betrieb die Vorbedingung der Steuerpflicht. Nach der früheren Preußiſchen Geſetzgebung war das Geſchäft, im Umherziehen Waaren irgend einer Art zum Weiterverkauf zu erſtehen, auch wenn es im Auftrage und für Rechnung eines Dritten betrieben wurde, der Gewerbeſteuer nach Maßgabe des Regulativs vom 28. April 1824 §§ 5, 28 der Regel nach unterworfen. Darin iſt durch die als verletzt bezeichnete

Beſtimmung des § 1 Nr. 2 a. a. O. nichts geändert. Nur inſofern das Geſetz vom 3. Juli 1876 nach dem Vorgang der R.-Gew.-Ordn. in § 2 Nr. 1 einen derartigen gewerblichen Ankauf durch Handelsreiſende als Ausfluß des betreffenden ſtehenden Gewerbes ihrer Prinzipale und nicht als beſonderes Gewerbe im Umherziehen betrachtet, hat es die — bereits durch das Geſetz vom 5. Juni 1874 eingetretene — Befreiung der Handelsreiſenden von der im § 1 wiederholten Verpflichtung zur Entrichtung der Hauſirgewerbeſteuer aufrecht erhalten, gleichzeitig aber, indem es dieſelbe als Ausnahme hinſtellt erkennbar gemacht, daß es für alle übrigen derartig für fremde Rechnung umherreiſenden Aufkäufer, bei der Pflicht zur Gewerbeſteuer im Umherziehen nach § 1 bewendet. Der Gedanke dem ſtehenden Gewerbe in ſteuerlicher Beziehung einen noch weiteren Umfang zu vindiciren, als dies in der R.-Gew.-Ordn. geſchehen, iſt dem Geſetz v. 3. Juli 1876 fremd, welches ebenſowohl die landesgeſetzliche Steuergeſetzgebung an die Grundſätze der R.-Gew.-Ordng. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen „eng anzuſchließen", (Motive zum Entwurf des Geſ.'s v. 3. Juli 1876, Druckſachen des Abgeordnetenhauſes von 1876 Nr. 87, § 14. Vgl. §§ 5 und 2 Nr. 1 deſſelben mit § 55 und § 44 der R.-Gew.-Ordn.) als eine Verringerung der Steuerintraden zu vermeiden beſtrebt war. Motive a. a. O. § 27. Hat der mit auswärtigen Ankäufen Beauftragte den die Bezahlung der Gewerbeſteuer vorausſetzenden Gewerbeſchein nicht gelöſt, § 6 a. a. O., ſo begeht er die in § 18 a. a. O. vorgeſehene Defraudation und iſt der Strafe derſelben verfallen. Das Gegentheil darf die NB. auch daraus nicht herleiten, daß der Bruder und Auftraggeber des Imploranten vermöge des von ihm betriebenen ſtehenden Gewerbes in der Lage war, in eigener Perſon die inkriminirten Ankäufe ſteuerfrei zu beſorgen. Das ſtrafgeſetzwidrige Verhalten des Imploranten zieht vielmehr die Beſtrafung ſeines Auftraggebers nach ſich. Der § 23, welcher in dieſer Beziehung jeden Zweifel abſchneidet, nimmt nämlich ſeinem klaren Wortlaut nach zur Vorausſetzung, daß der Beauftragte ſich gegen § 18 verfehlen kann, und verfehlt hat und enthält eine ſelbſtändige Strafdrohung gegen den Geſchäftsherrn, nicht aber umgekehrt, wie die NB. vermeint, indem ſie irrthümlich annimmt, daß die im § 23 als vorenthalten bezeichnete Steuer von dem Auftraggeber zu entrichten war, während ſie der Beauftragte nach §§ 1 und 6 zu bezahlen hatte. Die Motive der dem § 28 des Regulativs v. 28. April 1824 entſprechenden Strafbeſtimmung des § 23 a. a. O., welche den Auftraggeber auch dann treffen ſoll, wenn er erweislich nicht der Anſtifter der Defraudation des Bevollmächtigten geweſen iſt, beſtätigen die Richtigkeit dieſer Auslegung zur Evidenz. Motive zu § 20 des Entwurfs a. a. O. S. 30, Kommiſſionsbericht, Druckſachen Nr. 221 S. 10.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

Unzucht. - Schwägerſchaft. - Uneheliche Verwandtſchaft.

Die Unzucht zwiſchen Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie iſt ohne Unterſchied, ob das Verhältniß auf ehelicher oder unehelicher Zeugung beruht, ſtrafbar aus

§ 173 des StGB.'s.

Erk. (Z. II.) v. 21. Jan. 1879 c. Kronberg (134 II. Cr.).

Der Angeklagte hatte mit einem unehelichen Vorkinde ſeiner verſtorbenen Ehefrau Unzucht getrieben, war deshalb in den Inſtanzen zu Strafe verurteilt und rügte in ſeiner NB. Geſetzesverletzung, indem der § 173 des StGB.'s auf dieſen Fall nicht zutreffe event. aber der Angeklagte in dem Glauben geſtanden habe, daß er das Vorkind ſeiner Ehefrau mit Dispens habe heirathen können.

Zurückweiſung. Gründe:

Der § 173 Abſ. 2 des R.-StGB.'s hat den Beiſchlaf zwiſchen Verſchwägerten auf- und abſteigender Linie, alſo namentlich auch den Beiſchlaf eines Mannes mit der — von einem anderen Manne gezeugten — Tochter ſeiner Frau, ſeiner Stieftochter, unter Strafe geſtellt, ohne einen Unterſchied zu machen, ob das Verhältniß auf einer ehelichen oder unehelichen Zeugung beruht, ob alſo die Stieftochter ein Kind der — noch lebenden oder verſtorbenen — Ehefrau aus einer früheren Ehe, oder wie im vorliegenden Falle, ein uneheliches Vorkind derſelben iſt. Gegenüber dieſer Vorſchrift des R.-StGB.'s mit deren Unkenntniß ſich Niemand gegen die Anwendung der angedrohten Strafe ſchützen kann, iſt es von vornherein völlig unerheblich, in welchem Glauben ſich die Angeklagten bezüglich der nach den civilrechtlichen Beſtimmungen der Landesgeſetze vermeintlich vorhandenen Möglichkeit befunden haben mögen, mit oder ſelbſt ohne Dispens mit einander zur Ehe zu ſchreiten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—3.]

Beamter. - Gemeindevorſteher. - Strafvollſtreckung. - Fälſchung.

1. Der Ortsvorſteher iſt bei mangelndem Auftrage des Amtsvorſtehers, auch im Fall einer von zuſtändiger Behörde deshalb an ihn gerichteten Requiſition, kein zur Mitwirkung bei Strafvollſtreckungen zuſtändiger Beamter.

StGB. § 346 [n. 1].

2. Deshalb fehlt ihm auch die Befugniß, in einem ſolchen Fall die Strafvollſtreckung urkundlich zu beſcheinigen.

StGB. § 348 [n. 3].

Beſchl. (Z. I.) v. 22. Jan. 1879 c. B. (24 B. I. Cr.).

Der Landwehrbezirks-Commandeur zu G. hatte den Gemeindevorſteher B. um Vollſtreckung einer gegen den Wehrmann J. erkannten kurzen Militärarreſtſtrafe und um Beurkundung dieſer Vollſtreckung erſucht. Die auf § 346 und 348 des StGB.'s geſtützte Anklage behauptet nun, B. habe die Strafe nicht vollſtreckt und gleichwohl eine Beſcheinigung über deren Vollſtreckung ausgeſtellt. Das Ob.-Tr. beſtätigt die vom App.-Gericht verfügte Ablehnung der Anklage, indem es erwog:

1. daß der § 346 des StGB.'s die Begünſtigung von Perſonen welche ſich ſtrafbarer Handlungen ſchuldig gemacht

haben, inſofern ſie durch die zur Mitwirkung bei der Strafvollſtreckung im gegebenen Fall berufenen Beamten geſchieht, als Verbrechen mit Zuchthaus bedroht;

daß nach § 49 der Disziplinar-Strafordnung für das D. Reichsheer v. 31. Oktbr. 1872 (Solms Strafrecht und Strafprozeß S. 409) Arreſtſtrafen unter acht Tagen auf Requiſition des Landwehr-Bezirks-Commandeurs in einem bürgerlichen Gefängniß vollſtreckt werden dürfen;

daß die Frage, welche Civilbehörden und Beamten bei der Vollſtreckung von Strafen alſo auch bei Vollſtreckung derartiger Militärſtrafen mitzuwirken haben, nach den Landesgeſetzen zu entſcheiden iſt;

daß die Vorſteher von ländlichen Gemeinden nur inſofern ihnen polizeiliche Befugniſſe zuſtehen, nicht aber als Leiter der Gemeindeverwaltungsangelegenheiten zur Theilnahme an der Strafvollſtreckung berechtigt beziehungsweiſe verpflichtet ſind;

daß nach der Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 §§ 50 59 die Verwaltung der Ortspolizei an Stelle der früheren Ortspolizeibehörden den Amtsvorſtehern anvertraut iſt, — und die Gemeindevorſteher nur als deren Organe und Gehülfen in den Fällen der §§ 29 und 30 thätig werden;

daß dieſe mithin, inſoweit es ſich um die Vollſtreckung von Strafen handelt, nicht ſelbſtändig ſondern kraft einer Ermächtigung des Amtsvorſtehers zur Mitwirkung bei derſelben zuſtändig ſind, ohne daß es, wie das Königl. App.-Gericht irrthümlich annimmt, darauf ankommt, ob der Amtsvorſteher die betreffende Strafe ſelbſt verhängt hat, oder auf Erſuchen anderer Civilbehörden oder Militärbehörden zur Vollſtreckung bringt;

daß Mangels eines ſolchen Auftrags des Amtsvorſtehers der Angeſchuldigte zur Vollſtreckung der gegen den Wehrmann J. verhängten Militärarreſtſtrafe nicht zuſtändig war und weder die Requiſition des Landwehrbezirks-Commandeurs zu G. als ſolche allein noch in Verbindung mit deren Nichtablehnung und der wiſſentlich falſchen Beurkundung der Strafverbüßung durch den Angeſchuldigten deſſen nach dem Geſetze fehlende Zuſtändigkeit begründen konnte;

daß der Angeſchuldigte demgemäß nicht als ein Beamter zu betrachten iſt, welcher die Vollſtreckung der in Rede ſtehenden Militärarreſtſtrafe im gegebenen Fall betreiben durfte und ſich deshalb durch ihre Nichtbetreibung nach § 346 des StGB.'s nicht ſtraffällig gemacht haben kann;

daß dagegen auch nicht mit Beſtand geltend zu machen iſt, daß mit dem § 346 daſelbſt ſchon der Bruch der Treuepflicht des Beamten gegen den Staat und ſeiner Vertrauensſtellung gegenüber dem Publikum hat getroffen werden ſollen, dieſe Vorſchrift mit ihrer ſchweren Strafe vielmehr ſich ausſchließlich gegen die Kategorie von Beamten richtet, auf deren Zuverläſſigkeit die Integrität der Strafrechtspflege und damit die öffentliche Sicherheit beruht, und deshalb jede ausdehnende Auslegung wie ſie der § 350 des StGB.'s in der Rechtſprechung gefunden hat, von vorne herein ausſchließt;

2. daß mit der Zuſtändigkeit zur Betreibung der Strafvollſtreckung auch die Zuſtändigkeit zur Ausſtellung von Urkunden über dieſelbe wegfällt, dieſe Zuſtändigkeit aber nach dem klaren Wortlaut des § 348 des StGB.'s ein weſentliches Merkmal des darin vorgeſehenen Verbrechens der Urkundenfälſchung bildet. [—2.]

Arreſtbruch. – Rechtsnachfolger. – Gutgläubiger. – Beſitzer.

Auch derjenige iſt wegen Arreſtbruchs ſtrafbar, welcher die beſchlagnahmten Sachen ohne Kenntniß von der Verſtrickung erworben hat, wenn er vor der Beiſeiteſchaffung derſelben dieſe Kenntniß erworben hatte.

StGB. § 137 [n. 37]; Geſ. v. 5. Mai 1872 § 11.

Erk. (Z. I.) v. 22. Jan. 1879 c. Geisler (673 I. Cr.).

In einer Prozeßſache gegen Gu. wurde gerichtlich die Obſervation ſeines Grundſtückes angeordnet und durch Beſchlagnahme des geſammten Inventars einſchließlich der Getreide-, Kartoffel- und Futtervorräthe ſowie durch Beſtellung eines Obſervators zur Ausführung gebracht. Gu. dem dies bekannt gemacht war, hat ſodann das Grundſtück an Ge. aufgelaſſen und übergeben. Nach der Uebergabe, alſo zu einer Zeit, wo Ge. Eigenthümer war, hat nun dieſer Kartoffeln, Lupinen, Vieh und Geſchirr von dem Gute weggeſchafft und an dritte Perſonen veräußert. Zur Zeit der Auflaſſung an Ge. hatte dieſer keine Kenntniß von der eingetretenen Obſervation und Beſchlagnahme; vor der Wegſchaffung der Inventarſtücke aber hat er dieſe Kenntniß erlangt. Er iſt aus § 137 des StGB.'s verurteilt; ſeine NB. macht geltend, daß er nach Maßgabe des Geſ.'s v. 5. Mai 1872 § 11 zur Wegſchaffung und Veräußerung der Inventarſtücke befugt geweſen ſei. Sie iſt zurückgewieſen.

Der § 137 verbietet dem Eigenthümer einer unter amtlicher Autorität in Beſchlag genommenen Sache mit Nichtachtung dieſer Autorität ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen und die Beſchlagnahme unwirkſam zu machen. Die Vorſchrift des § 11 des Geſetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, nach welchem

> „Beſchränkungen des Eigenthumsrechts an Grundſtücken gegen Dritte nur Rechtswirkung erlangen, wenn dieſelben die Beſchränkungen gekannt haben oder die letzteren im Grundbuch eingetragen ſind",

ſchließt, wie der Appell.-Richter zutreffend ausgeführt hat, die Anwendung des § 137 nicht aus, wenn der Eigenthümer, welcher zur Zeit des Erwerbs ſeines Grundſtückes von der gerichtlichen Beſchlagnahme des Zubehörs keine Kenntniß hatte, nach erlangter Kenntniß dieſelbe ohne Antretung des zuſtändigen Richters durch Fortſchaffung der zum Zubehör gehörigen Gegenſtände vereitelt. Für den ſubjektiven Thatbeſtand des § 137 genügt die Kenntniß von der amtlichen Beſchlagnahme zur Zeit der Fortſchaffung der Sachen und das Bewußtſein, daß durch die Fortſchaffung die amtliche Beſchlagnahme unwirkſam gemacht werde, wie dies vom Kgl. Ob.-Trib. wiederholt ausgeführt worden iſt. Endlich iſt es nicht erforderlich, daß die Kenntniß von der Beſchlagnahme auf dem von der NB. anſcheinend geforderten „officiellen" Wege erlangt war. Selbſt für die civilrechtliche Wirkung einer ſolchen Beſchlagnahme gegen den Beſitznachfolger iſt nach § 11 des Geſ.'s v. 5. Mai 1872 die private Kenntniß ausreichend. Dadurch erledigt ſich, was über den Mangel einer klaren und deutlichen, die Einleitung der Obſervation über das in Rede ſtehende Grundſtück betreffenden Mittheilung des Gerichts in der NB. geltend gemacht iſt.

Antr. d. OStA.: gleichl. [17.—2.]

Bankerutt. – Schleswig. – Nichtkaufleute.

Die Schleswigſche Verordnung v. 16. Oktober 1863 iſt bezüglich derjenigen Strafbeſtimmungen, welche ſich auf den Bankerutt ſolcher Perſonen beziehen, die nicht Kaufleute ſind, außer Geltung getreten.

Einf.-Geſ. v. 31. Mai 1870 § 2 [n. 12]; Vgl. RdOTr. 11. S. 378.

Erk. (Z. l.) v. 29. Jan. 1879 c. Mörk (1312 I. Cr.).

Gegen M. war auf Grund der Strafbeſtimmungen der Schleswigſchen Verordn. v. 16. Oktbr. 1863 Anklage wegen Verſchleppung von Vermögensſtücken bei ausgebrochenem Konkurs und gegen H. wegen Beihülfe zu dieſer Strafthat erhoben. Sie ſind freigeſprochen, weil nicht erwieſen, daß M. Kaufmann ſei, daher das Strafgeſetzbuch keine Anwendung finde und die Schleswigſche Verordn. v. 16. Oktbr. 1863, die eine entſprechende Strafandrohung enthalte, durch die Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 Art. 6 aufgehoben ſei. Die NB. der StA.-ſchaft wurde zurückgewieſen.

Das Einf.-Geſ. zum R.-StGB. hat in § 2 Abſ. 3 die Strafvorſchriften der Landesgeſetze rückſichtlich des Konkurſes, inſoweit die betroffenen Handlungen in dem Strafgeſetzbuche ſelbſt einer Beſtimmung nicht unterworfen ſind, zwar bis zur Regelung des Gegenſtandes durch die Reichs-Konkursordnung aufrecht erhalten; dieſe Vorſchrift muß jedoch ſolchen landesgeſetzlichen Anordnungen gegenüber hinwegfallen, welche zur Zeit der Einführung des Reichsgeſetzes bereits anderweit außer Anwendung geſetzt waren. Dieſes Letztere gilt von allen denjenigen Geſetzen, welche in dem Herrſchaftsgebiete des Pr. StGB.'s den Konkurs der Nichtkaufleute bis dahin unter Strafe geſtellt hatten. Die §§ 259 und 261 daſelbſt beſchäftigen ſich mit der Frage, unter welchen Vorausſetzungen der Konkurs als ſtrafbegründendes Moment Bedeutung erlangen ſolle und gelangen zu dem Ergebniſſe, daß nicht nur in der Perſon des Kridars die beſondere Eigenſchaft eines Kaufmanns zu erfordern ſei, ſondern auch bei dieſem eine ſtrafbare Handlung nur vorliege, wenn die Thatſache der Zahlungseinſtellung von beſonderen Nebenumſtänden begleitet oder damit in Verbindung zu bringen ſei, welche ihr einen nach der Seite des Unerlaubten hin qualifizirten Charakter aufprägen. Die Vorgeſchichte jener Geſetzesbeſtimmungen läßt keinen Zweifel in der Richtung, daß gegenüber den Strafandrohungen des ALR.'s Th. II Tit. 20 §§ 1452 bis 1487 über „betrüglichen, muthwilligen, fahrläſſigen und unbeſonnenen Bankerutt", welche jeden Bankeruttirer, alſo auch den Nichtkaufmann treffen ſollten, die Nothwendigkeit deren Beibehaltung gegen Letzteren erwogen worden iſt, dabei jedoch für die verneinende Anſicht die Rückſicht ſich als ausſchlaggebend erwies, daß der kaufmänniſche Kredit durch das Geſetz vermöge der kaufmänniſchen Privilegien unter beſonderen Schutz geſtellt werde und deshalb ein Mißbrauch deſſelben das Gemeinwohl in höherem Maße gefährde inſofern, als der Kredit des Handels im Allgemeinen dadurch verliere und Vermögensausfälle das Vertrauen zur Anlegung von Geldern im Handel ſchwächten. Vgl. Goltdammer Mat. Bd. II S. 590 folg. Hiermit ſteht im Einklange der Art. II des Einf.-Geſ.'s zum Pr. StGB. v. 14. April 1851, welcher alle Strafbeſtimmungen außer Wirkſamkeit ſetzt, die Materien betreffen, auf welche das StGB. ſich bezieht und unter den auf dieſe Weiſe beſeitigten Beſtimmungen über neu geregelte Materien den 20. Titel des II. Theils des ALR.'s namentlich aufführt. Auf ganz derſelben Grundanſchauung beruhte die Einführung des Pr. StGB.'s in den im Jahre 1867 neu erworbenen Landestheilen. Die Beſtimmung in Art. VI der Königl. Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 lautet ganz analog derjenigen v. 14. April 1851 und wenn daſelbſt die in jenen Landestheilen zu Recht beſtehenden Strafgeſetzbücher als in ihren

Einzelvorſchriften Materien betreffend, auf welche ſich die neu eingeführten Strafgeſetze beziehen, außer Kraft geſetzt werden, ſo ſind damit auch die daſelbſt geltenden Beſtimmungen des Hannoverſchen Allg. StGB.'s vom 8. Auguſt 1840 § 220, des Bergiſchen StGB.'s v. 10. Juli 1861 § 327, des Großherzogl. Heſſ. StGB.'s vom 17. Septbr. 1841 § 402 und des Naſſ. StGB.'s v. 14. April 1849 Art. 396, welche ſämmtlich den Bankerutt der Nichtkaufleute unter beſtimmten Umſtänden für ſtrafbar erklärten, hinfällig geworden: Es läßt ſich nicht abſehen, weshalb dieſes für die Schleswigſche Verordn. v. 16. Oktbr. 1863 § 1 (Chron. Vdn. Samml. für Schleswig von 1863 S. 310) anders zu halten ſei; namentlich vermag es keinen Unterſchied zu begründen, daß hier eine vereinzelte Beſtimmung vorlag, während dort die Aufhebung in Verbindung mit einer Reihe anderer, zu einem ſyſtematiſchen Geſetzbuche vereinigten Vorſchriften erfolgte, denn in dem einen wie dem anderen Falle handelt es ſich um die Materie des Bankerutts und die Vorausſetzungen, unter welchen daraus der Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung ſich entnehmen läßt.

[11.—2.]

Pfandkehr. – Drittbeſitzer. – Diebſtahl. – Realkonkurrenz.

1. Auch ein Dritter, welcher die gegen einen Anderen in Beſchlag genommenen Sachen der Verſtrickung entzieht, verwirkt die Strafe des § 137 des StGB.'s.

StGB. § 137 [n. 25].

2. Entziehung beſchlagnahmter Sachen aus der Verſtrickung und Diebſtahl können ideel mit einander konkurriren.

StGB. § 137 [n. 38].

Erk. (Z. I.) v. 29. Jan. 1879 c. Panzer (1211 I. Cr.).

Ueber die Grundſtücke des P. war Subhaſtation eingeleitet und ſie wurden verkauft. Der Vater des P. wohnte in deſſen Hauſe und ſchaffte kurz vor dem Verſteigerungstermin einen Ofen, mehrere Thüren und andere Sachen aus dem Grundſtücke weg. Deshalb iſt er aus § 137 des StGB.'s beſtraft. Seine NB. rügt: daß nur derjenige der Beſtrafung unterliege, bei dem die Sachen mit Beſchlag belegt ſeien; gegen andere Perſonen aber es ſich um Diebſtahl handeln würde. Sie iſt zurückgewieſen.

Nach der konſtanten Rechtſprechung des Kgl. Ob.-Tr. verwirkt auch der Dritte, welcher eine gegen einen Anderen in Beſchlag genommene Sache mit Kenntniß von der Beſchlagnahme der Verſtrickung entzieht, die Strafe des § 137 a. a. O. — Geſchieht dies in diebiſcher Abſicht, ſo verletzt der Thäter, vorausgeſetzt, daß die ſonſtigen Merkmale des Diebſtahls vorhanden ſind, zugleich den § 137 und den § 242 des StGB.'s und es kommt der § 73 daſ. gegen ihn zur Anwendung, keineswegs aber iſt wie die NB. vermeint, in einem ſolchen Falle der § 137 ausgeſchloſſen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Diebſtahl. - Einbruch. - Gewalt.

Einbruch ſetzt voraus, daß die Beſeitigung beſonderer den Eintritt in ein Gebäude hindernder Vorrichtungen durch angewendete Gewalt geſchehen iſt.

StGB. § 243 pos. 2 [n. 26, 27]; Vgl. RdOTr. 9. S. 369 und 526.

Erk. (Z. I.) v. 29. Jan. 1879 c. Radtke (1253 I. Cr.).

R. und S. haben einen Diebſtahl von Roggen in folgender Weiſe begangen: S. hat den unteren linken Thorflügel der Scheune, worin der Roggen lag und an dem eine Angel fehlte, ſo weit abgebogen, daß R. in die Scheune kriechen konnte. Dieſer hat dann von innen das nur mit Kette und Vorlegeſtange verſchloſſene Thor geöffnet, worauf beide den Diebſtahl begingen, R. in die Scheune zurückging, den Thorverſchluß wider herſtellte und auf dieſelbe Weiſe wie er hineingekommen war, wieder herauskroch. Die Anklage war auf Diebſtahl mittels Einbruchs gerichtet. Das App.-Gericht verneinte jedoch die gewaltſame Eröffnung des Thorflügels, weil die geringe Anſtrengung. deren es bedurfte, um denſelben abzubiegen, nicht geeignet ſei, dem Eindringen eines Menſchen den Charakter eines Einbruchs zu geben. Die NB. der StA.-ſchaft wurde zurückgewieſen.

Daß jeder Einbruch, wie die NB. bemerkt, die Anwendung von Gewalt ſeitens des Diebes erfordert, erſcheint richtig. Dagegen läßt ſich der weitern Ausführung nicht beiſtimmen, daß jede widerrechtliche Anwendung von Körperkräften behufs Ueberwindung eines entgegengeſtellten Widerſtandes im Sinne des § 243 Nr. 2 des StGB.'s als Gewalt zu bezeichnen ſei. Wäre dies richtig, ſo würde das Eintreten in jede unverſchloſſene Thür einen Einbruch enthalten, denn auch das Oeffnen der Thüre erfordert eine Kraftanſtrengung, und der Dieb handelt ſtets rechtswidrig. Damit das Eindringen ſich als Einbruch charakteriſirt, iſt vielmehr weiter erforderlich, daß der Beſtohlene beſondere den Eintritt hindernde Vorrichtungen getroffen hat, und daß deren Beſeitigung durch eine vom Diebe angewendete Gewalt geſchehen iſt. In vorliegender Sache geht der Appell.-Richter davon aus, daß die fragliche Scheunenthür — wenn auch mangelhaft — verſchloſſen war, daß alſo eine beſondere Vorrichtung zur Verhinderung des Eintritts beſtand. Er ſtellt jedoch weiter feſt, daß die geringe Anſtrengung, deren es zum Abbiegen des einen Scheunenflügels bedurfte, nicht den Charakter des Einbruchs im Sinne des Geſetzes gehabt hat. Dieſe Entſcheidung, wonach im vorliegenden Falle keine Gewalt angewendet iſt, erſcheint als eine thatſächliche, deren Nachprüfung in der Richtigkeits-Inſtanz nicht Statt finden kann. Die gerügte Verletzung des § 243 Nr. 2 liegt ſonach nicht vor.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—2.]

Beamte. - Rendanten von Schulgemeinden.

Bedienſtete und namentlich auch Rendanten ländlicher Schulgemeinden ſind als mittelbare Staatsbeamte anzuſehen.

StGB. § 359 [n. 32], § 350 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 29. Jan. 1879 c. Rz. (835 I. Cr.).

R. iſt durch Wahrſpruch der Geſchworenen ſchuldig erkannt, als Schulkaſſenrendant der Schulgemeinde Chr. fremde Gelder, die er als ſolcher empfangen und als ihm anvertraut in Gewahrſam genommen hatte, ſich rechtswidrig zugeeignet zu haben, auch in Beziehung auf dieſe That die zur Kontrole der Einnahmen und Ausgaben bei der Schulkaſſe beſtimmten Rechnungen unrichtig geführt zu haben. Auf Grund dieſes Wahrſpruchs iſt er aus §§ 246. 350, 351 des StGB.'s verurteilt. Seine NB. rügt, daß Amtsverbrechen angenommen ſei, obwohl Rendanten ländlicher Schulſocietäten nicht als mittelbare Staatsbeamte zu qualificiren ſeien. Sie iſt zurückgewieſen.

Die ländlichen Elementarſchulen, bei denen ſich die Bedingungen vorfinden, welche nach § 25 des ALR.'s Th. I Tit. 6 über den Begriff einer Corporation entſcheiden, haben auch die Rechte der Corporationen. In dieſe Kategorie gehören diejenigen, welche auf Grund der in der Inſtruktion v. 23. Oktbr. 1817 (GS. S. 237) §§ 2 u. 18 Allerhöchſt ertheilten Ermächtigung von den Königl. Regierungen eingerichtet und mit einem Vorſtand verſehen ſind. Die Geſammtheit der zu einer ſolchen Schule gewieſenen Einwohner bildet nicht blos, wie die NB. vermeint, eine vom Staat zugelaſſene Geſellſchaft, ſondern iſt als eine Corporation zu betrachten. §§ 25, 81 des ALR.'s I, 6; §§ 1, 12, 29 ff. des ALR.'s II, 12. Dies iſt vom Kgl. Ob.-Tr. in ſeiner Plenar-Entſcheidung v. 20. Juni 1853 nachgewieſen und ſeitdem in der Rechtſprechung als feſtſtehend anerkannt. Erkenntniß vom 16. Oktober 1871, Entſcheidungen Bd. 66 S. 212, Erk. v. 17. Dezbr. 1872, Entſcheidungen Bd. 68 S. 318, Endurteil des Kgl. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Septbr. 1876 Bd. 1 S. 166 und v. 28. März 1877 Bd. 2 S. 210. Damit erledigt ſich, was die NB. gegen die corporative Eigenſchaft der Schulgemeinde (vergleiche Marginale zu § 39 Tit. 12 Th. II des ALR.'s) ausführt. Daß dieſelbe ſich nicht mit der politiſchen Gemeinde deckt, iſt unerheblich, weil die organiſirte Schulgemeinde eine neben und unabhängig von der Ortsgemeinde beſtehende Corporation ausmacht und die Exemplificirung auf die unter der Oberaufſicht des Staates ſtehenden Privatunterrichtsanſtalten, cf. Circular-Reſcr. des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten v. 18. März 1840 § 7 (Rönne, Unterrichtsweſen Bd. I S. 293) verkennt, daß die von demſelben organiſirten öffentlichen Elementarſchulen nicht nur ſeiner Aufſicht ſondern auch ſeiner ſpeciellen Leitung unterworfen ſind. Erk. des Kgl. Ob.-Tr. v. 19. Septbr. 1866 (Oppenhoff, Bd. VII S. 486). Aus dem Zweck der Schulgemeinde als einer dauernden und gemeinnützigen Schöpfung, in welcher der Staat ſeine Fürſorge für die Bildung der Jugend bethätigt (§ 1 ALR. II 12, Art. 21 der Preuß. Verfaſſungs-Urkunde), folgt, daß die Bedienſteten dieſer Corporationen, zu welchen namentlich die mit der unmittelbaren Vermögensverwaltung Beauftragten, mithin die Rendanten gehören, § 141 des ALR.'s II 5, als mittelbare Staatsbeamte anzuſehen ſind, § 69 des ALR.'s II 10. Eine Organiſation der Schulgemeinden, wie ſie das Plenar-Erkenntniß des Kgl. Ober-Trib. als die Bedingung corporativer Berechtigung vorausſetzt, hat durch die von der Königl. Regierung zu P. am 21. Oktbr. 1842 innerhalb ihrer verfaſſungsmäßigen Competenz erlaſſene, in dem amtlichen Schulblatt der Provinz von 1869 Nr. 19 veröffentlichte Inſtruktion für die Schulvorſtände und Schulkommiſſionen des Bezirks ſtattgefunden. Dieſe beweiſt die Beamteneigenſchaft der Schulvorſteher und Rendanten zur Evidenz. In § 1 u. 4 daſ. wird für jede öffentliche Schule die Bildung eines collegialiſch zuſammengeſetzten Vorſtandes angeordnet und dieſer für die nächſte Behörde der Schulgemeinde erklärt, welche in ihm alſo keineswegs, wie die NB. nach ihrer Bezugnahme auf Oppenhoffs Commentar zum StGB. § 359 Nr. 19 anſcheinend geltend machen will, ein lediglich repräſentatives Organ nach Art der politiſchen Körperſchaften beſitzt. Im Einklang hiermit bezeichnet der Zuſatz 2 zu § 2 den Beruf des Schulvorſtehers als ein Ehrenamt und § 3 ſeine Obliegenheiten als Amtsobliegenheiten. Der nämliche § verlangt ferner, daß der gewählte Schulvorſteher durch die Kgl. Regierung beſtätigt wird und dieſe Beſtätigung, welche die für die Beamten-Eigenſchaft erforderliche ſtaatliche Ermächtigung enthält, vertritt bei den mittelbaren die von der NB. vermißte, bei den unmittelbaren Staatsdienern eintretende Berufung. § 3 ſchreibt ferner die eidesſtattliche Verpflichtung der Schulvorſteher durch den Landrath und § 5 die Entfernung derſelben durch die Kgl. Regierung nach der für die Vorſteher und Beamten der Corporationen geltenden Beſtimmung des § 172 des ALR.'s II 6 vor. Endlich aber iſt in § 14 beſtimmt, daß das Vermögen der Schule, namentlich ſoweit es aus den baaren jährlichen Einnahmen (§ 20) ſowie aus dem Kaſſenbeſtande ſich zuſammenſetzt, von den Schulvorſtänden verwaltet und in § 22 vorgeſchrieben, daß die Verwaltung der Schulkaſſe der Regel nach von einem Mitgliede des Schulvorſtandes beſorgt wird. Inſoweit daher nicht ausnahmsweiſe ein beſonderer Rendant von der Schulgemeinde angeſtellt iſt, fällt die Kaſſenverwaltung in den Bereich der Amtsobliegenheiten des betreffenden Schulvorſtehers. Der Einwand der NB., daß wenn der Rendant daneben Schulvorſteher auch dieſer nicht mittelbarer Staatsbeamter ſei, weil die Rendanturgeſchäfte auch einem Privatengagirten übertragen werden könnten, verdient eine weitere Widerlegung nicht. Nach dem mit der Begründung des angefochtenen Erkenntniſſes übereinſtimmenden Vortrag der NB. iſt nun der Angeklagte gemäß der Inſtruktion der Kgl. Regierung zu Poſen vom 21. Oktbr. 1842 für die Schulgemeinde Gr.-D. als Schulvorſtand und Schulkaſſen-Rendant gewählt und hat nach dem Spruch der Geſchworenen „als Schulkaſſen-Rendant der Schulgemeinde Gr.-D.“ Gelder, welche er in dieſer Eigenſchaft empfangen und als ihm anvertraut in Gewahrſam hatte, ſich rechtswidrig zugeeignet und in Bezug hierauf die zur Controle der Einnahmen und Ausgaben bei der dortigen Schulkaſſe beſtimmten Rechnungen unrichtig geführt. Der Schw.-GH. hat deshalb rechtlich nicht geirrt, wenn er den Angeklagten als mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 359 des StGB.'s betrachtet. Ob — was die NB. in Abrede ſtellt — der Angeklagte als Schulvorſteher und Rendant eine Beſtallung erhalten hat und auf dieſelbe verpflichtet, iſt für die ſtreitige Frage der Beamtenqualität gleichgültig. Die Beſtallung enthält eine Beurkundung der Anſtellung, iſt aber keine Bedingung derſelben und die formelle Verpflichtung des Beamten erfolgt nicht auf die Beſtallung ſondern auf die getreue Erfüllung ſeiner Amtsobliegenheiten, eine ſolche Verpflichtung wird überdies, wie aus § 359 folgt, für die Beamtenqualität nicht erfordert.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Anſtiftung. – Anleitunggeben.

Vorſätzliche Beſtimmung eines Andern zu einer ſtrafbaren Handlung durch Anleitunggeben iſt Anſtiftung.

StGB. § 48 [n. 35].

Erk. (Z. I.) v. 29. Jan. 1879 c. Sauerwein (193 I. Cr.).

Die Geſchworenen hatten die ihnen vorgelegte Frage bejaht, ob die Ehefrau S. ſchuldig ſei, ihren Ehemann zu dem von ihm verübten ſchweren Diebſtahl durch Anleitunggeben vorſätzlich beſtimmt zu haben; worauf ihre Verurteilung wegen Anſtiftung erfolgte. Ihre NB. wurde zurückgewieſen.

Die Frage enthält die weſentlichen Merkmale des der Implorantin ſchuld gegebenen Verbrechens. Einer Angabe der einzelnen Thatſachen, „worin die Verleitung und das Anleitunggeben beſtanden haben ſoll“, bedurfte es nach Art. 81 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 nicht. Die Anleitung hat im gegebenen Fall, nach dem Wahrſpruch das Anſtiftungsmittel gebildet und ein Antrag auf Auflöſung dieſes Merkmals mit Bezugnahme auf Art. 82 a. a. O. iſt nach dem Inhalt des Sitzungsprotokolls von der Implorantin nicht einmal geſtellt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [6.—2.]

Majeſtätsbeleidigung. – Dolus. – Beleidigende Abſicht.

Beleidigende Abſicht iſt kein thatbeſtandliches Erforderniß der Majeſtätsbeleidigung.

StGB. § 95 [n. 5].

Erk. (V. I.) v. 29. Jan. 1879 c. Torl. (1275 I. Cr.).

T. iſt von der auf Majeſtätsbeleidigung gerichteten Anklage freigeſprochen, weil er nur referirt, was er gehört habe und nach den vorliegenden Umſtänden eine beleidigende Abſicht bei ihm nicht anzunehmen ſei. Auf NB. der StA.-ſchaft erfolgte Vernichtung.

Der Berufungsrichter, indem er ſich die Ausführungen des I. Urteils aneignet, verkennt zwar anſcheinend nicht, was andern Falles rechtsirrthümlich ſein würde, daß auch in dem bloßen Referiren einer anderwärts gehörten Thatſache unter Umſtänden eine Majeſtätsbeleidigung gefunden werden könne, er verneint vielmehr das Vorhandenſein einer ſolchen hauptſächlich deshalb, weil unter den vorliegenden Verhältniſſen eine beleidigende Abſicht bei ſeiner Aeußerung nicht anzunehmen ſei. Eine beleidigende Abſicht aber, als ſubjektives Merkmal für den Beleidigungsbegriff im Allgemeinen ſowohl wie hinſichtlich der Majeſtätsbeleidigung insbeſondere iſt, worin Theorie und Praxis ſo gut wie übereinſtimmen, nicht anzuerkennen. Welche Abſicht oder welcher Zweck mit der Handlung erreicht werden ſollte iſt für die Beurteilung derſelben als einer beleidigenden gleichgültig. Die Beurteilung des ſtrafrechtlichen Willens bei deren Vornahme unterliegt vielmehr den allgemeinen in dieſer Beziehung geltenden Grundſätzen und es muß hiernach genügen daß der Thäter ſich bewußt war, daß ſeine Handlung objektiv unter den rechtlichen Geſichtspunkt einer Beleidigung zu bringen ſei und nichtsdeſtoweniger, alſo im Einverſtändniſſe mit dieſer Eventualität, die Handlung vornahm.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Widerſtand. - Rechtmäßige Amtsausübung. - Steuerexekutor. - Gewaltſame Oeffnung der Hausthür.

Ein Steuerexekutor iſt befugt, behufs Vollſtreckung eines Pfändungsbefehls die Hausthüre nöthigenfalls mit Gewalt zu eröffnen, wenn auch der Exequendus nicht Eigenthümer oder Beſitzer des Hauſes iſt, ſondern nur einzelne Räume darin be-

wohnt. Ein ihm hierbei von dem Eigenthümer des Hauſes geleiſteter Widerſtand iſt ſtrafbar aus

§ 113 des StGB.

Erk. (Z. II.) v. 30. Jan. 1879 c. Chur (17 II. Cr.).

Nach der Natur der Sache ſchließt das Recht in dem Hauſe eines Anderen zu wohnen, das Recht auf ordnungsmäßige freie Benutzung der Hausthür, um zu den vom Wohnungsberechtigten benutzten Räumen zu gelangen, in ſich ein. Demnach ſchließt aber auch die den Exekutionsbeamten durch das Geſetz ertheilte Autoriſation zur Vollſtreckung von Pfändungsbefehlen die Wohnung des Exequendus nöthigenfalls mit Gewalt zu eröffnen, die Autoriſation zur gewaltſamen Eröffnung der Hausthür in ſich, auch wenn der Exequendus nicht ſelbſt Eigenthümer oder Beſitzer des Hauſes iſt, und darin nur einzelne Räume bewohnt. Auch enthält weder die in der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgeſtellte Exekutionsordnung noch die für die Provinz Weſtphalen erlaſſene Verordn. v. 30. Juni 1845 irgend eine Beſtimmung, die dem mit einer Pfändung beauftragten Exekutor für den untergebenen Fall die Erwirkung eines beſonderen Auftrages Seitens der Behörde zur Pflicht machte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—4.]

Retentionsrecht. - Bevollmächtigter. - Vollmacht, ſchriftliche.

Zur Ausübung des Retentionsrechts iſt ein Bevollmächtigter des Vermiethers auch ohne ſchriftliche Vollmacht wenigſtens dann befugt, wenn der Miether die Vorweiſung einer ſolchen nicht ausdrücklich verlangt hat.

StGB. § 289 [n. 5].

Erk. (Z. I.) v. 31. Jan. 1879 c. Berg (1289 I. Cr.).

Auf Grund der Bd. 19 S. 284 abgedruckten Entſcheidung wurde feſtgeſtellt, daß die P. in ausdrücklichem Auftrag des Hauseigenthümers L. dem B. gegenüber das Retentionsrecht an deſſen eingebrachten Mobilien wegen des rückſtändigen Miethzinſes ausgeübt und B. darauf, der mit ihr auch den Miethkontrakt abgeſchloſſen hatte, einen Zweifel gegen ihre Legitimation nicht erhoben, die Vorzeigung ſchriftlicher Vollmacht von ihr nicht verlangt und ſie als Bevollmächtigte des L. nicht zurückgewieſen, ſondern nur ſachlich gegen die Retention ſelbſt Einrede erhoben hat. Darauf hin erfolgte abermals Verurteilung des B. aus § 289, deſſen RB. ausführt, daß die P. einer ſchriftlichen Vollmacht des L. bedurft habe. Sie iſt zurückgewieſen.

Die thatſächliche Feſtſtellung enthält die Erforderniſſe des gegen den Angeklagten angewendeten § 289 des StGB.'s, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum des App.-Richters nicht erkennen, enthält insbeſondere eine Verletzung der ihr in der RB. mit der Ausführung, daß die P. einer ſchriftlichen Vollmacht des L. bedurft habe, entgegengeſtellten §§ 8—10, 91, 142—149 des ALR.'s I, 13 nicht. Die Erklärung, daß an den in die gemiethete Wohnung eingebrachten Sachen des Angeklagten, an welchen dem Vermiether L. geſetzlich (§ 395 a. a. O. Tit. 21) die Rechte eines Pfandgläubigers zuſtanden, das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werde, bedurfte für ſich der ſchriftlichen Form nicht. Der § 4 des ALR.'s I, 13 ſtellt auch für den Erwerb von Rechten durch Handlungen eines Dritten als das regelmäßige Erforderniß nur einen ausdrücklichen Auftrag hin. Mit einem als Bevollmächtigter eines Anderen ohne ſchriftliche Vollmacht deſſelben Auftretenden iſt Niemand zu unterhandeln verpflichtet. Läßt ſich dagegen Jemand, ohne gemäß § 91 a. a. O. die Vorzeigung der ſchriftlichen Vollmacht zu fordern, in Unterhandlungen mit ihm ein, ſo iſt, wie aus dem § 10 a. a. O. ſich ergiebt, der Rechtserwerb durch den Machtgeber durch das Vorhandenſein ſchriftlicher Vollmacht nicht bedingt. Demgemäß hat der App.-Richter ohne Rechtsirrthum angenommen, daß die durch die P. gemäß dem kundgemachten Auftrage des L. dem Angeklagten abgegebene, von dieſem wegen Legitimationsmangels nicht beanſtandete Erklärung über die Ausübung des Retentionsrechtes für L. und und gegen den Angeklagten von rechtlicher Wirkung iſt. Mit Unrecht zieht der Angeklagte die §§ 8, 9, 142—149 des AAR.'s I, 13 und die Entſcheidungen des

Kgl. Ob.-Trib. v. 4. Dezbr. 1854, 13. Oktbr. 1859 und 6. April 1865 (Strieth. Arch. Bd. 15. S. 258, Bd. 34. S. 322, Bd. 59. S. 60) für ſeine Ausführungen heran, weil dieſelben nur die Frage nach der Verpflichtung des Machtgebers dem Dritten gegenüber beim Mangel einer ſchriftlichen Vollmacht zum Gegenſtande haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—2.]

---

1. Beſchluß, daß Eröffnung einer Unterſuchung nicht ſtatt finde. - Behörde. - Form.

2. Beleidigung. - Wahrheitsbeweis. - Umfang.

3. 4. Berechtigtes Intereſſe. - Umſtände. - Herabwürdigung eines Andern.

1. Der in § 191 des StGB.'s erwähnte Beſchluß braucht kein gerichtlicher zu ſein und erfordert weder eine beſtimmte Form, noch die ausdrückliche Erklärung, daß die Unterſuchung nicht ſtatt finde.

StGB. § 191 [n. 9].

2. Der Wahrheitsbeweis begreift bei beleidigenden Vorwürfen ſtrafbarer Handlungen auch die innere Thatſache der für deren Strafbarkeit erforderlichen Abſicht.

StGB. § 186 [n. 4].

3. Die Umſtände aus denen in Fällen des § 193 des StGB.'s das Vorhandenſein einer Beleidigung geſchloſſen wird, müſſen zwar mit der Beleidigung in innerem, ſie brauchen aber nicht damit in ununterbrochenem Zuſammenhang zu ſtehen.

StGB. § 193 [n. 27].

4. Herabwürdigung eines Andern iſt niemals ein berechtigtes Intereſſe, auch wenn ſie als Mittel zur Ausführung einer an ſich rechtmäßigen Anzeige gewählt iſt.

StGB. § 193 [n. 11].

Erk. (Z. I.) v. 31. Jan. 1879 c. Kinski (1298 I. Cr.).

Ki. hat in einer Eingabe an die StA.-ſchaft dem Polizeidiener K. verſchiedene Entwendungen und ſonſt ſtrafbare Handlungen vorgeworfen. Deshalb wegen Beleidigung durch Behauptung nicht erweislicher Thatſachen aus § 186 des StGB.'s beſtraft, rügt er, daß mit dem Verfahren nicht bis zu einem Beſchluß über die Einleitung einer Unterſuchung gegen K. inne gehalten und daß ſein Einwand der Wahrheit der behaupteten Thatſachen und der Strafloſigkeit wegen lediglicher Wahrnehmung berechtigter Intereſſen verworfen ſei. Seine NB. iſt zurückgewieſen.

[Zu 1.] Der § 191 des StGB.'s, deſſen Verletzung die NB. behauptet, ſchreibt die Innehaltung mit dem Verfahren über die Beleidigung bis zu dem Beſchluſſe vor,

> „daß wegen der, behufs Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde zur Anzeige gebrachten ſtrafbaren Handlung die Eröffnung der Unterſuchung nicht ſtatt finde".

Mit dieſem Beſchluſſe bezielt der § 191 nur eine Entſcheidung derjenigen Behörde bei welcher das Strafverfahren wegen der angezeigten Strafthat anhängig iſt — § 164 a. a. O., ein gerichtlicher Beſchluß welchen die NB. darunter verſtanden wiſſen will, wird erſt erforderlich, ſobald das Strafgericht durch Erhebung der öffentlichen Klage mit der Verfolgung der angezeigten Strafthat befaßt iſt, §§ 1, 47 der Verordn. vom 3. Januar 1849. Ebenſowenig bedarf es für den in § 191 vorgeſchriebenen Beſchluß einer beſtimmten Form oder der ausdrücklichen Erklärung daß die Unterſuchung nicht ſtatt finde. Wo es an einer ſolchen fehlt, iſt es eine Frage der Auslegung, ob eine Verfügung der zuſtändigen Behörde den Beſchluß mit Zuverläſſigkeit erkennen läßt und dieſe Prüfung iſt, da es ſich bei § 191 um eine Beſtimmung prozeßrechtlicher Natur handelt, dem Richter der Nichtigkeitsinſtanz nicht entzogen. Der Angeklagte hat nun wegen der dem Polizeidiener K. nachgeſagten Entwendungen, welche, weil nicht erweislich wahr, den Vorwurf der gegenwärtigen Unterſuchung bilden, bei der Kgl. StA.-ſchaft zum Zweck der Herbeiführung eines

Strafverfahrens gegen K. Anzeige gemacht. Die Königl. StA.-ſchaft iſt hierauf im Wege des polizeilichen Ermittelungsverfahrens gegen K. eingeſchritten, hat jedoch nach Abſchluß deſſelben und Eingang der polizeilichen Verhandlungen mittelſt Verfügung v. 9. Febr. 1878 den K. zur Stellung eines Antrags auf Strafverfolgung wider den Angeklagten wegen jener Anzeige veranlaßt. In dieſer Verfügung iſt event. der vom § 191 verlangte Beſchluß enthalten, daß das Ermittlungsverfahren eingeſtellt werde und eine gerichtliche Verfolgung des K. wegen der denuncirten ſtrafbaren Handlungen nicht ſtattfinde. § 2 der Verordn. v. 3. Jan. 1849. Wenn es hierfür noch einer Beſtätigung bedürfen ſollte, ſo wäre dieſelbe in der Erklärung der Anklageſchrift zu finden, daß durch die in Verfolg der Anzeige des Angeklagten, angeſtellten Ermittelungen die Wahrheit der gegen K. erhobenen Beſchuldigungen ſich nicht ergeben habe. Bei dieſer Sachlage waren die Inſtanzrichter durch die bei der Königl. StA.-ſchaft gemachte Anzeige der von K. angeblich verübten Vergehen um ſo weniger genöthigt, mit dem Verfahren und mit der Entſcheidung wegen der nach der Anklage in der Anzeige liegenden Beleidigung inne zu halten, als der Angeklagte dies in den Inſtanzen niemals beantragt hat. Die gerügte Verletzung des § 191 hat alſo nicht ſtattgefunden.

[Zu 2.] Man wird der NB. zwar darin beipflichten müſſen, daß zu dem, dem Angeklagten obliegenden Beweiſe der Wahrheit der Beweis der behaupteten Thatſachen nicht aber der ihrer rechtlichen Qualifikation gehört. Wenn aber der Angeklagte den Polizeidiener K. beſchuldigt, daß er die Henne für ſich behalten und die Schmiedekohlen entwendet, ſo begreift der von ihm zu führende Beweis der Wahrheit, nach der feſtſtehenden Rechtſprechung des Königl. Ob.-Tr. auch die innere Thatſache, daß K. dabei in der Abſicht rechtswidriger Zueignung gehandelt habe.

[Zu 3.] Aus dem Wortlaut des § 193, daß die Beleidigung aus den Umſtänden, unter welchen ſie geſchah, hervorgehe, folgt nur, daß die als beleidigend bezeichnete Aeußerung mit den Umſtänden, aus welchen der beleidigende Charakter entnommen wird, in einem inneren Zuſammenhang ſtehe, keineswegs aber, daß dieſer Zuſammenhang auch ein zeitlich ununterbrochener ſei. Der erkennende Richter iſt daher rechtlich nicht behindert, aus Vorgängen welche zeitlich zurückliegen, auf die beleidigende Abſicht zumal alsdann zu ſchließen, wenn ihre Wirkung nicht auf die Vergangenheit beſchränkt war. Im gegebenen Falle durfte daher der App.-Richter bei Prüfung der Frage, ob der Angeklagte in beleidigender Abſicht gehandelt habe, die Drohung, den K. vom Amte zu bringen mit in Betracht ziehen, auch wenn dieſelbe nicht bei oder unmittelbar vor der Anſchuldigung des K. bei der StA.-ſchaft vom Angeklagten ausgeſprochen war. Und wenn der App.-Richter ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß der Angeklagte bei der Anzeige ſich in der Wahrnehmung berechtigter Intereſſen befunden habe, namentlich aus dieſer Drohung die Ueberzeugung von dem Vorhandenſein der Abſicht zu beleidigen gewonnen hat, ſo iſt dieſe Motivirung thatſächlicher Natur und deshalb dem Angriff in gegenwärtiger Inſtanz entzogen.

[Zu 4.] Ein vergeblicher Verſuch der NB. iſt es endlich, in der näheren Ausführung dieſer Motivirung, daß nämlich der Angeklagte bei der Anzeige die Abſicht gehabt habe, „den Polizeidiener K. in den Augen der betreffenden Behörde herabzuwürdigen und ſeine Stellung zu erſchüttern“, einen Rechtsirrthum nachzuweiſen. Die Herabwürdigung eines Menſchen iſt niemals ein berechtigtes Intereſſe, auch wenn ſie als Mittel zu der beabſichtigten Ausführung einer an ſich rechtmäßigen Anzeige gewählt iſt. Die Rechtmäßigkeit ſtellt ſich in dieſem Fall nicht mehr als das maßgebende Moment für die Handlungsweiſe des Denuncianten und für deren rechtliche Beurteilung dar. Motive zu § 188 des revidirten Entwurfs, Druckſachen des Reichstags von 1869/1870 S. 106.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [17.—2.]

Zeugen. – Eidesunfähige. – Vereidung. – Nichtigkeit.

Die Vereidung eines eidesunfähigen Zeugen begründet Nichtigkeit, ohne daß es darauf ankommt, ob dieſer Mangel in der Berufungsinſtanz gerügt war.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 17], § 55 [n. 4].

Erk. (V. I.) v. 31. Jan. 1879 c. Wil. (1119 I. Cr.).

W. hatte den Auftrag erhalten den O. als Gefangnen von D. nach L. zu transportiren und an das dortige Gericht zu überliefern. Zugleich war ihm der Schlüſſel zu deſſen Reiſekoffer übergeben. Während der Eiſenbahnfahrt erſuchte ihn O. eine darin befindliche Wechſeltaſche bei Seite zu ſchaffen was W. that, nachdem ſie dem geöffneten Koffer entnommen und ihm von O. übergeben war. W. iſt deshalb aus § 133 und 348 beſtraft. In der Vorunterſuchung war O. vernommen und vereidet; in der erſtinſtanzlichen Audienz hat er ohne Widerſpruch des W. auf den geleiſteten Eid verſichert. In der Berufung hat W. die Beeidung des O. nicht gerügt; die NB. aber ſtützt er darauf, daß O. ein nach § 356^{8} der Cr.-Ordn. unfähiger Zeuge geweſen ſei, der deshalb nicht eidlich habe vernommen werden dürfen.

Nach der Ueberzeugung der Inſtanzrichter hat der Kaufmann O. dem Angeklagten den Auftrag ertheilt, die ihm abgenommene, in dem Gewahrſam des Angeklagten befindliche Wechſeltaſche bei Seite zu ſchaffen und ſie dieſem zu ſolchem Zwecke ausgehändigt. Ebenſo iſt von ihnen für erwieſen erachtet, daß der Angeklagte die Wechſeltaſche durch Ablieferung an den Bruder des O. bei Seite geſchafft hat. Die Inſtanzrichter haben hiernach angenommen, daß O. an dem, den Gegenſtand der Anklage bildenden, Vergehen oder mindeſtens doch an den Vortheilen deſſelben Theil genommen hat. Nach § 356 Nr. 8 und § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 war O. mithin als Zeuge unfähig und durfte eidlich nicht vernommen werden. Dies iſt deſſenungeachtet und zwar gegen den Antrag des Staatsanwalts in der Vorunterſuchung geſchehen und das Zeugniß in der Hauptverhandlung I. Inſtanz von O. auf den geleiſteten Zeugeneid und vom I. Richter bei Motivirung ſeiner thatſächlichen Feſtſtellung als eidliches in Bezug genommen. Ebenſo hat der Appell.-Richter die Aufrechterhaltung der erſtrichterlichen Feſtſtellung auf das Zeugniß des O. hauptſächlich geſtützt und bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit deſſelben die Uebereinſtimmung anderweiter Beweiſe mit deſſen beſchworener Ausſage angeführt. Die Vereidung eines eidesunfähigen Zeugen enthält aber die Verletzung einer weſentlichen Prozeßvorſchrift, welche durch Art. 108 u. 117 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 mit der Vernichtung des Verfahrens und des darauf gebauten Urteils bedroht iſt. Dieſes wird gegen die Vernichtung im gegebenen Fall auch durch den Umſtand nicht geſchützt, daß der Angeklagte die Vereidung des O. in der Appell.-Inſtanz nicht gerügt hat. Der § 356 Nr. 8 a. a. O. gehört zu den unbedingt gebietenden Prozeßvorſchriften, deren Verletzung den Appell.-Richter zur Berückſichtigung von Amtswegen und zur Aufhebung des angegriffenen Urteils nöthigt. Art. 102 des cit. Geſetzes. [17.—2.]

Sachbeſchädigung. – Antragsberechtigter. – Miether.

Miether einer Wohnung in einem fremden Hauſe können zur Stellung eines Strafantrags wegen an den Thüren derſelben vorgenommener Sachbeſchädigung für befugt erachtet werden.

StGB. § 305 [n. 16];

Erk. (B. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Behme (1152 I. Cr.).

In dem Bd. 19 S. 301 abgedruckten Falle wurde feſtgeſtellt, daß die M.'ſchen Eheleute Miether der Wohnung geweſen ſeien deren Thüren B. beſchädigt hatte, das Verfahren aber gleichwohl eingeſtellt, weil ihre Berechtigung zum Strafantrag aus dem Miethsverhältniß allein nicht herzuleiten und ſonſtige zu deren Begründung geeignete Umſtände nicht hervorgetreten ſeien. Auf NB. des StA.'s wurde vernichtet.

Die Annahme des Berufungsrichters, wonach der Miether einer Sache zur Stellung des Strafantrags wegen Beſchädigung derſelben nicht berechtigt ſei, kann als rechtlich begründet nicht anerkannt werden. Antragsberechtigt aus einer ſtrafbaren Handlung erſcheint, ſoweit das Geſetz nicht

Spezialbeſtimmungen in dieſer Richtung trifft, Jeder deſſen Recht in Anſehung des Objekts, welches den Gegenſtand der That bildet, unmittelbar durch dieſelbe verletzt wird und es kann, was die Sachbeſchädigung im Beſonderen anbelangt, keinen Unterſchied begründen, ob dieſes Recht ſich unmittelbar auf die Subſtanz der Sache oder deren Gebrauch bezieht, ſofern nur im letzteren Falle dieſes Gebrauchsrecht durch die Beſchädigung der Sache in quantitativer oder qualitativer Beziehung eine widerrechtliche Einbuße erlitten hat. Von dieſem Geſichtspunkte aus läßt ſich die Antragsberechtigung des Miethers einer Wohnung in einem fremden Hauſe nicht ſo unbedingt verneinen, wie dieſes Seitens des Berufungsrichters geſchehen iſt. Es mußte vielmehr nach Lage der Sache der von den Eheleuten M. geſtellte Strafantrag als zuläſſig erkannt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Sonntagsfeier.

Das Verbot des Kaufens und Verkaufens in Kaufmannsläden während der Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes iſt nicht dadurch bedingt, daß zur fraglichen Zeit wirklich Gottesdienſt in der betreffenden Kirche gehalten iſt.

StGB. § 366 pos. 1 [n. 4].

Erk. (V. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Fick (1152 I. Cr.).

In Fl. beſteht eine Verordnung wonach während der Zeit des Gottesdienſtes alles Kaufen und Verkaufen in den Kaufmannsläden verboten iſt. F., der einen Cigarrenladen beſitzt, hat dieſes Verbot übertreten, indem er während der regelmäßigen Zeit des Nachmittagsgottesdienſtes verkauft hat. Er iſt freigeſprochen weil in der Kirche, zu der ſeine Wohnung gehöre am fraglichen Tage kein Nachmittagsgottesdienſt gehalten ſei. Auf NB. der StA.-ſchaft hat das Ob.-Tr. vernichtet.

Die Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein v. 10. März 1840 betreffend die Feier der Sonn- und Feſttage beruht nicht etwa auf der ausſchließlichen Vorausſetzung, daß dadurch ein Schutz des kirchlichen Gottesdienſtes gegen Hintanſetzung und Störung begründet werden ſoll, ſondern es verfolgt dieſelbe den im Eingange klar ausgeſprochenen Zweck:

> „die geſammte Gottesverehrung der betreffenden Kirchengemeinſchaft, ſowohl die kirchliche als außerkirchliche, an Sonn- und Feſttagen gegen Hemmniſſe und Störungen zu ſichern ſowie die Würde und Ruhe aufrecht zu erhalten, welche zu ihrer Wirkſamkeit erforderlich iſt".

Der § 1 daſelbſt hat hiernach den dort näher bezeichneten höchſten Feſttagen, welche während ihrer ganzen Dauer der Feier gewidmet und deshalb den aufgeſtellten Beſchränkungen des Verkehrs ꝛc. unterworfen ſein ſollen, die übrigen Feſttage und die Sonntage gegenübergeſtellt, an welchen die Pflicht zur Feier von vier Uhr Nachmittags ab ihr Ende erreicht. Wenn ſodann hinzugefügt wird, daß an Sonn- und Feſttagen insbeſondere die Zeit des Gottesdienſtes durch eine ſtille Feier geheiligt ſein ſoll, welche für jeden Vormittagsgottesdienſt auf 2½ und für den Früh- und Nachmittagsgottesdienſt auf 1½ Stunden feſtgeſetzt wird, ſo iſt damit nach der Tendenz der Verordnung ausgeſprochen, daß neben der kirchlichen auch eine außerkirchliche Feier der Sonn- und Feſttage um die für den kirchlichen Gottesdienſt beſtimmte Zeit von einer beſtimmten Dauer Statt findet, unmöglich aber kann die Auslegung Platz greifen, daß wenn aus beſonderen Gründen der kirchliche Gottesdienſt einmal oder zeitweiſe hinwegfällt, auch die außerkirchliche ſtille Feier nicht mehr geübt zu werden brauche. Dieſe ſtille Feier ſteht mit der öffentlichen in keiner bedingenden Wechſelbeziehung, nur ihr Beginn und ihre Dauer ſind in denſelben Zeitpunkt verlegt, indem dabei vorausgeſetzt wird, daß ſowohl der abgehaltene Vormittags- als der abgehaltene Früh- und Nachmittagsgottesdienſt die dafür in Ausſicht genommene Zeitdauer wirklich erreiche. Muß dagegen der eine oder andere oder ſelbſt der geſammte Gottesdienſt in einem Kirchſpiele zeitweiſe ausgeſetzt bleiben, ſo kann ſich die Friſt für die ſtille Feier nur nach der Stunde bemeſſen, welche nach Herkommen oder Geſetz für den Beginn der kirchlichen Feier beſtimmt iſt. Zu den Beſtandtheilen jener ſtillen Feier aber, welche in §§ 10, 11 und 12 der Vdn. v. 10. März 1840 aufgeführt werden, gehört auch die Unterlaſſung alles Kaufens und Verkaufens in den Läden der Kaufleute ꝛc., wie die §§ 10 und 16 daſelbſt, an deren Stelle der § 366 Ziff. 1 des R.-StGB.'s getreten iſt, ſolche unter Strafandrohung vorſchreiben und die Inſtanzgerichte verkehren hiernach in einem Rechtsirrthum, wenn ſie unter der Zeit des Gottesdienſtes, für welche das Verbot gelten ſoll, etwas Anderes als die im § 1 daſelbſt, worauf überdies in Parentheſe hingewieſen wird, beſtimmte Friſt für die Dauer der kirchlichen Feier verſtehen und namentlich erfordern, daß die Letztere auch wirklich Statt finde, wenn eine Pflicht zur außerkirchlichen Feier beſtehen ſoll.

Antr. d. OStA.: gleichl. [11.—2.]

Branntweinſteuer. – Ordnungswidrigkeit. – Verantwortlichkeit.

Der Inhaber einer Branntweinbrennerei haftet für die in derſelben vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, ohne daß es einer Nachweiſung des dolus oder der culpa bedarf. Nur unabwendbarer Zufall ſchließt ſeine Strafbarkeit aus.

AKO. v. 10. Jan. 1824; AKO. v. 21. Septbr. 1860; Vgl. RbOTr. 13. S. 321; 15. S. 165 und 345; 18. S. 405.

Erk. (V. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Konrad (871 I. Cr.).

In der Brennerei des K. wurde ein Bottich, der nach dem Betriebsplan reife Maiſche enthalten oder leer ſein mußte, zum Theil mit Maiſche in abnehmender Gährung gefüllt vorgefunden. Der Urheber dieſer Kontravention iſt nicht ermittelt; K. aber von der auf Nr. 5 der KO. v. 10. Jan. 1824 geſtützten Anklage freigeſprochen, weil es, um den erforderlichen Dolus herzuſtellen, eines Wiſſens um das Geſchehene und einer Möglichkeit des ſofortigen Hinderns der Einmaiſchung bedürfe, hier aber nur eine Wirkung von Naturkräften vorliege, indem der Druck der Luftpumpe bei Entleerung eines Bottichs den Stöpſel eines anderen Bottichs herausgetrieben habe, aus dem die Maiſche in den hier fraglichen abgefloſſen ſei. Auf NB. des Prov.-Steuerdirektors erfolgte Vernichtung.

Wie das Ob.-Tr. in zahlreichen Urteilen ausgeführt hat, haftet der Brennereiinhaber für die beim Betriebe ſeiner Brennerei verwirkten Defraudations- und Kontraventionsſtrafen zunächſt principaliter, ohne daß es auf ſeine perſönliche Betheiligung bei der That ankommt, und tritt eine blos ſubſidiäre Haftbarkeit nur dann ein, wenn feſtgeſtellt iſt, daß die inkriminirte Handlung von ſeinen Gewerbsgehülfen ꝛc. verübt worden, was im vorliegenden Falle nicht geſchehen iſt. Sofern es ſich um eine bloße Kontravention handelt, bedarf es zur Begründung einer principalen Verhaftung des Brennereiinhabers weder eines Dolus deſſelben noch des Nachweiſes einer demſelben zur Laſt fallenden Fahrläſſigkeit; die Strafbarkeit kommt vielmehr nur dann in Wegfall, wenn die Ordnungswidrigkeit durch einen von Niemandem vorherzuſehenden und abzuwendenden Zufall herbeigeführt worden, was im vorliegenden Falle ebenſowenig feſtgeſtellt iſt. Der App.-Richter irrt daher rechtsgrundſätzlich, wenn er von einem zur Strafbarkeit des Brennereibeſitzers in dem in Rede ſtehenden Falle erforderlichen Dolus, oder doch von dem Erforderniſſe des *wiſſentlichen* Geſchehenlaſſens oder Duldens der Einmaiſchung durch eine Perſon ſpricht. Seine desfallſige Bezugnahme auf eine Stelle in den Gründen des oben allegirten Erk. des Ob.-Tr.'s — Bd. 13. S. 321 —, beruht offenbar auf einem Mißverſtändniſſe, da der dort erwähnte Fall, daß das durch einen Zufall veranlaßte Hinderniß von dem Brennereibeſitzer, oder deſſen in der Brennerei beſchäftigten Gehülfen bemerkt werden *konnte* und nicht beſeitigt worden iſt, wie dies keiner weiteren Ausführung bedarf, von dem des *wiſſentlichen* Geſchehenlaſſens verſchieden iſt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Waldeck. - Staatsanwaltſchaft.

Der einem Fürſtl. Waldeck'ſchen Staatsanwalt vorgeſetzte Beamte der Königl. Preußiſchen Staats-

anwaltſchaft iſt befugt, einzelne Geſchäfte des erſteren ſelbſt zu übernehmen.

Vdn. v. 6. Oktbr. 1868; StPO. v. 25. Juni 1867 § 34.

Erk. (Z. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Kleinſchmidt (917 I. Cr.).

Die NB. rügt es unter Bezugnahme auf § 135 Nr. 1 des Fürſtlich Waldeck'ſchen Geſetzes über Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens v. 14. Juni 1850 als eine Verletzung von Vorſchriften des Verfahrens, daß der Kgl. Ob.-Staatsanwalt zu Caſſel bei der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht zu Arolſen die Staatsanwaltſchaft vertreten hat, daß ihm hierzu die amtliche Befugniß gemangelt habe. Nach der gedachten StPO. ſeien die Vertreter des Staatsanwalts von dieſem ſelbſt zu erwählen und könnten nur aus der Zahl der recipirten Waldeckiſchen Rechtsanwälte genommen werden. — Dem iſt entgegen zu ſetzen: § 2 der StPO. ertheilt allerdings dem für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont beſtellten Staatsanwalt die Befugniß, nach Bedürfniß aus der Zahl der rezipirten inländiſchen Anwalte ſich für einzelne Fälle Gehülfen zu ſubſtituiren, und von dieſer Befugniß hatte der erkrankte Staatsanwalt zu Arolſen auch im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht. Da indeſſen der ſubſtituirte Rechtsanwalt gleichfalls verhindert war, bei der Hauptverhandlung die StA.-ſchaft zu vertreten, ſo hat dieſe Vertretung in Folge Anordnung des Herrn Juſtizminiſters der Kgl. Ober-Staatsanwalt zu Caſſel wahrgenommen, und hierzu muß er nach den Beſtimmungen des Vertrages zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürſtenthümer an Preußen v. 18. Juli 1867 und der Verordnung, betreffend die anderweitige Organiſation der Juſtiz-Behörden in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont vom 6. Oktbr. 1868 unbedenklich für befugt erachtet werden. Auf Grund des Art. 1 des Acceſſionsvertrages hat Preußen die innere Verwaltung der Fürſtenthümer übernommen und nach Art. 4 ebend. übt der König von Preußen bezüglich der inneren Verwaltung der Fürſtenthümer die volle Staatsgewalt, wie ſie dem Fürſten verfaſſungsmäßig zuſteht, mit Ausnahme einzelner hier nicht in Betracht kommender Angelegenheiten. Nach Art. 6 ebend. iſt Preußen berechtigt die Juſtiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermeſſen anderweitig zu organiſiren, ſowie die Befugniſſe der Behörden höherer Inſtanzen Preußen zu übertragen. Von dieſer Befugniß hat der König von Preußen durch die oben gedachte Verordnung Gebrauch gemacht und durch § 1 zu Gerichten höherer Inſtanzen für die Gerichte der Fürſtenthümer das Preußiſche Appell.-Gericht zu Caſſel, bezw. das Preußiſche Ober-Appell.-Gericht zu Berlin (jetzt das Ober-Tribunal) beſtellt. Nach § 21 ebend. nimmt der OStA. zu Caſſel in den aus den Fürſtenthümern an das Appell.-Gericht daſelbſt gelangenden Sachen die Verrichtungen der StA.-ſchaft wahr und bildet die Aufſichtsinſtanz für die Staatsanwalte und die Polizeianwalte in den Fürſtenthümern. Durch die gedachte Verordnung ſind die Juſtiz-Behörden der Fürſtenthümer überhaupt der Preußiſchen Juſtiz-Organiſation als Glied eingefügt worden und demnach unter Beachtung der Spezial-Beſtimmungen derſelben den ihnen vorgeſetzten Preußiſchen Juſtiz-Behörden ebenſo untergeordnet, wie die analogen Preußiſchen Juſtiz-Behörden. Der OStA. zu Caſſel iſt daher für befugt zu erachten, die Verrichtungen der StA.-ſchaft bei den Gerichten erſter Inſtanz in den Fürſtenthümern wahrzunehmen, wie dieſe Befugniß den übrigen Preußiſchen Ober-Staatsanwalten in Beziehung auf die Gerichte erſter Inſtanz ihres Bezirkes zuſteht. — § 10 der Vdn. v. 3. Jan. 1849, § 34 der StPO. v. 25. Juni 1867. — Es kann ſomit ganz davon abgeſehen werden, daß im vorliegenden Falle die Vertretung in Folge einer speciellen miniſteriellen Anordnung ſtatt gefunden hat. Nach dem oben Geſagten erledigen ſich auch die Ausführungen der NB., daß in den Fürſtenthümern nur Waldecker als Beamte fungiren dürften, was übrigens mit Art. 7 des Acceſſions-Vertrages in Widerſpruch ſteht, und daß ſämmtliche Waldeckſche Staatsdiener den Eid auf die Waldeckſche

Verfaſſung zu leiſten, bezw. die von Preußen für die Fürſtenthümer ernannten Staatsdiener die genaue Einhaltung der Verfaſſung zu geloben hätten, abgeſehen von der Frage, inwiefern ein Mangel dieſer Art, wenn er vorläge, vom Angeklagten gerügt werden könnte, von ſelbſt, da die bei den Preußiſchen den Waldeckſchen Juſtiz-Behörden übergeordneten Gerichtsbehörden angeſtellten Beamten durch die den Letzteren verliehene Zuſtändigkeit als höhere Inſtanz für die Waldeckſchen Juſtiz-Behörden nicht zu Waldeckſchen Beamten geworden ſind, und die von der NB. angezogenen Beſtimmungen nur auf dieſe Anwendung finden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Arreſtbruch. - Dolus. - Glaube an Berechtigung.

Der Glaube an die Berechtigung zu der die Entziehung gepfändeter Sachen aus der Verſtrickung in ſich ſchließenden Handlung beſeitigt den für die Strafbarkeit aus § 137 des StGB.'s erforderlichen Dolus.

StGB. § 137 [n. 37].

Erk. (V. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Merk. (1332 I. Cr.).

Der Gerichtsexekutor S. belegte im Auftrag des Gerichts in einer Prozeßſache gegen M. verſchiedene Sachen des Verklagten mit Superarreſt, welche M. ſchon vorher als Vorſteher eines Hospitals wegen einer Pachtgeldforderung dieſer Anſtalt mit Beſchlag belegt hatte. S. machte dem M. davon Mittheilung, der aber erklärte, er könne ſich an den Superarreſt nicht kehren und die Sachen verkaufte, ſie den Käufern übergab und den Erlös in die Hospitalkaſſe abführte. M. iſt aus § 137 beſtraft und rügt in der NB. die Annahme des Dolus, da er ſich zum Verkauf der Sachen für berechtigt gehalten habe. Das Ober-Tribunal hat vernichtet.

Dagegen muß die materielle Beſchwerde, daß der Appell.-Richter, ohne die für den ſtrafrechtlichen Dolus erhebliche Behauptung, Angeklagter habe ſich zur Beſchlagnahme und Verſteigerung der M.'ſchen Mobilien im Wege der Adminiſtrativ-Exekution kraft ſeines Amtes und auf Grund des Geſetzes (cfr. XIIa. der AKO. v. 31. Dezbr. 1825) für berechtigt gehalten, einer näheren Prüfung zu unterziehen, den im § 137 des R.-StGB.'s vorausgeſetzten Dolus als feſtgeſtellt angenommen habe, allerdings für begründet erachtet werden. Denn hat der Angeklagte den ihm zur Laſt gelegten Arreſtbruch in dem irrigen Glauben verübt, daß ihm zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche objektiv den Thatbeſtand eines Arreſtbruchs begründen, eine geſetzliche Berechtigung zuſtehe, ſo hat ihm das ſtrafrechtliche Bewußtſein einer Rechtsverletzung insbeſondere der vorſätzlichen Zuwiderhandlung gegen den § 137 cit. gefehlt. Zur Ausſchließung des behaupteten irrigen Glaubens genügt weder die Annahme des App.-Richters, daß dem Angeklagten eine geſetzliche Berechtigung zur Vornahme der adminiſtrativen Exekution nicht zugeſtanden habe, noch die Feſtſtellung: „Angeklagter habe mit dem Bewußtſein gehandelt, daß die von ihm veräußerten und an Dritte übergebenen Sachen von der zuſtändigen Behörde in Beſchlag genommen ſeien und daß er durch ſeine vorſätzliche Handlung eine amtliche Beſchlagnahme unwirkſam mache". Selbſt die dem Angeklagten allerdings zur Laſt fallende Verabſäumung der zum Zweck der Erledigung eines angelegten Superarreſtes im § 15 der Vdn. v. 30. Juli 1853 gegebenen Vorſchriften erſcheint, da nicht feſtgeſtellt iſt, daß dieſelbe doloſe geſchehen, für ſich allein zur Erfüllung des im § 137 des R.-StGB.'s vorausgeſetzten Dolus nicht ausreichend.

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—2.]

Preßvergehen. – Redakteur. – Umſtände. – Nennung des Verfaſſers.

Unkenntniß von dem Inhalt eines eine Strafthat enthaltenden Zeitungsartikels befreit den Redakteur ebenſowenig wie Nennung des Verfaſſers von der Beſtrafung aus § 20 des Preßgeſetzes.

Preß-Geſ. v. 7. Mai 1874 § 20.

Erk. (Z. I.) v. 5. Febr. 1879 c. **Sönkſen** (1331 I. Cr.).

S. iſt Redakteur einer politiſchen Zeitung in welcher ein Artikel abgedruckt war, der eine Majeſtätsbeleidigung enthielt. Als deſſen

Verfaſſer benannte er den B. dem er thatſächlich die Redaktion eines Theils der Zeitung überlaſſe. Auf dem betreffenden Blatt war S. allein als verantwortlicher Redakteur bezeichnet und erfolgte ſeine Beſtrafung aus § 20 des Preßgeſetzes. Seine NB. wurde zurückgewieſen.

Weder die angebliche Unkenntniß von dem Inhalte des nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter eine Majeſtätsbeleidigung enthaltenden Zeitungs-Artikels, welche, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht als ein beſonderer die Annahme der Thäterſchaft ausſchließender Umſtand im Sinne des § 20 Abſ. 2 cit. aufzufaſſen iſt, noch der Nachweis des Artikel-Verfaſſers kann den Imploranten als verantwortlichen Redakteur der inkriminirten periodiſchen Druckſchrift von ſeiner geſetzlichen Haftbarkeit als Thäter der durch die Druckſchrift begangenen, ſtrafbaren Handlung befreien.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [15.—2.]

Bedrohung. - Konkludente Handlungen.

Die Bedrohung mit einem Verbrechen kann auch durch konkludente Handlungen geſchehen.

StGB. § 241 [n. 1]; Vgl. RdOTr. 13. S. 647.

Erk. (Z. I.) v. 5. Febr. 1879 c. Ziegler (1352 I. Cr.).

Z. und N. waren vor die Wohnung des B., mit dem ſie Streit gehabt hatten, gekommen und hatten mehrere ſcharfe Schüſſe durch das Fenſter abgefeuert. Die Inſtanzgerichte ſtellen feſt, daß ſie nicht die Abſicht gehabt haben, ein Mitglied der B.'ſchen Familie zu erſchießen, aber bezweckt derſelben dieſen Gedanken beizubringen und ſie habe auch gefürchtet, daß es ihnen an's Leben gehen ſolle. Beſtrafung erfolgt aus § 241 des StGB.'s und die NB. iſt zurückgewieſen.

Daß eine Bedrohung im Sinne des § 241 cit. nicht nur durch Worte, ſondern ſehr wohl auch durch konkludente Handlungen geſchehen kann, hat das Kgl. Ob.-Tr. wiederholt ausgeſprochen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Grober Unfug. - Störung der öffentlichen Ordnung.

Zum Begriff des groben Unfugs iſt es nicht

erforderlich, daß die öffentliche Ordnung bereits wirklich geſtört worden iſt. Es genügt eine Handlung, welche geeignet iſt, die öffentliche Ordnung zu ſtören.

StGB. § 360 Nr. 11.

Erk. (Z. II.) v. 6. Febr. 1878 c. Pabel (158 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Hausfriedensbruch. – Vermiether. – Pfandrecht. – Widerrechtlichkeit.

Der Vermiether, welcher die Wohnung des Miethers wider deſſen Willen betreten hat, um das ihm zuſtehende Retentionsrecht geltend zu machen, aber auf geſchehene Aufforderung des Miethers ſich nicht aus der Wohnung entfernt, kann ſich des Hausfriedensbruches ſchuldig machen, wenn er ſein Recht auch ohne Betreten der Wohnung und ohne Verweilen in derſelben geltend machen kann.

StGB. § 123.

Erk. (Z. I.) v. 7. Febr. 1879 c. Namm (490 I. Cr.).

Der Angeklagte hatte zur Sicherung der am 1. Januar des künftigen Jahres fälligen Miethe durch Geltendmachung des ihm zuſtehenden Retentionsrechtes an einem Tage des Dezember wider den ihm bekannten Willen des Miethers deſſen Wohnung betreten und hatte ſich an einem ſpäteren Tage als er zu gleichem Zwecke in der Wohnung des Miethers war, auf die Aufforderung des Miethers aus der Wohnung nicht entfernt. In beiden Fällen ſtraften die Inſtanzrichter wegen Hausfriedensbruchs, weil ſie davon ausgingen, daß Angeklagter die Gerichte hätte anrufen und ſein Recht auch ohne Betreten der Wohnung hätte geltend machen können. Das Ob.-Trib. hat die NB. zurückgewieſen, welche ſich weſentlich darauf ſtützte, daß der Vermiether das Recht habe die Wohnung des Miethers zum Zwecke der Geltendmachung ſeines Retentionsrechtes zu betreten. Gründe:

Die NB. erweiſt ſich als verfehlt. 1) Die prozeſſuale Rüge über unſtatthafte Beſchränkung der Vertheidigung iſt gegenſtandslos. Der Angeklagte hat darüber, daß er berechtigt geweſen ſei oder ſich mindeſtens dazu für berechtigt habe halten dürfen, den an den Kaufmann J. vermietheten

Laden zu betreten, in der App.-Inſtanz weder Beweis angetreten, noch die Ablehnung des in I. Inſtanz dafür angebotenen Beweiſes gerügt.

2) Ebenſo unbegründet iſt die materielle Beſchwerde. Die getroffene thatſächliche Feſtſtellung: daß der Angeklagte durch mehrere ſelbſtändige Handlungen 1. am 30. Dezbr. 1877 zu Poſen aus den Geſchäftsräumen des Kaufmanns J., in welchen er ohne Befugniß verweilte, auf die Aufforderung des Berechtigten J. ſich nicht entfernte und 2. am 31. Dezember 1877 zu Poſen in die Geſchäftsräume des Kaufmanns J. widerrechtlich eingedrungen iſt und ſich aus denſelben, als er ohne Befugniß in ihnen verweilte, auf die Aufforderung des Berechtigten J. nicht entfernt hat", erfüllt den Thatbeſtand des § 123 des StGB.'s und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Der Miether hat, wie von den Inſtanzrichtern in Uebereinſtimmung mit der feſtſtehenden Rechtſprechung des Kgl. Ob.-Tr. angenommen iſt, auch dem Vermiether gegenüber einen Anſpruch auf den Schutz des im § 123 des StGB.'s gewährleiſteten Hausfriedens. Der Vermiether iſt der Regel nach nicht befugt, kraft ſeines Eigenthumsrechts in die von ihm vermietheten Räumlichkeiten wider den ihm bekannten Willen des Miethers einzutreten oder dort zu verweilen. Eine ſolche Befugniß iſt auch in dem durch das Geſetz dem Vermiether eingeräumten Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers nicht mitenthalten und deſſen Ausübung ohne einen Eingriff in das Hausrecht des Miethers rechtlich ſehr wohl denkbar und ausführbar. Für den gegebenen Fall hat nun der App.-Richter ausdrücklich feſtgeſtellt, daß der Angeklagte in der Lage geweſen iſt, auch ohne die an J. vermietheten Geſchäftsräume zu betreten, die Fortſchaffung der eingebrachten dieſem gehörigen Waaren zu hindern, namentlich ſchon lange vor der That die Hülfe der Gerichte gegen die nach ſeiner Angabe damals bereits begonnene Gefährdung ſeines Pfandrechts anzurufen. Dieſe Motivirung iſt zunächſt rein thatſächlich und darum in gegenwärtiger Inſtanz

unangreifbar, überdies aber auch, inſofern ſie die Zuläſſigkeit einer wirkſamen Antretung der Gerichte ausſpricht, durch den § 395 I, 21 des ALR.'s gerechtfertigt, welchem zufolge die vom Miether eingebrachten Effekten dem Vermiether auch wegen einer noch nicht fälligen Miethsforderung pfandweiſe verhaftet ſind. — Präjudiz Nr. 885 Bd. I S. 127. — Dadurch erledigt ſich der Einwand der NB., daß der Miethzins, deſſen Zahlung der Angeklagte ſich durch das Betreten der J.'ſchen Wohnung am 30. und 31. Dezbr. 1877 ſichern wollte, erſt am 1. Januar 1878 fällig geworden ſei. Wenn jene ſchließlich vermeinte, daß die Unterlaſſung einer Arreſtklage dem Angeklagten nicht zum Nachtheil gereichen und ſein den Gegenſtand der Anklage bildendes Verhalten nicht ſtrafbar machen könne, ſo überſchätzt ſie nicht nur den Umfang der in dem Pfandrecht des Vermiethers enthaltenen Befugniſſe, ſondern verkennt auch die Bedeutung der Vorſchriften des § 77 folg. der Einleitung zum ALR., welche im Intereſſe der öffentlichen Ordnung die Selbſthülfe verbieten und die gerichtliche Entſcheidung an ihre Stelle ſetzen.

Antr. d. GStA.: Zurückweiſung. [17.—3.]

Hausfriedensbruch. - Eigenthümer. - Bewohner. - Hausrecht.

Dem Eigenthümer eines Hauſes verbleibt für den Bereich der eigenen von dem Nutzungsrecht des Wohnungsinhabers nicht berührten Befugniſſe ſein Hausrecht ungeſchmälert. Der nur für ſeine Perſon darin Wohnungsberechtigte kann daher dritten Perſonen den dauernden Aufenthalt daſelbſt gegen den Willen des Eigenthümers nicht geſtatten.

StGB. § 123 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 12. Febr. 1879 c. Hoppe (1344 I. Cr.).

Der Wittwe Hill. ſtand ein perſönliches Bewohnungsrecht des von R., dem Vormund ihres Sohnes, verwalteten Hauſes des letzteren zu. Sie hatte gegen den Willen des R. dem H. eine Wohnung darin eingeräumt. Auf Inſtanz des N. iſt er gerichtlich verurteilt, dieſe Wohnung zu räumen und ſodann exmittirt, ſpäter aber wieder hineingezogen und deshalb wegen Hausfriedensbruchs beſtraft, obwohl er dazu berechtigt geweſen zu ſein behauptet, da es ihm die Wittwe Hill. erlaubt habe. Seine NB. iſt zurückgewieſen.

Die vom App.-Richter beibehaltene thatſächliche Feſtſtellung, „daß der Angeklagte im Jahre 1877 und zwar nach dem 19. Oktober in das H.'ſche Haus widerrechtlich eingedrungen iſt", erfüllt den Thatbeſtand des § 123 des StGB.'s, da, wie die Urteilsgründe beſtätigen, das Haus als „befriedetes Beſitzthum" zu betrachten und betrachtet iſt. Die weitere Motivirung läßt auch einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Von den Inſtanzrichtern iſt für erwieſen erachtet, daß laut der gerichtlichen Verträge vom 7. und 12. Januar 1867 die Verwaltung und Verfügung über das dem minderjährigen Sohne der Wittwe H. gehörige Haus, welcher darin lediglich ein perſönliches kündbares Wohnungsrecht zuſtand, dem Vormund und Sequeſter N. übertragen, dies auch der Wittwe H. und dem Angeklagten bekannt war. Ebenſo haben die Inſtanzrichter für dargethan angeſehen, daß der Angeklagte auf die Räumungsklage des N. aus der Wohnung der Wittwe H. zufolge richterlichen Urteils vom 19. Oktbr. 1877 exmittirt worden iſt, deſſenungeachtet aber gegen den deutlich kundgegebenen Willen des N. das H.'ſche Haus nicht blos, wie die NB. zu behaupten ſcheint, behufs zeitweiſer Beſchäftigung betreten, ſondern ſeinen Aufenthalt dort genommen und bis zum Erk. I. Inſtanz nicht aufgegeben hat. Damit iſt er, wie der App.-Richter zutreffend annimmt, widerrechtlich in das H.'ſche Haus eingedrungen und hat ſich gegen § 123 des StGB.'s verfehlt. Die behauptete Aufforderung der Wittwe H., ſich bei ihr aufzuhalten, ſchließt den Thatbeſtand des § 123 nicht aus. Das Hausrecht des Wohnungsinhabers, als das Recht in ſeiner Wohnung nach ſeinem Ermeſſen zu ſchalten und zu walten, beſteht nur innerhalb gewiſſer Schranken des öffentlichen und des Privatrechts. Hat derſelbe nur für ſeine

Perſon ein Recht zur Benutzung der Wohnung — § 24 des ALR. I, 19, — ſo iſt ſein Hausrecht inſoweit begrenzt, als er ohne Einwilligung des Eigenthümers Niemanden, ſelbſt unentgeltlich in die Wohnung aufnehmen darf und dem Eigenthümer verbleibt für den Bereich der eigenen von dem Nutzungsrechts des Wohnungsinhaber nicht berührten Befugniſſe ſein Hausrecht ungeſchmälert, dies iſt auch nicht davon abhängig, ob der Eigenthümer das Haus mitbewohnt, weil § 123 ſeinen Schutz auch dem Eigenthümer eines nicht bewohnbaren, lediglich befriedeten Beſitzthums gewähren will. Das perſönliche Wohnungsrecht ermächtigte daher im gegebenen Fall die Wittwe H. nicht, gegen den Willen des R. als des geſetzlichen Vertreters des Eigenthümers und durch Uebergabe in den Beſitz des Hauſes gelangten Sequeſters dritten Perſonen den dauernden Aufenthalt in ihren Wohnungsräumen zu geſtatten, cfr. § 25 des ALR. I, 19. Der Angeklagte, welcher damit bekannt war, befand ſich nach den Feſtſtellungen der Inſtanzrichter auch nicht in dem guten Glauben, daß die Wittwe H. ihm erlauben dürfe, ſeinen Aufenthalt in dem H.'ſchen Hauſe zu nehmen. Es fehlt alſo weder am objektiven noch am ſubjektiven Thatbeſtand des § 123 des StGB.'s. Damit fällt die Beſchwerde über Verletzung des § 123 des StGB.'s zuſammen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Betrug. – Täuſchung des Richters. – Einſpruch gegen die Exekution. – Naſſau.

1. Täuſchung des Richters über eine beſtehende Einſpruchsberechtigung gegen eine verhängte Exekution, durch welche er bewogen wird, die Maßregel aufzuheben, genügt für den Thatbeſtand des Betruges.

StGB. § 263 [n. 61].

2. Einſtellung der Exekution in einem ſolchen Falle iſt eine Beſchädigung des Vermögens des Gläubigers.

StGB. § 263 [n. 23].

3. Jeder Rechtserwerb ſetzt eine Thatſache voraus, aus der er entſpringt; wer ſich daher auf das Recht beruft, behauptet das Beſtehen einer ſolchen Thatſache.

StGB. § 263 [n. 40].

Erk. (Z. I.) v. 12. Febr. 1879 c. Kimpel (44 I. Cr.).

In Sachen F. und K. war letzterer von einem Gerichte im vormaligen Herzogthum Naſſau verurteilt, und Pfändung eines Faſſes Wein bie ihm erfolgt. Nachdem Verſteigerungstermin anberaumt war, erhob des Verklagten Sohn T. K. auf deſſen Veranlaſſung Einſpruch mit dem Vorgeben, Eigenthümer zu ſein. Die Verſteigerung wurde aufgehoben. T. K. hat dann aber den Beweis nicht führen können, daß ihm ſein Vater den Wein an Zahlungsſtatt übereignet habe. Inmittels geräth jedoch der letztere in Konkurs. Nach der Naſſauiſchen Exekutionsordnung v. 16. Juli 1854 hat der Richter bei Anmeldung von Anſprüchen Dritter das Exekutionsverfahren zu ſiſtiren. T. K. wurde wegen Betrugs und ſein Vater wegen Anſtiftung dazu verurteilt. Die NB. beſtreitet die Täuſchung des Richters durch Vorſpiegelung einer falſchen Thatſache und die Beſchädigung des Gläubigers.

[Zu 1 und 2.] Der Geſichtspunkt wovon die NB. ausgeht führt zu der Frage, ob und inwieweit Einſprüche welche auf Grund des § 24 der Naſſauiſchen Hülfsvollſtreckungsordnung v. 16. Juli 1851 von dritten Perſonen gegen die Vollziehung der Auspfändung an dem Vermögen des Schuldners erhoben und auf Anſprüche derſelben bezüglich der zur Pfändung beſtimmten im Beſitze des Schuldners befindlichen Gegenſtände gegründet werden, wegen Nichtvorhandenſein des Rechts, auf welches die Einſprache ſich gründet geeignet ſind, eine Täuſchung des Richters herbeizuführen und damit die Erregung eines Irrthums als Thatbeſtandsmerkmal des Betruges zu begründen. Dieſes Einſpruchsrecht iſt ungeachtet der in dieſer Beziehung nicht ganz zweifelloſen Wortfaſſung des Geſetzes, und zwar ſowohl der Exekutionsordnung v. 5. Mai 1841 § 20 als des gegenwärtig in Frage ſtehenden § 24, ſtets und unbeſtritten dahin ausgelegt und gehandhabt worden, daß es dabei nicht auf eine unmittelbar bei dem Auspfändungsakte gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegebene Erklärung weſentlich ankomme, ſondern auch eine erſt nachher, jedoch vor der Verſteigerung, bei dem Vollſtreckungsrichter erfolgte Anmeldung des Anſpruchs geeignet ſei, die an die Einſprache geknüpften Wirkungen herbeizuführen. Daſſelbe gewährt dritten Perſonen Gelegenheit die Nachtheile abzuwenden, welche ihnen dadurch drohen, daß Gegenſtände, die ſich im Beſitze des Schuldners befinden und worauf ihnen Anſprüche zuſtehen, mittelſt Pfändung und Zwangs-Verſteigerung derſelben für fremde Schulden in andere Hände übergehen, aus welchen ſolche zurückzuerlangen für den urſprünglich Berechtigten nach den §§ 69 und 70 daſ. Schwierigkeiten beſtehen. Es ſoll durch dieſe Einſprache, welche keinerlei Formen oder Beweiſe für den behaupteten Rechtsanſpruch bedarf, dasjenige erreicht werden, was anderwärts Gegenſtand eines Interventionsprozeſſes ſein würde, indem zunächſt zur Pfändung anderer unbeſtrittener Vermögensſtücke geſchritten, wenn aber nach den vorliegenden Anmeldungen fremder Anſprüche ſich ergiebt, daß das unbeſtrittene Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des klagend aufgetretenen Gläubigers nicht ausreicht, wegen vorliegender Gläubigerkonkurrenz und muthmaßlicher Vermögensunzulänglichkeit nach § 27 daſ. vom Gerichtsvollzieher der Ueberſchuldungsbericht über den Schuldner erſtattet und daraufhin, nach § 52 Ziff. 4 der Naſſauiſchen Vdn. v. 28. Septbr. 1859 der Konkursprozeß gegen denſelben erkannt wird, in welchem die angemeldeten Anſprüche ihrer Rechtsbegründetheit nach zum Austrag gelangen. Kann hiernach einer Seits nicht verlangt werden, daß die Anſprüche, worauf die Einſprache ſich ſtützt, gleichzeitig bewieſen oder nur beſcheinigt werden, ſondern iſt der Richter verpflichtet ohne Anhörung des Gläubigers oder eines ſonſtigen Gegners auf die bloße Thatſache des Einſpruchs hin die Aufhebung der Pfändung in Beziehung auf die davon betroffenen Gegenſtände auszuſprechen und die Ergreifung anderweiter unbeſtrittener Pfänder oder eventuell die Erſtattung des Ueberſchuldungsberichts anzuordnen, ſo wird auch anderer Seits der Einſpruch erhebende Dritte nach dem Zwecke des ganzen Verfahrens, welches nur auf Wahrung ſeiner Rechte gerichtet iſt, und nicht dem Schuldner durch Verſchleppung der Hülfsvollſtreckung eine wenn auch nur zeitweiſe und vorübergehende Vermögensbegünſtigung verſchaffen ſoll, verpflichtet nur von dieſem Geſichtspunkte aus ſich der Einſprache zu bedienen. Alſo nur objektiv vorhandene oder ſubjektiv vermeintliche Anſprüche und deren Sicherung im Intereſſe des Berechtigten können Gegenſtand und Zweck derſelben ſein. Iſt von dieſem Geſichtspunkte aus der Vollſtreckungsrichter unbedingt für berechtigt zu halten einen Einſpruch als frivol zurückzuweiſen, von welchem der Anmeldende ſelbſt zugeſteht, daß demſelben weder ein eigenes Recht noch die Rückſicht auf die Wahrung eines ſolchen zu Grunde liege, ſo muß es ebenſo als eine rechtswidrige Täuſchung des Richters angeſehen werden, welche geeignet iſt denſelben über die inneren Vorausſetzungen des Einſpruchsrechts, den Glauben an das Vorhandenſein eines Anſpruchs und die Abſicht denſelben zu wahren, in einen Irrthum zu verſetzen, wenn der Einſpruch Erhebende nicht blos durch Verſchweigung der Thatſache, daß er nur einen fingirten Anſpruch geltend mache, um die vorläufige Aufhebung der Pfändung zu Gunſten des Schuldners zu bewirken, ſondern zugleich durch ſein poſitives Verhalten indem er ſich als wirklich Einſpruchsberechtigter gerirt, den Anſchein erweckt als ob es ſich um einen ſeiner Anſicht nach berechtigten Einſpruch handle, und mittelſt dieſer Vorſpiegelung den Richter zu einer Maßregel veranlaßt, welche das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Erlöſe der gepfändeten Gegenſtände aufhebt und ſchon dadurch allein, ohne Rückſicht auf die näher gerückte Gefahr für die Befriedigung des Gläubigers überhaupt, das Vermögen des Letzteren beſchädigt.

[Zu 3.] Daß, wie die NB. der Angeklagten weiter beſtreitet, die Behauptung von Rechtsanſprüchen, insbeſondere des erworbenen Eigenthums, eine Behauptung von Thatſachen enthalte, bedarf kaum einer näheren Ausführung;

denn jeder Rechtserwerb ſetzt eine Thatſache voraus, woraus derſelbe entſpringt und wer ſich daher auf das Recht beruft behauptet damit gleichzeitig, daß eine Thatſache beſteht, aus welcher daſſelbe hervorgegangen iſt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Politiſche Vereine. – Vorläufig geſchloſſene.

Unter vorläufig geſchloſſenen Vereinen ſind nur die von der Ortspolizeibehörde, nicht die durch gerichtliches, aber noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß geſchloſſenen zu verſtehen.

Vdn. v. 11. März 1850 §§ 8 und 16.

Erk. (Z. I.) v. 12. Febr. 1879 c. Stahmer (27 I. Cr.).

St. iſt von der Anklage, einem geſchloſſenen politiſchen Verein angehört zu haben freigeſprochen, weil er ſchon 7 Tage nach dem Tage des denſelben rechtskräftig ſchließenden Erkenntniſſes 3. Inſtanz ausgetreten ſei, und ihm für die Zwiſchenzeit eine ſtrafbare Handlung nicht zur Laſt falle. Die inſtanzlichen Urteile über den Schluß des Vereins waren allerdings aus viel früherer Zeit. Darauf ſtützte die StA.-ſchaft NB., in welcher ſie ausführte: daß es eines rechtskräftigen Urteils nicht bedürfe, vielmehr ſelbſt eine vorläufige polizeiliche Schließung ſchon genüge. Sie wurde zurückgewieſen.

Ließe es ſich vielleicht auch mit dem gemeinen Sprachgebrauche vereinigen, daß unter „vorläufig geſchloſſenen politiſchen Vereinen“ im Sinne des § 16 Abſ. 2 der Vdn. v. 11. März 1850 das Verſammlungsrecht betreffend, auch Vereine verſtanden ſeien, deren Schließung gerichtlich in unterer Inſtanz zwar ausgeſprochen, jedoch wegen Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig geworden iſt, ſo ſpricht ſich das Geſetz, indem es bei der Strafandrohung wegen Betheiligung an auch nur vorläufig geſchloſſenen Vereinen zur Definirung dieſes Thatbeſtandsmerkmals auf den § 8 der Verordn. ausdrücklich verweiſt, ſich unzweideutig darüber aus, daß es nicht den etwaigen weiteren Wortſinn angewendet wiſſen wolle, ſondern unter den vorläufig geſchloſſenen, diejenigen politiſchen Vereine verſtehe, deren Schließung gemäß § 8 von der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten geſetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, bis zur ergehenden richterlichen Entſcheidung verfügt worden iſt. Hiermit in Uebereinſtimmung ſteht die Vorſchrift in Abſ. 4 des § 16, welche nach der gleichzeitigen Hinweiſung auf den § 8 ebenfalls unter den vorläufig geſchloſſenen Vereinen nur die polizeilich geſchloſſenen verſteht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Anklageſchrift. - Beweis. - Zurückweiſung.

Eine Anklage kann regelmäßig nicht deshalb zurückgewieſen werden, weil ſie keine ſpeciellen Beweismittel für das Vorhandenſein des Dolus des Angeſchuldigten enthält.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 40 [n. 3].

Beſchl. (V. I.) v. 12. Febr. 1879 c. Q. (32B. I.Cr.).

Das Ob.-Tr. erwog:

daß der Beſchluß des Tribunals zu K. v. 4. Dezbr. 1878 die Zurückweiſung der auf § 131 des StGB.'s gegründeten Anklage aus dem Grunde für gerechtfertigt erklärt, „weil der zweifellos erforderliche Nachweis vermißt werde, daß die Angeſchuldigten in dem Bewußtſein und mit der Abſicht gehandelt haben, durch wiſſentliche Verbreitung der entſtellten Thatſachen eine Anordnung des Bundesraths verächtlich zu machen," daß dieſe Begründung ein im Geſetze — § 39 Nr. 1 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 — nicht aufgeſtelltes Erforderniß an die Anklageſchrift ſtellt, indem ſie nicht nur den Beweis für die den Angeklagten zur Laſt gelegten Handlungen, ſondern ſpecielle Beweismittel für das Vorhandenſein des Dolus der Angeklagten erfordert;

daß aber die Prüfung des Dolus, abgeſehen von einzelnen Ausnahmefällen, in der Regel erſt bei der nach dem Ergebniſſe der Hauptverhandlung ſtattfindenden Prüfung der geſammten Sachlage eintreten kann, ſpecielle Beweismittel für das Vorhandenſein deſſelben aber der Natur der Sache nach kaum gegeben werden können und jedenfalls die Angabe ſolcher Beweismittel nicht ſchon zur Begründung der Anklage nothwendig iſt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Beleidigung. – Subjectiver Thatbeſtand. – Oeffentlichkeit.

1. Der ſubjective Thatbeſtand einer Beleidigung beſteht in dem Bewußtſein von dem beleidigenden Charakter der betreffenden Handlung. Unter allen Umſtänden von ſelbſt beleidigende Aeußerungen giebt es nicht.

StGB. § 185 [n. 2, 27].

2. Oeffentlichkeit der Beleidigung kann darin gefunden werden, daß die Poſtanſtalt zur Beförderung eines Briefes benutzt wird, in deſſen Adreſſe eine Beleidigung des Adreſſaten enthalten iſt.

StGB. § 185 [n. 25], § 200 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 12. Febr. 1879 c. Wald. (48 I. Cr.).

W. hat der Adreſſe eines durch die Poſtanſtalt verſendeten Briefes eine Form gegeben, in der eine Beleidigung für den Adreſſaten gefunden wurde. Deshalb wegen öffentlicher Beleidigung beſtraft, wendete er NB. ein, die zurückgewieſen wurde.

[Zu 1.] Für das Vorhandenſein einer Beleidigung bedarf es einer auf die Beleidigung als Zweck gerichteten Abſicht (animus injuriandi) überhaupt nicht, ſondern nur des Bewußtſeins von dem beleidigenden Charakter der betreffenden Handlung und ebenſowenig giebt es Aeußerungen, aus welchen dieſes Bewußtſein unter allen Umſtänden von ſelbſt folgt, (ſogenannte abſolut beleidigende Aeußerungen), indem auch dieſe nach der ſubjektiven Seite hin ſtets eine Prüfung rückſichtlich des Vorhandenſeins des ſtrafrechtlichen Willens nach Maßgabe der konkreten Umſtände erforderlich machen.

[Zu 2.] Für die Oeffentlichkeit der Beleidigung kann es gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommen, ob der Brief, deſſen Adreſſe die Beleidigung enthielt, nur beſtimmten Perſonen zur Wahrnehmung beſtimmt war, da der Berufungsrichter davon ausgeht, daß in der Aufgabe deſſelben zur Beförderung an die Poſtanſtalt ſich das Bewußtſein des Angeklagten ausdrückt, daß derſelbe in die Hände und zur Kenntniß mehrerer ihm ihrer Individualität und Zahl nach naturgemäß unbekannter Perſonen gelangen werde und dieſer Annahme die richtige Auffaſſung des Merkmals der Oeffentlichkeit zu Grunde liegt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Strafantrag. - That. - Qualifikation.

Zur Verfolgung einer Strafthat genügt der Antrag des Verletzten, wegen der Handlung des Thäters eine Strafverfolgung eintreten zu laſſen und wird dieſe letztere nicht auf diejenige Qualification der That beſchränkt, welche ihr etwa der Antragſteller beigelegt hat.

StGB. § 61.

Erk. (3. II.) v. 18. Febr. 1879 c. Oehlkers (202 II. Cr.).

Der Angeklagte hatte im Civilprozeſſe ſeinen Gegner dadurch von der Ableiſtung eines Eides abhalten wollen, daß er ihm einen drohenden Brief ſchrieb. Unter Ueberreichung dieſes Briefes hatte der Bedrohte beantragt, die Anklage wegen Nöthigung zu erheben. Dieß geſchah; der Appell.-Richter fand aber nicht den Thatbeſtand der Nöthigung, ſondern nur den der Beleidigung vorliegend und beſtrafte deshalb. Die NB. des Angeklagten rügte, daß es für die Verfolgung wegen Beleidigung an einem Strafantrage fehle.

Zurückweiſung. Gründe:

Die Rüge iſt unbegründet. Zwar läßt dieſelbe ſich nicht ſchon dadurch, daß in den Gründen des angefochtenen Erkenntniſſes das Daſein des erforderlichen Strafantrages feſtgeſtellt iſt, beſeitigen, denn dieſe Feſtſtellung iſt nach Lage der Sache keine rein thatſächliche, die Nachprüfung ausſchließende, ſondern vielmehr das Reſultat der Prüfung, ob die diesbezügliche durch die Akten konſtatirte Handlung des Verletzten die Criterien eines Strafantrages im Sinne des § 61 des StGB.'s an ſich trage. Mit Recht aber hat der Vorderrichter dieſe Frage bejaht. Dadurch daß der

Direktor H. in dem Eidesleiſtungstermine v. 14. Juni 1877 das un ihn gerichtete Schreiben des Angekl. v. 10. Juni 1877 mit dem Antrage einreichte: daſſelbe der Kgl. StA.-ſchaft zur kriminellen Verfolgung des Briefſtellers zugehen zu laſſen, gab er ſeinen Willen kund, daß der Urheber des Schreibens wegen des Inhalts deſſelben verfolgt werde. Der § 61 cit. fordert zur Statthaftigkeit der Verfolgung nur den Antrag auf Verfolgung wegen der „Handlung" des Angeklagten, nicht aber auch, daß er dieſelbe rechtlich qualificire. Auch läßt ſich daraus, daß der Antragſteller H. bei Uebergabe des Briefes denſelben als einen Drohbrief bezeichnet hat, nicht folgern, daß er ſeinen Antrag lediglich auf die Verfolgung wegen eines Vergehens habe einſchränken wollen, zu deſſen Thatbeſtand die Bedrohung mit einem Uebel gehöre. Demgemäß iſt es auch weiterhin irrelevant, daß Seitens der StA.-ſchaft die Handlung des Angeklagten zunächſt als Erpreſſungsverſuch qualifizirt und als ſolche verfolgt worden, und erſt nach erfolgter Freiſprechung des Angeklagten von der Anklage des Erpreſſungsverſuches, die Anklage wegen Beleidigung erhoben worden iſt. Endlich läßt ſich der in Frage ſtehende Antrag nicht aus dem Grunde rechtlich bemängeln, daß derſelbe unmittelbar nicht an die zur Strafverfolgung berufene Behörde geſtellt, ſondern im Laufe eines Civilprozeſſes bei der mit der Abnahme eines dem Verletzten aufgegebenen Eides befaßten Gerichtsſtelle angebracht worden iſt. Wenn auch zur Erfüllung der geſetzlichen Vorausſetzungen für die Verfolgung eines Antragsdeliktes die Anbringung des Antrags bei der zur Verfolgung berufenen Behörde oder doch ihren Organen erforderlich iſt, die Anbringung bei der genannten Gerichtsſtelle aber, für ſich genommen, als eine gehörig angebrachte nicht zu erachten ſein würde, ſo iſt doch wie die Akten ergeben, der Antrag bereits am 19. Juni deſſ. Jahres an die demnächſt die Verfolgung aufnehmende StA.-ſchaft gelangt.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [22.—3.]

Stempel. – Nachcaſſirung. – Producent. – Gericht. – Ceſſionsurkunde.

Das Gericht iſt nicht verpflichtet zu einer innerhalb 14 Tagen nach der Ausſtellung bei ihm eingereichten Ceſſionsurkunde den Stempel nachzucaſſiren, dieſe Pflicht verbleibt vielmehr dem Produzenten, welcher durch Unterlaſſung rechtzeitiger Nachcaſſirung die Stempelſtrafe verwirkt.

Geſ. v. 7. März 1822 §§ 2, 12, 21, 22; Geſ. v. 10. Mai 1851 § 16; Geſ. v. 9. Mai 1854 Art. 21; Inſtr. v. 1. Juni 1854; AKO. v. 24. Novbr. 1835; Verfügg. v. 10. März 1858 und 9. Oktbr. 1868, JMBl. S. 122 und 329.

Erk. (Z. II.) v. 18. Febr. 1879 c. Bauch (472 II. Cr.).

Der Angeklagte hatte eine ſtempelpflichtige Ceſſionsurkunde innerhalb 14 Tagen nach der Ausſtellung mit der Klage dem Gerichte überreicht, wurde deshalb in den Inſtanzen zu Stempelſtrafe verurteilt und behauptete in ſeiner NB. Geſetzesverletzung mit der Behauptung, daß das Gericht verpflichtet geweſen ſei, den Stempel nachzukaſſiren und zu liquidiren. Eine ſolche Verpflichtung des Gerichtes hatte das Appell.-Gericht nur bei beſtimmten ſtempelpflichtigen Urkunden z. B. Kirchenzeugniſſen, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwilligen Dispoſitionen erkannt.

Zurückweiſung. Gründe:

Allerdings wird eine Stempelkontravention nicht ſchon durch die bloße Produktion einer ſtempelpflichtigen nicht beſtempelten Urkunde vor Ablauf der 14tägigen Friſt, ſondern nur dadurch konſumirt, daß die Nachkaſſirung des erforderlichen Stempels binnen der geſetzlichen Friſt unterbleibt, und ſetzt die Strafbarkeit dieſer Unterlaſſung keinen beſonderen Dolus voraus. Die Nachkaſſirung zu bewirken iſt aber lediglich Sache des Produzenten, und hat die betreffende Gerichtsſtelle dazu um ſo weniger eine Verpflichtung als die Nachkaſſirung dem Stempelgeſetze zufolge bei den betreffenden Steuerbehörden erfolgen ſoll. Von obiger durch das Geſetz v. 7. März 1822 aufgeſtellten Regel iſt nun zwar durch die in den Gründen des angegriffenen Erkenntniſſes vollſtändig aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen die Ausnahme gemacht worden, daß bei Produktion gewiſſer ſtempelpflichtiger Urkunden innerhalb der 14 Tage das vom Imploranten als Regel aufgeſtellte Verfahren eintreten ſoll. Aber die vom Imploranten produzirte Urkunde, eine an ihn geſchehene Ceſſion einer Forderung über dreihundert Mark fällt nicht in die Kategorie der in den bezogenen Ausnahmebeſtimmungen bezeichneten Urkunden.

Antr. des GStA.: gleichl. [—3.]

Kaufmann. – Zurückgehen des Geſchäfts. – Zahlungseinſtellung. – Vertrag.

Ein Gaſtwirth, der als Kaufmann anzuſehen iſt, verliert dieſe Eigenſchaft dadurch nicht, daß das Geſchäft zurückgeht, ſo lange es nur überhaupt noch betrieben wird und verfällt durch Abſchluß beſonderer Verträge zum Nachtheil einzelner Gläubiger der Strafe des

§ 308 der Konk.-Ordn.; Artt. 4, 10 des HGB.'s Artt. 271, 272 ibid.

Erk. (Z. II.) v. 18. Febr. 1879 c. Speer & Gen. (177 II. Cr.).

Der erſte Richter verkennt nicht, daß der Angekl. Sp. nach den Artt. 4, 10 des HGB.'s in ſeiner Eigenſchaft als Gaſtwirth und Reſtaurant urſprünglich zur Klaſſe der ſog. Minderkaufleute gehört habe, auf die zwar nicht die Vorſchriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura, wohl aber andere für Kaufleute gegebene Vorſchriften, ſo namentlich auch die §§ 308, 309 der Konk.-Ordn. Anwendung fänden und ſpricht den Angeklagten von der Anſchuldigung eines Vergehens gegen § 308 a. a. O. nur deshalb frei, weil der Gewerbebetrieb deſſelben zuletzt ein ſo geringer geweſen ſei, daß er zur Zeit der That, d. h. des Verkaufs der fraglichen Sachen, an die Ehefrau R. nicht mehr als Kaufmann habe angeſehen werden können. Dieſe Anſicht wird vom App.-Richter mit Recht aus dem Grunde reprobirt, weil wenn Sp. als Beſitzer eines Hotels überhaupt als Kaufmann anzuſehen geweſen ſei, er dieſe Eigenſchaft durch bloße Verſchlechterung ſeines Geſchäftes und Herunterkommen ſeiner Wirthſchaft nicht wieder habe verlieren können. Offenbar hat nämlich der erſte Richter, indem er das Gegentheil angenommen, die Beſtimmungen im Art. 271 Nr. 1 und im Art. 272 Nr. 1 des HGB.'s mit einander verwechſelt. Nach der letzten wird die gewerbsmäßige Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere als Handelsgeſchäft angeſehen, „wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht", und daraus könnte allerdings gefolgert werden, daß, wenn ein ſolches zuerſt im großen Umfange betriebenes Gewerbe hinterher ſoweit in Verfall geräth, daß es zum Handwerke herabſinkt, der Unternehmer ſeine urſprüngliche Eigenſchaft als Kaufmann verloren habe. Ein ſolcher Fall liegt hier aber nicht vor; denn der Angeklagte Sp. war als Gaſtwirth und Reſtaurant nicht Kaufmann aus § 272 Nr. 2, ſondern aus § 271 des HGB.'s und blieb daher Kaufmann, ſo lange er überhaupt noch Speiſen und Getränke zum Weiterverkauf an ſeine Gäſte (eventuell nach vorhergegangener Zubereitung) anſchaffte, mochte dieſes Geſchäft zuletzt auch nur in geringerem Umfange noch betrieben worden ſein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—3.]

Kuppelei. - Vorſchubleiſten.

Zum Begriff des Vorſchubleiſtens genügt auch ein negatives Verhalten, ſofern daſſelbe ein bewußtes Darbieten der Gelegenheit zur Unzucht in ſich ſchließt.

StGB. § 280 [n. 5].

Erk. (B. I.) v. 19. Febr. 1879 c. Sp. (65 I. Cr.).

Die S. war von der auf § 280 des StGB.'s geſtützten Anklage freigeſprochen, weil ſie zwar von der gewerbsmäßigen Unzucht der bei ihr zur Miethe wohnenden Proſtituirten Kenntniß gehabt, aber ihre Wohnungsräume denſelben nicht lediglich zum Zweck der Hurerei vermiethet oder ſonſt durch eignes Thun dem unzüchtigen Treiben ihrer Mietherinnen Vorſchub geleiſtet habe. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Dieſer Entſcheidung liegt augenſcheinlich die rechtsirrthümliche Auffaſſung zum Grunde, als ob das Vergehen der Kuppelei begrifflich ein der Unzucht unmittelbar Vorſchub leiſtendes poſitives Handeln vorausſetze, während dazu, namentlich wo es ſich um ein Gewähren von Gelegenheit handelt, ſchon ein negatives Verhalten genügt, ſofern dasſelbe nur ein bewußtes Darbieten der Gelegenheit zur Unzucht in ſich ſchließt. Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt bereits in den Erkenntniſſen des Kgl. Ob.-Tr. in Oppenh. Rechtſpr. Bd. 5 S. 425 und Bd. 13. S. 626 wiederholt ausgeſprochen reſp. ausgeführt worden, daß in der miethweiſen Ueberlaſſung von Wohnungsräumen an liederliche Dirnen gegen unverhältnißmäßigen Miethzins mit dem Bewußtſein, daß die Mietherinnen die gemietheten Räume zum Betriebe ihres Unzuchtsgewerbes benutzen werden, ohne Rechtsirrthum der Thatbeſtand der Kuppelei gefunden werden könne.

Antr. d. OStA.: gleichl. [15.—2.]

Rechtmäßige Amtsausübung. – Hannover. – Beigeordneter.

In der Provinz Hannover iſt der Beigeordnete zur Vertretung des Gemeindevorſtehers namentlich auch bei Handhabung der Ortspolizei geſetzlich befugt.

StGB. § 113 [n. 5].

Erk. (Z. I.) v. 19. Febr. 1879 c. Brandis (28 I. Cr.).

Der Beigeordnete K. in A. (Provinz Hannover) hatte Lärm in einem Wirthshaus wahrgenommen und war eingetreten, um Ruhe zu ſchaffen. Dabei hatte B. ihm Widerſtand geleiſtet und ihn beleidigt. Aus § 113 beſtraft, rügte B. mit NB. daß nicht feſtgeſtellt ſei, daß K. zur fraglichen Zeit den Vorſteher vertreten habe, während er doch nur in dieſem Falle in rechtmäßiger Amtsausübung geweſen ſein würde. Die NB. iſt zurückgewieſen.

Daß rückſichtlich des Beigeordneten K., um denſelben in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes als Polizeibeamter erſcheinen zu laſſen, die Feſtſtellung nothwendig geweſen, daß er in Vertretung des Gemeindevorſtehers gehandelt, läßt ſich nicht anerkennen. Nach § 22 Abſ. 1 des Hannoverſchen Geſ.'s v. 28. April 1859 die Landgemeinden betreffend, iſt der Beigeordnete nicht blos Vertreter des Vorſtehers, ſondern auch zur Unterſtützung deſſelben berufen, mithin zu einer gewiſſen Selbſtändigkeit ſeiner amtlichen Thätigkeit in den Fällen befugt, wo der Vorſteher wegen ſonſtiger Geſchäfte, wegen Abweſenheit oder aus was immer für Gründen am perſönlichen Einſchreiten, namentlich wo es deſſelben augenblicklich bedarf, verhindert erſcheint. Ein derartiges Bedürfniß zu einer wenn auch nur vorübergehenden Vertretung tritt vorzugsweiſe bei Handhabung der Ortspolizei hervor, welche nach § 69 den Gemeinden zuſteht. In Uebereinſtimmung damit beſtimmt daher auch § 70 daſ., daß die Ortspolizei von den Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirken der vom Staate angeſtellten Polizeiofficianten ausgeübt werde, wobei unter den Gemeindebeamten nach der deutlichen Vorſchrift in § 22 Abſ. 3 daſ. der Beigeordnete mitverſtanden iſt. Dieſen ausdrücklichen Geſetzesbeſtimmungen gegenüber könnte die Bedeutung des § 32 der Ausführungsbekanntmachung des Hannoverſchen Miniſteriums des Innern vom 28. April 1859 dahin geſtellt bleiben. Indeſſen ergiebt dieſelbe zur Genüge, daß wenn ſie den Vorſteher als zur Handhabung der Ordnung in der Gemeinde und zur Ausübung der Ortspolizei berufen bezeichnet, damit das in erſter Linie zuſtändige Organ in Polizeiangelegenheiten im Gegenſatze zu der hier wie in anderen Verwaltungszweigen — vgl. z. B. §§ 34, 36, 37 — gebotenen oder für zuläſſig erklärten Mitwirkung der Gemeindeverſammlung, des Ausſchuſſes oder des Beigeordneten, hat hervorgehoben werden ſollen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Zwangsvollſtreckung. – Beiſeiteſchaffen. – Drohende Vollſtreckung.

Eine drohende Zwangsvollſtreckung kann unter beſondern Umſtänden auch dann ſchon angenommen werden, wenn der Gläubiger noch keine Schritte zur gerichtlichen Geltendmachung ſeiner Forderung gethan hat.

StGB. § 288 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 19. Febr. 1879 c. Neum. (190 I. Cr.).

N. verkaufte an die D. die Inventarſtücke ſeines Gutes an demſelben Tage, an welchem ein von ihm an B. verſchuldeter Wechſel fällig geworden war. Erſt 8 Tage ſpäter verklagte B. den N. auf die Wechſelſchuld, der dann auch verurteilt wurde. N. iſt aus § 288 des StGB.'s und die D. wegen Beihülfe dazu verurteilt. Die letztere rügt mit NB. daß begriffsmäßig von einer drohenden Zwangsvollſtreckung nur dann die Rede ſein könne, wenn von dem betreffenden Gläubiger bereits gerichtliche Schritte zur Geltendmachung ſeines Anſpruchs gethan ſeien. Die NB. iſt zurückgewieſen.

Ob die Zwangsvollſtreckung in ſo naher Ausſicht ſtand, daß ſie als drohend anzuſehen war, iſt eine weſentlich thatſächliche Frage, welche nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles beantwortet werden muß. Wenn der Appell.-Richter hierzu im vorliegenden Falle mit Rückſicht auf die ſchleunige Natur des Wechſelprozeſſes ſchon den Verfall des B.'ſchen Wechſels für ausreichend erachtet hat, ſo kann ihm eine rechtsirrthümliche Auffaſſung der Requiſite des § 288 cit. nicht zum Vorwurfe gemacht werden, (cfr. Oppenhoff Rechtſpr. Bd. 18 S. 501).

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—2.]

Verein. - Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

Für die Anwendung des § 1 und 12 der Vdn. v. 11. März 1850 iſt die thatſächliche Ausführung der bezweckten Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht erforderlich.

Vdn. v. 11. März 1850 §§ 1, 12.

Erk. (V. I.) v. 19. Febr. 1879 c. Demb. (153 I. Cr.).

K. hat im Auftrag des D. eine Verſammlung des landwirthſchaftlichen Vereins von S. nach einem Gaſthauſe berufen, in welcher die Volksbank betreffende Angelegenheiten erörtert werden ſollten.

Anzeige iſt bei der Ortspolizei nicht gemacht. In der Verſammlung ſind aber auch keine landwirthſchaftlichen Angelegenheiten beſprochen; es iſt darin nur eine gleichgültige Mittheilung gemacht. Deshalb iſt D. von der aus § 1 und 12 der Vdn. v. 11. März 1850 gegen ihn erhobenen Anklage freigeſprochen. Die NB. der StA.-ſchaft iſt für begründet erklärt.

Die Frage, ob landwirthſchaftliche Vereine als Vereine unter die Beſtimmungen der Vdn. v. 11. März 1850 fallen, oder nicht, iſt allerdings für die Entſcheidung unerheblich, da es ſich hier nicht um eine Anklage wegen verbotener Vereinsthätigkeit handelt, ſondern um die unterlaſſene Anzeige einer Verſammlung und es für die Anwendung der §§ 1, 12 a. a. O. nicht in's Gewicht fällt, ob die Einberufung der Verſammlung von einem Verein ausgegangen iſt, oder nicht. Gegenſtand der Entſcheidung bei der vorliegenden Anklage war die Frage, ob eine Verſammlung ſtattgefunden habe, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden ſollten. Dieſe Frage iſt in der Entſcheidung des zweiten Richters gar nicht geprüft. Derſelbe äußert ſich nur über die thatſächlichen Vorgänge in der Verſammlung und geht augenſcheinlich davon aus, daß nur dieſe thatſächlichen Vorgänge entſcheidend ſeien. Dabei iſt aber überſehen, daß der § 1 a. a. O. die Zweckbeſtimmung der Verſammlung wie ſie bei der Anberaumung derſelben vorhanden geweſen iſt, nicht die wirkliche Erreichung dieſes Zweckes im Auge hat. Müßte, um beurteilen zu können, ob die Verſammlung in die Kategorie der im § 1 cit. charakteriſirten Verſammlungen falle, erſt abgewartet werden, welchen Inhalts die in der Verſammlung ſelbſt ſtattfindenden Erörterungen ſind, ſo würden die in den §§ 3ff. a. a. O. der Polizeibehörde eingeräumten Befugniſſe illuſoriſch ſein. Insbeſondere würde die Auflöſung einer nicht vorſchriftsmäßig angezeigten Verſammlung regelmäßig zu ſpät kommen und ſo der Zweck jener Beſtimmungen vereitelt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Ausſchluß der Oeffentlichkeit. – Handhabung. – Beſchwerde des Angeklagten.

Ueber eine Verletzung des die Oeffentlichkeit ausſchließenden Beſchluſſes ſteht dem Angeklagten eine Beſchwerde nicht zu.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 18 [n. 11]; Vgl. RbOTr. 7. S. 199.

Erk. (Z. II.) v. 20. Febr. 1879 c. Guhde (258 II. Cr.).

Die NB. macht zu ihrer Begründung geltend, daß, nachdem bei der Hauptverhandlung die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen, und der Zuhörerraum ausgeräumt und geſchloſſen worden, eine bei der Verhandlung nicht betheiligte Perſon, der Juſtizrath B. eingetreten ſei und ſich längere Zeit hindurch mit dem Vertheidiger unterhalten habe. In dieſer Thatſache kann eine Verletzung einer weſentlichen Vorſchrift des Verfahrens nicht gefunden werden. Der Beſchluß des Gerichts, welcher die als eine weſentliche Form des Verfahrens grundſätzlich aufgeſtellte Oeffentlichkeit ausſchließt, iſt eine lediglich im Intereſſe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten liegende Maßregel; das Geſetz erkennt wohl im Intereſſe des Angeklagten daß öffentlich verfahren werde, nicht aber auch für das Umgekehrte an; er hat kein Recht die Ausſchließung der Oeffentlichkeit zu beantragen. Daraus folgt aber, daß er auch über eine Verletzung des Beſchluſſes der Ausſchließung der Oeffentlichkeit ſich zu beſchweren kein Recht hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—4.]

Salzſteuer. – Gewinnung von Salz als Nebenprodukt.

Wird in einer Sodafabrik aus den Abgängen des zur Sodafabrikation ſteuerfrei erhaltenen denaturirten Salzes von Neuem Salz gewonnen und nochmals zur Sodafabrikation verwandt, ſo ſtellt das nicht eine Gewinnung von Salz als Nebenprodukt dar, welche der Steuerbehörde angemeldet werden müßte.

Geſetz v. 12. Oktbr. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz § 3 Abſ. 2.

Erk. (3. U.) v. 20. Febr. 1879 c. Honigmann (228 II. Cr.).

In Erwägung, daß in thatſächlicher Hinſicht von den Vorderrichtern feſtgeſtellt iſt, daß der Beſchuldigte früher wöchentlich circa 1000 Centner Salz bezogen hat, welches dadurch unter Controle der Steuerbehörde denaturirt, d. h. zum Genuſſe für Menſchen (§ 7 des Geſ.'s v. 12. Oktbr. 1867) unbrauchbar gemacht zu werden pflegte, daß man ſolches mit 4 Prozent Soda übergoß und welches, da es zur Sodafabrikation beſtimmt war, nach § 20 l. c. von der Salzabgabe befreit war;

daß die Vorderrichter ferner für thatſächlich feſtgeſtellt erklärt haben, daß der Beſchuldigte zwar ohne vorhergehende Anmeldung bei der zuſtändigen Steuerbehörde, aber in ganz offener Weiſe die Abgänge ſeiner Soda-Fabrik durch Röhren auf zwei Pfannen geleitet, auf dieſen zur Verdampfung gebracht und ſo in den Monaten Juli, Auguſt und September 1877 eine weiße, ſalzähnliche, aber bitter ſchmeckende Subſtanz im Geſammtgewichte von etwa 960 Centnern hergeſtellt, dieſelbe aber nicht an dritte Perſonen als Nahrungs- und Genußmittel abgelaſſen, auch nicht zu anderen als den geſtatteten Zwecken verwendet, ſondern wiederum lediglich zur Sodafabrikation verwerthet, indeſſen den chemiſchen Verſuch demnächſt als angeblich für ſeinen Fabrikationszweck zu wenig lohnend wieder eingeſtellt hat;

daß zwar nach § 3 des cit. Geſetzes die Gewinnung oder Raffinirung von Salz nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, ſowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) geſtattet iſt, deren Benutzung zu einem ſolchen Betriebe mindeſtens ſechs Wochen vor Eröffnung deſſelben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte angemeldet worden, zu einer gleichen Anmeldung auch noch Abſ. 2 deſſelben § die Beſitzer von Fabriken verpflichtet ſind, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zuſtande als Nebenprodukt gewonnen wird;

daß es hier aber ſich nicht um ein Nebenprodukt der Fabrik des Beſchuldigten im Sinne des Geſetzes handelt, da die einen hohen Prozentſatz von Salz enthaltende Maſſe, welche aus den ſalzhaltigen Abgängen der früher wöchentlich circa 1000 Centner von der Steuerbehörde durch Aufgießen von Soda denaturirten Salzes verarbeitenden Fabrik hergeſtellt iſt, nicht zu anderen als den geſtatteten Zwecken (§ 13 Nr. 6 des Geſetzes) d. h. nicht zu anderen Zwecken als zu welchen das denaturirte Salz dem Beſchuldigten ſteuerfrei gewährt worden, ſondern lediglich wieder in derſelben Fabrik zur Sodafabrikation verwendet worden iſt;

daß vielmehr augenſcheinlich nur eine möglichſt vollſtändige Ausnutzung des Salzgehaltes des geſetzlich ſteuerfrei empfangenen denaturirten Salzes bei Erzeugung desſelben Fabrikats vorliegt zu deſſen Herſtellung das denaturirte Salz dem Beſchuldigten ſteuerfrei überlaſſen worden iſt;

daß es auch Nichts erhebt, wenn die wieder geſammelten und in der Fabrik nochmals verwendeten Salzabgänge den Charakter denaturirten Salzes nicht mehr an ſich tragen, da die Verpflichtung des Fabrikanten zur Anmeldung einer ſolchen, innerhalb der Sodafabrikation ſelbſt, eintretenden Wandelung mit dem ſteuerfrei empfangenen Salze aus dem § 3 Abſ. 2 des Geſetzes nicht herzuleiten iſt.

Antr. d. GStA.: entgegen. [8.—4.]

Zwangsvollſtreckung, drohende. – Stundung.

Die dem Schuldner in der Exekutionsinſtanz bewilligte Zahlungsfriſt bedingt nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit die Annahme, daß die Zwangsvollſtreckung bis zum Ablaufe der Friſt keine drohende ſei; ſolche wird auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß einem zur Zeit geſtellten Exekutionsantrage der Einwand der Stundung hätte entgegengeſetzt werden können.

StGB. § 288.

Erk. (V. I.) v. 21. Febr. 1879 c. Erxleben (614 I. Cr.).

Der Angeklagte hatte während der ihm in der Exekutions-Inſtanz bewilligten Friſt über Vermögensobjecte verfügt und war, aus § 288 des StGB.'s angeklagt, vom App.-Gericht freigeſprochen worden, weil während der Friſt die Zwangsvollſtreckung nicht als drohend betrachtet werden könne. Auf die NB. des OStA.'s hat das Ob.-Trib. vernichtet. Gründe:

Der App.-Richter geht davon aus, daß die Zwangsvollſtreckung als eine „drohende" ſo lange nicht angeſehen werde, als eine dem Schuldner von dem Gläubiger gewährte Stundungsfriſt nicht abgelaufen ſei, und daß daher während dieſer Friſt die Anwendung des § 288 des StGB.'s ſelbſt dann ausgeſchloſſen bleibe, wenn die Veräußerung oder Beiſeiteſchaffung von Vermögensobjecten dem Gläubiger zum Nachtheil gereicht und dieſer Nachtheil ſelbſt beabſichtigt worden ſei. Hierin liegt eine rechtlich unzutreffende Auffaſſung des Begriffs der drohenden Zwangsvollſtreckung, welcher — wie dies wiederholt in Erk. des Kgl. Ob.-Tr.'s nachgewieſen worden iſt — keineswegs die ſofortige Vollſtreckbarkeit einer verurteilenden Entſcheidung vorausſetzt und durch die Thatſache der Gewährung einer Friſt an ſich nicht ausgeſchloſſen wird. Der Zweck des Geſetzes würde vereitelt werden, wenn man annehmen könnte, daß die durch Gewährung einer Friſt eintretende zeitweiſe Unterlaſſung der Vollſtreckung, welche regelmäßig zum Zwecke der Herbeiſchaffung von Befriedigungsmitteln gewährt zu werden pflegt, ſtraflos dazu benutzt werden könnte, die vorhandenen Befriedigungsmittel bei Seite zu ſchaffen. Der App.-Richter hebt ferner ſelbſt hervor, daß der Gläubiger des Angeklagten trotz des gegebenen Stundungsverſprechens innerhalb der gewährten Friſt, Exekutionsanträge angebracht und der Angeklagte denſelben einen, aus jenem Verſprechen entnommenen Einwand nicht entgegengeſetzt habe. Die hiermit in Verbindung geſetzte Annahme, daß die Exekution dann nicht eine drohende ſei, wenn der Schuldner gegen dieſelbe einen Einwand hätte erheben können, einen ſolchen aber in der That nicht erhoben hat, beruht ebenfalls auf einer Verkennung des Begriffs der drohenden Vollſtreckung, da dieſer

Zuſtand durch die bloße Möglichkeit von Einwendungen keineswegs beſeitigt wird.

Antr. d. OStA.: gleichl. [12.—3.]

Vollſtreckungsbeamter. - Amtsdiener.

Ein Amtsdiener iſt ein Vollſtreckungsbeamter im Sinne des

StGB. § 113; Kreisordng. v. 13. Dezember 1872 §§ 29, 30; Geſetz v. 12. Febr. 1850 §§ 2¹, 3, 6; Verf. d. Min. d. Inn. v. 20. März 1874 VMBl. S. 199.

Erk. (V. I.) v. 21. Febr. 1879 c. Grzonkowski (1296 I. Cr.).

Das App.-Gericht hatte den Angeklagten von der aus § 113 des StGB.'s erhobenen Anklage freigeſprochen, indem es ausführte, daß nach den Beſtimmungen der Kreisordnung ein Amtsdiener nicht als Vollſtreckungsbeamter anzuſehen ſei und daher Feſtnahmen nicht bewirken dürfe, ſolche vielmehr nur durch den Amtsvorſteher ſelbſt vorgenommen werden könnten. Auf die NB. des OStA.'s hat das Ob.-Tr. vernichtet. Gründe.

Die Freiſprechung des Angeklagten von der auf § 113 des StGB.'s geſtützten Anklage iſt in dem angefochtenen Urteil darauf gegründet, daß nach §§ 29, 30 der Kreis-Ordnung v. 13. Dezbr. 1872 nur der Gemeindevorſteher mit der Wahrnehmung der polizeilichen Maßregeln bei Verhaftung von Ruheſtörern betraut ſei, die Amtsdiener aber, denen im vorliegenden Falle Widerſtand geleiſtet worden, nur als Amtsdiener vereidet worden ſeien, daher nicht zu denjenigen Beamten gerechnet werden könnten, welche im § 3 des Geſ.'s v. 12. Febr. 1850 bezeichnet worden ſind, und daher nicht ohne Befehl des vorgeſetzten Gemeindevorſtehers zur Haftnahme von Ruheſtörern ſchreiten dürften. Dieſe Begründung beruht auf rechtsirrthümlicher Auffaſſung der Beſtimmungen der Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872. Allerdings bezeichnet der § 29 a. a. O. den Gemeindevorſteher als die Obrigkeit des Gemeindebezirks und überträgt ihm auf Grund deſſen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein ſofortiges polizeiliches Einſchreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu laſſen, und § 30 Nr. 1 ſchreibt ihm insbeſondere das Recht und die Pflicht zur vorläufigen Feſtnahme und Verwahrung einer Perſon nach den Vorſchriften des § 2 Nr. 1 und des § 6 des Geſetzes zum Schutze der perſönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 zu. Aus dieſen Beſtimmungen kann aber nicht mit dem Appell.-Richter gefolgert werden, daß jene Funktionen nur dem Gemeindevorſteher zuſtehen können. Nach § 29 Abſ. 1 cit. übt der Gemeindevorſteher ſeine Thätigkeiten der bezeichneten Art nur als Organ des Amtsvorſtehers für die Polizeiverwaltung. Es iſt aber durch keine geſetzliche Beſtimmung angeordnet, daß der Gemeindevorſteher das alleinige und ausſchließliche Organ für die polizeilichen Funktionen des Amtsvorſtehers ſei, vielmehr ſteht es — wie ſich ſchon aus der thatſächlichen Unmöglichkeit einer Wahrnehmung der verſchiedenen Funktionen durch einen Beamten ergiebt, auch bereits in dem Erk. des Kgl. Ob.-Tr.'s v. 12. Novbr. 1875 (Goltd. Arch. Bd. 23 S. 549) näher nachgewieſen iſt — dem Kreisausſchuſſe zu, für die Kreisverwaltung auch ſolche Beamte anzuſtellen, deren Anſtellung durch die Kreisordnung nicht ſpeziell vorgeſehen iſt, und dieſen Beamten wohnt die Beamtenqualität nach § 359 des StGB.'s bei. In dieſer allgemeinen Befugniß des Kreisausſchuſſes iſt auch die ſpecielle Befugniß zur Anſtellung von polizeilichen Exekutivbeamten begriffen (vgl. die Verf. des Min. des Innern v. 20. März 1874 BMBl. S. 199), und den Angeſtellten iſt der Schutz des § 113 des StGB.'s nicht zu verſagen, ſofern ſie in der rechtmäßigen Ausübung ihres Berufes handeln. Wenn nun, wie in zahlreichen Entſcheidungen des Kgl. Ob.-Tr.'s (vgl. die Erk. v. 4. Jan. 1872, 4. Oktbr. 1872 und 3. Dezbr. 1872 Goltd. Arch. Bd. 20 S. 89. 517, Oppenh. Rechtſpr. Bd. 13 S. 638) ausgeführt iſt, auch den untergeordneten Organen der Polizeiverwaltung das Recht zuſteht, bei Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe einzuſchreiten und Feſtnehmungen zu bewirken, ſo kann die Ausübung dieſes Rechts nicht, wie der App.-Richter will, von einem Auftrage des Gemeindevorſtehers abhängig gemacht werden; vielmehr wirken jene Beamten neben dem Gemeindevorſteher aus eigenem Recht. Die Freiſprechung beruht daher auf einem Rechtsirrthum, welcher die Vernichtung des angefochtenen Urteils bedingt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Milderes Geſetz. – Temporaire Einfuhrverbote.

Die Vorſchrift des § 2 Abſ. 2 des StGB.'s findet keine Anwendung auf nur zeitweiſe geltende Einfuhrverbote.

StGB. § 2 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 26. Febr. 1879 c. Kotas (304 I. Cr.).

Die Regierung zu B. hat am 2. Aug. 1873 zur Verhütung des Einſchleppens der Rinderpeſt eine Verordnung erlaſſen, wodnrch die Einfuhr von Schaafen aus Rußland an Bedingungen geknüpft wird und bezüglich deren Uebertretung auf die Strafbeſtimmung des § 328 des StGB.'s verwieſen iſt. K. hat Schaafe eingeführt ohne dieſe Bedingungen zu erfüllen und iſt deshalb in zweiter Inſtanz am 28. Oktbr. 1878 wegen Uebertretung jener Verordnung verurteilt, obwohl ſie von der Regieruug durch weitere Verordnungen v. 29. Septbr. und 3. Oktbr. 1878 damals in Folge eines erneuerten Ausbruchs der Rinderpeſt in Rußland ſchon wieder aufgehoben und durch andere Beſtimmungen erſetzt war. Die RB. rügt nun die Anwendung der zur Zeit des Urteils bereits wieder aufgehobenen Verordnung vom 2. Auguſt 1873. Sie iſt zurückgewieſen.

Der Einwurf und die darauf geſtützte Rüge der Verletzung des § 2 des StGB.'s iſt verfehlt. Die Vorſchrift des angeführten § 2, wonach bei Verſchiedenheit der Geſetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeſte Geſetz anzuwenden iſt, bezieht ſich überhaupt nicht auf die Fälle, wenn von vornherein nur temporair erlaſſene Anordnungen, welche unter den Schutz der Strafgeſetze geſtellt ſind, — ſei es durch den Eintritt des von Anfang an für ihre Wirkſamkeit beſtimmten Zeitpunktes, ſei es durch die ſchon bei ihrem Erlaſſe in Ausſicht geſtellte Wiederaufhebung in Wegfall kommen. Demnach hat der App.-Richter mit Recht die Regierungs-Verordnung v. 2. Aug. 1873 für die ſtrafrechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten, welche in der Zeit der Geltung derſelben verübt ſind, auch nach ihrer Wiederaufhebung als maßgebend erachtet und die Verordnungen v. 29. Septbr. und 3. Oktbr. 1878 außer Betracht gelaſſen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—2.]

Drohende Zwangsvollſtreckung. – Veräußerung.

Von einer Veräußerung kann nicht mehr die Rede ſein, wenn das Eigenthum an den betreffenden Sachen bereits vorher übertragen war.

StGB. § 288 [n. 7].

Erk. (B. I.) v. 26. Febr. 1879 c. Löwenthal (1311 I. Cr.).

B. ſchuldete an V. für ein von dieſem gekauftes Mobiliar 400 Mk. L. bei dem B. in Arbeit ſtand, übernahm dieſe Schuld. Zu einiger Sicherung übertrug ihm B. durch einen Revers v. 19. Novbr. 1876 all ſein Mobiliar, welches nicht von V. herrührte, ihm alſo ſchon vor dem Geſchäft mit V. eigenthümlich gehört hatte. Demnächſt bezahlte L. die Schuld des B. an V. und ſchloß nunmehr am 12. Septbr. 1877 mit B. einen notariellen Kaufvertrag über deſſen ſämmtliches Eigenthum an Mobilien zur Sicherung ſeiner dadurch an dieſen entſtandenen Forderung ab. B. war inzwiſchen von anderen Gläubigern mit Exekution bedroht und nehmen die Inſtanzrichter an: der Verkauf der nicht von V. erworbenen Mobilien ſei in der Abſicht geſchehen die Befriedigung dieſer Gläubiger zu vereiteln, da die übrigen zur Sicherung der Reſtforderung des L. genügt hätten. L. wird wegen Beihülfe zu dem Vergehen des B. aus § 288 des StGB.'s beſtraft und ſein Antrag auf Beweiserhebung darüber, daß ihm das Eigenthum an den fraglichen Sachen ſchon durch den Revers vom 19. November 1876 übertragen geweſen ſei, wird als unerheblich zurückgewieſen, weil damals nur eine vorläufige Sicherung bezweckt geweſen ſei bis zu der Zeit, wo durch Befriedigung des V. ein Eintritt in deſſen Rechte ſich ermöglichen werde. Das Ob.-Trib. vernichtete.

Der Berufungsrichter findet die ſtrafbare Veräußerung von Vermögensobjekten ſeitens des früheren Mitangekl. B., zu welcher der Implorant L. demſelben durch That wiſſentlich Hülfe geleiſtet haben ſoll, in dem notariellen Vertrage vom 12. Septbr. 1877, und zwar darin, daß B. dem L. durch dieſen Vertrag außer den von B. erworbenen auch die bereits früher von ihm beſeſſenen Mobilien übertragen habe. Den Einwand des L. daß das Eigenthum an den letztgedachten Mobilien ihm bereits durch den Revers vom 19. November 1876 übertragen worden ſei, weiſt der Berufungsrichter mit der Erwägung zurück, daß dieſer Revers dem L. offenbar nur, bis ſein Eintritt in die Rechte des B. zu ermöglichen ſtehe, vorläufige Sicherheit habe gewähren ſollen, während der notarielle Vertrag vom 12. September 1877, nachdem durch vollſtändige Befriedigung des B. die gedachte Möglichkeit eingetreten geweſen, auf die definitive Regelung des Verhältniſſes abgezweckt habe. Hierbei nun noch auf die Eigenthumsübertragung bezüglich der nicht von B. überkommenen Sachen zurückzugreifen, habe, ſofern L. nur die Sicherung ſeiner Forderung im Auge gehabt hätte, überall kein Grund vorgelegen. — Aus dieſer Ausführung iſt nicht zu erſehen, welchen der beiden Verträge der Berufungsrichter als denjenigen anſieht, durch welchen die nicht von B. überkommenen Mobilien ſeitens des B. an L. veräußert, d. h. das Eigenthum derſelben an ihn übertragen worden ſei, ob durch den Revers oder durch den notariellen Vertrag. Wäre aber das gedachte Eigenthum bereits auf Grund des Reverſes auf L. übergegangen geweſen, ſo konnte von einer Veräußerung der fraglichen Mobilien durch den Vertrag vom 12. Septbr. 1877 nicht mehr die Rede ſein und in dieſem alſo auch ein Vergehen gegen den alleg. § 288 nicht gefunden werden. [9.—2.]

Privatkläger. - Beweis.

Auch in Privatklagesachen kann keine thatsächliche Feststellung ohne Beweisaufnahme allein auf die Angabe des Privatklägers gestützt werden.

StPO. §§ 500, 7.

Erk. (B. I.) v. 26. Febr. 1879 c. Rapp (1315 I. Cr.).

H. klagte gegen R. weil er ihn einen Spitzbuben genannt habe, Beweismittel dafür waren nicht bezeichnet und leugnete R. die Thatſache. Das Gericht zog ein Leumundszeugniß über H. ein und verurteilte, als dieſes günſtig ausfiel, den R. nach dem Klageantrage. Die NB. rügt, daß auf dieſer Grundlage die Feſtſtellung nicht habe getroffen werden können. Sie iſt für begründet erachtet.

Es findet zwar auch bei dem Verfahren in Privatklageſachen die im § 7 der StPO. v. 25. Juni 1867 gegebene Vorſchrift über die freie Beweiswürdigung Anwendung. Vorausſetzung eine jeden Beweiswürdigung iſt jedoch, daß überhaupt einer Beweisaufnahme ſtattgefunden hat. Die Gerichte ſind, wie § 7 cit. ſagt, bei der Prüfung der vorgebrachten Beweiſe an poſitive Regeln über die Wirkungen derſelben nicht gebunden. Sie haben über das Ergebniß der Beweisführung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen ſtattgehabten Verhandlungen geſchöpften Ueberzeugung zu entſcheiden. Die hiernach für die Beweiswürdigung nothwendige Unterlage kann in der Auslaſſung des Anklägers niemals gefunden werden. Der Grundſatz, daß bei der öffentlichen Strafverfolgung die Anklage durch die Erklärungen des Staatsanwalts nicht bewieſen wird, beherrſcht das ganze Strafverfahren in dem Maaße, daß eine ausdrückliche Sanktionirung deſſelben dem Geſetzgeber nicht erforderlich erſchienen iſt, wenngleich derſelbe einer Reihe von Vorſchriften zu Grunde liegt, welche die Thätigkeit des Gerichts im Gegenſatz zu derjenigen des Staatsanwalts regeln und Erſterem die Beſchlußfaſſung über die Anklagethatſachen nach erhobenem Beweiſe übertragen, (cf. § 1—7. 62. 239. 242 u. A. der StPO.). In dem Verfahren auf erhobene Privatklage vertritt in Betreff der Strafverfolgung der Privatkläger die Stelle des Staatsanwalts (§§ 500, 504 ibid.). Seine Erklärung iſt deshalb ebenſowenig wie diejenige des Staatsanwalts bei der öffentlichen Klage, geeignet, den Grund der Klage zu beweiſen. Dem entſpricht die Vorſchrift des § 500 cit., wonach das Gericht, falls es nach verhandelter Sache noch auf eine Beweisaufnahme ankommt, beſtimmen ſoll, in Anſehung welcher Thatſachen und Beweismittel dieſelbe ſtattzufinden habe, und zwar auch dann, wenn der Beſchuldigte ausgeblieben und der Privatkläger allein erſchienen. Durch dieſes Geſetz wird anerkannt, daß mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Klage zugeſtanden und deshalb eine Beweisaufnahme unnöthig geworden iſt, alle erheblichen Thatſachen durch Beweismittel, alſo durch außerhalb der Parteierklärungen liegende Erkenntnißquellen feſtgeſtellt werden müſſen. Daß insbeſondere das Zeugniß des Privatklägers vom Geſetzgeber nicht als Beweismittel angeſehen wird, ergiebt die Vorſchrift des § 501 ibid., daß als Zeugen nicht vereidet werden dürfen: 1. diejenigen, welche in der nämlichen Sache ſelbſt als Privatkläger aufzutreten befugt ſein würden, und 2. diejenigen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältniſſe der im zweiten Abſatz des § 155 bezeichneten Art ſtehen. Dieſem Rechtsgrundſatz zuwider ſtützt der Berufungsrichter im vorliegenden Falle ſeine Feſtſtellung ohne Beweisaufnahme allein auf die Angabe des Privatklägers. Er hat zwar gemäß § 347[4] der StPO. die Auskunft des Stadtgemeinde-Vorſtandes zu Geiſa über den Leumund des Privatklägers im Verhandlungstermine verleſen laſſen. Die Ausführung in dem Berufungsurteil: dieſe Angaben des gut beleumundeten Anklägers ſind trotz des Leugnens des Angeklagten (Beſchuldigten) dem Gericht vollkommen glaubwürdig erſchienen „ergiebt jedoch, daß der Berufungsrichter das Leumundsatteſt nicht als Beweismittel für den Klagegrund verwendet hat, ſondern darin eine Stütze findet für die Glaubwürdigkeit des Privatklägers, alſo einer Perſon, deren Ausſage zur Feſtſtellung der Strafthat nach dem Geſetze nicht geeignet iſt. — Die Rüge des Beſchuldigten, daß die Feſtſtellung ſich nur auf ein geſetzlich unzuläſſiges Beweismittel ſtützt, erſcheint deshalb nach §§ 389[2], 390[3] der StPO. zur Begründung der RB. geeignet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—2.]

Markenſchutz. – Wiſſentlichkeit.

Die Strafbeſtimmung des § 14 des Markenſchutzgeſetzes ſetzt voraus, daß die Bezeichnung mit dem für einen Anderen eingetragenen Zeichen wiſſentlich geſchehen iſt. Der Betreffende muß gewußt haben, daß das Zeichen für den Anderen eingetragen war.

Reichsgeſ. über Markenſchutz v. 30. Novbr. 1874 § 14.

Erk. (B. II.) v. 27. Febr. 1879 c. Boeker & Gen. (122 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Beleidigung. – Handelsgeſellſchaft als beleidigt?

Abgeſehen von den im § 196 des StGB.'s erwähnten Behörden können juriſtiſche Perſonen, insbeſondere eine offene Handelsgeſellſchaft, nicht beleidigt werden.

StGB. §§ 185 [n. 7] und 186; Vgl. GA. 23. S. 493.

Erk. (B. II.) v. 27. Febr. 1879 Latſcha & Dörrenberg c. Glaudemanns (236 II. Cr.).

Der Butterhändler G. hatte verbreitet, daß in dem Buttergeſchäft der offenen Handelsgeſellſchaft L. u. D. in einem Faß mit Schmalz ein todtes Kind gefunden worden ſei. Auf Civilklage genannter Handelsgeſellſchaft hat die (Rhein.) ZPK. den G. wegen verläumderiſcher Beleidigung derſelben durch Verbreitung einer den Credit gefährdenden Thatſache aus § 187 beſtraft. Die App.-Kammer nahm an, daß G. die Thatſache nicht wider beſſeres Wiſſen verbreitet habe, und verurteilte aus § 186 wegen Verbreitung einer nicht erweislich wahren Thatſache, welche die Handelsgeſellſchaft verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ſei.

Auf den Caſſ.-Rekurs des G. hat das Ob.-Trib. aus dem eben wiedergegebenen Grunde caſſirt und freigeſprochen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—4.]

Bankerutt, einfacher. – Unordentliche Buchführung. – Schuld des socius.

Wenn auch bei einer offenen Handelsgeſellſchaft an ſich jeder socius für die ordentliche Buchführung verantwortlich und eintretenden Falls wegen einfachen Bankerutts ſtrafbar iſt, ſo ſetzt das doch voraus, daß er ſich in der Möglichkeit befand, bei Anwendung aller Sorgfalt die Mängel der Buchführung zu vermeiden. Insbeſondere iſt ein socius nicht ſtrafbar, wenn die Mangelhaftigkeit der Buchführung lediglich in der Nicht-Buchung von geſchäftlichen Dispoſitionen beſteht, welche ſein Compagnon hinter ſeinem Rücken und ohne ſein Wiſſen zu Gunſten von Anverwandten getroffen hat, ſofern ſeine Unbekanntſchaft mit dieſen Dispoſitionen nicht in eigener Nachläſſigkeit ihren Grund hat.

StGB. § 283 Nr. 2.

Erk. (V. II.) **v. 27. Febr. 1879 c. Rath** (37 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—4.]

Vereinsgeſetz. – Leichenbegängniß. – Gewöhnliches. – Unterlaſſene Zuziehung der Geiſtlichkeit.

Ein Leichenbegängniß hört nicht deshalb auf, ein „gewöhnliches" im Sinne des Vereinsgeſetzes zu ſein, weil dem Gebrauch zuwider die Geiſtlichkeit nicht zugezogen worden iſt.

Vereinsgeſetz v. 11. März 1850 § 10; Vgl. GA. 7. S. 91.

Erk. (V. II.) **v. 27. Febr. 1879 c. Samler & Gen.** (186 II. Cr.).

Zu M. wo bisher die Leichenbegängniſſe der Katholiken ſtets unter Aſſiſtenz des Geiſtlichen ſtattgefunden hatten, wurden dieſelben, nachdem dem dortigen Geiſtlichen gegenüber in Gemäßheit des § 6 des Geſetzes betr. die Einſtellung der Leiſtungen ꝛc. v. 22. April 1875 die Staatsleiſtungen wieder aufgenommen worden waren, ohne Zuziehung eines Geiſtlichen abgehalten. S. u. Gen. welche an einem ſolchen Leichenzuge Theil genommen hatten, wurden von dem (Rhein.) PG. aus den §§ 10 u. 17 Abſ. 1 des Vereinsgeſetzes verurteilt, weil das Leichenbegängniß, zu welchem eine polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt worden, Mangels Aſſiſtenz eines Geiſtlichen kein „gewöhnliches" im Sinne des citirten § 10 geweſen ſei.

Auf den Caſſ.-Rekurs derſelben hat das Ob.-Trib. caſſirt und freigeſprochen. Gründe:

In Erw., daß der Begriff eines gewöhnlichen Leichenbegängniſſes verkannt iſt, wenn einem Leichenbegängniſſe die Eigenſchaft eines gewöhnlichen lediglich deshalb abgeſprochen wird, weil zu demſelben die Geiſtlichkeit, welche ſonſt nach Ortsgebrauch zu den Leichenbegängniſſen zugezogen zu werden pflege, nicht zugezogen ſei;

daß nämlich im § 10 der Vdn. v. 11. März 1850 das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung nicht an die Vorausſetzung geknüpft iſt, daß das Leichenbegängniß örtlich hergebracht ſei, wie dies das Geſetz bei Hochzeitszügen erfordert, oder daß es in der hergebrachten Art ſtattfinde, wie eine Prozeſſion u. ſ. w.

daß vielmehr die Verordn. ſelbſt davon ausgeht, daß die Begleitung der Leiche zu den Kirchhöfen durch die Angehörigen und die ſonſtigen Leidtragenden eine allgemeine Sitte iſt, welche die geſetzliche Ordnung an ſich nicht gefährdet;

daß hiernach unter einem außergewöhnlichen Leichenbegängniſſe nur ein ſolches verſtanden werden kann, bei welchem entweder eine über den Zweck der Beſtattung der Leiche hinausgehende Abſicht verfolgt oder durch die beſondere Weiſe der Ausführung die öffentliche Ordnung gefährdet wird;

daß nach dieſer Richtung keine die Beſchuldigten belaſtende Thatſache behauptet iſt, die Freiſprechung der Beſchuldigten daher erfolgen mußte.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [19.—4.]

Disciplin. – Rechtsanwalt. – Benutzung der Preſſe.

Ein Rechtsanwalt verletzt die Pflichten ſeines Amtes, wenn er im vermeintlichen Intereſſe ſeines Klienten durch die Preſſe auf die Erfüllung der Pflichten des Richters einen Druck auszuüben ſucht.

Erk. des Disc.=Sen. v. 28. Febr. 1879 in S. c. Rechtsanw. U.
(D. S. 157/78).

Das verurteilende Erkenntniß eines Schwurgerichts war auf die von dem Vertheidiger, Rechtsanwalt U., begründete NB. wegen formeller Mängel des Verfahrens vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das nächſte Schwurgericht deſſelben Bezirks zurückverwieſen. Es wurden Schwierigkeiten gegen die Verhandlung der Sache in der nächſtbevorſtehenden Schwurgerichtsperiode erhoben, die erſt auf Beſchwerde des Vertheidigers beſeitigt wurden. Nachdem der Termin zur Verhandlung bereits angeſetzt war, erſuchte der Vertheidiger den Redakteur eines öffentlichen Anzeigers um Aufnahme eines anonymen Artikels, in welchem, unter Benennung des zum Vorſitzenden ernannten Direktors, der auch bei der erſten Verhandlung der Sache den Vorſitz gehabt hatte, angezeigt wurde, daß es urſprünglich beabſichtigt geweſen ſei, die Sache zur nächſten Schwurgerichtsperiode zu vertragen, daß aber auf eine Beſchwerde des Vertheidigers, Juſtizrath U., durch den Präſidenten des Appellationsgerichts die Verhandlung der Sache noch in dieſer Periode angeordnet ſei. Der Angeklagte ſei in Folge der ſchon in den vierten Monat dauernden Haft ſchwer erkrankt und werde es wohl nur mit Aufbietung ſeiner ganzen Willenskraft ermöglichen, die geiſtigen und körperlichen Anſtrengungen einer ein- bis zweitägigen Verhandlung zu ertragen.

Dem Schreiben an den Redakteur um Aufnahme des Artikels waren 60 Mark zur beliebigen Verfügung beigefügt, die der Redakteur zurückſandte. Nachdem inzwiſchen ſein Klient von den Geſchworenen für nicht ſchuldig erklärt und demgemäß freigeſprochen war, wurde gegen den Rechtsanwalt U. ein Disciplinar-Verfahren unter der Beſchuldigung beantragt, daß er vor der ſchwurgerichtlichen Verhandlung verſucht habe, die Redaktion des Anzeigers durch Anerbieten eines Geldgeſchenks der Vertheidigung dienſtbar zu machen, um einen Artikel aufzunehmen, welcher beſtimmt geweſen, im Publikum und bei den Geſchworenen eine günſtige Stimmung für den Angeklagten zu erwecken.

Der Beſchuldigte beſtritt den vorausgeſetzten Zweck jenes Artikels, gab aber zu, daß er mit demſelben beabſichtigt habe, durch die Preſſe darauf hinzuwirken, daß die fragliche Unterſuchung in der bevorſtehenden Schwurgerichts-Periode zur Verhandlung gelange und nicht zur nächſtfolgenden vertagt werde.

Der Ehrenrath ſprach frei, indem er im Weſentlichen feſtſtellte, daß der Rechtsanwalt U. mit dem fraglichen Artikel nur bezweckt habe, durch die Preſſe darauf hinzuwirken, daß die Sache in der nächſten Sitzungsperiode verhandelt und auch in dieſer nicht etwa vertagt würde. Das ſei ein erlaubter Zweck und zu ſolchem könne ſich ein Vertheidiger auch der Preſſe bedienen; das ſei nirgend verboten.

Auf die Berufung des OStA. wurde das Erkenntniß des Ehrenraths dahin abgeändert, daß der Rechtsanwalt U. wegen Verletzung ſeiner Amtspflichten mit einem Verweiſe zu beſtrafen. Gründe:

Die Berufung welche die StA.-ſchaft gegen das Erkenntniß des Ehrenraths mit dem Antrage: ihn der Verletzung ſeiner Amtspflichten als Rechtsanwalt, ſo wie derjenigen, welche durch Ehrenhaftigkeit und Anſtand bedingt ſind, für ſchuldig zu erachten und angemeſſen zu beſtrafen, erſcheint begründet. Es läßt ſich zwar nicht als feſtgeſtellt annehmen, daß der Angeſchuldigte mit dem Artikel, welchen er dem Redakteur des Anzeigers mittelſt Schreibens vom 9. März 1878 zur Aufnahme in dieſes Blatt zuſendete, den Zweck verfolgt hat, auf die Geſchworenen, welche zur Entſcheidung der Strafſache ſeines Klienten berufen werden würden, einzuwirken, oder daß er mit der erfolgten Beilage dieſes Schreibens von 60 Mark beabſichtigte, den gedachten Redakteur zur Beförderung dieſes Zwecks willfährig zu machen. Man iſt vielmehr Mangels anderer Feſtſtellung auf dasjenige beſchränkt, was der Angeſchuldigte ſelbſt über ſeine Abſicht angiebt, nämlich: durch dieſe Mittheilung in der Preſſe auf das Gericht, reſp. den Schwurgerichtsvorſitzenden dahin einzuwirken, daß der Termin zur Verhandlung der Sache ſeines Klienten noch in der nächſten Schwurgerichtsperiode angeſetzt und abgehalten würde. Indeſſen auch in dieſem beſchränkten Thatbeſtande liegt eine Verletzung der Amtspflichten des Angeſchuldigten. Denn es mußte ihm bekannt ſein, daß die Vorſitzenden und die Mitglieder des Gerichts ihre Anordnungen nur durch die Lage der betreffenden Unterſuchung und die ſonſtigen beſonderen Umſtände, keinenfalls aber durch einen mittels der Preſſe auf ſie auszuübenden Druck beſtimmen laſſen durften. Er hat daher ein völlig unzuläſſiges Mittel, ſeinem Klienten zu dienen, anzuwenden verſucht, während ihm doch ſeine Beamtenpflicht und ſpeciell ſeine Pflicht als Rechtsanwalt gebot, überall für ein geſetzliches Verhalten der Richter zu wirken. Dazu kommt aber, daß dem Angeſchuldigten eben ſo wenig entgehen konnte, daß durch ſeinen Artikel im Publikum die Anſicht gefördert werden mußte, daß ein ſolcher Druck geeignet ſei, die Anordnungen des Gerichts zu beſtimmen, und daß er daher durch ſeine Handlungsweiſe den Vorſitzenden und die Mitglieder des Gerichts der Gefahr ausſetze, durch das Publikum von demſelben falſchen Geſichtspunkt aus beurteilt zu werden, von welchem er ſelbſt geſtändig ausging. Und doch lag es in ſeiner Stellung als Rechtsanwalt, jede unbegründete Schädigung des Anſehens des Gerichts zu verhüten. Ein ſolches Verhalten des Angeſchuldigten läßt ſich um ſo weniger billigen, als auf ſeine Beſchwerde die Remedur der Anordnung, über welche er ſich in dem Artikel beklagt, bei Einſendung des Artikels bereits erfolgt, ja ihm die Anberaumung des Termins in der damals bereits begonnenen Schwurgerichtsperiode bereits bekannt war, und er nicht den geringſten Grund hatte eine Nichtbefolgung der Anordnung des Chef-Präſidenten und ſogar die Wiederaufhebung des Termins zu beſorgen. Hiernach hat der Angeſchuldigte die Pflichten, welche ihm ſein Amt auflegte, verletzt. Bei der Wahl der Strafe war zu berückſichtigen, daß der Angeſchuldigte, ſoviel erhellt, ſich bisher eines Disciplinarvergehens nicht ſchuldig gemacht hat, und daß ſeine Auffaſſung, daß dem Intereſſe ſeines verhafteten und körperlich leidenden Klienten durch die Verſchiebung der Sache auf eine ſpätere Schwurgerichtsperiode zu nahe getreten werde, ſo wie der Eifer ſeinem Klienten zu dienen, ſein Urteil über die Zuläſſigkeit der zu dieſen Zwecken angewendeten Mittel getrübt haben mag, und es erſchien daher der ſeitens des General-Staatsanwalts in der mündlichen Verhandlung beantragte Verweis als eine dem Vergehen des Angeſchuldigten entſprechende Strafe.

[—1.]

In Stöcken verborgene Waffen. – Verbot.

Durch § 367 Nr. 9 des StGB.'s iſt die Verbotsbeſtimmung des § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s wider das Feilhalten und Mitſichführen verborgener Waffen nicht außer Wirkſamkeit getreten.

StGB. § 367 Nr. 9 [n. 54]; Einf.-Geſ. § 2 [n. 22].

Erk. (B. l.) v. 28. Febr. 1879 c. Daphi (8 I. Cr.).

Die Kaufleute D., B. und Z. in O. (Provinz Hannover) hielten in Stöcken verborgene Stoßwaffen feil. Sie wurden aus § 367 Nr. 9 des StGB.'s angeklagt, aber freigeſprochen weil die Beſtimmung des § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s durch § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 außer Kraft geſetzt und ein anderweites geſetzliches Verbot nicht erlaſſen, die That alſo nicht mit Strafe bedroht ſei. Die NB. der StA.-ſchaft beſtritt das Letztere, indem § 367 die Materie nur inſoweit ordne, als er unter Beibehaltung der vorhandenen geſetzlichen Verbote (zu denen auch das des § 345 für Preußen gehöre) für das ganze Gebiet des neuen Strafrechts eine einheitliche Strafe feſtſetze. Die NB. wurde für zutreffend erachtet.

Der § 367 Nr. 9 des StGB.'s iſt kein in ſich vollſtändiges Geſetz, da die Norm, welche Vorausſetzung ſeiner Anwendung iſt, einer Ergänzung aus anderen Geſetzen bedarf. Die Faſſung: Mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird beſtraft, 9) wer einem geſetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weiſe verborgen ſind, feilhält oder mit ſich führt, erfordert ein „geſetzliches Verbot“, ſchließt alſo die Anwendung des Strafgeſetzes da aus, wo ein ſolches Verbot nicht beſteht. Der weite Begriff des „geſetzlichen Verbots“ umfaßt, was die Form der geſetzgeberiſchen Anordnung betrifft, ſowohl die in Geſetzen im engeren Sinne erlaſſenen Verbote, als auch die nach den Landesgeſetzgebungen in Polizei-Verordnungen enthaltenen Verbote, ſoweit ſolchen Polizei-Verordnungen nach dem Landesrechte die Wirkungen der Geſetze beigelegt ſind. Er umfaßt, was den Zeitpunkt des Erlaſſes anlangt, nicht allein die künftig (nach Eintritt der Geltung des StGB.'s für das Deutſche Reich) zu erlaſſenden Verbote, ſondern jedes zur Zeit der That in Kraft beſtehende geſetzliche Verbot, möge daſſelbe vor oder nach der Publikation des StGB.'s erlaſſen worden ſein. Daß insbeſondere die zur Zeit der Publikation des StGB.'s bereits beſtehenden Verbote von der Beſtimmung des § 367 Nr. 9 haben umfaßt werden ſollen, wird beſtätigt durch die Redaktionsgeſchichte, wie durch den Hinblick auf den Zweck des Geſetzes. Der Entwurf des StGB.'s für das Deutſche Reich hatte ſtatt der Worte: „einem geſetzlichen Verbot zuwider" das Wort „unbefugt" enthalten. In den Motiven war die Aufnahme dieſes Wortes damit begründet, daß „in einzelnen Bundesſtaaten einſchlägige Verbote nicht beſtehen". (Motive S. 151). Hier war alſo grade der Schutz der beſtehenden Verbote beabſichtigt. Die im Reichstag ohne Debatte beſchloſſene Aenderung des Wortes: „unbefugt" in die jetzt im § 367 Nr. 9 enthaltenen Worte (Stenogr. Ber. S. 765) iſt nur als eine nähere Beſtimmung des Begriffes „unbefugt", alſo nur als eine Faſſungsänderung anzuſehen, mit welcher eine ſachliche Abweichung nicht verbunden war. Auch nach dem Zwecke des Geſetzes iſt es undenkbar, daß nur künftig zu erlaſſende Verbote ins Auge gefaßt ſein ſollten uud demnach beabſichtigt ſein könnte, auch da, wo Verbote bereits beſtehen, eine legislatoriſche Maßregel zur Erneuerung dieſer Verbote zu verlangen. Unterliegt es demnach keinem Bedenken, daß der § 367 Nr. 9 des Reichs-StGB.'s ſich auch auf ſolche Verbote bezieht, welche zur Zeit der Publikation des R.-StGB.'s bereits landesgeſetzliche Geltung gehabt haben, ſo iſt zu unterſuchen, ob zu jener Zeit ein derartiges Verbot in Preußen beſtanden hat, und ob daſſelbe zur Zeit der That noch in Kraft war. Die erſte Frage iſt in dem angefochtenen Urteil bejaht, und es iſt nicht bedenklich, dieſer Annahme beizutreten. Das StGB. für die Preußiſchen Staaten, welches nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerh. Erlaſſes v. 14. Juni 1859 veranſtalteten dritten Ausgabe durch Art. I der Vdn. v. 25. Juni 1868 (GS. S. 921) in die neuen Landestheile, insbeſondere auch in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Geſetzeskraft vom 1. September 1867 eingeführt worden iſt, enthält im § 345 Nr. 7 die Beſtimmung:

> Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen wird beſtraft:
>
> 7. wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder

Röhren oder in ähnlicher Weiſe verborgen ſind, feilhält oder mit ſich führt.

Dieſe Beſtimmung verweiſt nicht, wie der § 367 Nr. 9 des R.-StGB.'s auf ein anderweitig beſtehendes Verbot als Vorausſetzung der Strafbarkeit; ſie bedroht vielmehr ſchlechthin das Feilhalten oder Mitſichführen verborgener Waffen mit Strafe, und enthält mithin ein Verbot dieſer Handlungen. Der Umſtand, daß redaktionell das Verbot von der Strafbeſtimmung nicht getrennt, vielmehr mit derſelben in einen und denſelben Satz zuſammengefaßt iſt, ändert an der Bedeutung und Wirkung des Verbotes als ſolchen nichts. Dieſe Redaktionsweiſe bildet in der modernen Geſetzgebung die Regel und hat ihren Grund in dem engen Zuſammenhange der Gebots- und Verbotsgeſetze mit den Strafandrohungen, ſowie in der Thatſache, daß Verbote ohne Strafandrohung verhältnißmäßig ſelten vorkommen und daß jedes Strafgeſetz ſeinem Weſen nach die Verſchärfung eines Gebots- oder Verbotsgeſetzes iſt. Daß in der That mit der Beſtimmung des § 345 Nr. 7 a. a. O. nicht nur eine Strafandrohung für anderweitige Verbote, ſondern der ſelbſtändige Erlaß eines neuen Verbotes beabſichtigt worden iſt, ergiebt ſich klar aus den legislatoriſchen Vorgängen, welche ſchließlich zu der Redaktion des § 345 Nr. 7 geführt haben. Der Tit. 20 Th. II ALR.'s enthielt in den §§ 746, 747 Verbote, im § 748 die Strafandrohung. Die §§ lauten:

§ 746 Niemand ſoll Stilets und dreikantige oder ſogenannte Schilfklingen führen.

§ 747 Gemeinen Leuten iſt, in Stöcken oder auf andere Art, verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt.

§ 748 Die bloße Führung ſolcher Waffen ſoll mit Konfiskation derſelben und fünf bis zwanzig Thalern Geldſtrafe geahndet werden.

Behufs Erlaſſes eines Specialgeſetzes über den Gegenſtand dieſer §§ und der Beſtimmung des Art. 314 des Code pénal fanden Berathungen des Staats-Miniſteriums und des Staatsraths Statt, bei denen vorgeſchlagen wurde, das

Verbot auf künſtlich verborgene Waffen, welche durch ihr Aeußeres als Waffen nicht erkennbar ſind, zu beſchränken, dagegen Dolche und dreikantige Klingen von demſelben auszunehmen. Die Verhandlung wurde demnächſt zur Redaktion des StGB.'s verwieſen und hier die Ausdehnung des Verbots auf das Führen drei- und mehrkantiger Klingen für erforderlich erachtet. Bei der Berathung des Pr. StGB.'s wurde das Verbot von der Kommiſſion der zweiten Kammer auf die verborgenen Waffen beſchränkt, da bei dem Vorhandenſein viel gefährlicherer Waffen, als mehrkantige Klingen ſind, es unnütz und ungerechtfertigt ſein würde, die Führung der letzteren überhaupt zu verbieten. Zugleich aber wurde das Verbot des Feilhaltens verborgener Waffen, welches das ALR. nicht enthält, als nothwendige Konſequenz des Verbots des Führens aufgenommen. (S. Goltdammer's Mat. zum StGB. für die Preuß. Staaten. Berlin, 1852 Th. II. S. 731. 732 und die Allegate daſelbſt S. 732 Anm. 1.) Aus dieſem Gange der Verhandlungen iſt als zweifelloſes Reſultat zu entnehmen, daß es bei der Abfaſſung des § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s nicht blos darauf angekommen iſt ein Strafgeſetz im engeren Sinne zu redigiren, ſondern auch darauf, „die Frage: in welchen Fällen das Waffentragen und das Waffenfeilhalten überhaupt verboten werden ſollte, für den ganzen Umfang der Monarchie erſchöpfend zu regeln. Jene Beſtimmung enthält daher in Beziehung auf das Feilhalten oder Mitſichführen der darin bezeichneten Waffen ein Verbot. In dem angefochtenen Urteil iſt nun aber die zweite der oben aufgeſtellten Fragen: ob das Verbot zur Zeit der hier in Rede ſtehenden That noch in Geltung geweſen ſei? verneint worden, indem ausgeführt iſt, daß der § 367 Nr. 9 des R.-StGB.'s dieſelbe Materie betreffe, welche der § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s enthalte, und daher nach § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 die letztgedachte Beſtimmung außer Kraft geſetzt ſei. Dieſe Ausführung iſt rechtsirrthümlich. Es iſt allerdings richtig, daß die Materie des Feilhaltens und Mitſichführens verborgener Waffen eine Materie iſt, welche Gegenſtand des StGB.'s für das Deutſche Reich iſt. Hieraus folgt aber nicht, daß der § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s, welcher dieſelbe Materie behandelt, in vollem Umfange aufgehoben iſt. Der § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 hebt nicht die Geſetze auf, in denen Materien behandelt werden, welche Gegenſtand des R.-StGB.'s ſind; er hebt vielmehr das Landesſtrafrecht, inſoweit es derartige Materien betrifft, auf. Es iſt daher in jedem einzelnen Falle zu unterſuchen, ob ein Geſetz, welches eine Materie der erwähnten Art betrifft, ausſchließlich dem Landesſtrafrecht angehört oder ob es neben der ſtrafrechtlichen noch eine andere Bedeutung hat. Im letzteren Falle bleibt das Landesrecht in Kraft, auch wenn es in einem Geſetze enthalten iſt, welches als Strafgeſetz ſeine Geltung verliert. Da nun vorſtehend nachgewieſen iſt, daß der § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s auch die Beſtimmung eines ſelbſtändigen Verbotsgeſetzes hat, ſo iſt er in dieſer ſeiner ſelbſtändigen Bedeutung durch § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 nicht berührt, wenn er auch als Strafgeſetz durch § 367 Nr. 9 des R.-StGB.'s erſetzt iſt. Die Aufhebung der Verbotsbeſtimmung kann auch unmöglich beabſichtigt ſein, da es nicht denkbar iſt, daß der Geſetzgeber, welcher im § 367 Nr. 9 des R.-StGB.'s die beſtehenden geſetzlichen Verbote durch eine Strafſanktion ſchützt, grade durch dieſelbe Beſtimmung (in Verbindung mit § 2 des Einf.-Geſ.'s) ein derartiges Verbot nur darum aufgehoben haben ſollte, weil es redaktionell mit einer Strafandrohung verbunden war. Die Annahme daß das im § 345 Nr. 7 des Pr. StGB.'s enthaltene Verbot aufgehoben ſei, entbehrt hiernach der rechtlichen Begründung und das angefochtene Urteil mußte daher gemäß Art. 107 Nr. 1 und Art. 116 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 vernichtet werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Betrug. – Beſchädigung.

Es kann als Vermögensbeſchädigung angeſehen werden, wenn eine erkaufte Sache für den Käufer nicht den Werth hat, den ſie beim Vorhandenſein der vorgeſpiegelten und vorausgeſetzten Eigenſchaften für ihn gehabt haben würde.

StGB. § 263 [n. 16].

Erk. (Z. I.) v. 28. Febr. 1879 c. Hirſch (71 I. Cr.).

H. hatte dem Rittmeiſter B. ein Pferd verkauft und demſelben, obwohl das Pferd einen ihm bekannten Augenfehler hatte, vorgeſpiegelt, es ſei fehlerfrei und habe geſunde Augen. Seiner Verurteilung wegen Betruges ſtellte H. die Behauptung gegenüber, daß das Pferd immer noch den Werth des Kaufgeldes gehabt und B. daher keinen Schaden erlitten habe. Darüber war Beweis angetreten, den das App.-Gericht ablehnte, weil B. geglaubt habe, ein völlig geſundes, für ſeine Zwecke allein brauchbares Pferd zu erwerben, was nun nicht geſchehen ſei und es daher gleichgültig ſei, ob Sachverſtändige den Werth des Pferdes auf die Höhe des Kaufgeldes ſchätzen würden. Die NB. des H. wurde zurückgewieſen.

Insbeſondere erhellt eine rechtsirrthümliche Würdigung nicht aus der Ablehnung des darüber angebotenen Beweiſes, daß das vom Angeklagten an den Rittmeiſter B. verkaufte Pferd trotz ſeines Augenfehlers den dafür gezahlten Preis von 1380 Mk. oder doch nur unerheblich weniger werth geweſen ſei, weil es, falls Jemand durch Täuſchung zum Erwerbe einer Sache veranlaßt worden iſt, ohne Rechtsirrthum als Vermögensbeſchädigung angeſehen werden kann, wenn die Sache für ihn nicht den Werth hatte, welche ſie beim Vorhandenſein der vorgeſpiegelten oder ausdrücklich vorausgeſetzten Eigenſchaften für ihn gehabt haben würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—2.]

Betrug. – Abſicht. – Beſchädigung.

Sowohl die Abſicht rechtswidrigen Vermögensvortheils als auch eine Beſchädigung des Käufers iſt in der vertragswidrigen Unterſchiebung ſelbſt fabricirten Kunſtweins anſtatt des vertragsmäßig zu

liefernden und als ſolchen bezahlten franzöſiſchen Rothweins zu finden.

StGB. § 263 [n. 2. 21 a.].

Erk. (Z. I.) **v.** 28. **Febr.** 1879 c. **Krotoſchiner** (346 I. Cr.).

Der Kaufmann K. hatte dem Reſtaurateur P. mit der Verſicherung daß es der verlangte franzöſiſche Rothwein ſei, als ſolchen ein Getränk verkauft welches gar kein Traubenwein, ſondern ein reines von ihm ſelbſt bereitetes Kunſtprodukt war. Er iſt wegen Betrugs beſtraft und rügt den Mangel des Dolus und eine Beſchädigung. Seine RB. iſt zurückgewieſen.

Insbeſondere kann es für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden, wenn die Inſtanzrichter in der klar zu Tage liegenden Abſicht des Angeklagten durch vertragswidrige Lieferung ſelbſt fabricirten Weines an den Bahnhofs-Reſtaurateur P. kaufmänniſchen Gewinn zu ziehen, den im § 263 cit. vorausgeſetzten Dolus, d. h. die Abſicht, ſich einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, und in der (durch Täuſchung bewirkten) vertragswidrigen Unterſchiebung ſelbſt fabricirten Kunſtweins anſtatt des vertragsmäßig zu liefernden und als ſolchen bezahlten „echten franzöſiſchen Rothweins“ eine Vermögensbeſchädigung des P. gefunden haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—2.]

Wechſelſtempel. – Kaſſirung. – Dolus.

1. Die vom Ausſteller und Indoſſanten bewirkte Beſtempelung eines ohne Stempel vom Acceptanten zurückgegebenen Wechſels auf den Namen des Letzteren iſt wirkungslos.

2. Bei Stempelhinterziehungen kommt es auf den Nachweis des Dolus nicht an.

Geſ. v. 10. Juni 1869 §§ 14. 15.

Erk. (Z. I.) **v.** 28. **Febr.** 1879 c. **Pollnow** (1300 I. Cr.).

P. erhielt einen von ihm ausgeſtellten Wechſel unbeſtempelt von F. D. zurück, den er weiter begab und ſchließlich einklagte, nachdem er zuvor eine mit dem Namenszug F. D. verſehene Stempelmarke gehörigen Orts aufgeklebt hatte. Dieſelbe wurde als nicht verwendet angeſehen, weil D. die Beſtempelung habe bewirken müſſen, bevor er den acceptirten Wechſel aus der Hand gab und P. dies nachher auf ſeinen Namen nicht mehr habe thun können. Gegen ſeine Verurteilung ergreift P. NB. in der er behauptet: er habe die Beſtempelung im Auftrage des D. bewirkt; das ſei zuläſſig und er habe ohne jede Abſicht einer Geſetzesübertretung gehandelt. Sie iſt zurückgewieſen.

Die in der NB. angeregte Frage, ob der Acceptant ſich zum Einſchreiben der Anfangsbuchſtaben ſeines Namens in die zu kaſſirende Stempelmarke der Hand eines Bevollmächtigten bedienen dürfe, kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da der App.-Richter aus thatſächlichen, einer Anfechtung in dieſer Inſtanz nicht unterliegenden Gründen angenommen hat, daß der Acceptant dem Angeklagten den hier in Rede ſtehenden Wechſel keineswegs zu dem Zwecke übergeben hat, um in ſeinem — des Acceptanten — Auftrage die Stempelung zu bewirken, ſondern den Wechſel im Wechſelverkehr, als Acceptant, dem Angeklagten als Ausſteller und demnächſtigen Indoſſanten, ausgehändigt hat. Damit fallen die thatſächlichen Vorausſetzungen, auf welche die NB. den Nachweis eines Rechtsirrthums zu gründen ſucht. Die fernere Ausführung, daß der Angeklagte nicht dolose gehandelt habe, iſt nicht zu berückſichtigen, da es bei Stempelhinterziehung auf den Nachweis des Dolus nicht ankommt.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [12.—2.]

Beleidigung einer Ehefrau. - Strafantrag des Ehemannes wider deren Willen.

Das Recht des Ehemannes, wegen Beleidigung ſeiner Ehefrau auf Beſtrafung anzutragen, iſt ein ſelbſtändiges. Er kann den Strafantrag auch wider den Willen der Frau ſtellen und ſelbſt wenn dieſe ausdrücklich auf Beſtrafung verzichtet hat.

StGB. § 195 [n. 7].

Erk. (3. II.) v. 4. März 1879 c. Hörter & Gen. (213 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—4.]

Widerſtand. – Rechtmäßige Amtsausübung. – Ausſchreitung des Beamten.

Eine Ausſchreitung die ein Beamter bei einer an ſich rechtmäßigen Amtsausübung begeht, macht nur einen Widerſtand gegen dieſe Ausſchreitung, nicht aber den gegen die Amtshandlung ſelbſt ſtraflos.

StGB. § 113 [n. 17]; Vgl. RdOTr. 10. S. 775.

Erk. (Z. II.) v. 4. März 1879 c. **Kirchner** (276 II. Cr.).

Wie die Inſtanzrichter als erwieſen annehmen, ſind die Angeklagten von dem Gensd'armen N. zur Nachtzeit bei der Entwendung von Kirſchen betroffen worden; der Gensd'arm hat den Angeklagten Eduard K. feſtgenommen und dem herantretenden Nachtwächter übergeben; den Mitangeklagten Gotthelf K., der auf dem Kirſchbaume geſeſſen, hat er aufgefordert herunter zu kommen. Letzterer aber hat, nachdem er beleidigende und drohende Aeußerungen gethan, die Flucht ergriffen und iſt von dem Gensd'armen verfolgt worden, der ihm mit der flachen Klinge einen leichten Hieb über den Rücken gegeben hat, um ihn zum Stehen zu bringen und zu recognosciren. Demnächſt haben beide Angeklagte den Gensd'armen angegriffen, zu Boden geworfen und gemißhandelt, ſich auch ſpäter, nachdem ihre Feſtnahme mit Hülfe anderer Perſonen bewerkſtelligt worden, dem Transporte widerſetzt und den Gensd'armen fortwährend geſchimpft. Auf Grund dieſer Thatſachen haben die Inſtanzrichter als feſtgeſtellt angenommen, daß die Angeklagten den Gensd'armen beleidigt und demſelben als einem Mitgliede der bewaffneten Macht in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Dienſtes durch Gewalt und Bedrohung mit Gewalt Widerſtand geleiſtet und ihn thätlich angegriffen haben. Die NB. der Angeklagten rügt unrichtige Anwendung der §§ 185, 113 und 74 des StGB.'s, weil der Gensd'arm zur Anwendung ſeines Säbels nicht berechtigt geweſen ſei. Dieſe Rüge iſt, ſoweit ſie von Eduard K. erhoben wird, im Hinblicke auf den erwieſenen Sachverhalt völlig unzutreffend, da ſich der

Gensd'arm gegen dieſen Angeklagten des Säbels überhaupt nicht bedient hat. Sie iſt aber auch rückſichtlich des Gotthelf K. unbegründet. Denn der Gensd'arm war, wie der App.-Richter ohne Rechtsirrthum angenommen hat, befugt, die Angeklagten vorläufig zu ergreifen und feſtzunehmen, und der von ihnen geleiſtete Widerſtand war, wie der App.-Richter die Sachlage auffaßt, gegen dieſe Verhaftung gerichtet. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob der Gensd'arm Behufs Ausführung der Verhaftung des Gotthelf K. berechtigt war, ſeine Waffe in der vorerwähnten Weiſe zu gebrauchen, denn ſelbſt eine Ausſchreitung deren ſich der Gensd'arm bei der Verhaftung ſchuldig gemacht hätte, würde nur den Widerſtand gegen dieſe Ausſchreitung, nicht aber den gegen die rechtmäßige Verhaftung ſelbſt ſtraflos erſcheinen laſſen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

---

1. Verjährung. - Unterbrechung. - Handlung eines unzuſtändigen Richters.

2. Antrag. - Bei einem unzuſtändigen Staatsanwalt.

1. Die Verjährung wird auch durch Handlungen eines örtlich oder ſachlich unzuſtändigen Richters unterbrochen.

StGB. § 68 [n. 10]; Vgl. RdOTr. 13. S. 220 u. 376; 18. S. 347.

2. Die Antragsfriſt wird auch durch Einreichung des Antrags bei einem im concreten Falle zum eigenen Einſchreiten unzuſtändigen Staatsanwalt gewahrt.

StGB. § 61 [n. 19]; Vgl. JMBl. 73. S. 103 u. Stengl. 5. S. 261.

Erk. (Z. II.) v. 4. März 1879 c. Rößner (269 II. Cr.).

Die NB. des Angeklagten iſt nicht begründet. Was 1) die angebliche Verletzung des § 22 des R.-Preßgeſetzes v. 7. Mai 1874 anlangt, ſo hat das Ob.-Trib. bereits in verſchiedenen Erkenntniſſen ſich dahin ausgeſprochen, daß nach § 68 des R.-StGB.'s auch die Handlungen eines örtlich oder ſachlich unzuſtändigen Richters, welche wegen der in Rede ſtehenden That gegen den Thäter gerichtet ſind, die Verjährung unterbrechen. Es iſt hierbei davon ausgegangen worden, daß die richterliche Gewalt als eine einheitliche aufzufaſſen ſei, und daher auch jede Handlung eines inländiſchen Strafrichters, welche den ſonſtigen Erforderniſſen des § 68 cit. entſpricht, die Unterbrechung der Verjährung zur Folge haben müſſe, ſollte ſich auch in der Folge der Richter, von welchem ſie ausging, als unzuſtändig erweiſen und dafür erklärt werden. Für die entgegengeſetzte Anſicht läßt ſich auch nicht geltend machen, daß der § 68 cit. von dem Richter ſpricht. Es hat damit nicht auf einen einzelnen, auf den zuſtändigen Richter hingedeutet werden ſollen; der Nachdruck liegt vielmehr auf dem Worte Richter, im Gegenſatze zur StA.-ſchaft, deren Handlungen insbeſondere nach der älteren preußiſchen Geſetzgebung — cf. § 48 des Pr. StGB.'s — die Verjährung ebenſo unterbrochen hatten, wie die Handlungen des Richters.

[2.] Wenn der Angeklagte rügt, daß die 3monatige Antragsfriſt des § 61 des StGB.'s inſofern nicht gewahrt ſei, als der am 29. Dezbr. 1877 von der Beleidigten bei der StA.-ſchaft zu H. eingereichte Antrag erſt am 18. Mai 1878 an den Staatsanwalt zu N. gelangt ſei, ſo iſt auch dieſer Angriff verfehlt. Denn er überſieht, daß die StA.-ſchaft ganz allgemein verpflichtet iſt, alle die Strafverfolgung betreffenden Anzeigen und Anträge entgegen zu nehmen und, ſoweit ſie nicht ſelbſt zuſtändig ſein ſollte, daraufhin einzuſchreiten, dieſelbe an den zuſtändigen Staatsanwalt abzugeben, daß daher die Antragsfriſt auch durch die Einreichung des Antrags bei einem im concreten Falle zum eigenen Einſchreiten nicht kompetenten Staatsanwalt gewahrt wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Urkundenfälſchung. - Viehkontrole. - Urſprungsatteſt.

Die Urſprungsatteſte der behufs Abwehr der

Rinderpeſt mit Führung einer Viehkontrole betrauten Gemeindevorſteher ſind öffentliche Urkundeu im Sinne des

§ 267 des StGB.'s [n. 102].

Erk. (Z. II.) v. 4. März 1879 c. **Swierczek** (272 II. Cr.).

Das Ob.-Tr. beruft ſich für vorſtehenden Satz auf § 127 Tit. 10 Th. I der Allg. Ger.-Ordn. und weiſt die Bezugnahme des Imploranten auf die Präjudikate GA. 3. S. 575 und 4. S. 261 mit der Erwägung zurück, daß dieſelben noch unter der Herrſchaft des Preuß. StGB.'s ergangen ſeien und dieſes im § 247 den Begriff der Urkunde in einer Weiſe definirt habe, welche der Theorie des jetzt geltenden R.-StGB.'s fremd ſei. (Vgl. Entſch. 68 S. 68*)

Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—4.]

Gewerbeordnung. - Arzt. - Naturarzt.

In der Bezeichnung als Naturarzt kann die Annahme eines Titels gefunden werden, durch welchen der Glaube erweckt wird, daß jemand eine geprüfte Medicinalperſon ſei.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 Nr. 3; Vgl. RdOTr. 16. S. 812.

Erk. (Z. I.) v. 5. März 1879 c. **Harmuth** (1352 I. Cr.).

Der Schloſſer H. hatte in einem öffentlichen Blatt ein Inſerat einrücken laſſen, worin er ſich als Naturarzt bezeichnet und zur Heilung geheimer Hautkrankheiten erbietet. Aus § 147 Nr. 3 der Gew.-Ordn. beſtraft, rügt er mit RB., daß die Vorſetzung des Wortes „Natur" vor „Arzt" den irrigen Glauben ausſchließe, daß er eine geprüfte Medicinalperſon ſei. Sie iſt zurückgewieſen.

Die Aufzählung der verſchiedenen Kategorien von Aerzten im § 29 der Gew.-Ordn. iſt, wie die Hinzufügung der Worte „oder mit gleichbedeutenden Titeln" ergiebt, nicht limitativ aufzufaſſen, und daß die Bezeichnung als „Naturarzt" für thatſächlich geeignet erachtet werden kann, den Glauben zu erwecken, daß der den Titel Gebrauchende eine geprüfte Medicinalperſon ſei, iſt von dem Kgl. Ob.-Trib. bereits wiederholt nachgewieſen worden. (Goltd. Archiv Bd. 23 S. 570 und Bd. 24 S. 621.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Widerſtand. – Berechtigte Amtsausübung. – Beſtechung. – Dolus.

1. Ein Forſtſchutzbeamter befindet ſich bei einer vorgenommenen Beſchlagnahme in rechtmäßiger Ausübung ſeines Amtes, ſobald er der pflichtmäßigen Ueberzeugung iſt, daß dem davon Betroffenen eine Uebertretung zur Laſt falle.

StGB. § 117 [n. 11].

2. Zum Thatbeſtande der Beſtechung bedarf es des Bewußtſeins des Thäters daß die dem Beamten zugemuthete Handlung eine Verletzung der Amtspflicht deſſelben ſein würde.

StGB. § 333 [n. 7 a.].

Erk. (B. I.) v. 5. März 1879 c. **Büdner** (1203 I. Cr.).

B. iſt von dem Förſter N. im Walde mit einem Schlitten voll Holz betreten, das er als Raff- und Leſeholz bezeichnet, welches er auf einen ſeinem Vater ertheilten Freizettel in der Forſt geſammelt habe. Als N. daſſelbe in Beſchlag nehmen wollte, widerſetzte ſich B.; ſpäter aber ſuchte er den N. durch ein Verſprechen, ihm ſeine Stiefeln umſonſt auszubeſſern (er iſt Schuhmacher) zur Wiederherausgabe des Schlittens zu beſtimmen. Aus §§ 117 und 333 angeklagt wird B. freigeſprochen, weil er zur Sammlung des Raff- und Leſeholzes und N. daher nicht zur Pfändung berechtigt geweſen ſei; B. auch nicht das Bewußtſein gehabt habe, daß die dem N. zugemuthete Handlung eine Pflichtwidrigkeit enthalten werde. Auf NB. der StA.-ſchaft erfolgte Vernichtung bezüglich der Freiſprechung aus § 117.

[Zu 1.] Der App.-Richter verneint die Rechtmäßigkeit der von dem Förſter N. vorgenommenen Beſchlagnahme des von dem Angeklagten bei der Wegnahme von Raff- und Leſeholz gebrauchten Schlittens lediglich aus dem Grunde, weil der Angeklagte zum Holen von Leſeholz berechtigt und deshalb die Beſchlagnahme nicht zuläſſig geweſen ſei. Dieſe Begründung iſt rechtsirrthümlich. Selbſt wenn das Recht des Angeklagten zum Holen von Raff- und Leſeholz auf Grund eines nicht für ihn, ſondern nur für ſeinen Vater ausgeſtellten Erlaubnißzettels mit dem App.-Richter als feſtgeſtellt angenommen werden könnte, würde hierdurch noch nicht die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ohne Weiteres als nachgewieſen zu erachten ſein. Denn der Förſter hatte, ſobald er der pflichtmäßigen Ueberzeugung war, daß dem Angeklagten eine Uebertretung zur Laſt falle, nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht, die Beweiſe für die von ihm ermittelte Uebertretung zum Zwecke der ſtrafrechtlichen Verfolgung zu konſtatiren und zu ſichern. Der Umſtand, daß der von einem Beamten erhobene Verdacht ſich ſpäter aus thatſächlichen oder rechtlichen Gründen als unhaltbar erweiſt, wirkt nicht zurück auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung. Bei dieſer hat der Beamte lediglich nach der zur Zeit ihrer Vornahme von ihm gewonnenen pflichtmäßigen Auffaſſung aus vorzugehen und die Thatſache, daß dieſe Auffaſſung bei der folgenden Entſcheidung der Sache nicht getheilt wird, läßt für ſich allein nicht den Schluß zu, daß der Beamte pflichtwidrig gehandelt habe. Da nun die Freiſprechung des Angeklagten von der Anklage des Widerſtandes gegen den Förſter nur auf dieſem rechtlich unbegründeten Schluſſe beruht, iſt die Beſchwerde wegen Verletzung des § 117 des StGB.'s gerechtfertigt.

[Zu 2.] Dagegen liegt eine Verletzung des § 333 des StGB.'s nicht vor. Zwar iſt die Annahme, daß der Förſter N. ſich durch Zurückgabe des in Beſchlag genommenen Schlittens der Verletzung einer Amtspflicht nicht ſchuldig gemacht haben würde, nach der vorſtehenden Ausführung rechtsirrthümlich. Die Freiſprechung beruht aber ferner auf der ſelbſtändigen und rechtlich unbedenklichen Feſtſtellung, daß der Angeklagte nicht das Bewußtſein gehabt habe, daß die dem Förſter zugemuthete Handlung eine Verletzung der Amtspflicht enthalten würde, und durch dieſe Feſtſtellung iſt die Entſcheidung in Betreff des zweiten Anklagepunktes ausreichend begründet.

Antr. d. OStA.'s: gleichl. [12.—2.]

Unzüchtige Handlung. – Geben eines öffentlichen Aergerniſſes. – Dolus.

Der Dolus bezüglich des Requiſits der Oeffentlichkeit ſetzt nur voraus, daß der Thäter ſich bewußt iſt, daß die von ihm verübte unzüchtige Handlung Andern ein Aergerniß geben könne.

StGB. § 183 [n. 5]; Vgl. RdOTr. 15. S. 743; 17. S. 196.

Erk. (Z. I.) v. 5. März 1879 c. Sand (370 I. Cr.).

S. war aus § 183 des StGB.'s beſtraft. Bezüglich des Dolus war nicht angenommen, daß er gewußt habe, daß die von ihm vorgenommene unzüchtige Handlung von jemand geſehen werde, aber für genügend erklärt, daß er gewußt habe, daß jemand ſie möglicher Weiſe ſehen konnte. Er findet darin keine ausreichende Feſtſtellung des Dolus bezüglich des Requiſits der Oeffentlichkeit. Seine NB. iſt aber zurückgewieſen.

Das Kgl. Ob.-Tr. hat ſich bei Auslegung des § 183 des StGB.'s wiederholt dahin ausgeſprochen, daß der Dolus bezüglich des Requiſits der Oeffentlichkeit nur vorausſetze, daß der Thäter ſich bewußt ſei, daß die von ihm verübte Handlung Anderen — unbeſtimmt welchen und wie vielen Perſonen — ein Aergerniß geben könne. Von dieſer Auffaſſung iſt auch der App.-Richter ausgegangen. Derſelbe nimmt an, daß es nur darauf ankomme, ob der Angeklagte gewußt habe, daß Jemand möglicher Weiſe ſeine unzüchtige Handlung ſehen konnte, und dieſes Wiſſen des Angeklagten wird ſodann mit Rückſicht auf die Umſtände des vorliegenden Falles, daß der Ort der Handlung ein öffentlicher Platz, und die Zeit derſelben etwa die neunte Abendſtunde an einem der längſten Tage des Jahres, überdies der Angeklagte die Anweſenheit von Zeugen in der Nähe habe annehmen müſſen, feſtgeſtellt. Damit erledigt ſich dann auch die Ausführung der NB., daß der Appell.-Richter auf die abſtrakte, in keinem Falle ausgeſchloſſene Möglichkeit, daß Jemand die That ſehe, Gewicht lege, und dem Angeklagten nicht ſowohl das Bewußtſein, welches hier in Frage ſteht, als die Möglichkeit dieſes Bewußtſeins beimeſſe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Brennholz zum Hausbedarf. – Verkauf.

Unter dem verbotenen Verkauf zum Hausbedarf erhaltenen Brennholzes iſt jede Veräußerung deſſelben zu verſtehen, welche unter Gewährung einer Gegenleiſtung erfolgt.

Geſ. v. 6. Juni 1873 § 8.

Erk. (V. I.) v. 5. März 1879 c. Seibel (1255 I. Cr.).

S. hat auf Grund des Geſ.'s v. 6. Juni 1873 Buchenſcheitholz zugewieſen erhalten, ſolches aber an S. für von dieſem eingekauftes Mehl an Zahlungsſtatt überlaſſen. Deshalb aus § 8 l. c. angeklagt iſt er freigeſprochen, weil das Geſetz nur das „Verkaufen", nicht aber anderweite Veräußerung dieſes Holzes mit Strafe bedrohe. Auf NB. der StA.-ſchaft erfolgte Vernichtung.

Nach § 2 Ziff. 1 des Kurheſſiſchen Geſ.'s v. 28. Juni 1865 die Verwerthung der Forſtnutzungen aus Staatswaldungen betreffend, ſoll an einen jeden einen eigenen Haushalt führenden Staatsangehörigen in den Landſtädten und Landgemeinden, deren Gemeindeangehörige bisher Brennholz zum Hausbedarf in Gemäßheit des § 1 des Geſetzes vom 14. März 1850 zu empfangen hatten, auch fernerhin aus Staatswaldungen Brennholz in einem beſtimmten Maximalquantum gegen eine feſtgeſetzte Taxe abgegeben werden und § 7 daſelbſt beſtimmt, daß wer das empfangene Holz nicht ausſchließlich zu ſeinem Bedarf verwendet, ſondern veräußert, während der zwei nächſtfolgenden Jahre von dem derartigen Brennholzbezuge ausgeſchloſſen bleibe. Das Geſetz vom 6. Juni 1873 betreffend die Verwerthung der Forſtnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurheſſiſchen Landestheilen hält die Einrichtung des § 2 Ziff. 1 im Prinzip aufrecht und trifft in den §§ 3 und 7 nur die Abänderung, daß der erforderliche Jahresbedarf im Ganzen an die betreffenden Gemeinden abgeliefert und von dieſen die Vertheilung an die einzelnen berechtigten Gemeindeangehörigen bewirkt werden ſoll. Dabei iſt an Stelle der früheren Vorſchrift des zeitweiſen Verluſtes des Bezugsrechts, in § 8 derjenige mit einem Thaler Strafe für den Kubikmeter bedroht, welcher das ihm zugefallene Holz anderweitig verkauft. Aus dieſen Beſtimmungen ergiebt ſich mit vollkommener Klarheit, daß die eintretenden Holzverwilligungen nur zum Hausbedarf des Einzelnen, alſo zur Konſumtion als Brennmaterial und nicht zum Handelsverkehr beſtimmt ſind und eine jede derartige Verwendung der Zweckbeſtimmung zuwiderlaufen würde unter welcher die Zutheilung überhaupt erfolgt. Auch läßt ſich bei Zugrundelegung des Wortlautes unter dem Verkauf des Holzes unbedenklich jede Veräußerung deſſelben verſtehen, welche unter Gewährung einer Gegenleiſtung, beſtehe dieſelbe in Geld oder in ſonſtigen Gegenſtänden oder Leiſtungen, erfolgt. Es erſcheint dieſes vereinbar mit der weiteren mehr vulgären Bedeutung, welche im Verkehre mit dem Begriffe des Verkaufens verbunden zu werden pflegt und entſpricht dem aufgeſtellten Zweck der Verwilligung, welcher im anderen Falle ohne jede Schwierigkeit umgangen werden könnte, ſo daß dasjenige, was zur Befriedigung eines ſpeciellen Bedürfniſſes im häuslichen Leben und Gewerbebetriebe beſtimmt iſt, zum Gegenſtande des Handels und der Speculation werden würde. Die Anſicht des Berufungsrichters, wonach die Hingabe an Zahlungsſtatt nicht unter das vorliegende Strafverbot falle, erweiſt ſich hiernach als rechtsirrthümlich.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2.]

Beerdigung. – Vor Eintragung in das Sterberegiſter. – Todtengräber.

1. Eine Beerdigung vor Eintragung in das Sterberegiſter iſt nicht aus Nr. 1, ſondern aus Nr. 2 des § 367 des StGB.'s ſtrafbar.

2. Die Strafbeſtimmung findet auch auf den Todtengräber Anwendung, ſofern dieſem die Verfügung über die Begräbnißſtätte zuſtand und er im gegebenen Falle die Beerdigung auf derſelben angeordnet oder geſtattet hat.

StGB. § 367 Nr. 1 u. 2; R.-Geſ. über die Beurkundg. des Perſonenſtandes v. 6. Febr. 1875 § 60; Vgl. zu 1: Stenglein 7 S. 225; zu 2 Sir. Gilb. n. 9 zu Art. 358 Code Pénal.

Erk. (B. II.) v. 6. März 1879 c. Oligſchläger (205 II. Cr.).

In Erw., daß dem Beſchuldigten zur Laſt gelegt iſt, die Leiche des verunglückten Bergarbeiters B. ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde reſp. des Standesbeamten vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegiſter beerdigt zu haben;

daß die Freiſprechung desſelben nach Ausweis des angefochtenen Urteils deshalb erfolgt iſt, weil er in ſeiner Eigenſchaft als Todtengräber ſich auf das Verſcharren der Leiche beſchränkt und durch dieſe Handlung nur Beihülfe geleiſtet, nicht ſelbſt beerdigt habe, die Beihülfe bei einer Uebertretung aber, als welche die Beerdigung ohne Vorwiſſen der Behörde anzuſehen, nicht ſtrafbar ſei;

daß dieſe Begründung in doppelter Beziehung rechtsirrthümlich iſt, einmal, weil dem Beſchuldigten nicht eine nach § 367 Nr. 1 des StGB.'s ſtrafbare Uebertretung — eine Beerdigung ohne Vorwiſſen der Behörde — ſondern ein nach § 367 Nr. 2 zu ahndendes Entgegenhandeln gegen die polizeilichen Verordnungen über vorzeitige Beerdigungen zum Vorwurf gemacht iſt, und ſodann deshalb, weil eine jede Beihülfe vorausſetzt, daß die ſtrafbare Handlung durch einen Anderen begangen worden, in dieſer Beziehung aber keine Feſtſtellung getroffen iſt, auch der Begriff des Verſcharrens nicht ſchon an ſich den der Beerdigung ausſchließt;

daß hiernach die Vernichtung des polizeigerichtlichen Urteils geboten erſcheint;

in Erw. zur Sache ſelbſt, daß die Vorſchrift des § 367 Nr. 2 des StGB.'s auch auf Beerdigungen, welche dem § 60 des Reichs-Geſ.'s über die Beurkundung des Perſonenſtandes v. 6. Febr. 1875 zuwider ſtattgefunden haben, anwendbar iſt, da unter den polizeilichen Anordnungen, auf welche im § 367 Nr. 2 des StGB.'s Bezug genommen iſt, nicht blos Polizei-Strafverordnungen, ſondern alle Beſtimmungen der Reichs- und Landesgeſetzgebung zu verſtehen ſind, durch welche die unvollſtändige Beſtimmung jenes § ergänzt wird;

daß es jedoch in jedem einzelnen Falle der Unterſuchung bedarf, wer für die vorzeitige Beerdigung verantwortlich zu machen iſt;

daß in dieſer Beziehung allerdings nicht ſchon entſcheidend iſt, daß der Beſchuldigte die zu einer Beerdigung erforderliche körperliche Thätigkeit angewendet hat;

daß es vielmehr darauf ankommt, wem die Verfügung über die Begräbnißſtätte zuſteht, und wer im gegebenen Falle die Beerdigung auf derſelben angeordnet oder geſtattet hat;

daß dabei die Ortsverfaſſung und die lokalen Einrichtungen in Betracht zu ziehen ſind;

daß es in allen dieſen Beziehungen noch thatſächlicher Erörterungen bedarf.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Einrichtung der chriſtlichen Kirche. – Apoſtoliſches Glaubensbekenntniß.

Das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß iſt eine Einrichtung der chriſtlichen Kirche im Sinne des

§ 166 des StGB.'s [n. 12].

Erk. (Z. II.) v. 6. März 1879 c. Scherl (273 II. Cr.).

In Erw., daß der App.-Richter in der inkriminirten Druckſchrift eine Parodirung des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes konſtatirt, welches als eine Einrichtung der chriſtlichen Kirche, insbeſondere der katholiſchen Kirche, angeſehen werden müſſe und daß er in dieſer Parodirung ihrer Form nach eine Beſchimpfung des fraglichen Glaubensbekenntniſſes erblickt;

daß allerdings bei Berathung des § 166 im Reichstage die urſprünglich im Entwurfe neben den Einrichtungen und Gebräuchen aufgeführten Lehren einer Kirche vom Reichstage geſtrichen worden ſind, — Stenogr. Ber. S. 640 ff. — folgeweiſe die Beſchimpfung einer Lehre einer Kirche die Anwendung des § 166 nur inſoweit begründen kann, als darin zugleich eine Beſchimpfung der betreffenden Kirche ſelbſt zu finden iſt;

daß aber, wenn auch das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß die weſentlichſten Glaubenslehren aller chriſtlichen Kirchen umfaßt, doch hier nach der ganzen Auffaſſung des Appell.-Richters nicht ſowohl die Beſchimpfung einer einzelnen Lehre oder aller im Glaubensbekenntniſſe formulirten Lehrſätze, ſondern der in dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniß vorliegenden, von allen chriſtlichen Kirchen adoptirten und in einer durch das Ritual derſelben näher beſtimmten Weiſe bei der Ausübung ihres Kultus eingeſchalteten Glaubensformel als ſolcher in Frage ſteht, in welcher in dieſem Sinne unbedenklich ohne Rechtsirrthum eine Einrichtung „der chriſtlichen Kirche, insbeſondere der katholiſchen Kirche" erblickt werden konnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

---

1. Markenſchutz. - Strafantrag. - Generalvollmacht.
2. Ausland. - Gegenſeitigkeit. - Kenntniß. - Rußland.

1. Eine Generalvollmacht berechtigt den Bevollmächtigten des Verletzten zur Stellung eines Strafantrages, ſoweit der Inhalt der Vollmacht keinen Zweifel darüber läßt, daß der Strafantrag nach dem Willen des Verletzten geſtellt iſt.

Geſ. über den Markenſchutz v. 30. Novbr. 1874 § 14; StGB. § 61.

2. Wenn im Reichsanzeiger bekannt gemacht iſt, daß in einem beſtimmten Auslande deutſche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, ſo kann ſich Niemand auf die Unkenntniß dieſes Umſtandes berufen.

StGB. § 59; Geſ. über Markenſchutz v. 30. Novbr. 1874 §§ 14. 20.

Erk. (Z. I.) v. 7. März 1879 c. Gutmann (760 I. Cr.).

Der Angeklagte war auf Antrag des Generalbevollmächtigten der Franzöſiſchen Nation beſtraft, weil er Cigaretten mit dem franzöſiſchen und weiter, weil er ruſſiſche Cigaretten mit einem ruſſiſchen Waarenzeichen verſehen hatte. Seine NB. rügte, daß der Antrag eines Generalbevollmächtigten zur Stellung des Strafantrages nicht genüge, dieſer Antrag vielmehr vom Verletzten in dem ſpeciellen Falle ausgehen müſſe und daß Angeklagter nicht gewußt habe, daß in Rußland deutſche Waarenzeichen geſchützt ſeien.

Zurückweiſung. Gründe:

Den prozeſſualiſchen Angriff heben die Angeklagten nur in dem Falle ſubſtantiirt wo die Strafverfolgung eingetreten iſt auf den von dem Juſtizrath S. auf Grund der ihm dazu generell ertheilten Vollmacht des Verletzten geſtellten Antrag. Wenn mit Rückſicht hierauf die NB. geltend macht, daß es an einem gehörigen Strafantrage fehle und daß der § 61 des StGB.'s und der § 14 des Geſ.'s über Markenſchutz v. 30. Novbr. 1874 verletzt ſei, ſo iſt dieſer Angriff nicht zutreffend. Der angeführte § 14 enthält bezüglich des Antrages auf Strafverfolgung keine von den allgemeinen Grundſätzen abweichende Vorſchrift, und der § 61 des StGB.'s hat nur die Begrenzung der Friſt zur Stellung des Antrages zum Gegenſtande. Bei dem Inhalte der beigebrachten Vollmacht kann — worauf es allein ankommt — vorliegend kein Zweifel darüber beſtehen, daß der Antrag auf Strafverfolgung nach dem Willen des Verletzten geſtellt iſt. Was die der Beſtrafung entgegengeſtellte Rüge der Verletzung des angeführten § 14, ſowie des § 59 des StGB.'s anlangt, ſo beſtimmt der § 20 des Geſ.'s v. 30. Novbr. 1874, ſoweit derſelbe hier in Betracht kommt, daß auf die Namen oder Firmen ausländiſcher Produzenten oder Handeltreibenden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes Anwendung finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlaſſung ſich befindet, nach einer im Reichs-Geſetz-Blatt enthaltenen Bekanntmachung deutſche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen. Solche durch das Reichs-Geſetz-Blatt veröffentlichte Bekanntmachungen ergänzen auch die in dem Geſetze v. 30. Novbr. 1874 enthaltenen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen. Es kann deshalb die Nicht-Kenntniß dieſer Bekanntmachung eben ſo wenig, als die Unkenntniß der Strafgeſetze ſelbſt, vorgeſchützt und berückſichtigt werden. Da es ſich dabei nicht um die Nicht-Kenntniß von dem Vorhandenſein eines Thatbeſtandsmerkmals handelt, ſo iſt der Vorwurf der Verletzung des § 59 des StGB.'s hinfällig. Die im § 20 des Geſ.'s v. 30. Novbr. 1874 angegebene Vorausſetzung liegt nach der im Reichs-Geſetz-Blatt (Jahrg. 1873 S. 337) enthaltenen Bekanntmachung v. 18. Auguſt 1873 in Anſehung Rußlands vor.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—3.]

Diebſtahl. – Sachbeſchädigung. – Feldpolizeiordnung.

Die ideale Konkurrenz einer aus § 304 zu beſtrafenden Beſchädigung eines Baums mit der Entwendung von Theilen deſſelben, enthält keinen Grund, die letztere, wenn nicht gewinnſüchtige Abſicht feſtgeſtellt iſt, als Diebſtahl, ſtatt aus § 42 der Feldpolizeiordnung zu beſtrafen.

Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Novbr. 1847 § 42 n. 3; StGB. § 304 [n. 10]; Vgl. RdOTr. 2. S. 168.

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1879 c. Becker (4 I. Cr.).

B. hatte von einem Baum, der an einer öffentlichen Promenade ſtand, Zweige abgehauen, um ſie für ſich zu verwenden und hatte ſie auch mit nach Hauſe genommen. Er wurde aus § 304 des StGB.'s und § 42 der Feld-Pol.-Ordn. beſtraft und feſtgeſtellt, daß die Zweige, die er als Brennholz habe benutzen wollen, nur einen geringen Werth gehabt hätten und deren Wegnahme nicht in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen ſei. Die NB. der StA.-ſchaft rügt, daß nicht, da B. ſchon 2 mal wegen Diebſtahls beſtraft, Beſtrafung aus § 244 des StGB.'s erfolgt ſei; die in § 304 des StGB.'s aufgezählten Gegenſtände ſeien unter beſonderen Schutz geſtellt und finde die Feld-Pol.-Ordn., auch abgeſehen von den Vorausſetzungen des § 45, auf ſie keine Anwendung. Sie bezieht ſich auf RdOTr. 2. S. 165; 9. S. 286; 14. S. 755. Das Ob.-Tr. hat ſie zurückgewieſen.

Die in der NB. in Bezug genommenen Erkenntniſſe des Königl. Ob.-Tr.'s haben allerdings den Grundſatz aufgeſtellt, daß die im § 304 des StGB.'s bezeichneten Gegenſtände unter verſchärften geſetzlichen Schutz gegen Beſchädigungen geſtellt ſeien und deshalb beim Vorhandenſein der

Vorausſetzungen des § 344 des StGB.'s die milderen Strafen, welche landesgeſetzlich gegen Beſchädigung von Bäumen, Feldfrüchten u. ſ. w. angedroht ſind, ausgeſchloſſen bleiben. Hierans folgt aber nicht, daß die landesrechtlichen Feldpolizei-Geſetze auch ſoweit ſie ſich auf den Feld-Diebſtahl beziehen, rückſichtlich jener Gegenſtände außer Anwendung zu laſſen ſeien. Denn in Bezug auf die Entwendung iſt eine Spezialbeſtimmung, wie ſie der § 304 a. a. O. rückſichtlich der Beſchädigung enthält, nicht getroffen. Der Diebſtahl an den im § 304 bezeichneten Sachen unterliegt keinen anderen Geſetzen als der Diebſtahl überhaupt, er iſt daher, ſofern er ſich als Felddiebſtahl charakteriſirt und nicht gewinnſüchtige Abſicht feſtgeſtellt iſt, gemäß Artikel 2 des Einf.-Geſ.'s zum StGB. nach den Feldpolizei-Geſetzen zu ſtrafen. Allerdings wird die Entwendung von Bäumen, die zur Verſchönerung öffentlicher Anlagen dienen, regelmäßig auch als eine ideal konkurrirende Sachbeſchädigung ſich darſtellen. Hieraus folgt aber nur, daß nicht blos die Feldpolizeiſtrafe, ſondern auch die Strafe des § 304 des StGB.'s bei der Beurteilung in Betracht zu ziehen und die Strafe nach § 73 des StGB.'s zu beſtimmen iſt. Es folgt aber nicht, daß die Entwendung als ſolche einer härteren Ahndung unterliegt, als an und für ſich geboten iſt, da der § 304 des StGB.'s auf den Diebſtahl und ſeine Beſtrafung gar nicht Bezug hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Gewerbeſteuer. – Leichenbitter. – Botendienſt.

Eine fortdauernde Erwerbsthätigkeit die ſich nicht auf die Vermittlung und Unterhandlung von Rechtsgeſchäften bezieht, ſondern den Charakter mechaniſcher Botendienſte hat, begründet keine Gewerbeſteuerpflicht.

Gew.-Steuer-Geſ. v. 30. Mai 1820 § 5; AKO. v. 11. Juni 1826.

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1879 c. Nitſchmann (1205 I. Cr.).

N. war vom Magiſtrat, als Patron der Th.-Gemeinde, zum

Leichenbitter beſtellt, als welcher er alle bei Todes- und Beerdigungsfällen in der Gemeinde vorkommenden Geſchäfte, insbeſondere auch die Beſtellung von Leichen- und Trauerwagen gegen Entſchädigung zu beſorgen hatte. Darin findet die Steuerbehörde nach Gew.-Steuer-Geſ. v. 30. Mai 1820 § 5 und insbeſondere nach der KO. v. 11. Juni 1826 einen gewerbsmäßigen Betrieb, der die nicht erfolgte Anmeldung zur Verſteuerung nothwendig gemacht hätte. N. iſt aber freigeſprochen und das Ob.-Tr. hat die NB. der Steuerbehörde zurückgewieſen.

Der App.-Richter hat angenommen, daß die Thätigkeit des Angeklagten nicht auf die Vermittelung und Unterhandlung von Rechtsgeſchäften ſich bezogen, ſondern den Charakter mechaniſcher Botendienſte gehabt habe. In der Begründung dieſer Annahme iſt ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Insbeſondere führt die Thatſache, daß dem Angeklagten bei der ihm aufgetragenen Beſtellung von Leichenfuhren hinſichtlich der Wahl des Fuhrwerksbeſitzers freier Spielraum gelaſſen worden iſt, nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit zu dem Schluſſe, daß derſelbe eine Geſchäftsvermittelung übernommen habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Beleidigung. – Intereſſenwahrung.

Auch die aus § 186 des StGB.'s zu beſtrafenden Beleidigungen genießen den Schutz des § 193.

StGB. § 193 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1879 c. Schmidt (185 I. Cr.).

S. hatte Thatſachen behauptet, welche geeignet waren, den G. verächtlich zu machen und herabzuwürdigen; er iſt aber freigeſprochen, weil er ſeine Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen gethan habe, ohne daß aus der Form derſelben das Vorhandenſein einer Beleidigung hervorgehe. Die NB. des Privatklägers G. rügte: daß dem S. der Schutz des § 193 nur dann habe zu Gute kommen können, wenn er den Beweis ſeiner Behauptungen zu erbringen vermocht hätte. Sie wurde zurückgewieſen.

Die NB. iſt nicht begründet. Es liegt nicht, wie die NB. irrig unterſtellt, im Sinne des § 193 des R.-StGB.'s, daß derjenige, welcher von einem Anderen eine an ſich beleidigende Thatſache behauptet, deren Beweis er demnächſt nicht zu erbringen vermag, ſich auf ein berechtigtes Intereſſe bei ſeiner Berechtigung rechtlich nicht berufen könne, indem, wie aus den Motiven zum Entwurf des StGB.'s S. 106 hervorgeht und in der Rechtſpr. des Ob.-Tr. konſtant anerkannt worden iſt, die Beleidigung aus § 186 des Reichs-StGB.'s des Schutzes aus § 193 ebenfalls genießt, weil es ſehr wohl vorkommen kann, daß, nicht wider beſſeres Wiſſen geltend gemachte Thatſachen, wenn auch die entſcheidenden Beweiſe dafür nicht zur Hand ſind, nichts deſtoweniger zur Wahrung eines Rechtes oder rechtlichen Intereſſes ſich als geeignet erweiſen. Ob dieſe Vorausſetzung im einzelnen Falle zutrifft oder eine beleidigende Abſicht vorgelegen hat, iſt Gegenſtand der konkreten richterlichen Erwägung.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2.]

Angehörige. – Zuſammengebrachte Kinder.

Zuſammengebrachte Kinder ſind keine Angehörige. Ebenſowenig begründet die Gemeinſchaft des Hausſtandes ein Verhältniß, welches das Erforderniß eines Strafantrags nach § 247 des StGB.'s erforderlich macht.

StGB. § 247 [n. 3], § 52 [n. 13].

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1879 c. Weber (124 I. Cr.).

W. hatte gegen L. einen Diebſtahl verübt und rügte Beſtrafung ohne Antrag, der erforderlich geweſen, da L. der Sohn ſeines Stiefvaters ſei und beide im Hauſe ihrer Eltern reſp. Stiefeltern zuſammen lebten; das App.-Gericht verneinte dieſes Erforderniß, da beide weder den leiblichen Vater, noch die leibliche Mutter gemein hätten, alſo weder vollbürtige noch halbbürtige Brüder ſeien. Das Ob.-Tr. wies die NB. zurück.

Die Thatſache, daß der Beſtohlene ein Stiefſohn des Vaters des Angeklagten iſt, begründet kein Angehörigkeits-Verhältniß im Sinne des § 52 Abſ. 2 des StGB.'s, da jene Verbindung die Genannten nicht zu „Geſchwiſtern" macht, eine Verwandtſchaft oder Verſchwägerung überhaupt nicht herbeiführt. Ebenſowenig iſt die Gemeinſchaftlichkeit des Hausſtandes ein Grund, das behauptete Angehörigkeits-Verhältniß geſetzlich als beſtehend anſehen zu können. Der § 247 des StGB.'s iſt daher mit Recht außer Anwendung gelaſſen worden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Arzt. - Beilegung eines ähnlichen Titels. - Dolus.

Zur Beſtrafung aus § 147 Nr. 3 der Reichs-Gew.-Ordn. genügt es nicht, daß objektiv durch den Titel, den ſich der Angeklagte beigelegt hat, der Glauben erweckt wird, der Inhaber deſſelben ſei eine geprüfte Medizinalperſon; der Angeklagte muß ſich deſſen auch bewußt geweſen ſein.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 Nr. 3.

Erk. (B. II.) v. 13. März 1879 c. Sachſe (253 II. Cr.).

Die Ausführung des App.-Richters, daß die Berufung des Angeklagten auf ſeinen guten Glauben bedeutungslos ſei, weil die im § 147 Nr. 3 der Gew.-Ordn. vorgeſehene Zuwiderhandlung ein formales Delikt darſtelle, welches durch die dort vorgeſehenen Thatſachen als vollbracht angeſehen werde, ohne daß es auf Prüfung der Abſicht oder die Willensrichtung des Handelnden ankomme, kann nicht für rechtlich zutreffend erachtet werden. Es handelt ſich im vorliegenden Falle nicht um Steuer-Contraventionen, für welche beſondere Grundſätze gelten, ſondern um ein Vergehen, das allerdings in einer Zuwiderhandlung gegen eine in der Gewerbe-Ordnung enthaltene polizeiliche Vorſchrift beſteht, bezüglich deſſen aber die allgemeinen Beſtimmungen des Strafrechts Platz greifen. Nach der von dem Ober-Tribunal in konſtanter Rechtſprechung gebilligten Auslegung, welche die Inſtanzrichter dem § 147 Nr. 3 a. a. O. geben, verwirkt nicht nur derjenige die Strafe dieſes Geſetzes, welcher ſich den Titel eines Arztes, Wundarztes u. ſ. w. oder einen dieſen Titeln objektiv, ſchon der äußeren Erſcheinung nach, ähnlichen, ſondern auch derjenige, der ſich einen Titel beilegt, welcher nur wegen der begleitenden

Umſtände den Glauben erweckt, der Inhaber deſſelben ſei eine geprüfte Medizinalperſon. Nur das letztere hat der erſte Richter bezüglich des Angeklagten feſtgeſtellt. In einem ſolchen Falle iſt aber die Beilegung des Titels nicht ſchlechthin verboten, der Inhaber deſſelben handelt durch die Beilegung nicht ohne Weiteres gegen ein Polizeigeſetz, auf deſſen Unkenntniß er ſich nicht berufen darf, ſondern er wird erſt durch die Umſtände ſtrafbar, von welchen die Beilegung des Titels begleitet war. Hiernach ſind es faktiſche Verhältniſſe, welche die Strafbarkeit bedingen. Deren Unkenntniß oder unrichtige Beurteilung bildet aber ganz allgemein nach § 59 des StGB.'s einen Strafausſchließungsgrund, und dem von dem Angeklagten in dieſer Richtung erhobenen Einwand durfte daher von dem App.-Richter die Prüfung bezüglich ſeiner faktiſchen Erheblichkeit nicht verſagt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Schankwirthſchafts-Conceſſion der Ehefrau. - Conceſſionswidriger Ausſchank von Branntwein durch den Ehemann. - Geſtattung von Glücksſpielen durch den Ehemann.

1. Beſitzt eine Ehefrau für ein beſtimmtes Lokal eine beſchränkte Conceſſion zum Schankwirthſchaftsbetrieb ohne die Berechtigung zum Ausſchank von Branntwein und hat nun der Ehemann daſelbſt Branntwein ausgeſchänkt, ſo kann hierin nicht eine gegen den Ehemann als Hauptthäter ſtrafbare Abweichung von den Conceſſionsbedingungen, ſondern nur, falls mit Wiſſen der Frau geſchehen, eine Hülfeleiſtung zu der dann dieſer zur Laſt fallenden Abweichung von den Conceſſionsbedingungen, und, falls ohne Wiſſen derſelben, ein ſelbſtändiger Schankwirthſchaftsbetrieb ſeitens des Ehemannes ohne Conceſſion gefunden werden.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 Nr. 1.

2. Dagegen iſt in einem ſolchen Falle der Ehe-

mann faktiſcher Mitinhaber des Lokals und als ſolcher, wenn er daſelbſt Glücksſpiele geſtattet, ſtrafbar aus

StGB. § 285 [n. 1].

Erk. (B. II.) v. 13. März 1879 c. Ehel. Weißenborn (261 II. Cr.).

Die beiden Angeklagten ſind durch die übereinſtimmenden Erkenntniſſe des Königl. Stadt- und Kreisgerichts und des Kgl. App.-Gerichts zu Magdeburg vom 4. Oktbr. und vom 12. Dezbr. 1878 ein jeder a. wegen Gewerbepolizeivergehens aus § 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 zu 50 Mark Geldſtrafe, eventuell 10 Tagen Haft, b. wegen Duldens von Hazardſpielen aus § 285 des StGB.'s zu 100 Mark Geldſtrafe eventuell 20 Tagen Gefängniß verurteilt worden. Nur der Ehemann hat gegenwärtig wider das App.-Erkenntniß rechtzeitig und in geſetzlicher Form die NB. eingelegt und darüber Beſchwerde geführt, daß er mit Unrecht als Gewerbtreibender erachtet und für Handlungen ſeiner Ehefrau, welche die Gewerbtreibende geweſen, mit verantwortlich gemacht worden ſei. Dieſe Beſchwerde iſt, ſoweit ſie ſich a. auf das dem Imploranten zur Laſt gelegte Gewerbepolizeivergehen bezieht, für begründet zu achten. Als erwieſen wird angenommen, daß die mitangeklagte, jetzt nicht mehr intereſſirende Ehefrau W. unterm 18. Septbr. 1877 vom Kgl. Polizei-Präſidium zu Magdeburg eine beſchränkte Schankwirthſchaftsconceſſion (Bierwirthſchaft) ohne die Berechtigung zum Verkaufe von Branntwein für das Lokal in der Haſſelbachſtraße Nr. 5 erhalten, daß ſie gleichwohl ſchon vor erlangter Conceſſion Bier und nachher Branntwein, ihr Ehemann, der jetzige Implorant, nur nachher in demſelben Lokal Cognac, alſo ebenfalls Branntwein, ausgeſchänkt hat. Die Ehefrau iſt deshalb rechtskräftig in die im § 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordng. angedrohte Strafe verurteilt worden. Wenn nun der Ehemann in dieſelbe Strafe verurteilt iſt, weil als thatſächlich feſtgeſtellt anzunehmen, daß er im Jahre 1877 zu Magdeburg bei dem ſelbſtändigen Betriebe eines ſtehenden Gewerbes, zu deſſen Beginn eine polizeiliche Genehmigung erforderlich geweſen, von den in der Genehmigung feſtgeſetzten Bedingungen abgewichen ſei, ſo ſteht dieſe Feſtſtellung mit den derſelben zum Grunde liegenden, oben erwähnten Thatſachen im Widerſpruche. Denn es liegt zu Tage, daß der Implorant von den Bedingungen einer Genehmigung nicht abweichen konnte, die ihm gar nicht ertheilt war. Es wird dieſer Widerſpruch auch durch die Erwägung des App.-Richters nicht gehoben, daß der angeklagte Ehemann, da ihm in dieſer Eigenſchaft das Verfügungsrecht über das qu. Lokal und die darin betriebene Schankwirthſchaft zugeſtanden, er auch an dem durch dieſe Schankwirthſchaft erzielten Verdienſte Theil genommen, deren faktiſcher Mitinhaber geweſen ſei; es könnte dieſer in thatſächlicher Hinſicht jetzt nicht anzugreifende Erwägungsgrund rechtlich vielmehr nur zur Erörterung der ferneren Frage führen, ob etwa der Implorant ſich der Hülfeleiſtung an einem von ſeiner Ehefrau verübten Vergehen ſchuldig gemacht, in welchem Falle bei Abmeſſung der im § 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordng. angedrohten Strafe auf die Vorſchrift im § 49 des StGB.'s Rückſicht zu nehmen ſein würde; (vgl. das Erkenntniß des Ob.-Tr. v. 8. Juni 1876, GA. Bd. 24. S. 538 und RdOTr. 17. S. 409) oder ob anzunehmen ſei, daß er ſelbſt (neben ſeiner Ehefrau) den ſelbſtändigen Betrieb eines ſtehenden Gewerbes zu deſſen Beginn eine beſondere polizeiliche Genehmigung erforderlich geweſen, ohne dieſe Genehmigung unternommen habe; beides Geſichtspunkte, die von den Vorderrichtern bisher nicht ins Auge gefaßt ſind. Da hiernach auf den zur Zeit gegen den Imploranten feſtgeſtellten Thatbeſtand der § 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordnung unrichtig angewendet iſt, ſo mußte das angefochtene Erkenntniß bei dieſem Punkte vernichtet und weil es, bevor eine Entſcheidung in der Hauptſache ergehen kann, noch fernerer thatſächlicher Erörterungen bedarf, die Sache gemäß Art. 117 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden. Dagegen mußte b. in Betreff des Duldens von Glücksſpielen die Beſchwerde des Imploranten als unbegründet verworfen werden. Denn auf den gegen denſelben von den Vorderrichtern feſtgeſtellten Thatbeſtand, daß er am 30. Septbr. und am 20. Oktbr. 1877 als Inhaber eines öffentlichen Verſammlungslokals Glücksſpiele daſelbſt geſtattet und zur Verheimlichung ſolcher Spiele mitgewirkt habe, iſt der angezogene § 285 des StGB.'s richtig angewendet und auch die erkannte Strafe innerhalb des geſetzlichen Maßes feſtgeſetzt worden. Wenn der Implorant hier ebenfalls geltend macht, daß die Schankconceſſion für das bezeichnete Lokal nicht ihm, ſondern ſeiner Ehefrau ertheilt ſei, ſo trifft dieſer Einwand bei dem vorliegenden Vergehen nicht zu, weil es bei dieſem auf eine Conceſſion überhaupt nicht, ſondern lediglich auf das thatſächliche Innehaben eines öffentlichen Verſammlungsortes ankommt, dieſes aber gegen den Imploranten, wie oben zu a. erwähnt worden, ausdrücklich feſtgeſtellt worden iſt.

Antr. des GStA.: gleichl. [5.—4.]

Appellation. - Zurücknahme. - Widerruf. - Friſt.

Die Zurücknahme einer eingelegten Appellation kann nach Ablauf der Anmeldefriſt nicht mehr widerrufen werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 §§ 127, 159.

Erk. (Z. I.) v. 14. März 1879 c. Grimm (25 I. Cr.).

Der Angeklagte hatte die Appellation nach Ablauf der Anmeldefriſt zurückgenommen, dieſe Zurücknahme aber vor Ablauf der ihm in Folge der Anmeldung bewilligten Rechtfertigungsfriſt widerrufen. Das Appell.-Gericht hielt das Rechtsmittel für nicht devolvirt. Die deshalb eingelegte NB. iſt vom Ob.-Tr. zurückgewieſen. Gründe:

Nach §§ 127 und 159 der Vdn. vom 3. Jan. 1849 hindert der Lauf der für die Anmeldung der Appellation offen ſtehenden Friſt den Eintritt der Rechtskraft des erſtrichterlichen Erkenntniſſes. Ein Verzicht auf die Einwendung oder eine Zurücknahme der eingewandten Appellation während dieſer Friſt ſteht der nachträglichen Einlegung während des Reſtes der Friſt nicht entgegen. Erfolgt aber die Zurücknahme nach Ablauf der Anmeldungsfriſt, ſo beſchreitet das angefochtene Erkenntniß ſofort die Rechtskraft, dieſe aber ſchließt jede Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels aus. Ob zur Zeit des Widerrufes der Zurücknahme der Appellation die Rechtfertigungsfriſt noch nicht abgelaufen war, iſt für die Frage der Rechtskraft von keiner Bedeutung. Der legislatoriſche Grund, welcher dahin führte, dem Verzicht auf die Appellation während der Anmeldungsfriſt die rechtliche Wirkung zu verſagen, beſteht darin, den Angeklagten gegen eine übereilte Anerkennung der erſtrichterlichen Urteile zu ſchützen, und dieſer Grund iſt für den Zeitraum der Rechtfertigungsfriſt nicht vorhanden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

Verein, geſchloſſener. – Fortſetzung. – Zeitſchrift. – Vertrieb.

Wenn die Fortſetzung einer Vereinsthätigkeit unter Anderem auch in dem Vertriebe einer Zeitſchrift gefunden worden iſt, ſo kann in dem weiteren Vertriebe dieſer Zeitſchrift allein ohne Rechtsirrthum die Betheiligung an einer weiteren Fortſetzung eines geſchloſſenen Vereines gefunden werden.

Vdn. v. 11. März 1850 §§ 8, 16.

Erk. (Z. I.) v. 14. März 1879 c. Hienſch & Gen. (800 I. Cr.).

Gegen G. war die Betheiligung an einem geſchloſſenen Vereine in verſchiedenen Handlungen, unter Anderem auch in dem Vertrieb einer Zeitſchrift gefunden. Dem Angeklagten fiel nur die Betheiligung an dem Vertriebe dieſer Zeitſchrift zur Laſt. Die Inſtanzrichter erblickten auch hierin allein die Fortſetzung einer Vereinsthätigkeit, was die NB. des Angeklagten für rechtsirrthümlich erachtete.

Zurückweiſung. Gründe:

In dem angefochtenen Urteile iſt eine Verletzung von Geſetzen oder Rechtsgrundſätzen nicht zu finden. Insbeſondere kann, wenn ein Theil der Thätigkeit eines Vereins in dem Vertrieb einer Zeitſchrift beſtanden hat, die Fortſetzung dieſes Vertriebes ohne Rechtsirrthum als eine Fortſetzung der Vereinsthätigkeit angeſehen werden, da die Annahme einer derartigen Fortſetzung nicht vorausſetzt, daß der Verein ſeine Thätigkeit in allen Richtungen und in dem ganzen früheren Umfange fortgeſetzt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Appellation. – Anmeldungsſchrift. – Unterſchrift. – Unterkreuzung. – Unterſchrift eines Rechtsanwaltes.

Eine unterkreuzte mit dem „Concepi“ eines Rechtsanwaltes verſehene Appellationsſchrift genügt der Form nach zur Wahrung des Rechtsmittels der Appellation.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 128 [n. 1].

Erk. (V. I.) v. 14. März 1879 c. Hoff (1360 I. Cr.).

Der App.-Richter hat die Appellation als nicht angebracht verworfen, weil die Anmeldungsſchrift in der geſetzlichen Friſt eingegangen, aber nicht unterzeichnet ſei. Dieſe Begründung iſt rechtsirrthümlich. Die Schrift iſt mit 3 Kreuzen unterzeichnet, neben denen ſich der Vermerk „Handzeichen des Fleiſchers Carl Hoff in Löbau“ befindet, darunter der Vermerk: „Concepi des Rechtsanwalt Obuch“. Dieſe Schrift iſt zur Wahrung des Rechtsmittels unbedenklich für genügend zu erachten. Allerdings iſt zur Wirkſamkeit der Anmeldung die Unterzeichnung der Schrift erforderlich, weil ohne ſolche eine Willenserklärung überhaupt nicht vorliegt, inſofern es an der Erkennbarkeit fehlt, von welcher Perſon die Erklärung ausgegangen iſt und ob dieſe Perſon die zur Abgabe der Erklärung berechtigte ſei. Dieſe Erkennbarkeit iſt aber im vorliegenden Fall vorhanden, da der unter den Handzeichen befindliche Vermerk des Rechtsanwalts Obuch, wenn er auch nur in dem Worte „Concepi“ beſteht, nicht mit dem Appell.-Richter ausſchließlich auf den Inhalt der Schrift, ſondern auch auf die Thatſache, daß die unter derſelben befindlichen Handzeichen von Carl Hoff herrühren, zu beziehen iſt, mithin die aus den Handzeichen allein nicht zu erſehende Gewißheit über die Perſon des Unterzeichners herſtellt. Es kommt hinzu, daß auch, wenn die Unterzeichnung durch Hoff ganz fehlte, mithin die Anmeldung von dem Rechtsanwalt Obuch allein unterzeichnet wäre, dies mit Rückſicht darauf, daß einem Rechtsanwalt die Vermuthung der Vollmacht zur Seite ſteht, zur Wahrung der Friſt genügen würde und dieſe Wirkſamkeit der Anmeldung auch nicht durch Hinzufügung des „Concepi“ bei dem Namen des Anwalts beeinträchtigt wird. Da der Rechtsanwalt Obuch vor der Verhandlung zweiter Inſtanz Vollmacht beigebracht hat, ſo war die Zulaſſung der Appellation nicht bedenklich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Widerſtand. – Vollſtreckungsbeamter. – Richter.

Der Richter, welcher eine beſchloſſene prozeſſualiſche Maßregel zur Ausführung bringt, iſt ein Vollſtreckungsbeamter im Sinne des

§ 113 des StGB.'s [n. 3]; Vgl. RdOTr. 6. S. 562; 11. S. 556.

Erk. (Z. I.) v. 14. März 1879 c. Lewicka (36 I. Cr.).

Die Angeklagte hatte einem Richterkommiſſarius, welcher im Auftrage des Kreisgerichtes eine Grenze zu reguliren hatte, durch Herausreißen der Pfähle während des Regulirungsgeſchäftes thätlich Widerſtand geleiſtet, war deshalb aus § 113 des StGB.'s beſtraft und rügte in der NB. Geſetzesverletzung, weil ein Richter nicht zu den im § 113 des StGB.'s gedachten Vollſtreckungsbeamten gehöre.

Zurückweiſung. Gründe:

Die Ausführung der NB. daß ein Richter nur bei Ausführung des Erkenntniſſes als Vollſtreckungsbeamter handeln könne, iſt nicht zutreffend, vielmehr ſchon in früheren Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes ausgeführt, daß auch derjenige Richter, welcher eine beſchloſſene prozeſſualiſche Maßregel vollführt, als ein zur Vollſtreckung von Verfügungen des Gerichtes berufener Beamter den Schutz des § 113 des StGB.'s genießt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—3.]

Bankerutt. – Buchführung. – Ueberſicht des Vermögens.

Handelsbücher müſſen ſo geführt ſein, daß ſie einem ſachverſtändigen Dritten ſelbſtändig eine Ueberſicht des Vermögenszuſtandes geſtatten und genügt es nicht, daß ſolche Ueberſicht unter Zuhülfenahme anderweitiger Notizen und Beläge hergeſtellt werden kann.

StGB. § 283 [n. 2].

Erk. (Z. II.) v. 18. März 1879 c. Fricke (291 II Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—3.]

Kreditgeben. – Minderjährige. – Urkunde. – Vernichtung. – Vollendung. – Verſuch.

Die in den §§ 301 und 302 des StGB.'s bezeichneten Vergehen ſind mit der Ausſtellung der Urkunde beziehungsweiſe dem ertheilten Zahlungsverſprechen vollendet und eine darauf erfolgte Vernichtung der Urkunde oder Aufhebung des Zahlungsverſprechens für die Strafbarkeit bedeutungslos.

StGB. §§ 301, 302.

Erk. (Z. II.) v. 18. März 1879 c. Martini & Gen. (192 II. Cr.)

Implorant bezeichnet es als eine Verletzung des § 301 und beziehungsweiſe § 302 des StGB.'s, daß der Appell.-Richter den von ihm behaupteten und unter Beweis verſtellten Umſtand, es ſei nach Entfernung der Ausſteller der Wechſel über 1350 Mark von ihm wieder zerriſſen worden, nicht genügend gewürdigt habe, insbeſondere inſofern nicht, als derſelbe zufolge dieſer Thatſache nur zur Annahme eines, jedoch nach § 46 pos. 2 nicht ſtrafbaren Verſuchs habe gelangen können. Dieſe Auffaſſung iſt mit dem Wortlaut der angezogenen Geſetzesſtellen nicht vereinbar. Nach denſelben iſt der Thatbeſtand der daſelbſt vorgeſehenen Vergehen erfüllt, ſobald nur, unter den weiter aufgeführten Vorausſetzungen die Urkunde ausgeſtellt beziehungsweiſe das Zahlungsverſprechen gegeben und angenommen iſt, und daß dieſes geſchehen, haben die Inſtanzgerichte thatſächlich feſtgeſtellt. War ſomit das Vergehen mit der Ausſtellung und Annahme des Wechſels konſumirt, ſo vermag die nachträglich erfolgte Zerreißung des Wechſels die Thathandlung nicht zu einem Verſuch, und ſpeciell nicht zu einem nach § 46 pos. 2 ſtrafloſen Verſuch, umzuwandeln.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—3.]

Nöthigung. - Amtshandlung.

Amtshandlung iſt jede Handlung des genöthigten Beamten, die ſich als Ausfluß ſeiner amtlichen Befugniſſe darſtellt, gleichviel ob ſie im einzelnen Fall materiell gerechtfertigt geweſen ſein würde oder nicht.

StGB. § 114 [n. 13]; Vgl. RdOTr. 17. S. 444; 18. S. 141.

Erk. (Z. I.) v. 19. März 1879 c. Bötcher (161 I. Cr.).

B. hat es unternommen einen Exekutor durch Drohungen zur Unterlaſſung der ihm aufgetragenen Exekution zu nöthigen; deshalb aus § 114 des StGB.'s beſtraft rügt er in ſeiner NB.: die Exekution ſei widerrechtlich geweſen; der Exekutor habe gar keinen ſchriftlichen Anſtrag zu derſelben gehabt. Die NB. iſt zurückgewieſen.

Der § 114 des StGB.'s, welcher die Auctorität der Staatsgewalt und die freie Entſchließung ihrer Organe ſichern will, bedroht mit Gefängniß nicht unter drei Monaten denjenigen, der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlaſſung einer Amtshandlung zu nöthigen. Das Geſetz ſpricht ganz allgemein von „Amtshandlung", ſchützt alſo jede Handlung des Genöthigten, die ſich als Ausfluß der amtlichen Befugniſſe deſſelben darſtellt. Ob aber die Amtshandlung deren Vornahme oder Unterlaſſung im einzelnen Falle in Frage ſteht, als materiell gerechtfertigt oder ungerechtfertigt anzuſehen, unterſcheidet das Geſetz nicht, eine ſolche Unterſcheidung würde auch mit der Abſicht deſſelben nicht im Einklang ſtehen. Hiernach erſcheint die Nöthigung auch dann, wenn ſie auf Vornahme einer dem Geſetze entſprechenden, oder auf Unterlaſſung einer unrechtmäßigen

Amtshandlung gerichtet iſt, aus § 114 cit. ſtrafbar. Im gleichen Sinne hat ſich das Kgl. Ob.-Trib. bereits wiederholt ausgeſprochen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Veräußerung bei drohender Zwangsvollſtreckung. – Schuldner. – Befriedigung des Gläubigers.

Das Vergehen aus § 288 des StGB.'s begeht nur der Schuldner der Forderung, deren Zwangsvollſtreckung droht. Seine Abſicht muß darauf gerichtet ſein, die Befriedigung dieſes ſeines Gläubigers zu vereiteln.

StGB. § 288 [n. 2, 8].

Erk. (V. I.) v. 19. März 1879 c. Burchardt (116 I. Cr.).

B. und Ehefrau waren in mehreren Fällen aus § 288 des StGB.'s beſtraft. In einem dieſer Fälle hatte der Gläubiger R. ſeine Klage nur gegen die Ehefrau B., die Pächterin eines Gutes war, gerichtet und dann Sequeſtration deſſelben beantragt. Nachdem dieſes auch dem Manne bekannt geworden war, hatte er Pferde und Wagen, die Beſtandtheile ſeines Vermögens waren, verkauft und weggeſchafft. Das Urteil ſoweit es ihn deshalb verurteilt, iſt vernichtet.

Gegen den Angeklagten Ehemann B. haben die Inſtanzrichter thatſächlich feſtgeſtellt, daß er am 26. Juni 1877 bei einer ihm drohenden Zwangsvollſtreckung in der Abſicht, die Befriedigung ſeiner Gläubiger zu vereiteln, Beſtandtheile ſeines Vermögens, nämlich einige Pferde und Wagen, verkauft und bei Seite geſchafft hat. Dieſer Feſtſtellung legt der erſte und ihm folgend der zweite Richter die Thatſachen zum Grunde, daß dem Angekl. B. die Nachricht von dem auf den 26. Juni 1877 anberaumten Termine zur Einleitung der von dem Kaufmann R. beantragten Sequeſtration bereits am 25. Juni 1877 perſönlich behändigt war und daß er am 26. Juni 1877 Morgens vor Ankunft des Gerichts-Deputirten, und alſo vor der Einleitung der Sequeſtration durch dieſen, eine Anzahl Pferde und Wagen, Beſtandtheile ſeines Vermögens von S.

fortgeſchafft und an P. verkauft hat. Die Inſtanzrichter haben aber nur feſtgeſtellt, daß R. eine Forderung von 900 Mark nebſt Zinſen gegen die Ehefrau B. erſtritten hat, — nicht aber, daß der Ehemann B. Schuldner irgend einer Forderung des R. war. Hiernach drohte von Seiten des R. nicht, wie zur Anwendung des § 288 erforderlich, ihm eine Zwangsvollſtreckung und ebenſowenig konnte in Rückſicht auf R. ihm die Abſicht beigemeſſen werden, die Befriedigung des — d. h. ſeines Gläubigers zu vereiteln.
[20.—2.]

Idealkonkurrenz. – Strafausſchließung. – Strafabmeſſung. – Fahrläſſige Tödtung und Körperverletzung. – Gewerbepflicht.

1. Idealkonkurrenz begründet keinen Strafausſchließungsgrund bezüglich des mit der geringeren Strafe zu ahndenden Delikts.

StGB. § 73 [n. 17].

2. Die Herſtellung eines ſicheren Gerüſtes für ſeine Arbeiter gehört zu den Aufmerkſamkeiten, zu denen ein Bauunternehmer vermöge ſeines Gewerbes beſonders verpflichtet iſt, und deren Verſäumniß ihn bei entſprechendem Erfolge der fahrläſſigen Tödtung oder Körperverletzung ſchuldig erſcheinen läßt.

StGB. § 222 [n. 10]; Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 107; Geſ. v. 17. Juli 1878 § 120.

Erk. (Z. I.) v. 19. März 1879 c. Lehm. (127 I. Cr.).

L. war Unternehmer und Leiter eines Baues. Ein Theil des Gerüſtes auf dem Maurer für ihn arbeiteten brach zuſammen. Der Sturz tödtete zwei und verletzte einen Arbeiter durch einen Armbruch. L. iſt wegen fahrläſſiger Tödtung und Körperverletzung in idealer Konkurrenz beſtraft. Die Urſache des Zuſammenſturzes war in der ſchadhaften Beſchaffenheit des zu dem Gerüſt verwendeten Holzes und die Fahrläſſigkeit des L. darin gefunden, daß er eine Unterſuchung des Holzes weder vorgenommen, noch angeordnet habe, obwohl er von ſeinen Arbeitern darauf aufmerkſam gemacht ſei, daß das Gerüſt zu leicht war. Die RB. des L. ward vom Ob.-Trib. zurückgewieſen.

[Zu 1.] Die Unterſtellung der NB., daß wenn eine Strafthat mit einer anderen in idealer Konkurrenz begangen wird, daraus für das mit der geringeren Strafe bedrohte Delikt ein Strafausſchließungsgrund hervorgehe, iſt unrichtig. Das Vorhandenſein einer idealen Konkurrenz ſchließt die Strafbarkeit der fahrläſſigen Handlung nicht aus, ſondern bewirkt nur, daß die Strafe nach dem ſchwereren der durch die Handlung verübten Delikte unter Berückſichtigung des in der gleichzeitigen Verübung des geringeren liegenden Erhöhungsmoments bemeſſen werde.

[Zu 2.] Wenn ſodann, was den materiellen Angriff betrifft, der Berufungsrichter von dem Angeklagten als Unternehmer erforderte, daß er, um ſich von der Sicherheit des erbauten Gerüſtes zu überzeugen, eine vorherige Unterſuchung des verwendeten Materials ſelbſt habe vornehmen oder durch einen Dritten habe veranlaſſen und ſich von dieſer Unterſuchung durch Letzteren habe überzeugen müſſen, ſo läßt ſich nicht anerkennen, daß hierin eine Anmuthung zu finden, welche außerhalb des Bereichs der dem Angekl. obliegenden Gewerbspflichten läge. Schon aus den allgemeinen Grundſätzen über Verſchuldung ergiebt ſich, daß wer dritte Perſonen für ſeine Zwecke verwenden will, auch ſolche Einrichtungen treffen muß, welche Jene innerhalb des Kreiſes dieſer Verwendung vor unbewußter und unverſchuldeter Gefahr für Leben und Geſundheit ſicher ſtellen und der § 107 der R.-Gew.-Ordn. beziehungsweiſe der an deſſen Stelle getretene § 126 des Reichs-Geſ.'s v. 17. Juli 1878 enthält keine Einſchränkung ſondern nur die Anwendung dieſer allgemeinen Verpflichtung auf den Gewerbebetrieb. Namentlich iſt es gegenüber der allgemeinen Faſſung des Geſetzes nicht richtig, wie die NB. behauptet, daß daſſelbe nur ſolche Gewerbe betreffe, welche mit beſonderer Gefahr für die verwendeten Arbeiter verbunden ſeien und beſondere Sicherungsvorkehrungen erheiſchen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Privatklage. – Zuständigkeit. – Widerklage.

Der Polizeirichter ist nicht in der Lage, die Entscheidung einer Privatklage deshalb von sich abzulehnen, weil die vom Verklagten erhobene Widerklage nicht vor ihn gehöre.

StPO. §§ 507 508.

Erk. (V. I.) v. 19. März 1879 c. Flügge (130 I. Cr.).

S. klagte gegen F. wegen Beleidigung. Dieſer leugnete und erhob Widerklage wegen Mißhandlung. Der Pol.-Richter erklärte ſich für unzuſtändig und verwies die Sache vor die Strafkammer, weil die Handlungen des S. nicht als leichte Körperverletzungen anzuſehen ſeien, zu deren Aburteilung alſo die Strafkammer berufen ſei. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Der erſte Richter war nicht in der Lage, deshalb weil die Widerklage nicht vor ihn gehöre, auch die Privatklage unter Verurteilung des Privatklägers in die Koſten von ſich abzulehnen. Der § 52 der StPO. trifft im gegenwärtigen Falle für die Kompetenzregulirung nicht zu, da es ſich um eine Vereinigung zuſammenhängender Sachen im Sinne der §§ 50 und 51 daſ. überhaupt nicht handelt. Die Vereinigung beider Klagen in denſelben Verhandlungen iſt nach § 508 daſelbſt jeder Zeit löslich und wenn auch durch die Trennung an der Zuſtändigkeit des befaßten Gerichts nichts geändert werden ſoll, ſo gilt dieſes nur von der örtlichen Zuſtändigkeit hinſichtlich der Widerklage, nicht aber hat umgekehrt die ſachliche Unzuſtändigkeit bezüglich der Letzteren die gleiche Wirkung für die Vorklage.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2.]

Geiſtliches Amt. – Prieſterſeminar. – Schließung. – Lehrer.

Die mit dem Lehramt an einem katholiſchen Prieſterſeminar verbundene Berechtigung zur Aushülfe in der Seelſorge endet nicht ohne Weiteres mit der Schließung des Seminars.

Geſ. v. 21. Mai 1874 Art. 2; Geſ. v. 11. Mai 1873 § 13.

Erk. (Z. I.) v. 19. März 1879 c. Pauli (141 I. Cr.).

P. iſt katholiſcher Prieſter und ſchon vor Erlaß der Kirchengeſetze als Lehrer an dem Prieſterſeminar in F. legal beſtellt. Nach langjähriger Obſervanz hat den als Lehrern an dem Seminar in F. angeſtellten Prieſtern der biſchöfliche Auftrag als ertheilt gegolten und ihnen die Pflicht obgelegen in der Seelſorge an der daſigen Domkirche Hülfe zu leiſten; insbeſondere iſt auch die Leitung von Exercitien häufig von ihnen beſorgt. Im Jahr 1875 iſt die Schließung des Seminars auf Grund des § 13 des Geſ.'s v. 11. Mai 1873 durch den Kultusminiſter bis zur Unterwerfung der Diözeſanverwaltung und der Vorſteher unter die Vorſchriften des § 9 l. c. verfügt. Nach dieſer Zeit hat P. noch Exercitien der katholiſchen Jungfrauen veranſtaltet und als Exercitienmeiſter geleitet. Deshalb aus Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 angeklagt, iſt er freigeſprochen. Die RB. der StA.-ſchaft iſt zurückgewieſen.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß mit der Beſtellung eines Prieſters als Lehrer an dem Prieſterſeminarium für die Diözeſe F. herkömmlich die Verpflichtung zur Aushülfe in der Seelſorge an der daſigen Domkirche verbunden geweſen, Angeklagter mithin, da er vor Einführung des Geſ.'s vom 11. Mai 1873 zu einer derartigen Lehrerſtelle berufen worden, dadurch zugleich die Berechtigung erlangt habe die in Frage ſtehenden geiſtlichen Amtshandlungen vorzunehmen. Wenn die RB. dagegen ausführt, daß die herkömmliche Aushülfe der Seminarlehrer ſich nur auf den Gottesdienſt in der Domkirche, das officium chori, bezogen habe, damit alſo die den Gegenſtand der Anklage bildenden geiſtlichen Uebungen ausgeſchloſſen wären, ſo ſtehen beide Anſchauungen auf dem an ſich richtigen Standpunkte, daß die Obſervanz ein wohl geeignetes Mittel bildet, die ſachlichen Zuſtändigkeiten eines geiſtlichen Amtes auch ohne ausdrückliche Anordnungen der Kirchengeſetzgebung oder des Kirchenregiments in ihren Grenzen näher zu beſtimmen und es fragt ſich nur, welche der ſich gegenüberſtehenden Annahmen für das dem Angeklagten übertragene geiſtliche Amt als Ergebniß dieſer Obſervanz die richtige ſei. Dieſe Frage iſt konkreter Natur, ſie betrifft die Beurteilung der Beweisergebniſſe und liegt außerhalb des Bereichs des vorliegenden

Rechtsmittels. Daß, worauf die NB. ſich eventuell bezieht, das geiſtliche Amt des Angeklagten durch Schließung des Prieſterſeminars erloſchen ſei, wird von dem Berufungsrichter nicht anerkannt und läßt ſich als rechtliche Folge jener Schließung nicht ohne Weiteres zugeben. Es hätte einer näheren Erörterung der dabei entſcheidenden thatſächlichen und rechtlichen Geſichtspunkte bedurft, welche in den Vorinſtanzen weder angeregt noch erfolgt iſt und im Wege der NB. gegenwärtig nicht mehr nachgeholt werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Widerſtand gegen Vollſtreckungsbeamte. – Verhältniß des § 113 zu § 114 des StGB.'s.

Der Widerſtand gegen eine bereits begonnene Amtshandlung eines Vollſtreckungsbeamten iſt nicht aus § 114, ſondern aus § 113 des StGB.'s zu beſtrafen. Die ſtrengere Strafbeſtimmung des § 114 findet nur Anwendung, wenn der Vollſtreckungsbeamte von einer Amtshandlung abgehalten werden ſoll, deren Vornahme erſt in Ausſicht ſtand.

StGB. §§ 113 und 114 [n. 13].

Erk. (B. II.) v. 20. März 1879 c. Bülow (223 II. Cr.).

B. hat einen Gerichtsexekutor, welcher bei ihm in Beſchlag genommene Gegenſtände behufs Verſteigerung abholen wollte, mit einem Gewehr bedroht, als der Exekutor bereits begonnen hatte, Nachſuchung nach den Gegenſtänden zu halten, und hat ſich auf dieſe Drohung der Exekutor unter Abſtandnahme von ferneren Nachſuchungen entfernt. Die Inſtanzgerichte verurteilten aus § 114 des StGB.'s. Die NB. des Angeklagten behauptete, daß höchſtens § 113 anwendbar ſei.

Vernichtung. Gründe:

Es kann nicht für zutreffend erachtet werden, wenn die Inſtanzrichter, indem ſie für erwieſen annehmen, daß der Gerichts-Exekutor während der Vornahme einer ihm aufgetragenen Amtshandlung mit einem Gewaltakte von dem Angeklagten bedroht worden iſt, auf Grund dieſes Hergangs eine dem Thatbeſtande des § 114 des StGB.'s entſprechende

Feſtſtellung getroffen haben, ohne auch nur die Anwendbarkeit des § 113 a. a. O. in Betracht zu ziehen. Daß der Exekutor K. ein Beamter im Sinne beider Paragraphen iſt, erſcheint nicht zweifelhaft, ein zweites Erforderniß der Anwendbarkeit des § 113 welches nicht einmal für den § 114 in Betracht kommt, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung iſt von dem App.-Richter als vorhanden angenommen, desgleichen die Gewalt und Bedrohung, welche dem Thatbeſtande beider Paragraphen gleichmäßig angehört. Es war alſo zu unterſuchen, ob die Gewalt und Drohung ſich nur als Widerſtand gegen die Amtshandlung, in deren Vornahme der Exekutor ſchon begriffen war, darſtellt — § 113 — oder als das wegen des Mangels der durch das Einſchreiten des Beamten gegebenen unmittelbaren Veranlaſſung ſtrafbare Unternehmen, den Exekutor von einer anderen Amtshandlung, deren Vornahme erſt in Ausſicht ſtand, abzuhalten, ſeinen amtlichen Willen vor der Bethätigung zu beugen — § 114. Im letzteren Falle bedurfte es der beſonderen Feſtſtellung des die That über den Begriff des § 113 hinaushebenden Momentes. Nun läßt zwar die Deduktion des Appell.-Richters auch die Auslegung zu, daß derſelbe ein ſolches Moment darin gefunden habe, daß der Exekutor in Folge der Drohung des Angeklagten von weiteren Amtshandlungen Abſtand genommen habe. Allein auch unter dieſer Vorausſetzung würde die Auffaſſung des App.-Richters eine rechtsirrthümliche ſein. Denn eine Beziehung der Handlung des Angeklagten auf andere etwa erſt beabſichtigte Amtshandlungen des Exekutors iſt aus der Darſtellung des Appell.-Richters nicht zu entnehmen, der Thatbeſtand des § 113 aber wird weder durch die Abſicht den Beamten zur Abſtandnahme von den bereits begonnenen Amtshandlungen zu veranlaſſen, noch dadurch ausgeſchloſſen, daß der geleiſtete Widerſtand wirklich dieſen Erfolg gehabt hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. Dieſelbe erachtete den § 114 auch da für anwendbar, wo der Beamte zur Unterlaſſung nicht des Beginns, ſondern der Fortſetzung einer Amtshandlung genöthigt werden ſolle, es auch Mangels jeden Grundes für eine mildere Behandlung des Widerſtandes gegen Vollſtreckungsbeamte nicht für angängig, den § 113 als eine denſelben Thatbeſtand umfaſſende Spezialbeſtimmung in Betreff dieſer anzuſehen und fand den Unterſchied zwiſchen den beiden §§ in dem verſchiedenen Dolus. Soweit der § 113 von dem Angriff gegen einen Beamten während einer Amtshandlung ſpreche, verlange er überhaupt keine auf Abwehr der Amtshandlung gerichtete Abſicht. Und wenn nun in dem § daneben der Widerſtand gegen einen Beamten aufgeführt ſei, ſo werde hier allerdings eine ſolche Abſicht vorausgeſetzt, aber nur als im augenblicklichen Affekt gefaßt, während der § 114 an einen im Voraus gemachten Plan, an ein „Unternehmen“, den Beamten zu nöthigen, denke. Der Unterſchied ſei alſo der zwiſchen Vorſätzlichkeit und Ueberlegung oder Vorbedacht und die Frage, ob das Eine oder Andere vorliege, als rein thatſächlich der Nachprüfung des Nichtigkeitsrichters entzogen. [19.—4.]

Schwurgericht. - Sitzungsprotokoll. - Vollziehung. - Zeitpunkt. - Beweisfähigkeit.

Die Beweisfähigkeit eines Protokolles über die Hauptverhandlung vor den Geſchworenen wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß daſſelbe nicht unmittelbar nach der Verhandlung, ſondern erſt ſpäter von dem Vorſitzenden und dem Gerichtsſchreiber vollzogen worden iſt.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 78.

Erk. (Z. I.) v. 21. März 1879 c. **Korn** (355 I. Cr.).

Die Beweisfähigkeit des Sitzungs-Protokolles iſt nach Art. 78 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 in Ermangelung einer dafür angegebenen näheren Zeitbeſtimmung nicht ſchlechthin davon abhängig, daß es in der Sitzung ſelbſt aufgenommen und ſofort vom Vorſitzenden und Gerichtsſchreiber unterzeichnet wird. Wie in wiederholten Entſcheidungen vom Königl. Ob.-Trib. angenommen worden, kann die ſpätere Abfaſſung und Vollziehung des Protokolls nicht als eine deſſen Glaubwürdigkeit über die formellen Vorgänge der Verhandlung beeinträchtigende Verletzung eines weſentlichen Grundſatzes des Verfahrens angeſehen werden. Vergeblich verſucht daher die NB. mit der Behauptung, daß das in

Rede ſtehende Protokoll über die Sitzung v. 23. Jan. 1879 erſt mehrere Tage ſpäter vom Gerichtsſchreiber fertig und vom Vorſitzenden wahrſcheinlich erſt am 30. Jan. unterſchrieben ſei, die Richtigkeit und Beweiskraft deſſelben und die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bei dem ſchwurgerichtlichen Verfahren in Frage zu ſtellen. Auch wenn dieſe Behauptung richtig wäre, ſo ſteht anzunehmen, daß der Vorſitzende und der Gerichtsſchreiber bei Vollziehung des Sitzungsprotokolls ſich von ſeiner Vollſtändigkeit und Treue gewiſſenhaft überzeugt haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

Beleidigung. - Intereſſen, berechtigte. - Beweisführung.

Wer an ſich in Wahrnehmung berechtigter Intereſſen bei der zuſtändigen Behörde verächtlich machende Thatſachen, zwar nicht wider beſſeres Wiſſen, aber doch ohne vollen Grund und genügenden Beweis zur Anzeige bringt, genießt, ſo lange nicht aus Form und Umſtänden die Abſicht der Beleidigung feſtgeſtellt iſt, deſſenungeachtet den Schutz des

§ 193 des StGB..

Erk. (V. I.) v. 21. März 1879 c. Pankonin & Gen. (353 I. Cr.).

Der Appell.-Richter geht davon aus, daß objektiv ein Fall vorliege, welcher in den Rahmen des § 193 des StGB.'s paſſe, indem es den Angeklagten als Bürgern und bezw. zugleich Stadtverordneten der Stadt M. nicht verſchränkt werden könne, Unordnungen und Vergehen des Bürgermeiſters bei deſſen vorgeſetzter Behörde zur Anzeige zu bringen. Er ſtellt auch nicht feſt, daß die Angeklagten die in der inkriminirten Anzeige an den Landrath behaupteten Thatſachen wider beſſeres Wiſſen vorgebracht haben. Er verſagt indeſſen den Angeklagten das Recht, den allegirten Paragraphen für ſich anzurufen, weil von Wahrnehmung berechtigter Intereſſen nur dann die Rede ſein könne, wenn der Anzeigende entweder den Nachweis führe, daß die Anzeige objektiv wahr geweſen ſei, oder wenigſtens, daß er nach den ihm gewordenen Mittheilungen und von ihm angeſtellten Unterſuchungen vollen Grund hatte, zur Anzeige zu ſchreiten, und weil die Angeklagten einen Beweis weder nach der einen, noch nach der andern Richtung geliefert hätten. Dieſe Ausführung iſt rechtsirrthümlich. Die Entſcheidung der Frage, ob eine Anzeige zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen gemacht worden ſei, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Anzeigende vollen Grund hatte, zur Anzeige zu ſchreiten, d. h. was der App.-Richter nach dem Zuſammenhange unter dieſen Worten verſteht, ob ſo gewichtige Beweismomente für die zur Anzeige gebrachten Thatſachen vorlagen, daß voller Grund zur Anzeige gegeben war, mag man die letztere Frage nun vom objektiven oder vom ſubjektiven Geſichtspunkte aus betrachten. Vom erſteren Geſichtspunkte aus wird die Annahme, daß eine Anzeige in Wahrnehmung berechtigter Intereſſen geſchehen ſei, offenbar nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß der Richter der Anſicht iſt, es hätte für die angezeigten Thatſachen nur wenig gewichtiges Beweismaterial vorgelegen. Daſſelbe muß aber auch vom ſubjektiven Geſichtspunkte aus gelten, ſo lange nicht feſtgeſtellt iſt, daß der Anzeigende die Behauptung wider beſſeres Wiſſen vorgebracht, oder daß er das Bewußtſein gehabt hat, die Anzeige geſchehe nicht zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen, daß er vielmehr lediglich in der Abſicht gehandelt habe, irgend einen anderen Zweck, z. B. Befriedigung ſeiner Rachſucht, zu erreichen. Der Appell.-Richter hat nun zwar hinzugefügt, die Menge der von den Angeklagten frivol denunzirten Fälle ſpreche gradezu dafür, daß dieſelben nicht berechtigte Intereſſen hätten wahrnehmen wollen, ſondern lediglich die Stellung des J. als Bürgermeiſter von M. hätten untergraben wollen. Allein abgeſehen davon, daß hiermit eine poſitive Feſtſtellung für die erſtere Annahme nicht getroffen, ſondern nur ein Wahrſcheinlichkeitsgrund dafür angeführt iſt, und daß zwiſchen der Abſicht, berechtigte Intereſſen wahrzunehmen, und der Abſicht die

Stellung des Denunziaten als Bürgermeiſter bei ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde, an welche die Anzeige nach der Feſtſtellung des App.-Richter Behufs Einleitung der Unterſuchung gegen denſelben gerichtet war, zu untergraben, nicht nothwendig ein Gegenſatz beſteht, enthält die letztgedachte Ausführung offenbar nicht den entſcheidenden Grund für die Ausſchließung des § 193. Dieſer iſt vielmehr in der vorhergehenden Ausführung enthalten, welche mit den Worten ſchließt, daß die Angeklagten, da ſie weder den einen noch den anderen der obenerwähnten Beweiſe geliefert hätten, den gedachten Paragraphen zu ihren Gunſten nicht heranziehen könnten. Da der Appell.-Richter endlich auch nicht feſtgeſtellt hat, daß das Vorhandenſein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen der Angeklagten oder aus den Umſtänden, unter denen ſie geſchehen, hervorgehe, vielmehr in dieſer Beziehung ausgeführt hat, daß es nach Lage der Sache auf die Abſicht zu beleidigen, nicht ankomme, ſo unterliegt ſein Urteil wegen Verletzung der §§ 186 u. 193 des StGB.'s der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—3.]

Antragsvergehen. - Idealkonkurrenz.

Die Verfolgung einer Strafthat, welche in idealer Konkurrenz ein Antragsverbrechen iſt, kann ohne Antrag des Verletzten in dieſer Richtung nicht ſtattfinden.

StGB. § 61 [n. 9]; Vgl. RdOTr. 12. S. 187; 13. S. 55.

Beſchl. (I.) **v.** 26. **März** 1879 **c. Kazik** (88 I.Cr.).

In Erw., daß das Kreisgericht, obwohl es der Anklage gemäß für thatſächlich feſtgeſtellt erachtet, daß der Angeklagte im Winter 1875/76 mit ſeiner Stieftochter den Beiſchlaf vollzogen habe, ſich zur Entſcheidung über das nach dieſer Feſtſtellung vorliegende Vergehen wider den § 173 Abſ. 2 des R.-StGB.'s durch rechtskräftiges Erkenntniß v. 21. September 1878 für inkompetent erklärt hat, weil es auf Grund der ferneren Feſtſtellung: daß Angeklagter ſeine genannte

Stieftochter zur Duldung des mit derſelben vollzogenen Beiſchlafs durch Gewalt genöthigt habe, in ideeller Konkurrenz den Thatbeſtand des durch den § 177 l. c. vorgeſehenen, nach Art. XIII des Einf.-Geſ.'s v. 14. April 1851 zur ſchwurgerichtlichen Competenz gehörigen Verbrechens der Nothzucht für erwieſen erachtet;

daß jedoch, wie in dem Beſchluſſe des Königl. Trib.'s zu K. v. 29. Jan. 1879 zutreffend ausgeführt worden, ein Strafverfahren wegen des ideell konkurrirenden Verbrechens, welches nach den ſtattgehabten Ermittelungen ſpäteſtens im Januar 1876, alſo zu einer Zeit begangen iſt, als zu deſſen Strafverfolgung geſetzlich noch ein rechtzeitig geſtellter Strafantrag erforderlich war, in Ermangelung eines ſolchen nach Art. III des Geſ.'s v. 26. Febr. 1876, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des StGB.'s für das Deutſche Reich ꝛc., unſtatthaft erſcheint, während der von einem Strafantrage nicht abhängigen Verfolgung des ideell konkurrirenden Vergehens wider den § 173 Abſ. 2 des R.-StGB.'s ein geſetzliches Hinderniß nicht entgegen ſteht, auf Grund des Art. 9 Abſ. 3 des Geſ.'s vom 3. Mai 1852 beſchloſſen: daß unter Aufhebung des Erkenntniſſes des Kreisgerichts zu O. v. 21. Septbr. 1878 der Beſchluß des Kgl. Trib. zu K. v. 29. Jan. 1879, welcher dahin geht: daß gegen den Wirth M. K. wegen Vergehens wider die Sittlichkeit aus § 173 Abſ. 2 des R.-StGB.'s die Unterſuchung zu eröffnen, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die Sache zur Verhandlung und Entſcheidung vor die Abtheilung des Kgl. Kreisgerichts zu O. für Strafſachen zu verweiſen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [—3.]

Temporäre Strafverbote. – Wirkſamkeit nach Beendigung ihrer Geltung.

Von Anfang an nur als zeitweiſe geltend, ergangene Strafverbote bleiben für die zur Zeit ihrer

Geltung verübten Zuwiderhandlungen wirkſam, auch wenn jene Geltung inzwiſchen ihr Ende erreicht hat.

StGB. § 2 [n. 8]; Vgl. RdOTr. 17. S. 449.

Erk. (Z. I.) v. 26. März 1879 c. Kolczinski (225 I. Cr.).

K. hat ein Pferd in's Ausland zu einer Zeit verkauft und transportiren laſſen, zu welcher die Verordn. v. 7. Juli 1877, welche die Pferdeausfuhr verbietet, beſtand und iſt deshalb aus § 134 des Zollgeſetzes vom 1. Juli 1869 beſtraft, obwohl jene Verordnung damals bereits durch die Verordn. v. 22. Juli 1878 wieder aufgehoben war. Seine NB. hält dies nach § 2 des StGB.'s für unzuläſſig, iſt aber zurückgewieſen.

Das Kgl. Ob.-Trib. hat bereits mehrfach und in eingehender Motivirung ſeine Auffaſſung des § 2 Abſ. 2 des StGB.'s dahin ausgeſprochen, daß die Bezeichnung deſſelben: „Geſetze" in Uebereinſtimmung mit Art. IV des Einf.-Geſ.'s zum Preuß. StGB. nur von eigentlichen Strafgeſetzen zu verſtehen, die bezogene Vorſchrift daher überall da keine Anwendung finde, wo nicht das Strafgeſetz als ſolches, ſondern anderweite thatſächliche oder rechtliche Vorausſetzungen der Strafbarkeit einer beſtimmten Handlung — ſei es auch im Wege der Geſetzgebung, — eine Aenderung erlitten oder in Wegfall gekommen. Im Einklange damit iſt denn auch vom Kgl. Ob.-Trib. wiederholt der Grundſatz zur Geltung gebracht worden, daß Zuwiderhandlungen gegen temporäre mit Strafe bedrohte Gebote oder Verbote der hier fraglichen Art mit der Wiederaufhebung derſelben nicht nach der allgemeinen Regel für Veränderung von Strafgeſetzen ſtraflos werden können. Damit erledigt ſich die Ausführung der Nichtigkeitsbeſchwerde.

Ant. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Privatklage. - Zurücknahme derselben. - Ungehorsam des Klägers.

Die Privatklage gilt als zurückgenommen, wenn der gehörig vorgeladene Kläger entweder

überhaupt nicht, oder zu spät erscheint, oder sich vor beendeter Verhandlung wieder entfernt.

StPO. § 506.

Erk. (Z. I.) v. 26. **März** 1879 c. **Meier** (917 I. Cr.).

S. ſtellte Privatklage gegen M. an. Termin wurde auf den 15. Juni Morgens 10½ Uhr angeſetzt; die Verhandlung der Sache begann aber erſt um 11 Uhr und war Kläger zu dieſer Zeit weder erſchienen noch vertreten. Daraufhin iſt ſeine Klage für zurückgenommen erachtet. Die NB. des S. rügt: er ſei um 10½ Uhr anweſend geweſen; das Gericht ſei aber von der Reihenfolge der Terminsrolle abgewichen. Sie iſt vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Nach § 506 Abſ. 2 der StPO. v. 25. Juni 1867 ſoll die Zurücknahme als vorhanden anerkannt werden, wenn der Privatkläger einer gehörig erfolgten Vorladung zur mündlichen Verhandlung I. Inſtanz nicht Folge leiſtet. Zweck der Vorladung iſt die Anweſenheit des Privatklägers bei der Hauptverhandlung mit der Befugniß die ihm nach § 504 der StPO. zuſtehenden Rechte auszuüben und ein Ungehorſam dagegen liegt deshalb alsdann vor, wenn Privatkläger entweder überhaupt nicht oder zu ſpät erſcheint oder ſich vor beendeter Verhandlung wiederum entfernt. Letztere beginnt nach den §§ 238 und 445 daſ. mit der Vernehmung des Beſchuldigten über ſeine perſönlichen Verhältniſſe und dieſes iſt demnach der Zeitpunkt wo der Privatkläger ſpäteſtens in dem Gerichtslokale bereits in einer Weiſe anweſend ſein muß, daß er der Aufforderung der Verhandlung beizuwohnen Folge leiſten kann. Die bloße Gegenwart zu der in der Ladung beſtimmten Stunde reicht für ſich allein nicht aus. Dieſe Zeitangabe hindert zwar das Gericht vor Ablauf des Zeitpunktes mit der Verhandlung zu beginnen und wenn Privatkläger noch nicht anweſend iſt das angedrohte Präjudiz gegen ihn zu verwirklichen, dagegen entbindet ſie den Privatkläger nicht von der Verpflichtung des Aufrufs ſtets gewärtig und deshalb fortdauernd anweſend zu ſein, wenn wegen irgend welchen Grundes, z. B. wegen des gleichzeitigen Anſtehens anderer Sachen, dieſelbe nicht ſofort zur beſtimmten

Stunde beginnt oder beginnen kann. Ein vorheriges Entfernen wird auch namentlich durch die ſpätere Nummer nicht gerechtfertigt, welche die betreffende Sache in dem an der Gerichtsſtelle aushängenden Verzeichniſſe der in einer Sitzung zur Verhandlung beſtimmten Sachen einnimmt. Dieſer Aushang hat, ſoweit nicht einer der Fälle vorliegt, wo das Geſetz z. B. § 395 der StPO. demſelben die weitergehende Wirkung einer Bekanntmachung anſtatt ſpezieller Vorladung beilegt, nur eine reglementäre Bedeutung. Er iſt durch kein Geſetz vorgeſchrieben, die Reihenfolge der darin aufgenommenen Sachen iſt eine rein zufällige, von dem Richterperſonal regelmäßig völlig unbeeinflußte und wie wenig richtig es iſt, daß, wie Privatkläger behauptet, der Vorſitzende daran in Beziehung auf die ſucceſſive Verhandlung der einzelnen Sachen gebunden ſei, ergiebt die Vorſchrift in § 15 des übrigens nicht förmlich publicirten und deshalb nicht unter den Geſichtspunkt eines Geſetzes fallenden Geſchäftsreglements v. 16. Auguſt 1867 für die Bureaus der Appellations- und Kreis-Gerichte in den neu erworbenen Landestheilen, wonach während der mündlichen Verhandlung der Audienz-Kalender nebſt einem daraus behufs der Beſtimmung der Reihenfolge des Aufrufs der einzelnen Sachen anzufertigenden Auszuge (Vokanda) dem Vorſitzenden vorliegen ſoll. Es ſteht vielmehr ausſchließlich in dem Ermeſſen des Letzteren, in welcher Folge er die einzelnen auf der Rolle befindlichen Sachen zur Verhandlung bringen will.

Antr. d. GStA.'s gleichl. [11.—2.]

Arreſtbruch. – Dolus. – Abſicht.

Zum Dolus des Arreſtbruchs genügt das Bewußtſein des Thäters, daß er eine amtliche Beſchlagnahme unwirkſam mache. Der Abſicht den Exekutionsſucher zu benachtheiligen bedarf es nicht.

StGB. § 137 [n. 38]; Vgl. RdOTr. 14. S. 73 u. 413.

Erk. (Z. I.) v. 26. März 1879 c. Siegmund (255 I. Cr.).

S. iſt wegen Arreſtbruchs verurteilt. Seine NB. rügt, daß die zum Thatbeſtand gehörige Abſicht, ſeinen Gläubiger zu benachtheiligen nicht feſtgeſtellt ſei. Sie iſt vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Insbeſondere fällt dem Appell.-Richter, wenn er zum Thatbeſtande des Arreſtbruchs die Feſtſtellung der Abſicht, Gläubiger zu benachtheiligen, nicht für erforderlich erachtet, eine rechtsirrthümliche Verkennung des geſetzlich erforderlichen Dolus nicht zur Laſt. Denn zum Dolus des Arreſtbrechers genügt das thatſächlich feſtgeſtellte Bewußtſein, daß er eine amtliche Beſchlagnahme unwirkſam mache. Einer über dieſes Bewußtſein hinausgehenden Abſicht, insbeſondere der Abſicht, den Exekutionsſucher zu benachtheiligen, bedarf es nicht, weil die Strafbarkeit des Arreſtbruchs auf dem wiſſentlichen Zuwiderhandeln gegen die richterliche Anordnung beruht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—2.]

Delegation. - Misshandlung der Eltern.

Aus den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs lässt sich nicht folgern, dass vorsätzliche Misshandlung der Eltern jetzt zu denjenigen Vergehen gehört, deren Aburteilung dem Polizeigericht übertragen werden kann.

StPO. § 448; StGB. § 223 [n. 28].

Erk. (Z. I.) v. 26. März 1879 c. Voß (229 I. Cr.).

Auf eine gegen V. wegen körperlicher Mißhandlung ſeines Vaters erhobene Anklage hatte die Strafkammer auf Grund des § 448 der StPO. die Verhandlung und Entſcheidung der Sache an das Polizeigericht verwieſen. Dieſes hatte den V. zu 3 Monat Gefängniß verurteilt, die Strafkammer aber in der Berufungsinſtanz den Auftrag für erledigt erklärt, indem das Pol.-Ger. ſeine Zuſtändigkeit überſchritten habe. Die von der StA.-ſchaft eingewendete NB. wurde zurückgewieſen.

Der Angriff der NB. iſt unbegründet. Dieſelbe erkennt an, daß die Körperverletzung gegen leibliche Eltern und Großeltern aus § 191 des Pr. StGB.'s nicht zu denjenigen Körperverletzungen aus den §§ 187 und 190 daſ. gehört, deren Aburteilung nach § 448 der StPO. vom

25. Juni 1867 von der Strafkammer dem Polizeigerichte aufgetragen werden kann (und daſelbſt abweichend von der Terminologie des § 188 des Pr. StGB.'s, wonach nur die Delikte aus § 187 darunter fallen, als „leichte“ bezeichnet werden.) Die NB. glaubt jedoch, daß das Reichs-StGB. die beſondere Natur der Körperverletzung aus § 191, welche hiernach eine „ſchwere“ ſein ſoll, nicht beibehalten, ſondern unter den Fällen der leichten vorſätzlichen Körperverletzung, welche § 223 des R.-StGB.'s zuſammenfaßt, einbegriffen und nur mit einer höheren Minimalſtrafe belegt habe. Dieſe Argumentation iſt unrichtig. Für die aus § 3 des Einf.-Geſ.'s zum StGB. ſich ergebende Frage, ob und welche entſprechende Vorſchrift des R.-StGB.'s an die Stelle des aufgehobenen § 187 des Pr. StGB.'s getreten ſei und ob namentlich die Vorſchrift von Abſ. 2 des § 223 des R.-StGB.'s, welche die Körperverletzung gegen Verwandte in aufſteigender Linie mit Gefängniß nicht unter einem Monat bedroht, hierher gehört, iſt die Bezeichnung der That als ſchwere oder leichte Körperverletzung an und für ſich gleichgültig. Es kommt nur darauf an, ob der Thatbeſtand aus § 191 des Preuß. StGB.'s in einer anderen Deliktsform des R.-StBB.'s ſich ſeinen weſentlichen Merkmalen nach wiederfindet, und dieſes muß bezüglich des § 223 Abſ. 2 daſelbſt bejaht werden, da derſelbe unter den Verwandten in aufſteigender Linie die Eltern und Großeltern mit umfaßt. Auch iſt es nicht richtig, daß die Strafandrohung daſelbſt gegenüber der Körperverletzung aus Abſ. 1 nur das Minimallimitum erhöht. Auch eine Erhöhung des Maximums iſt inſofern eingetreten, als nach Abſ. 1 nur bis zu drei Jahren Gefängniß erkannt werden kann, während Abſ. 2 Gefängnißſtrafe ſchlechthin androht, mithin nach § 16 des R.-StGB.'s eine Steigerung bis zu fünf Jahren geſtattet. Wäre Letzteres ſelbſt nach dem Wortlaute zweifelhaft, ſo würde dieſer Zweifel durch § 228 daſelbſt in der Faſſung der Novelle vom 26. Februar 1876 beſeitigt, indem hiernach nur bei vorhandenen mildernden

Umſtänden nicht über drei Jahre Gefängniß hinausgegangen werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Beleidigung. - Intereſſenwahrung. - Bewußtſein der Unwahrheit.

Die Abſicht zu beleidigen entzieht dem Thäter in den Fällen des § 186 den Rechtsſchutz des § 193 auch dann, wenn die wiſſentliche Unwahrheit des beleidigenden Vorwurfs nicht feſtſteht.

StGB. § 193 [n. 21].

Erk. (Z. I.) v. 26. März 1879 c. Wieb. (235 I. Cr.).

Die L. hatte bei W. gedient und dieſer in ihr Dienſtzeugniß geſchrieben, ſie habe ſich Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen. Deshalb verklagte ſie ihn wegen Beleidigung und er wurde aus § 186 verurteilt, indem angenommen wurde, daß der Vorwurf nicht erweislich wahr ſei und das Vorhandenſein einer Beleidigung aus den Umſtänden hervorgehe. Die NB. des W. wurde vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Endlich verkennt auch der Berufungsrichter nicht, daß wenn Beſchuldigter in dem Glauben an die Wahrheit ſeiner Behauptung ſich befunden, ihm der § 193 des R.-StGB.'s hätte zu Statten kommen müſſen. Er verneint jedoch in gegenwärtig nicht mehr anfechtbarer Weiſe das Vorhandenſein dieſes Glaubens; er nimmt an, daß höchſtens eine Vermuthung, ein Argwohn, für die Richtigkeit ſeines Vorwurfs auf Seiten des Beſchuldigten beſtanden und wenn er bei Letzterem die deſſen ungeachtet erfolgte poſitive Behauptung nach den vorliegenden Umſtänden aus der Abſicht nicht ein rechtliches Intereſſe zu wahren, ſondern aus der Abſicht zu beleidigen hervorgegangen erachtet, ſo läßt dieſe Argumentation einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Unrichtig und durch Nichts unterſtützt iſt die Anſicht der NB., daß nur eine wiſſentliche Unwahrheit und nicht alſo ſchon bloßer Zweifel oder Unſicherheit in Beziehung auf die Richtigkeit der als wahr bekundeten Thatſache dem Beſchuldigten den Schutz des § 193 hätten entziehen können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Schankwirthſchaft. - Ausſchank außerhalb des Lokals.

Ein Schankwirth, der ohne neue Conceſſion und Steueranmeldung den bei einem Eiſenbahnbau beſchäftigten Arbeitern, gemäß deren Beſtellung Branntwein aus dem Wirthſchaftslokal auf die noch in demſelben Gewerbeſteuerbezirk gelegene Arbeitsſtelle bringt und dort an die Arbeiter nach Bedürfniß zum ſofortigen Genuß verkauft, macht ſich eines Gewerbepolizei-, nicht aber eines Gewerbeſteuer-Vergehens ſchuldig.

Reichs-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 33 und 147 Nr. 1; Preuß. Gewerbeſteuergeſ. v. 30. Mai 1820 §§ 4, 10 und 19a.; Pr. Geſetz betr. die Beſteuerung des Gewerbebetriebes ꝛc. v. 3. Juli 1876 § 17; Vgl. RdOTr. 13. S. 251; 14. S. 189 und 16. S. 163.

Erk. (V. II.) v. 27. März 1879 c. **Rademacher** (328 II. Cr.).

Angeklagter, welchem nach den Feſtſtellungen der Vorderrichter die Konzeſſion zur Schankwirthſchaft und zum Kleinhandel mit Branntwein für das in ſeinem Wohnorte zu Lehmkuhle bei B. gelegene, zum Gewerbebetriebe beſtimmte Lokal ertheilt iſt, iſt auf Grund der §§ 33, 147 der R.-Gew.-Ordn. und des § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 wegen Gewerbepolizeivergehens und wegen Gewerbeſteuerkontravention zur Unterſuchung gezogen und in I. Inſtanz auf Grund der thatſächlichen Feſtſtellung daß er 1877 und 1878 den ſelbſtändigen Betrieb eines ſtehenden Gewerbes, der Schankwirthſchaft, zu deſſen Beginn eine polizeiliche Genehmigung erforderlich iſt, unternommen, ohne dieſe Genehmigung erlangt zu haben, dabei auch eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergeſetze begangen hat, indem er den Anfang des bezeichneten ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht angezeigt hat, mit einer Geldſtrafe von 27 Mk. beſtraft, in II. Inſtanz aber freigeſprochen. Die von dem Kgl. OStA. zu Münſter eingelegte NB. erſcheint begründet, inſoweit Angeklagter von der Anſchuldigung des Gewerbepolizeivergehens freigeſprochen iſt.

[1.] Zuvörderſt liegt nämlich eine Gewerbeſteuerdefraudation auf Seiten des Angeklagten allerdings nicht vor. Angeklagter iſt nicht beſchuldigt, daß er das von ihm in ſeinem Wohnorte mit polizeilicher Konzeſſion betriebene Schankgewerbe überhaupt nicht vorſchriftsmäßig zur Verſteuerung angemeldet habe, §§ 19a., 39 des Pr. Gewerbeſteuergeſ.'s v. 30. Mai 1820 (GS. S. 147) —, ſondern es iſt ihm zum Vorwurfe gemacht, daß er die Ausübung ſeines Gewerbes durch Ausſchank von Branntwein außerhalb des Lokales, für welches ihm die Konzeſſion zum Gewerbebetriebe ertheilt iſt, der Kommunalbehörde nicht beſonders zum Zwecke der Verſteuerung angezeigt habe. Die Gewerbeſteuer von den durch das Geſetz v. 30. Mai 1820 der Verſteuerung unterworfenen Gewerben, wird indeſſen — abgeſehen von den in § 4 a. a. O. in Betreff des Handelsgewerbes aufgeſtellten abweichenden Grundſätzen, — nicht von jedem Lokale, in welchem die Ausübung des Gewerbes ſtattfindet, oder von jeder einzelnen Gewerbsanlage, ſondern nach den im Geſetze für die einzelnen Gewerbe gegebenen Beſtimmungen von dem Gewerbebetriebe im Allgemeinen innerhalb des Gewerbeſteuerbezirkes des Wohnortes des Gewerbetreibenden, nach beſtimmten im Voraus feſtgeſtellten Sätzen erhoben. Dies gilt insbeſondere von dem Gewerbe der Schankwirthſchaft, bei welchem die Strafbarkeit in ſteuerlicher Beziehung nicht von jeder abgeſonderten nicht beſondes der Kommunalbehörde angezeigten Ausübung des Gewerbes im Steuerbezirk, — ſondern nach §§ 19a., 39 des Gewerbeſteuergeſetzes von dem Anfange eines ſteuerpflichtigen, nicht zur Verſteuerung angemeldeten Gewerbes, überhaupt, abhängig gemacht iſt. Die Ausübung des Gewerbes durch Ausſchank von Branntwein außerhalb des Wohnorts des Angeklagten Seitens deſſelben, hatte eine Verpflichtung zu beſonderer Steuerentrichtung nicht zur Folge, und kann mithin gemäß § 39 des Gewerbeſteuergeſetzes eine Strafe wegen Steuerdefraudation nicht nach ſich ziehen. Dieſe Grundſätze ſind auch durch das Plenarerkenntniß der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafſachen des Ob.-Tr.'s v. 27. Febr. 1875 (Oppenh. Rechtſpr. Bd. 16. S. 164) anerkannt worden. Die Freiſprechung des Angeklagten von der Anſchuldigung der Steuerdefraudation iſt mithin gerechtfertigt.

[2.] Anders verhält es ſich mit dem Vergehen der

Gewerbepolizeikontravention, deſſen der Angeklagte beſchuldigt iſt. Die erſtrichterliche Verurteilung des Angeklagten gründet ſich auf den, nach den Ausſagen des Schachtmeiſters M. und der Dienſtmagd K. als erwieſen angenommenen Sachverhalt, daß der Angeklagte in Folge des ihm von dem M. gegebenen Auftrages: Branntwein auf die etwa 700—1000 Meter von dem Wohnorte des Angeklagten entfernten Arbeitsſtellen der dem M. untergebenen Eiſenbahnarbeiter zu bringen, mehrere Monate hindurch zweimal täglich Branntwein theils ſelbſt, theils durch ſeine Dienſtmagd K., auf die gedachten Arbeitsſtellen in einem Kruge geſchafft und daſelbſt an die Arbeiter und den Schachtmeiſter mittelſt eines Mäßchens, aus welchem auch zuweilen getrunken ſei, nach dem Bedürfniß der Arbeiter gegen baare Zahlung verkauft habe. Derſelbe Sachverhalt iſt, — wie die Gründe des App.-Erk. ergeben, — auch von dem App.-Richter, nachdem derſelbe die wiederholte Vernehmung des Schachtmeiſters M. in II. Inſtanz bewirkt hatte, zur Grundlage ſeiner Entſcheidung gemacht. Danach hat ſich der Angeklagte unzweifelhaft eines Gewerbepolizeivergehens im Sinne des § 147 Abſ. 1 der R.-Gew.-Ordn. ſchuldig gemacht, möge man nun darin, daß er die Schankwirthſchaft in einem anderen, als dem konzeſſionirten Lokale betrieben, den ſelbſtändigen Betrieb eines Gewerbes, oder eine Abweichung von den in der Genehmigung feſtgeſetzten Bedingungen erblicken. Der Appell.-Richter hat die Freiſprechung des Angeklagten auf die Erwägung geſtützt, daß der Branntwein von dem Schachtmeiſter M. in der Wohnung des Angeklagten beſtellt ſei und die beſtellten Quantitäten deſſelben in Folge dieſer Beſtellung auf die Arbeitsſtelle gebracht ſeien, ſo daß von dem ſelbſtändigen Betriebe eines ſtehenden Gewerbes der Schankwirthſchaft nicht die Rede ſein könne. Dieſer Erwägung liegt indeſſen eine rechtsirrthümliche Auffaſſung des Appell.-Richters zu Grunde. Denn der Umſtand, daß der Ueberbringung des Branntweins eine Beſtellung vorangegangen iſt, welche bei den durch das Geſetz als Gewerbe im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen — vgl. § 55 ff. der R.-Gew.-Ordn., § 1 des Geſ.'s, betreffend die Beſteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 3. Juli 1876 (GS. S. 247) — den Thatbeſtand einer Gewerbepolizeikontravention auszuſchließen allerdings geeignet ſein würde, erſcheint für den hier vorliegenden Fall, bei dem es ſich um das ſtehende Gewerbe der Schankwirthſchaft handelt, völlig einflußlos. Es kommt dabei nicht auf die Ueberbringung beſtellten Branntweins an eine beſtimmte Perſon, welche ſich etwa als erlaubte Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein darſtellen könnte, ſondern der Verkauf deſſelben Seitens des Angeklagten und des von ihm damit Beauftragten in der von dem Geſetze als Gewerbekontravention qualifizirten Weiſe, in Frage. Ebenſo rechtsirrthümlich iſt die weitere Erwägung des App.-Richters, daß Angeklagter nicht eine neue ſelbſtändige Betriebs- oder Verkaufsſtätte errichtet, ſondern eben nur ein Geſchäft der bereits conceſſionirten Betriebsſtätte effektuirt habe. Selbſtändig im Sinne des Geſetzes §§ 11, 14, 42, 46, 147 der R.-Gew.-Ordng. iſt jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung des Gewerbetreibenden ausgeübt wird, und es erſcheint daher für den Thatbeſtand einer Gewerbepolizeikontravention, wie die vorliegende, gleichgültig, ob die Ausübung des Gewerbes mit der in dem conceſſionirten Lokale betriebenen im Zuſammenhange ſteht und unter Benutzung des in dem letzteren vorhandenen Materials betrieben wird. Hiernach unterlag das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung, ſoweit Angeklagter von der Anſchuldigung der Gewerbepolizeikontravention freigeſprochen iſt. In der Sache mußte auf die NB. des Kgl. OStA.'s das Erk. des Kgl. Kreisgerichts zu D. vom 8. März 1878 entſprechend, wie geſchehen abgeändert werden. [10.—4.]

Gebäudeſteuer. - Anmeldung.

Eine Verpflichtung zur Anzeige beſteht nicht für diejenigen Gebäude, welche bereits vor dem Tage

der Verpflichtungskraft des Gebäudeſteuergeſetzes entſtanden und nutzbar geworden waren, wenn auch der Eintritt in die Steuerpflicht erſt ſpäter begann.

Geſ. v. 21. Mai 1861 §§ 15—17, 19; Vgl. RdOTr. 16. S. 593.

Erk. (V. I.) v. 28. März 1879 c. Buchholz (112 I. Cr.).

B. iſt ſeit 1858 Beſitzer eines Hauſes in D. hat es aber unterlaſſen dieſes im Jahr 1864 umgebaute und bewohnbar gewordene Gebäude bis zum 1. Oktbr. 1866 dem mit der Fortführung der Gebäudeſteuerrolle beauftragten Beamten behufs Veranlagung zur Gebäudeſteuer anzuzeigen, was zur Folge gehabt hat, daß die für 1. Januar 1867 bis 31. Dezbr. 1875 zu entrichtende Steuer dem Staate vorenthalten worden iſt. Er iſt deshalb aus §§ 1, 15—17 des Geſ.'s v. 21. Mai 1861 beſtraft, das Urteil aber auf ſeine NB. vom Ob.-Tr. vernichtet und freiſprechend erkannt.

Die in §§ 15 und 16 des Geſ.'s v. 21. Mai 1861 vorgeſchriebene Verpflichtung zur Anzeige beſteht nicht für diejenigen Gebäude, welche bereits vor dem 1. Jan. 1865 als dem Tage der Verpflichtungskraft des genannten Geſetzes entſtanden und nutzbar geworden waren, wenn auch der Eintritt der Steuerpflicht erſt ſpäter begann. Dies iſt in dem Urteil des Kgl. Ob.-Tr. v. 22. Septbr. 1875 (Oppenh. Rechtſpr. Bd. 16. S. 593), auf welches hiermit Bezug genommen wird, nachgewieſen und ſeitdem in der Rechtſprechung feſtgehalten. Das Gebäude des Angeklagten, deſſen Gebäudeſteuer derſelbe in ſtrafbarer Weiſe dem Staate vorenthalten haben ſoll, iſt aber nach den Feſtſtellungen der Inſtanzrichter bereits im Jahr 1864 wieder bewohnbar geworden. Der Angeklagte war deshalb zu der durch das Gebäudeſteuergeſetz a. a. O. angeordneten Anzeige nicht verbunden. Dieſe erwuchs ihm auch daraus nicht, daß in D. die erſte allgemeine Einſchätzung der im dortigen Stadtbezirk belegenen Gebäude zu der neu eingeführten Gebäudeſteuer ſchon im Jahr 1863 erfolgte, damals aber ſein Gebäude durch die damit betraute Behörde in die Gebäudeſteuerrolle nicht aufgenommen und zur Gebäudeſteuer nicht veranlagt werden konnte. Die Möglichkeit und Zuläſſigkeit einer nachträglichen, mit dem Bewohntwerden des Gebäudes eintretenden Official-

Ermittelung, Eintragung und Veranlagung durch jene Behörde und damit die Wahrung der fiscaliſchen Rechte wurde dadurch nicht ausgeſchloſſen, vergl. Zuſammenſtellung der Veranlagungs-Grundſätze des Finanzminiſteriums v. 21. Mai 1861 § 1. Der Appell.-Richter, welcher den Angeklagten wegen Unterlaſſung einer Anzeige von dem in deſſen Eigenthum befindlichen mit dem 1. Januar 1867 ſteuerpflichtig gewordenen Gebäude aus § 17 des citirten Geſetzes beſtraft, hat die Bedeutung der §§ 15—17 und 19 daſelbſt verkannt, Sein Urteil unterliegt daher wegen unrichtiger Anwendung des Geſ.'s nach Art. 107 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 der beantragten Vernichtung. In der Sache ſelbſt war der Angeklagte auf die von ihm eingelegte Appellation freizuſprechen, da die feſtgeſtellte That durch ein Strafgeſetz nicht vorgeſehen iſt. Art. 116 a. a. O.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [17.—2.]

Amtsunterſchlagung. – Empfang in amtlicher Eigenſchaft.

Für das Merkmal des Empfanges in amtlicher Eigenſchaft genügt es, wenn ein Beamter Geld bei Gelegenheit und in Veranlaſſung einer Amtshandlung empfangen und wird ſolcher dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß er durch die Annahme des Geldes ſeine Befugniſſe überſchritten hat.

StGB. § 350 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 28. März 1879 c. Gurra (136 I. Cr.).

G. war Civilſupernumerar bei einer Kreisgerichts-Deputation und hat in deren Auftrag eine Obſervation an Ort und Stelle eingeleitet; von dem Kläger aber dafür ohne deshalbigen Auftrag einen Geldbetrag zur Abführung an die Gerichtskaſſe erhoben und für ſich verwendet. Seiner Verurteilung aus § 350 des StGB.'s ſtellt er entgegen, daß er weder amtlichen Auftrag zur Erhebung des Geldes gehabt, noch überhaupt zur Erhebung des Geldes befugt geweſen ſei, Amtsunterſchlagung ihm daher nicht zur Laſt falle. Die NB. iſt vom Ob.-Trib. zurückgewieſen.

Ein Rechtsirrthum kann darin nicht gefunden werden, daß der Angeklagte einen amtlichen Auftrag zur Erhebung von Koſtenvorſchüſſen nicht gehabt und überhaupt nicht befugt geweſen ſei, amtlich Gerichtskoſten oder Vorſchüſſe in Empfang zu nehmen. Die Ausführung des App.-Richters, daß es für das Merkmal des Empfanges in amtlicher Eigenſchaft genüge, daß der Angeklagte das Geld bei Gelegenheit und in Veranlaſſung einer Amtshandlung empfangen habe, und ſolcher dadurch nicht ausgeſchloſſen werde, daß er durch die Annahme des Geldes ſeine Befugniſſe überſchritten habe, entſpricht der feſtſtehenden Rechtſprechung des Königl. Obertribunals.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Erpreſſung. – Rechtswidriger Vermögensvortheil.

In der Erlangung der Befreiung von einer Geldſchuld gegen Ueberlaſſung von Waaren an Zahlungsſtatt kann ein rechtswidriger Vermögensvortheil auch dann gefunden werden, wenn der Werth der Waaren dem Betrage der Geldſchuld nahe kommt.

StGB. § 253 [n. 5].

Erk. (S. I.) v. 28. März 1879 c. Her. (358 I. Cr.).

H. war wegen verſuchter Erpreſſung beſtraft, weil er ſeinen Gläubiger R. durch Drohungen zu beſtimmen ſuchte, ſtatt der ſchuldigen Geldſumme Wein aus ſeinem Geſchäft anzunehmen. Seine NB. rügt, daß er dabei nach den geſtellten Preiſen keinen Vermögensvortheil geſucht habe. Sie iſt vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Ein Rechtsirrthum iſt in der Begründung nicht zu finden, insbeſondere liegt ein ſolcher nicht in der Annahme, daß in der Erlangung der Befreiung von einer Geldſchuld durch die mittelſt Drohung zu bewirkende Einwilligung in die Ueberlaſſung von Waaren an Zahlungsſtatt ein rechtswidriger Vermögensvortheil auch dann zu finden ſei, wenn der Werth der Waaren dem Betrage der Geldſchuld nahe kommt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—2.]

Rechtsanwalt. – Verantwortlichkeit für legaliſirte Prozeßſchriften im Injurienprozeß.

Der Rechtsanwalt iſt in Injurienprozeſſen für den Inhalt einer von ihm legaliſirten Prozeßſchrift auch disziplinariſch ebenſo verantwortlich, als wenn er die Schrift ſelbſt abgefaßt hätte.

Vdn. v. 21. Juli 1846 § 33.

Erk. des Disc.-Sen. d. Königl. Ob.-Trib. v. 31. März 1879 c. Rechtsanw. X.

Der Rechtsanwalt A. hatte gegen N. eine Injurienklage wegen perſönlich erlittener Beleidigung angeſtellt und die von N. unterzeichnete aber vom Rechtsanwalt X. legaliſirte Klagebeantwortung verletzte durch ihre ſpottende und verhöhnende Form den klagenden Rechtsanwalt. Der von dieſem angerufene Ehrenrath der Rechtsanwalte belegte den Rechtsanwalt X. wegen Verletzung der Standespflichten, welche durch Anſtand bedingt werden, mit einem Verweiſe. Die von dieſem eingelegte und insbeſondere auch darauf geſtützte Berufung, daß in Injurienſachen eine Verantwortlichkeit für legaliſirte Schriftſtücke nicht vorgeſchrieben ſei, wurde vom Ob.-Tr. verworfen.

Der Angeſchuldigte iſt nach § 33 der Vdn. v. 21. Juli 1846 für den Inhalt der in der Injurienprozeßſache des Rechtsanwalt A. wider N. von ihm legaliſirten Klagebeantwortungsſchrift ebenſo verantwortlich, als ob er dieſe Schrift ſelbſt abgefaßt hätte, und es macht keinen Unterſchied, ob dieſelbe in einem Injurienprozeß oder in einem anderen Civilprozeß eingereicht iſt. Die vom erſten Richter hervorgehobenen Stellen der gedachten Schrift verſchärfen nicht nur durch ihren ſpöttiſchen und höhniſchen Ton die vorher dem Rechtsanwalt A. zugefügte Beleidigung, ſondern enthalten für ſich allein ſchon eine neue Beleidigung, und verletzen auch die Würde und das Anſehen der Juſtizpflege, welche namentlich ein Rechtsanwalt zu wahren berufen und verpflichtet iſt. Daß der beleidigende Spott einem Berufsgenoſſen des Angeſchuldigten gegolten hat, vermehrt die Bedeutung des Vergehens und fordert eine disziplinariſche Ahndung, welche ſelbſt unter Berückſichtigung der bisherigen tadelloſen Dienſtführung des Angeſchuldigten die vom erſten Richter erkannte

Beſtrafung mit einem Verweiſe als angemeſſen und nicht zu ſtreng erſcheinen läßt.

Antr. d. OStA.: gleichl. [—1.]

Urkundenfälſchung. – Annahme eines falſchen Namens. – Unterzeichnung mit demſelben.

Die Unterzeichnung einer Urkunde mit einem falſchen Namen iſt eine Urkundenfälſchung, auch wenn der Unterzeichner dieſen falſchen Namen dem Empfänger der Urkunde gegenüber ſchon vorher angenommen hatte.

StGB. § 267.

Beſchl. (II.) v. 1. April 1879 c. Maxilewicz (69 B. II. Cr.).

Der Angeklagte hat geſtändlich am 18. Juli 1878, nachdem er ſich durch die falſche Vorſpiegelung, er heiße S., ſei bei dem Stadtgericht in B. angeſtellt, habe daſelbſt eine gute Stellung und ſei der Sohn eines Direktors, in das Vertrauen des Handelsmanns H. aus H. eingeſchlichen, den H. zur Hergabe eines Darlehns von fünfundvierzig Mark gegen Ausſtellung eines Wechſels bewogen und demſelben hierauf einen Wechſel ausgeſtellt, welcher folgendermaßen lautet: „Hirſchberg, den 18. Juli 1879. Am 20. Juli dieſes Jahres zahle ich gegen dieſen Wechſel an die Ordre der Frau Beate H. hier die Summe von fünfundvierzig Mark. Valuta habe ich baar erhalten und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht. G. S.“ Der Anklageſenat des Kgl. App.-Gerichts zu B. hat auf Grund dieſes Thatbeſtandes den ꝛc. M. auf Grund der §§ 267, 268 Nr. 1 als hinreichend belaſtet: im Juli 1878 in rechtswidriger Abſicht ein Schriftſtück welches lautet ꝛc. — wie oben vorgetragen — eine zum Beweiſe von Rechten erhebliche Privaturkunde fälſchlich angefertigt und von derſelben zum Zwecke der Täuſchung Gebrauch gemacht zu haben und zwar in der Abſicht ſich einen Vermögensvortheil zu verſchaffen, definitiv in den Anklageſtand verſetzt und iſt gegen dieſen Beſchluß von dem OStA. Beſchwerde erhoben worden. Aber mit Unrecht, da der Thatbeſtand der angeführten

Geſetzesſtellen dadurch nicht ausgeſchloſſen wird, daß der Angeklagte ſich ſelbſt vorher den Namen G. S. beigelegt hatte, und der Gläubiger nicht durch den ausgeſtellten Wechſel in den Glauben verſetzt wurde, es ſei ihm eine andere Perſon als der Angeklagte für die Wechſelſumme verhaftet. Die Unterzeichnung einer Urkunde iſt eine „fälſchliche“ im Sinne des Geſetzes und entſpricht den Vorausſetzungen der angeführten Strafgeſetze, ſobald der unterſchriebene Name nicht diejenige Perſon bezeichnet, welche denſelben ſelbſt geſchrieben hat, oder durch einen Andern hat ſchreiben laſſen. Ob der fälſchlich unterſchriebene Name mit demjenigen übereinſtimmt, welchen ſich der Ausſteller ſchon vorher — gleichviel zu welchem Zwecke — dem Gläubiger oder ſonſtigen Empfänger der Urkunde gegenüber wahrheitswidrig beigelegt hat, iſt rechtlich gleichgültig, da das Geſetz in dieſer Hinſicht nicht unterſcheidet. Der Wechſelgläubiger insbeſondere ſoll durch den Wechſel einen wechſelmäßigen Anſpruch gegen die Perſon erlangen, welche denſelben mit ihrer Namensunterſchrift verſehen hat. Erfolgt die Unterſchrift durch den Ausſteller mit einem ihm nicht zuſtehenden Namen, ſo erlangt, ſofern der Name ein fingirter iſt, der Gläubiger ſelbſtverſtändlich kein Klagerecht gegen diejenige Perſon, deren Gläubiger er zu werden gedachte, aber insbeſondere eine Wechſelklage auch nicht gegen das Individuum, von deſſen Hand die Unterſchrift herrührt, weil der Wechſel deſſen wirklichen Namen nicht trägt. Er erleidet alſo, indem er die Wechſelſumme gegen Aushändigung des fälſchlich angefertigten Wechſels an den Ausſteller zahlt, unbedenklich eine Täuſchung Seitens des Letzteren und ſoweit dieſer dabei — was hier unangefochten angenommen iſt — in der Abſicht gehandelt hat, ſich einen Vermögensvortheil zu verſchaffen, ſind alle Thatbeſtandsmomente der von dem Anklageſenat bezogenen Geſetzesſtellen erfüllt. Die Handlung des Angeklagten ſtellt nicht bloß, wie die Beſchwerde meint, eine ſchriftliche Lüge dar, welche zur Fortſetzung des von dem Angeklagten gegen H. verübten Betrugs nothwendig war, der von Erſterem verübte Betrug oder vielmehr die Täuſchung, welche mit der Annahme des falſchen Namens und der Vorſpiegelung falſcher Eigenſchaften begann, gipfelte vielmehr gerade in der Anfertigung des mit dem falſchen Namen verſehenen Wechſels und dem oben charakteriſirten Gebrauche deſſelben, wurde jedenfalls das Mittel, welches die Ausführung dieſes Verbrechens erleichterte und vorbereitete, und charakteriſirt ſich eben deshalb als Fälſchung im Sinne der bezogenen Strafgeſetze.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Beleidigung. - Berechtigtes Intereſſe. - Anzeige.

Der Rechtsſchutz des § 193 des StGB.'s iſt bei Anzeigen von dem Verdacht ſtrafbarer Handlungen nicht auf ſolche Privatperſonen beſchränkt, welche durch die unterſtellte ſtrafbare Handlung unmittelbar als verletzt erſcheinen würden.

StGB. § 193 [n. 14]; Vgl. RdOTr. 17. S. 166.

Erk. (B. I.) v. 2. April 1879 c. Behnſen (270 I. Cr.).

Die von ihrem Manne getrennt und im Eheſcheidungsprozeß lebende Ehefrau B. zeigte einem Gensd'armen an, daß der bei ihrem Manne wohnende Arbeiter J. eines nicht natürlichen Todes geſtorben ſei und jener, der mit deſſen Frau zuſammenlebe, ein Intereſſe an deſſen Tode gehabt habe. B. klagte deshalb wegen Beleidigung gegen ſeine Frau, welche zugeſtand, daß ihre damaligen Aeußerungen irrig geweſen ſeien aber den Rechtsſchutz des § 193 des StGB.'s für ſich in Anſpruch nahm, da ſie den Verdacht gehabt und nur die Anſtellung amtlicher Ermittelungen darüber habe veranlaſſen wollen, wozu ſie — auch unbetheiligt — ein berechtigtes Intereſſe, insbeſondere als die Ehefrau der Verdächtigen gehabt habe. Sie wurde der Beleidigung ſchuldig erkannt und die Berückſichtigung des § 193 abgelehnt, weil für ſie, als unbetheiligte Privatperſon, überall kein rechtliches Intereſſe zu ſolcher Anzeige vorgelegen habe. Das Ob.-Tr. vernichtete auf Beſchwerde der Ehefrau B.

Der Rechtsgrund, aus welchem der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 193 des R.-StGB.'s auf den vorliegenden Fall verneint, erſcheint in ſeiner Allgemeinheit rechtsirrthümlich. Der Berufungsrichter nimmt an, daß Beſchuldigte als eine bei der unterſtellten ſtrafbaren Thätigkeit des Privatklägers unbetheiligte Privatperſon an einer Anzeige derſelben überall kein Intereſſe habe, unterſtellt alſo, daß nur diejenigen Privatperſonen, welche in ihren Intereſſen durch eine ſtrafbare Handlung unmittelbar verletzt worden, zur Anzeige derſelben behufs gerichtlicher Verfolgung ein Recht oder rechtliches Intereſſe beſitzen. Aber auch die Frage ganz dahingeſtellt gelaſſen, welche die NB. anregt, in wie weit Staatsangehörige, welchen an der Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung gelegen iſt, befugt erſcheinen, den Organen der Juſtiz oder Polizei Kenntniß von ſtrafbaren Handlungen zu geben, und darin ein berechtigtes Intereſſe an der ſtaatlichen Wohlfahrt zu bethätigen, ſo kann es auch nicht darauf ankommen, ob das Recht oder Intereſſe, gegen welches eine ſtrafbare Handlung ſich richtet, gerade in der Perſon des Anzeigenden ſelbſt verletzt ſei, um Letzteren zur Anzeige befugt zu erklären. Es giebt vielmehr auch indirekte, ſelbſt bloß intellektuelle oder moraliſche Intereſſen einer Perſon, welche häufig noch tiefer als die direkten durch eine ſtrafbare Handlung verletzt werden können und zu einer Klarſtellung oder Sühne im Wege der Strafverfolgung auffordern. Von dieſem Geſichtspunkte aus läßt ſich das rechtliche Intereſſe einer Ehefrau, welche gegen ihren Ehemann den mehr oder weniger beſtimmten Verdacht einer ſchweren ſtrafbaren Handlung den Umſtänden nach hegen zu dürfen glaubt, an der gerichtlichen Ermittelung der Schuld oder Unſchuld deſſelben, wovon meiſtens das Glück und vielleicht ſelbſt der Fortbeſtand ihrer Ehe abhängt, nicht von der Hand weiſen. Von dieſem Geſichtspunkte aus hat der Berufungsrichter die Sache nicht geprüft und unterliegt hiernach ſein Erkenntniß der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Hausfriedensbruch. – Gemeinſchaftlichkeit.

Bewußtes Zuſammenwirken Mehrer in der Nicht-

befolgung einer an ſie gerichteten Aufforderung, ſich zu entfernen, genügt, um den dadurch begangenen Hausfriedensbruch als einen von ihnen gemeinſchaftlich begangenen darzuſtellen.

StGB. § 123 [n. 27]; Vgl. RdOTr. 15. S. 308 und 18. S. 39.

Erk. (Z. l.) v. 2. April 1879 c. Keßler (268 I. Cr.).

K. — Vater und Sohn — und N. betrugen ſich in dem Warteſaal einer Eiſenbahn ungebührlich und wurden deshalb von dem Bahnhofsinſpektor aufgefordert, denſelben zu verlaſſen, befolgten aber dieſe Aufforderung nicht. Deshalb aus § 123 Abſ. 3 des StGB.'s beſtraft, rügen ſie mit NB. daß Gemeinſchaftlichkeit angenommen ſei, obwohl nur ein zufälliges Zuſammentreffen, ohne die Abſicht eine ſtrafbare Handlung mit einander gemeinſchaftlich zu begehen vorliege. Die NB. wurde zurückgewieſen.

Insbeſondere konnte bei dem von den Inſtanzrichtern unterſtellten Sachverhalte gegen die beiden Angekl. K. und den Mitangekl. N. ein bewußtes Zuſammenwirken in der Nichtbefolgung der an ſie gerichteten Aufforderung, ſich zu entfernen, angenommen werden, und dies genügt, um den verübten Hausfriedensbruch als einen von Mehreren gemeinſchaftlich begangenen zu kennzeichnen. Den gegen die Annahme der Gemeinſchaftlichkeit gerichteten thatſächlichen Ausführungen der NB. kann nach der Natur des vorliegenden Rechtsmittels hier nicht nachgegangen werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—2.]

Untreue. - Vormund. - Abſicht.

Zum Thatbeſtande der Untreue iſt erforderlich, daß der Wille des Thäters auf die Zufügung eines Nachtheils gerichtet geweſen iſt, mag auch der Nachtheil nicht zunächſt, ſondern nur für den eventuellen Fall ſeines Eintretens beabſichtigt geweſen ſein.

StGB. § 266 [n. 1]; Vgl. RdOTr. 16. S. 357; 17. S. 830.

Erk. (V. l.) v. 2. April 1879 c. Lobert (1370 I. Cr.).

L. war Vormund und hatte Gelder ſeiner Mündel in ſeinem Nutzen verwendet, nach längerer Zeit aber mit 10 pCt. Zinſen erſetzt. Er iſt wegen Untreue beſtraft. Das Urteil ſagt bezüglich des beſtrittenen

Dolus: L. ſei ſich der Gefahr für die Minorennen bewußt geweſen und habe alſo auch abſichtlich gehandelt; weiter brauche die Abſicht nicht zu gehen; namentlich ſei eine auf den Nachtheil der Mündel gerichtete Abſicht nicht erforderlich. Das Urteil wurde auf NB. des L. vernichtet.

Der App.-Richter erachtet für thatſächlich feſtſtehend, daß der Angeklagte als Vormund abſichtlich zum Nachtheile ſeiner Mündel gehandelt hat und zwar um ſich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen. Dieſe thatſächliche Feſtſtellung erfüllt zwar in ihrem Wortlaute die Erforderniſſe des § 266 Nr. 1 und Schlußabſatz des StGB.'s, ihre Begründung ergiebt jedoch eine rechtsirrthümliche Auffaſſung des App.-Richters, indem derſelbe erklärt, daß der Angeklagte ſich des für ſeine Mündel entſpringenden Nachtheils bei der Aneignung der dieſen gehörigen Gelder bewußt geweſen ſei, alſo abſichtlich gehandelt habe, und dieſem hinzufügt, daß weiter die Abſicht des Thäters nicht zu gehen brauche, namentlich die Anwendung der Nr. 1 des § 266 nicht erfordere, daß die Abſicht auf den Nachtheil der Mündel gerichtet geweſen ſei. Die Feſtſtellung, daß der Angeklagte als Vormund abſichtlich zum Nachtheile ſeiner Mündel gehandelt habe, iſt hiernach nicht aus einem thatſächlichen Schluſſe auf die Willensrichtung des Angeklagten hervorgegangen, beruht vielmehr auf der Annahme, daß ein Handeln in dem Bewußtſein des daraus entſpringenden Nachtheils dem in dem Geſetze erforderten abſichtlichen Handeln zum Nachtheile gleichſtehe. Dies iſt jedoch als rechtlich zutreffend nicht anzuerkennen; vielmehr iſt zum Thatbeſtande der Untreue, wie bereits in zahlreichen Entſcheidungen des Kgl. Ob.-Tr. angenommen iſt, erforderlich, daß der Wille des Thäters auf die Zufügung eines Nachtheils gerichtet geweſen iſt, mag auch der Nachtheil nicht zunächſt, ſondern für den eventuellen Fall ſeines Eintretens beabſichtigt geweſen ſein. [20.—2.]

Forſtpolizei. – Eximirte Waldungen. – Aufrecht erhaltene Beſtimmungen.

Das Geſetz v. 6. Juli 1875 erhält alle forſtpolizeilichen Vorſchriften aufrecht, welche ſich auf die nach § 1 Abſ. 2 eximirten Waldungen beziehen, gleichviel ob ſie in den auf ſolche bezüglichen Einzelgeſetzen oder in auf alle Waldungen des Bezirks bezüglichen gemeinſchaftlichen Vorſchriften enthalten ſind.

Geſ. v. 6. Juli 1875 § 1; Vgl. RdOTr. 18. S. 807.

Erk. (V. I.) v. 2. April 1879 c. Müller & Gen. (435 I. Cr.).

M. und Gen. haben ohne vorherige amtliche Erlaubniß den Kiefernbeſtand eines ihnen gehörigen in der Provinz Hannover belegenen Gemeindewaldes abholzen laſſen und ſind deshalb wegen Uebertretung der landesherrlichen Reſolution vom 6. Septbr. 1681, welche das Fällen von Bäumen ohne Geſtattung verbietet (ſ. RdOTr. 18. S. 807) angeklagt, in der Vor-Inſtanz aber freigeſprochen, weil die Reſolution von 1681 durch das Geſ. v. 6. Juli 1875 beſeitigt ſei, da jene keine beſonderen Vorſchriften über die Benutzung der Gemeindeforſten enthalte. Auf RB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Wenn der Berufungsrichter die Reſolution des Herzogs Georg Wilhelm für das Herzogthum Lüneburg v. 6. Septr. 1681 (C. C. Duc. Luneb. Cap. VIII S. 33) nicht als ein Geſetz betrachten will, welches beſondere Vorſchriften über die Benutzung von Gemeindeforſten enthalte, ſo kann ihm darin zugeſtimmt werden, daß ſofern unter den beſonderen Vorſchriften im Sinne des § 1 Abſ. 2 des Geſ.'s v. 6. Juli 1875 betr. die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen ꝛc. (GS. S. 416) nur ſolche zu verſtehen wären, welche ſich ausſchließlich auf die Beaufſichtigung, Benutzung und Bewirthſchaftung der Staats-, Gemeinde-, Genoſſenſchafts- und Inſtitutenforſte beziehen und eine darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung nicht beſitzen, ſeiner Anſicht würde beigetreten werden müſſen. Denn wie bereits in dem Erk. des Kgl. Ob.-Tr.'s v. 19. Dezbr. 1877 gegen Sch. u. Gen. (Oppenh. Rechtſpr. Bd. XVIII. S. 807) näher nachgewieſen worden iſt, enthält die gedachte landesherrliche Reſolution ein allgemeines gegen ſämmtliche Unterthanen ohne Unterſcheidung, ob ſie für ſich ſelbſt oder Andere, mithin auch wenn ſie als Mitglieder oder Vertreter einer Gemeinde oder ſonſtigen juriſtiſchen Perſon handeln, gerichtetes Strafverbot ohne die betreffende höhere Erlaubniß in ihren eigenen oder fremden Holzungen „einige Bäume oder Geſtände zu hauen oder zu fällen“. Es war dieſes eine Vorſchrift, welche von der forſt- und ſtaatswirthſchaftlichen Rückſicht ausgehend, daß der Waldverwüſtung geſteuert und die Nachhaltigkeit der Waldungen geſichert werden müſſe, jeden Waldbeſitzer und überhaupt jeden Unterthanen treffen ſollte und zumal in jener Zeit, wo eine ſyſtematiſche Entwickelung der Forſtpolizei ſich noch nicht herausgebildet hatte und der Privat-Waldeigenthümer in der Benutzung und Bewirthſchaftung ſeiner Waldgrundſtücke noch keinen oder geringeren Beſchränkungen unterworfen war, Letzteren tief eingreifend in ſein Eigenthumsrecht betreffen mußte. Es hat nun zwar in der Abſicht des § 1 des Geſ.'s v. 6. Juli 1875 gelegen, dieſe Beſchränkungen zu beſeitigen, die Waldungen hinſichtlich ihrer Bewirthſchaftung und Benutzung grundſätzlich frei zu geben, ſoweit nicht das Geſetz ſelbſt in ſeinem weiteren Verlaufe, namentlich dem § 2 daſ. aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausnahmen für nothwendig erachtete. Dagegen ergiebt die Geſchichte des Geſetzes ebenſo unzweideutig, daß in der hinſichtlich der Beaufſichtigung und Benutzung und Bewirthſchaftung der Staats-, Gemeinde-, Corporations-, Genoſſenſchafts- und Inſtituten-Forſten beſtehenden Geſetzgebung nichts hatte geändert werden ſollen, theils weil dieſe Waldungen mehr oder weniger den Zwecken eigentlicher Staatswaldungen dienen und deshalb einer intenſiveren Aufſichtsführung und Mitwirkung der Staatsgewalt bei ihrer Ausnutzung bedürfen, theils weil, wie dieſes hinſichtlich der Korporations- und Genoſſenſchaftswaldungen ausdrücklich hervorgehoben worden iſt, durch die ſich auf dieſe beziehenden Spezialgeſetze der Zweck des neuen Geſetzes bereits in anderer Weiſe ſicher geſtellt ſei. (Vgl. Motive des Geſetzentwurfs, Stenogr. Berichte des Abgeordn.-Hauſes

1875, Anlagen Bd. I S. 188 Unten.) Dagegen hat es dem Geſetzgeber fern gelegen ſolche Geſetze, welche Privatwaldungen und eximirte Waldungen gleichmäßig einer ſtaatlichen Beaufſichtigung unterwerfen, auch über das Gebiet der Erſteren hinaus außer Wirkſamkeit zu ſetzen und damit einen Rechtszuſtand herzuſtellen, welcher jede ſtaatliche Einwirkung von forſtpolizeilichen Geſichtspunkten aus auch auf ſolche Waldgrundſtücke ausſchloß, deren forſtmäßige Conſervirung als nothwendig erkannt war. Es war vielmehr unter den aufrecht erhaltenen „beſonderen Vorſchriften" die Geſammtheit aller auf die eximirten Waldungen anwendbaren Vorſchriften die geſammte beſondere Rechtsordnung derſelben zu verſtehen, ohne Unterſchied ob ſich ſolche aus darauf bezüglichen Einzelgeſetzen oder aus für alle Waldungen des betreffenden Bezirks gemeinſchaftlichen Vorſchriften zuſammen ſetzte. Die Motive des Geſetzes geben auch in dieſer Beziehung beſtimmte Aufklärung. In der Einleitung werden die Grundzüge deſſelben dahin zuſammengefaßt, daß an der Spitze als Regel das freie Beſtimmungsrecht jedes Waldeigenthümers über Bewirthſchaftung ſeiner Waldgrundſtücke anerkannt und als Ausnahmen neben den Rechten Dritter und den Einſchränkungen zur Abwendung oder Beſeitigung erheblicher Schäden und Gefahren für andere Liegenſchaften oder beſtimmte Landeskulturintereſſen diejenige Beſchränkung des freien Beſtimmungsrechts zugelaſſen wird, welche bei Gemeinde-, Inſtituten-, Corporations- und Genoſſenſchafts-Waldungen die gegenwärtig beſtehenden und aufrecht zu erhaltenden „Geſetze" enthalten. (Vgl. Motive l. c. S. 188 Oben.) Wenn gegenüber der hiernach für durchgreifend zu erachtenden RB. des Kgl. Kronoberanwalts die Angeklagten für ſich geltend machen, daß ihre Waldungen oder Waldantheile zu den im Geſetze ausgenommenen nicht gehören, namentlich keine Gemeinde- ſondern Privat-Waldungen ſeien, ſo lag für den Berufungsrichter früher keine Veranlaſſung vor, auf dieſe Frage näher einzugehen und die für deren Bejahung angeführten Rechtsgründe zu erörtern. [11.—2.]

Kirchengeſetze. - Dolus.

Irrthum eines Geiſtlichen über den Umfang der ihm auf Grund ſeines geſetzmäßig übertragenen Amtes zuſtehenden Befugniſſe ſchließt das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit vorgenommener Amtshandlungen und alſo auch die Strafbarkeit ihrer Vornahme aus.

StGB. § 59 [n 11]; Geſ. v. 21. Mai 1874 Art. 2; Vgl. RdOTr. 17. S. 114, 207, 320.

Erk. (3. I.) v. 2. April 1879 c. Schwarz (362 I. Cr.).

S. war wegen Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen aus Art. 2 des Geſ.'s v. 21. Mai 1874 angeklagt. Er war ſchon vor den Kirchengeſetzen zum Kaplan beſtellt, hatte aber nach dem Tode des Pfarrers noch Amtshandlungen vorgenommen. Er behauptete vermöge der beſonderen Beſchaffenheit des ihm legal übertragenen Amtes dazu berechtigt, wenigſtens in dem guten Glauben an eine ſolche Berechtigung geweſen zu ſein. Er war freigeſprochen und die von der StA.-ſchaft eingewendete NB. wurde zurückgewieſen.

Vom App.-Richter iſt feſtgeſtellt, daß der Angeklagte, ſollte er in der That nur eine unſelbſtändige mit dem Tode des Pfarrers erledigte Kaplanſtelle bekleidet haben, doch bei Vornahme der angeführten Amtshandlungen nicht das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit, vielmehr vermöge eines Irrthums über den Umfang der Befugniſſe, welche ihm auf Grund des vor Erlaß der Maigeſetze geſetzmäßig erlangten Amtes zuſtanden, in dem guten Glauben geweſen ſei, wegen dieſes Amtes nach Maßgabe des Inhalts deſſelben der in jenen Geſetzen für die Berufung zu einem neuen Amte ertheilten Vorſchriften überhoben zu ſein. Dieſe, eine irrige Auffaſſung ſtrafrechtlicher Grundſätze und Vorſchriften nicht verrathende Feſtſtellung mußte nach § 59 des StGB.'s zu der negativen Schlußfeſtſtellung und weiter zu der erkannten Freiſprechung führen.

Antr. d. OStA.'s: gleichl. [17.—2.]

Zeugen. - Uneidliche Vernehmung.

Die uneidliche Vernehmung von Zeugen kann durch allgemeine Bezugnahme auf § 162 der StPO. nicht gerechtfertigt werden.

StPO. § 162; Vgl. RdOTr. 17. S 226; 18. S. 500.

Erk. (V. I.) v. 2. April 1879 c. Walter (269 II. Cr.).

W. hatte in der Berufungsinſtanz Zeugen vorgeſchlagen, die auch vernommen ſind, aber dem Antrag des StA.'s gemäß war beſchloſſen ſie auf Grund des § 162 der StPO. nicht zu vereiden. Auf NB. des W. vernichtete das Ob.-Tr.

Der § 162 cit. beſtimmt, daß die Vereidung eines Zeugen, welche die weſentliche Grundlage für die Beweiskraft ſeiner Ausſage bildet, — § 160 l. c. — nur dann unterbleiben kann, wenn ſich derſelbe wegen Verſtandesſchwäche, wegen ſeiner mangelnden Einſicht in das Weſen des Eides, wegen ſeines dringenden Intereſſes zur Sache oder aus anderen Gründen als beſonders unzuverläſſig darſtellt, und der § 256 Nr. 4 l. c. ſchreibt vor, daß aus dem Sitzungs-Protokolle der Grund, weshalb die Vernehmung eines Zeugen uneidlich geſchehen iſt, erſichtlich ſein muß. Die Strafkammer hat daher gegen die angeführten Geſetzesbeſtimmungen verſtoßen, indem ſie die Vereidung der genannten drei Zeugen unterlaſſen hat, ohne einen dieſe Unterlaſſung rechtfertigenden Grund feſtzuſtellen und im Protokolle niederzulegen. Eine allgemeine Bezugnahme auf den § 162 cit. kann in letzterer Beziehung ſelbſtverſtändlich nicht ausreichen.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [16.—2.]

Widerſetzlichkeit gegen einen Beamten. - Thätlicher Angriff. - Dolus.

Im § 113 des StGB.'s iſt bei dem thätlichen Angriff nicht wie bei der Widerſtandsleiſtung erforderlich, daß der Angriff zum Zwecke des Widerſtandes gegen die Ausführung der Amtshandlung erfolgt iſt. Es genügt vielmehr, daß der Angriff während der rechtmäßigen Amtsausübung ſtattgefunden und daß der Angreifende das Bewußtſein gehabt hat, der Beamte befinde ſich in der Ausübung ſeines Amtes.

StGB. § 113 [n. 44].

Erk. (Z. II.) v. 3. April 1879 c. Dankert (337 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Eheſchließung. – Minderjährige. – Nach Tod des Vaters. – Einwilligung der Mutter, welche Vormund. – Mangelnde Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts. – Strafbarkeit des Standesbeamten.

1. Die Beſtimmung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, daß minderjährige Kinder nach dem Tode des Vaters zur Eheſchließung außer der Einwilligung ihrer Mutter noch der ihres Vormundes bedürfen, gilt auch für den Fall, daß die Mutter Vormünderin iſt. Dieſelbe ertheilt ihre Einwilligung dann in doppelter Eigenſchaft und muß als Vormünderin im Gebiet des Allgemeinen Landrechts dazu die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts einholen.

2. Der Standesbeamte, welcher in einem ſolchen Falle die Eheſchließung vollzieht, ohne daß die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts vorliegt, macht ſich aus § 69 des citirten Geſetzes ſtrafbar.

3. Dabei kann es ihn nicht entſchuldigen, daß er die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht für erforderlich gehalten hat.

Reichsgeſetz über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung v. 6. Febr. 1875 §§ 29 und 69; ALR. Th. II Tit. 1 § 54.

Erk. (Z. II.) v. 3. April 1879 c. Krauſe (131 II. Cr.).

Der erſte Richter hat thatſächlich feſtgeſtellt: daß der Angeklagte im Dezember 1877 als ſtellvertretender Standesbeamter zu S. die Eheſchließung der minderjährigen, von ihrer Mutter bevormundeten unverehelichten Sophie D. mit dem Maurer B. vollzogen hat, ohne daß das vormundſchaftliche Gericht die Ertheilung des Konſenſes Seitens der Vormünderin genehmigt hatte. Der App.-Richter hat dieſe Feſtſtellung beibehalten und unter Anwendung des § 69 des Reichs-Geſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung v. 6. Febr. 1875 den Angeklagten zu einer Geldſtrafe von 3 Mk., eventuell zu einer eintägigen Haft verurteilt. Die gegen dieſe Entſcheidung erhobene NB. erſcheint unbegründet. Der § 69 a. a. O. lautet: „Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlaſſung der in dieſem Geſetze gegebenen Vorſchriften eine Eheſchließung vollzieht, wird mit einer Geldſtrafe bis zu 600 Mk. beſtraft.“ Es kommt ſonach, da die Ehe im Geltungsgebiete des Pr. Allg. Landrechts geſchloſſen iſt, darauf an, ob für dieſes Rechtsgebiet durch das Geſ. v. 6. Febr. 1875 die Vorſchrift gegeben iſt, daß zur Eheſchließung einer durch ihre Mutter bevormundeten Minderjährigen die Einwilligung der Mutter nicht genügend, vielmehr die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts zur Ertheilung der Einwilligung erforderlich iſt, und ferner daß dem Standesbeamten die Verpflichtung obliegt, nicht vor geführtem Nachweiſe der erfolgten Genehmigung die Eheſchließung zu vollziehen. Nach § 29 Abſ. 1 a. a. O. bedürfen eheliche Kinder nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn ſie minderjährig ſind, auch des Vormundes. Eine allgemeine Vorſchrift über die Nothwendigkeit der Einwilligung des Vormundſchaftsgerichts zur Eheſchließung enthält das Geſetz nicht. Indem aber der Schlußſatz des § 29 a. a. O. verordnet: „Inwiefern die Wirkſamkeit einer Vormundſchaftsbehörde oder eines Familienraths ſtattfindet, beſtimmt ſich nach Landesrecht,“ hält er für das Geltungsgebiet des Allgem. Landrechts deſſen Vorſchriften mit derſelben Wirkung aufrecht, als wären ſie durch das Geſetz unmittelbar gegeben. Dies gilt auch für den Fall in welchem nach dem Tode des Vaters der minderjährigen Kinder deren Mutter denſelben als Vormund beſtellt iſt. Da das Geſetz die Einwilligung der Mutter in dieſer ihrer Eigenſchaft nicht für ausreichend erachtet, ſondern zugleich die Einwilligung des Vormundes erfordert, ſo umfaßt es damit auch den Fall, in welchem die Mutter kraft obervormundſchaftlicher Beſtallung Vormund iſt. Dies folgt auch aus der Vorſchrift des § 29 a. a. O. im vierten Abſatze, wonach eine Einwilligung des Vormundes für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich iſt, welche nach Landesrecht einer Vormundſchaft nicht unterliegen, ein Vorbehalt, welcher gerade diejenigen Landesrechte trifft, nach welchen die überlebende Mutter nicht kraft obrigkeitlichen Auftrages, ſondern aus eigenem Rechte zur Vertretung ihrer minderjährigen Kinder berufen iſt. Die danach von dem Grundſatze des Erforderniſſes der vormundſchaftlichen Einwilligung gemachte Ausnahme greift alſo, — wie e contrario geſchloſſen werden muß, — nicht Platz, wenn der Mutter durch obrigkeitliche Beſtallung, Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen, die minderjährigen Kinder alſo einer Vormundſchaft unterworfen ſind. Die Mutter hat in ſolchem Falle ihre Einwilligung zur Eheſchließung in doppelter Eigenſchaft zu ertheilen. Aus der Vorſchrift, daß die Einwilligung des Vormundes zur Eheſchließung erforderlich iſt, folgt nach dem Schlußſatze des § 29 a. a. O. weiterhin die Nothwendigkeit der Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde, ſo weit ſie nach Landesrecht erfordert wird, gleichviel, ob die minorennen Kinder durch die Mutter oder durch eine andere Perſon bevormundet ſind. Der Umſtand, daß die Eigenſchaft der Mutter und des Vormundes in derſelben Perſon vereinigt ſind, kann die Beſchränkung nicht aufheben, welcher dieſe Perſon als Vormund unterliegt. Für eine Unterſcheidung, nach welcher die Wirkſamkeit der Vormundſchaftsbehörde ausgeſchloſſen wäre, wenn die Mutter Vormund iſt, während ſie erforderlich ſein ſollte, wenn eine andere Perſon die Vormundſchaft führt, fehlt es an jedem inneren Grunde. Ein ſolche Unterſcheidung hätte daher der ausdrücklichen Sanktion bedurft. Nun enthalten zwar die Motive des Entwurfes des Bundesraths zu dem Geſetze über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung bei § 28, an deſſen Stelle § 29 des Geſetzes getreten iſt, — folgende Erläuterung. „Nach dem Tode des Vaters will der Entwurf die Mutter in ihre vollen Rechte eintreten laſſen, daneben aber die Zuſtimmung der etwa beſtehenden Vormundſchaft erfordern. Beſteht keine Vormundſchaft neben der Mutter, weil entweder die letztere Vormünderin iſt, oder weil ſie, wie nach einzelnen deutſchen Partikularrechten, ohne daß eine Vormundſchaft eingeleitet wird, die Rechte der väterlichen (ehemännlichen) Gewalt fortſetzt, ſo genügt die Einwilligung der Mutter.“ Vergl. Entwurf und Motive des Geſ.'s v. 6. Febr. 1875, Druckſachen des deutſchen Reichstages 1874—1875 III. S. 8 des Entw., S. 26 der Motive. Es mag dahin geſtellt bleiben, ob daraus mit Zuverläſſigkeit auf eine Auffaſſung der Motive geſchloſſen werden darf, wonach im Falle der Bevormundung der minderjährigen Kinder durch ihre Mutter die Nothwendigkeit der Einwilligung der Vormundſchaftsbehörde, ſoweit ſie nach Landesrecht erforderlich iſt, hätte ausgeſchloſſen werden ſollen. Jedenfalls kann aus einer derartigen in den Motiven niedergelegten, ſachlich nicht weiter begründeten und mit dem Wortlaute des Entwurfes und des Geſetzes nicht vereinbarlichen Auffaſſung ein entſcheidendes Moment für die Auslegung der letzteren nicht entnommen werden. Dies gilt um ſo mehr, weil der Entwurf des Bundesraths bei den Berathungen des Reichstages Aenderungen erfahren hat und als insbeſondere die Beſtimmung des § 29 Abſ. 4, nach welcher eine Einwilligung des Vormundes für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich iſt, *welche nach Landesrecht einer Vormundſchaft* nicht unterliegen, erſt in Folge jener Berathungen Aufnahme in das Geſetz gefunden hat; ingleichen weil ſowohl die Faſſung des Entwurfs in den Worten des § 28, 2, „wenn eine Vormundſchaft beſteht“, als auch die in der zweiten Leſung zur Annahme gelangte Faſſungsänderung: „wenn eine Vormundſchaft geſetzlich erforderlich iſt“ darauf hinweiſen, daß es nicht in der Abſicht des Entwurfs und des Reichstages gelegen hat, den Fall der Bevormundung der minderjährigen Kinder durch die Mutter von dem Erforderniß der vormundſchaftlichen Einwilligung auszuſchließen. Vergl. die Stenogr. Ber. des Reichstages S. 1022, 1026. Daß mit der gegenwärtigen bei der dritten Leſung zur Annahme gelangten Faſſung des Geſetzes eine Aenderung des Gedankens des Entwurfs in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Einwilligung des Vormundes nicht beabſichtigt iſt, geht aus dem Antrage und der Erklärung des Abgeordneten Bähr hervor. Vgl. Stenogr. Ber. S. 1238, 1239. Es beſtimmt nun das Allg. Landrecht Th. II Tit. 1, nachdem im § 49 ebenda, ſo wie im § 29 Abſ. 1 cit. bei minderjährigen vaterloſen Waiſen die Einwilligung der Mutter und des Vormundes für nothwendig erklärt iſt, im § 54: „Der Vormund kann ſeinen Konſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen“. Zwar bedient ſich das Geſetz hier einer Form, welche als auf eine Anweiſung an den Vormund hindeutend angeſehen werden kann. Aber dieſe Form ändert daran nichts daß die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts als ein Erforderniß der Eheſchließung aufgeſtellt iſt, wie ſie denn auch in § 48 der Vormundſchafts-Ordn. v. 5. Juli 1875 als ein ſolches bezeichnet wird. Zu der Annahme, daß jene das Intereſſe des Minderjährigen ſichernde Beſchränkung der vormundſchaftlichen Befugniſſe nur für den Vormund maßgebend, aber wenn ſie von dieſem nicht beachtet werde, von Dritten nicht zu berückſichtigen ſei, bieten weder die Worte, noch der Sinn und Zweck des Geſetzes einen Anhaltspunkt. Der Umſtand, daß der Mangel der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nicht die Ungültigkeit der geſchloſſenen Ehe zur Folge hat, wie daraus zu entnehmen iſt, daß der § 972 des Allgem. Landrechts Tit. II Tit. 1 nur auf § 49 nicht auf § 54 ibid. Bezug nimmt, iſt nicht von entſcheidender Bedeutung für die Frage, was das Geſetz zur Schließung der Ehe erfordere. Iſt nun aber die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts von dem Geſetze als Erforderniß der Eheſchließung aufgeſtellt, ſo iſt dadurch ſelbſtredend dem mit der Ausführung des Geſetzes betrauten Standesbeamten die Vorſchrift gegeben, die Eheſchließung nicht anders zu vollziehen, als wenn ihm dieſes Erforderniß als vorhanden nachgewieſen iſt. Der § 45 des Geſ.'s v. 6. Febr. 1875 erkennt dies auch dadurch an, daß jener Nachweis dem Standesbeamten ſogar ſchon vor Anordnung des Aufgebots geführt werden ſoll. Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift entbindet ſelbſtverſtändlich den Standesbeamten nicht von der Verpflichtung, jedenfalls die Eheſchließung nicht ohne dieſen Nachweis zu vollziehen. Auch iſt es gleichgültig, daß das Aufgebot von dem Standesbeamten ſelbſt angeordnet, die Eheſchließung aber von dem Angeklagten als deſſen Stellvertreter vollzogen iſt. Was ſchließlich die ſubjectiven Vorausſetzungen zur Anwendung des § 69 betrifft, ſo knüpft derſelbe die Strafbarkeit an die Außerachtlaſſung der in dem Geſetze gegebenen Vorſchriften, er erfordert daher nicht eine vorſätzliche Zuwiderhandlung. Die Behauptung des Imploranten, daß er die obervormundſchaftliche Genehmigung nicht für erforderlich gehalten habe, würde, ſelbſt erwieſen, ſeine Strafbarkeit nicht aufheben, da die in dem Geſetze vom 6. Febr. 1875 aufrecht erhaltenen Vorſchriften des Allg. Landrechts einen integrirenden Theil des im § 69 deſſelben enthaltenen Strafgeſetzes bilden, mit deſſen Nichtkenntniß ſich Niemand entſchuldigen kann. Ueberdies hat aber der App.-Richter thatſächlich feſtgeſtellt, daß Implorant ſich bei Vollziehung der Eheſchließung des Mangels der obervormundſchaftlichen Genehmigung bewußt geweſen ſei.

Antrag d. GStA.: entgegen. [10.—4.]

Beamtenbeleidigung. – Strafantrag des Vorgeſetzten. – Privateiſenbahn. – Bahnpolizeibeamte. – Betriebsinſpektor.

Bei einer Privateiſenbahn iſt der Betriebsinſpektor, wenn ihm auch die Bahnpolizeibeamten ebenſo wie

die ſonſtigen Unterbeamten unterſtellt ſind, nicht amtlicher Vorgeſetzter derſelben im Sinne des
§ 196 des StGB.'s.

Erk. (3. II.) v. 3. April 1879 c. **Küpper** (161 II. Cr.).

Das angefochtene Erkenntniß hat in dem von dem Bahn- und Betriebs-Inſpektor G. an die Polizeibehörde zu D. gerichteten Schreiben einen der Beſtimmung des § 196 des StGB.'s entſprechenden Antrag aus dem Grunde nicht gefunden, weil der genannte bei der Rhein. Eiſenbahn alſo im Dienſte einer Privateiſenbahngeſellſchaft angeſtellte Beamte, wenn er ſelbſt auch als Bahnpolizeibeamter vereidet worden, doch nicht der amtlich Vorgeſetzte des Bahnpolizei-Beamten Schaffner E. ſei, vielmehr nur ebenſo wie dieſer zur Ausübung der Bahnpolizei berechtigt ſei, ohne eine höhere Beamtenqualität zu beſitzen." Die Kgl. Ober-StA.-ſchaft erachtete dieſe Auffaſſung als eine rechtsirrthümliche, den § 196 des StGB.'s und den § 67 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Jan. 1875 verletzende. Dieſe Rüge kann jedoch nicht als begründet angeſehen werden. Wenn auch der als verletzt bezeichnete § 67 den Eiſenbahnverwaltungen die Verpflichtung auferlegt, ihren in § 66 ibid. genannten Bahnpolizeibeamten über ihre Dienſtverrichtungen und ihr gegenſeitiges Dienſtverhältniß eine ſchriftliche oder gedruckte Inſtruktion zu ertheilen, die von der Rhein. Eiſenbahn-Geſellſchaft erlaſſene Inſtruktion vom 1. Juni 1861 aber den Betriebs-Inſpektor als einen der „Vorgeſetzten" des Schaffners hinſtellt, ſo läßt ſich doch hieraus allein nicht folgern, daß die dieſen Beamten in dieſer Inſtruktion gegebene hierarchiſche Stellung auch für ihre Qualität als Polizeibeamten zu gelten habe, und namentlich für die Frage: ob der Inſpektor der amtlich Vorgeſetzte des Schaffners im Sinne des § 196 ſei, als maßgebend erachtet werden müſſe. In der That leitet auch die Kgl. OStA.-ſchaft ſelbſt die in Frage ſtehende Qualität des Betriebs-Inſpektor nicht unmittelbar aus der Dienſtinſtruktion ab, ſondern ſucht vielmehr ſie durch die Deduction zu begründen, daß 1. zur

Stellung des Strafantrages bezüglich der Bahnpolizeibeamten in Ausübung ihres Amtes widerfahrenen Beleidigungen principaliter die Eiſenbahnverwaltung berechtigt ſei, 2. daß dieſelbe dieſes Recht bezüglich der den Schaffnern widerfahrenen Beleidigungen durch die vorgedachte Dienſtinſtruktion auf den Betriebs-Inſpektor übertragen habe. Keiner von beiden Sätzen kann aber als begründet anerkannt werden. — Was zunächſt den letzteren betrifft, ſo ſchließt die Natur des fraglichen Antragsrechtes als einer individuellen in das Gebiet des öffentlichen Rechts einſchlagenden Befugniß ſeine Ceſſibilität aus. Soll aber unter der behaupteten Uebertragung nur ein Mandat zur Ausübung des Rechts der Mandantin verſtanden werden, ſo iſt ein ſolches weder in der angerufenen Inſtruktion ausgeſprochen oder auch nur angedeutet, noch auch in der dem Inſpektor gegebenen Stellung virtualiter enthalten. Die Unhaltbarkeit einer ſolchen Suppoſition ergiebt ſich ſchon aus dem Umſtande, daß die Dienſtinſtruktion, auf Grund welcher beide Beamten angeſtellt worden ſind, aus dem Jahre 1861 herrührt, alſo aus der Zeit eines Strafgeſetzes, welches von einem Antragsrechte des amtlich Vorgeſetzten in dem dermalen fraglichen Sinne nichts kannte. Hierzu kommt, daß der angerufene § 11 der Inſtruktion für den Betriebs-Inſpektor demſelben die Bahnpolizeibeamten in ganz gleicher Weiſe, in dem nämlichen Satze unterordnet, wie das zur Kategorie der Bahnpolizeibeamten nicht gehörige Perſonal. Es iſt unmöglich, der Stellung des Inſpektors in Bezug auf die Bahnpolizeibeamten eine Bedeutung beizulegen, welche hinſichtlich der übrigen Beamten durch die Natur der Sache ausgeſchloſſen iſt. Mit der hieraus ſich ergebenden Hinfälligkeit der Unterſtellung eines dem Betriebs-Inſpektor Seitens der Eiſenbahn-Direktion ertheilten Mandates verliert die Frage, ob die Direktion ſelbſt zur Stellung des erforderten Strafantrages berechtigt geweſen ſei, von ſelbſt ihre Erheblichkeit.

Antr. des GStA.: entgegen. [22.—4.]

Brauſteuer. - Fixirter Brauer. - Bezug von Bier aus anderen Brauereien.

1. Ein fixirter Brauer darf ohne Zuſtimmung der Steuerbehörde kein Bier aus anderen Brauereien beziehen, ſelbſt wenn er daſſelbe nicht in ſeiner Brauerei, ſondern in einer daneben betriebenen Schankwirthſchaft verwenden will.

2. Dabei wird aber vorausgeſetzt, daß nach der Art des anderweit bezogenen Biers die Verwendung deſſelben in der fixirten Brauerei wenigſtens möglich iſt.

Geſ. v. 31. Mai 1872 §§ 4, 35.

Erk. (V. II.) v. 3. April 1879 c. Löllmann (154 II. Cr.).

Die Inſtanzrichter haben den Angeklagten freigeſprochen, weil nicht feſtgeſtellt ſei, daß derſelbe das aus zwei anderen Brauereien entnommene Bairiſche Bier als Brauereibeſitzer bezw. zum Zwecke der Verwendung für ſeine Weißbierbrauerei bezogen habe, den Angeklagten aber durch die Beſtimmung im § 6 ſeines mit dem Hauptſteueramt abgeſchloſſenen Fixationsvertrages: „Ebenſo iſt dem Brauereibeſitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, ſowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zuſtimmung des Haupt-Amtes geſtattet“ nicht unterſagt ſei, Bairiſch Bier aus anderen Brauereien zum Verbrauch in ſeinem Schankwirthſchaftsgeſchäfte zu beziehen. Die von dem OStA. gegen das App.-Erk. eingelegte, auf Verletzung der §§ 4 und 35 Nr. 1 des Reichsgeſetzes v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brauſteuer bezw. der auf Grund des erſteren § von dem Bundesrathe durch Beſchluß vom 18. Novbr. 1872 feſtgeſtellten Grundſätze für die Fixation der Brauſteuer geſtützte NB. mußte für begründet erachtet werden. Die in dem angegriffenen Erkenntniſſe angeführte Vertragsbeſtimmung entſpricht wörtlich der Nr. 8 der allgemeinen Vorſchriften in den eben erwähnten Grundſätzen für die Fixation der

Brauſteuer, und dieſer Umſtand, ſowie die Androhung der durch § 35 Nr. 1 des Geſetzes vorgeſehenen Ordnungsſtrafe verleiht der Beſtimmung die Natur einer der Auslegung der Kontrahenten entzogenen geſetzlichen Vorſchrift. Hiernach kommt es nicht darauf an, welche Bedeutung der Angeklagte der Beſtimmung beigelegt hat, ſondern darauf, welche Bedeutung ihr an ſich und im Zuſammenhange mit den übrigen geſetzlichen Beſtimmungen gebührt. In dieſer Beziehung aber hat ſich der App.-Richter von einer irrthümlichen Rechtsanſchauung leiten laſſen. Er läßt es nämlich dahin geſtellt bleiben, ob der Angeklagte berechtigt ſei, zum Zwecke ſeines Braugeſchäfts anderes Bier als Weißbier von anderen Brauereien zu beziehen, nimmt alſo die Verwendung fremden Weißbiers für das Braugeſchäft als möglich an und läßt jedenfalls auch die Möglichkeit der Verwendung Bairiſchen Biers zu dieſem Zwecke dahin geſtellt. Letztere Möglichkeit aber zugegeben, kommt es weder auf die Möglichkeit noch auf die Wirklichkeit der Verwendung des bezogenen Bairiſchen Biers zu einem anderen Zwecke an. Denn allerdings hat der Fixationsvertrag wie der Appell.-Richter ſelbſt bemerkt, nur die Regelung des Brauereibetriebes des Angeklagten im Auge. Aber gerade hieraus folgt, daß die Schankwirthſchaft des Angeklagten bei Auslegung der Vertragsbeſtimmungen ganz außer Acht bleiben und das im § 6 des Vertrages enthaltene Verbot als ein abſolutes im Steuerintereſſe getroffenes erachtet werden muß. Aus dieſem Grunde kann es weder für erheblich erachtet werden, zu welchem Zwecke die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Bierbezuges erfolgt noch ob dadurch der Steuerfiskus wirklich benachtheiligt worden iſt. Hiernach erſcheint die Vernichtung des App.-Erkenntniſſes geboten. In der Sache ſelbſt kann jedoch noch nicht erkannt werden, weil der App.-Richter in die Erörterung, ob die Möglichkeit der Verwendung von bairiſchem Bier für eine Weißbierbrauerei vorhanden, nicht eingetreten, die Auffaſſung der Beſtimmung im § 6 des Fixationsvertrages als einer den Angeklagten bindenden polizeilichen Vorſchrift aber nur ſoweit gerechtfertigt iſt als jene Möglichkeit und damit das Intereſſe der Steuerverwaltung reicht.

Antr. d. GStA.: zu 1 gleichl., zu 2 entgegengeſ. Dieſelbe fand den Grund zu dem in Rede ſtehenden Verbot nicht in der Möglichkeit, das anderweit bezogene Bier in der fixirten Brauerei zu verwenden, da ja dieſes Bier bereits in der früheren Hand verſteuert ſei, ſondern darin, daß die Steuerbehörde das für die Prolongation des Fixationsvertrages maßgebende Quantum des in der fixirten Brauerei gebrauten Biers nach dem ganzen Geſchäftsbetrieb des fixirten Brauers, insbeſondere nach dem von ihm verkauften Quantum veranſchlagen müſſe und derſelben nun dieſe Veranſchlagung durch den anderweiten Bierbezug ſeitens des Fixirten erſchwert werde. [19.—4.]

Kuppelei. - Verſchaffung von Gelegenheit. - Vergehen vollendet.

Zur Beſtrafung wegen Kuppelei genügt es, daß durch Gewährung oder Verſchaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorſchub geleiſtet worden iſt; es wird nicht erfordert, daß die gebotenen Gelegenheiten wirklich zur Vollziehung des außerehelichen Beiſchlafs benutzt worden ſind.

StGB. § 180 [n. 1 u. 4]; Vgl. RdOTr. 10. S. 541; 11. S. 165; 13. S. 437 u. 16. S. 362.

Erk. (Z. II.) v. 3. April 1879 c. Minder (389 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—4.]

Bankerutt, betrüglicher. - Verſchiedene Einzelhandlungen. - Einheitliche Strafthat. - Getrennte Fragen. - Frage nach mildernden Umſtänden. - Bejahung bei der einen Handlung. - Verneinung bei der anderen. - Unordentliche Buchführung neben unterlaſſener.

1. Die im § 281 des StGB.'s unter 1—4 aufgeführten Handlungen ſtellen nur verſchiedene Momente des betrüglichen Bankerutts dar. Durch das Zuſammentreffen mehrerer derſelben wird nur eine Strafthat begründet und keine Geſammt-

ſondern die Einzelſtrafe des betrüglichen Bankerutts verwirkt.

2. Es können indeß, wie auch bei idealer Konkurrenz, getrennte Fragen über jede dieſer Einzelhandlungen geſtellt werden.

3. Werden dann bei der einen Frage mildernde Umſtände bejaht, bei der anderen verneint, ſo iſt die bei dem Nichtvorhandenſein mildernder Umſtände vorgeſehene Zuchthausſtrafe verwirkt und die Bejahung der mildernden Umſtände bei der zweiten Frage nur als Strafabmeſſungsgrund zu berückſichtigen.

4. Neben unterlaſſener Buchführung kann zugleich unordentliche angenommen werden.

StGB. § 281; Vgl. zu 1: RdO. 15. S. 222 und 613; 16. S. 771; zu 3: RdO. 19. S. 577.

Erk. (B. II.) v. 3. April 1879 c. Molls (344 II. Cr.).

Gründe zu 4:

In Erw., daß die in Nr. 3 und 4 des § 281 des StGB.'s enthaltenen Thatbeſtandsmerkmale ſich gegenſeitig nicht ausſchließen;

daß ſolches daraus erhellet, daß einmal im Art. 29 des D. HGB.'s einzelne Theile der kaufmänniſchen Buchführung, wie die Ziehung der Bilanz und Aufnahme des Inventars, gebieteriſch vorgeſchrieben ſind, im Uebrigen aber nur die Frage, ob die ſonſtigen Bücher den Anforderungen des § 28 daſ. entſprechen, der Beurteilung des konkreten Falles unterliegt, und hiernach ſchon unterlaſſene Buchführung und unordentliche Buchführung ſelbſtändig neben einander beſtehen können;

ſodann auch daraus, daß bei dem Begriffsmerkmal in der Nr. 4 des § 281 cit. von dem Merkmale (vgl. Nr. 3 daſ.), daß dem Angeklagten die Führung der Bücher oder des Buches, welches er unvollſtändig geführt hat, geſetzlich oblag oder nicht, ganz abgeſehen iſt, hier vielmehr die unordentliche Buchführung, in Verbindung mit dem Momente daß ſie mit der Abſicht des Angeklagten, die Gläubiger zu benachtheiligen, konkurrirt, für den Dolus des letztern entſcheidend in Betracht kommt, und es hieraus ſich zugleich erklärt, weshalb hier nicht, wie es bei der Nr. 2 des den einfachen Bankerutt betreffenden § 283 des StGB.'s geſchieht, unterlaſſene Buchführung und unordentliche Buchführung, alternativ neben einander geſtellt ſind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [2.—4.]

Beamter. – Annahme von Geſchenken. – Künftige Handlung. – Privatgefälligkeit.

1. Auch die Annahme von Geſchenken für eine erſt künftig zu leiſtende Amtshandlung iſt ſtrafbar aus § 331 des StGB.'s [n. 44]; Vgl. GA. 7. S. 564 und RdOTr. 17. S. 713.

2. In das Amt einſchlagende Handlungen ſind nur ſolche, die innerhalb des Kreiſes der dem Beamten als ſolchem zur Pflicht gemachten Thätigkeit liegen. Bloße Privatgefälligkeiten, welche ein Beamter wenn auch in Veranlaſſung ſeines Amtes außer oder neben demſelben erweiſt, fallen nicht darunter.

ibid. [n. 5].

Erk. (Z. und V. II.) v. 3. April 1878 c. Schwecher & Gen.
(351 II. Cr.).

Gegen die drei Angeklagten, den Wiegemeiſter W. und die beiden Güterexpeditionsgehülfen R. und L., welche ſämmtlich bei der laut Vertrages v. 23. Auguſt 1850 unter Staatsverwaltung ſtehenden Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt und daher als Staatsbeamte anzuſehen ſind, iſt thatſächlich feſtgeſtellt, daß ſie in den Jahren 1872 bis 1874 als Beamte für in ihr Amt einſchlagende, an ſich nicht pflichtwidrige Handlungen von Sch. und A. Geſchenke angenommen hätten, und ſind nach dieſer Feſtſtellung die §§ 331, 335 des StGB.'s auf ſie angewendet worden. Wie die Vorderrichter für erwieſen annehmen, hatten die Kaufleute Sch. und A. es ſich zur Gewohnheit gemacht, verſchiedenen Beamten derjenigen Eiſenbahnen, auf denen ſie Güter zu expediren hatten, zu denen auch die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn gehörte, ſo namentlich den Bahnhofsinſpektoren und deren Aſſiſtenten, den Güterexpedienten und deren Gehülfen, den Bahnmeiſtern, Wiegemeiſtern ꝛc. „als Belohnung für beſchleunigte Geſtellung von Waggons, raſches Verwiegen, Verladen und Expediren der zu verſendenden Materialien" ſogenannte Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenke, gewöhnlich in Couverten mit Adreſſe aber ohne Begleitſchreiben, zu verabreichen, „weil ihnen durch beſchleunigte Erledigung dieſer Geſchäfte erhebliche Vortheile, unter anderen auch durch Erſparung von Wagenmiethe entſtanden ſeien." Ein ſolches Geſchenk von je 5 Thlr. war auch zu Ende 1874 oder zu Anfang 1875 den beiden Angeklagten R. und L. durch ihren damaligen Vorgeſetzten, den inzwiſchen durch ſchwurgerichtliches Erkenntniß wegen (paſſiver) Beſtechung (aus § 332 des StGB.'s) zu Zuchthausſtrafe verurteilten früheren Güterexpedienten W. zugeſtellt worden und es wird von den Vorderrichtern für erwieſen erachtet, daß ſie es mit dem Bewußtſein angenommen hätten, es komme von Sch. und A., und werde es für die von ihnen in deren Intereſſe zu leiſtenden Dienſte der oben bezeichneten Art gegeben.

[1.] Die beiden Güterexpedienten R. und L. halten den § 331 des StGB.'s auf den feſtgeſtellten Thatbeſtand deshalb für unanwendbar, weil dieſer Thatbeſtand viel zu allgemein gefaßt ſei und es an jeder Feſtſtellung der konkreten Handlung fehle, zu der ſie durch die gegebenen Geſchenke hätten veranlaßt werden ſollen, da die bloße Annahme, ſie hätten für die Zukunft zu prompter Bedienung der Geſchenkgeber veranlaßt werden ſollen, nicht geeignet ſei, den Thatbeſtand des auf ſie angewendeten Geſetzes zu erfüllen. Dieſe Ausführung greift indeſſen ſchon deßhalb fehl, weil, wenn der § 331 a. a. O. von Geſchenken ſpricht, welche „ein Beamter für eine in ſein Amt einſchlagende, an ſich nicht pflichtwidrige Handlung . . . . annimmt ꝛc." unter der letzteren, wie ſchon anderweit vom Ob.-Tr. ausgeführt worden, nicht blos eine in der Vergangenheit ſchon geleiſtete, ſondern auch eine in Zukunft noch zu leiſtende Handlung zu verſtehen iſt, und es in der Natur der Sache liegt, daß wenn für das Geſchenk eine Mehrheit erſt in Zukunft zu leiſtender Amtshandlungen erwartet wird, dieſe nicht individuell nach Zeit, Ort, Gelegenheit ꝛc. zum Voraus präciſirt, ſondern nur im Allgemeinen d. h. der Gattung nach beſtimmt werden können. Dieſes iſt aber von den Vorderrichtern inſofern geſchehen, als ſie rückſichtlich der hier in Rede ſtehenden beiden Güterexpeditionsgehülfen die prompte Erledigung der von denſelben für die Handlung Sch. und A. zu expedirenden Ladungen als Zweck des Geſchenks bezeichnen. Anders verhält es ſich

[2.] mit der Entſcheidung gegen den Mitangeklagten Wiegemeiſter C. W. Die Schlußfeſtſtellung gegen denſelben gründet ſich auf die durch ſein Geſtändniß für erwieſen erachtete Thatſache, daß er zu Weihnachten 1874 auf das Comtoir der Handlung Sch. und A. gegangen ſei, um ſich ſein Weihnachtsgeſchenk zu holen, daß er darauf 3 Thlr. in einem Couvert erhalten und daß er dieſes Geſchenk für Abholung von Frachtbriefen aus dem Comtoir der genannten Handlung beanſprucht und angenommen habe. Zur Entkräftigung der vom erſten Richter auf das Gutachten des Bergaſſeſſors St. gegründeten Annahme, daß dieſes Abholen der Frachtbriefe zu den amtlichen Verrichtungen des Imploranten gehört habe, hatte der letztere ſich in einer App.-Rechtfertigungsſchrift auf das Gutachten der betreffenden Königlichen Eiſenbahndirektionen zum Beweiſe darüber berufen, daß dem nicht ſo geweſen, in dem Abholen der Frachtbriefe von ſeiner Seite vielmehr eine bloße Privatgefälligkeit gelegen habe. Wenn nun der Appell.-Richter dieſen Beweisantrag deshalb ablehnt, weil die Beſorgung der Frachtbriefe an ſich zum Amte des Imploranten gehört habe, das durch ihn bewirkte Abholen derſelben aus dem Comtoir der Befrachter mithin jedenfalls eine in das Amt deſſelben „einſchlagende“ Handlung geweſen ſei, ſollte auch eine Verpflichtung dazu für den Imploranten nicht beſtanden haben, ſo kann dieſer Ablehnungsgrund für rechtlich zutreffend nicht erachtet werden, weil begrifflich eine Amtshandlung der Gegenſatz einer Privathandlung iſt, von einer bloßen Privatgefälligkeit daher zwar möglicher Weiſe geſagt werden kann, daß ſie in Veranlaſſung des Amtes außer oder neben demſelben erwieſen ſei, nicht aber auch, daß ſie in das Amt „einſchlage“ d. h. innerhalb des Kreiſes der dem Beamten als ſolchem zur Pflicht gemachten Thätigkeit liege. Da hiernach das vom Angekl. W. wegen Verletzung des § 331 des StGB.'s angefochtene Erkenntniß ſo weit es ihn betrifft, auf einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung dieſes Paragraphen beruht, ſo mußte dasſelbe bezüglich des ꝛc. W. vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung gegen ihn in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden, wogegen die NB. der übrigen Imploranten zu verwerfen waren.

Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—4.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Bedingung.

Die Zurücknahme eines Strafantrages kann nicht an Bedingungen geknüpft werden; eine derartige Zurücknahme iſt wirkungslos.

StGB. § 64 [n. 17], § 61 [n. 23].

Erk. (Z. I.) v. 4. April 1879 c. Bartikowski (557 I. Cr.).

Die Rüge, daß die Strafverfolgung wegen Zurücknahme des Strafantrages vor dem erſten Urteile ausgeſchloſſen war, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der Beleidigte hat den Strafantrag nur unter einer Bedingung zurückgenommen. Im Einverſtändniſſe mit mehrfachen Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes führt der App.-Richter aus, daß eine bedingte Zurücknahme nicht zu berückſichtigen iſt, und daß der Strafrichter nicht zu erörtern hat, ob die thatſächlichen Verhältniſſe, von welchen der Antragsberechtigte ſeine Willenserklärung abhängig macht, eingetreten ſind. Mit Recht nimmt deshalb der App.-Richter an, daß die vom Geſetze erforderte Vorausſetzung zur Einſtellung des Strafverfahrens für den I. Richter nicht vorlag.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—3.]

Kuppelei. - Unzucht. - Polizeiliche Duldung.

Polizeiliche Duldung der Unzucht nimmt der Kuppelei ihren ſtrafbaren Charakter nicht. Sie iſt nicht durch die Strafbarkeit der geförderten Unzucht bedingt.

StGB. § 180 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 9. April 1879 c. Daub. (540 I. Cr.).

Die D. iſt wegen Kuppelei beſtraft weil ſie gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz der Unzucht polizeilich geduldeter Proſtituirter durch Aufnahme in Wohnung und Koſt um hohen Preis Vorſchub geleiſtet habe. Ihre NB. berief ſich auf eine polizeiliche Geſtattung der Aufnahme der geduldeten Proſtituirten und bemerkte: was polizeilich geſtattet, könne nicht kriminell ſtrafbar ſein. Die NB. wurde zurückgewieſen.

Zunächſt iſt es nicht richtig, daß weil die Polizeibehörde der Angeklagten zur Aufnahme ſolcher Mädchen, welche der ſittenpolizeilichen Controle unterliegen, in Wohnung und Koſt die Genehmigung ertheilt, der objektiv ſtrafbare Charakter dieſer Aufnahme wegfalle, weil kriminell nichts ſtrafbar ſein könne, was polizeilich erlaubt ſei. Die Polizeibehörden ſind berufen die Geſetze zu vollziehen und deren Vollziehung zu überwachen, ſie ſind daher nicht zuſtändig von dem Gehorſam gegen ein Verbotsgeſetz zu entbinden und eine Handlung durch ihre Zuſtimmung zu einer erlaubten zu machen, welche ohne ſolche verboten und ſtrafbar ſein würde. Bildet daher das Verhalten der Angeklagten an ſich den Thatbeſtand des Vergehens der Kuppelei, ſo hört dieſes Vergehen nach der objektiven Seite nicht dadurch auf ein ſolches zu ſein, weil die Polizeibehörde darum gewußt und daſſelbe geduldet oder ausdrücklich erlaubt hat. Für die Frage der ſubjektiven Verſchuldung für das Vorhandenſein des ſtrafrechtswidrigen Willens könnte dieſer Umſtand nach der konkreten Lage des einzelnen Falles wohl von Bedeutung ſein. Indeſſen hat der Berufungsrichter gerade in dieſer Richtung das Vorliegen des Dolus auf Seiten der Angeklagten geprüft und bejaht, was einer Anfechtung mit dem Rechtsmittel der NB. nicht mehr unterworfen werden kann. Irrig iſt es ferner, wenn Angeklagte glaubt, daß die Kuppelei dadurch hinwegfalle, daß die Mädchen deren unzüchtiges Treiben ſie befördert, unter polizeilicher Kontrole geſtanden und deshalb die Strafandrohung des § 361 Ziffer 6 auf ſie keine Anwendung gefunden. Allein das Geſetz unterſcheidet nicht zwiſchen ſtrafbarer und nicht ſtrafbarer Unzucht, es faßt daſſelbe die Kuppelei nicht aus dem Geſichtspunkte einer Hülfeleiſtung bei der gewerbsmäßigen ſtrafbaren Unzucht, ſondern als ſelbſtändiges Delikt auf, bei welchem die Unzucht in jeder Form als verwerfliche zwar unterſtellt, das ſtrafbegründende Moment aber nicht in das Vorſchubleiſten an ſich, ſondern in das Motiv hierzu, den Trieb der Gewohnheit oder die Sucht nach Erwerb gelegt wird.

Antr. d. GStA.'s gleichl. [11.—2.]

Waarenzeichen. – Weſentliche Aenderung.

Auch der Zuſatz der eigenen Firma oder ſonſtiger Worte und Zeichen zu einem fremden figürlichen Waarenzeichen kann als weſentliche Abänderung angeſehen werden, welche die Strafbarkeit ausſchließt.

Geſ. v. 30. Novbr. 1874 § 18.

Erk. (Z. I.) v. 9. April 1879 c. Ernſt (482 I. Cr.).

Der Tabaksfabrikant E. hatte Tabak in Verpackungen in Verkehr gebracht, welche das angemeldete Waarenzeichen des Fabrikanten J. in H. an ſich trugen; welches nur inſofern verändert war, daß der offene Schild dieſes Zeichens mit dem Namen der eigenen Firma des E. ausgefüllt war. Darin wurde eine weſentliche Aenderung gefunden und E. freigeſprochen. Die NB. der StA.-ſchaft iſt zurückgewieſen.

Was die materielle Beſchwerde rückſichtlich des Angeklagten E. betrifft, ſo kann nicht anerkannt werden, daß wenn, wie in nicht anfechtbarer Weiſe feſtſteht, die in

Nr. 164 des Central-Handelsregiſters für das Deutſche Reich vom 13. Juli 1875 unter Nr. 39 und 40 publizirten Abbildungen die figürlichen Waarenzeichen der Firma Friedrich Juſtus bilden, ein Zuſatz, mag derſelbe in der eigenen Firma des Gebrauchenden oder in ſonſtigen Worten oder Zeichen beſtehen, nicht den Charakter einer weſentlichen Abänderung an ſich zu tragen vermöge. Gerade dadurch, daß § 3 des Geſ.'s über den Markenſchutz v. 30. Novbr. 1874 (RGBl. S. 143) auch ſolchen Marken Schutz gewährt, welche neben einem anderen Zeichen auch Buchſtaben oder Worte enthalten, wird anerkannt, daß auch Worte, mithin auch die wörtliche Beifügung der eigenen Firma des Gebrauchenden, wenn ſie mit einem rein figürlichen Waarenzeichen der Art in Verbindung gebracht werden, daß ſie ſich mit demſelben als ein Ganzes darſtellen, das geſchützte Waarenzeichen in dem Maaße zu verändern geeignet ſind, daß daſſelbe als ein neues ſelbſtändiges ſich darſtellt, vorausgeſetzt, daß es einer beſonderen Aufmerkſamkeit nicht bedarf, um die Abänderung als ſolche zu erkennen. Der von der Königl. Kronanwaltſchaft angeführte § 10 Abſ. 1 daſelbſt beſagt, daß wenn das geſchützte Waarenzeichen die Firma des Berechtigten in ſich ſchließt, ein Anderer nicht dadurch gehindert werde, ſich derſelben Firma, ſofern er darauf ein Recht hat, zur Bezeichnung ſeiner Waaren zu bedienen. Es hat derſelbe alſo den Gebrauch der Firma ſelbſt in dem Falle ſchützen wollen, wo derſelbe an ſich mit dem gewährten Schutze eines eingetragenen Waarenzeichens kollidirt. Um ſo weniger kann daher eine Verſchränkung des Gebrauchs in ſeiner Abſicht gelegen haben, wenn eine ſolche Kollidirung nicht beſteht, weil das eingetragene Waarenzeichen eine Firmenbezeichnung nicht enthält.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Handel im Umherziehen. – Auftraggeber.

Die ſolidariſche Haftbarkeit des Auftraggebers zum Feilhalten von Waaren im Umherziehen greift

nur dann Platz, wenn derſelbe zugleich diejenige Perſon iſt, für deren Rechnung der Beauftragte handelt.

Geſ. v. 3. Juli 1876 § 23.

Erk. (Z. I.) v. 9. April 1879 c. Fratſcher (259 I. Cr.).

S. iſt wegen Verkaufs von Citronen im Umherziehen außer Wohnorts beſtraft und gegen F. der Antrag auf Erkennung ſolidariſcher Haftbarkeit gerichtet, weil er den S. mit dem Verkaufe beauftragt habe. Der § 23 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 iſt jedoch vom Berufungsgericht für unanwendbar erklärt, weil der Verkauf nicht für Rechnung des F., ſondern eines Bruders deſſelben bewirkt ſei. Die NB. der Finanzbehörde bemängelte die Erheblichkeit dieſes Umſtandes, wurde aber zurückgewieſen.

Die Anſicht des Berufungsrichters, daß die Vorſchrift in § 23 d. Geſ.'s betr. die Beſteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 über die ſolidariſche Haftbarbeit des Auftraggebers mit dem Thäter nur Platz greife, wenn der Auftraggeber zugleich diejenige Perſon ſei, für deren Rechnung der Beauftragte die in den §§ 18—21 daſ. bezeichneten ſtrafbaren Handlung vorgenommen hat, läßt ſich als rechtsirrig nicht erkennen. Wie die Anweiſung des Kgl. Finanz-Miniſters zur Ausführung jenes Geſ.'s v. 3. Septbr. 1876 unter V ausſpricht und deshalb nur den Auftraggeber für deſſen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolgt, als derſelben Strafe wie der Beauftragte und der ſolidariſchen Haftbarkeit mit dieſem unterliegend bezeichnet, hat der § 23 in dieſer Richtung den § 28 des Regulativs v. 28. April 1824 wiederholen wollen. Der § 28 ſpricht jedoch nur von demjenigen für deſſen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, welcher wie der Betreibende ſelbſt beſtraft werden ſoll. Wenn deshalb der § 23 des neuen Geſetzes dieſe Androhung gegen denjenigen richtet, in deſſen Auftrag der Gewerbebetrieb erfolgt, dabei aber die Feſtſtellung verlangt, daß die in den §§ 18—21 bezeichneten ſtrafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Perſon ausgeübt ſeien, ſo kann dieſes nur in dem Sinne gemeint ſein, daß es ſich dabei um eine Perſon handelt, welche dieſe beiden Eigenſchaften in ſich vereinigt. Das Geſetz iſt davon ausgegangen, daß der Auftraggeber in der Regel der Anſtifter zu der ſtrafbaren Form des Gewerbebetriebs ſei und hat folgeweiſe, ohne daß es eines weiteren Beweiſes über den Kauſalzuſammenhang zwiſchen Auftrag und Gewerbebetrieb bedürfen ſoll, den Auftraggeber für haftbar erklärt. — Vgl. Druckſachen des Hauſes der Abg. 1876 Bd. I Nr. 87 S. 30. — Dieſe Unterſtellung trifft als Regel nur zu, wenn das Gewerbe zugleich auf Rechnung des Letzteren betrieben wird, alſo deſſen Vortheil bezweckt, erſcheint jedoch weniger ſicher, wenn es ſich um den Vortheil eines Dritten handelt, und völlig unwahrſcheinlich, wenn der Beauftragte das Gewerbe auf eigne Rechnung betreiben will, indem hier die Wahrſcheinlichkeit nahe liegt, daß nicht der Auftrag, ſondern das Beſtreben nach eigenem Gewinn den Entſchluß zur That beſtimmt hat.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2.]

Beleidigung. - Abſicht.

Aus dem an ſich beleidigenden Inhalt einer Aeußerung kann kein Schluß auf die Abſicht zu beleidigen gezogen werden. Dieſe muß der Form oder den ſonſtigen Umſtänden entnommen werden.

StGB. § 193 [n. 6].

Erk. (S. I.) v. 9. April 1879 Rücker c. Bolt (307 I. Cr.)

Der Berufungsrichter nimmt an, daß Beſchuldigter, indem er gegen den Privatkläger in ſeiner Eigenſchaft als Belaſtungszeuge, als welcher derſelbe gegen ihn in einer gerichtlichen Unterſuchung vernommen werden ſollte, den Einwand erhob Privatkläger, ſei meineidig und als Zeuge unfähig, weil er bereits einen falſchen Eid geſchworen, in Ausübung eines berechtigten Intereſſes gehandelt. Er findet jedoch das Vorhandenſein einer Beleidigung, welche aus der Form der Aeußerung oder den ſonſtigen Umſtänden hervorgehe darin, daß der Vorwurf, es ſei Jemand meineidig und deshalb als Zeuge unfähig, ſchon an ſich eine Beleidigung enthalte. Es iſt dies ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, welcher ergiebt, daß der Berufungsrichter bezüglich jenes die Strafbarkeit begründenden Moments nicht von klaren rechtsbegründeten Anſchauungen ausgegangen iſt. Denn § 193 will grade Aeußerungen, welche an ſich beleidigend ſein würden für ſtraflos erklären, wenn ſie nicht in der Abſicht zu beleidigen, ſondern vermöge einer Berechtigung oder eines rechtlichen Intereſſes gemacht worden ſind. Die Abſicht zu beleidigen aber ſoll nicht aus der Aeußerung, ſondern der Form der Aeußerung oder den ſonſtigen Umſtänden entnommen werden. Aus dem an ſich beleidigenden Inhalt der Aeußerung kann daher niemals für ſich allein ein Schluß auf die Abſicht zu beleidigen gezogen werden, weil eben dieſe ſubjektive Seite der That auf einer von der objektiven verſchiedenen thatſächlichen Grundlage beruhen muß. Der Berufungsrichter durfte ſich hiernach nicht damit begnügen, daß der Vorwurf ein beleidigender ſei, ſondern er mußte prüfen, ob dieſer Vorwurf nach der Form in welcher er zum Ausdruck gelangte, oder den ſonſtigen Umſtänden erkennen laſſe, daß Beſchuldigter zugleich durch die Art und Weiſe, wie er den Vorwurf erhoben, die Abſicht den Privatkläger zu beleidigen bekundet habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Zeugen. – Vernehmung. – Verzicht.

Beide Theile haben ein Recht auf Abhören der nach §§ 221 und 222 der StPO. vorgeladenen Zeugen. Das Gericht kann nur im Falle eines Verzichts davon absehen.

StPO. §§ 221, 222, 239, 244.

Erk. (S. I.) v. 9. April 1879 c. Voigt (409 I. Cr.).

Der Angeklagte V. hatte in erſter Inſtanz 4 Entlaſtungszeugen benannt, die auf Grund des § 222 der StPO vorgeladen und im Termin anweſend waren. Gleichwohl wurden nur 2 davon abgehört, die Vernehmung der andern aber durch Gerichtsbeſchluß, ungeachtet des in der Audienz wiederholten Antrags des V. auf Grund des § 239 der StPO. abgelehnt, weil die Sache bereits genügend aufgeklärt ſei. Die Berufungsinſtanz fand das Verfahren des Gerichts gerechtfertigt; das Ob.-Tr. vernichtete aber auf NB. des V.

Der Berufungsrichter folgert aus § 239 der StPO. v. 25. Juni 1867, daß das Gericht rückſichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme ſeiner freien, aus den geſammten Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung zu folgen und deßhalb die Befugniß zur Verwerfung von Thatſachen habe, welchen es für die Bildung ſeiner Ueberzeugung keine Bedeutung und Beweiskraft einräumen will. In dieſer Allgemeinheit geht dieſe Folgerung zu weit. Der § 239 regelt nur die Stellung des Gerichts gegenüber den Beweisanträgen der StA.-ſchaft und des Angeklagten, indem hier das freie Ermeſſen in Beziehung auf die Beurteilung der Beweiserheblichkeit ſtatuirt und in den ſich daran ſchließenden Vorſchriften der §§ 240, 241, 242, 243 und 244 nach verſchiedenen Möglichkeiten ſeiner Anwendung näher beſtimmt wird. Und auch hier handelt es ſich nur um Anträge, die in der Hauptverhandlung geſtellt worden, indem der ganze zweite Abſchnitt des Geſetztitels XII, worin die erwähnten Beſtimmungen enthalten ſind, ſich nur auf das Verfahren in der Hauptverhandlung bezieht. Beweisanträge, welche der Hauptverhandlung vorausgehen, unterliegen den Vorſchriften des erſten Abſchnitts daſelbſt. Auch an irgend welcher anderen Stelle des Geſetzes iſt der aufgeſtellte Grundſatz in Beziehung auf ſolche Zeugen nicht ausgeſprochen, deren Vernehmung in dem die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahren als für die Sache erheblich bereits anerkannt iſt. Insbeſondere bezieht § 240 ſich ebenſo wie der vorhergehende § 239 und der nachfolgende § 241 gleichfalls nur auf Beweisanträge in der Hauptverhandlung, welche ſelbſt dann abgelehnt werden können, wenn das Beweismittel zur Stelle iſt, weil z. B. der Angeklagte gemäß § 222 den Zeugen ſiſtirt hat. In Beziehung auf Zeugen wird durch § 221 daſelbſt die StA.-ſchaft für verpflichtet erklärt, diejenigen zur Hauptverhandlung vorladen zu laſſen, welche ſie ſelbſt bereits in der Anklage benannt hat oder deren Abhörung das Gericht oder deſſen Vorſitzender für nothwendig erachtet. Die StA.-ſchaft iſt ferner nach § 222 daſelbſt verpflichtet, diejenigen zu laden, welche zeitig vom Angeklagten benannt werden und deren Einfluß auf die Beurteilung nach Maßgabe der angeführten Umſtände von ihr bezw. durch Beſchluß des Gerichts anerkannt wird. Dieſe ſowie die von der StA.-ſchaft gemäß § 223 Abſ. 2 daſelbſt noch weiter geladenen Zeugen bilden das Ueberführungs- bezw. Entlaſtungsmaterial, welches vor dem erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung producirt werden muß und bei der Urteilsfällung in Betracht kommt. Beide Theile, StA.-ſchaft und Angeklagter, haben darauf ein Recht, jeder derſelben kann verlangen, daß dieſes Material vollſtändig erhoben werde und nur ein Verzicht kann das Gericht in die Lage ſetzen, inſoweit von der Erhebung abzuſehen. StA.-ſchaft wie Angeklagter welche die von ihnen bezeichneten und geladenen Zeugen als für den Belaſtungs- bezw. Vertheidigungsbeweis ausreichend erachteten und deshalb von der Beiladung anderweiter Zeugen abſtanden, würden ſich in dieſer Vorausſetzung getäuſcht finden und der Gelegenheit beraubt ſein, die ihnen noch zu Gebote ſtehenden Beweismittel beizubringen, wenn das Gericht befugt wäre, die ihm vorgeführten Beweismittel bei Seite zu ſchieben, mit der Erklärung, daß es die Sache bereits für hinlänglich aufgeklärt erachte und ſelbſt ohne eine nähere Angabe, woraus hervorgeht, ob die Ergebniſſe der bereits gewonnenen Ueberzeugung ſich auf die Seite der Schuld oder der Nichtſchuld des Angeklagten neigen. Der Verzicht auf ein Beweismittel, deſſen Erhebung an ſich als nothwendig erkannt iſt, ſoll aber nach § 244 der StPO. nur von Wirkung ſein, wenn demſelben von keiner Seite widerſprochen wird. Dieſer § 244 würde völlig ohne Bedeutung ſein, wenn dabei nicht ein Recht der Betheiligten unterſtellt würde. Denn das anerkannte Prinzip der Gemeinſchaftlichkeit der Beweismittel könnte überhaupt nicht zur Geltung gelangen wenn der § 239 das Gericht ermächtigte, Beweiserhebungen abzulehnen, auf welche nicht verzichtet worden iſt. Verzichten beide Theile auf ein Beweismittel, ſo kann das Gericht ſolches dennoch erheben; dazu würde es der Vorſchrift des § 244 nicht bedürfen, denn es ergäbe ſich dieſes ſchon aus §§ 239 u. 240 vermöge der unbeſchränkten Befugniß des Gerichts, den Umfang der Beweisaufnahme zu beſtimmen. Vermöge derſelben Befugniß aber könnte das Gericht auch die Beweismittel verwerfen, mag ein beiderſeitiger Verzicht oder nur ein einſeitiger oder überhaupt keiner vorliegen. Ferner ließe ſich ein Zweck der Vorſchrift des § 222 nicht abſehen, wonach das Gericht die Zahl der über einen und denſelben erheblichen Umſtand vorzuladenden Zeugen ſoll beſchränken können, wenn nicht unterſtellt würde, daß die wirklich vorgeladenen auch zur Vernehmung gelangen. Der in dem Antrage der Kronanwaltſchaft auf Schluß der Beweisaufnahme liegende Verzicht auf die noch unerhobenen Zeugenausſagen iſt zwar, ſoweit es ſich um die aus Veranlaſſung der Kronanwaltſchaft ſelbſt geladenen Zeugen handelt, Seitens des Angeklagten unwiderſprochen geblieben. Dagegen liegt ein Widerſpruch des Letzteren vor in Betreff der von dieſem benannten noch unvernommenen Entlaſtungszeugen, und das Berufungsgericht war deshalb nicht berechtigt, in Betreff dieſer die Ablehnung des erſten Richters für gerechtfertigt anzuerkennen. [11.—2.]

Auslieferungsvertrag mit England. – Beſtrafung wegen anderer Handlungen. – Nichtigkeit.

Die Beſtimmung des Auslieferungsvertrages mit England, daß ein Ausgelieferter nicht wegen einer anderen Strafhandlung zur Unterſuchung gezogen werden darf, als derjenigen, wegen deren er ausgeliefert iſt, bildet eine weſentliche Vorſchrift des Verfahrens. Ein Urteil das demungeachtet den Aus-

gelieferten wegen einer anderen Handlung beſtraft hat, iſt nichtig.

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872 Art. VII.

Erk. (V. II.) v. 17. April 1879 c. Böhm (415 II. Cr.).

Theilweiſe begründet erſcheint der Angriff wegen Verletzung des Art. VII des Auslieferungsvertrages v. 14. Mai 1872 zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Großbritannien — RGBl. S. 229 ff. —. Der gedachte Vertrag iſt allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Geſetz, jedenfalls bildet der Art. VII desſelben eine allgemeine verbindliche Rechtsnorm, welche eine weſentliche Vorſchrift des Verfahrens im Sinne des Art. 107 Nr. 2 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 enthält. Abgeſchloſſen im Allerh. Auftrage Sr. Majeſtät des Deutſchen Kaiſers iſt er nach in der Sitzung v. 24. Mai 1872 erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths — cfr. Protokolle des Bundesraths des Deutſchen Reichs, Seſſion 1872 S. 173 — dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, von dieſem genehmigt und ſolches dem Bundesrathe mitgetheilt, der Vertrag ſodann zur Allerh. Ratification vorgelegt — cfr. l. c. S. 203 — und nachdem auch dieſe erfolgt und die Ratificationsurkunde am 11. Juni desſelben Jahres ausgewechſelt worden, die Publikation desſelben durch das Reichsgeſetzblatt v. 8. Juli 1872 erfolgt. Der Vertrag iſt mithin unter Mitwirkung aller der Factoren abgeſchloſſen worden, welche nach Art. 11 Abſ. 3 der Reichsverfaſſung die Vorausſetzung der Gültigkeit eines Vertrages des vorliegenden, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren berührenden Inhalts bildet. Es ſind damit gleichzeitig auch die Vorbedingungen erfüllt, von welchen nach Art. 5 der Reichsverfaſſung das Zuſtandekommen eines Geſetzes abhängt, und iſt ſomit jedenfalls der Staatswille in verfaſſungsmäßiger Art und Weiſe zum Ausdruck gebracht, welches ſodann durch die Verkündigung des Vertrags im Reichsgeſetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfaſſung auch allgemein, insbeſondere für alle Organe der Staatsgewalt verbindliche Kraft erlangt hat. Der cit. Art. VII des Vertrags, welcher dem im § 3 (2) der engliſchen „Extradition Act. 1870“ — cfr. Anlagen zu den ſtenogr. Berichten III S. 453 — entſpricht, beſtimmt nun aber: „Die ausgelieferte Perſon darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt iſt, keinenfalls wegen einer andern ſtrafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatſachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt iſt, in Haft gehalten oder zur Unterſuchung gezogen werden. Auf ſtrafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt ſind, findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung“. Der Wortſinn dieſes Artikels iſt völlig klar; das Wort „keinenfalls“ ſchließt jede Ausdehnung der gegen einen Angeklagten eröffneten Unterſuchung auf eine andere Thatſache als diejenige, wegen deren die Auslieferung verwirkt worden iſt, unbedingt aus und der Schlußſatz des Artikels bekräftigt noch das Gebot einer ſtricten Auslegung indem er nur wegen ſtrafbarer Handlungen welche nach erfolgter Auslieferung verübt ſind, eine Ausnahme zuläßt. Eine ſolche Auslegung eines Auslieferungsvertrages, durch welchen zwei ſouveräne Staaten gegenſeitig der Juſtizgewalt des Andern eine bedeutſame Wirkſamkeit in ihrem eigenen Gebiete dadurch einräumen, daß ſie ſich unter gewiſſen Bedingungen zur Auslieferung einer in ihrem Gebiete befindlichen Perſon verpflichten, erſcheint um ſo unerläßlicher, als ſie die nothwendige Vorausſetzung für die Möglichkeit der Begründung ſolcher internationalen Rechtsnormen bildet. Von dieſem Geſichtspunkte aus muß die Verfolgung des Angeklagten wegen eines großen Theils der ihm zur Laſt gelegten Wechſelfälſchungen für mit dem Art. VII cit. unvereinbar und daher rechtlich unſtatthaft erachtet werden. Es kann zwar nicht mit der NB. darauf ein entſcheidendes Gewicht gelegt werden, daß inhalts des der Königlich Großbritanniſchen Regierung mitgetheilten gerichtlichen Verhaftsbefehls vom 19. Oktober 1877 die Verhaftung des Angeklagten „wegen wiederholter, Ende des Jahres 1876 zu G. verübter Wechſelfälſchungen“ verordnet worden iſt; ebenſowenig darauf, daß in dem dem Auslieferungsantrage gleichfalls beigefügt geweſenen Bericht des Kreisgerichts, reſp. des Unterſuchungsrichters vom nämlichen Tage nur „von mehrfachen Wechſelfälſchungen“ deren ſich der Angeklagte „Ende des Jahres 1876“ ſchuldig gemacht habe, die Rede iſt, unter welche Bezeichnungen keine der in Rede ſtehenden 95 Wechſelfälſchungen zu bringen ſein ſoll. Denn dem letztgedachten Berichte waren die beglaubigten Abſchriften der gefälſchten bisher bei dem Gericht eingegangenen Wechſel beigefügt geweſen, auf die letzteren beziehen ſich auch die ebenfalls in beglaubigten Abſchriften dem Auslieferungsantrage beigefügt geweſenen Ausſagen einer größeren Anzahl von Zeugen. Von den hier gedachten gefälſchten Wechſeln — 45 an der Zahl — welche mit den in Nr. 1 bis 3 und 4 bis 46 in der Frage an die Geſchworenen und im Erkenntniſſe übereinſtimmen, ſind aber nach der durch deren Antwort erfolgten Feſtſtellung nur 5 im Monat November 1876, alle übrigen in früheren Monaten bis zum März deſſ. Jahres einſchließlich rückwärts ausgeſtellt, ſo daß dieſelben jedenfalls nur zum geringſten Theile als Ende 1876 verübte Fälſchung bezeichnet werden könnten. Sind nun aber gleichwohl dieſe 45 gefälſchten Wechſel als corpora delicti der Königlich Großbritanniſchen Regierung mit dem Auslieferungsantrage vorgelegt worden, ſo haben ſie ebenſo unzweifelhaft eine den unpräciſen Ausdruck des Haftbefehls erläuternde und ergänzende Grundlage des Auslieferungsantrags, wie der Auslieferung ſelbſt gebildet, welche letztere, wie das vorgelegte Schreiben des Reichskanzlers v. 11. Februar 1879 beſtätigt, auf derſelben Grundlage erfolgt iſt, auf welcher ſie beantragt worden war. Ueber dieſe 45 Wechſelfälſchungen hinaus hätte aber nach Art. VII des Vertrages bei der Verfolgung des Angeklagten nicht gegangen werden dürfen, die Verfolgung wegen der übrigen 50 Wechſelfälſchungen, deren er ebenfalls ſchuldig erklärt worden iſt, die, in welchem aus dem Geſchworenenſpruche nicht erkennbaren innern Zuſammenhange ſie auch ſämmtlich oder theilweiſe mit den übrigen Fälſchungen ſtehen mögen, doch unzweifelhaft eben ſo viele rechtlich ſelbſtändige Strafthaten, alſo andere Handlungen darſtellen, als wegen deren die Auslieferung erfolgt war, erſcheint nach jenem Artikel unſtatthaft, zumal wegen derſelben in den der großbritanniſchen Regierung vorgelegten Belegſtücken des Auslieferungsantrags nirgends ein für die letztere erkennbarer Vorbehalt gemacht war. Es muß daher inſoweit das ergangene Strafurteil wegen Verletzung einer unbedenklich weſentlichen Prozeßvorſchrift vernichtet und in der Sache ſelbſt das Verfahren gegen den Angeklagten zur Zeit wenigſtens für unſtatthaft erklärt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Bernſtein. – Unbefugte Aneignung.
1. Fund am Ufer. – Strandrecht des Staats.
2. Bernſteinfiſcherei. – Pommern. – Regal.

1. Für das in § 80 Tit. 15 Th. II des ALR.'s begründete Strandrecht des Staats an Allem, was auf die Meeresufer von der See angeſpült oder ausgeworfen wird, kommt es nicht darauf an, wie weit der augenblickliche Waſſerſtand und die einzelne Welle, ſondern wie weit die höchſte Flut greift und die niedrigſte Ebbe zurücktritt. Sonach kann ein Stück Bernſtein ſehr wohl ſchon an das Ufer angeſpült und dem Strandrecht des Staats unterworfen ſein, wenn es auch noch mit der Hand aus dem Waſſer geholt werden muß.

2. Die Bernſteinfiſcherei in den Küſtengewäſſern der Oſtſee iſt auch in den nicht früher zu Weſtpreußen gehörigen Theilen von Pommern Regal.

Geſ. v. 22. Febr. 1867 betr. die Beſtrafung der unbefugten Aneignung von Bernſtein; § 80 Tit. 15 Th. II des ALR.'s; Königl. Reſcr. v. 9. Oktbr. 1765 an die Pommerſche Regierung.

Erk. (V. II.) v. 17. April 1879 c. Poſt & Gen. (353 II. Cr.).

Der App.-Richter erachtete das Geſetz v. 22. Februar

1867 betr. die Beſtrafung der unbefugten Aneignung von Bernſtein, auf den vorliegenden Fall deshalb nicht für anwendbar, weil der Knabe P. das Stück Bernſtein nicht am Strande gefunden, ſondern mit der Hand aus dem Waſſer der Oſtſee geholt habe und die Angeklagte P., die Mutter deſſelben, zur Aneignung des aufgefiſchten Bernſteins kraft des ihr zuſtehenden Okkupationsrechts befugt geweſen ſei. Dieſe Begründung kann für eine rechtlich zutreffende nicht erkannt werden. Das von dem Appell.-Richter in Bezug genommene Erkenntniß des Ober-Trib. vom 22. Oktober 1867 (Oppenhoff Rechtſpr. Bd. 8 S. 629, Goltdammers Archiv Bd. 16 S. 71) betrifft einen älteren Fall und iſt gegen die Annahme gerichtet, daß die damaligen Angeklagten ſich eines Diebſtahls oder einer Unterſchlagung ſchuldig gemacht hätten. Zu dieſem Behufe wird dort ausgeführt, daß ein noch in der See ſchwimmendes Stück Bernſtein nicht als ein ſolches anzuſehen ſei, an welchem der Fiskus bereits Eigenthum im Sinne des § 80 Tit. 15 Th. II des ALR.'s erworben habe. Dagegen iſt von der Entſcheidung ausdrücklich die Frage ausgeſchloſſen worden, in wiefern die Beſitznahme von dergleichen Bernſtein einen Eingriff in das Okkupationsrecht des Staats, namentlich im Hinblick auf das Geſetz vom 22. Febr. 1867 darſtelle. Um die Beantwortung dieſer Frage handelt es ſich aber gerade im vorliegenden Falle. Denn nach Art. III des Geſetzes finden hinfort die Beſtimmungen des StGB.'s über Diebſtahl und Unterſchlagung nur noch auf die rechtswidrige Zueignung bereits gewonnenen, d. h. von dem Berechtigten in Beſitz genommenen, Bernſteins Statt, während die unbefugte Beſitznahme noch nicht gewonnenen Bernſteins in rechtswidriger Abſicht nach Art. I ein ſelbſtändiges Delikt bildet, bei deſſen Begriffsbeſtimmung das Geſ. v. 26. März 1856 betreffend die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien zum Anhalt gedient hat. Es bedarf alſo der Erörterung, ob dem Staate ein ausſchließliches Okkupationsrecht an den ſogenannten See-Bernſtein zuſteht, wobei allerdings ein weiteres Eingehen darauf, ob im gegebenen Falle dieſes Recht von ihm einer Gemeinde oder einem Unterthan übertragen, oder von dieſem gegen ihn erworben iſt, nicht erforderlich wird. Daß das Strandrecht des Staats den auf das Meeresufer bereits angeſpülten oder ausgeworfenen Bernſtein ergreift, kann nach § 80 Tit. 15 Th. II des ALR.'s nicht zweifelhaft ſein und wird auch von dem Appell.-Richter nicht in Abrede geſtellt. Aber derſelbe irrt einmal darin, daß er den Begriff des Ufers ſelbſt zu enge faßt, ſodann aber auch darin, daß er das Okkupationsrecht des Staats auf das Ufer beſchränkt und in den Küſtengewäſſern nicht anerkennt. In *erſterer* Beziehung kommt es nicht darauf an, wie weit der augenblickliche Waſſerſtand und die einzelne Welle, ſondern wie weit die höchſte Fluth reicht und die niedrigſte Ebbe zurücktritt, wie weit alſo auch in der Oſtſee der Meeresboden beſtändig vom Waſſer bedeckt wird — l. 96 pr., l. 112 Dig. de V. S. (50. 16) —. Sonach kann ſelbſt in der Oſtſee ein Stück Bernſtein ſehr wohl ſchon an das Ufer angeſpült ſein, wenn es auch noch mit der Hand aus dem Waſſer geholt werden muß. In *letzterer* Beziehung iſt einzuräumen, daß dem Staate ein eigentliches Eigenthum an der offenen See nicht zuſteht; allein damit iſt die Frage bezüglich der ſtaatlichen Befugniß zur Okkupation der Meeresprodukte nicht entſchieden. An ſich reicht dieſe Befugniß ſoweit, als die ſtaatliche Autorität, wie denn auch in § 3 des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 von den der Staatshoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Oſtſee die Rede iſt und dieſe Staatshoheit auch die Vorausſetzung der völkerrechtlichen Befugniſſe der an das Meer angrenzenden Staaten über die Küſtengewäſſer und jeder ſtaatlichen Geſetzgebung in Bezug auf dieſelben bildet. Nur wird faktiſch ein Okkupationsrecht Seitens des Preußiſchen Staats an anderen Meeresprodukten nicht geltend gemacht und der Bernſtein findet ſich unter den Regalien des ALR.'s nicht erwähnt; allein dieſer Umſtand iſt gegen das Recht des

Staats auf den Bernſtein nicht beweiſend, weil daſſelbe von jeher in den verſchiedenen Provinzen des Staats in verſchiedenem Umfange ausgeübt worden iſt und die Ordnung der Materie deshalb füglich den Provinzialrechten vorzubehalten war. Ein ſolche Ordnung iſt inzwiſchen nur für die Provinzen Preußen erfolgt. Danach iſt die Freiheit der Bernſteinfiſcherei der Küſte von Oſt- und Weſtpreußen, ſowie der früher zu Weſtpreußen gehörigen Pommerſchen Kreiſe (Art. III Nr. 5 des Geſ.'s v. 4. Auguſt 1865) durch die provinzialrechtlich feſtgeſtellte Regalität des Bernſteins ausgeſchloſſen. Aber auch bezüglich des hier in Frage ſtehenden Theils der Pommerſchen Küſte muß eine gleiche Ausſchließung angenommen werden. Dies ergiebt ſich nicht nur aus dem Königl. Reſcr. vom 9. Oktbr. 1765 an die Pommerſche Regierung (Mylius: Novum corpus Constitutionum III. S. 1063), ſondern es beſagen auch die Motive zu dem Geſetze v. 22. Febr. 1867, (Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten Nr. 81): „Auch außerhalb des Gebietes des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, iſt der Bernſtein, welcher in der Oſtſee gefiſcht oder am Strande derſelben gefunden wird, kein Gegenſtand freier Okkupation, vielmehr ſteht das Recht der Gewinnung im Gebiete des Weſtpreußiſchen Provinzialrechts und auch in Pommern, ſoweit es nicht für gewiſſe Küſtenſtrecken von einzelnen Gemeinden oder Gutsherrſchaften erworben iſt, dem Staate zu;" und der Entwurf des Geſetzes lautete: Art. 1 Wer den in der Oſtſee und am Strande derſelben vorkommenden Bernſtein, ohne zu deſſen Gewinnung befugt zu ſein u. ſ. w.; Art. 2 Werden die im Art. 1 bezeichneten Handlungen hinſichtlich des im Binnenlande vorkommenden Bernſteins begangen, u. ſ. w." Beide Artikel ſind aber von der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes unter Zuſtimmung der Regierung nur deshalb in den jetzt vorliegenden Text des Geſetzes zuſammengefaßt worden, weil es nicht für angemeſſen erachtet wurde, verſchiedene Strafen für dieſe Vergehen anzudrohen. Die Richtigkeit der Vorausſetzung, daß auch der noch im Waſſer befindliche Bernſtein kein Gegenſtand freier Okkupation ſei und es ebenſowenig künftighin ſein ſolle, iſt von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Muß hiernach das Appell.-Erkenntniß, weil es mit Unrecht eine Befugniß des Knaben P., reſp. der Angekl. P. zur Okkupation des Bernſteins angenommen hat, vernichtet werde, ſo bedarf es doch in der Sache ſelbſt noch der thatſächlichen Erörterung, wer von Beiden, ob der Knabe oder deſſen Mutter, die Angeklagte, als diejenige Perſon anzuſehen iſt, welche den Bernſtein in Beſitz genommen hat, zumal davon auch die Entſcheidung abhängig iſt, ob gegen die Angekl. P. eventuell die Strafe des erſten oder des zweiten Satzes des Art. I des Geſ.'s v. 22. Februar 1867 zu verhängen iſt. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückzuweiſen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Fahrläſſige Körperverletzung. – Geſundheitsbeſchädigung. – Kunſtfehler der Medicinalperſonen.

1. Die im § 223 des StGB.'s aufgeſtellte Definition der Körperverletzung, wonach dieſelbe auch die Geſundheitsbeſchädigungen umfaßt, gilt auch für den § 230.

2. Unter den § 230 fallen auch die ſogenannten Kunſtfehler der Medicinalperſonen.

StGB. § 230.

Erk. (S. II.) v. 17. April 1879 c. Wehner (375 II. Cr.).

Die Angeklagte iſt wegen fahrläſſiger Körperverletzung aus § 230 des StGB.'s verurteilt, weil ſie als Hebeamme durch Unaufmerkſamkeit die Verſchlimmerung einer bei einer Entbundenen entſtandenen Dammrißwunde verurſacht hat. Ihre NB. hat das Ob.-Trib. verworfen und dabei obige Sätze ausgeſprochen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—4.]

Civileinrede. – Zurückweiſung.

Der Strafrichter kann die erhobene Civileinrede zurückweiſen, wenn das prätendirte Recht durch die Geſetze nicht anerkannt wird und deshalb für die ſtrafrechtliche Entſcheidung bedeutungslos iſt.

Geſ. v. 31. Jan. 1845 § 1; Geſ. v. 14. April 1856.

Erk. (Z. I.) v. 18. April 1879 c. Hankner (1006 I. Cr.).

Der Angeklagte, welcher wegen Jagdvergehens beſtraft war, hatte in der Appellationsinſtanz den Einwand erhoben und mit Beweis vertreten, daß er das Jagdrecht auf dem in Rede ſtehenden See durch Verjährung erworben habe. Der App.-Richter wies es wegen nicht genügender Präciſirung ab, die Entſcheidung dieſer Frage zum Prozeſſe zu verweiſen. Auf die auch deshalb erhobene NB. erkannte das Ob.-Tr. zwar die genügende Präciſirung an, wies aber aus einem anderen Grunde zurück.

Nach § 1 des Geſ.'s v. 31. Januar 1845 darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann ausſetzen, wenn die Einrede von der Art iſt, daß ſie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausſchließen würde. Dieſe Beſtimmung des Geſetzes ergiebt, daß der Strafrichter zu prüfen hat, ob der Angeklagte durch die vorgeſchützte Einrede ein Recht, welches die Anwendung des Strafgeſetzes hindert, erlangen würde. Nimmt der Richter dies an, ſo ſoll durch die Entſcheidung des Civil-Richters zunächſt feſtgeſtellt worden, ob dem Angeklagten das behauptete Recht zuſteht. Gelangt er jedoch zu der Ueberzeugung, daß die Einrede die Anwendung des Strafgeſetzes nicht hindern kann, weil das von dem Angeklagten prätendirte Recht durch die Geſetze überhaupt nicht anerkannt wird, ſo hat er die für die ſtrafrechtliche Entſcheidung bedeutungsloſe Einrede zurückzuweiſen. Dies muß im vorliegenden Falle geſchehen. § 1 des Geſ.'s v. 31. Oktbr. 1848 beſtimmt: daß jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wird, und § 2 läßt eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht Statt finden. Nach dieſen geſetzlichen Vorſchriften giebt es in Preußen keine dingliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Der Angeklagte kann deshalb durch Vorſchützung einer ſolchen ſeine Befugniß zur Ausübung der Jagd auf dem See der Grundherrſchaft von K. nicht darthun, und es muß deshalb auch die II. Berechtigungseinrede zurückgewieſen werden.

Ant. d. GStA.: gleichl. [18.—3.]

Trichinen. - Fleiſcher. - Unterſuchung. - Fahrläſſigkeit.

Ein Fleiſcher, welcher trichinenhaltiges Fleiſch verkauft, handelt nicht unter allen Umſtänden deshalb fahrläſſig, weil er die mikroſkopiſche Unterſuchung des Fleiſches unterlaſſen hat.

StGB. § 230, 367 Nr. 7; Vgl. RdOTr. 15. S. 30ff.

Erk. (Z. I.) v. 18. April 1879 c. Klaffke (492 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—3.]

Hehlerei. - Theilnahme an den Vortheilen einer ſtrafbaren Handlung.

Die Annahme von Sachen mit der Kenntniß, daß ſolche mit durch Betrug erlangtem Gelde angekauft ſind, iſt keine Hehlerei im Sinne des

§ 259 des StGB [n. 14].

Erk. (B. I.) v. 18. April 1879 c. Roſenthal & Gen. (3 I. Cr.).

Was die gemeinſame NB. der drei Imploranten Wittwe C. W. und ihrer Kinder Dorothea und Salo W. betrifft, ſo iſt von den Inſtanzrichtern feſtgeſtellt: „daß dieſelben im Jahre 1877 zu P., ein Jeder durch mindeſtens drei verſchiedene ſelbſtändige Handlungen, ihres Vortheils wegen, baare Gelder und andere bewegliche Sachen, von denen ſie wußten, daß ſie mittels ſtrafbarer Handlungen erlangt waren, an ſich gebracht haben“. Der dieſer Feſtſtellung gemachte Vorwurf der Verletzung des § 259 des StGB.'s erſcheint inſofern verfehlt, als er ſich darauf ſtützt, daß nicht feſtgeſtellt worden, daß das an die Imploranten von dem rechtskräftig verurteilten Mitangekl. R. gegebene Geld mit dem von ihm durch die Strafthat erlangten identiſch ſei; denn es beſagen die Urteilsgründe, daß R. von den Geldern, welche er fortgeſetzt durch den Betrug gegen die Sprit-Aktiengeſellſchaft erlangt, einen Theil baar an die Imploranten „gegeben“ und „verabfolgt“ hat. Die Inſtanzrichter haben jedoch über jeden der drei Imploranten W. das Schuldig wegen Hehlerei in drei Fällen ausgeſprochen. Aber weder der Wortlaut der Schlußfeſtſtellung, noch die Motivirung läßt mit hinreichender Klarheit erkennen, daß ſich in jedem Einzelfalle unter den von jedem Imploranten an ſich gebrachten Sachen baares Geld, welches R. durch Betrug erlangt, befunden hat. Die Sachdarſtellung in Betreff des Salo W. ergiebt ſogar, daß dieſer an baarem Gelde nur 36 M. zu einer Uhr und 40 Mk. auf Kleidungsſtücke erhalten, hiernach alſo höchſtens durch zwei ſelbſtändige Handlungen Geld von R. an ſich gebracht hat. Es kommt deshalb darauf an, ob die von R. gekauften, den Imploranten W. geſchenkten Kleidungsſtücke, Schmuckſachen ꝛc. als durch eine ſtrafbare Handlung erlangt zu betrachten ſind. Die NB. findet in dieſer Annahme der Inſtanzrichter eine Verletzung des § 259 a. a. O., und darin iſt derſelben beizupflichten. Wenn § 259 beſtimmt: „Wer ſeines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umſtänden nach annehmen muß, daß ſie mittels einer ſtrafbaren Handlung erlangt ſind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder ſonſt an ſich bringt, wird als Hehler mit Gefängniß beſtraft;“ ſo läßt ſchon der Wortlaut des Geſetzes darüber keinen Zweifel, daß Sachen, welche unmittelbar durch eine ſtrafbare Handlung erlangt ſind, erfordert werden, daß es alſo auf einen der Art der Erlangung der Sachen — weil die Erlangung nämlich durch eine ſtrafbare Handlung geſchehen — anhaftenden Mangel ankommt. Dieſer Fall trifft nicht zu bezüglich ſolcher Sachen, welche durch ein an ſich erlaubtes Rechtsgeſchäft erworben, aber mit, durch eine ſtrafbare Handlung erlangtem Gelde bezahlt ſind. Indem nun der App.-Richter die thatſächliche Feſtſtellung des erſten

Richters auch inſoweit, als ſie die von den drei Imploranten W. geſchehene Annahme von Sachen, welche von R. mit dem von ihm betrügeriſcher Weiſe erlangten Gelde gekauft waren, betrifft, beibehalten und daraufhin gegen jeden derſelben drei Fälle der Hehlerei angenommen hat, hat er den § 259 des StGB.'s durch unrichtige Anwendung verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

Betrug. – Vermögensbeſchädigung. – Feſtſtellung. – Betrag.

Es iſt zur Anwendung der Betrugsſtrafe nicht erforderlich den Betrag des erſtrebten Vermögensvortheiles quantitativ feſtzuſtellen und zu fixiren.

StGB. § 263.

Erk. (Z. II.) v. 22. April 1879 c. Block (385 II. Cr.).

Der Angeklagte hatte den Werth einer verſicherten und wegen Krankheit geſchlachteten Ziege nur als Hundefutter zu 1,50 Mk. angegeben, während das Fleiſch demnächſt als Speiſefleiſch vom Verſicherer gegeſſen werden konnte und gegeſſen worden iſt. Die Inſtanzrichter fanden hierin eine Vermögensbeſchädigung, weil das Fleiſch als Speiſefleiſch jedenfalls einen höheren Werth gehabt habe, dann als Hundefutter, wenn ſchon dieſer Mehrwerth ſich quantitativ nicht genau fixiren laſſe. Die NB. des Angeklagten erblickte hierin Geſetzesverletzung, weil es der Feſtſtellung des in quanto beſtimmten Vermögensvortheiles, welcher erſtrebt worden iſt, bedürfe.

Zurückweiſung. Gründe:

Der Entſcheidungsgrund, welcher den quantitativen Betrag des Mehrwerthes dahin geſtellt läßt, verletzt nicht die Strafbeſtimmung des § 263 des StGB.'s. Auf die Strafbemeſſung, in welcher Richtung indeß die Beſchwerde nicht geltend gemacht iſt und auch in dieſer Inſtanz nicht geltend gemacht werden konnte, kann möglicherweiſe die Eruirung des Betrags von Einfluß ſein; dagegen iſt die Annahme des Requiſites der Vermögensbeſchädigung keineswegs dadurch bedingt, daß die als vorhanden feſtgeſtellte Vermögensbeſchädigung zugleich auch ihrem Betrage nach fixirt werde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—3.]

Körperverletzung. – Waffe. – Gefährliches Werkzeug.

Unter Waffen und Werkzeugen im Sinne des § 223a. des StGB.'s ſind alle Gegenſtände zu verſtehen, mittelſt deren durch mechaniſche Einwirkung auf den Körper eines Anderen eine Verletzung herbeigeführt werden kann.

StGB. § 223a. [n. 3].

Erk. (Z. II.) v. 22. April 1879 c. Fuhrmeiſter (406 II. Cr.).

Die Begriffe von „Waffe und Werkzeug" im § 223a. cit. ſind, wie die legislatoriſchen Verhandlungen ausweiſen, nicht lediglich in ihrer techniſchen Bedeutung zu nehmen, vielmehr ſind darunter alle Gegenſtände zu verſtehen, mittelſt deren durch mechaniſche Einwirkung auf den Körper eines Andern eine Verletzung herbeigeführt werden kann. Von dieſer Auffaſſung ausgehend konnten die Inſtanzrichter in thatſächlicher Beziehung vorliegenden Falls erwägend, daß Schläge auf den Kopf mit einem ſolchen Knüppel ohne Weiteres den Tod des davon Getroffenen zur Folge haben konnten," den hier gebrauchten Stock für ein gefährliches Werkzeug erklären ohne ſich dadurch einer Verkennung des Begriffs von Waffe und bezw. Werkzeug im Sinne des § 223a. cit. ſchuldig zu machen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—3.]

---

1. Poſtbeamte. – Reichsbeamte. – Anſtellungsbehörde.
2. Vereidigung.

1. Die von den Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektionen in Preußen angeſtellten Unterbeamten ſind Beamte, wenn auch nach Art. 50 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches dem einzelnen Bundesſtaate die Anſtellung ſolcher Beamten überlaſſen iſt.

2. Die Beamtenqualität eines Reichsbeamten iſt nicht von deſſen Vereidigung abhängig.

StGB. §§ 359. 331; Verfaſſ. des Deutſchen Reiches Art. 50; Reichs-Vdn. v. 30. Juni 1873 und v. 22. Dezbr. 1875; Präſ.-Erlaß vom

18. Dezbr. 1867; Geſ. v. 31. März 1873 § 3; Preuß. Penſionsgeſetz v. 27. März 1872 § 13; Penſions-Reglement v. 30. April 1825; Kab.-Ordre v. 11. Auguſt 1832.

Erk. (Z. II.) v. 22. April 1879 c. Schade (400 II. Cr.).

Ein wegen Amtsunterſchlagung beſtrafter Landbriefträger rügte in ſeiner NB. daß er zu Unrecht für einen Beamten angeſehen worden ſei, weil ihn die Kaiſerliche Ober-Poſt-Direktion und nicht die nach Art. 50 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches allein kompetente Landes-Regierung angeſtellt habe, er auch nicht vorſchriftsmäßig vereidet ſei. Das Ob.-Tr. hat die NB. zurückgewieſen. Gründe:

Nach dem Ausſpruche der Geſchworenen hat der Angeklagte im Jahre 1878 im Inlande als von der Kaiſerlich Deutſchen Ober-Poſtdirektion St. im Dienſte des Reichs angeſtellte Landbriefträger des Poſtamts G. verſchiedene fremde Gelder, welche er in amtlicher Eigenſchaft empfangen hatte, ſich rechtswidrig zugeeignet. Die NB. des Angeklagten behauptet: daß derſelbe, weil er von einer nach Art. 50 der Verfaſſung des Deutſchen Reichs dazu nicht kompetenten Behörde angeſtellt worden, nicht als eine im Dienſte des Reichs angeſtellte Perſon zu erachten ſei. Dieſe Behauptung erſcheint jedoch unbegründet. Allerdings werden nach dem erwähnten Artikel die für den lokalen und techniſchen Betrieb beſtimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsſtellen fungirenden Beamten, zu denen auch die Landbriefträger gehören, von den betreffenden Landesregierungen angeſtellt, und es iſt richtig, daß den Preußiſchen Ober-Poſt-Direktionen, welche nach der Poſtdienſtinſtruktion über die Annahme, Beſchäftigung und Anſtellung der Unterbeamten ſelbſtändig zu verfügen hatten, dieſe Befugniß verblieben iſt, auch nachdem ſie durch Allerh. Präſ.-Erlaß v. 18. Dezbr. 1867 (BGBl. S. 328) die Eigenſchaft als Bundesbehörden und in Folge der Erweiterung des Norddeutſchen Bundes zum Deutſchen Reiche die Eigenſchaft als Reichsbehörden — vgl. Vdn. v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 169) und v. 22. Dezbr. 1875 (RGBl. S. 379) — erlangt haben. Allein, wenn die Preußiſche Regierung, wie dies auch von anderen Landesregierungen geſchieht, die Ausübung des ihr nach Art. 50

Abſ. 5 zuſtehenden Anſtellungsrechts dem Reiche überlaſſen hat, ſo iſt nicht abzuſehen, in wiefern dies gegen die Reichsverfaſſung verſtoßen und die rechtliche Unwirkſamkeit der von der Ober-Poſtdirektion bewirkten Anſtellung zur Folge haben ſoll. Denn die angeführte Beſtimmung des Art. 50 enthält nur die Einräumung eines Rechts an die Landesregierungen; ſoweit aber von demſelben nicht Gebrauch gemacht wird, tritt das aus der Kaiſerlichen Prärogative der oberen Leitung der Poſt- und Telegraphenverwaltung — Abſ. 1 a. a. O. — abgeleitete Recht und die Pflicht der Kaiſerlichen Behörden ein, für ordnungsmäßige Verwaltung und Betrieb auch durch Beſetzung der Unterbeamtenſtellen zu ſorgen. Die fernere Beſchwerde des Angeklagten iſt darauf geſtützt: daß er als Reichsbeamter nicht vorſchriftsmäßig vereidet worden ſei. Auch dieſe Beſchwerde iſt nicht gerechtfertigt. Zwar muß es dahin geſtellt bleiben, ob und in welcher Eigenſchaft der Angeklagte früher im Preußiſchen Staatsdienſt geſtanden hat und wann er in den Reichsdienſt übergetreten iſt, zumal in dieſer Beziehung eine thatſächliche Feſtſtellung nicht vorliegt. Für die Beurteilung der NB. iſt im Gegentheil, da der Schw.-GH. die Thatſache der Beeidigung für unerheblich erklärt hat, davon auszugehen, daß eine Vereidigung nicht ſtatt gefunden habe. Indeſſen iſt nach der poſitiven Vorſchrift des § 359 des StGB.'s allein entſcheidend, daß der Angeklagte im Dienſte des Reichs angeſtellt war, und macht es keinen Unterſchied, ob er einen Dienſteid geleiſtet hat oder nicht. Dieſe Vorſchrift iſt auch nicht, wie der Angeklagte behauptet, durch § 3 des Geſ.'s v. 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (RGBl. S. 61), wonach jeder Reichsbeamte vor dem Dienſtantritt eidlich zu verpflichten iſt, modificirt worden. Die Verabſäumung dieſer Verpflichtung würde möglicher Weiſe von Einfluß auf die Rechtsverhältniſſe des Angeklagten, die Berechnung ſeiner Dienſtzeit u. ſ. w., nicht aber auf die Pflichten von Einfluß geweſen ſein, die er durch die Uebernahme des Amts dem Reiche und Dritten gegenüber, mit denen er in amtlichen Verkehr getreten iſt, überkommen hat. Das Reichsgeſetz hat in dieſer Beziehung keine von den für Preußen geltenden abweichende Beſtimmungen getroffen. Die Ableiſtung des Dienſteides war auch in Preußen von jeher vorgeſchrieben, und der § 45 des Reichsgeſetzes ſtimmt wörtlich überein mit dem § 13 des Preuß. Penſionsgeſ.'s v. 27. März 1872 (GS. S. 268), welches ſich wiederum an den § 9 des Penſionsreglements vom 30. April 1825 (v. Kamptz Ann. Bd. 16 S. 843) anlehnte, das in ſeinem erſten Satze lautete: „Die Dienſtzeit, welche der Berechnung über die Dienſtdauer zum Grunde zu legen iſt, fängt mit dem Datum der erſten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienſte an. Gleichwohl iſt in Preußen bereits durch die Kab.-Ordre v. 11. Auguſt 1832 (GS. S. 204) für das Weſentliche der Beamtenqualität die proviſoriſche oder definitive Anvertrauung der Amtsgeſchäfte durch die berechtigte Behörde und die Uebernahme derſelben Seitens des dazu Verſtatteten, ganz abgeſehen von der Vereidigung desſelben, erklärt worden, und ebenſo hat der § 331 des Pr. StGB.'s die Vorſchriften über Verbrechen und Vergehen im Amte auf alle öffentlichen Beamten für anwendbar erklärt, gleichviel ob ſie einen Dienſteid geleiſtet haben oder nicht. Die gleiche Beſtimmung iſt unverändert in das StGB. für das Deutſche Reich aufgenommen worden, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß auch hier ihre Tragweite dieſelbe iſt.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [19.—3.]

Betrug. – Kundſchaft. – Vermögensbeſchädigung.

Die Entziehung einer Kundſchaft durch Täuſchung iſt nur bei Vorausſetzung einer beſtehenden auf einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag zurückzuführenden Geſchäftsverbindung als eine Vermögensbeſchädigung anzuſehen.

StGB. § 263.

Beſchl. (I.) v. 23. April 1879 c. Hopp. (97 B. I. Cr.).

Die Inſtanzrichter hatten die Eröffnung der Unterſuchung wegen Betruges, welcher darin gefunden wurde, daß Angeklagter um ſich Abſatz für ſeine Waare zu ſchaffen, fälſchlich Perſonen erzählt hatte, daß das Geſchäft, von welchem ſie früher ſolche Waaren bezogen hatten, nicht mehr exiſtire, abgelehnt und hat das Ob.-Tr. die hiergegen erhobene Beſchwerde des OStA. zurückgewieſen. Gründe:

In Erw., daß zum Thatbeſtande des Betruges, § 263 des StGB.'s, die Beeinträchtigung eines vorhandenen Vermögens, oder die Entziehung eines Gewinns gehört, auf welchen der Betreffende einen rechtlich begründeten Anſpruch hatte;

In fernerer Erw., daß die Erklärung, bei einem beſtimmten Kaufmann eine Beſtellung zu machen, ſo lange ſie nicht dieſem oder ſeinem Stellvertreter gegenüber abgegeben wird, alſo die rechtliche Natur eines Auftrags oder Anerbietens annimmt, weder eine Verpflichtung für den Erklärenden zur Uebertragung, noch einen Anſpruch des Kaufmanns auf Ausführung dieſer Beſtellung begründet;

daß daher die Beſchwerde fehl geht, wenn ſie die einem Kaufmann blos zugedachte Beſtellung als einen Beſtandtheil ſeines Vermögens betrachtet und aus deren Entziehung eine Vermögensbeſchädigung folgert;

In Erw., daß insbeſondere die Entziehung einer Kundſchaft nur bei Vorausſetzung einer beſtehenden, auf einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag zurückzuführenden Geſchäftsverbindung unter der Vermögensbeſchädigung des § 263 als mitbegriffen angeſehen werden darf, im gegebenen Fall aber von einer ſolchen Kundſchaft des Schuhmachers R. und daß derſelbe insbeſondere zu dem von der Beſchwerdeſchrift erwähnten Kreis von Kunden gehört hat, nach welchen die Firma S. ihre gewerblichen Anlagen und Aufwendungen bemeſſen hat, weder in der Anklageſchrift, noch in den Unterſtellungen der Inſtanzrichter die Rede iſt;

In endlicher Erw., daß das in der Beſchwerde angerufene Erk. des Königl. Ob.-Trib.'s vom 29. Mai 1874 (Oppenh. Rechtſpr. Bd. 15. S. 340) derſelben nicht zur

Seite ſteht, wohl aber mit der gegenwärtigen Entſcheidung ſich in ſofern im Einklang befindet, als daſſelbe ebenfalls einen Eingriff in bereits erworbene Rechte zum Thatbeſtand des Betruges erfordert;

dem angefochtenen Beſchluß mithin eine Verletzung des § 263 a. a. O. nicht zur Laſt fällt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

Gemeindeexekutoren. – Mittelbare Staatsbeamte. – Rechtmäßige Amtsausübung.

Von der Gemeinde angeſtellte Exekutoren ſind mittelbare Staatsbeamte, deren rechtmäßige Amtsausübung nicht von der Beeidung, von dem Beiſichführen des Exekutionsbefehls oder vorausgegangenem Mahnverfahren abhängig iſt.

StGB. § 113 [n. 6, 15], § 359 [n. 12, 32].

Erk. (V. I.) v. 23. April 1879 c. Jäcka (152 I. Cr.).

J. hatte die Ausbeſſerung einer von der Gemeinde angeordneten Wegbeſſerung unterlaſſen, weshalb der Gemeindevorſtand ſie für ſeine Rechnung beſſern und ihn durch den Gemeindeexekutor auf den Koſtenbetrag pfänden ließ. Von der Anklage eines hierbei geleiſteten Widerſtandes iſt er freigeſprochen, weil die rechtmäßige Amtsausübung des Exekutors verneint werden müſſe, da er den Exekutionsbefehl nicht bei ſich gehabt, auch nicht eidlich, ſondern nur durch Handſchlag verpflichtet geweſen ſei. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

[1.] Der vom App.-Richter beibehaltenen Negativfeſtſtellung liegt zunächſt die rechtsirrthümliche Annahme zu Grunde, daß der Exekutor S. für einen Beamten im Sinne des § 359 des StGB.'s nicht zu erachten ſei. Die Einziehung der Gemeindeabgaben und der an die Stelle der perſönlichen Leiſtungen tretenden Geldbeträge (Verordnung vom 30. Juli 1853 § 1 Nr. 6, 14) bildet einen Theil der Verwaltung des Gemeindehaushalts; der von der Gemeinde angeſtellte Exekutor gehört daher nach § 69 des ALR.'s II. 10 und § 68 des ALR.'s II. 7 zu den mittelbaren Staatsbeamten, cfr. § 2 der Vdn. v. 30. Juli 1853, Oppenhoff

Bd. 16 S. 87. Der Richter erſter Inſtanz hat auch für thatſächlich feſtgeſtellt erachtet, daß der Gemeindeexekutor S. ein zur Vollſtreckung der Befehle der Verwaltungsbehörden berufener Beamter ſei, und der App.-Richter dieſe Eigenſchaft nur um deshalb in Abrede genommen, weil S. nicht in Gemäßheit des § 4 der Vdn. v. 30. Juli 1853 eidlich verpflichtet ſei. Allein der § 4 hat nicht, wie der Appell.-Richter annimmt, die rechtliche Natur einer, aus der Eigenart der durch die Vdn. v. 30. Juli 1853 geregelten Materie geſchöpften, für die Beamteneigenſchaft eine von den allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen abweichende weitere Bedingung aufſtellenden Specialvorſchrift, ſondern iſt eine Wiederholung der durch § 3 des ALR.'s Th. II Tit. 10 und die Kab.-Ordre vom 5. Novbr. 1833 (GS. S. 291) nebſt dem ergänzenden Staats-Miniſt.-Beſchl. v. 12. Febr. 1850 (JMBl. S. 42) für alle öffentlichen Beamten angeordneten Ableiſtung des Dienſteides, welcher lediglich ein Beſtärkungsmittel der durch die bereits erfolgte Anſtellung übernommenen amtlichen Verpflichtungen bildet. Die Beſtimmung des § 359 a. a. O., daß unter den Beamten im Sinne des R.-StGB.'s alſo auch des § 113 daſelbſt, die im mittelbaren Dienſte eines Bundesſtaats angeſtellten Perſonen ohne Unterſchied, ob ſie einen Dienſteid geleiſtet haben oder nicht, mit zu verſtehen ſind, bleibt daher für die Beurteilung der in Frage geſtellten Beamtenqualität des Gemeindeexekutors S. maßgebend. Der App.-Richter, welcher dieſe verneint, hat die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Begründung des Beamtenverhältniſſes und inſonderheit den § 359 a. a. O. durch Nichtanwendung verletzt.

[2.] Derſelbe rechtfertigt die Negativfeſtſtellung ferner damit, daß S. ſich jedenfalls nicht in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes befunden habe. Auch dies iſt ein Irrthum. Nach § 4 der Vdn. v. 30. Juli 1853 ſoll der Exekutor freilich den ſchriftlichen Pfändungsbefehl, welcher ihm die Befugniß zur Vornahme der Exekution ertheilt, § 11 daſelbſt, ſtets bei ſich führen. Daraus folgt jedoch nicht, wie der App.-Richter annimmt, daß die Beiſichführung des Pfändungsbefehls ein nothwendiges Erforderniß jeder Exekutionsvollſtreckung im Verwaltungswege ſei, bei deſſen Mangel ſich der Exekutor nicht mehr in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes befindet. Nicht jede Verletzung einer geſetzlichen Vorſchrift nimmt der Amtshandlung, bei welcher dieſelbe vorgekommen iſt, den Charakter der Rechtmäßigkeit; es kommt vielmehr darauf an, ob dieſelbe für eine weſentliche zu erachten. Daß zu dieſen die Mitſichführung des Pfändungsbefehls nicht gehört, geht aber ſchlagend daraus hervor, daß nach dem § 4 der Exekutor denſelben nur auf Verlangen des Schuldners vorzuzeigen hat. Die Beibehaltung der Negativfeſtſtellung enthält mithin auch eine Verletzung der §§ 4 und 14 der Vdn. v. 30. Juli 1853 durch unrichtige Anwendung.

[3.] Dieſe Negativfeſtſtellung wird endlich dadurch nicht getragen, daß der Exekutor S. den Vorſchriften der §§ 8 und 9 daſelbſt zuwider einen Mahnzettel von dem Gemeindevorſteher nicht empfangen und dem Angeklagten Käthner J. nicht ausgehändigt, ſondern ihn nur mündlich gemahnt hat. Ordnungswidrigkeiten bei Vollziehung der Mahnung laſſen indeß den Vollſtreckungsbeamten nicht in unberechtigter Ausübung des Amtes begriffen erſcheinen, wie dies vom Kgl. Ob.-Tr. mehrfach und in neueſter Zeit noch im Erkenntniß v. 6. Febr. 1878 ausgeführt iſt, auf welches hier verwieſen werden mag — Oppenh. Rechtſpr. Bd. 19 S. 59 —. Aus dieſen Gründen unterliegt das Erkenntniß des App.-Richters wegen Geſetzesverletzung nach Art. 107 und 115 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 der vom OStA. beantragten Vernichtung. Für die Frage der Anwendung des § 113 a. a. O. kommt es noch auf die bisher unterbliebene Ermittelung an, ob wie der Staatsanwalt behauptet, der Exekutor S. von dem Gemeindevorſteher einen ſchriftlichen Pfändungsbefehl erhalten hat.

Antr. d. OStA.: gleichl. [17.—2.]

Diebſtahl. – Einſteigen. – Beſtimmung der Oeffnung.

Zum Begriff des Einſteigens wird erfordert, daß die benutzte Oeffnung nicht nach der baulichen Einrichtung des betretenen Raumes in bleibender Weiſe zum Eingang für Menſchen beſtimmt iſt.

StGB. § 243 [n. 35]; Vgl. RdOTr. 15. S. 475.

Erk. (Z. I.) v. 23. April 1879 c. Kaczmarek (338 I. Cr.).

K. hatte Tauben von einem fremden Boden entwendet und den Eingang in dieſen durch eine im Hausgiebel befindliche Luke genommen zu der man nur mittels einer Leiter oder eines derartigen Werkzeugs gelangen konnte. Er iſt deshalb aus § 243 beſtraft und ſeine NB. zurückgewieſen.

Aber auch der fernere vom App.-Richter hinzugefügte Ablehnungsgrund, daß überdies zum Weſen des Einſteigens nur erfordert werde, daß die benutzte Oeffnung nach den baulichen Einrichtungen des betretenen Raumes nicht in bleibender Weiſe zum Eingange für Menſchen beſtimmt ſei, iſt in Uebereinſtimmung mit dem von ihm allegirten Erk. des Ob.-Tr., Oppenhoff Rechtſpr. des Ob.-Tr. 15. S. 475, für rechtlich zutreffend zu erachten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Widerſtand. – Amtsausübung. – Rechtmäßigkeit? – Eindringen in eine Wohnung zur Nachtzeit.

Wenn der § 10 des Geſ.'s zum Schutze der perſönlichen Freiheit das Eindringen in eine Wohnung zur Nachtzeit zum Zweck der vorläufigen Ergreifung einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben verfolgt worden, geſtattet, ſo iſt dabei lediglich an den Fall gedacht, daß die ſtrafbare Handlung außer dem Hauſe begangen iſt, der Thäter ſich dann in das Haus geflüchtet und bis dort verfolgt wird. Die Beſtimmung gilt nicht auch für ein ſofortiges amtliches Einſchreiten wegen einer ſtrafbaren Handlung,

die zur Nachtzeit im Inneren eines Hauſes begangen wird.

StGB. § 113; Geſ. z. Schutz der perſönl. Freiheit § 10.

Erk. (B. I.) v. 25. April 1879 c. Polkowski (394 I. Cr.).

Der Polizeidiener D. hatte ſich Nachts 11 Uhr, als der Angeklagte durch Lärm im Innern ſeiner Wohnung die öffentliche Ruhe ſtörte, in die Wohnung begeben, um ihn zur Ruhe zu bringen reſp. zu arretiren und der Angeklagte ſich dabei widerſetzt. Aus § 113 verfolgt, wurde der Angeklagte von dem Inſtanzrichter freigeſprochen, weil keiner der Fälle vorliege, in welchen die §§ 9 und 10 des Geſ.'s zum Schutze der perſönlichen Freiheit das Eindringen in eine Wohnung zur Nachtzeit geſtatteten. Insbeſondere ſei Angeklagter weder bei Ausführung einer ſtrafbaren That verfolgt worden, noch habe ein dringender Grund dafür geſprochen, daß er ſich einer etwa wegen der Uebertretung gegen § 360 Nr. 11 des StGB.'s für erforderlich erachteten Feſtnahme bei längerer Verzögerung ganz entziehen werde.

Der StA. ergriff NB. mit der Behauptung, daß unter Verfolgung einer Perſon bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung nicht blos das Nachfolgen hinter der Perſon eines nach der That in das Haus geflüchteten Thäters, ſondern jedes ſofortige amtliche Einſchreiten wegen einer ſtrafbaren Handlung, jedes Verfolgen der That, zu verſtehen ſei.

Das Ob.-Tr. wies dieſe Auffaſſung des StA.'s als irrig zurück, vernichtete aber dann, weil nicht feſtgeſtellt ſei, ob nicht ein Anſuchen aus dem Inneren der Wohnung im Sinne des § 9 des cit. Geſetzes vorgelegen habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—4.]

Urkundenfälſchung. – Rechtswidrige Abſicht.

Rechtswidrige Abſicht kann darin gefunden werden, daß jemand das Mittel der Urkundenfälſchung anwendet, um mit Umgehung des Rechtswegs eine ihm wirklich zuſtehende Forderung zu realiſiren.

StGB. § 267 [n. 3].

Erk. (Z. I.) v. 30. April 1879 c. Böhm (234 I. Cr.).

B. hatte eine begründete Forderung an F., die er nicht erlangen konnte. Um zu ſeinem Gelde zu kommen, ſchrieb er einen Kontrakt nieder, in dem ein fingirter Gutsbeſitzer B. ihm die Einrichtung einer Brennerei auf ſeinem Gut überträgt, unterzeichnete denſelben mit ſeinem Namen und ließ die Unterſchrift des B. durch einen Verwandten darunter ſetzen. Dieſen Vertrag zeigte er dem F. und verſprach ihm die Arbeiten für die Brennerei zuzuwenden, wenn er ihm ſeine Forderung ſofort bezahle, was dieſer that, indem er dem Vorgeben Glauben ſchenkte. Auf Urkundenfälſchung angeklagt, iſt B. in erſter Inſtanz freigeſprochen, in zweiter aber verurteilt und ſeine NB. zurückgewieſen.

Insbeſondere kann die Ausführung der NB., daß der Feſtſtellung der rechtswidrigen Abſicht des Angeklagten eine rechtsirrthümliche Anſicht des Appell.-Richters von dieſem Thatbeſtandsmoment zu Grunde liege, für zutreffend nicht angeſehen werden. Der letztere findet dieſe rechtswidrige Abſicht nicht darin, daß der Angeklagte die ihm gegen F. und J. zuſtehende Forderung ohne Intervention des Richters, und indem er zur Einwirkung auf den Willen der Schuldner ein thatſächlich unbegründetes Motiv benutzte, beizutreiben verſuchte, ſondern darin, daß der Angeklagte die Schuldner durch Vorlegung des zu dieſem Zwecke fälſchlich angefertigten Vertrags in den irrigen Glauben verſetzte, als könne und wolle er ihnen anderweite Lieferungen für Brennerei-Einrichtungen verſchaffen, und ſie hierdurch bewog, von ihren Einwendungen gegen die Höhe ſeiner Forderung und ihrem Vorhaben ſie herabzumindern Abſtand zu nehmen und ſie ihm vollaus zu bezahlen. Wenn der Appell.-Richter unter dieſen Umſtänden in der Anwendung des Mittels der Urkundenfälſchung, um wider die beſtehende ſtaatliche Rechtsordnung mit Umgehung der Gerichte ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen und in den Beſitz des ihm verweigerten Geldes zu gelangen, eine auf Alterirung des beſtehenden Rechtszuſtandes und Verletzung der Rechte ſeiner Schuldner gerichtete, alſo rechtswidrige Abſicht erblickt hat, ſo kann dies für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Aerztlicher Titel. - Anmaßung. - Widerrechtlichkeit.

Das Bewußtſein von der Widerrechtlichkeit eines beigelegten arztähnlichen Titels kann durch Ermäch-

tigung der Behörde denſelben zu führen für ausgeſchloſſen erachtet werden.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147.

Erk. (Z. I.) v. 30. April 1879 c. Großmacht (411 I. Cr.).

G. iſt Barbier, aber vom Magiſtrat in A. mit Wahrnehmung der polizeiwundärztlichen Geſchäfte in einem Theil der Stadt beauftragt und hat ſowohl auf Atteſten, als auf einem Hausſchild ſeinem Namen die Worte hinzugefügt „beauftragt mit Wahrnehmung der polizeiwundärztlichen Geſchäfte". Von der Anklage ſich einen Titel angemaßt zu haben, der die Täuſchung zu erregen geeignet ſei, ihn als eine geprüfte Medizinalperſon erſcheinen zu laſſen, iſt er freigeſprochen, weil er ſich einen ſolchen nicht widerrechtlich angemaßt habe; den fraglichen Auftrag ergebe ſeine ſchriftliche Beſtallung und die gewählte Bezeichnung ſei ihm von dem Polizeichef ſelbſt angerathen. Die NB. der StA.-ſchaft wurde zurückgewieſen.

Der Berufungsrichter ſpricht aus, daß unter Beilegung eines der Bezeichnung als Wundarzt ꝛc. ähnlichen Titels jede Bezeichnung zu verſtehen, welche den Glauben zu erwecken geeignet iſt, der Inhaber ſei eine geprüfte Medizinalperſon; daß ferner die vom Angeklagten gewählte Bezeichnung für die ihm von dem Magiſtrate zu A. übertragene Funktion eine Täuſchung der gedachten Art hervorrufen könne, daß aber der Angeklagte von der ihm vorgeſetzten Behörde ausdrücklich zum Gebrauche jener Bezeichnung ermächtigt worden ſei, es ſomit an der widerrechtlichen Anmaßung derſelben fehle. Unter Anmaßung eines Titels aber läßt ſich nur die Beilegung eines ſolchen mit dem Bewußtſein, daß derſelbe unberechtigt ſei, verſtehen. Der Berufungsrichter geht hiernach von der an ſich richtigen Anſicht aus, daß § 147 Ziff. 3 der R.-Gew.-Ordn. zwiſchen der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Führung eines Titels nicht unterſcheide, ſondern ſchlechthin deſſen Gebrauch verbiete, wenn dadurch dem wirklichen Sachverhalt entgegen objektiv der Glaube erweckt werde, dieſer Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des Betreffenden in demjenigen Zweige der mediziniſchen Wiſſenſchaft, worauf ſich derſelbe bezieht, daß alſo auch an ſich wahrheitsgemäße und berechtigte Bezeichnungen, welche der Vorſchrift zuwiderlaufen, indem ſie jenen Irrthum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zuſatz ergänzt werden müſſen, welcher dazu angethan iſt, ein Mißverſtändniß auszuſchließen. Der Berufungsrichter verneint vielmehr nur das Vorhandenſein des erforderlichen ſtrafrechtlichen Willens, das Bewußtſein des Angeklagten von der Widerrechtlichkeit des beigelegten Titels unter dem Geſichtspunkte des § 147 indem er dieſes Bewußtſein für den gegenwärtigen Fall durch die Ermächtigung Seitens der Behörde ausgeſchloſſen erachtet. Dieſer Grund iſt thatſächlicher Natur und mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel nicht zu erörtern.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Drohende Zwangsvollſtreckung. - Rechtsbehelfe dagegen.

Der Begriff einer drohenden Zwangsvollſtreckung wird durch Rechtsbehelfe die dem Schuldner dagegen zuſtehen nicht ausgeſchloſſen, ſo lange er von ſeinen Vertheidigungsrechten nicht mit Erfolg Gebrauch gemacht hat.

StGB. § 288 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 30. April 1879 c. Heil (432 I. Cr.).

H. aus § 288 des StGB.'s beſtraft, beſtritt, daß ihm Zwangsvollſtreckung drohe, weil die gegen ihn erhobene Forderung auf einem Scheinvertrag beruhe, alſo ernſtlich nicht beſtehe und deshalb auch niemals vollſtreckbar werden könne. Seine NB. wurde zurückgewieſen.

Die NB. läßt ſich als begründet nicht anerkennen. Die Ausführungen derſelben beruhen auf der unberechtigten Annahme, daß die in der Abſicht bei einer drohenden Zwangsvollſtreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung von Vermögensbeſtandtheilen den Charakter der Widerrechtlichkeit verliere, wenn der Anſpruch bezüglich deſſen die Zwangsvollſtreckung droht ein im Rechte nicht begründeter und nicht geeignet ſei bei dem Thäter das Bewußtſein einer Rechtswidrigkeit ſeiner Handlung zu erwecken. Soweit es ſich um den objektiven Thatbeſtand des Delikts aus § 288 des R.-StGB.'s handelt, ſo erfordert das Geſetz nur den äußeren Zuſtand, daß dem Veräußernden eine Zwangsvollſtreckung droht und unterſcheidet nicht, ob dieſelbe eine materiell berechtigte durch Ableugnungen, Einwendungen und Einſprachen nicht zu beſeitigende ſei oder nicht. Setzt, wie die Rechtſpr. des Kgl. Ob.-Tr.'s dieſes konſtant anerkannt hat, das Drohen einer Zwangsvollſtreckung nicht bereits die Erlaſſung eines Urteils voraus, welches die Vollziehung zur Folge hat oder haben kann, ſondern genügt bereits die Erhebung einer Klage um den Beklagten in die Nothwendigkeit zu verſetzen die Möglichkeit künftiger Vollſtreckung in das Auge zu faſſen und Handlungen zu vermeiden, welche dieſelbe zu vereiteln geeignet ſind, ſo vermag der Umſtand, daß Beklagter prozeſſualiſch in der Lage iſt dieſen drohenden Zuſtand durch den Gebrauch ſeiner Rechtsbehelfe zu vermeiden deſſen Beſeitigung ſo lange nicht herbeizuführen, als er von ſeinen Vertheidigungsrechten nicht mit Erfolg Gebrauch gemacht hat. Erſt von dieſem Zeitpunkte an hört die Drohung einer Zwangsvollſtreckung auf, bis dahin aber muß er darauf gefaßt ſein, daß, ſei es weil er ſich ſeiner Vertheidigungsrechte nicht bedient, ſei es, weil ſolche von der darüber befindenden Behörde keine Anerkennung gefunden, die Drohung zur Verwirklichung gelangt. Weſentlich verſchieden hiervon iſt die weitere Frage, ob der unter ſolchen Verhältniſſen veräußernde Beklagte ſich nicht in dem Glauben an ſeine Berechtigung hierzu befunden haben könne und im Bejahungsfalle hierdurch der Thatbeſtand des Delikts aus § 288 nach der ſubjektiven Seite hin ausgeſchloſſen werde.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2.]

Preßgeſetz. – Redakteur. – Verantwortlichkeit.

Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodiſchen Druckſchrift wird durch deſſen Abweſenheit vom Druckort zur Zeit des Erſcheinens des ſtrafbaren Artikels nicht nothwendig ausgeſchloſſen.

Preß-Geſ. v. 7. Mai 1874 § 20.

Erk. (Z. I.) v. 30. April 1879 c. Rex (380 I. Cr.).

In einer von R. zu W. redigirten Zeitung war ein Artikel erſchienen, welcher Beleidigungen gegen K. enthielt, die aus § 186 des StGB.'s ſtrafbar waren. R. nach § 20 des Preßgeſetzes beſtraft, rügte mit NB. daß er zur Zeit der Aufnahme des Artikels im Bade N. abweſend geweſen ſei und von der beleidigenden Eigenſchaft des Artikels keine Kenntniß gehabt habe. Sie wurde zurückgewieſen.

Die Angriffe der NB. ſind verfehlt. Daß die Abweſenheit des Redakteurs von dem Druckorte einer periodiſchen Druckſchrift deſſen Verantwortlichkeit aus § 20 des R.-Preßgeſ.'s v. 7. Mai 1874 an und für ſich aufhebe ſo lange nicht dargethan ſei, daß und in welcher Weiſe er bei dem Erſcheinen des ſtrafbaren Artikels poſitiv thätig geweſen, läßt ſich nicht anerkennen. Die Abweſenheit kann allerdings der Art beſchaffen ſein, daß ſie das Verſchulden des Redakteurs an dem ſtrafbaren Inhalt der Zeitſchrift ausſchließt und damit ſich als ein beſonderer Umſtand im Sinne jenes Geſetzes darſtellt, welcher ſeine präſumtive Haftbarkeit als Thäter beſeitigt. Aber ihre Erheblichkeit in dieſer Richtung wird ſich ſtets nach den konkreten Umſtänden bemeſſen und wenn vorliegend der Berufungsrichter in einer mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel unanfechtbaren Weiſe die Möglichkeit annimmt, daß Beſchuldigter trotzdem, ſei es vor oder nach ſeiner Abreiſe, den Artikel geleſen und zum Abdruck befördert habe, ſo läßt es ſich als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen, wenn er das Vorhandenſein eines darin begründeten die Haftbarkeit ausſchließenden Umſtandes verneint hat. Auch was das Vorbringen betrifft, der Artikel ſei während der Abweſenheit des Angeklagten bei der Redaktion angelangt, ſo liegt eine zweifelloſe Klarheit in der Richtung, daß damit die Perſon, welche den Beſchuldigten in der Redaktion zu vertreten beſtimmt bezeichnet ſei, nicht vor; nur unter dieſer Vorausſetzung aber würde von einer Enthörung des Beſchuldigten und einem Verſtoß gegen weſentliche prozeſſualiſche Grundſätze die Rede ſein können. Die Aufklärung unbeſtimmter Behauptungen in der Hauptverhandlung iſt nicht Sache des Gerichts, ſondern des Vorſitzenden, welchem die Leitung zuſteht. Deſſen Auffaſſung über den Sinn der fraglichen Behauptung iſt nicht erſichtlich und jeden Falles weder für die endliche Beurteilung des Gerichtshofes präjudizirlich noch mit der NB. anfechtbar. Wenn endlich der Berufungsrichter nach den näher angegebenen Umſtänden die Beziehung des Artikels auf die Privatkläger aus deſſen Inhalt erkennbar erachtet und daraufhin auch für den Beſchuldigten vermöge deſſen präſumtiver Thätigkeit in Beziehung auf Druck und Verbreitung das Bewußtſein deſſelben von der Strafbarkeit des Artikels bejaht, ſo bewegt er ſich ebenfalls innerhalb der durch § 20 des R.-Preßgeſ.'s für die Haftbarkeit des Redakteurs nach der objektiven wie der ſubjektiven Seite erweiterten Grenze. So richtig es auch iſt, daß eine unverſchuldete Unkenntniß des Redakteurs über die ſtrafbaren Beziehungen des Inhalts der Druckſchrift, ſich unter die beſonderen Umſtände bringen läßt, welche die Haftbarkeit ausſchließen, ſo hat doch der Berufungsrichter eine ſolche Unkenntniß nicht als erwieſen angenommen und die Richtigkeit dieſer ſeiner thatſächlichen Auffaſſung unterliegt keiner Nachprüfung mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Schwurgericht. - Schuldbekenntniß.

Nur bei vollſtändigem und ganz unbedenklichem Zugeſtändniß aller den Thatbeſtand der Strafthat bildenden Thatſachen kann der Schwurgerichtshof das Urteil ohne Zuziehung der Geſchworenen fällen.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 75 [n. 25].

Erk. (V. I.) v. 30. April 1879 c. Pachl. (578 I. Cr.).

Die P. war der Ermordung ihres Kindes beſchuldigt. Der Gerichtshof nahm genügendes Schuldbekenntniß an und beſchloß ohne

Zuziehung der Geſchworenen zu verhandeln, vernahm aber nachher noch Sachverſtändige und erklärte dann für erwieſen daß die P. ihren Sohn vorſätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe. Auf ihre NB. wurde das Urteil vom Ob.-Tr. vernichtet.

Der Schw.-GH. hat, nachdem die des Mordes beſchuldigte Angeklagte in der Schlußverhandlung ein Schuldbekenntniß abgelegt hatte und daſſelbe ſowohl von dem StA. als auch von dem Vertheidiger für ausreichend erachtet worden war, beſchloſſen: die Schuldfrage durch das erſchöpfende Geſtändniß der Angeklagten für erledigt zu erachten und ohne Zuziehung der Geſchworenen zu verhandeln. Nachdem dieſer Beſchluß verkündet worden war, ſind zwei Sachverſtändige eidlich darüber vernommen worden, ob der Tod des unehelichen Kindes der Angeklagten auf die von derſelben angegebene Weiſe erfolgt ſein könne. Hierauf wurde der StA., die Angeklagte und der Vertheidiger gehört. Der Letztere ſtellte den Antrag, die Angeklagte nur des Todtſchlags ſchuldig zu erkennen und demgemäß zu beſtrafen, da ſie die That ohne Ueberlegung verübt habe. Der Gerichtshof verurteilte jedoch die Angeklagte wegen Mordes. In der NB. iſt ausgeführt, daß der Gerichtshof das Geſtändniß nicht fur ausreichend erachtet haben könne, da er eine Beweisaufnahme für erforderlich erachtet habe, daß ferner nach erfolgter Beweisaufnahme jedenfalls die StA.-ſchaft und der Vertheidiger nochmals darüber hätten gehört werden müſſen, ob auch nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme die Thatfrage als durch das Geſtändniß der Angeklagten feſtgeſtellt und die Verhandlung ohne Zuziehung der Geſchworenen fortzuſetzen ſei; daß endlich die Behauptung des Vertheidigers: es liege nur ein Todtſchlag vor, nicht berückſichtigt ſei. Dieſer Angriff iſt begründet. Das Verfahren des Gerichtshofs ergiebt für unbedenklich, daß derſelbe die Anforderungen des Art. 75 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 verkannt hat. Nach Art. 75 Abſ. 1 ſoll die StA.-ſchaft wie der Vertheidiger darüber gehört werden, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten feſtgeſtellt zu erachten ſei; nach Abſ. 3 hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntniſſes kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Geſetzes ohne Zuziehung von Geſchwornen, das Urteil zu fällen. Sind die Vorausſetzungen des Art. 75 nicht vorhanden, ſo beginnt nach Art. 76 die Verhandlung der Sache vor den Geſchworenen. Die Beſtimmung des Art. 75 Abſ. 3 für ſich allein und im Zuſammenhange mit den übrigen Sätzen des Art. 75 ſowie mit der Beſtimmung des Art. 76 ergiebt klar, daß für eine Beweisaufnahme im Falle eines unbedenklichen Schuldbekenntniſſes (Art. 75) kein Raum bleibt und zwar ohne Unterſchied, ob die Beweisaufnahme auf objektive oder ſubjektive Thatbeſtandsmomente gerichtet werden ſoll. Hat der Gerichtshof nach Ablegung des Schuldbekenntniſſes und Anhörung der Parteien gegen die Richtigkeit des Bekenntniſſes, d. i. gegen die Annahme, daß die Thatfrage als durch daſſelbe feſtgeſtellt zu erachten ſei (Abſ. 1 des Art. 75), kein Bedenken, ſo iſt nach Art. 75 Abſ. 3 nur noch die Anwendung des Geſetzes zu erörtern und demnächſt ohne Weiteres das Urteil zu fällen. Man könnte einwenden, daß, nachdem der Gerichtshof das Bekenntniß für unbedenklich erklärt hat, die Prozedur einer zwiſchen dieſe Erklärung und die Erörterung über die Geſetzesanwendung eingeſchobenen Beweisaufnahme zwar überflüſſig, aber unſchädlich ſei. Da man indeſſen nicht von der Annahme ausgehen kann, daß der Gerichtshof eine Prozedur, die er ſelbſt als überflüſſig erkannt, vorgenommen habe, ſo iſt zu prüfen, was mit der Beweisaufnahme bezweckt worden ſei und hierbei ergiebt ſich, daß — ungeachtet des vorausgegangenen Beſchluſſes, daß durch das Bekenntniß die Thatfrage für erledigt zu erachten ſei — die Beweiserhebung keinen anderen Grund und Zweck gehabt hat, als die Prüfung, ob die Tödtung auf die von der Angeklagten angegebene Art erfolgt ſein könne, d. i. die Prüfung eines Bedenkens in Bezug auf den Thatbeſtand. Hiemit aber hat ſich der Gerichtshof auf einen Standpunkt geſtellt, welcher den Grundſätzen von der Feſtſtellung der Thatfrage im ſchwurgerichtlichen Verfahren widerſpricht und den Art. 75 a. a. O. verletzt. Im ſchwurgerichtlichen Prozeſſe iſt der Gerichtshof — abgeſehen von dem Falle des Art. 98 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 — niemals berufen, über die Feſtſtellung der Thatfrage irgend eine Entſcheidung zu treffen. Dieſe erfolgt entweder durch ein erſchöpfendes Schuldbekenntniß oder durch den Spruch der Geſchworenen. Ein dritter Modus der Entſcheidung iſt nicht zugelaſſen. Der Gerichtshof iſt daher nicht berechtigt, wenn eine Trennung des objektiven vom ſubjektiven Thatbeſtande überhaupt ausführbar iſt, den ſubjektiven Theil des Thatbeſtandes durch das Bekenntniß für feſtgeſtellt zu erachten und den objectiven durch die Geſchworenen feſtſtellen zu laſſen oder ſogar ſelbſt feſtzuſtellen. Er iſt darum auch nicht berechtigt, ſeine etwaigen Bedenken gegen den objektiven Thatbeſtand durch eine Beweisaufnahme zu beſeitigen und dieſelben demnächſt fallen zu laſſen. Geſchieht dies dennoch, ſo ergiebt ſich hieraus, daß nicht das Bekenntniß ſelbſt für unbedenklich erachtet worden iſt, ſondern daß in Bezug auf das an ſich nicht unbedenkliche Bekenntniß die Bedenken des Gerichtshofs nach der Beweisaufnahme geſchwunden ſind. Die Prüfung des Bekenntniſſes, welche der Art. 75 a. a. O. dem Gerichtshof zur Pflicht macht, darf aber nach jeder Richtung nur das Bekenntniß ſelbſt zum Gegenſtande haben. Ergeben ſich bei irgend einem Punkte, welcher die weſentlichen Merkmale der zur Anklage geſtellten Strafthat betrifft, Bedenken, ſo kann das Bekenntniß nicht für unbedenklich erklärt und demnächſt mit Prüfung der Bedenken durch den Gerichtshof vorgegangen, es muß vielmehr alsdann in die Verhandlung vor den Geſchworenen eingetreten werden. Aber auch in einer anderen, von der NB. nicht ſpeciell hervorgehobenen, aber ebenfalls unter den Angriff fallenden Richtung iſt der Art. 75 a. a. O. verletzt. Das Schuldbekenntniß der Angeklagten wie es in dem Protokoll v. 4. Febr. 1879 niedergelegt iſt, entſpricht nämlich nicht den Vorausſetzungen des Art. 75 a. a. O., da es keineswegs alle Thatſachen umfaßt, welche die weſentlichen Merkmale der der Angeklagten zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlung — des Mordes — bilden. Das Bekenntniß der Angeklagten lautete dahin: „Ich bekenne mich ſchuldig. Ich räume ein, meinem am 29. September 1878 zu K. außerehelich geborenen Sohne, um mich desſelben zu entledigen, zunächſt am vierten, fünften und ſechſten Tage nach der Geburt desſelben Natron, welches ich irrthümlich für Gift hielt, in einem Leinwandläppchen zum Saugen gegeben zu haben. Als dies Mittel meinem Sohne nichts ſchadete, legte ich ihn am Morgen des 8. Oktober 1878 — ich ſchlief mit ihm in demſelben Bett — an meine linke Bruſt und legte mich dann, während das Kind ſog, halb auf dasſelbe hinauf, ſo daß es keine Luft bekam und verharrte in dieſer Stellung ſo lange, bis ich die Ueberzeugung erlangt hatte, daß das Kind erſtickt und völlig todt war. Ich wollte mich des Kindes deshalb entledigen, weil ich keinen Dienſt hatte und nicht wußte, wo ich mit dem Kinde bleiben ſollte". Bei nochmaligem Befragen erklärte die Angeklagte: das Natron habe ich nicht für Gift gehalten und es meinem Kinde im Lutſchpungel nur gegeben, um es zu beruhigen. Im Uebrigen blieb ſie bei ihrem Geſtändniſſe. In den Gründen des angefochtenen Urteils iſt „auf Grund des allſeitig für ausreichend erachteten Schuldbekenntniſſes der Angeklagten" für thatſächlich feſtgeſtellt erachtet: daß die Angeklagte am 8. Oktbr. 1878 zu K. ihren am 29. Septbr. 1878 geborenen unehelichen Sohn vorſätzlich getödtet hat und zwar mit Ueberlegung. Die weſentlichen Merkmale des Verbrechens des Mordes, welche dieſe Feſtſtellung wiedergiebt, ſind aber in dem Schuldbekenntniſſe nicht zu finden. Die Vorſätzlichkeit der Handlung der Angeklagten iſt zwar indirekt, aber nicht ausdrücklich eingeräumt. Der Vorſatz, zu tödten, iſt in dem Bekenntniſſe ebenfalls nicht eingeräumt, ſondern die mit jenem Vorſatze keinesweges unter allen Umſtänden gleichbedeutende Abſicht, ſich des Kindes zu entledigen. Endlich iſt von der Angeklagten nirgends zugeſtanden, daß ſie die Tödtung *mit Ueberlegung ausgeführt* habe. Hierauf hatte ſchon der Vertheidiger aufmerkſam gemacht, ſo daß die Annahme des Urteils: „das Schuldbekenntniß ſei *allſeitig* für ausreichend erachtet worden“ unrichtig iſt, wenn man nicht nur den erſten Theil der Verhandlung, ſondern die ganze Verhandlung in das Auge faßt. Die weſentlichen Merkmale der der Angeklagten zur Laſt gelegten Strafthat ſind ſonach nicht aus dem Schuldbekenntniſſe der Angeklagten ſelbſt erſichtlich, ſondern auf Grund einer Interpretation dieſes Bekenntniſſes durch den Gerichtshof feſtgeſtellt worden. Wenn es aber nicht zweifelhaft iſt, daß zur Verurteilung auf Grund eines Schuldbekenntniſſes nothwendig erfordert wird, daß das Bekenntniß Alles umfaſſen muß, was im Falle der Verhandlung vor den Geſchworenen durch den Ausſpruch der Geſchworenen feſtzuſtellen iſt, ſo leuchtet ein, daß das von der Angeklagten abgelegte Schuldbekenntniß dieſer durch Art. 75 a. a. O. aufgeſtellten Anforderung nicht entſpricht.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [12.—2.]

Jagdfrevel. – Civileinrede. – Putativ-Vergehen.

1. Beruft ſich ein wegen unberechtigter Jagdausübung Angeklagter nicht auf ein ihm zuſtehendes Recht, ſondern auf eine ihm von dem angeblich Berechtigten vergünſtigungsweiſe ertheilte Erlaubniß, ſo fällt ſein Einwand nicht unter das

Geſ. über das Verfahren bei Civil-Einreden v. 31. Jan. 1845 und Art. II des Geſ.'s v. 14. April 1856; Vgl. Oppenh. n. 23 zu Art. XIII des Einf.-Geſ.'s z. Pr. StGB.

2. Zur Beſtrafung wegen unbefugter Jagdausübung genügt nicht, daß der die Jagd Ausübende ſich nicht für berechtigt gehalten hat; es muß auch feſtgeſtellt werden, daß er wirklich nicht berechtigt war.

StGB. § 292.

Erk. (V. II.) v. 1. Mai 1879 c. Pantke (442 II. Cr.).

Der Angeklagte iſt durch die übereinſtimmenden Erkenntniſſe des Polizeirichters beim Kgl. Kreisgericht zu O. und des Kgl. App.-Gerichts zu R. vom 8. Oktbr. und vom 12. Dezember 1878 auf Grund der §§ 292, 74, 78 des StGB.'s zu 30 Mk. Geldſtrafe, event. 5 Tagen Haft verurteilt worden, weil thatſächlich feſtſtehe, daß er im Dezember 1877 und im Januar 1878 auf der T.'er Ruſticalfeldmark, wo er zu jagen nicht berechtigt geweſen, je einmal die Jagd ausgeübt habe. Die auf Verletzung von weſentlichen Prozeßvorſchriften und Rechtsgrundſätzen gerichtete NB. des Angeklagten war der Hauptſache nach für begründet zu erachten. Denn wenngleich dem Appell.-Richter darin beizuſtimmen iſt, daß der Antrag des Imploranten, ihm vorerſt in Gemäßheit des Geſ.'s v. 31. Jan. 1845 und Art. II des Geſ.'s v. 14. April 1856 zur Ausführung ſeines behaupteten Jagdrechts vor dem Civilrichter eine Friſt zu bewilligen, unſtatthaft ſei, weil der Implorant ſelbſt nicht behauptet, die oben erwähnten Handlungen der Jagdausübung vermöge eines ihm zuſtehenden Rechtes, ſondern nur auf Grund einer ihm von dem angeblich Berechtigten, dem Jagdpächter S., ertheilten Erlaubniß (Vergünſtigung) vorgenommen zu haben und auf dieſen Fall die erwähnten Geſetze keine Anwendung finden, ſo beruht doch im Uebrigen die Entſcheidung des Appell.-Richters auf einer Verkennung der oberſten Grundſätze über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſtrafbarer Handlungen. — Der Gemeindeſchreiber S., von welchem der Implorant, wie erwähnt, ſeine Befugniß zur Ausübung der Jagd auf der T.'er Feldmark hergeleitet, hatte nämlich in Gemeinſchaft mit einem gewiſſen Franz W. mittelſt Vertrages v. 24. Oktbr. 1875 das Jagdrecht auf der gedachten Feldmark von dem Gemeindevorſtande zu T. gepachtet. Dieſem Vertrage ſtand entgegen, daß der Gemeindevorſtand zu T. ſchon früher, nämlich durch Vertrag v. 10. Septbr. 1872 das Jagdrecht auf der dortigen Feldmark an den Bauunternehmer R. zu O. verpachtet gehabt und dieſen Vertrag unterm 15. Mai 1873 auf 12 Jahre verlängert hatte. Der erſte Richter hatte deshalb ohne Weiteres angenommen, daß der ſpäter mit S. und W. geſchloſſene Vertrag ungültig und damit auch die dem Angeklagten von S. ertheilte Erlaubniß unwirkſam geweſen ſei. Zur Widerlegung dieſer Annahme hatte jedoch der Implorant in ſeiner Appell.-Rechtfertigungsſchrift und in der Audienz zweiter Inſtanz behauptet und unter Beweis geſtellt, daß jedenfalls bei Abſchluß des Verlängerungsvertrages mit R. die Gemeinde nicht ordnungsmäßig vertreten, dieſer Vertrag mithin ungültig und die Gemeinde demnach zum Abſchluſſe des anderweiten Vertrages mit S. und W. wohl befugt geweſen ſei. Dieſen Einwand und den darüber angetretenen Beweis erachtet der App.-Richter für unerheblich, weil der Angeklagte ſich bewußt geweſen ſei, daß er zur Ausübung der Jagd auf der fraglichen Feldmark nicht berechtigt ſei. Dieſes Bewußtſein folgert der zweite Richter aus dem Umſtande, daß erweislich dem Angeklagten (am 23. September 1877) bei Gelegenheit ſeiner verantwortlichen Vernehmung durch den Amtsvorſteher ſeines Wohnortes von dieſem in „authentiſcher“ Weiſe mitgetheilt worden ſei, daß nicht S., ſondern R. der berechtigte Jagdpächter ſei. Wenn deshalb aber der Appell.-Richter meint, daß es dahin geſtellt bleiben könne, ob und wie weit der von der Dorfſchaft T. mit S. und W. geſchloſſene Jagdpachtvertrag gegenüber dem früher mit R. geſchloſſenen als gültig zu betrachten ſei, ſo liegt die Rechtsirrthümlichkeit dieſer Anſicht klar zu Tage. Denn nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen gehört zur Anwendung des Strafgeſetzes vor allen Dingen der Nachweis, daß objektiv eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen ſei. Zur Führung dieſes Nachweiſes war im vorliegenden Falle die Feſtſtellung nicht genügend, daß der Angeklagte an den bezeichneten beiden Tagen auf der T.'er Feldflur die Jagd ausgeübt habe, da dieſe Thatſache für ſich allein noch nicht den Thatbeſtand des im § 292 vorgeſehenen Vergehens bildete es war dazu vielmehr noch der Nachweis einer mangelnden Berechtigung erforderlich. Dieſer Nachweis konnte im vorliegenden Falle nur durch Feſtſtellung der Thatſache geführt werden, daß S. nicht der berechtigte Jagdpächter, d. h. daß der von dieſem mit der Dorfſchaft T. geſchloſſene Jagdpachtvertrag ungültig ſei, weshalb der App.-Richter ſich der Beurteilung dieſer Frage nicht entziehen durfte, dieſelbe vielmehr vorweg, nöthigenfalls nach Erhebung des vom Imploranten erbotenen Beweiſes, entſcheiden mußte. Dieſer Verpflichtung konnte er auch dadurch nicht enthoben werden, daß der Amtsvorſteher Sch. dem Angeklagten eröffnet hatte, daß nicht S., ſondern R. der berechtigte Jagdpächter ſei; denn der Amtsvorſteher hatte dieſe Streitfrage nicht zu entſcheiden, am wenigſten konnte er dem Angeklagten, wie der App.-Richter ſich ausdrückt, darüber eine „authentiſche“ Kenntniß geben. Ja es könnte ſogar, wenn der Angeklagte ſelbſt dieſer Mittheilung Glauben geſchenkt und bei Ausübung der Jagd der Meinung geweſen ſein ſollte, daß er ſich einer ſtrafbaren Handlung ſchuldig mache, dieſer Umſtand den Mangel eines objektiven Nachweiſes ihrer Strafbarkeit nicht erſetzen, weil das Geſetz nicht die rechtswidrige Geſinnung, in der eine That begangen iſt, ſondern nur die rechtswidrige That beſtraft, inſofern dieſelbe aus einer ſolchen Geſinnung hervorgegangen iſt, wie ſolches nicht nur in der Strafrechtstheorie allgemein anerkannt, ſondern auch im § 2 des StGB.'s unverkennbar ausgedrückt iſt. Da hiernach die oben mitgetheilte thatſächliche Schlußfeſtſtellung des App.-Richters, wenngleich ſie dem Wortlaute des angeführten Strafgeſetzes entſpricht, aus einem Rechtsirrthume hervorgegangen iſt, ſo mußte das angefochtene Erkenntniß vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [5.—4.]

Obſervation. – Beſchlagnahme.

Die zur Sicherung der Subhaſtation verfügte Obſervation eines Grundſtückes kann als Beſchlagnahme angeſehen werden im Sinne des

§ 137 des StGB.'s.

Erk. (Z. I.) v. 2. Mai 1879 c. Filikowski & Gen. (266 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—3.]

---

1. Anklage. – Ueberſchreitung. – Unſtatthaftigkeit der Strafverfolgung.

2. Gewerbebetrieb. – Einzelhandlung. – Verjährung.

1. Wenn der erſte Richter über Strafthaten erkannt hat, welche außerhalb der Anklagegrenze lagen, ſo darf der App.-Richter die Strafverfolgung nicht überhaupt, ſondern nur in dem vorliegenden Verfahren für unſtatthaft erklären.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 30.

2. Bei der Strafverfolgung wegen unbefugten Gewerbebetriebes iſt nicht die Einzelhandlung diejenige That, welche zur Entſcheidung ſteht, ſondern die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes ſolcher Handlungen, die Einzelhandlungen unterliegen daher nicht einer ſelbſtändigen Verjährung.

StGB. § 67 [n. 6].

Erk. (V. I.) v. 2. Mai 1879 c. Gommert (214 I. Cr.).

Durch Erk. der Kgl. Kreisger.-Deputation zu S. iſt die Angeklagte von der Anklage der Gewerbe-Kontravention freigeſprochen und dieſes Urteil auf die Appellation der StA.-ſchaft dahin abgändert worden, daß die Strafverfolgung für unſtatthaft zu erklären. In der am 16. Mai 1878 erhobenen Anklage war die Angeklagte beſchuldigt: ſeit Dezember 1877 in F. den ſelbſtändigen Betrieb des Hebammengewerbes ohne die vorſchriftsmäßige Genehmigung unternommen zu haben. Zur Begründung der Anklage war angeführt, daß die Angeklagte nach den beigelegten Skrutinialverhandlungen aus dem Jahre 1874 ſeit langer Zeit das Hebammen-Gewerbe betreibe und unter Anderen am 27. Dezember 1877 die Arbeiterfrau Z. und am 28. Jan. 1878 die Eigenthümersfrau P. gegen Entgelt entbunden habe. Der erſte Richter hielt die Gewerbemäßigkeit nicht für feſtgeſtellt und ſprach aus dieſem Grunde frei. In der App.-Schrift der StA.-ſchaft wurden noch 5 Fälle unter Beweis geſtellt, in denen die Angeklagte am 17. Dezember und 20. Dezember 1877, ſowie am 22. Januar, 24. Februar und 5. Mai 1878 Entbindungen gegen Entgelt vorgenommen habe. Der App.-Richter hat dieſe neuen Beweiſe nicht in Betracht gezogen, weil gegenüber der vorliegenden Anklage der Angeklagten der Strafausſchließungsgrund der Verjährung zur Seite ſtehe. Er führt in dieſer Beziehung aus: Die Anklage präziſire als Strafthaten, in welchen ſich der Gewerbebetrieb der Angeklagten gezeigt haben ſolle, die aus den Verhandlungen von 1874 ſich ergebenden Fälle und zwei Entbindungen, welche die Angeklagte am 27. Dezbr. 1877 und am 28. Jan. 1878 vorgenommen habe. Alle dieſe Handlungen ſeien aber am 28. April 1878, an welchem Tage in der vorliegenden Sache die erſte richterliche Handlung vorgenommen worden ſei, bereits verjährt geweſen. Als ſelbſtſtändige Strafthaten hätten daher jene Fälle nicht aufgeſtellt werden können. Ein anderweitiges konkretes Handeln gegen § 30 der Gew.-Ordn. ſei aber der Angeklagten nicht zur Laſt gelegt, da es an jeder thatſächlichen Präziſirung nach Zeit und Ort fehle und dadurch jede Vertheidigung unmöglich gemacht ſei. Die in der Appellationsſchrift aufgeſtellten anderweitigen Fälle, von denen übrigens die drei erſten als Strafthaten ebenfalls verjährt ſein würden, enthielten einen ganz neuen Thatbeſtand und ſeien nicht als nähere Umſtände anzuſehen, von denen die in der Anklage präziſirten Strafthaten begleitet worden wären. In dem Art. 30 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 könne eine Veranlaſſung zu ihrer Berückſichtigung nicht gefunden und es könne daher aus ihnen, da ſie nicht unter Anklage geſtellt ſeien, nichts zum Nachtheil der Angeklagten in vorliegender Sache entnommen werden. Die hiergegen erhobene NB. des Ober-Staats-Anwalts iſt begründet. Der Appell.-Richter nimmt in Bezug auf die in der Appellationsſchrift erwähnten Fälle, oder doch in Betreff der beiden jüngſten dieſer Fälle die Unzuläſſigkeit der Strafverfolgung aus dem Grunde an, weil ſie nicht Gegenſtand der Anklage ſeien. Aus dieſem Grunde aber durfte nicht die Unſtatthaftigkeit der Strafverfolgung überhaupt, ſondern nur die Unſtatthaftigkeit der Verfolgung im gegenwärtigen Verfahren erklärt werden. Abgeſehen hiervon aber beruht die Entſcheidung auch auf einer Verkennung der rechtlichen Natur der erhobenen Anklage. Der App.-Richter behandelt die einzelnen, der Anklage zum Grunde gelegten und in der Appellationsſchrift unter Beweis geſtellten ſelbſtändigen Straftaten und prüft von dieſem Geſichtspunkte aus ſowohl die Verjährungsfrage, als auch die prozeſſualiſche Zuläſſigkeit der Strafverfolgung gegenüber dem Inhalte der Anklageſchrift in Bezug auf jeden einzelnen namhaft gemachten Fall. Dieſer Geſichtspunkt entſpricht aber nicht dem Weſen des Deliktes, welches den Gegenſtand der Beurteilung bildet und nicht der erhobenen Anklage. Bei der Strafverfolgung wegen unbefugten Gewerbebetriebs iſt nicht die Einzelhandlung diejenige Strafthat, welche zur Entſcheidung ſteht, ſondern die Gewerbemäßigkeit des Betriebes ſolcher Handlungen. Die einzelne Handlung hat nur die Bedeutung einer Beweisthatſache; ſie bildet eine Unterlage für die Beweisprüfung, ob Gewerbemäßigkeit des Handelns vorliege. Bei dieſer Prüfung iſt, wie das Kgl. Ob.-Tr. in wiederholten Entſcheidungen nachgewieſen hat, die Berückſichtigung ſolcher Fälle, welche als Einzelfälle verjährt ſein würden, keineswegs ausgeſchloſſen; und es iſt andererſeits die Prüfung keineswegs auf die in der Anklageſchrift angeführten Fälle beſchränkt, vielmehr die Berückſichtigung auch anderer Fälle, insbeſondere der in zweiter Inſtanz neu angeführten, zuläſſig bezw. durch Art. 101 des Geſ. v. 3. Mai 1852 geboten. Die Betrachtung des App.-Richters, daß hierdurch der Angeklagten die Vertheidigung unmöglich gemacht werde, iſt ganz unzutreffend. Die Angeklagte iſt gegenüber derartigen Anführungen in derſelben Lage, wie gegenüber jeder neuen Anführung in zweiter Inſtanz. Aber auch die Bedeutung der Anklage hat der App.-Richter verkannt und in Folge deſſen die Anklage zum Theil unerledigt gelaſſen. Wäre die Anklage dahin gerichtet geweſen, daß die Angeklagte das Hebeammengewerbe vom Dezember 1877 bis zum 28. Januar 1878 betrieben habe, ſo würde die auf die Verjährung bezügliche Ausführung des App.-Richters allerdings die ganze Anklage treffen. Da aber der Sinn der Anklage unzweifelhaft der iſt, daß die Angeklagte das im Dezember 1877 unternommene Gewerbe noch weiter betreibe, ſo iſt die Anklage nur theilweiſe erledigt. Gemäß Art. 107 Nr. 1, 2, Art. 116, 117 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 muß daher die Vernichtung erfolgen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Befriedetes Beſitzthum. – Miethsrecht. – Beſchränkung. – Hausfriedensbruch.

Das durch Miethsverträge eingeſchränkte Verfügungsrecht des Eigenthümers eines im Uebrigen befriedeten Raumes behält über die Grenzen jener Einſchränkung hinaus ſeine volle Geltung.

StGB. § 123.

Erk. (Z. II.) v. 6. Mai 1879 c. Erhardt (450 II. Cr.).

Die Angeklagte, welche ſich aus einem befriedeten Hofraum auf Erfordern des Eigenthümers nicht entfernt hatte und deshalb wegen Hausfriedensbruches beſtraft war, rügte es als eine Geſetzesverletzung, daß der Hofraum als ein befriedetes Beſitzthum erachtet ſei, obwohl der Eigenthümer an andere Perſonen zum Gewerbebetriebe Räumlichkeiten vermiethet habe, die für das Publikum den Zugang über den Hof nöthig machten.

Zurückweiſung. Gründe:

Die Beſchwerde die in der vermeintlichen Verkennung des Begriffs des „befriedeten Beſitzthums" eine Verletzung des § 123 des StGB.'s findet, ſucht darzulegen: daß die Ehefrau B. nicht befugt geweſen ſei, der Angeklagten den Aufenthalt in dem in Frage ſtehenden Vorderhofe zu verbieten, da über dieſen Vorderhof der Weg zu den Geſchäftsräumen des Südfruchthändlers S., eines Miethers des B.'ſchen Nebenhauſes, geführt habe. Wenn nun auch anzuerkennen iſt, daß die Verfügungsgewalt des Eigenthümers über ſein Beſitzthum im Umfange des konſtituirten Miethsverhältniſſes vor dem Rechte des Miethers zurückweicht, nicht weniger auch, daß dieſe Verfügungsgewalt ſelbſt Dritten gegenüber inſoweit ſich nicht zu äußern vermag, als der Geſchäftsbetrieb des Miethers ein Betreten oder Verweilen in dem Beſitzthume Seitens Dritter bedingt, ſo iſt andererſeits rechtlich doch auch nicht zu bezweifeln, daß über die hier gezogenen Grenzen hinaus das Verfügungsrecht des Eigenthümers über ſein befriedetes Beſitzthum wiederum zu voller Geltung gelangt. Von dieſer letzteren Vorausſetzung iſt das App.-Gericht in thatſächlicher Beziehung ausgegangen. Es ſtellt daſſelbe feſt: daß die Angeklagte zu dem von ihr angegebenen Zwecke, die Drehrolle des S. zu gebrauchen, nicht nöthig gehabt habe, längere Zeit in dem Vorderhofe zu verweilen, — und es charakteriſirt dies Verweilen um ſo mehr als ein unbefugtes: als Angeklagte ihren dortigen Aufenthalt nur dazu benutzt habe, um in einen, ſie gar nicht berührenden, Streit der Ehefrau B. mit einem abziehenden Miether provozirend einzugreifen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—3.]

Gewerbebetrieb, unerlaubter. – Anmeldung. – Entſcheidung der Behörde. – Dolus.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu welchem eine Conceſſion erforderlich iſt, hört auf ein unerlaubter Betrieb zu ſein, wenn der Gewerbetreibende bei der kompetenten Behörde die Conceſſion nachgeſucht hat,

aber von dieſer Behörde, wenn auch rechtsirrthümlich belehrt worden iſt, daß es einer Conceſſion nicht bedürfe.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 33, 147.

Erk. (B. II.) v. 6. Mai 1879 c. Michels (240 II. Cr.).

Die Angeklagten, welche nach der thatſächlichen Feſtſtellung der Inſtanzrichter, den Kleinhandel mit Branntwein durch Verkauf deſſelben in verſiegelten Flaſchen ohne polizeiliche Conceſſion betrieben haben, ſtellen gegenwärtig ſelbſt nicht mehr in Abrede, daß der flaſchenweiſe Verkauf von Branntwein einen Detailverkauf, der gewerbsmäßige Betrieb dieſes Geſchäfts alſo einen Kleinhandel mit Branntwein im Sinne des § 33 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 darſtelle. Sie machen jedoch geltend: daß die Behörden in dortiger Gegend jahrelang den Verkauf in verſiegelten Flaſchen nicht für Kleinhandel gehalten und daß ſie ſelbſt durch den ihnen von dem zuſtändigen Beamten, dem Amtmann N., bei der Anmeldung des Gewerbes ertheilten Beſcheid, ſie bedürften keiner Conceſſion, vollſtändig exculpirt ſeien. Die letzteren Thatſachen, die Anmeldung und den dabei ertheilten Beſcheid, nimmt der App.-Richter mit dem erſten Richter für erwieſen an, aber er verſagt ihnen die Berückſichtigung, weil es auf den Dolus der Angeklagten nicht ankomme, und dieſelben trotz des rechtsirrthümlichen Beſcheides des Beamten unter allen Umſtänden ſich des Betriebes des Kleinhandels hätten enthalten müſſen, bis ſie ſich die geſetzliche Conceſſion erwirkt hatten. Dieſe Gründe können nicht für zutreffend erachtet werden. Wenngleich das Geſetz nicht erfordert, daß die Kontravenienten ſich der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewußt ſeien, ſo muß ihnen doch objektiv eine Handlung oder Unterlaſſung zur Laſt fallen, welche gegen das Geſetz verſtößt und für welche ſie verantwortlich gemacht werden können. Hieran aber gebricht es im vorliegenden Falle. Die Angeklagten, bezw. ihr Geſchäftsführer, haben alles gethan, was ihnen zu thun oblag, und was von ihnen billiger Weiſe verlangt werden konnte. Sie haben den beabſichtigten Gewerbebetrieb angemeldet und die Erlaubniß zu demſelben nachgeſucht. Wenn ihnen hierauf die kompetente Behörde den Beſcheid ertheilt hat, daß dieſem Gewerbebetriebe Nichts entgegenſtehe, ſo iſt demſelben hierdurch jedenfalls der Charakter des unerlaubten Betriebes genommen, und es lag ſowenig in der Verpflichtung wie in dem Intereſſe der Angeklagten über die rechtliche Auffaſſung, von welcher die Behörde bei dem Beſcheide ausgegangen und die Motivirung deſſelben Beſchwerde zu führen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—3.]

Contrebande. – Mitthäterſchaft oder Theilnahme?

Wer Gegenſtände, deren Einfuhr verboten iſt, im Auslande beſtellt und von dem ausländiſchen Verkäufer ſich über die Grenze zubringen läßt, iſt nicht als Mitthäter, ſondern als Theilnehmer an einer Kontrebande ſtrafbar.

Vereins-Zollgeſ. v. 1. Juli 1869 §§ 134, 136 Nr. 6 u. 139; StGB. § 328.

Erk. (V. II.) v. 8. Mai 1879 c. Glücksmann & Gen. (217 II. Cr.).

Der erſte Richter hatte als erwieſen angenommen und feſtgeſtellt: daß die Angeklagten 1876 und 1877 wiederholt gemeinſchaftlich Rindvieh, deſſen Einfuhr aus Rußland nach Preußen verboten iſt, bei polniſchen Händlern beſtellt und daſſelbe, nachdem es von letzteren aus Rußland in die Gehöfte der Mitangeklagten T. und O. gebracht worden war, daſelbſt in Empfang genommen, geſchlachtet und unter einander vertheilt haben. Derſelbe iſt hiernach zu der weiteren Feſtſtellung gelangt, daß die Angeklagten a) es wiederholt unternommen Rindvieh aus Rußland dem ergangenen Verbote zuwider einzuführen, b) wiederholt die Einfuhrverbote, welche von der Kgl. Regierung zu O., der zuſtändigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehſeuchen angeordnet worden ſind, wiſſentlich verletzt haben, wobei mit Rückſicht auf §§ 136

Nr. 6, 139 des Vereinszollgeſ.'s v. 1. Juli 1869 davon ausgegangen iſt, daß aus dem, wie oben gedacht feſtgeſtellten Sachverhalte der Thatbeſtand des in § 134 a. a. O. vorgeſehenen Vergehens der Kontrebande und damit auch des in § 328 des StGB.'s mit Strafe bedrohten gemeingefährlichen Vergehens ſich ergebe. § 134 a. a. O. ſtellt das Unternehmen, Gegenſtände, deren Einfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider einzuführen, als Kontrebande unter Strafe und trifft alſo die Handlungsweiſe desjenigen Thäters, welcher die Abſicht, Gegenſtände dem ergangenen Verbote zuwider einzuführen, durch beſtimmte eigene Handlungen äußerlich an den Tag legt. Aus den von dem erſten Richter in Betreff der Handlungsweiſe der Angeklagten feſtgeſtellten Thatſachen, daß nämlich dieſelben Rindvieh bei polniſchen Händlern beſtellt und daſſelbe demnächſt im Inlande in Empfang genommen, konnte mithin die Thäterſchaft der Angeklagten nicht, ſondern etwa nur eine Theilnahme derſelben an dem in Rede ſtehenden Vergehen hergeleitet werden. Die von den Inſtanzrichtern als ſolche bezeichnete ſchließliche Feſtſtellung des erſten Richters ſtellt ſich ſonach eben nur als eine auf rechtsirrthümlicher Auffaſſung beruhende Folgerung aus den von den letzteren feſtgeſtellten Thatſachen dar.

Antr. d. GStA.'s: Vernichtung. Derſelbe fand in der Handlung der Angeklagten eine Mitthäterſchaft an einer Contrebande („Wer es unternimmt, einzuführen") dagegen nur eine Theilnahme an dem Vergehen des § 328 des StGB.'s („Wer die Einfuhrverbote wiſſentlich verletzt"). [10.—4.]

Gewerbeſteuer. – Nichtanmeldung. – Fortſetzung des Betriebs. – Verjährung. – Strafe. – Steuerſatz des letzten Jahres.

1. Wegen Nicht-Anmeldung eines Gewerbes iſt nicht nur derjenige ſtrafbar, der den fraglichen Gewerbebetrieb zuerſt angefangen, ſondern auch derjenige, der an deſſen Stelle tretend den Gewerbebetrieb fortgeſetzt hat.

2. War das nicht angemeldete Gewerbe urſprünglich ſteuerfrei und ſonach damals in der Nicht-Anmeldung nur eine aus § 39 a. des Gewerbeſteuergeſetzes v. 30. Mai 1820 reſp. § 148 Nr. 1 der Gew.-Ordn. ſtrafbare Uebertretung zu finden, wird aber demnächſt ſteuerpflichtig, ſo ſtellt die noch ferner unterlaſſene Anmeldung nunmehr ein aus § 39 b. Gewerbeſteuergeſetz reſp. § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 zu beſtrafendes Vergehen dar.

3. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt erſt mit Aufgabe des Geſchäftsbetriebs.

4. Iſt der Steuerſatz während des Jahre lang fortgeſetzten Betriebs geſtiegen, ſo iſt die Strafe nach dem höheren Satz des letzten Jahres zu bemeſſen.

Gewerbeſteuergeſ. v. 30. Mai 1820 § 39 b.; Geſ. betr. die Beſteuerg. des Gewerbebetriebs im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbeſteuergeſ.'s v. 3. Juli 1876 § 17.

Erk. (Z. II.) v. 8. Mai 1879 c. Grüneberg & Gen. (439 II. Cr.).

[1.] In Erw. zum erſten Kaſſationsmittel: daß zwar nach der vom 1. Richter getroffenen und auch vom 2. Richter zum Grunde gelegten Feſtſtellung die beiden Beſchuldigten J. und F. W. B. erſt ſeit dem 1. Jan. 1877, nämlich nach dem Tode ihres Vaters J. B. sen., Theilhaber des fraglichen Geſchäfts geworden ſind, nach den vom Appell.-Richter getroffenen Feſtſtellungen dagegen ſeit dem Beginn des Jahres 1866 von den Inhabern der Firma B. u. G. neben dem in Rede ſtehenden Verkaufslokale in C. auch eine Verkaufsſtelle in K. errichtet, mithin derjenige Zuſtand der Dinge geſchaffen worden iſt, welcher nach der rechtlichen Ausführung des App.-Richters eine Anzeige des zu C. belegenen Comptoirs zum Zwecke der Verſteuerung nach § 19 des Geſ.'s v. 30. Mai 1820 (GS. S. 147) geboten erſcheinen ließ;

daß die genannten Beſchuldigten gleichwohl mit Unrecht, geſtützt auf dieſe Feſtſtellung, die gegen ſie erhobene Beſchuldigung aus dem Grunde ablehnen zu können glauben, weil der § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 nur denjenigen mit Strafe bedrohe, welcher den Anfang eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeige, während ſie erſt nachträglich und nachdem der fragliche Gewerbebetrieb in der feſtgeſtellten Weiſe bereits ſeit dem bezeichneten Zeitpunkte ſtattfand, in die beſtehende Handelsgeſellſchaft eingetreten ſeien;

daß in dem die Verpflichtung zur Anmeldung enthaltenden § 19 des Geſ.'s v. 30. Mai 1820 zur Anmeldung des Gewerbes, es möge ſteuerfrei oder pflichtig ſein, verpflichtet erklärt wird: „wer ein Gewerbe betreiben will", und daher auch der die Strafbeſtimmung enthaltende, an die Stelle des § 39b. jenes Geſetzes getretene § 17 des Geſ.'s vom 3. Juli 1876, welcher denjenigen, der den geſetzlichen Vorſchriften wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer — alſo dem § 19 cit. — entgegen den Anfang eines ſteuerpflichtigen ſtehenden Gewerbes nicht anzeigt, mit einer dem doppelten Betrage der einfachen Steuer gleichkommenden Geldſtrafe belegt wiſſen will, gleich dem § 39b. cit. nur ſo ausgelegt werden kann, daß er ſich auf Jeden beziehe, der ſeinerſeits ein Gewerbe anfangen will, mag nun mit dem fraglichen Gewerbebetriebe überhaupt erſt von ihm der Anfang gemacht werden, oder er an die Stelle eines andern, bisher das Gewerbe Betreibenden treten;

daß dieſe Auslegung des Geſetzes, welche den allgemeinen Rechtsgrundſätzen inſofern entſpricht, als ſie demjenigen, welcher in den bisherigen Gewerbebetrieb eines Andern eintritt, alſo daſſelbe Gewerbe, welches dieſer betrieben hatte, für ſeine eigene Rechnung beginnt, von da an auch die Verantwortlichkeit für die Geſetzmäßigkeit ſeines Gewerbebetriebes auferlegt wiſſen will, allein dem Intereſſe einer ordnungsmäßigen Steuerverwaltung und Erhebung Genüge leiſtet, welches es als Zweck der Beſtimmungen der cit. §§ 19, 39 u. 17 erſcheinen läßt, daß die Steuerbehörde ſtets unterrichtet ſei, daß, von wem und in welcher Weiſe ein Gewerbe betrieben wird;

daß die in mehrfachen Reſcripten der oberſten Verwaltungsbehörden ausgeſprochene Anſicht, wonach die cit. §§ nicht nur beim Anfange eines ganz neuen Gewerbebetriebs, ſondern auch beim Wiederanfange eines abgemeldeten, ſowie bei jeder Veränderung in der Perſon des Gewerbetreibenden und ſogar dann, wo es ſich nur um einen Perſonenwechſel in einem ſchon beſteuerten, nicht abgemeldeten Gewerbe handelt, Platz greifen, auch bereits die Billigung des oberſten Gerichtshofs in mehrfachen Entſcheidungen deſſelben, — cfr. Rechtſpr. Bd. 9 S. 619, Bd. 13 S. 645, — gefunden hat;

In Erw. zum II. Kaſſationsmittel, daß wenn auch unter den nach den Feſtſtellungen des Appell.-Richters bis zum Jahre 1866 beſtandenen Verhältniſſen die Verkaufsſtelle in C. bis dahin ſteuerfrei war, in der ſeit ihrer Begründung unterbliebenen Anmeldung derſelben mithin nur eine Uebertretung des § 39a. des Geſ.'s v. 30. Mai 1820 hätte gefunden werden können, doch mit dem Jahre 1866 in Folge der damals eingetretenen Coexiſtenz einer zweiten Verkaufsſtelle in K. der fernere Gewerbebetrieb von der Verkaufsſtelle zu C. aus in Folge der unterbliebenen Anmeldung der eingetretenen Veränderung einen andern, ſtrafrechtlich neuen Charakter annahm;

daß nämlich, da der § 19 des Geſ.'s v. 30. Mai 1820 zur Anmeldung eines jeden Gewerbetriebes, er mag ſteuerfrei oder ſteuerpflichtig ſein, verpflichtet und der § 39b. deſſelben reſp. § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 die Strafe gegen denjenigen androht, welcher den geſetzlichen Vorſchriften entgegen den Anfang eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, es ſich von ſelbſt verſteht, daß derjenige, welcher bisher ein ſteuerfreies Gewerbe betrieben hat, bei jeder Veränderung oder Ausdehnung des bisherigen Gewerbebetriebs, durch welchen derſelbe ein ſteuerpflichtiger werden würde, zu einer anderweitigen Anmeldung des fernerhin beabſichtigten Gewerbebetriebes, gleichviel ob er das frühere ſteuerfreie Gewerbe angemeldet hatte oder nicht, verpflichtet iſt;

daß deshalb auch in Folge der feſtgeſtelltermaßen mit dem Beginne des Jahres 1866 eingetretenen Veränderungen ſteuerpflichtig gewordenen Gewerbebetriebs in der Verkaufsſtelle zu C. ein neues ſelbſtändiges Vergehen verübt worden iſt;

daß auch die Verjährung des Art. V des Geſ.'s vom 22. Mai 1852 den Beſchuldigten G. nicht zu ſchützen vermag, da, wie das Kgl. Ob.-Tr. vielfach erkannt hat, der Betrieb eines ſteuerpflichtigen Gewerbes ohne Anmeldung eine fortgeſetzte Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen des Gewerbeſteuergeſetzes v. 30. Mai 1820 darſtellt, indem zwar mit dem Beginn des Gewerbebetriebs ohne vorherige Anmeldung das Vergehen konſumirt, daſſelbe aber durch jeden ferneren Akt der Ausübung von Neuem begangen wird, ſo daß die ſtrafrechtliche Verfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorſchriften des Gewerbeſteuergeſetzes nur dann für ausgeſchloſſen erachtet werden könnte, wenn die geſetzliche Verjährungszeit ſeit der Aufgabe des Geſchäftsbetriebs verfloſſen wäre;

In Erw. zum III. Kaſſationsmittel: daß die Richter beider Inſtanzen bei der Strafzumeſſung von der in dem Schreiben der Kgl. Regierg. v. 12. März 1878 ohne ausdrückliche Angabe des dabei zum Grunde gelegten Jahrgangs, aber wie ſich aus den gleichzeitig vorgelegten, dieſes Schreiben erläuternden Verhandlungen ergiebt, für den Jahrgang 1877 auf 288 Mk. feſtgeſetzten Betrage der Jahresſteuer ausgegangen ſind;

daß hiernach der dem App.-Richter gemachte Vorwurf durch Zugrundelegung des Steuerſatzes eines nicht in Betracht kommenden Jahrgangs den § 17 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 verletzt zu haben für unbegründet zu erachten iſt, da es ſich, wie bereits oben bemerkt iſt, um ein durch jeden ferneren Akt der Ausübung des zur Beſteuerung nicht angemeldeten Gewerbebetriebs von Neuem, und in dieſer Weiſe nach der Feſtſtellung des App.-Richters auch im Jahre 1877 von ſämmtlichen Beſchuldigten verübtes Vergehen handelt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Unterſchlagung. – Amtliche Eigenſchaft. – Geſchworenenſpruch. – Stimmenverhältniß.

Bei einer auf Unterſchlagung lautenden Frage an die Geſchworenen bildet die Beamtenqualität des Angeklagten und der in amtlicher Eigenſchaft erfolgte Empfang der zugeeigneten fremden Sache einen der beſonderen Abſtimmung bedürfenden erſchwerenden Umſtand im Sinne des

Art. 91 Abſ. 2 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852; StGB. § 350 [n. 18]; Vgl. RdOTr. 6. S. 291; 7. S. 86; 11. S. 531.

Erk. (V. I.) v. 9. Mai 1879 c. Kri. (659 I. Cr.).

Eine dem Wortlaute des § 350 des StGB.'s entſprechende Frage war von den Geſchworenen einfach bezw. mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht und vom Gerichtshofe bejahend ergänzt. Der aus § 350 des StGB.'s beſtrafte Angeklagte rügte in ſeiner NB. Verletzung des Art. 91 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852, weil die Geſchworenen über den beſonderen erſchwerenden Umſtand der Beamtenqualität und des Empfanges in dieſer amtlichen Eigenſchaft nicht beſonders abgeſtimmt und ihren Spruch abgegeben hätten. Der GStA. hielt die Beſchwerde für unbegründet, weil dieſe thatbeſtandlichen Momente der im § 350 des StGB.'s bezeichneten beſonderen Strafthat keine begleitenden erſchwerenden Umſtände einer einfachen Unterſchlagung ſeien. Das Ob.-Tr. hat auf Vernichtung erkannt. Gründe:

Begründet erſcheint die Rüge, daß aus den Ausſprüchen der Geſchworenen auf die Fragen 2—9 und 10—21 nicht hervorgeht, daß über die darin enthaltenen erſchwerenden Umſtände der Eigenſchaft als Beamter und des Empfanges in amtlicher Eigenſchaft beſonders abgeſtimmt worden und daß das angegebene Stimmenverhältniß ſich auch auf dieſe Umſtände bezieht. Da dieſelben die ſtrafbare That in ihrer einfachen Geſtalt als Unterſchlagung — Vergehen gegen § 246 des StGB.'s — ſchwerer qualifiziren, ſo ſind ſie in Wirklichkeit, wie in Uebereinſtimmung mit der bisherigen Judikatur des höchſten Gerichtshofes behauptet werden muß, begleitende Umſtände im Sinne des Art. 91 Abſ. 4 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 und der darin angegebenen Vorſchrift unterworfen. Es lagen deshalb auch bei den mit

7 gegen 5 Stimmen abgegebenen Ausſprüchen der Geſchworenen auf die Fragen 9 und 10 die Vorausſetzungen nicht vor unter denen der Schw.-GH. zur Abgabe eines ergänzenden Ausſpruchs berufen iſt.

Antrag d. GStA.: entgegen. [—3.]

Vereinsgeſetz. – Anzeige. – Verjährung.

Eine unter Strafe geſtellte Unterlaſſung wird fortbegangen bis die Vornahme erfolgt oder die Verpflichtung erloſchen iſt. Erſt dann beginnt daher der Lauf der Verjährung.

StGB. § 67 [n. 8]; Vdn. v. 11. März 1850 §§ 2 und 13.

Erk. (V. I.) v. 14. Mai 1879 c. Bahn (498 I. Cr.).

D. war Vorſteher eines Vereins, der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckte, hatte aber die in § 2 der Vdn. v. 11. März 1850 vorgeſchriebene Anzeige verſäumt und war deshalb aus § 13 angeklagt. Erſt ſpäter hatte er auf Erfordern der Polizei-Direktion das Verzeichniß der Mitglieder eingereicht. Er war freigeſprochen, weil das Delikt ſchon am dritten Tage nach der Stiftung des Vereins vollendet und daher Verjährung eingetreten ſei, indem die erſte richterliche Handlung erſt nach Ablauf von 3 Monaten nach dieſer Zeit vorgenommen war. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Wie in dem Erkenntniſſe gegen R. vom 16. Januar 1878 (Oppenh. Rechtſpr. XIX. S. 25) und in früheren Entſcheidungen von dem Kgl. Ob.-Tr. wiederholt ausgeführt, wird eine unter Strafe geſtellte Unterlaſſung nicht nur an dem Tage begangen, wo die Verpflichtung zur Vornahme begonnen, ſondern ſie wird fort und fort begangen bis entweder die Vornahme wirklich erfolgt oder die Verpflichtung zur Vornahme erloſchen iſt. Es läßt ſich nun nicht anerkennen, daß die Verpflichtung der Vorſteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, gemäß § 2 der Vdn. vom 11. März 1850 (GS. S. 277) der Polizeibehörde binnen drei Tagen nach der Stiftung das Verzeichniß der Mitglieder zur Kenntnißnahme einzureichen, in anderer Weiſe als durch die Einreichung ſelbſt erlöſche, insbeſondere nach dem Zwecke der Strafvorſchrift das Intereſſe der Polizeibehörde an der Erfüllung dadurch wegfalle, daß nach Ablauf jener drei Tage an deſſen Stelle die mögliche Beſtrafung tritt, welcher ſich der betreffende Vereinsvorſteher durch ſeine Unterlaſſung ausſetzt. Die Vorſchrift des § 2 ſoll die Polizeibehörde in die Lage ſetzen von der Exiſtenz der Organiſation, und den Mitgliedern eines neu gegründeten Vereins durch eigenes Geſtändniß des Vorſtehers ſich Kenntniß zu verſchaffen, um hiernach die vom polizeilichen Standpunkte etwa gebotene Ueberwachung der Vereinsthätigkeit eintreten zu laſſen. Dieſes Intereſſe erliſcht nicht mit Ablauf der drei Tage, welche vielmehr nur den Zeitpunkt bezeichnen, wo daſſelbe gegenüber dem Anzeigepflichtigen beginnen darf, ſich ſtrafrechtlich wirkſam zu erweiſen; es dauert unverändert fort, bis die Polizeibehörde auf dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege jene Kenntniß erlangt hat. Wenn der Berufungsrichter ſich für ſeine Anſicht weiter einerſeits auf den Wortlaut des § 13 daſelbſt, andererſeits darauf beruht, daß der Polizeibehörde durch die §§ 2 und 13 die durch eine Strafandrohung geſchützte Befugniß verliehen ſei, von dem Vorſteher Auskunft über die Namen der Mitglieder zu erlangen, ſo ſpricht § 13 überhaupt nicht von der Erlöſchung der Strafverfolgbarkeit ſondern von deren Beginn und ebenſowenig läßt derſelbe etwas in ſeinen Worten erkennen, was zu dem Schluſſe berechtigte, daß die Unterlaſſung, welche nach dem Prinzip des § 67 Abſ. 4 des R.-StGB.'s als die Handlung ſich darſtellt, an welche der Anfang der Verjährung ſich anſchließt, früher aufhöre eine Unterlaſſung zu ſein, als nicht die Befolgung an deren Stelle getreten iſt. Was den § 2 der Verordn. betrifft, ſo überſieht der Berufungsrichter, daß wenn die Polizeibehörde von dem Vorſteher Auskunft über die Perſon der Mitglieder verlangen ſoll, ſie vorher Kenntniß von der Exiſtenz des Vereins und, je nach der Art der gewünſchten Auskunft, von den Namen der Mitglieder haben muß, die Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichniſſe daher eine vielfach nothwendige und im Gefolge wenigſtens als nothwendig unterſtellte Vorausſetzung für die wirkſame Ausübung ihres Rechtes auf Auskunft bildet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Strafantrag. - Polizeidirektion.

Der Beſtrafungsantrag kann wirkſam bei einer Polizeidirektion geſtellt werden.

StGB. § 61 [n. 19].

Erk. (Z. I.) v. 14. Mai 1879 c. Grün (584 I. Cr.).

Der Strafantrag iſt vom Verletzten bei der Königl. Polizei-Direktion zu W. geſtellt worden. Nach §§ 59 und 61 der StPO. v. 25. Juni 1867 ſind nun die Polizeibehörden Organe der Strafverfolgung und namentlich verpflichtet, Anzeigen über begangene ſtrafbare Handlungen von Privatperſonen entgegen zu nehmen, dieſen nachzuforſchen und ſodann die Anzeigen mit ihren Verhandlungen ohne Verzug an die zuſtändige StA.-ſchaft einzuſenden. Daß hiernach bei den genannten Behörden auch die Stellung von Strafanträgen — § 61 des StGB.'s — erfolgen kann, erſcheint unbedenklich und die Annahme der Implorantin, die eine ſolche nur bei der StA.-ſchaft und dem competenten Gerichte zulaſſen will, entbehrt jeder Begründung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Appellationsrichter. - Berufung des Staatsanwalts. - Selbſtändige Handlungen.

Die Befaſſung des Appellationsrichters beſchränkt ſich, wenn verſchiedene ſelbſtändige Strafthaten unterſtellt ſind, auf die von dem appellirenden Staatsanwalte als Gegenſtand ſeines Angriffs bezeichneten.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Abſchn. 4 [n. 3], § 129 [n. 1].

Erk. (V. I.) v. 14. Mai 1879 c. Tietz (399 I. Cr.)

Der Kaplan T. war der unbefugten Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen in einer Mehrzahl von Fällen beſchuldigt. In erſter Inſtanz war er wegen mehrmaliger Celebrirung des Hochamts beſtraft, bezüglich der Vornahme einer großen Anzahl ſonſtiger geiſtlicher Amtshandlungen aber freigeſprochen. Das Urteil hatte die einzelnen Fälle als real konkurrirende Strafthaten aufgefaßt. Die Appellation der StA.-ſchaft rügte, daß nicht auch bezüglich der Fälle außer der Feier des Hochamtes Beſtrafung erfolgt ſei. Das App.-Ger. verwarf dieſelbe, erſtreckte aber die Freiſprechung auch auf die Fälle der Celebrirung des Hochamts, obgleich von T. kein Strafmittel eingewendet war. Die NB. der StA.-ſchaft rügte dies und wurde für begründet erachtet.

Der App.-Richter geht von dem richtigen Satze aus, daß er durch die Appellation der StA.-ſchaft mit der ganzen Sache, auch inſoweit dieſelbe zu Ungunſten des Angeklagten entſchieden ſei, befaßt werde. Allein er irrt, wenn er im gegebenen Falle die Appellation auch auf die durch Celebrirung des Hochamts verübten Vergehen gegen § 23 des Geſ.'s v. 11. Mai 1873 bezieht, wegen deren eine verurteilende, in keiner Richtung von der StA.-ſchaft angefochtene Entſcheidung in I. Inſtanz erfolgt iſt. Dieſer Irrthum kann nur auf der Auffaſſung beruhen, daß der Angeklagte wegen einer einheitlichen, aus mehreren geiſtlichen Amtshandlungen zuſammengeſetzten Strafthat, nämlich wegen Ausübung einer unerlaubten Stellvertretung des Pfarrers angeklagt geweſen iſt. Solche Auffaſſung ſteht aber mit der Begründung der Anklage in der mündlichen Verhandlung und dem Urteil erſter Inſtanz im Widerſpruch, welches eine Reihe ſelbſtändiger, in ſich abgeſchloſſener und darum ausſcheidbarer, vom Angeklagten ohne Recht vorgenommener geiſtlicher Amtshandlungen zum Gegenſtande hat und für jede eine beſondere Strafe feſtſetzt §§ 74 u. 78 des StGB.'s.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [17.—2.]

---

1. Verjährung der Strafverfolgung. – Antragsvergehn. – Richterliche Handlung vor Stellung des Strafantrags. – Unterbrechung?

2. Redakteur. – Abdruck aus anderer Zeitung. – Selbſtändiges Vergehen?

3. Unbrauchbarmachung. – Selbſtändige Maßnahme. – Strafverfolgung verjährt.

1. Richterliche Verfügungen, welche bei einem

Antragsvergehen vor Stellung des Strafantrags erlaſſen ſind, unterbrechen nicht die Verjährung.

StGB. § 68 [n. 11]; Vgl. RdOTr. 16. S. 693.

2. Ein Redakteur, welcher aus einer anderen Zeitung einen Artikel ſtrafbaren Inhalts aus freien Stücken abdruckt, nimmt nicht an dem Vergehn des anderen Redakteurs reſp. des Verfaſſers Theil, ſondern begeht ein ſelbſtändiges Vergehen, zu deſſen Verfolgung es betreffenden Falls eines beſonderen Strafantrags bedarf.

StGB. § 49; R.=Preßgeſ. v. 7. Mai 1874 § 20.

3. Iſt bei einer Schrift ſtrafbaren Inhalts die Strafverfolgung verjährt, ſo kann doch die Unbrauchbarmachung der Exemplare und Platten ausgeſprochen werden.

StGB. §§ 41 und 42 [n. 6]; Vgl. Entſch. 29 S. 266.

Erk. (V. II.) v. 15. Mai 1879 c. Reichartz (465 II. Cr.).

Wegen eines in dem Volksblatt für Recklinghauſen enthaltenen Spottgedichts: „die Kultur in Marpingen“ ſtellte die Bezirksregierung zu T. unter dem 11. Febr. 1878 Strafantrag gegen Redakteur und Verfaſſer pto. Beleidigung der genannten Regierung wie mehrerer Lokalbeamten und iſt in Folge dieſes Antrags denn auch der Redakteur des Volksblatts beſtraft worden.

Am 20. Februar druckte R. das Gedicht aus dem Volksblatt für Recklinghauſen in der von ihm redigirten zu Dorſten erſcheinenden Concordia ab und erhob nun der StA. auf Grund des vorerwähnten Strafantrags auch gegen dieſen Anklage. Das Kreisgericht zu D. eröffnete denn auch die Unterſuchung, ſtellte ſolche aber demnächſt durch Beſchluß wegen fehlenden Strafantrags ein. Der Staatsanwalt extrahirte darauf unter dem 22. Auguſt von der mehrgenannten Regierung einen weiteren ausdrücklich gegen R. gerichteten Strafantrag. Inzwiſchen war aber die 6monatliche Verjährung des § 22 des Reichs-Preßgeſetzes abgelaufen. Demungeachtet verurteilte das KG., indem es den Abdruck des Gedichts in der Concordia als eine Betheiligung an der Strafhandlung des Redaktenrs des Recklinghauſer Volksblatts, demgemäß den gegen Letzteren gerichteten Strafantrag als auch zur Verfolgung des Angeklagten ausreichend und die auf Grund dieſes früheren Antrags ergangenen richterlichen Verfügungen als die Verjährung unterbrechend anſah. Die Berufung des Angeklagten wurde von dem App.-Gericht verworfen. Daſſelbe ſieht von der Veröffentlichung im Recklinghauſer Volksblatt ganz ab und hält die Verfolgung des Angeklagten für erſt durch den ſpäteren Antrag gerechtfertigt, nimmt aber an, daß auch die vor dem Strafantrag ergehenden richterlichen Verfügungen die Verjährung unterbrächen.

Auf die NB. des Angeklagten hat das Ob.-Tr. vernichtet und die Verfolgung wegen eingetretener Verjährung für unſtatthaft erklärt, dabei jedoch die verordnete Unbrauchbarmachung der Exemplare und Platten aufrechtgehalten. Gründe:

Die Ausführung des App.-Richters kann nicht für zutreffend erachtet werden. Aus der Faſſung des § 68 des StGB.'s ergiebt ſich, daß nicht jede Handlung eines Richters, ſondern nur die Handlung des Richters d. h. desjenigen Richters, der zur Aburteilung der begangenen That oder doch zu Handlungen im Ermittelungs- und Unterſuchungsverfahren berufen oder wenigſtens befugt iſt, die Verjährung unterbricht. Bei den ſogenannten Antragsvergehen findet nun aber vor der Stellung des Antrags Seitens des Berechtigten und ohne dieſen Antrag nach § 61 des StGB.'s eine ſtrafrechtliche Verfolgung überhaupt nicht Statt. Es können daher auch die richterlichen Verfügungen, welche in der vorliegenden Sache vor dem Strafantrage v. 22. Auguſt 1878 erlaſſen worden ſind, nicht als ſolche angeſehen werden, welche in der Zuſtändigkeit des Richters begründet und ſomit geeignet waren die Verjährung zu unterbrechen, vorausgeſetzt allerdings, daß nicht etwa, wie der erſte Richter angenommen hat, bereits der von der Kgl. Regier. am 11. Febr. 1878 gegen den Redakteur des Volksblatts zu R. geſtellte Strafantrag auch zur Verfolgung des Angeklagten für ausreichend zu erachten iſt. Letzteres iſt jedoch keineswegs der Fall. Der erſte Richter führt zur Begründung ſeiner Anſicht aus, daß der Redakteur des R.'er Wochenblatts; indem derſelbe die Abſicht des Verfaſſers des Gedichts die Behörden zu beleidigen in die That umgeſetzt habe, als Thäter zu betrachten ſei und daher die Handlungsweiſe desjenigen, welcher durch die Weiterverbreitung des Gedichts die intendirte Beleidigung fortſetze, ſich als Theilnahme, als Mitthäterſchaft charakteriſire. Wäre dieſe Begründung richtig, ſo würden alle Redakteure, welche denſelben Artikel reproduciren, es würden aber auch alle Perſonen, die eine und dieſelbe Beleidigung mündlich ausſprechen, unter einander in ein Verhältniß als Theilnehmer treten, und es müßte die Möglichkeit zugegeben werden, daß an einem vollendeten und ſogar ſchon beſtraften Vergehen eine immer neue Theilnahme Statt finden könne. Der Deduktion des erſten Richters ſteht aber nicht nur der Geiſt und die Tendenz des Preßgeſetzes, welches jeden Redakteur für alle Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt seiner periodiſchen Druckſchrift begründet werden, aber auch nur für dieſe verantwortlich erklärt, ſondern es ſteht ihr auch der Wortlaut des § 22 des Preßgeſetzes entgegen, welcher die Preßvergehen als ſolche bezeichnet, die durch Verbreitung von Druckſchriften ſtrafbaren Inhalts begangen werden. Der Angeklagte, der nur ſein eigenes Wochenblatt, nicht aber das Volksblatt für R. verbreitet, auch weder zu dieſer Verbreitung noch zu der Herſtellung des ſtrafbaren Inhalts desſelben mitgewirkt hat, kann ſich alſo an einem Preßvergehen, welches der Redakteur des letzteren begangen, nicht betheiligt haben. Nicht weſentlich anders würde ſich die Beurteilung geſtalten, wenn man der Deduktion des Staatsanwalts in ſeiner Gegenerklärung folgend den Verfaſſer des Gedichts als Thäter, die Redakteure als Theilnehmer in Betracht ziehen wollte. Denn obſchon Verfaſſer und Redakteur als Mitthäter belangt werden können, ſo iſt doch im vorliegenden Falle der Angeklagte allein als Thäter verfolgt worden, ohne daß auch nur Ermittelungen bezüglich des Verfaſſers Statt gefunden haben. Es konſtirt nicht, ob der unbekannte Verfaſſer bei der Veröffentlichung des Gedichts im R.'er Volksblatt betheiligt geweſen; daß er es bei der Veröffentlichung im D.'er Wochenblatt geweſen ſei, iſt nicht einmal behauptet, und jedenfalls hat ſich der am 11. Febr. v. J. geſtellte Strafantrag der Kgl. Regierung nicht auf die letztere, erſt am 20. Febr. v. J. erfolgte Veröffentlichung bezogen. Dieſelbe bildet aber nach Lage der Sache eine ſelbſtändige Strafthat, ſowohl wenn der Verfaſſer ſich bei dieſer Veröffentlichung betheiligt als wenn der Angeklagte ohne dieſe Betheiligung das im R.'er Volksblatte abgedruckte Gedicht reproducirt hat. Der wegen der Veröffentlichung in dem gedachten Volksblatt geſtellte Strafantrag kann daher nicht gegen die allein bei der Veröffentlichung in dem D.'er Wochenblatt Betheiligten verwerthet werden. Hiernach fehlte es bis zu dem Ablaufe der durch § 22 des Preßgeſetzes feſtgeſetzten ſechsmonatlichen Verjährungsfriſt an einem dem § 61 des StGB.'s entſprechenden Strafantrage. Es können daher die Beleidigungen, wegen deren der Angeklagte in den Inſtanzen unter Nichtberückſichtigung dieſes Mangels verurteilt worden, überhaupt nicht mehr zum Gegenſtande der Verfolgung gemacht werden, und es mußte deshalb unter Vernichtung des Appellationserkenntniſſes, wie geſchehen, erkannt werden. Die in dem erſten Erkenntniſſe angeordnete Unbrauchbarmachung aller Exemplare der das Spottgedicht enthaltenden Nr. 7 der Concordia von 1878 und der zur Herſtellung derſelben gebrauchten Platten und Formen war dabei aufrecht zu erhalten, weil der Inhalt des Gedichts nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter ein ſtrafbarer und die erwähnte Maßnahme als eine im Intereſſe der öffentlichen Ordnung gebotene auch dann ſtatthaft iſt, wenn eine Verfolgung des verantwortlichen Thäters aus thatſächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausführbar oder ausgeſchloſſen iſt — § 41, 42 des StGB.'s.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Sachbeſchädigung. - Jagdberechtigter. - Umherlaufende Hunde. - Recht zur Tödtung. - Grafſchaft Mark und Stadt Dortmund.

Nach §§ 64 u. 65 des ALR.'s Th. II Tit. 16 ſteht dem Jagdberechtigten die Befugniß, fremde in

ſeinem Revier umherlaufende Hunde zu tödten, auch rückſichtlich der Jagdhunde zu, ſofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 66 und 67 vorliegt.

In der Grafſchaft Mark, wie in Stadt und Grafſchaft Dortmund beſtehen keine hiervon abweichenden provinzialrechtlichen Beſtimmungen.

StGB. § 303 [n. 4]; ALR. Th. II Tit. 16 §§ 64—68; Cleve-Märkiſche Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765 Tit. XVII; Edikt v. 17. März 1725 (v. Rabe I S. 725).

Erk. (B. II.) v. 15. Mai 1879 c. Voigt (419 II. Cr.).

Die Rüge der Geſetzesverletzung erſcheint begründet. Der App.-Richter folgert ſowohl aus den Vorſchriften des ALR.'s als aus denen des Provinzialrechts der Grafſchaft Mark, daß dem Jagdberechtigten die Tödtung eines fremden, auf ſeinem Reviere umherlaufenden Jagdhundes nicht geſtattet ſei. Seinen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden. Was zuächſt die Cleve-Märkiſche Jagd- und Wald-Ordnung v. 13. Juli 1765 anlangt, ſo würden allerdings die in derſelben enthaltenen, auf dieſe Materie bezüglichen Strafvorſchriften in demjenigen Gebiete, für welches dieſes Geſetz erlaſſen worden, noch gegenwärtig in Kraft ſtehen. — § 68 Tit. 16 Th. II des ALR.'s und § 50 des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts der Grafſchaft Mark, der Stadt und Grafſchaft Dortmund und der Städte Soeſt und Lippſtadt. — Allein die Stadt und Grafſchaft Dortmund iſt erſt im Jahre 1815 an Preußen gelangt, und für dieſes Territorium gilt weder das Provinzialrecht der Grafſchaft Mark, noch beſtehen für daſſelbe überhaupt provinzialrechtliche Beſtimmungen bezüglich der Forſt- und Jagdkontraventionen. (Die Allegirung des § 50 im § 53 des vorerwähnten revidirten Entwurfs beruht auf einem Redaktionsverſehen — vgl. S. 54 daſelbſt.) Es wäre daher zuvörderſt feſtzuſtellen geweſen, ob der Ort der That in der ehemaligen Grafſchaft Dortmund oder in der Grafſchaft Mark belegen iſt. Indeſſen kann hiervon abgeſehen werden, da die Cleve-Märkiſche Jagd- und Wald-Ordnung bezüglich der auf Jagdrevieren herumlaufenden Hunde ihr eigenthümliche Vorſchriften nicht enthält, ſondern im Allgemeinen auf das Edikt v. 17. März 1725 verweiſt. Das Letztere aber, welches nach Eingang und Schluß als ein allgemeines für den damaligen Umfang der Monarchie erlaſſenes Geſetz aufgefaßt werden muß, iſt durch die Beſtimmungen des ALR.'s §§ 64 bis 67 Tit. 16 Th. II erſetzt worden, welche demnach in dem vorliegenden Falle allein in Betracht kommen. Nach dieſen Beſtimmungen wird nun zwar zwiſchen gemeinen Hunden und Jagdhunden unterſchieden; die Tödtung gemeiner Hunde, die auf Jagdrevieren ungeknüppelt umherlaufen, wird dem Jagdberechtigten unbedingt geſtattet, während in den beiden in den §§ 66 u. 67 hervorgehobenen Fällen Jagdhunde nicht getödtet werden ſollen. Allein die Faſſung dieſer Paragraphen und ihr Zuſammenhang mit den vorhergehenden ergiebt, daß durch dieſelben nur Ausnahmevorſchriften für diejenigen Fälle haben gegeben werden ſollen, in welchen den Beſitzern der Jagdhunde ein Verſchulden billigerweiſe nicht zur Laſt gelegt werden kann, und daß abgeſehen von dieſen Fällen dem Jagdberechtigten auch bezüglich der Jagdhunde das Recht der Selbſthülfe in demſelben Umfange zuſteht, wie bezüglich der gemeinen Hunde. Von dieſer Auffaſſung iſt auch das Ob.-Trib. in den Erk. Bd. 45 S. 357, Bd. 82 S. 156 der Entſcheid., Bd. 45 S. 352 in Strieth. Archiv ausgegangen, auf welche Bezug genommen wird. Da nun nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter keiner der Ausnahmefälle der §§ 66 und 67 vorliegt und der getödtete Hund auf dem Freiherrlich R.'ſchen Jagdgebiete jagend und ohne Aufſicht ſich umhertreibend betroffen worden war, als er von dem angeklagten Freiherrlich R.'ſchen Förſter erſchoſſen wurde, ſo ermangelt die Handlung des Letzteren der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 303 des StGB.'s, und dieſes Strafgeſetz kann daher keine Anwendung finden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Grundſteuer. - Anzeigepflicht. - Eigenthümer.

Die nach dem 1. Oktober 1872 eingetretenen Verpflichtungen des Eigenthümers zur Anmeldung ſteuerpflichtiger Grundſtücke laſten nur auf dem im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.

Geſ. v. 8. Febr. 1867 § 34; Geſ. v. 5. Mai 1872 §§ 1, 72.

Erk. (Z. I.) v. 16. Mai 1879 c. Ehrenberg (203 I. Cr.).

Durch die Erkenntniſſe des Kgl. Kreisgerichts und des Appell.-Gerichts iſt der Angeklagte von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 34 des Geſ.'s v. 8. Febr. 1867 freigeſprochen worden. In der NB. des Kgl. OStA.'s iſt Geſetzesverletzung behauptet. Die Entſcheidung des erſten Richters nimmt für erwieſen an, daß der Angeklagte am 1. Juli 1876 einen Theil der alten Straße von L. nach T. erworben, zu Acker gemacht, aber erſt am 16. Dezbr. 1876 auf dem Kataſteramt zur Verſteuerung angemeldet habe; ferner, daß der Angeklagte in der Mutterrolle als Eigenthümer der Parzelle auf Grund der Verhandlungen des Kreisausſchuſſes — welcher die Parzelle verkauft hat —, nicht in Folge einer Benachrichtigung des Grundbuchamts eingetragen, in dem Grundbuche vielmehr der Angeklagte als Eigenthümer noch nicht vermerkt ſei, da die Auflaſſung noch nicht ſtattgefunden habe. Bei dieſer Sachlage nehmen die Inſtanzrichter an, daß der Angeklagte nicht Eigenthümer im geſetzlichen Sinne ſei, für ihn daher eine Pflicht zur Anmeldung nicht beſtanden habe. Dagegen iſt in der NB. ausgeführt, daß die zur Zeit des Erlaſſes des Geſ.'s vom 8. Febr. 1867 beſtandenen Unterſcheidung zwiſchen Bucheigenthümer und Naturaleigenthümer durch die Grundeigenthumgeſetzgebung vom 5. Mai 1872 ihre Bedeutung nicht ganz verloren habe, und daß jedenfalls der in dem Geſetze von 1867 vorausgeſetzte Begriff des Eigenthümers nicht aus ſpäteren Geſetzen interpretirt werden dürfe. Die NB. konnte indeſſen nicht für begründet erachtet werden. Wenn das Geſetz über den Eigenthumserwerb u. ſ. w. v. 5. Mai

1872 im § 1 beſtimmt, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundſtück nur durch die auf Grund einer Auflaſſung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben werde, ſo iſt damit allerdings die bis dahin beſtandene Duplizität des Begriffs des Eigenthums an Grundſtücken v. 1. Oktober 1872 ab — § 72 a. a. O. — beſeitigt und es iſt, wie in den Motiven des Entwurfs dargelegt iſt, hinfort die Eintragung die ausſchließliche Erkenntnißquelle für die rechtlichen Beziehungen des Grundeigenthums. Die nach dem 1. Oktbr. 1872 eingetretenen Verpflichtungen des Grundeigenthümers als ſolchen, mögen ſie publiziſtiſche oder private ſein, können daher nicht mehr nach den früher beſtandenen Grundſätzen über den Eigenthumserwerb bemeſſen werden, und es kann hierbei keinen Unterſchied begründen, ob die Verpflichtungen aus älteren Geſetzen oder aus der nach dem 1. Oktober 1872 in Geltung getretenen Geſetzgebung herzuleiten ſind. Es bedarf daher nicht noch eines Hinweiſes auf die enge Verbindung des Grundbuches mit dem Grundſteuerkataſter, wie ſie in und nach den Geſetzen v. 5. Mai 1872 — z. B. in dem Geſetze v. 26. Juni 1875 (GS. S. 325) — feſtgeſetzt worden iſt, um darzuthun, daß der Begriff des Grundeigenthums und des Grundeigenthümers in den §§ 32, 33, 34 des Geſ.'s v. 8. Febr. 1867 gegenwärtig nur nach § 1 des Geſetzes über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 beſtimmt werden kann, daß daher dieſer Begriff von dem App.-Richter keineswegs verkannt iſt. Eine anderweitige Anmeldungspflicht des Angeklagten (§§ 33, 45 des Geſ.'s v. 8. Febr. 1867) iſt aber nicht in Frage gekommen.

Antr. des GStA.: entgegen. [12.—3.]

Steuervergehen. - Verjährung. - Friſt.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über die

Entrichtung der Steuern begangen werden, verjähren in 5 Jahren.

StPO. §§ 353, 390 Nr. 3; StGB. §§ 1, 67, 66; Einf.-Geſetz vom 31. Mai 1870 § 2; Vdn. v. 25. Juni 1867 Art. XI; Geſ. v. 3. Juli 1876 § 32 Geſ. v. 18. Juni 1840 § 10.

Erk. (V. I.) v. 16. Mai 1879 c. Fendloh (227 I. Cr.).

Den wegen unbefugten Hauſirgewerbebetriebes verurteilten Angeklagten hatte die Berufungskammer freigeſprochen, weil ſie davon ausging, daß beim Mangel beſonderer Beſtimmungen eine dreimonatliche Verjährungsfriſt Platz griffe.

Vernichtung. Gründe:

Nach § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 ſind die beſonderen Vorſchriften des Landesſtrafrechts über ſtrafbare Verletzungen der Steuergeſetze in Kraft geblieben, und dieſe Aufrechthaltung der Landesgeſetzgebung bezieht ſich unbedenklich auch auf die beſonderen Vorſchriften des Landesrechts über die Verjährung der Strafverfolgung bei Steuervergehen. Damit iſt auch der Art. XI der Verordn. vom 25. Juni 1867 in Kraft erhalten, nach welchem Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorſchriften über die Entrichtung der Steuern begangen werden, in fünf Jahren verjähren. Die von dem Berufungsrichter vermißte beſondere Beſtimmung beſteht daher.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Bankerutt. - Verjährung. - Beginn.

Die Vollendung des einfachen Bankeruttes tritt mit der Zahlungseinſtellung ein und erſt mit dieſem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Verjährung.

StGB. § 281 [n. 38], § 67 Abſ. 4; Vgl. RdOTr. 5. S. 42; 11. S. 598; 17. S. 623; 18. S. 96.

Erk. (Z. II.) v. 20. Mai 1879 c. Sabatzky (512/79 II. Cr.).

Die NB. erachtet den § 67 Abſ. 4 des StGB.'s, inſoweit auch die inkriminirte unordentliche Führung der Handlungsbücher aus der erſten Hälfte des Jahres 1873 der Verurteilung zu Grunde gelegt iſt, dadurch für verletzt, daß das App.-Gericht den Lauf der Verjährungsfriſt von dem Eintritt der Zahlungseinſtellung datirt, während nach Anſicht des Imploranten die Verjährung in dem Zeitpunkte begonnen hat, wo die inkriminirte Handlung, hier die unordentliche Buchführung, Statt fand. Dieſer Anſicht des Imploranten kann nicht beigepflichtet werden. Die unterlaſſene ordnungsmäßige Buchführung eines Kaufmanns bildet für ſich allein noch keine ſtrafbare Handlung; ſie wird vielmehr erſt zum Vergehen, wenn die Zahlungseinſtellung hinzutritt. Letztere iſt ein weſentliches Requiſit des Vergehens, durch deren Hinzutritt der einfache Bankerutt erſt vollendet wird. Im Hinblick hierauf und in Anwendung des allgemeinen Grundſatzes, daß ſtrafbare Handlungen, deren Thatbeſtand mehrere Thätigkeiten umfaßt, erſt von dem Zeitpunkte ab verjähren, wo die letzte dieſer Thätigkeiten Statt gefunden hat, da von einer Vollendung der ſtrafbaren Handlung nur von dieſem Zeitpunkte an die Rede ſein kann, hat das Kgl. Ob.-Tr. in wiederholten Entſcheidungen ausgeſprochen, daß die Verjährung des einfachen Bankerutts erſt mit der Zahlungseinſtellung beginnt, und dieſe Rechtsanſicht iſt nach wie vor als die richtige anzuerkennen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—3.]

Widerſtand. - Beamte. - Feldſchützen.

Gemeindefeldſchützen, welche zur Mitausübung des Jagdſchutzes amtlich berufen ſind, ſind auch in ſo weit ſie den letzteren wahrnehmen, Beamte im Sinne des § 113 des StGB.'s.

StGB. § 113 [n. 6].

Erk. (Z. I.) v. 21. Mai 1879. c. Becker (622 I. Cr.).

B und G. wurden von dem Feldſchützen K. beim Jagdfrevel betreten und widerſetzten ſich dem Letzteren, weshalb ſie aus § 113 des StGB.'s beſtraft ſind. Ihre NB. beſtreitet dem K. die Beamtenqualität. Er iſt auf den Feldſchutz eidlich verpflichtet und vermöge ſeiner Inſtruktion auch zur Aufmerkſamkeit auf die in ſeinem Revier vorkommenden Jagdvergehen berufen. Die NB. wurde zurückgewieſen.

Daß, wie die NB. behauptet, der Feldſchütze K. kein Beamter und jeden Falles nicht in der vorſchriftsmäßigen Ausübung ſeines Amtes begriffen geweſen, iſt mit Rechtsgründen darzulegen nicht verſucht worden. Der angeſtellte und als ſolcher beeidete Feldſchütze iſt nach § 55 des Naſſauiſchen Gemeindegeſ.'s v. 26. Juni 1854 Gemeindebedienſteter und als ſolcher mittelbarer Staatsbeamter. Daß derſelbe zur Mitausübung des Jagdſchutzes amtlich berufen iſt, beſtimmt § 38 des Naſſauiſchen Geſ.'s v. 6. Jan. 1860.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Unterſchlagung. - Zur Ablieferung empfangenes Geld.

Zur Ablieferung an einen Dritten empfangenes Geld geht in den Gewahrſam, aber nicht in das Eigenthum des Empfängers über, bleibt für ihn alſo eine fremde Sache, an der er Unterſchlagung verüben kann.

StGB. § 246 [n. 7].

Erk. (B. I.) v. 21. Mai 1879 c. Borowski (504 I. Cr.).

Die Gö. hatte von dem Agenten Ga. eine Empfehlungskarte zu einem Dienſt erhalten, für welche dieſer ſich 9 Mk. ausbedungen hatte. Sie benutzte ſie nicht und ließ ſie bei der Agentenfrau B. zurück. Mit ihrer Zuſtimmung ließ ſich die T. die Karte von der B. zur eigenen Benutzung übergeben, welche ſich dafür unter dem unwahren Vorgeben, daß ſie das Geld an Ga. abliefern müſſe, 3 Mk. geben und weitere 6 Mk. verſprechen ließ. Die B. lieferte aber die 3 Mk. nicht an Ga. ab und wurde deshalb wegen Unterſchlagung angeklagt, jedoch freigeſprochen, weil es ihr nicht zum Bewußtſein gekommen, daß ſie zur Ablieferung des Geldes an Ga. verpflichtet geweſen ſei. Die NB. der StA.-ſchaft erachtete das Ob.-Tr. für begründet.

Von den Inſtanzrichtern iſt für erwieſen erachtet, daß die Kellnerin R. der Angeklagten drei Mark zur Ablieferung an den Agenten Ga. anvertraut und daß die Angeklagte das Geld nur als die vorgeblich Bevollmächtigte des Ga. erlangt hat. Die drei Mark gingen daher nach den Grundſätzen des Civilrechts wohl in den Gewahrſam, nicht aber in das Eigenthum der Angeklagten über. Darin macht es keinen Unterſchied, daß die Angeklagte die drei Mark für ſich einforderte und zu behalten beabſichtigte. Gleichwenig erheblich iſt es, wenn Ga. für ſeine Perſon einen Anſpruch auf Ablieferung des Geldes nicht hatte. Die Angeklagte war zu dieſer Ablieferung aus dem zwiſchen ihr und der R. abgeſchloſſenen Vertrage der letzteren gegenüber verpflichtet; die drei Mark blieben daher für die Angeklagte eine fremde Sache, deren rechtswidrige Aneignung den objektiven Thatbeſtand des § 246 des StGB.'s erfüllt. Der App.-Richter ſtellt zum Schluß noch allerdings feſt: daß es jedenfalls der Angeklagten nicht zum Bewußtſein gekommen, daß ſie zur Ablieferung des von der R. erhaltenen Geldes an Ga. verpflichtet geweſen ſei. Allein dieſe Annahme iſt, wie die NB. richtig bemerkt, mit jener Feſtſtellung, daß das Geld ihr zur Ablieferung an Ga. anvertraut und nur ſo von ihr erlangt war, nicht vereinbar und deshalb die getroffene Negativfeſtſtellung rechtlich zu tragen nicht geeignet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Beleidigung. - Wahrnehmung berechtigter Intereſſen.

Der Rechtsſchutz des § 193 des StGB.'s iſt nicht dadurch bedingt, daß die beleidigende Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen dienlich oder nothwendig war und daß die Anführung der betreffenden Thatſachen ohne das objektiv beleidigende Urteil dazu hinlänglich geweſen ſein würde.

StGB. § 193 [n. 20].

Erk. (S. I.) v. 21. Mai 1879 c. Machol (590 I. Cr.).

M. und Gen. waren aus § 186 beſtraft, weil ſie in einer Beſchwerde bei der Regierung gegen den Bürgermeiſter Z. Beleidigungen vorgebracht hatten und wurde feſtgeſtellt, daß das Vorhandenſein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen hervorgehe. Auf NB. der Verurteilten vernichtete das Ob.-Tr.

Der Appell.-Richter erachtet den von den Angeklagten angerufenen Schutz des § 193 cit. für ausgeſchloſſen, weil das Vorhandenſein einer Beleidigung aus der Form der inkriminirten Aeußerung hervorgehe. Er führt in dieſer Beziehung aus:

> „Zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen, zu welchen die Angeklagten als Mitglieder der für das Rechnungsjahr 1877/78 zu M. gebildeten Einkommen- und Claſſenſteuer-Einſchätzungs-Kommiſſion berechtigt geweſen ſeien, würde es genügt haben, wenn die Angeklagten in ihrer Beſchwerdeſchrift vom 27. Dezember 1876 die einzelnen, den Bürgermeiſter Z. angeblich belaſtenden, Thatſachen angeführt hätten. Sie hätten aber, — wozu ſie niemals für berechtigt erachtet werden könnten, — in dem inkriminirten Paſſus der Beſchwerdeſchrift über Z. ein Urteil gefällt, welches unter allen Umſtänden der Form nach ſich als eine Beleidigung kennzeichne.

Dieſe Ausführung kann ſelbſt in Verbindung mit der darauf geſtützten Schlußfeſtſtellung:

> daß die Angeklagten am 27. Dezember 1876 in Beziehung auf den Bügermeiſter Z. Thatſachen behauptet haben, welche denſelben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ſind,

die Beſtrafung der Angeklagten aus § 186 des R.-StGB.'s nicht rechtfertigen. Denn der Ausführung des App.-Richters liegt augenſcheinlich die rechtsirrthümliche Auffaſſung zum Grunde, als ob die Anwendbarkeit des § 193 cit. dadurch bedingt ſei, daß die betreffende Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen dienlich oder nothwendig geweſen ſei, und als ob die Angeklagten da zur Wahrnehmung ihrer Intereſſen die einfache Anführung der den Bürgermeiſter Z. angeblich belaſtenden Thatſachen genügt haben würde, über letzteren ein objektiv beleidigendes Urteil zu fällen unter keinen Umſtänden berechtigt geweſen ſeien. Wenn nun auch die weitere Feſtſtellung, daß dieſes Urteil ſeiner Form nach eine Beleidigung des Bürgermeiſters Z. in ſich ſchließe, an und für ſich den Erforderniſſen der Schlußbeſtimmung des § 193 cit., welche auch zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen gemachte Aeußerungen inſofern für ſtrafbar erklärt, als das Vorhandenſein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervorgeht, genügen würde, ſo bleibt es doch zweifelhaft, ob der Appell.-Richter nicht unter dem Einfluſſe ſeiner rechtsirrthümlichen Auffaſſungen ſchon ein der Form nach objektiv beleidigendes Urteil im Falle des § 186 cit. für ſtrafbar erachtet, zumal, da er ſich über die in dem „Vorhandenſein einer Beleidigung“ ſtillſchweigend vorausgeſetzte „Abſicht, zu beleidigen“, obwohl dieſelbe von den Angeklagten ausdrücklich beſtritten worden iſt, weder direkt, noch indirekt ausgeſprochen hat. [15.—2.]

Widerſtand. - Rechtmäßige Amtsausübung.

Ein Beamter, welcher eine in Civilſachen angeordnete Exekutionsmaßregel an einem Sonntage zur Ausführung bringt, befindet ſich nicht in rechtmäßiger Ausübung ſeines Amtes.

StGB. § 113 [n. 13].

Erk. (V. I.) v. 21. Mai 1879 c. Quaſt (277 I. Cr.).

Gegen Q. war in einer Civilſache auf Ableiſtung des Manifeſtationseides erkannt und als er in dem Termin zu deſſen Ableiſtung nicht erſchien, vom Kreisgericht das betreffende Dorfgericht requirirt, ihn, im Fall er die Befriedigung des Gläubigers nicht nachweiſe, ſofort zu verhaften und in das Schuldgefängniß abzuliefern, auch die Exekutionskoſten einzuziehen. Von dem Schulzen erhielt nun der Gerichtsmann P. und Exekutor S. die Anweiſung dieſe Exekution vorzunehmen. Beide erſchienen noch an dem nämlichen Tage, einem Sonntag, bei Q. um ihn zum Perſonalarreſt abzuführen und die Koſten einzuziehen. Q. leiſtete ihnen Widerſtand und wurde deshalb aus § 113 beſtraft. Seine NB. wurde vom Ob.-Tr. für begründet erachtet.

Nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter iſt der dem Angeklagten zur Laſt gelegte Widerſtand gegen die Staatsgewalt (§ 113 des StGB.'s) gegen eine Exekutionsmaßregel gerichtet geweſen, welche in einer Civilprozeßſache angeordnet war und an einem Sonntage zur Vollſtreckung gebracht worden iſt. Die Annahme der Rechtmäßigkeit der Vollſtreckungshandlung iſt von dem Appell.-Richter darauf gegründet, daß das zuſtändige Gericht die ſofortige Vornahme derſelben angeordnet hatte und die Vollſtreckungsbeamten verpflichtet geweſen ſeien, dieſer Anordnung nachzukommen, ohne ihrerſeits zu prüfen, ob dieſe Anweiſung im vorliegenden Falle und an dem in Rede ſtehenden Tage gerechtfertigt ſei. Dieſe Begründung iſt rechtsirrthümlich. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob die Interpretation, welche der App.-Richter der ertheilten Anweiſung an die Exekutivbeamten gegeben hat, eine in dieſer Inſtanz unangefochtene Beweisprüfung enthält, oder ob der Appell.-Richter die Anordnung einer ſofortigen Vollſtreckung nur im geſetzlichen Sinne verſtehen und demnach die Vollſtreckung an einem Sonntage für ausgeſchloſſen erachten mußte. Selbſt wenn man das Erſtere annimmt, alſo davon ausgeht, daß in der Anweiſung des Gerichts die Vollſtreckung mit der Maßgabe angeordnet geweſen ſei, daß ſie ſelbſt an einem Sonntage zur Ausführung gebracht werden ſollte, iſt die Annahme, daß die Exekutivbeamten dieſer Anweiſung Folge zu leiſten verpflichtet geweſen wären, rechtlich unhaltbar. Denn es handelt ſich hier nicht um eine Anordnung, deren Prüfung in Hinſicht auf die Rechtmäßigkeit ausſchließlich der die Anordnung erlaſſenden Behörde zuſteht. Das im § 4 der Vdn. über die Exekution in Civilſachen v. 4. März 1834 enthaltene Verbot, an Sonntagen Exekutionen zu vollſtrecken, iſt vielmehr ein unbedingtes, auch von den ausführenden Beamten zu beachtendes, — (vgl. § 41 der Dienſtinſtruktion v. 2. Auguſt 1850 (JMBl. S. 267) und § 91 der revidirten Inſtruktion für die Dorfgerichte im Bezirke der App.-Gerichte zu Naumburg und Halberſtadt und des Kammergerichts v. 11. Mai 1854 (JMBl. S. 214), — und die auftraggebende Behörde iſt nicht berechtigt die vollſtreckenden Beamten von der Beobachtung jener geſetzlichen Vorſchrift zu entbinden.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [12.—2.]

Diebſtahl. - Feldfrüchte. - Saatkartoffeln.

Unter den Feldfrüchten des § 42 der FPOrdn.

Nr. 2 ſind zur Saat verwendete Früchte nicht zu verſtehen.

FPOrdn. v. 1. Nov. 1874 § 42 Nr. 2; StGB. § 242 [n. 57].

Erk. (V. I.) v. 21. Mai 1879 c. Winter (523 I. Cr.).

W. iſt wegen Entwendung von Saatkartoffeln aus § 242 des StGB.'s angeklagt aber in zweiter Inſtanz unter Feſtſtellung geringer Menge und unbedeutenden Werthes nur aus § 42 Nr. 2 der FPOrdn. beſtraft. Die auf Nichtanwendung des Strafgeſetzes gegen den Diebſtahl von der StA.-ſchaft geſtützte NB. wurde für begründet erachtet.

Die Inſtanzrichter nehmen an, daß die Angeklagten Kartoffeln, welche am Tage vor der Entwendung zur Saat ausgelegt waren, von dem Felde des Kammerherrn v. B. in der Abſicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben, daß die Quantität eine geringe und der Werth unbedeutend geweſen ſei. Der App.-Richter hält hierauf den § 42 Nr. 2 der FPO. (Faſſung vom 13. April 1856) für anwendbar, nach welchem mit Geldbuße beſtraft wird: wer unbefugterweiſe von Aeckern Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugniſſe von unbedeutendem Werth oder in geringer Quantität entwendet. Er geht davon aus, daß die Entwendung auf einem Felde ſtattgefunden habe, daß Kartoffeln Feldfrüchte ſeien und daß der § 42 Nr. 2 der FPOrdn. eine Ausnahme in Betreff der zur Saat verwendeten Feldfrüchte nicht mache. Mit dieſer ſich rein äußerlich an den Wortlaut des Geſetzes anſchließenden Subſumtion der Thatſachen iſt aber die Bedeutung des Geſetzes verkannt; es iſt insbeſondere der Begriff der „Feldfrüchte" im § 42 Nr. 2 a. a. O. unrichtig aufgefaßt. Die Feld-Polizei-Ordn. hat in ihrem Eingange den Zweck dem „Landbau einen wirkſameren Schutz zu gewähren" ausdrücklich ausgeſprochen. Alle ihre Beſtimmungen ſind darauf gerichtet, den Betrieb der Landwirthſchaft und die Erzeugniſſe deſſelben zu ſchützen. Auch bei der Beſtimmung des § 42 Nr. 2 ſind unbedenklich die *Produkte* des Feldbaues ausſchließlich in das Auge gefaßt. Indem der App.-Richter die Saatfrucht den Feldfrüchten und Bodenerzeugniſſen im Sinne der allegirten Beſtimmung unbedingt gleichſtellt, verwechſelt er das Mittel zur Produktion mit dem Produkt. Allerdings ſind auch die Mittel zum Betriebe des Feldbaues und der Schutz derſelben in der Feldpolizei-Ordnung nicht unberückſichtigt geblieben; die Hinderniſſe, welche dem Ackerbau bereitet werden können, ſind im § 41 a. a. O. vorgeſehen und dabei z. B. unter Nr. 6 das Aufſammeln des Düngers von Aeckern mit Strafe bedroht, ein Fall der mit dem vorliegenden für analog erachtet werden könnte. Der § 42 der Feldpolizei-Ordnung aber hat es nicht mit Hinderniſſen des Betriebs, ſondern mit der unmittelbaren Beſchädigung oder Entwendung der Erzeugniſſe zu thun, und aus der Beſtimmung des § 41 Nr. 6 iſt daher ein Anhalt für die Interpretation des § 42 nicht zu gewinnen; ſie begründet nicht die Annahme, daß unter den Boden-Erzeugniſſen des § 42 Nr. 2 auch die Ausſaat begriffen ſei. Jedenfalls aber iſt die Anſchauung, daß Saatkartoffeln ſchon deshalb, weil ſie auf irgend einem Felde gewonnen ſind, Feldfrüchte oder Bodenerzeugniſſe im Sinne des § 42 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung ſeien, rechtlich unhaltbar und hiernach die Vernichtung des angefochtenen Urteils geboten. [12.—2.]

Hausfriedensbruch. – Dienſträume. – Treppe.

Eine zu den gemietheten Dienſträumen eines Beamten führende Treppe iſt ein Zubehör der erſteren und der Beamte zur Wegweiſung eines Unberechtigten von derſelben befugt.

StGB. § 123 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 21. Mai 1879 c. Zucker (549 I. Cr.).

Z. wurde wegen ungebührlichen Betragens aus einem Polizeilokal, von dem daſelbſt anweſenden Polizeilieutenant, der in demſelben Hauſe zugleich ſeine Miethwohnung hatte, weggewieſen, ging auch bis zur Treppe, weigerte ſich aber hier weiter zu gehen und wurde deshalb wegen Hausfriedensbruchs beſtraft. Seine NB. wurde zurückgewieſen.

Endlich erſcheint auch die materielle Rüge ungerechtfertigt. Die thatſächliche Feſtſtellung der Inſtanzrichter entſpricht den Vorausſetzungen des § 123 des StGB.'s und läßt die Motivirung derſelben einen Rechtsirrthum nirgends erkennen. Wenn namentlich von den Vorinſtanzen angenommen worden iſt, daß die fragliche Treppe inſoweit dieſelbe zu den Dienſträumen des Polizei-Lieutenants R. führt, als ein Theil, d. h. als ein Zubehör der letzteren anzuſehen und der genannte Miether berechtigt geweſen ſei, in Ausübung ſeines Hausrechts zu fordern, daß der Angeklagte, der ſeines ungebührlichen Benehmens wegen aus jenen Räumen weggewieſen war, auch von der Treppe ſich entferne, ſo iſt damit gegen die bezogene Geſetzesvorſchrift nicht verſtoßen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Pfand und Leihreglement. – Betrug. – Vorſpiegelung falſcher Thatſachen.

1. Das Pfand und Leihreglement v. 13. März 1787 beſteht noch in Kraft.

Einf.-Geſ. v. 31. Mai 1870 § 2.

2. In der Forderung einer Zinsſumme für ein Darlehn liegt nicht ohne Weiteres die Behauptung, daß die beſtehende Geſetzgebung den geforderten Zinsſatz rechtfertige und darum, wenn dies nicht der Fall iſt, auch nicht die Vorſpiegelung einer unwahren oder die Unterdrückung einer wahren Thatſache.

StGB. § 263 [n. 41].

Erk. (S. I.) v. 23. Mai 1879 c. Grünthal (514 I. Cr.).

G. iſt Pfandverleiher und hat von der P. Kleider gegen ein Darlehn ins Pfand genommen, bei deren Auslöſung durch die H. aber einen Zinsbetrag dafür berechnet und erhalten, welcher das in § 94 des Leih- und Kommerzregulativs von 1787 den Pfandverleihern geſtattete Zinſenmaaß überſtieg. Darin iſt Betrug gefunden, das Urteil aber vom Ob.-Tr. vernichtet.

[Zu 1.] Die NB. iſt inſofern verfehlt, als ſie die Aufhebung des Pfand- und Leih-Reglements v. 13. März 1787 durch die vom Königl. Ober-Präſidenten für die Provinz

Preußen verkündete Polizei-Vdn. v. 7. März 1878 behauptet. Daſſelbe iſt als Landesgeſetz für die ſämmtlichen preußiſchen Staaten am 19. März 1787 von Sr. Majeſtät dem Könige unter Mitunterſchrift des Staatsminiſteriums erlaſſen, — Rabe, Samml. preuß. Geſetze Bd. 1 Abth. 7 S. 560 —, und in ſeinen Zinsbeſchränkungen, §§ 90—96 durch die ſpätere Geſetzgebung nicht aufgehoben. Das Reichsgeſetz v. 14. Novbr. 1867, welches die Höhe der Zinſen der freien Vereinbarung überließ, erklärt im § 4 ausdrücklich, daß die Vorſchriften für die gewerblichen Leihanſtalten durch daſſelbe nicht geändert werden ſollen, und die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 enthält keine hiervon abweichende Beſtimmung, §§ 35, 148 Nr. 4 daſelbſt. Die angerufene vom Kgl. Oberpräſidenten auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Geſetzes, betreffend die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 und §§ 76 und 78 des Geſ.'s v. 29. Mai 1845 erlaſſene Polizeiverordnung über den Geſchäftsbetrieb der Pfandleiher, war aber ſchon ihrer rechtlichen Natur nach die dem Gebiet des Privatrechts angehörenden Vorſchriften des Pfand- und Leihreglements über die Zinsbeſchränkung zu beſeitigen nicht geeignet. Der App.-Richter hat daher in der Feſtſtellung rechtlich nicht geirrt, daß der Angeklagte durch Forderung und Annahme eines die ihm reglementsmäßig gebührenden Zinſen überſteigenden Zinſenbetrages ſich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verſchafft.

[Zu 2.] Dagegen iſt mit der NB. in dem angefochtenen Erkenntniſſe ein Rechtsirrthum inſofern zu finden, als daſſelbe gegen den Angeklagten die Vorſpiegelung einer falſchen Thatſache feſtgeſtellt hat. In der Forderung einer Zinsſumme für ein Darlehn liegt nicht ohne Weiteres die Behauptung, daß die beſtehende Geſetzgebung den Zinsſatz rechtfertige und darum auch nicht die Vorſpiegelung einer unwahren oder die Unterdrückung einer wahren Thatſache, wie ſie der Thatbeſtand des Betruges bedingt. Das geht ſchon aus dem Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787 — indem es die Forderung und Annahme eines die geſtatteten Zinſen überſteigenden Zinsbetrages, im § 95 mit der Strafe des Wuchers bedroht, ſchlagend hervor. Fiele dieſe Handlung unter den Begriff der Vorſpiegelung einer unwahren oder Unterdrückung einer wahren Thatſachen, ſo hätte es vor dem Geſetze v. 14. Novbr. 1867 zur Zeit der allgemein beſtehenden Zinsbeſchränkungen eines Strafgeſetzes über den Wucher nicht bedurft. Die Auffaſſung des App.-Richters entſpricht aber auch nicht der Anſchauung des R.-StGB.'s. Der § 352 daſelbſt ſchließt ſelbſt bei Beamten und Anwalten die bewußte Ueberhebung, alſo die Forderung und Annahme einer, ihnen dem Betrage nach nicht zuſtehenden Vergütung für amtliche Verrichtungen zu eigenem Vortheil vom Thatbeſtand des Betrugs aus und ſtellt dieſelbe unter eine ungleich mildere Vergehensſtrafe. Damit im Einklange macht die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Ueberſchreitung obrigkeitlicher Taxen (§ 72) in deren Kategorie auch die geſetzlichen Zinstaxen gehören in ihrem § 148 als eine Uebertretung zum Gegenſtande einer beſonderen Strafbeſtimmung. Mit der von ihm beibehaltenen Feſtſtellung des erſten Richters hat hiernach der Appell.-Richter die Bedeutung des § 263 des StGB.'s verkannt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.

Widerſtand. – Ungerechtfertigte Exekution. – Guter Glaube des Exekutors.

Bei einer materiell ungerechtfertigten Verwaltungsexekution iſt der damit beauftragte Exekutor nur dann in rechtmäßiger Ausübung ſeines Amtes, wenn er ſich in gutem Glauben befand.

StGB. § 113 [n. 13].

Erk. (V. I.) v. 23. Mai 1879 c. Knätſch (601 I. Cr.).

Der Amtsvorſteher hatte eine Wegebeſſerung durch die Intereſſenten angeordnet. Als K. die deshalbige Anordnung nicht befolgte, ließ der Amtsvorſteher den Weg beſſern und beauftragte den Gemeindevorſteher die aufgewendete Summe von demjenigen exekutiviſch einzuziehen welcher den Weg zu beſſern gehabt habe. Der Gemeindevorſteher beauftragte den Gemeindediener J. durch ſchriftliches Mandat die Summe von K. exekutiviſch einzuziehen. Als J. dieſen Auftrag erledigen wollte, leiſtete die Ehefrau K. ihm Widerſtand. Sie iſt deshalb aus § 113 des StGB.'s beſtraft, das Urteil aber vom Ob.-Tr. vernichtet.

Der App.-Richter geht bei Beurteilung der gegen die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Gemeindedieners J. erhobenen Einwendungen davon aus, daß der Amtsvorſteher, auch wenn der Beſitzer K. ſeine Verpflichtung zur Ausbeſſerung des Weges beſtritt, zur Anordnung der Exekution gegen denſelben wegen der durch die anderweit bewirkte Ausführung erwachſenen Koſten berechtigt war. Dies iſt jedoch irrig. Nach § 61 der Kreis-Ordng. v. 13. Dezbr. 1872 hat der Amtsvorſteher, wenn die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leiſtung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs nothwendig iſt, von dem dazu Aufgeforderten beſtritten wird und nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen die Arbeit bis zur Feſtſtellung der Verpflichtung nicht aufgeſchoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen zwar Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Inſtruktion der ſtreitigen Verhältniſſe mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen, und demnächſt die geſchloſſenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regelung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausſchnſſe vorzulegen, welcher die im § 135 unter Nr. II. 1, daſelbſt vorgeſehene reſolutoriſche Entſcheidung trifft. Dieſe Entſcheidung des Kreisausſchuſſes hat ſich nach dem § 135 Nr. II. 1, insbeſondere darauf zu erſtrecken, von wem und auf weſſen Koſten das Erforderliche geſchehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entſchädigung zu leiſten iſt. Sie gilt als Interimiſtikum, welches im Wege der adminiſtrativen Exekution vollſtreckbar iſt. Nach dieſen Beſtimmungen, welche durch § 175 des Geſetzes betr. die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc., vom 26. Juli 1876 aufrecht erhalten ſind, war der Amtsvorſteher bei einem Beſtreiten der Verpflichtung Seitens des Beſitzers K. nicht berechtigt, gegen dieſen die Exekution wegen der erwachſenen Wegebeſſerungskoſten anzuordnen. Ebenſo war der Gemeindevorſteher B. weder aus eigener Amtsbefugniß noch in Folge der — wie der App.-Richter ſelbſt annimmt, überdies nur allgemein auf Einziehung der Koſten von dem Verpflichteten gerichteten mündlichen Anweiſung des Amtsvorſtehers berechtigt, die Exekution gegen den Beſitzer K. anzuordnen. War aber das Exekutionsverfahren in dem vorausgeſetzten Falle des Beſtreitens der Verpflichtung von einer dazu nicht berechtigten Stelle aus eingeleitet und betrieben, ſo fehlte auch dem von dem Gemeindevorſteher dem Gemeindediener J. ertheilten ſchriftlichen Pfändungsbefehle die geſetzliche Grundlage. Der App.-Richter, welcher die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Gemeindedieners J. allein darauf ſtützt, daß derſelbe den ihm gegebenen „an ſich nicht ungeſetzlichen" Befehl befolgte, und bei dieſem Standpunkte die gegen den guten Glauben des J. gerichteten Einwendungen der Angeklagten einer näheren Prüfung nicht unterzogen hat, verletzt hiernach die angegebenen Vorſchriften der Kreisordnung und iſt bei Anwendung des § 113 des StGB.'s von einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung ausgegangen. [20.—2.]

Rechtsmittel. Schrift. – Unterzeichnung.

Die Schrift, wodurch eine Berufung angemeldet wird, bedarf nicht unbedingt der eigenhändigen Unterzeichnung des Appellanten

Geſ. v. 3. Mai 1852 Abſchn. 4 [n. 15].

Erk. (V. I.) v. 23. Mai 1879 c. Pott (599 I. Cr.).

Die des Schreibens unkundige Ehefrau P. hatte die Berufung durch eine nicht von ihr ſelbſt unterzeichnete, ſondern von einer dritten Perſon mit der Unterſchrift ihres Namens verſehene Schrift angemeldet. Die ſpätere Rechtfertigungsſchrift rührte von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt her. Das App.-Gericht wies das Rechtsmittel zurück, weil die Anmeldung nicht ergebe, von welcher Perſon ſie ausgegangen ſei. Auf die NB. der P. vernichtete das Ob.-Tr.

Die NB. der Angeklagten muß für begründet erachtet werden. Der App.-Richter rechtfertigt die Zurückweiſung der Appellation als nicht angebracht aus zwei Gründen. Er führt zunächſt aus, daß die ſchriftliche Form der Anmeldung nur dann gewahrt ſei, wenn die Angeklagte die betreffende Eingabe eigenhändig unterſchrieben oder unterkreuzt habe, und daß ferner die durch einen Dritten bewirkte Unterſchrift der Angeklagten nicht genüge, weil es an der Erkennbarkeit fehle, von welcher Perſon die Anmeldung ausgegangen, und ob dieſe zu der Anmeldung berechtigt geweſen ſei. Mit Recht macht die NB. geltend, daß dieſe Entſcheidung eine Verletzung von Prozeßgrundſätzen, insbeſondere des § 128 der Vdn. vom 3. Jan. 1849 enthält. Dies Geſetz beſtimmt in Betreff der Form der Appellationsanmeldung, daß ſie mündlich zum Protokoll oder ſchriftlich geſchehen ſoll. Für den Civilprozeß ſchreibt § 16 der Vdn. v. 21. Juli 1846 faſt wörtlich gleichlautend vor, daß die Appellation mündlich zu Protokoll, oder ſchriftlich ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſars angemeldet werden könne. Die Beſtimmung dieſes letzteren Geſetzes hat in konſtanter Praxis der höchſte Gerichtshof dahin verſtanden, daß die Anmeldung eines Rechtsmittels nicht von der Partei ſelbſt, oder von einem bei den Akten legitimirten Bevollmächtigten zu geſchehen braucht, ſondern daß ſie auch von einem Andern für die Partei und in deren Namen ge- und unterſchrieben ſein kann. Präjudiz 2165 Entſch. des Ob.-Tr.'s XVIII. 530; XIX. 435. Daß der Geſetzgeber, obgleich er in den angeführten Geſetzen dieſelben Worte gebrauchte, dennoch die Anmeldung der Appellation im Strafverfahren von anderen Bedingungen, als im Civilverfahren abhängig machen wollte, läßt ſich nicht annehmen. Im Gegentheil ergeben die Verhandlungen in den legislativen Körperſchaften über Genehmigung und Ergänzung der Vdn. v. 3. Jan. 1849, daß man von einer ausdrücklichen Vorſchrift, nach welcher die Anmeldung auch durch Stellvertreter geſchehen könne, Abſtand genommen hat, weil darauf hingewieſen war, daß

daß bereits die Praxis ſich dahin feſtgeſtellt habe, daß auch durch einen Stellvertreter die Appellations-Anmeldung geſchehen könne, und dieſe das Rechtsmittel ſelbſt dann, wenn jener auch nicht einmal die Vermuthung einer Vollmacht für ſich habe, wahre, ſobald nur nachträglich, wenn auch erſt nach Ablauf der Friſt, ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung erfolge, cfr. Materialien zu der Verordn. v. 3. Jan. 1849 S. 149. Gegen die in dieſem Sinne aufzufaſſende Vorſchrift des § 128 cit. verſtößt die Entſcheidung des Appell.-Richters in mehrfacher Beziehung. Er verneint zunächſt mit Unrecht, daß dem Erforderniß der ſchriftlichen Form genügt ſei. Die Willenserklärung der Angeklagten, gegen das erſte Urteil zu appelliren, wird dem Gericht durch die Eingabe vom 18. Septbr. 1878 in Schriftform übermittelt. Das vom Appell.-Richter verlangte Requiſit der eigenhändigen Unterſchrift iſt vom Geſetze als Formvorſchrift nicht aufgeſtellt. Eine Eingabe, welche der Abſender nicht unterſchreibt, kann zwar aus dem Grunde unberückſichtigt bleiben, weil ohne die Unterſchrift nicht erhellt, ob der Wille definitiv zum Abſchluß gekommen ſei. Hier liegt jedoch eine mit der Unterſchrift der Angeklagten verſehene Eingabe vor. Inwiefern der Umſtand, daß die Angeklagte ihren Namen nicht ſelbſt geſchrieben hat, der ſchriftlichen Form ihrer Willenserklärung entgegenſtehen ſoll, iſt nicht erfindlich. Auch der zweite Entſcheidungsgrund des App.-Richters kann nicht für zutreffend erachtet werden. Er führt zwar richtig aus, daß die Anmeldung nur dann Wirkung hatte, wenn ſie von der Angeklagten ausgegangen war. Die Echtheit der Anmeldung iſt, wie bei jeder Urkunde, Bedingung ihrer Beweiskraft. Ohne oder gegen den Willen der Angeklagten kann Niemand für ſie appelliren. Der App.-Richter durfte jedoch die Prüfung, ob die Anmeldung dem Willen der Angeklagten entſprach, nicht allein aus dem Grunde ablehnen, weil eine von einem Dritten vollzogene Anmeldung nicht erkennen laſſe, ob ſie von einer berechtigten Perſon erfolgt ſei. Der Grundſatz, daß die Anmeldung auch durch einen Bevollmächtigten geſchehen kann, verpflichtete ihn vielmehr zu prüfen, ob der Dritte durch Auftrag oder nachträgliche Genehmigung der Angeklagten zu der Anmeldung befugt war. Letzteres — die Genehmigung — hat in vorliegender Sache jedenfalls ſtattgefunden, da die Appellation (wenn auch verſpätet) durch einen formgemäß Bevollmächtigten gerechtfertigt, und da vom Vertreter der Angeklagten im Audienztermine zweiter Inſtanz um Zulaſſung der Appellation gebeten iſt. Das Rechtsmittel mußte deshalb zugelaſſen werden. An dieſer Entſcheidung ändert auch der Umſtand nichts, daß die Angeklagte zu den Analphabeten gehört. Das Königl. Ob.-Trib. hat bereits mehrfach ausgeſprochen, daß die Formvorſchriften, welche für Verträge der Analphabeten gegeben ſind, auf die Anmeldung von Rechtsmitteln keine Anwendung finden. Rechtſpr. des Ob.-Trib. VI. 363. 440. Läßt man die Anmeldung durch Bevollmächtigte, ſowie die nachträgliche Genehmigung der Anmeldung zu, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb eine im Auftrage eines Analphabeten verfaßte, oder, was hier jedenfalls zutrifft, von ihm genehmigte Anmeldung keine Berückſichtigung finden ſoll.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—2.]

Arreſtbruch. - Beiſeiteſchaffen.

Die Zerkleinerung beſchlagnahmten Holzes enthält eine Beiſeiteſchaffung deſſelben, wenn es dem die Beſchlagnahme vollziehenden Beamten dadurch unmöglich wird, das Holz wieder zu erkennen und an die Behörde abzuliefern.

StGB. § 137 [n. 30].

Erk. (Z. I.) v. 28. **Mai** 1879 c. **Müller** (634 I. Cr.).

Ein Gensd'arm hatte bei M. Holz, welches anſcheinend entwendet war, mit Beſchlag belegt. M. ließ es gleichwohl zerkleinern und wurde deshalb aus § 137 beſtraft. Seine NB. wurde zurückgewieſen.

Der Angeklagte behauptet, daß die Vorſchrift des § 137 des R.-StGB.'s dadurch verletzt ſei, daß die Inſtanzrichter eine Beiſeiteſchaffung des in Beſchlag genommenen Holzes, alſo ein Entziehen deſſelben aus der Verſtrickung darin gefunden haben, daß der Angeklagte daſſelbe mit anderem Holze hat zerkleinern laſſen. Die Beſchwerde iſt unbegründet, denn da die Inſtanzrichter thatſächlich feſtſtellen, daß durch die Zerkleinerung des in Rede ſtehenden Holzes es dem Beamten, welcher die Beſchlagnahme vorgenommen hat, unmöglich geworden iſt, es demnächſt wieder zu erkennen und der Behörde abzuliefern, ſo konnten ſie ohne Rechtsirrthum darin ein Beiſeiteſchaffen im Sinne des § 137 des R.-StGB.'s finden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [6.—2.]

Hausfriedensbruch. - Verpächter. - Ablauf der Pacht. - Streit.

Nach Allgem. Landrecht darf der Verpächter auch nach abgelaufener Pachtzeit nicht in die verpachteten Räumlichkeiten eindringen, ſo lange der Ablauf der Pachtzeit von dem Pächter beſtritten und im Prozeßwege noch nicht feſtgeſtellt iſt.

StGB. § 123 [n. 8]; ALR. I. 7 §§ 172 und 178; Vgl. RdOTr. 16. S. 18.

Erk. (B. II.) **v. 28. Mai 1879 c. Schaube & Gen.** (580 II. Cr.).

Die Angeklagten hatten am 19. Dezember 1877 in der Subhaſtation ein Haus erſtanden, welches von dem Subhaſtaten für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 30. Juni 1882 an L. verpachtet war, und auf Grund der §§ 350 und 351 Tit. 21 Th. I des ALR.'s dem L. ſofort gekündigt, ſo daß der Pachtvertrag gemäß Entſcheid. 31 S. 420 am 30. Juni 1878 als dem Ende des kontraktmäßigen Wirthſchaftsjahrs ablief. Da L. an dieſem Tage nicht freiwillig abzog, klagten die Angeklagten auf Räumung, wurden indeß in 1. Inſtanz abgewieſen, indem das Gericht durch ein Verſehen annahm, der Pachtvertrag habe bis zum 30. Juli 1882 gelaufen und ſei ſonach der 30. Juli das Ende des Wirthſchaftsjahrs geweſen. Die Angeklagten appellirten, drangen aber inzwiſchen und noch im Laufe des Juli wider den Willen des L. in das Haus ein.

Die Inſtanzrichter verurteilten wegen Hausfriedensbruchs und das Ob.-Tr. hat die NB. der Angeklagten zurückgewieſen. Gründe:

Die §§ 172 und 178 Tit. 7 Th. I des ALR.'s, wonach der unvollſtändige Beſitzer, deſſen Recht mit dem ſeines Auktors erloſchen iſt, dem Eigenthümer und der unredliche Beſitzer dem redlichen weichen muß, gewähren dem Eigenthümer die Befugniß in den von dem Inhaber der Wohnung vertheidigten Beſitzſtand und deſſen darauf beruhendes Hausrecht aus eigener Macht einzugreifen nur dann, wenn die Vorausſetzung dieſer geſetzlichen Vorſchriften, das ſtärkere Recht, in dem geordneten Verfahren endgültig feſtgeſtellt iſt oder doch ſonſt klar vorliegt. Dies iſt aber hier keineswegs der Fall; im Gegentheile iſt durch das in dem Exmiſſionsprozeſſe ergangene, den Angekl. J. Sch. abweiſende Erkenntniß der Mangel dieſer Vorausſetzung dargethan.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Diebſtahl. - Getränke. - Flaſchen.

Die Entwendung von Getränken in Gefäßen bedingt nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Abſicht rechtswidriger Zueignung auch auf die Gefäße gerichtet geweſen iſt.

StGB. § 242.

Erk. (Z. I.) v. 6. Juni 1879 c. Kwialkowski & Gen. (305 I. Cr.).

Die Angeklagten hatten aus einer von ihnen aufgebrochenen Kiſte 6 Flaſchen Bier geſtohlen, daſſelbe ausgetrunken und die Flaſchen in's Waſſer geworfen. Die Inſtanzrichter nehmen die Entwendung von Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch an und ſprachen wegen der inzwiſchen eingetretenen Verjährung frei. Die NB. der OStA.'s führte hiergegen aus, daß die Entwendung des Bieres ohne gleichzeitige Zueignung der Flaſchen unmöglich geweſen ſei und deshalb die negative Feſtſtellung auf Rechtsirrthum beruhe.

Zurückweiſung. Gründe:

Daß die Zueignung des Bieres ohne Mitnahme der Flaſchen nicht möglich war, kann zugegeben werden, ohne daß in der Beurteilung der Abſicht der Thäter ein Rechtsirrthum angenommen werden müßte. Erfolgt die Wegnahme von Getränken zum ſofortigen Genuſſe derſelben, ſo folgt nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Abſicht des Thäters auch auf die rechtswidrige Zueignung des Gefäßes in welchem ſich das Getränk befunden hat, gerichtet geweſen ſein müſſe. Insbeſondere kann in dem Falle der Zurücklaſſung des Gefäßes an dem Orte der Entwendung und des Genuſſes jene Abſicht ſehr wohl für ausgeſchloſſen erklärt werden, und auch in anderen Fällen iſt es Sache der Prüfung der konkreten Sachlage, ob bei der Wegnahme des gefüllten Gefäßes die Abſicht auf Zueignung des Gefäßes oder nur auf den Genuß ſeines Inhalts gerichtet geweſen ſei. Das Letztere iſt im vorliegenden Falle aus Gründen angenommen, welche lediglich der thatſächlichen Beweisprüfung angehören und daher in dieſer Inſtanz nicht anfechtbar ſind.

Antr. d. GStA.'s gleichl. [12.—3.]

Unterſchlagung. – Fremde Sache. – Civilrecht.

Der civilrechtliche Eigenthumsbegriff iſt für die Frage, ob eine Sache im Sinne des § 246 des StGB.'s eine fremde ſei, nicht entſcheidend.

StGB. § 246; Vgl. Goltd. Arch. 25. S. 339.

Erk. (Z. I.) v. 6. Juni 1879 c. Thun (308 I. Cr.).

Es kann unerörtert bleiben, ob nach civilrechtlichen Grundſätzen die aus Irrthum über die Höhe des Schuldbetrags über dieſen Betrag hinaus geleiſtete Mehrzahlung die Wirkung hat, daß die mehrgezahlte Summe, ungeachtet jenes Irrthums des Zahlenden, in das Eigenthum des Empfängers dergeſtalt übergeht, daß es nur mittels der Kondiktion zurückverlangt werden kann, und ob der App.-Richter bei Beurtheilung dieſes civilrechtlichen Verhältniſſes geirrt habe. Selbſt wenn man dies annimmt, iſt eine Verletzung des § 246 des StGB.'s in dem angefochtenen Urteil nicht zu finden, da der Begriff einer „fremden Sache“ im Sinne des § 246 des StGB.'s auf den es hier allein ankommt, nicht verkannt iſt. Für dieſen Begriff iſt, wie in wiederholten Entſcheidungen des Kgl. Ob.-Tr.'s ausgeführt worden, der formale Eigenthumsbegriff nicht entſcheidend, vielmehr die Rückſicht auf den legislatoriſchen Grund der Strafbarkeit der Unterſchlagung, die Aufrechthaltung von Treue und Glauben im Geſchäftsverkehr, maßgebend, ſo daß die Abſicht des Zahlenden und das Rechtsverhältniß aus welchem der Empfänger ſeinen Anſpruch herleitet, in Betracht gezogen werden kann, um zu beurteilen, ob dem Empfänger nach dem beſtandenen Rechtsverhältniſſe in der That die freie Verfügung über die empfangene Summe, wie ſie einem rechtmäßigen Eigenthümer zukommt, zugeſtanden habe. Wenn von ſolchem Geſichtspunkte ausgehend der Appell.-Richter die an den Angeklagten zu viel gezahlte Summe als eine für den Angeklagten fremde Sache angeſehen hat, ſo iſt dies nicht rechtsirrthümlich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—3.]

Zeuge. – Vereidung. – Weigerung. – Gerichtsbeſchluß.

Ein vor dem Schwurgerichte vernommener Zeuge, welcher die Eidesleiſtung verweigert, kann ſelbſt unter Zuſtimmung des Staatsanwaltes und Angeklagten nicht unvereidet bleiben, ſo lange nicht durch Beſchluß des Gerichtes die Ausſetzung der Vereidigung aus geſetzlich ſtatthaften Gründen angeordnet iſt.

Crim.-Ordn. § 332; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22.

Erk. (V. II.) v. 10. Juni 1879 c. **Knoblauch** (441 II. Cr.).

Die NB. wird auf Verletzung des § 332 der Crim.-Ordnung und des § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 ſowie auf Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften nach Art. 108 in fine des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 geſtützt. Dieſe Rüge muß als begründet erachtet werden. Wie die Akten und das Sitzungsprotokoll ergeben, hat die in der Anklageſchrift als Beweiszeugin denominirte und als ſolche bei der mündlichen Verhandlung vernommene unverehelichte Anna R. ihre Ausſage eidlich nicht beſtärkt, ſie hat die Eidesleiſtung verweigert. Der Staatsanwalt hat in Folge deſſen „wider ſie eine Geldſtrafe von 100 Mark oder Feſtſetzung einer Haft bis zur Eidesleiſtung beantragt, dann aber, da die Zeugin bei ihrer Weigerung verblieb, erklärt, daß er gegen die Fortſetzung der Verhandlung ohne deren eidliches Zeugniß nichts einzuwenden habe, ebenſowenig hatte der Vertheidiger dagegen etwas zu erinnern“. Die Verhandlungen ſind darauf fortgeſetzt worden, ohne daß der Gerichtshof über den Zwiſchenfall und die darauf bezüglichen Anträge der StA.-ſchaft durch einen Beſchluß ſich ausgeſprochen hat. Dieſes Verfahren wird den geſetzlichen Beſtimmungen nicht gerecht. Ein geſetzlicher Grund, von der Vereidung der Zeugin Umgang zu nehmen, lag nicht vor; namentlich ſchloß der Umſtand, daß die Zeugin ſich in Unterſuchung wegen falſchen Zeugniſſes befand, deſſelben in der Vorunterſuchung geſtändig und bereits vor das Schwurgericht verwieſen war, ihre Eidesfähigkeit in der vorliegenden Sache nach § 356 der Crim.-Ordn. nicht aus, und noch weniger konnte die Weigerung der Zeugin einen Grund zur Nichtvereidung abgeben. An ſich war mithin nach § 332 der Crim.-Ordn. in Verbindung mit den §§ 22 und 55 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 die Vereidung unerläßlich. Wenn nun auch bei der gegebenen Lage der Sache, welche die Anwendung des Zwanges durch Geldſtrafe oder Verhaftung gegen die vermögensloſe und bereits in Haft ſich befindende Zeugin als eine ganz zweckloſe Maßregel erſcheinen laſſen mußte, ſo durfte doch nicht ohne Weiteres und ſtillſchweigend weiter gegangen werden, es bedurfte dazu eines den Zwiſchenfall prüfenden und das demſelben Sachgemäße anordnenden formellen Beſchluſſes des Gerichtshofes, und dies um ſo mehr, als dazu durch den darauf bezüglichen Antrag des StA.’s auch noch eine beſondere formelle Veranlaſſung gegeben war, An der Nothwendigkeit eines ſolchen das Verfahren formell regulariſirenden Beſchluſſes kann auch durch die Erklärungen der StA.-ſchaft und des Vertheidigers, daß ſie gegen die Fortſetzung der Verhandlung ohne das eidliche Zeugniß der ꝛc. N. nichts einzuwenden hätten, nichts geändert erſcheinen. Es kann unerörtert gelaſſen werden, ob — wie die Entgegnungsſchrift der StA.-ſchaft behauptet, — dieſe Erklärungen in der That einen Verzicht beider Theile auf die bereits erfolgte Ausſage der Zeugin als Beweismittel involviren. Selbſt ein in einer durchaus unzweideutigen Weiſe abgegebener Verzicht auf das Beweismittel einer erhobenen Zeugenausſage muß in ſchwurgerichtlichen Sachen als bedeutungslos erachtet werden, da durch denſelben das Beweismittel ſelbſt nicht aus der Welt geſchafft wird, hinſichtlich ſeiner Beweiskraft aber ſich nicht ermeſſen läßt, welchen Einfluß die ſelbſt unbekräftigt gelaſſene Depoſition eines Zeugen auf die Ueberzeugung der Geſchworenen geübt hat. Bedurfte es dem Vorſtehenden zufolge eines die Abweichung von der Vorſchrift des § 332 cit. rechtfertigenden Beſchluſſes, ſo iſt durch Unterlaſſung einer ſolchen Beſchlußfaſſung eine als weſentlich zu erachtende Vorſchrift des Verfahrens verletzt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [21.—3.]

Geſammtſtrafe. – Nachtragsverfahren.

Die Verhängung einer Geſammtſtrafe für getrennt verfolgte Strafhandlungen kann, wo das Geſetz v. 3. Mai 1852 gilt, in dem Nachtragsverfahren der Artt. 131 und 133 dieſes Geſetzes geſchehen.

StGB. § 79 [n. 23]; Geſ. v. 3. Mai 1852 Artt. 131 u. 133.

Beſchl. (II.) v. 10. Juni 1879 c. Kuhl (103B. II. Cr.).

In Erw., daß nach § 74 des StGB.'s gegen denjenigen, welcher durch mehrere ſelbſtändige Handlungen mehrere Vergehen begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsſtrafen verwirkt hat, auf eine Geſammtſtrafe zu erkennen iſt, welche in einer Erhöhung der verwirkten ſchwerſten Strafe beſteht;

daß nach § 79 des StGB.'s dieſe Vorſchrift auch dann Anwendung findet, wenn die Verfolgung der verſchiedenen

Vergehen in getrennten Verfahren Statt gefunden hat, vorausgeſetzt, daß die ſpätere ſtrafbare Handlung begangen iſt, bevor die frühere Verurteilung rechtskräftig geworden und daß die früher erkannte Strafe zur Zeit der ſpäteren Verurteilung noch nicht verbüßt, verjährt oder erlaſſen war;

daß dieſe Vorausſetzungen vorliegen, es auch den Gerichten welche gegen den Angeklagten zuletzt erkannt haben, wie ſich aus den Erkenntniſſen des Kgl. App.-Gerichts zu H. v. 14. Auguſt v. J. und des Kgl. Kreisger. zu D. vom 11. Septbr. v. J. ergiebt — wohl bekannt war, daß Verurtheilungen, welche die Anwendung der §§ 74, 79 des StGB.'s nothwendig machen konnten, bereits ergangen waren, die Berückſichtigung dieſer früheren Urtheile aber deshalb unterblieben iſt, weil dieſelben noch nicht die Rechtskraft beſchritten hatten;

daß die gedachten Gerichte nach Ausweis der Entſcheidungsgründe dabei die eventuelle Reduktion der von ihnen erkannten Strafen einem Nachtragsverfahren, wie ſolches durch die Artt. 131. 133 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 vorgeſehen worden, unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Ob.-Tr.'s v. 21. Septbr. 1876 — Oppenh. Rechtſpr. 17. S. 581 — vorbehalten haben;

daß dieſer zu Gunſten des Angeklagten gemachte Vorbehalt erledigt werden mußte, es aber auch keinem Bedenken unterliegt, daß dieſe Erledigung nur in der, im vorliegenden Falle beobachteten, durch Art. 131 a. a. O. vorgeſchriebenen Form Statt finden konnte;

daß nämlich dieſer Artikel die Zurückführung der durch verſchiedene Strafurtheile erkannten Strafen auf dasjenige Maß vorſchreibt, welches bei gleichzeitiger Verurtheilung hätte eingehalten werden müſſen, alſo ſeinem unverkennbaren Sinne nach auch diejenigen Fälle trifft, in denen auf verſchiedene Strafen ſelbſtändig erkannt iſt, während gemäß des vorangeführten § 74 des gegenwärtig in Kraft ſtehenden StGB.'s für das Deutſche Reich bei gleichzeitiger Aburteilung auf eine Geſammtſtrafe zu erkennen geweſen wäre, welche unter dem Betrage der verwirkten Einzelſtrafen zurückbleiben mußte;

daß gegen die Anwendung dieſes Artikels ein Argument aus dem Umſtande nicht herzuleiten iſt, daß in dem Artikel nur auf § 57 des damaligen Pr. StGB.'s Bezug genommen iſt, in welchem die Maximaldauer der Freiheitsſtrafen, auf welche vereinigt erkannt werden durfte, beſtimmt war, da der § 57 den einzigen Fall enthielt, in welchem das im Art. 131 aufgeſtellte Prinzip zur Zeit Anwendung finden konnte, weil eine Abſorption der Strafen, wie ſie im § 74 des StGB.'s für das Deutſche Reich Anerkennung gefunden hat, nach § 56 des Pr. StGB.'s nicht Statt fand;

daß auch der zweite Abſatz dieſes letzteren § aus welchem die Beſchwerde des OStA.'s deducirt, dieſer Deduktion keinen Halt giebt, weil derſelbe erſt durch das Geſetz vom 9. März 1853 zugefügt worden iſt, mithin ſelbſtverſtändlich in dem Geſ. v. 3. Mai 1852 keine Berückſichtigung finden konnte;

daß nach § 3 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870, wenn in Landesgeſetzen auf ſtrafrechtliche Vorſchriften, welche durch das StGB. für das Deutſche Reich außer Kraft geſetzt ſind, verwieſen wird, die entſprechenden Vorſchriften des letzteren an die Stelle treten, unter den entſprechenden Vorſchriften aber nicht bloß diejenigen zu verſtehen ſind, welche den gleichen oder einen ähnlichen Inhalt haben, wie das aufgehobene Geſetz, ſondern auch alle Erweiterungen, welche in Folge der geänderten Geſetzgebung die bisherige landesgeſetzliche Vorſchrift erfahren hat;

daß hiernach der angefochtene Beſchluß des Appell.-Gerichts gerechtfertigt und die dagegen erhobene Beſchwerde unbegründet erſcheint.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Ehemann. - Rechtsmittel. - Widerſpruch.

Der Ehemann iſt nicht berechtigt gegen den ausdrücklich erklärten Willen ſeiner Ehefrau für dieſelbe Rechtsmittel einzulegen.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 20 [n. 25].

Beſchl. (I.) v. 14. Juni 1879 c. Gieſel (127 B. I. Cr.).
Antr. d. GStA.'s: gleichl. [12.—3.]

Gewerbeordnung. – Branntwein. – Liqueur.

Kognak und Liqueur fallen unter den Begriff des Branntweins im Sinne der Gewerbeordnung.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 33. 147.

Erk. (B. I.) v. 14. Juni 1879 c. Lücke (647 I. Cr.).

L. war zum Betriebe der Schankwirthſchaft nur mit Ausſchluß von Branntwein konzeſſionirt. Er ſchänkte Kognak und Liqueur aus, wurde aber von der auf §§ 33. 147 der Gew.-Ordn. geſtützten Anklage freigeſprochen, weil dies nicht unter den Begriff von Branntwein falle. Auf NB. der StA.-ſchaft wurde vernichtet.

Wie von dem Kgl. Ob.-Trib. bereits in wiederholten Entſcheidungen anerkannt worden iſt, vgl. Oppenhoff Rechtſprechung Bd. XVII S. 778, XVIII S. 254, 266, fallen die alkoholhaltigen Flüſſigkeiten welche als Kognak und Liqueur bezeichnet zu werden pflegen, als eine Miſchung von Spiritus und Waſſer unter den Begriff des Branntweins im Sinne der §§ 33 und 147 der R.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 bzw. Art. 2 des R.-Geſ.'s v. 17. Juli 1878. Denn es erſcheint für die Definition jenes Begriffs gleichgültig, ob der Spiritus als der entſcheidende Grundſtoff im Wege der Deſtillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem ſonſtigen dazu geeigneten Material, das höchſtens für die ſpeziellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinsſorten von Bedeutung ſein könnte, zubereitet, ſowie ob neben dem Waſſer noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemiſcht wird, welcher nur den Zweck und den Erfolg hat den Geſchmack der Miſchung zu verbeſſern, nicht aber die phyſiologiſchen, insbeſondere die berauſchenden Wirkungen des Alkohols auf den menſchlichen Organismus, welche hauptſächlich für Aufſtellung der Konzeſſionspflicht entſcheidend geweſen ſind, zu beſeitigen. Von dieſer Rechtsanſicht abzugehen bieten die Ausführungen des Berufungsurtheils keinen genügenden Anlaß.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Unterſchlagung. - Fremde Sache.

Für den Begriff einer fremden Sache iſt die Natur des zwiſchen dem Urheber der Unterſchlagung und dem Beſchädigten beſtehenden Rechtsverhältniſſes maßgebend.

StGB. § 246 [n. 10].

Erk. (B. I.) v. 14. Juni 1879 c. Robinſ. (646 I. Cr.).

R. hat im Auftrage des M. ein dieſem gehöriges Pferd für 450 Mk. verkauft, von dem empfangenen Kaufgeld aber nur 200 Mk. an M. abgeliefert und den empfangenen Reſt zu eignen Ausgaben verbraucht. Von der auf Unterſchlagung gerichteten Anklage iſt er freigeſprochen, weil nicht erwieſen ſei, daß das Pferd auf den Namen des M. verkauft und der Kaufpreis für dieſen entrichtet ſei; M. auch dem R. den Verkauf auf ſeinen Namen nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht habe, R. alſo Eigenthümer des Kaufgeldes geworden ſei. Auf NB. der StA.-ſchaft vernichtete das Ob.-Tr.

Die aus dem Civilrecht gewonnene Rechtsanſchauung läßt ſich für die Auslegung des § 246 des StGB.'s nicht verwerthen. Wie die NB. mit Recht bemerkt, iſt für die Frage, ob das Kaufgeld für den Angeklagten eine fremde Sache ſei, lediglich die Natur des zwiſchen ihm und dem Zeugen M. beſtehenden Rechtsverhältniſſes maßgebend und bedurfte es deshalb auch einer ausdrücklichen Verpflichtung des Angeklagten auf den Namen ſeines Vollmachtgebers zu verkaufen nicht. Dies entſpricht der feſtſtehenden Rechtſprechung des Kgl. Ob.-Tr.'s und bedarf daher hier keiner Begründung. Indem die Berufungskammer bei ihrer Negativfeſtſtellung die Bedeutung des § 246 des StGB.'s verkennt, hat ſie das Geſetz durch Nichtanwendung verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [17.—2.]

Betrug. - Vermögensvortheil. - Erlangung einer Friſt.

Die Erlangung einer längeren Friſt für die Befriedigung eines Gläubigers bildet für den Schuldner einen Vermögensvortheil.

StGB. § 263 [n. 2. 23].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juni 1879 c. Schmidt (674 I. Cr.).

S. cedirte ſeinem Gläubiger T. ein Schulddokument des P. um ſich daraus zu befriedigen, es ergab ſich aber daß die Forderung des S. an P. worüber es lautete, gar nicht mehr beſtand und gab es T. deshalb zurück. Dieſer hatte jedoch die Realiſirung ſeiner Forderung an S. aufgeſchoben weil er glaubte, durch die Ceſſion einen anderen und beſſeren Schuldner erlangt zu haben. S. iſt wegen Betrugs beſtraft und ſeine NB. vom Ob.-Tr. zurückgewieſen.

Wenn die Inſtanzrichter annahmen, daß es in der Abſicht des Gaſtwirths T. gelegen, durch den Vertrag mit dem Angeklagten eine giltige Forderung des Letzteren gegen P. überwieſen zu erhalten, um daraus ſeine Befriedigung zu erlangen, oder wenigſtens zu verſuchen, das Recht auf Befriedigung aus einer wirklich exiſtenten Forderung alſo in ſein Vermögen übergegangen war, ſo erſcheint er in ſeinen Vermögensrechten beeinträchtigt, wenn die überwieſene Forderung als ſolche nicht oder nicht mehr beſtand. Ebenſowenig läßt ſich bezweifeln daß eine exigibele Schuld gegenüber einer nicht exigibelen das Vermögen mehr belaſtet, die Erlangung einer längeren Friſt für die Geltendmachung Seitens des Gläubigers daher für den Schuldner einen Vermögensvortheil bildet.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [11.—2]

Arreſtbruch. - Beiſeiteſchaffung.

Eine Veränderung des Aufbewahrungsortes beſchlagnahmter Sachen enthält keine Beiſeiteſchaffung, wenn jene deſſenungeachtet der Dispoſition der zuſtändigen Behörden und Beamten vorbehalten bleiben.

StGB. § 137 [n. 38].

Erk. (V. I.) v. 14. Juni 1879 c. Voß (663 I. Cr.).

Der Gerichtsvoigt M. hat dem Reſtaurateur V. in gerichtlichem Auftrag eine Reihe von Gegenſtänden gepfändet, ſie aber in ſeiner Gewahrſam mit der Weiſung belaſſen, für ihre unverſehrte Aufbewahrung zu ſorgen. V. hat nun einen Theil der Sachen in andre Lokalitäten ſchaffen laſſen, angeblich um ſie vor dem Verderben zu ſichern und nachdem ein Rechtsanwalt ihm geſagt habe, er könne es thun, wenn er den M. davon in Kenntniß ſetze. Letzteres hat er gethan. Er iſt aus § 137 des StGB.'s verurteilt; das Ob.-Trib. hat aber das Urteil *vernichtet*.

Angeklagter hat ſich in I. Inſtanz darauf berufen, daß er die gepfändeten Sachen aus dem Pfändungslokal, ſeiner früheren Wohnung, theilweiſe habe fortſchaffen laſſen um dieſelben vor dem ihnen durch die daſelbſt herrſchende Feuchtigkeit drohenden Verderben zu ſchützen und weil er das Lokal habe räumen müſſen. Der I. Richter lehnte dieſes Vorbringen als „leere Ausrede“ ab, ohne in hinlänglich beſtimmter Weiſe erſichtlich zu machen, ob die Unerheblichkeit in der Unglaubwürdigkeit und Beweisloſigkeit der behaupteten Thatſachen, oder in deren rechtlicher Bedeutungsloſigkeit gefunden werde, welches Letztere in dieſer Allgemeinheit inſofern rechtsirrthümlich ſein würde, als durch ein derartiges im Intereſſe der Erhaltung der Sachen oder wegen Erlöſchen des Rechtes des dieſelben aufbewahrenden Schuldners in Beziehung auf den Aufbewahrungsort der Begriff des Beiſeitſchaffens alsdann aufgehoben erſcheint, wenn nach Lage der Umſtände, dadurch die Gegenſtände der Verſtrickung nicht entzogen, ſondern nach wie vor der Dispoſition der zuſtändigen Behörden und Beamten vorbehalten bleiben. Angeklagter hat in dieſer letzteren Beziehung nach Inhalt des Protokolls ſich ausdrücklich darauf berufen, daß er *vor* dem Wegtransport ſowohl den Gerichtsvoigt als den Vertreter des Klägers, und zwar Letzteren mit der Bitte um Erlaubniß, von ſeiner Abſicht benachrichtigt habe. Der zweite Theil dieſes Vertheidigungsbehelfs aber iſt überhaupt nicht und der I. Theil, der Hinweiſung auf den Zeitpunkt zufolge, in welchem die Anzeige an den Gerichtsvoigt geſchehen, anſcheinend von der unrichtigen Unterſtellung aus geprüft worden, daß es ſich um eine erſt nach dem Wegbringen erfolgte Benachrichtigung handele. Endlich hat Angeklagter ſowohl durch obige Erklärungen als die in dem erſten Erkenntniſſe konſtatirte Behauptung, daß er vorher bezüglich ſeines Verhaltens den Rath eines Rechtsanwalts eingeholt, das Vorhandenſein einer ſträflichen Abſicht bei ſeinem Vorgehen ausdrücklich in Abrede geſtellt, ohne daß die Entſcheidungsgründe erkennen laſſen, daß bezüglich der feſtgeſtellten Vorſätzlichkeit der erſte Richter von der richtigen Rechtsanſicht ausgegangen und derſelbe namentlich ſich dabei bewußt geweſen iſt, daß wenn Angeklagter durch die vorgebrachten Umſtände wirklich in den Glauben verſetzt war, daß die mit den beſchlagnahmten Gegenſtänden vorgenommene Ortsveränderung ein Beiſeiteſchaffen derſelben nicht enthalte, indem ſolche trotzdem in der Verſtrickung verblieben, von einem ſtrafbaren Vorſatze nicht die Rede ſein könne. Dieſe Rechtsirrthümer hat der Berufungsrichter ſich angeeignet und muß deshalb ſein Erkenntniß der Vernichtung verfallen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Unterſchlagung. – Dolus. – Zueignung.

Das Bewußtſein von der Rechtswidrigkeit der Zueignung muß zu der Zeit vorhanden ſein, wo ſie geſchieht. Tritt es erſt ſpäter hinzu, ſo fehlt es an einem Thatbeſtandsmerkmal der Unterſchlagung.

StGB. § 246 [n. 45].

Erk. (B. I.) v. 14. Juni 1879 c. Wohlbrück (649 II. Cr.).

W. war Maſſenverwalter in einem Konkurſe und behielt bei Ablieferung der Maſſe eine Summe hinter ſich, die er als Honorarforderung liquidirte. Er lieferte ſie auch dann nicht ab, als ihm vom Konkursrichter bedeutet war, daß die Abrechnung von der Maſſe unzuläſſig ſei. Er iſt wegen Unterſchlagung beſtraft und bemerkt das App.-Gericht bezüglich des Dolus: wenn ſich W. auch vorher in gutem Glauben befunden haben ſollte, ſo ſei doch dies nachher nicht mehr möglich geweſen. Das Ob.-Tr. vernichtete.

Die von dem II. Richter gebilligte Begründung des erſten Urteils ergiebt, daß der Angeklagte auch nach ſeiner Entlaſſung aus ſeiner Funktion als Konkursverwalter die zur Maſſe vereinnahmten Gelder nicht nur nicht abgeliefert hat, ſondern dieſelben für ſich verbraucht und ſich zur Zeit, als die Ablieferung erfolgen mußte, überhaupt im Beſitze eines Baarbeſtandes nicht befunden habe. Hierin konnte ohne Rechtsirrthum die Zueignung der Gelder gefunden werden und die in der NB. abgegebene Verſicherung, daß das Geld zur Deckung bereit liege, kann keine Berückſichtigung finden. Der App.-Richter geht jedoch in Bezug auf die Feſtſtellung der Rechtswidrigkeit der Zueignung von einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung des § 246 des StGB.'s aus, indem er bei Prüfung des Bewußtſeins der Rechtswidrigkeit den Zeitpunkt des Eintritts dieſes Bewußtſeins nicht berückſichtigt hat. Er läßt dahingeſtellt, ob der Angeklagte ſich „Anfangs" und zur Zeit ſeiner Beſchwerde über den Konkurs-Kommiſſar in Betreff ſeiner Berechtigung zu dem Verbrauche der in ſeiner Verwahrung befindlichen, zur Maſſe gehörigen Gelder in gutem Glauben befunden habe und nimmt nur an, daß dies in den ſpäteren Stadien namentlich nach dem Erlaſſe des Beſcheides auf ſeine Beſchwerde unmöglich der Fall geweſen ſein könne. Hiernach war zur Anwendung des § 246 des StGB.'s erforderlich, daß der Akt der Zueignung der Gelder nach dem Empfange des Beſcheides ſtattgefunden habe, da, wenn in dem Zeitpunkte der Zueignung das Bewußtſein von der Rechtswidrigkeit derſelben nicht vorhanden war, die erſt ſpäter erlangte Ueberzeugung des Angeklagten von dieſer Rechtswidrigkeit nicht auf die Beurteilung des zur Zeit der Zueignung vorausgeſetzten Dolus zurückwirken kann. Der App.-Richter ſtellt aber nur feſt, daß der Angeklagte nach jenem Zeitpunkte das Geld nicht ſofort eingezahlt habe. Dieſe Unterlaſſung kann, wenn der Akt der Zueignung ſchon vorher vollendet war, nicht in Betracht kommen.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [12.—2.]

Vereinszollgeſetz. – Paſſagiergepäck. – Zum Handel beſtimmte Waaren.

1. Die Beſtimmung des Vereinszollgeſetzes, daß Reiſende die zollpflichtigen Waaren, welche ſie als Paſſagiergepäck mit ſich führen, nicht zu deklariren, ſondern ſich nur der Reviſion zu unterwerfen brauchen, gilt nicht für zum Handel beſtimmte Waaren. Solche müſſen auch als Paſſagiergepäck eines Eiſenbahn-Reiſenden ſpeziell deklarirt werden.

2. Die durch Unterlaſſung der ſpeziellen Deklaration begangene Zolldefraudation iſt vollendet, ſobald das Gepäck ohne Deklaration und Verzollung aus dem Gewahrſam der Zollbehörde entfernt worden iſt.

Vereinszollgeſ. v. 1. Juli 1869 §§ 22ff., 27, 39, 66, 68, 92 u. 136 1c.

Erk. (Z. II.) v. 19. Juni 1879 c. Ehefr. Digneſſe (438 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Wechſelſtempel. – Offene Handelsgeſellſchaft. – Auf den Wechſel geleiſtete Zahlung.

1. Hat ein Theilhaber einer offenen Handelsgeſellſchaft eine Quittung oder ein Indoſſament der Firma auf einen Wechſel geſetzt, ohne denſelben durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke zu verſteuern, ſo iſt zunächſt nur der betreffende Theilhaber und nicht auch deſſen Aſſocié ſtrafbar.

2. Im § 11 des Wechſelſtempelgeſetzes iſt unter einer auf den Wechſel geleiſteten Zahlung nur eine Zahlung auf die Wechſelſchuld und nicht auch eine behufs Erwerbs des Wechſels gemachte Zahlung zu verſtehen.

Wechſelſtempelgeſ. v. 10. Juni 1869 §§ 4. 5. 11 u. 15; Anweiſ. des Fin.-Min. v. 19. Dezbr. 1869 Nr. 8 (JMBl. 69 S. 283); Vgl. zu 2 RdOTr. 19 S. 304.

Erk. (V. II.) v. 19. Juni 1879 c. Jakobſohn & Gen. (542 II. Cr.).

In Erw., daß die Verpflichtung des inländiſchen Inhabers eines Wechſels denſelben zu verſteuern, bevor er eine Quittung darauf ſetzt, nach § 11 des Geſetzes, betr. die Stempelſteuer, v. 10. Juni 1869 keinem Zweifel unterliegt, auch von dem Beſchuldigten ſelbſt in zweiter Inſtanz nicht mehr in Abrede geſtellt worden iſt;

daß jedoch der Appell.-Richter beide Beſchuldigte für gleichmäßig ſtrafrechtlich verantwortlich erachtet, ohne daß es des Nachweiſes bedürfe, welcher von ihnen die Quittungen auf die in Rede ſtehenden Wechſel geſetzt habe, weil jeder von beiden die Geſellſchaft zu vertreten berechtigt ſei, dieſem Rechte aber eine Verpflichtung entſpreche;

daß dieſe Ausführung für zutreffend nicht erachtet werden kann, weil die Vorſchriften der Artt. 102, 114 des HGB.'s ſich nur auf Rechtsgeſchäfte beziehen, die Verantlichkeit für Delikte aber rechtsgrundſätzlich nicht eine Geſellſchaft oder Perſonenmehrheit als ſolche, ſondern nur diejenige phyſiſche Perſon trifft, der eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlaſſung zur Laſt fällt;

daß hiernach zu unterſuchen war, ob, wenn der eine der beiden Geſellſchafter den Wechſel mit der Quittung der Firma verſah, ohne der ihm nach § 11 des Geſetzes obliegenden Pflicht zu genügen, dieſe Unterlaſſung ſich auch auf Seiten des anderen Geſellſchafters als die Unterlaſſung einer ihm obliegenden Verpflichtung darſtellt;

daß dies nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, weil die Pflicht zur Verſteuerung des Wechſels erſt mit dem Zeitpunkte der Quittungsleiſtung eintrat, das Delikt erſt mit der Ausſtellung der Quittung vollendet war, der letztere Akt aber wenigſtens der Regel nach, von der ſelbſtändigen Entſchließung des Quittungsleiſters abhängig iſt, deſſen Geſellſchafter daher auch nicht für die Vernachläſſigung einer geſetzlichen Pflicht aufzukommen hat, deren Eintritt nicht durch ihn herbeigeführt worden iſt;

daß es hiernach allerdings auf die von dem Appell.-Richter ausgeſetzte Ermittelung ankommt, von welchem der beiden Beſchuldigten die Quittungen herrühren;

daß daſſelbe bezüglich derjenigen Wechſel gilt, welche mit dem Indoſſamente der Firma H. J. verſehen ſind;

daß aber auch der weitere Angriff der Kaſſationskläger begründet erſcheint, welcher ſich gegen die Feſtſtellnng des App.-Richters wendet, daß bezüglich einer anderen Gruppe von Wechſeln die Stempelſtrafen deshalb verwirkt ſeien, weil die Beſchuldigten wirkliche Zahlungen geleiſtet hätten;

daß nämlich der App.-Richter nach Ausweis des von ihm in Bezug genommenen Urteils v. 5. Jan. 1878 davon ausgeht, daß jede auf einen unverſteuerten Wechſel aus irgend einem Grunde geleiſtete oder empfangene Zahlung, gleichviel, von wem dieſelbe erfolge, ſtraffällig mache;

daß dieſe Ausführung den in dem Erkenntniſſe des Ob.-Tr.'s v. 13. Juni 1878 näher dargelegten Unterſchied verkennt zwiſchen der Verhaftung des Erwerbers eines Wechſels für den Betrag des Stempels — §§ 4 und 5 des Wechſelſtempelgeſetzes — und der Verwirkung der Stempelſtrafe in Folge einer der im § 11 des Geſetzes erwähnten, mit dem Wechſel vorgenommenen Handlungen, ſowie zwiſchen den Zahlungen auf die Wechſelſchuld und denjenigen, welche behufs Erwerbs des Wechſels geſchehen;

daß es daher auch noch auf die Feſtſtellung der Natur der von den Beſchuldigten geleiſteten Zahlungen ankommt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Gemeindeſteuer. – Armenabgabe auf öffentliche Luſtbarkeiten.

Die Rheiniſchen Stadtgemeinden können mit Genehmigung der Regierung zu Gunſten der Armenkaſſe eine Abgabe auf öffentliche Luſtbarkeiten, insbeſondere Theatervorſtellungen, legen und kann dann durch Polizei-Verordnung den Theaterunternehmern ungeachtet ihrer Conceſſion die Abhaltung von Vorſtellungen vor Entrichtung der Abgabe bei Strafe verboten werden.

Geſ. v. 8. März 1871 betr. die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz § 74; Rhein. Städte-Ordnung v. 15. Mai

1856 § 49; R.-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869 § 5; Polizeigeſetz v. 11. März 1850 § 15; Regulativ für die Oberbürgermeiſterei Barmen v. 17. Septbr. 1878.

Erk. (Z. II.) v. 19. Juni 1879 c. Krevels (568 II. Cr.).

In Erw., daß der letzte Abſatz des § 74 des Geſ.'s v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgeſ.'s über den Unterſtützungswohnſitz, zwar alle geſetzlichen Beſtimmungen aufgehoben hat, welche die Erhebung einer öffentlichen Abgabe zu Armenzwecken vorſchreiben;

daß nach der weiteren Beſtimmung dieſes § aber die Befugniß der Gemeinde-Behörden die Einführung oder Forterhebung ſolcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfaſſungsgeſetze zu beſchließen, durch jene Beſtimmung nicht berührt werden ſollte;

daß nach § 49 der Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, ſoweit die Einnahmen aus dem ſtädtiſchen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinden erforderlichen Geldmittel zu beſchaffen, die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindeſteuern beſchließen und dieſe unter Anderem beſtehen können: „II. in beſonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn ſie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundſätzen verändert werden ſollen";

daß hiernach, da nach der Feſtſtellung des App.-Richters die im § 49 cit. gedachte Vorausſetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde B. unbeſtritten vorliegt, die Befugniß der dortigen Gemeindebehörde zur theilweiſen Deckung der in Folge des Geſ. v. 8. März 1871 von der Gemeinde aufzubringenden Koſten der Armenpflege eine indirekte Gemeindeſteuer mit Genehmigung der Regierung einzuführen, welche in der im Regulativ v. 17. Septbr. 1878 näher beſtimmten Weiſe zu Gunſten der Armenkaſſe auf öffentliche Luſtbarkeiten gelegt iſt, rechtlich nicht bezweifelt werden kann;

daß insbeſondere aus dem § 74 cit. nicht herzuleiten iſt, daß die Erhebung ſolcher, auf öffentliche Luſtbarkeiten zu Armenzwecken gelegten Abgaben nur inſofern zuläſſig erſcheine, als dieſelben in den Gemeindeverfaſſungsbeſtimmungen ſpeziell zugelaſſen ſei;

daß der § 74 eine derartige Beſchränkung nirgends enthält, es vielmehr nach Inhalt deſſelben für ausreichend erachtet werden muß, wenn der betreffende Beſchluß der Gemeindebehörde, durch welchen eine ſolche d. h. eine zu Armenzwecken von öffentlichen Luſtbarkeiten zu erhebende Abgabe neu eingeführt oder deren Forterhebung angeordnet werden ſoll, „nach Maßgabe der Gemeindeverfaſſungsgeſetze", alſo nach Maßgabe der in dieſem Geſetze rückſichtlich der Ausübung des Beſteuerungsrechts überhaupt gegebenen allgemeinen Vorſchriften gefaßt ſei; — ein Erforderniß, welches im vorliegenden Falle nach den thatſächlichen Grundlagen des angegriffenen Urteils unzweifelhaft zutrifft;

In Erw., daß zufolge der Beſtimmung des § 5 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 durch dieſes Geſetz, in den Beſchränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Poſtgeſetzen beruhen, nichts geändert wird;

daß die in dem § 49 der cit. Städte-Ordn. enthaltenen Normen, nach welchen von den Gemeinden das Beſteuerungs-Recht ausgeübt wird, ſoweit ſie insbeſondere die indirekte Beſteuerung einzelner Gewerbe geſtatten, als Steuer-Geſetze im Sinne des § 5 der R.-Gew.-Ordng. betrachtet werden müſſen;

daß daher auch die dem nach § 32 dieſer Gew.-Ordn. als Theater-Unternehmer konzeſſionirten Beſchuldigten durch das auf Grund des § 49 cit. erlaſſene Regul. v. 17. Septbr. 1878 auferlegte Beſchränkung, vor Entrichtung der Armenabgabe Vorſtellungen nicht geben zu dürfen und dieſelben ganz unterlaſſen zu müſſen, wenn er die zu deren Zahlung erforderlichen Mittel nicht beſitzt, nicht als eine mit den Beſtimmungen der R.-Gew.-Ordn. im Widerſpruche ſtehende Beſchränkung angeſehen werden kann, ſomit auch die gegen Uebertretungen des von der Königl. Regierung genehmigten

Regul. am 28. Oktbr. 1878 auf Grund des § 49 in fine der Rhein. Städte-Ordn. erlaſſene Polizei-Verordn. keineswegs gegen den § 15 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 verſtoßen hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Glücksſpiele. - Geſchloſſene Geſellſchaft.

1. Das Lokal einer geſchloſſenen Geſellſchaft, an deren Verſammlungen Nichtmitglieder ohne jede Beſchränkung Theil nehmen, iſt ein öffentlicher Verſammlungsort im Sinne des die Geſtattung von Glücksſpielen unter Strafe ſtellenden

§ 285 des StGB.'s [n. 2]

2. Der Oekonom einer geſchloſſenen Geſellſchaft iſt nur dann als Inhaber des Geſellſchaftslokals im Sinne des cit. § anzuſehn, wenn ihm ein Aufſichts- und Verfügungsrecht über das Lokal ſpeziell auch nach der Richtung zuſteht, daß er die Benutzung deſſelben zu Glücksſpielen den Mitgliedern unterſagen darf.

ibid.

Erk. (V. II.) v. 19. Juni 1879 c. Trettin (621 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [2.—4.]

Falſche Beurkundung. - Notar.

Die Beurkundung einer von einer Partei abgegebenen Erklärung in einem Notarialakt wird nicht dadurch zu einer falſchen im Sinne des § 348 des StGB.'s, daß das, was die Partei erklärt hat, falſch und als falſch dem Notar bekannt war, auch ſogar der Notar die Partei zu der falſchen Erklärung beſtimmt hat.

StGB. § 348.

Erk. (Z. II.) v. 19. Juni 1879 c. W. (400 II. Cr.).

Der Notar W. hat bei einer Verſteigerung, bei welcher kein für die Verſteigerer annehmbares Gebot gemacht wurde, ſeinen Schreiber A.

veranlaßt ein Gebot zu thun und dann die falſche Erklärung abzugeben, daß er von einem Verwandten der Verſteigerer, Notar B., mündlich bevollmächtigt ſei und das Gebot für dieſen gethan habe. Dieſe Erklärung hat W. denn auch in dem über die Verſteigerung aufgenommenen Akt als von A. abgegeben beurkundet.

Wegen falſcher Beurkundung aus § 348 des StGB.'s verfolgt, wurde W. von den (Rhein.) Inſtanzgerichten freigeſprochen und der von dem Ob.-Pr. ergriffene Caſſ.-Rekurs von dem Ob.-Tr. verworfen. Gründe:

In Erw., daß der von dem Beſchuldigten aufgenommene Akt eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 348 des StGB.'s, d. h. authentiſches Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältniſſe, lediglich für die den Gegenſtand des Aktes bildende vor dem Beamten vorgehende Rechtshandlung, alſo für die von dem ꝛc. A. abgegebene Erklärung: daß er als mündlich Bevollmächtigter des Notars B. angeſteigert habe, ſein konnte und ſollte und in der That auch lediglich dieſe Erklärung des A. beurkundet, amtlich bezeugt hat, wogegen die Thatſache der Bevollmächtigung des A. ſeitens des Notars B. als eine von dem Gegenſtande der Verhandlung ganz verſchiedene Rechtshandlung in dem Akte vom 6. Auguſt weder beurkundet werden konnte oder ſollte, noch beurkundet worden iſt;

daß nach der thatſächlichen Feſtſtellung des Appell.-Richters der A. die im Akte von ihm bezeugte Erklärung wirklich abgegeben und durch Unterzeichnung des dieſe Erklärung enthaltenden, von ihm ſelbſt geſchriebenen Protokolls bekräftigt hat;

daß mithin die Verität der Beurkundung in dieſer Hinſicht feſtſteht, die Unwahrheit der lediglich von dem Deklaranten vorgegebenen Bevollmächtigung aber die Verität des Aktes als einer Urkunde im Sinne des § 348 nicht berührt, und für den Thatbeſtand der Beſchuldigung ein ebenſo indifferentes Moment bildet wie der Umſtand, daß A. zur Abgabe ſeiner Commands-Erklärung nicht aus eigenem Antriebe, ſondern durch den Beſchuldigten bewogen worden iſt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [22.—4.]

Verſuch. – Anfang der Ausführung. – Freiwilliger Rücktritt.

1. Das Eingreifen in die Taſchen Anderer, um das darin vermuthete Geld zu entwenden, iſt Anfang der Ausführung des Diebſtahls.

StGB. § 43 [n. 6].

2. Es iſt kein freiwilliger Rücktritt, wenn das in der Taſche vermuthete Geld ſich nicht darin findet, oder wenn die augenſcheinliche Gefahr ſofortiger Ergreifung das Abſtandnehmen veranlaßt.

StGB. § 46 [n. 5. 9].

Erk. (Z. I.) v. 20. Juni 1879 c. Blanowſki (897 I. Cr.).

B. hat auf einem Markt mehreren Frauen in die Taſchen gegriffen um das darin vermuthete Geld zu entwenden; es iſt aber nicht erwieſen, daß er etwas daraus entwendet habe. Er iſt deshalb wegen Verſuchs beſtraft und ſeine NB. zurückgewieſen.

Beide Inſtanzrichter gehen von der Annahme aus, daß der Angeklagte in der Abſicht, ſich fremde bewegliche Sachen, und zwar vorzugsweiſe fremdes baares Geld rechtswidrig zuzueignen, in die Kleidertaſchen von mindeſtens zehn verſchiedenen Frauen hineingegriffen hat. Ohne Rechtsirrthum konnte in dieſer Manipulation, ſelbſt wenn die unterſuchten Kleidertaſchen kein baares Geld enthalten haben mochten, der Anfang der Ausführung beabſichtigter Taſchendiebſtähle gefunden werden (Oppenhoff Rechtſpr. XII, 584). Der Appell.-Richter ſtellt aber auch noch ausdrücklich feſt, daß wenigſtens einige der Frauen wirklich Geld in ihren Taſchen bei ſich geführt haben. Als den die Vollendung der beabſichtigten Diebſtähle verhindernden Umſtand ſupponirt der erſte Richter das Nichtauffinden von Geld. Der App.-Richter dagegen nimmt an, daß die augenſcheinliche Gefahr ſofortiger Ergreifung den Angeklagten gegen ſeinen Willen zur Abſtandnahme von der weiteren Verfolgung ſeiner diebiſchen Abſichten genöthigt habe. In dem einen, wie in dem anderen Falle kann die Nichtanwendung des § 46 Nr. 1 des R.-StGB.'s für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden, denn beide Inſtanzrichter verneinen die weſentlichſte Vorausſetzung dieſes §, nämlich den freiwilligen Rücktritt des Angeklagten von der Vollendung der bereits begonnenen Ausführung der gewollten That.

Antr. d. OStA.: gleichl. [15.—2.]

---

1. Kontrebande. – Ausland.
2. Relative Rechtskraft. – Konfiskation. – Geldſumme.

1. Das Unternehmen einer Kontrebande kann ohne Rechtsirrthum angenommen werden, wenn auch die verbotwidrig einzuführenden Gegenſtände die Grenze noch nicht überſchritten haben.

Es verletzt nicht die relative Rechtskraft der Entſcheidung, wenn der App.-Richter auf die Appellation des Angeklagten an Stelle der in erſter Inſtanz erkannten Konfiskation auf Zahlung einer beſtimmten Geldſumme erkennt.

V.-Zollgeſ. v. 1. Juli 1869 §§ 134. 155.

Erk. (Z. II.) v. 24. Juni 1879 c. Benke & Gen. (646 II. Cr.).

Durch Erkenntniß der Kgl. Kreisger.-Dep. zu T. iſt B. auf Grund des § 134 des V.-Zollgeſ.'s v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 355) wegen Kontrebande zu 1200 Mk. Geldſtrafe, nebſt Einziehung der kontrebandirten 100 Schafe (deren Werth auf 2 Thlr. — 6 Mk. — pro Stück anzunehmen) eventuell deren Auktionserlös verurteilt worden, weil thatſächlich feſtſtehe, daß er in der Nacht v. 25. zum 26. Juli 1877 an der Ruſſiſch-Polniſchen Grenze im Kreiſe Tarnowitz es unternommen habe, Schafe, deren Einfuhr verboten geweſen, von Rußland nach Preußen einzuführen. Auf die von ihm allein eingelegte Appellation iſt dieſes Erkenntniß vom App.-Gerichte zu R. unter Beibehaltung der obigen Feſtſtellung im Hinblick auf § 155 des V.-Zollgeſetzes mit der Maßgabe beſtätigt worden, daß der Angeklagte, im Falle die Konfiskation der Schafe ſelbſt nicht vollzogen werden könne, verbunden ſei an Stelle des Werthes der Schafe eine Geldſumme von 600 Mk. zu zahlen. In ſeiner NB. behauptet der Angekl. B. I. unrichtige Anwendung des § 134 des V.-Zollgeſ.'s, weil die von ihm jenſeits der Landesgrenze in Ruſſiſch-Polen vorgenommenen Handlungen gemäß § 4 des R.-StGB.'s der Beſtrafung vor den dieſſeitigen Gerichten nicht unterlägen, endlich II. unzuläſſige Abänderung des erſten Erkenntniſſes zum Nachtheile des Appellanten, weil der vom erſten Richter erkannten, nicht exekutirbaren Konfiskation eine Geldſtrafe ſubſtituirt ſei.

Zu 1 entſpricht die mitgetheilte Schlußfeſtſtellung dem Thatbeſtande des in dem angezogenen § 134 des V.-Zollgeſetzes vorgeſehenen Vergehens und daß dieſelbe aus einem Rechtsirrthume, insbeſondere einer rechtsirrthümlichen Anſicht über die territorialen Grenzen der preußiſchen Gerichtsbarkeit entſprungen ſei, kann mit Grunde nicht behauptet werden. Der obigen Schlußfeſtſtellung liegt die von den Vorderrichtern übereinſtimmend für erwieſen erachtete Thatſache zum Grunde, daß der Angeklagte am 24. Juli 1877 auf dem Viehmarkte zu Sch. in Ruſſiſch-Polen 100 Stück Schafe (Hammel) gekauft, dieſelben in der Abſicht, ſie dem zur Abhaltung von Viehſeuchen ergangenen Verbote der Kgl. Regierung zu O. zuwider in Preußen einzuführen am Abende des 25. Juli 1877 durch einen polniſchen Treiber bis an die Grenze ſchaffen und dort ſo lange habe unterbringen laſſen, bis ſich eine günſtige Gelegenheit zu ihrer Hinüberführung darbieten würde, daß er ſelbſt ſich zur Empfangnahme der Hammel nach dem auf Preußiſcher Seite belegenen Walde bei B. begeben, ſeinen Zweck aber wegen des Widerſtandes der Grenzbeamten nicht erreichen und deshalb die Hammel auf Ruſſiſcher Seite habe zurücklaſſen müſſen. Daß hiernach ein Hinüberführen der Hammel in das Preußiſche Gebiet in der That noch nicht Statt gefunden hat, ſteht für ſich allein der Anwendung des § 134 a. a. O. nicht entgegen, weil hierzu ſchon genügt, daß der Angeklagte ſolches „unternommen" hat, ein ſolches Unternehmen aber ſchon dann vorliegt, wenn die Kontrebande beabſichtigt und dieſe Abſicht durch Handlungen äußerlich an den Tag gelegt iſt, wie ſolches auch in den vom App.-Richter in Bezug genommenen Erkenntniſſen des Ob.-Tr.'s v. 6. Jan. 1865 und v. 14. Dezbr. 1871 (Oppenh. Rechtſprechung Bd. I S. 402 u. Bd. XII S. 650, auch Goltd. Archiv Bd. XIII S. 218) bereits umſtändlicher ausgeführt worden iſt. Allerdings handelt es ſich in jenen beiden Fällen um unternommene Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrverbote, zu denen die vorbereitenden Maßregeln, wie ſolches in der Regel wird geſchehen müſſen, im Inlande getroffen waren, während eben dieſe Maßregeln bei der hier beabſichtigten Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot wenigſtens zum großen Theile im Auslande vorgenommen werden mußten. Allein wenn auch auf dieſe für ſich allein nach dem im § 4 Nr. 3 des StGB.'s ausgeſprochenen Grundſatze die deutſchen Geſetze ſo lange keine Anwendung hätten finden können, als nicht der Nachweis geführt worden wäre, daß ſie auch in Rußland mit Strafe bedroht ſeien, ſo hat doch der Appell.-Richter das Unternehmen des Angeklagten nicht blos in den vom Imploranten auf ruſſiſcher Seite, ſondern auch in den von ihm in Preußen verübten Handlungen, die mit jenen ein Ganzes ausmachten, insbeſondere darin gefunden, daß ſich der Implorant aus Preußen nach Rußland begeben, um die einzuſchwärzenden Schafe anzukaufen und an die Grenze treiben zu laſſen, daß er ſich dann nach Preußen zurückbegeben und hier am Abende des zur Einſchwärzung beſtimmten Tages am Grenzfluſſe den Transport über dieſen erwartet hat, in der Abſicht die herüberzubringenden Schafe alsdann weiter nach ihrem Beſtimmungsorte zu geleiten. Der App.-Richter hat hiernach den im § 4 Nr. 3 des StGB.'s ausgeſprochenen Grundſatz über die territorialen Grenzen der preußiſchen Gerichtsbarkeit nicht verkannt, den § 134 des V.-Zollgeſetzes vielmehr deshalb angewendet, weil das demſelben unterliegende Unternehmen in weſentlichen Theilen auf preußiſchem Gebiete verübt ſei. Die hierauf bezüglichen Ausführungen aber ſind thatſächlicher Natur und deshalb nach dem ſchon angeführten Art. 107 mit der NB. nicht anzugreifen.

Zu 2 hat der App.-Richter das erſte Erkenntniß, welches die Konfiskation der Schafe, eventuell ihres Auktionserlöſes ausgeſprochen hatte, nicht verſchärft, ſondern nur ergänzt, wenn er, nachdem ſich herausgeſtellt, daß weder die Schafe noch ein Erlös aus deren Verkauf vorhanden war, in Gemäßheit des § 155 des V.-Zollgeſetzes ſogleich auf Zahlung einer dem vom erſten Richter feſtgeſtellten Werthe entſprechenden Geldſumme erkannt hat, weil hierauf, wenn es zur Exekution des Urteils gekommen wäre und die Konfiskation der Schafe oder ihres Auktionserlöſes ſich als unausführbar dargeſtellt hätte, jedenfalls nachträglich hätte erkannt werden müſſen. Es konnte hier ebenſo verfahren werden, wie in dem Falle, daß der erſte Richter es verſäumt hat, einer erkannten Geldſtrafe eventuell eine Freiheitsſtrafe zu ſubſtituiren. — Art. 132 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852. — So wie dann der App.-Richter das Verſäumte nachholen kann, ohne gegen die Grundſätze von der relativen Rechtskraft der Erkenntniſſe zu verſtoßen — vgl. das Erkenntniß des Ob.-Tr.'s v. 18. Juni 1874 (Goltd. Archiv Bd. XXII S. 506) — ſo hat dieſes auch in dem vorliegenden, ganz analogen Falle geſchehen können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—3.]

Widerſtand. - Gewalt gegen die Perſon.

Der Widerſtand im Sinne des § 113 des StGB.'s ſetzt nicht voraus, daß die Gewalt unmittelbar gegen die Perſon des Beamten geleiſtet ſei, ſondern nur daß letzterer durch die angewendete Gewalt genöthigt iſt, durch erhöhte Anſtrengung den Widerſtand zu überwinden oder von der Amtshandlung abzuſtehen.

StGB. § 113 [n. 29]; Vgl. RdOTr. 17. S. 51.

Erk. (B. I.) v. 24. Juni 1879 c. Brand (777 I. Cr.).

B. ſollte von Gensd'armen in berechtigter Dienſtausübung in das Gefängniß abgeführt werden, hinderte aber den Transport dadurch, daß er ſich auf einer Brücke zu Boden warf nnd dergeſtalt mit aller Gewalt hinter das Geländer klemmte, daß die Gensd'armen ihn nur mit weiterer Hülſe losreißen konnten. Aus § 113 des StGB.'s angeklagt iſt er freigeſprochen; das Erkenntniß aber auf NB. der StA.-ſchaft vom Ob.-Trib. vernichtet.

Die Berufungskammer geht bei ihrer Entſcheidung von der Annahme aus, daß die Strafvorſchrift des § 113 des StGB.'s nur die Fälle treffe, wo der Widerſtand gegen die Perſon des Beamten gerichtet ſei, und bezieht ſich dafür auf die Faſſung des II. Abſ. des §, der nur von Handlungen gegen die Perſon ſpreche. Dieſe Annahme erſcheint rechtsirrthümlich. Der § 113 cit. bedroht mit Gefängnißſtrafe denjenigen, der einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerſtand leiſtet. Daß nun dieſe Gewalt unmittelbar gegen die Perſon des Beamten geübt ſein müſſe, iſt aus dem Wortlaute des Geſetzes nicht herzuleiten, wie denn auch der § 117 l. c., der in ſeinem I. Abſatz bezüglich der Widerſtandsleiſtung eine mit § 113 gleichlautende Beſtimmung hat, in Abſ. 2 die Fälle, in welchen Gewalt an der Perſon begangen worden, ſtrafſchärfend hervorhebt. Der § 113 cit. ſetzt vielmehr, wie das vom Kgl. Ob.-Tr. in wiederholten Entſcheidungen ausgeſprochen worden, nur voraus, daß die Kraftanwendung des Widerſtandleiſtenden der Thätigkeit des Beamten, der in der Ausübung ſeines Amts handelt, hindernd entgegenwirkt, ſo daß dieſer genöthigt iſt, durch erhöhte Anſtrengung den Widerſtand zu überwinden, oder von der Amtshandlung abzuſtehen; daß aber der Widerſtandleiſtende mit ſeiner Kraftäußerung direkt auf die Perſon des Beamten einwirke, erfordert das Geſetz nicht. Für dieſe Annahme iſt auch aus Abſ. 2 des § 113 cit. ein Argument nicht zu gewinnen, da derſelbe nur den Zweck hat, den dort genannten Hülfsperſonen und Mannſchaften den gleichen geſetzlichen Schutz, wie den Beamten, zu gewähren, für die Auslegung des Abſ. 1 aber, welche hier in Frage ſteht, ohne Bedeutung iſt.

Ant. d. GStA.: gleichl. [16.—2.]

Schanklokal. - Schankgäſte.

In Abſ. 2 des § 365 des StGB.'s ſind unter Gäſten nur Schankgäſte zu verſtehen. Darunter ſind alle diejenigen begriffen, welche der Wirth in Ausübung ſeines Schankgewerbes aufnimmt.

StGB. § 365 [n. 2, 3]; Vgl. RdOTr. 16. S. 613.

Erk. (B. I.) v. 25. Juni 1879 c. Höppner (483 I. Cr.).

Der Wirth H. hatte, nachdem Feierabend bei ihm geboten war, noch Gäſte in ſeinem Schanklokal ſitzen, die er eingeladen hatte, noch einen Schnitt Bier auf ſeine Koſten zu trinken. Er iſt von der auf § 365 cit. geſtützten Anklage freigeſprochen, das Ob.-Tr. hat aber auf NB. der StA.-ſchaft das Erkenntniß vernichtet.

Wie in dem Erkenntniſſe Oppenh. Rechtſpr. Bd. XVI S. 613 von dem Kgl. Ob.-Tr. bereits anerkannt, ſoll das Verbot gegen den Wirth über die Polizeiſtunde hinaus das Verweilen ſeiner Gäſte zu dulden, ſich nur auf die Schankgäſte und nicht auf Privatgäſte beziehen. Aber daraus folgt für den Begriff der Privatgäſte nicht, daß darunter alle Gäſte verſtanden ſeien, welche der Wirth vielleicht nur um das Geſetz zu umgehen zur unentgeltlichen Bewirthung eingeladen hat und es läßt ſich namentlich nicht anerkennen, daß Jemand der bis zur Polizeiſtunde in einem Wirthslokale als Schankgaſt anweſend geweſen iſt, durch eine ſolche Einladung ſich ohne Weiteres und unter allen Umſtänden in einen Privatgaſt verwandle, wie dieſes der Berufungsrichter angenommen hat. Schankgäſte ſind diejenigen Perſonen, welche der Wirth in Ausübung ſeines Schankgewerbes aufnimmt und wenn dabei nach der Natur des Gewerbebetriebs regelmäßig die Abſicht bei ihm unterſtellt wird, aus der Bezahlung des an die Gäſte auf deren Beſtellung Verabreichten ſeinen Geſchäftsgewinn direkt zu ziehen, ſo läßt ſich doch die Ausnahmsloſigkeit dieſer Regel nicht in abſoluter

Weiſe anerkennen. Es kann ſehr wohl im einzelnen Falle eine Leiſtung zwar unentgeltlich, aber dennoch als gewerbliche erfolgt ſein, indem die Wahrung des Geſchäftsintereſſes bei dem Schankbetriebe mit Rückſicht auf die künftige Frequenz und einen ausgedehnteren Abſatz oder ſonſtige Vortheile gerade in dieſe Unentgeltlichkeit gelegt wird. Die Frage, ob im einzelnen Falle der Wirth, welcher nach Ablauf der Polizeiſtunde ſeine Schankgäſte durch Verabreichung unentgeltlicher Genüſſe zum Verbleiben beſtimmte, oder nach dieſer Verabreichung das Verbleiben geſtattete, dabei in Ausübung ſeines Gewerbes, oder ohne Rückſicht auf künftige Gewerbevortheile, in welchen er Erſatz für die Leiſtungen ohne Entgelt zu finden gedachte, lediglich aus Freigebigkeit oder ſonſtigen dem Beſtreben Gewinn zu erzielen fern liegenden Motiven gehandelt hat, iſt konkreter Natur, im vorliegenden Falle aber von dem Berufungsrichter nicht zur Erörterung gezogen. Deſſen Erkenntniß unterliegt hiernach der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Hehlerei. – Erwerb durch ſtrafbare Handlung.

Als ſtrafbare Handlung im Sinne des § 259 des StGB.'s kann nur eine ſolche Handlung gelten, die an und für ſich einen Eingriff in ein fremdes Recht enthält.

StGB. § 259 [n. 6]; Vgl. RdOTr. 17. S. 378.

Erk. (V. I.) v. 25. Juni 1879 c. Lecht (697 I. Cr.).

L. hatte mehrere Körbe Kronsbeeren um ſie weiter zu verkaufen von Frauen angekauft, die ſie vor der in Gemäßheit einer Polizeiverordnung der Landdroſtei beſtimmten Sammelzeit gepflückt hatten. Das vorzeitige Einſammeln iſt mit Strafe bedroht. L. iſt deshalb wegen Hehlerei beſtraft und der Einwand, daß der betreffende Grundeigenthümer den Verkäuferinnen die Erlaubniß zum Sammeln gegeben habe, damit beſeitigt, daß die erwähnte Polizeiverordnung der Privatwillkühr des Eigenthümers vom Waldgrund keinen Raum laſſe. Das Ob.-Tr. vernichtete.

Die dem § 259 des StGB.'s entſprechende Feſtſtellung des Inſtanzrichters beruht darauf, daß der Angeklagte mehrere Körbe mit Kronsbeeren angekauft habe, obwohl er wußte, daß dieſelben innerhalb der Schonzeit, d. h. vor dem in Gemäßheit der Polizei-Vdn. v. 21. Aug. 1875 für das Jahr 1878 beſtimmten Anfangstage der Sammelzeit — dem 1. Oktbr. — gepflückt worden waren. Der Berufungsrichter hat dabei nicht geprüft, ob den Sammlerinnen der Beeren, den Verkäuferinnen, eine Berechtigung zum Sammeln zugeſtanden habe, vielmehr den Beweisantrag, daß den Sammlerinnen die Erlaubniß von den Grundeigenthümern ertheilt worden ſei, aus dem Grunde abgelehnt, weil die Polizei-Verordn. v. 21. Auguſt 1875 der Privatwillkür der Eigenthümer von Waldgrundſtücken keinen Raum laſſe. So richtig dies letztere iſt, ſo beruht doch die Entſcheidung auf einem Rechtsirrthum und die Rüge der Geſetzesverletzung iſt daher gerechtfertigt. Der Begriff der Hehlerei des § 259 des StGB.'s (Partirerei) ſetzt voraus, daß die Sache „mittels einer ſtrafbaren Handlung erlangt ſei". Hiermit kann es für gleichbedeutend nicht erachtet werden, wenn bei Gelegenheit der an ſich rechtmäßigen Erlangung der Sachen eine andere ſtrafbare Handlung verübt wird, welche nicht den Erwerb der Sachen ſelbſt zu einem rechtswidrigen macht, ſondern nur einen Verſtoß gegen Polizei-Vorſchrift über Zeit und Ort oder über die Art des Erwerbes darſtellt. In ſolchem Falle iſt der Verſtoß gegen die polizeiliche Anordnung nicht als das Mittel zur Erlangung der Sachen anzuſehen; als eine ſtrafbare Handlung im Sinne des § 259 kann vielmehr nur eine ſolche Handlung gelten, welche an und für ſich einen Eingriff in ein fremdes Recht enthält. Vergl. Erk. des Ob.-Tr.'s v. 24. Mai 1876 in Goltd. Arch. Bd. 24 S. 358).

Antr. d. GStA.: gleichl. [12.—2.]

Jagdvergehn. – Gemeinſchaftlich von Mehreren? – Mangelnder Dolus der Mitjagenden.

Eine unberechtigte Jagdausübung iſt keine gemeinſchaftlich von Mehreren begangene, ſobald die Mitjagenden ihrerſeits die Jagdausübung für eine berechtigte hielten.*)

StGB. § 293.

Erk. (B. II.) v. 26. Juni 1879 c. Blumenthal (657 II. Cr.).

Eine lediglich objektive Gemeinſamkeit der äußern Handlung genügt nicht, um die Anwendung des § 293 gegen den Angeklagten zu begründen. Es bedarf hierzu eines mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit von Mehreren gewollten Zuſammenwirkens. Dies ergiebt ſich unzweideutig ſchon aus der Faſſung des § 293, wonach eine Strafſchärfung unter anderem eintreten ſoll: „wenn das Vergehen .... gemeinſchaftlich von Mehreren begangen wird.“ Die „Mehreren“ müſſen alſo Theilnehmer des Vergehens ſein, es muß ſonach auch rückſichtlich mehrerer Jagdgenoſſen, insbeſondere hinſichtlich des Bewußtſeins der Rechtswidrigkeit ihrer Jagdausübung der volle Thatbeſtand des Vergehens vorliegen. Eine Gemeinſchaftlichkeit in dieſem Sinne iſt gegen den Angeklagten nicht feſtgeſtellt, indem rückſichtlich der Jagdgenoſſen eine Theilnahme an ſeinem Vergehen auch in der Anklage nicht einmal behauptet, und vom App.-Richter ſogar die Möglichkeit unterſtellt wird, daß dieſe Jagdgenoſſen vom Angeklagten über die Jagdgrenzen gefliſſentlich getäuſcht worden, derſelbe augenſcheinlich jedenfalls annimmt, daß ſich die Jagdgenoſſen des Angeklagten im guten Glauben gefunden haben. Der in Rede ſtehende Strafſchärfungsgrund iſt daher rechtsirrthümlich als vorhanden angenommen worden und muß fortfallen. [8.—4.]

Rheiniſche Notarien. – Immobiliar-Verſteigerungen. – Ausſchließliche Befugniß.

Die Beſtimmung der Verordnung der Oeſterr.-

---

*) Der ſeinerſeits bewußter Weiſe unbefugt Jagende hat aber dann die Mitjagenden als ſeine Werkzeuge benutzt und wird außer für ſeine perſönliche Jagdausübung auch als Thäter der von dieſen vorgenommenen zu beſtrafen ſein.

Bair. Landes-Adminiſtrations-Commiſſion v. 21. Februar 1815, daß nur die Notarien Immobilar-Verſteigerungen abhalten dürfen, iſt nicht durch die Gewerbe-Ordnung aufgehoben.

Verordn. der Oeſterr.-Bair. Landes-Adminiſtrations-Commiſſion vom 21. Febr. und 22. April 1815 (Lottner 1 S. 316 und 320); R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 1, 6 u. 36; Contra was die Mobilar-Verſteigerungen angeht: RhOTr. 11. S. 104.

Erk. (V. II.) **v. 26. Juni 1879 c. Weber** (304 II. Cr.).

In Erw., daß das angegriffene Urteil zwar als erwieſen annimmt, daß der Kaſſationsverklagte am 26. März 1878 zu B. eine Reihe von Immobilien, an denen er betheiligt war, nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich verſteigert hat, daß es gleichwohl die Verordnung der öſterreichiſch-baieriſchen Landes-Adminiſtrations-Commiſſion v. 21. Febr. 1815, welche eine derartige Verſteigerung mit Strafe bedroht, nicht für anwendbar erachtet und zwar aus dem Grunde, weil der § 1 der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 der Betrieb eines jeden Gewerbes freigebe, in Anſehung deſſen ſie nicht eine Beſchränkung vorſchreibe oder zulaſſe, und weil in Betreff der Verſteigerung von Immobilien eine Beſchränkung nicht beſtehe;

In Erw., daß nun aber die bezogene Verordnung nicht etwa blos die gewerbsweiſe geſchehende Verſteigerung von Mobilien und liegenden Gründen, ſondern jede derartige Verſteigerung durch andere Perſonen, als Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichtsdiener, ſelbſt dem Eigenthümer, bei Strafe verbietet und zwar, wie die in ihrem Eingange ausgeſprochenen Motive ergeben, wegen der großen Wichtigkeit für die Ordnung der öffentlichen Verkäufe und die Sicherheit des Eigenthums;

daß ein Verbot, welches nach ſeinem Gegenſtande und ſeinem Grunde ſchon gegen die Einzelhandlung gerichtet war, nicht durch eine Beſtimmung, welche den Betrieb eines Gewerbes Jedermann geſtattet, aufgehoben wurde, da ſelbſtverſtändlich der gewerbsweiſe Betrieb nur ſolcher Handlungen freigegeben werden ſollte, welche nicht ſchon aus Gründen der öffentlichen Ordnung allen andern als den Notaren, Gerichtsſchreibern und Gerichtsdienern verboten waren;

In Erw., daß überdies die durch die Vdn. v. 22. April 1815 gegebene Deklaration der Vdn. v. 21. Febr. 1815 ausdrücklich beſtimmt, daß die außergerichtlichen Güterverſteigerungen zur ausſchließlichen Amtsbefugniß der Notarien gehören;

daß, da die Gewerbe-Ordnung nach ihrem § 6 auf die Notariatspraxis keine Anwendung findet, ſie auch das hier in Rede ſtehende Verbot nicht aufgehoben haben kann;

In Erw., daß die in Anſehung der Notariatspraxis getroffene ſpezielle Beſtimmung auch die Anwendung des der Entſcheidung des erſten Richters zum Grunde gelegten § 36 der Gew.-Ordnung, nach welchem das Gewerbe der Auktionatoren frei betrieben werden kann, ſelbſt dann ausſchließen würde, wenn dieſes Gewerbe nicht ſchon nach dem Sprachgebrauche auf die Verſteigerungen von beweglichen Sachen beſchränkt wäre;

In Erw., daß das angegriffene Urteil hiernach den § 1 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 unrichtig anwendet und die §§ 1 u. 2 der Vdn. der Oeſterreichiſch-Baieriſchen Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion v. 21. Febr. 1815 verletzt hat und daher der Vernichtung unterliegt ꝛc.

[22.—4.]

Branntweinſteuer. – Ordnungswidrigkeiten. – Beſitzer. – Verantwortlichkeit.

Der Brennereibeſitzer haftet für die in ſeiner Brennerei vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, wenn der Thäter nicht ermittelt iſt, ſelbſtändig und ohne Nachweis einer beſonderen Verſchuldung.

Bund.-Geſ. v. 8. Juli 1868; Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 61 ff.; KO. v. 10. Jan. 1824; Vgl. RdOTr. 13. S. 321; 15. S. 345; 17. S. 157; 18. S. 405; 19. S. 504.

Erk. (V. I.) v. 27. Juni 1879 c. Goullon (784 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—3.]

Betrug. – Exekution. – Beſitz von Pfandobjekten. – Falſche Angaben des Schuldners.

Falſche Angaben, welche ein Exequendus dem Exekutor über den Beſitz von Pfandobjekten macht, ſind nicht als Betrug zu beſtrafen.

StGB. § 263.

Erk. (Z. I.) v. 2. Juli 1879 c. Ehefr. Kohemüller (778 I. Cr.).

Die NB. iſt unbegründet. Die Strafkammer hat als erwieſen angenommen, daß Angeklagte bei der am 5. Oktbr. 1877 durch den Gerichtsvoigt vorgenommenen Hülfsvollſtreckung, um die Pfändung gewiſſer Gegenſtände zu verhüten, wiſſentlich die unwahre Angabe gemacht, ſie habe dieſe Sachen zur Zeit nicht im Beſitz, worauf der Gerichtsvoigt von der Pfändung Abſtand genommen. Wenn darauf hin das Vorhandenſein einer durch jene Unwahrheit hervorgerufenen rechtswidrigen Benachtheiligung verneint wird, weil Angeklagte, abgeſehen von dem Falle eidlicher Manifeſtation, geſetzlich nicht verpflichtet geweſen, dem Gerichtsvoigt Pfandobjekte anzugeben und hinſichtlich ſolcher Auskunft zu ertheilen, ſo läßt ſich dieſes als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen. Trifft auch der Geſichtspunkt nicht zu, daß es ſich dabei um eine Erklärung handle, welche dem Prozeßgegner gegenüber erfolgt, der von dem Gerichtsvoigte vertreten werde, da die Exekution zwar den Antrag des Gegners erfordert, dieſer Letztere aber bei der Ausführung dem Schuldner nicht als Partei, welche durch den Exekutivbeamten vertreten wird, gegenüber tritt, der Gerichtsvoigt vielmehr nur vermöge der Machtvollkommenheiten ſeines Amtes und, ohne an die abändernden Vorſchriften ſeines angeblichen Mandanten gebunden zu ſein, nach den Beſtimmungen des Geſetzes und Dienſtreglements vorgeht, ſo iſt doch in § 542 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für Hannover der Weg bezeichnet, welchen behufs Ermittelung von Pfandobjekten der Gerichtsvoigt einzuſchlagen hat. Danach durfte dieſer ſich bei der Erklärung der Angeklagten, daß ſie jene in der

Wohnung wirklich vorhandenen Gegenſtände nicht beſitze, nicht beruhigen, ſondern er mußte eigene Nachſuchung nach denſelben halten und es iſt nicht das unwahre Verhalten der Angeklagten, ſondern das Verhalten des Gerichtsvoigts ſelbſt, was das Nichtzuſtandekommen der Pfändung veranlaßt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—2.]

Gewerbepolizeivergehen. – Konkurrirendes Gewerbeſteuervergehen. – Vorläufige Straffeſtſetzung durch die Regierung.

Konkurrirt mit einem Gewerbeſteuervergehen ein aus § 147 der Reichs-Gew.-Ordnung zu beſtrafendes Gewerbepolizeivergehen, ſo ſteht die Entſcheidung ausſchließlich den Gerichten zu und erfolgt keine vorläufige Straffeſtſetzung durch die Regierung.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147; Geſ. v. 3. Juli 1876 § 27.

Erk. (V. II.) v. 3. Juli 1879 c. Edelbrock (631 II. Cr.).

Das App.-Gericht zu M. hat auf Berufung der Angeklagten das Urteil 1. Inſtanz, welches dieſelbe wegen Schankwirthſchaftsbetrieb ohne Conceſſion und mit Umgehung der Steuer verurteilt hat, aufgehoben und die Verfolgung für zur Zeit unſtatthaft erklärt, weil es an der im § 27 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 vorgeſchriebenen vorläufigen Straffeſtſetzung durch die Regierung fehle.

Auf NB. des OStA.'s hat das Ob.-Tr. vernichtet und behufs Entſcheidung zur Sache ſelbſt in die 2. Inſtanz zurückverwieſen. Gründe:

Die Entſcheidung des App.-Richters würde vollſtändig gerechtfertigt erſcheinen, wenn es ſich im vorliegenden Falle lediglich um eine Gewerbeſteuer-Kontravention im Sinne der §§ 17—24 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 handelte. Denn keine der im § 27 dieſes Geſetzes für die unmittelbare Zuſtändigkeit des Gerichts aufgeführten Vorausſetzungen trifft hier zu. Allein der Appell.-Richter hat nicht berückſichtigt, daß nicht blos ein Vergehen gegen das Gewerbeſteuer-Geſetz, ſondern zugleich eine Gewerbepolizei-Kontravention in Frage ſteht. In der Anklage iſt ausdrücklich behauptet und vom erſten Richter auch thatſächlich feſtgeſtellt: daß die Angeklagte zu M. ſeit Januar 1878 bis dahin in ihrer Wohnung den Kleinhandel mit Branntwein betrieben habe, ohne die polizeiliche Genehmigung zu beſitzen und ohne die geſetzliche Steuer entrichtet zu haben. Der erſte Richter hat auch demnächſt bei der Beſtimmung der Strafe unter Anderem auf die §§ 33 und 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869 Bezug genommen. Es handelt ſich mithin um einen Fall der idealen Konkurrenz zwiſchen einer Gewerbepolizei-Kontravention und einem Steuervergehen. Für einen ſolchen Fall beſtimmt aber der § 147 vorletzter Abſatz der citirten R.-Gew.-Ordnung: „Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergeſetze, ſo ſoll nicht außerdem noch auf eine Steuerſtrafe erkannt werden, es iſt aber darauf bei Zumeſſung der Strafe Rückſicht zu nehmen.“ Muß nun auch, um die Anklage zu erſchöpfen, wie dies auch vom erſten Richter geſchehen iſt, in ſolchem Falle ſowohl die Gewerbepolizei-Kontravention als das Vergehen gegen die Steuergeſetze feſtgeſtellt werden, ſo behält doch das Letztere nach der citirten Vorſchrift des § 147 vorletzter Abſatz für die Beſtrafung nur die Bedeutung eines Strafzumeſſungsgrundes. Das Steuervergehen ſteht in einem derartig untergeordneten Verhältniſſe zu der Gewerbepolizei-Kontravention, daß daſſelbe unabhängig von der letzteren gar nicht verfolgt werden kann, weil es für ſolche Fälle an einem ſelbſtändig auf das Steuervergehen anzuwendenden Strafgeſetze fehlt. Die gleichen Gründe, welche das Ob.-Tr. in dem Plenar-Erkenntniſſe v. 31. Jan. 1874 — Oppenh. Rechſpr. Bd. 15 S. 47 — bei der Annahme geleitet haben, daß bei der Konkurrenz eines aus § 147 der R.-Gewerbe-Ordnung zu beſtrafenden Gewerbepolizei-Vergehens mit einer Zuwiderhandlung gegen die Steuergeſetze die Steuerverwaltungsbehörde nicht befugt ſei, ſich der Anklage des StA.'s anzuſchließen oder in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zu ergreifen, ſind auch entſcheidend für die Beſtimmung der Kompetenz in Fällen einer ſolchen Konkurrenz, und müſſen danach die Gerichte in ſolchen Fällen als die allein zuſtändigen, durch die Beſtimmung des vom App.-Richter ſeiner Entſcheidung zum Grunde gelegten § 27 des Geſ.'s v. 3. Juli 1876 in dieſer Hinſicht nicht beſchränkten Behörden erachtet werden. Der erſte Richter hat zwar bei Beſtimmung der Strafe geſagt: „die Angeklagte war daher wegen Gewerbe- und Gewerbeſteuer-Kontravention gemäß § 27 „— ſoll augenſcheinlich heißen § 17 —" des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 3. Juli 1876 und der §§ 33 und 147 Nr. 1 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 mit der in erſterer Geſetzesſtelle vorgeſehenen Strafe des Doppelten der Jahresſteuer, alſo mit 36 Mark Geldſtrafe ..... zu belegen." Allein, wenn dieſe Motivirung des angewandten Strafmaßes dem mehrcitirten vorletzten Abſatz des § 147 der R.-Gew.-Ordn. nicht entſprechend zu finden wäre, ſo würde es die Sache des App.-Richters geweſen ſein, hier Remedur eintreten zu laſſen. Die Zuſtändigkeit des Gerichts war jedenfalls nicht nach dem vom Vorderrichter zur Anwendung gebrachten Strafgeſetze, ſondern nach der Natur und Beſchaffenheit der Thathandlung zu beurteilen, wegen deren das Strafverfahren eingeleitet worden iſt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Branntweinſteuer. – Einmaiſchen. – Reife Maiſche.

Die Einmaiſchung iſt vollendet, ſobald die Maiſche reif, d. i. ausgegohren iſt. Bleibt eine Quantität ausgegohrener Maiſche bei dem Auspumpen aus dem deklarirten Maiſch-Bottich in der zum Deſtillir-Apparat führenden Röhrenleitung zurück, ſo ſtellt dies keine Einmaiſchung in einem nicht deklarirten Gefäß dar.

AKO. v. 10. Jan. 1824 die Maiſchbottichſteuer betr. § 5; Goltd. Arch. 3 S. 824.

Erk. (Z. II.) v. 3. Juli 1879 c. v. Falkenhauſen (610 II. Cr.).

Der Appell.-Richter macht ſich eines Rechtsirrthums nicht ſchuldig, wenn er in dem Thatbeſtande, wie er unter ſeiner Billigung vom erſten Richter für nachgewieſen erachtet iſt, eine Zuwiderhandlung gegen die Nr. 5 der AKO. v. 10. Jan. 1824 wegen definitiver Einführung der Maiſchſteuer nicht erblickt. Jene Nr. 5 bedroht „die Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den angeſagten vorgenommen wird, mit der in dem Reſolute des Kgl. Provinzialſteuerdirektors gegen den Angeklagten zur Anwendung gebrachten Strafe. Von einer „Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche“ kann aber hier, wo es ſich nach den vorderrichterlichen Feſtſtellungen nur um eine geringe Quantität bereits ausgegohrener Maiſche handelt, welche beim Auspumpen eines bereits reifen Bottichs in der Röhrenleitung und in der Pumpe zurückgeblieben iſt, nicht weiter die Rede ſein, denn in Betreff dieſer Quantität iſt in dem, wie thatſächlich feſtſteht, *deklarirten* Bottich die Einmaiſchung und die Zubereitung bereits beendigt geweſen, als dieſelbe in Folge des Auspumpens in die Röhrenleitung eintrat. Daß unter Einmaiſchung und Zubereitung von Maiſche rechtlich und im Sinne der AKO. v. 10. Januar 1824 nur das ganze Verfahren in der Brennerei von der erſten Einbringung der Frucht an bis zur vollſtändigen Reife der Maiſche zu verſtehen ſei, iſt bereits in dem Urteil des Kgl. Ob.-Tr.'s v. 5. Jan. 1865 c. Schützmann (Rechtſpr. Bd. 5 S. 190) ausgeführt. Wenn in dem gedachten Urteile dieſer Ausführung noch, worauf die NB. Gewicht legt, hinzugefügt iſt „und bis zum Abbrennen derſelben“, ſo kann dies nur in dem Sinne geſchehen ſein, um damit diejenige Thatſache hervorzuheben, welche ſich nach der Annahme des Ob.-Tr. regelmäßig unmittelbar an den Eintritt der Reife der Maiſche anzuſchließen pflegt, und inſofern das nicht weiter verkennbare Ende des Maiſchbereitungs-Prozeſſes bezeichnet.

Denn nur in dieſem Sinne entſprach die Ausführung des Urteils dem klaren Wortſinn der citirten Nr. 5 und zugleich dem inneren Grunde dieſer Beſtimmung, welche, nachdem die Beſteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maiſchfertigung benutzten Bottiche eingeführt worden, — cf. Einleitung des intermiſt. Regul. v. 1. Dezbr. 1820 und Einleitung der citirten AKO. v. 10. Januar 1824 — nur jede nicht deklarirte Maiſchbereitung in den angeſagten Bottichen oder in nicht angeſagten Räumen und Gefäßen durch Strafandrohung verhüten wollte. Die NB. macht daher dem App.-Richter mit Unrecht den Vorwurf, daß er die ebengedachten Worte des citirten Ob.-Tr.'s-Erkenntniſſes gänzlich überſehen habe, da ſich dieſelben auf einen zur „Einmaiſchung oder Zubereitung der Maiſche" nicht mehr gehörigen Akt beziehen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Gewerbepolizeivergehen. - Gewerbeſteuervergehen. - Konkurrenz.

Ergiebt ſich bei einer Verfolgung wegen Betriebs der Schankwirthſchaft ohne polizeiliche Erlaubniß aus den Verhandlungen, daß zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergeſetze durch Nicht-Anmeldung des Gewerbebetriebs vorliegt, ſo muß der Richter hierauf bei Zumeſſung der aus § 147 der R.-Gew.-Ordn. zu verhängenden Strafe Rückſicht nehmen, wenn auch in der Anklage die Thatſache der unterlaſſenen ſteuerlichen Anmeldung nicht erwähnt war.

R.-Gew.-Ordn. § 147; Geſ. v. 3. Mai 1852 Artt. 31 u. 101; Vgl. RdOTr. 18 S. 105.

Erk. (V. I.) v. 4. Juli 1879 c. Frentzel (870 I. Cr.).

Antr. d. GStA.'s gleichl. [15.—3.]

1. Stempel. - Nachbringung. - Punktation. - Auflaſſung. - Grundbuchrichter.
2. Stempelſteuer-Contravention. - Rechtsirrthum.

1. Die innerhalb der geſetzlichen Friſt von 14 Tagen bei dem Grundbuchamt lediglich zum Zweck der Auflaſſung erfolgte Vorlegung einer ſtempelpflichtigen Punktation entbindet die Contrahenten nicht von der Pflicht rechtzeitiger Verwendung des tarifmäßigen Stempels. Eine Uebertragung dieſer Pflicht auf den inſtrumentirenden Richter erfolgt nur durch den Antrag auf gerichtliche Verlautbarung der Punktation.

2. Ob die Parteien bei Vorlegung der Punktation auf dem Grundbuchamt rechtsirrthümlich von der entgegengeſetzten Anſicht ausgegangen ſind, iſt ohne Bedeutung, weil die Beſtrafung wegen Stempelſteuerhinterziehung eine geſetzwidrige Abſicht der Contravenienten nicht vorausſetzt.

Geſ. v. 7. März 1822 §§ 12, 31; AKO. v. 19. Juni 1834 und 24. Novb. 1835; Geſ. v. 5. Mai 1872 §§ 1, 2; Vgl. zu 1: RdOTr. 18. S. 753.

Erk. (Z. I.) v. 4. Juli 1879 c. Glaſer (849 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—3.]

Chauſſeegeld-Defraudation. - Guter Glaube.

Die Beſtrafung wegen Chauſſee- oder Brücken-Geld-Defraudation wird durch den irrigen Glauben, zur Zahlung der Abgabe nicht verpflichtet zu ſein, nicht ausgeſchloſſen.

StGB. Abſchn. IV [n. 7]; Vgl. RdOTr. 7. S. 296; 9. S. 590 und 10. S. 23.

Erk. (Z. I.) v. 4. Juli 1879 c. Jurtz & Gen. (631 I. Cr.).

Antrag d. GStA.: entgegen. [20.—3.]

Kuppelei, qualificirte. - Stiefeltern.

Stiefeltern, welche ſich in Beziehung auf ihre

Stiefkinder der Kuppelei ſchuldig machen, verfallen der ſchwereren Strafe des

§ 181 Nr. 2 [n. 5] des StGB.'s; Vgl. RbOTr. 18. S. 200.

Erk. (V. I.) v. 4. Juli 1879 c. Riede (930 I. Cr.).

Die Anſicht des I. Richters, daß der Ausdruck „Eltern" im § 181 Nr. 2 des StGB.'s nur auf die leiblichen Eltern zu beziehen ſei, wird von der NB. mit Recht als rechtsirrthümlich angegriffen. Das Königl. Ob.-Tr. hat bereits in einer früheren Entſcheidung wider T. Rechtſpr. des Ob.-Tr.'s XVIII. 200 näher ausgeführt, daß auf die Worte des § 181^2 „in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern" Gewicht zu legen ſei, weil dadurch angedeutet werde, daß das Aufſichts- und Reſpektverhältniß, in welchem Kinder nicht blos zu ihren leiblichen Eltern, ſondern auch zu ihren Stiefeltern ſtehen, maßgebend ſein ſollte. Es wird darauf verwieſen, daß den Eltern, Vormünder, Geiſtliche, Lehrer und Erzieher gleichgeſtellt ſind. Es iſt dargelegt, daß die weitere Auffaſſung des Ausdruckes: „Eltern" ſchon nach dem früheren Pr. StGB., welchem die Vorſchrift des D. StGB.'s entnommen iſt, als die zutreffende erachtet werden muß, und daß ſie mit der Ausdrucksweiſe des letzteren an anderen Stellen des Geſetzbuches nicht in Widerſpruch ſteht. Von dieſer Anſicht im vorliegenden Falle abzugehen, bieten die Ausführungen im erſten Erkenntniſſe keine Veranlaſſung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—3.]

Branntweinſteuer-Defraudation. – Brennereibeſitzer. – Subſidiarhaft. – Anſtellung eines beſtraften Gehülfen.

Die aus der wiſſentlichen Anſtellung eines bereits wegen Branntweinſteuer-Defraudation beſtraften Gehülfen folgende Subſidiarhaft des Brennereibeſitzers erſtreckt ſich nicht nur auf die ſpeziell von dieſem, ſondern auf alle während deſſen Beſchäftigung in

der Brennerei von dem Hülfsperſonal überhaupt verwirkten Defraudations- und Contraventionsſtrafen.

R.-Geſ. v. 8. Juli 1878 betr. die ſubſidiariſche Haftung des Brennereiunternehmers § 1.

Erk. (Z. l.) **v. 4. Juli 1879 c. Snawadzki & Gen.** (904 I. Cr.).

Der § 1 des Geſ.'s v. 8. Juli 1878 macht zwar die Subſidiarhaft des Brennereibeſitzers für die von ſeinem Hülfsperſonale verwirkten Defraudations- und Kontraventionsſtrafen im Allgemeinen von dem Nachweiſe abhängig, daß der Brennereitreibende bei der Auswahl, Anſtellung oder Beaufſichtigung des Hülfsperſonals fahrläſſig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geſchäftsmannes zu Werke gegangen ſei. Als ſolche Fahrläſſigkeit ſoll jedoch ohne weiteren Nachweis die wiſſentliche Anſtellung, bezw. Beibehaltung eines wegen Branntweinſteuer-Defraudation bereits beſtraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen gelten, falls nicht die oberſte Finanzbehörde die Anſtellung bezw. Beibehaltung eines ſolchen genehmigt hat. Die thatſächlichen Vorausſetzungen der hiernach geſetzlich präſumirten Fahrläſſigkeit des Brennereitreibenden ſind von den Inſtanzrichtern gegen den Grafen D. ausdrücklich feſtgeſtellt. Die dadurch begründete ſubſidiariſche Haftbarkeit des Brennereibeſitzers beſchränkt ſich nun nicht, wie Implorant vermeint, auf diejenigen Defraudations- und Kontraventionsſtrafen, welche der ohne Genehmigung der oberſten Finanzbehörde als Gewerbsgehülfe wiſſentlich angeſtellte oder beibehaltene Steuerdefraudant ſelbſt verwirkt, ſondern ſie erſtreckt ſich nach dem Wortlaute des Geſetzes auf alle während der Beſchäftigung eines ſolchen Defraudanten in der Brennerei von dem Hülfsperſonale überhaupt verwirkten Defraudations- und Kontraventionsſtrafen. Dieſe Unbeſchränktheit der Subſidiarhaft hat auch einen naheliegenden inneren Grund. Denn es wird ſich weder vorausberechnen, noch in jedem einzelnen Falle ſpeziell nachweiſen laſſen, welchen Einfluß die Mitwirkung eines zu Defraudationen und Kontraventionen hinneigenden Verwalters oder Gewerbsgehülfen bei dem Betriebe der Brennerei auf die von anderen Gewerbsgehülfen begangenen Defraudationen und Kontraventionen gehabt hat. [15.—3.]

Antr. d. GStA.: gleichl.

Stempelſtrafreſolut. – Provokation auf rechtliches Gehör. – Bei welcher Behörde anzubringen?

Die Provokation auf rechtliches Gehör gegen ein Stempelſtrafreſolut iſt bei dem Hauptzoll- reſp. Hauptſteueramt anzubringen, welches das Reſolut erlaſſen hat. Eine bei dem Gericht, das demnächſt zu entſcheiden hat, angemeldete Provokation iſt für nicht angebracht zu erachten.

Stempelgeſetz v. 7. März 1822 § 31; Zollſtrafgeſetz v. 23. Januar 1838 § 34; Vereins-Zollgeſ. v. 1. Juli 1869 § 165; Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 136.

Erk. (3. I.) v. 4. Juli 1879 c. Sommer (858 I. Cr.).

Der Appell.-Richter erachtet für die Entſcheidung der Frage, bei welcher Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör gegen Stempelſtraf-Reſolute der Zoll- und Steuerbehörden anzubringen ſei, mit Recht den § 31 des Stempelſteuergeſetzes v. 7. März 1822 ſoweit die ſpätere Geſetzgebung denſelben nicht abgeändert hat, noch jetzt für maßgebend. Nach dem allegirten § ſoll die Berufung auf richterliche Entſcheidung dem Angeſchuldigten in *eben der Art* offen ſtehen, wie dies wegen der Strafreſolute in *Zoll- und Verbrauchsſteuerſachen* vorgeſchrieben iſt. Die betreffenden Vorſchriften enthält der § 155 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 (GS. S. 138). Derſelbe verweiſt auf die §§ 34 und 35 der Vdn. v. 26. Dezbr. 1808 und die §§ 243, 244, 250, 251 und 253 des Anhanges zur Allg. Gew.-Ordn. mit einigen hier in Betracht kommenden Modifikationen. Nach § 243 cit. ſollte die Berufung auf rechtliches Gehör bei dem *kompetenten Obergerichte* angebracht werden. An die Stelle der durch die Vdn. v. 23. Jan. 1838 (GS. S. 33) aufgehobenen Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordn. v. 26. Mai 1818 ſind inzwiſchen die Vorſchriften der §§ 33ff. des Zollſtrafgeſ.'s v. 23. Jan. 1838 getreten, welche im Weſentlichen noch jetzt gelten, weil der § 165 des V.-Zollgeſ.'s v. 1. Juli 1869 es hinſichtlich des Strafverfahrens bei den Beſtimmungen der Landesgeſetze belaſſen hat. Der § 34 des Zollſtrafgeſ.'s v. 23. Jan. 1838 ſchreibt nun ausdrücklich vor: „Die Berufung auf rechtliches Gehör iſt bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig iſt". Der Art. 136 des Geſ.'s vom 3. Mai 1852 ſteht dieſer Vorſchrift nicht entgegen, weil er keine abweichende Beſtimmungen enthält. Die von dem Angeklagten gegen das Stempelſtraf-Reſolut des Kgl. Haupt-Zollamtes zu S. v. 1. Juli 1878 nicht bei dieſem, ſondern bei dem Kgl. Kreisgerichte zu O. angebrachte Provokation auf rechtliches Gehör iſt demnach von den Inſtanzrichtern mit Recht für „nicht angebracht" erachtet worden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [15.—3.]

Jagdberechtigter. - Rechtmäßige Ausübung ſeines Rechts. - Ergreifen auf friſcher That. - Widerſtand.

Ein Jagdberechtigter, der in ſeinem Jagdbezirk Jemanden bei einer unbefugten Jagdausübung oder bei einer Begünſtigung der unbefugten Jagdausübung eines Anderen betrifft, iſt auf Grund der geſetzlich für den Fall einer friſchen That jeder Privatperſon zuſtehenden Befugniß berechtigt, denſelben behufs Feſtſtellung der Identität zu ergreifen und der Polizeibehörde zuzuführen. Ein ihm hierbei von dem Ergriffenen durch Gewalt geleiſteter Widerſtand fällt unter den

§ 117 des StGB.'s; Geſ. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der perſönl. Freiheit § 3 Abſ. 2 und 3; StPO. § 124 Abs. 2.

Erk. (3. I.) v. 9. Juli 1879 c. Kudenholdt (823 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [9.—2.]

Appellation. – Anmeldungsſchrift. – Unterſchrift. – Mitunterſchrift. – Rechtsanwalt.

Die von einem Rechtsanwalte, zumal von einem ſolchen, der in der Inſtanz als Vertheidiger aufgetreten iſt, verfaßte und unterſchriebene Appellations-Anmeldeſchrift iſt ausreichend, obſchon die Schrift vom Angeklagten ſelbſt nur unterkreuzt iſt.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 128; Vgl. RdOTr. 5. S. 399; 20. S. 142.

Erk. (V. I.) v. 11. Juli 1879 c. Kinder (869 I. Cr.).

Der auf Verletzung des § 128 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 gerichtete Angriff des Angeklagten erſcheint begründet. Unter der beim Gericht I. Inſtanz rechtzeitig eingegangenen Anmeldungsſchrift der Appellation befinden ſich drei Kreuze und der Vermerk: Handzeichen des Franz Kinder, concepi Kairies, Juſtizrath. Da der Juſtizrath Kairies im Audienztermine I. Inſtanz als Vertheidiger des Angeklagten fungirt hat, ſo war er zur Anmeldung der Appellation für denſelben befugt, ohne daß es einer Mitunterſchrift des Angeklagten bei dem Anmeldungsgeſuche bedurfte, cfr. Rechtſprechung d. Ob.-Tr.'s V S. 399. Der Appell.-Richter mußte deshalb ſchon aus dieſem Grunde die von dem Vertheidiger des Angeklagten konzipirte Anmeldung der Appellation zulaſſen. Es muß aber auch die Beſchwerde des Angeklagten, daß der von dem App.-Richter angeführte Grund der Zurückweiſung gegen Vorſchriften des Verfahrens verſtoße, für begründet erachtet werden. Allerdings iſt zur Wirkſamkeit einer Anmeldung die Unterzeichnung der Schrift erforderlich, weil ohne ſolche es an der Erkennbarkeit fehlt, ob die darin enthaltene Willenserklärung eine definitive ſei. Dieſe Erkennbarkeit iſt aber im vorliegenden Falle vorhanden, da der unter den Handzeichen befindliche Vermerk des Juſtizraths Kairies, wenn er auch nur in dem Worte: concepi beſteht, auch auf die Thatſache, daß die Handzeichen von dem Angeklagten K. herrühren, mitzubeziehen iſt, cfr. Rechtſpr. d. Ob.-Tr.'s XX S. 142.

Antr. d. GStA.: gleichl. [18.—3.]

Untreue. – Bevollmächtigter. – Verfügung über Forderungen des Auftraggebers.

Darin, daß ein Bevollmächtigter, der Schuldner ſeines Auftraggebers iſt, zur Ausgleichung ſeiner Schuld fingirte Poſten als für denſelben ausgegeben aufſtellt, kann nicht der Thatbeſtand der Untreue gefunden werden.

StGB. § 266 Nr. 2.

Erk. (V. I.) v. 11. Juli 1879 c. Swoboda & Gen. (258 I. Cr.)

S. gründete mit mehreren anderen Perſonen eine Aktiengeſellſchaft zum Bau und demnächſten Betrieb einer Brauerei unter dem Namen: „Aktiengeſellſchaft der Vereins-Brauerei der Berliner Gaſtwirthe“. Das auf 1,000,000 Thlr. feſtgeſetzte Aktienkapital wurde von den Gründern vollſtändig gezeichnet. S. übernahm als Banquier den Vertrieb der Aktien und die Einziehung des Aktienkapitals und wurde ihm von den Mitgliedern aus dem Aktienkapital ein Gründergewinn von 150,000 Thlr. bewilligt. Dieſe Vereinbarung über den an S. zu zahlenden Gründerlohn wurde bei Auflegung der Aktien verſchwiegen und dem S. dann die 150,000 Thlr. auf folgende Weiſe verſchafft.

S. veranlaßte den Ingenieur N., die Pauſchalſumme, zu welcher derſelbe den Bau der Brauerei für die Geſellſchaft übernahm, um 150,000 Thlr. höher zu ſetzen und dagegen die Auszahlung des Gründerlohns zu übernehmen. Der Aufſichtsrath der aus S. und den übrigen Gründern gebildet war, ſchloß den Bauvertrag mit N. unter dieſen Bedingungen zu einer Pauſchalſumme von 875,000 Thlr. ab. S. hielt dem N. die 150,000 Thlr. ein und brachte dann der Geſellſchaft auf das von den Aktionären eingezogene Aktienkapital die ganzen 875,000 Thlr. als angeblich an N. gezahlte Bauſumme in Rechnung.

Die StA.-ſchaft erhob von dem Standpunkt aus, daß das eingezogene Aktienkapital in der Hand des S. fremdes Geld geweſen ſei, Anklage gegen S. als Thäter und gegen N. als Theilnehmer wegen Unterſchlagung und Untreue.

Das App.-Gericht war der Anſicht, daß das Aktienkapital in der Hand des S. keine fremde Sache, er vielmehr nur Schuldner der Geſellſchaft für den Betrag deſſelben geweſen ſei, da S. die Aktien nicht für die Geſellſchaft zur Zeichnung aufgelegt, ſondern die bereits von den Gründern gezeichneten Aktien für dieſe weiter verkauft habe. Von dieſer Annahme aus — bei welcher aber überſehn war, daß die Aktien im Augenblick des Verkaufs durch S. noch nicht voll eingezahlt waren und die weiteren Einzahlungen an S. doch nicht als Verkäufer, ſondern nur als Vertreter der Geſellſchaft erfolgt ſein konnten — erachtete das Appell.-Gericht den Thatbeſtand der Unterſchlagung für nicht gegeben, verurteilte aber wegen Untreue.

Auf die NB. der Angeklagten hat das Ob.-Tr. vernichtet und in die Inſtanz zurückverwieſen. Gründe:

§ 266^2 des StGB.'s beſtraft den Bevollmächtigten, welcher abſichtlich zum Nachtheil des Auftraggebers über Forderungen oder andere Vermögensſtücke deſſelben verfügt. Der Thatbeſtand dieſes Vergehens erfordert mithin die Benachtheiligung des Auftraggebers, vermittelt durch eine Verfügung des Bevollmächtigten. Als Objekt dieſer Verfügung bezeichnet das Geſetz Forderungen oder andere Vermögensſtücke. Forderungen können dem Auftraggeber ſowohl gegen den Bevollmächtigten als gegen Dritte zuſtehen. Daß letztere unter die Strafvorſchrift des § 266^2 cit. fallen, unterliegt keinem Bedenken. Das Geſetz will gerade den Treubruch ahnden, welcher darin liegt, daß der Bevollmächtigte die ihm eingeräumte rechtliche Möglichkeit, Rechte und Sachen des Machtgebers einem Dritten zu übertragen, abſichtlich mißbraucht. Dieſe Möglichkeit der Uebertragung auf Dritte fehlt jedoch bei den eignen Schulden des Bevollmächtigten. Die Trennung der beiden durch das Band der Obligation vereinigten Perſonen, alſo des Gläubigers und Schuldners, iſt für den Beſtand der Obligation unbedingt erforderlich. Der Schuldner kann, abgeſehen von hier nicht vorliegenden beſonderen Vorausſetzungen nicht zugleich Gläubiger ſein, und als ſolcher über die Forderung verfügen. — § 476 Th. I Tit. 16 des ALR.'s. — Ebenſowenig kann er in Betreff ſeiner eignen Schuld für den Gläubiger oder ſtatt ſeiner handeln. — § 5 Th. I Tit. 13 des ALR.'s — Der Widerſpruch zwiſchen dem Vortheil des Machtgebers und Bevollmächtigten, welcher bei ſolcher Vertretung unvermeidlich wäre, bildet nach § 21 Th. I Tit. 13 des ALR.'s die geſetzliche Schranke für den Vollmachtsvertrag. Weil der Mandatar die Perſönlichkeit des Mandanten repräſentirt — Striethorſt Arch. Bd. 72 S. 49 — ſo hat das Geſetz ausgeſchloſſen, daß er neben ſeiner Perſon als Schuldner kraft Vollmacht auch diejenige des Gläubigers vertreten darf. Der § 266^2 cit. kann deshalb, wenn er von Verfügungen über Forderungen des Auftraggebers ſpricht, nicht die Schulden des Bevollmächtigten gemeint haben. Im vorliegenden Falle nimmt der Appell.-Richter an, daß der Angeklagte S., als Mitinhaber der Firma B. und S. der Aktiengeſellſchaft für die übernommene Einziehung der Aktien, 1,000,000 Thlr. verſchuldete, und zwar nicht das eingezahlte Geld, ſondern die Geſammtſumme als Schuld der Firma; daß ferner der Angeklagte von dieſer Schuld 150,000 Thlr. zur Deckung einer unbegründeten und fingirten Bauforderung gleichen Betrages abgeſetzt hat. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ſpricht der App.-Richter in dem Satze aus: Er — Angeklagter — hat dies dadurch ausgeführt, daß er eine Forderung von dieſem Betrage, die er an die (Aktien-) Geſellſchaft nicht hatte, und von der er wußte, daß er ſie nicht hatte, durch das Abkommen mit N., und die auf Grund des Abkommens vorgenommenen Buchungen als eine Geſellſchaftsſchuld aufſtellte. Damit hatte er als Bevollmächtigter über Forderungen des Auftraggebers abſichtlich zu deſſen Nachtheil verfügt. Dieſe Ausführung verſtößt in mehrfacher Beziehung gegen § 266^2 des StGB.'s. Eigene Schulden des Bevollmächtigten fallen überhaupt nicht, wie oben erörtert iſt, unter die Strafvorſchrift. Es fehlt ferner die Feſtſtellung, daß der Angekl. S. bei der Bezahlung der Baugeldforderung überhaupt noch Bevollmächtigter war, und als Bevollmächtigter der Geſellſchaft gehandelt hat. Die generelle Schlußfeſtſtellung entſpricht zwar dem Wortlaut des Geſetzes, ſie entbehrt jedoch der thatſächlichen Grundlage. Denn wenn der App.-Richter auch für bewieſen achtet, daß der Angeklagte die *Einziehung* des Geldes für die Aktiengeſellſchaft übernommen hatte, ſo hat er es doch unterlaſſen, ausdrücklich feſtzuſtellen, ob und zu welchen *Ausgaben* für die Geſellſchaft der Angeklagte beauftragt ſein ſollte. Das

Geſetz trifft aber nur diejenigen Verfügungen welche der Bevollmächtigte in dieſer Eigenſchaft d. h. auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht, vornimmt, nicht auch Handlungen, welche außerhalb des Vollmachtsverhältniſſes liegen. Es iſt endlich nicht erfindlich, inwiefern eine Verfügung zum Nachtheil der Aktiengeſellſchaft Statt gefunden haben ſoll. Daß der Angekl. S. die N.'ſche Forderung mit Geldern, welche der Geſellſchaft bereits gehörten, bezahlt hat, ſchließt der Appell.-Richter ausdrücklich aus. Er begründet ſeine Anſicht vielmehr dahin, daß der Angeklagte, indem er die gezahlten 150,000 Thlr. von dem Betrage der ganzen Forderung abſetzte, das Guthaben der Geſellſchaft um dieſen Betrag verminderte. Durch die Aufſtellung einer unbegründeten Kompenſationsforderung tilgt jedoch der Schuldner ſeine Schuld nicht. Die NB. macht deshalb mit Recht geltend, daß in der Buchung eines unrichtigen Debetpoſtens noch kein Nachtheil für die Gläubiger liegt. Daran ändert auch nichts der Umſtand, daß der Schuldner die Unrichtigkeit des Gegenanſpruches kannte. Denn eine Ausdehnung des Vergehens der Untreue auf derartige Fälle würde zur Beſtrafung jedes doloſen Zuwiderhandelns gegen kontraktliche Pflichten führen. Dies iſt nicht der Sinn des Geſetzes. Weder der Wortlaut noch die Entſtehungsgeſchichte deſſelben führen zu einer ſo weiten Auslegung des § 266² cit. Die vom Appell.-Richter feſtgeſtellten thatſächlichen Grundlagen ſeiner Entſcheidung rechtfertigen hiernach nicht die geſchehene Geſetzesanwendung. Das ergangene Urteil muß deshalb ſowohl in Betreff des Thäters S., als des Gehülfen N. vernichtet, und die Sache zur Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückverwieſen werden. Dem Ergebniß dieſer Verhandlung muß überlaſſen bleiben, ob die That unter die Strafvorſchrift des § 266² cit. oder eines andern Strafgeſetzes zu ſubſumiren iſt. [18.—3.]

Ordensgeiſtlicher. – Seelſorgeamt. – Ausübung. – Rechtsirrthum.

Ein Ordensgeiſtlicher, der ein ihm vor dem Geſetze v. 11. Mai 1873 rite übertragenes Seelſorgeamt nach Erlaß des Kloſtergeſ.'s v. 31. Mai 1875 auszuüben fortfährt und damit unter die Strafbeſtimmung des § 23 des Geſ.'s v. 11. Mai 1873 reſp. des Art. 2 der Deklaration v. 21. Mai 1874 fällt, iſt freizuſprechen, wenn er irrthümlich geglaubt hat, dazu ungeachtet des Kloſtergeſetzes noch ferner berechtigt zu ſein. Ein ſolcher irriger Glaube beruht nicht auf der rechtsirrthümlichen Auslegung des Strafgeſetzes.

StGB. § 59 [n 15]; Geſ. v. 11. Mai 1873 § 23; Deklaration v. 21. Mai 1874 Art. 2; Geſ. v. 31. Mai 1875; Vgl. RbOTr. 16. S. 754; 17. S. 114, 206 u. 320; 12. S. 330 und 20. S. 181.

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1879 c. Robiano (533 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [11.—4.]

Chauſſeegeldtarif. – Befreiung. – Künſtlicher Dünger. – Lohnfuhren.

Fuhren mit Aſche, Gyps u. dgl. Düngungsmaterial ſind in der Gemeinde-Feldmark, wie in derjenigen Feldmark in welcher die bewirthſchafteten Grundſtücke liegen, auch dann chauſſeegeldfrei, wenn ſie nicht mit eigenem Geſpann, ſondern von einem Fuhrunternehmer gegen Lohn geleiſtet werden.

Chauſſee-Geld-Tarif v. 29. Febr. 1840 Nr. 7b.

Erk. (Z. II.) v. 17. Juli 1879 c. Buſſe (576 II. Cr.).

Die Beſtimmungen über die Befreiungen, welche der Chauſſeegeldtarif v. 29. Febr. 1840 unter Nr. 7a. und b. enthält, unterſcheiden nicht, ob die Düngerfuhren mit eigenem Geſpann oder gegen Lohn geleiſtet werden, und auch der ſonſtige Inhalt der geſetzlichen Vorſchriften berechtigt den Richter nicht zu einer ſolchen Unterſcheidung. Allerdings wird in dem Geſetze ein Unterſchied gemacht zwiſchen Fuhren mit thieriſchem Dünger und Fuhren mit Aſche, Gyps und anderem Düngungsmaterial, zu welchem auch Mergel gehört, aber dieſer Unterſchied beſchränkt ſich darauf, daß von erſteren bei allen Hebeſtellen ohne Ausnahme, von letzteren nur bei den Hebeſtellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark und bei den Hebeſtellen in der Feldmark, wo die bewirthſchafteten Grundſtücke liegen, kein Chauſſeegeld erhoben wird. Und da es bei den Fuhren mit thieriſchem Dünger offenbar nicht darauf ankommt, ob dieſelben als Lohnfuhren geleiſtet werden oder nicht, ſo muß aus der ſonſtigen Gleichſtellung dieſer Düngerfuhren mit den erwähnten anderen Fuhren auch für die letzteren das Gleiche angenommen werden. Jeder Zweifel wird aber durch die Vergleichung der Beſtimmung unter lit. b. Nr. 7 mit der lit. c. beſeitigt, wo für die Bau- und Brennmaterialienfuhren ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß dieſelben mit eigenem Geſpann (oder durch Frohndienſte) verrichtet ſein müſſen. Wäre die gleiche Einſchränkung rückſichtlich der Düngerfuhren oder einer Art derſelben beabſichtigt geweſen, ſo würde ſie den gleichen Ausdruck gefunden haben.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [19.—4.]

Hausfriedensbruch. – Dauerndes Verhältniß. – Minderjährige Kinder im Hauſe der Eltern.

Die Mutter kann den Aufenthalt ihres bei ihr wohnenden minderjährigen Kindes nicht ohne Weiteres dadurch zu einem unberechtigten und als Hausfriedensbruch ſtrafbaren machen, daß ſie das Kind wegen ſeiner ſchlechten Aufführung zum Verlaſſen der Wohnung auffordert. Vielmehr muß zuvor das zwiſchen Mutter und Kind beſtehende Wohnungsverhältniß im geſetzlichen Wege gelöſt werden.

StGB. § 123; Vgl. RdOTr. 18. S. 557.

Erk. (V. II.) v. 17. Juli 1879 c. Schulte (500 II. Cr.).

Der Angeklagte, deſſen Alter der Appell.-Richter zwar nicht ausdrücklich feſtgeſtellt hat, das er aber, wo er auf das Alter hinweiſt, doch jedenfalls nicht anders angenommen hat, als es vom Angeklagten in den Verhandlungen angegeben worden, war als 19jähriger Sohn der Wittwe des Schmieds J. Sch. an und für ſich ohne Zweifel berechtigt, die von ſeiner Mutter gemiethete und benutzte Wohnung wenigſtens ſo lange als die ſeinige zu betrachten und in derſelben zu verweilen, als ihm die Befugniß hierzu nicht in einer dem zwiſchen Mutter und minderjährigen Sohne beſtehenden Verhältniſſe entſprechenden Weiſe entzogen worden war. Wenn der Sohn ſich ſo ſchlecht aufführt, daß die Mutter mit ihm nicht mehr in denſelben Wohnräumen leben konnte, oder ihr ſolches wenigſtens nicht zuzumuthen war, ſo wäre es, ſofern die Mutter zugleich Vormünderin des minderjährigen Angeklagten war, in welcher Hinſicht eine Feſtſtellung nicht getroffen iſt, kraft der dem Vormunde nach § 27 der Vormundſchafts-Ordnung v. 5. Juli 1875 obliegenden Fürſorge für die Perſon des Mündels ihre Pflicht geweſen, zunächſt für ein anderweitiges angemeſſenes Unterkommen deſſelben Sorge zu tragen ehe ſie ihn aus dem Hauſe weiſen durfte. Aber auch wenn ſie nicht Vormünderin ſein ſollte, ſo ſtand ihr jedenfalls nach dem folgenden Paragraphen die Erziehung des Mündels unter der Aufſicht des Vormundes zu, es hätten daher über das fernere Unterkommen des Sohnes zunächſt die nöthigen Beſtimmungen mit dem Vormunde von ihr getroffen werden müſſen. Von alle dem iſt nach den vorliegenden Feſtſtellungen nichts geſchehen. Den Sohn einfach vor die Thüre zu weiſen, war die Mutter jedenfalls nicht befugt, die Aufforderung an den Erſteren die Wohnung zu verlaſſen, war deshalb in dieſer Geſtalt auch keine berechtigte, und der Sohn nicht ex § 123 ſtrafbar, wenn er trotz dieſer Aufforderung in deren Wohnung verweilte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Gewerbe-Ordnung. - Anlage. - Schlächterei.

Unter den gemäß § 16 der Gewerbe-Ordnung

nur mit polizeilicher Genehmigung zu errichtenden Schlächtereien ſind alle Schlachtſtätten ohne Unterſchied, alſo auch jede von einem einzelnen Schlächter in ſeiner Behauſung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit zu verſtehen.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 16 u. 147 Nr. 2; Vgl. RdOTr. 17. S. 122; 18. S. 469.

Erk. (Z. II.) v. 18. Juli 1879 c. Frauſelen (691 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [8.—4.]

Gewerbe-Ordnung. – Gaſt- oder Schankwirthſchaft. – Betrieb durch Stellvertreter.

Betreibt ein Gaſt- oder Schankwirth, der ſeinerſeits die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb der Wirthſchaft beſitzt, die Wirthſchaft durch Stellvertreter, ſo daß dieſe das Gewerbe nicht als ſeine Gehülfen neben ihm, ſondern zwar in ſeiner Vertretung und für ſeine Rechnung, aber im Uebrigen ſelbſtändig betreiben, ſo bedürfen dieſe Stellvertreter einer beſonderen polizeilichen Erlaubniß. Mangels einer ſolchen iſt der Wirth, welcher ſich vertreten läßt, als Thäter und der Stellvertreter als Theilnehmer ſtrafbar aus

§ 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordn.; Vgl. RdOTr. 17. S. 347 und 19. S. 209; Stengl. 7. S. 241; Entſch. d. Pr. Ob.-Verw.-Ger. 4. S. 329.

Erk. (Z. II.) v. 18. Juli 1879 c. Ehel. Voike (759 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [5.—4.]

Impfgeſetz. – Impfliſten. – Unrichtige Führung.

Nicht nur die unterlaſſene Einreichuug von Impfliſten, ſondern auch deren unrichtige Führung iſt gegen den betreffenden Arzt ſtrafbar aus

§ 15 Reichs-Impfgeſetz v. 8. April 1874.

Beſchl. (I.) v. 3. September 1879 c. Dr. S. (1157 Cr. I.).

Dr. S. hat in den Impfliſten über die im J. 1878 von ihm geimpften Kinder der Stadt E. in Spalte 8 „Angabe, woher die

Lymphe genommen“ bei ſämmtlichen Kindern „Caſſeler Impfinſtitut“ eingetragen, während dies nur bei einem kleinen Theile der Kinder der Fall und bei den übrigen geſammelte Lymphe aus dem Jahre vorher verwandt worden war.

Der PA. erhob dieſerhalb gegen S. Anklage aus § 15 Reichs-Impfgeſetz.

Das AG. lehnte die Einleitung des Hauptverfahrens ab, weil der § 15 ſich nicht auf unrichtige Eintragungen in die vom Arzte zu führende und vorſchriftsmäßig geführte Liſte erſtrecke und die Strafkammer verwarf die hiergegen ergriffene Berufung. Auch die von dem OStA. mit Ermächtigung des Juſtiz-Miniſters eingelegte NB. hat das OT. vernichtet. Gründe:

In Erw., daß § 8 des Reichsimpfgeſetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 31) den Aerzten die Verpflichtung auferlegt, über die ausgeführten Impfungen Liſten in der durch den Bundesrath vorgeſchriebenen Form zu führen und dieſelben am Jahresſchluß der zuſtändigen Behörde vorzulegen, unter dieſen Liſten aber das Geſetz nur ſolche tabellariſche Verzeichniſſe verſtehen kann, welche die darin zur Frage geſtellten Thatumſtände dem wirklichen Sachverhalte gemäß darlegen, indem unwahre Angaben, abgeſehen davon ob ſolche noch unter einem andern Geſichtspunkte ſtrafbar erſcheinen würden, die bezweckte Ueberwachung hinſichtlich des richtigen und zweckmäßigen Vollzugs des Geſetzes in demſelben und vielleicht noch in höherem Grade erſchweren müſſen, wie dieſes bei gänzlich unterlaſſener Einreichung oder unvollſtändiger Ausfüllung der eingereichten Liſten, auf welche die Inſtanzgerichte anſcheinend die Strafandrohung beſchränken wollen, der Fall ſein würde, daher ein Grund ſich nicht erſehen läßt, weshalb die polizeiliche Ordnungsſtrafe, mit welcher § 15 daſelbſt den Verſtoß gegen die geſetzlich auferlegte Verpflichtung bedroht, nicht ebenſo auf den einen wie auf den anderen Fall Anwendung leiden ſollte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [2.—11.]

Militairpflicht. - Entziehung. - Entlaſſung aus der Staatsangehörigkeit. - Wirkliche Verlegung des Wohnſitzes.

Im Sinne des § 18 Bundesgeſ. vom 1. Juni 1870, wonach die auf Antrag ertheilte Entlaſſung aus der Staatsangehörigkeit unwirkſam wird, wenn der Entlaſſene nicht binnen 6 Monaten ſeinen Wohnſitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, genügt nicht eine bloße polizeiliche Ab- und Anmeldung, ſondern iſt eine wirkliche thatſächliche Verlegung des Wohnſitzes in der Abſicht, ſich an dem anderen Orte bleibend niederzulaſſen, erforderlich.

StGB. § 148; Bundesgeſ. v. 1. Juni 1870 § 18.

Erk. (Z. II.) v. 4. September 1879 c. van de Loo (Cr. II. 533).

Der zu A. in Preußen als preußiſcher Staatsangehöriger geborene v. d. L. hat am 7. November 1873 von der Bezirksregierung die Urkunde über ſeine Entlaſſung aus der preußiſchen Staatsangehörigkeit erhalten, ſich auch ſofort bei der Polizeibehörde zu A. ab- und bei dem Bürgermeiſter zu O. in Holland angemeldet, iſt aber thatſächlich nach wie vor im Inlande geblieben.

Bei eingetretener Militairpflicht aus § 140 StGB. beſtraft, ergriff er CR. Verwerfung. Gründe:

Auf das Caſſationsmittel, ſoweit es auf die Verletzung des § 18 des Geſetzes vom 1. Juni 1870 gegründet iſt.

In Erw., daß der § 18 cit. vorſchreibt:

„die Entlaſſungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verluſt der Staatsangehörigkeit. Die Entlaſſung wird unwirkſam, wenn der Entlaſſene nicht binnen ſechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlaſſungsurkunde an, ſeinen Wohnſitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesſtaat erwirkt."

In Erw., daß unter dem mit Beziehung auf eine Verlegung gebrauchten Ausdruck „Wohnſitz" nur die reelle Verlegung des bisherigen Wohnſitzes, — die der Abſicht, ſich an einem andern Orte bleibend niederzulaſſen, entſprechende thatſächliche Ausführung dieſer Abſicht zu verſtehen ſein würde;

daß auch nach den Motiven zum Abſatz 2 des § 18, welchen das Preußiſche Geſetz vom 31. December 1842 über den Erwerb und Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan im § 20 noch nicht enthielt, die in jenem Abſatze enthaltene Beſtimmung um deswillen für erforderlich erachtet wurde, weil doch Fälle denkbar, und ſchon thatſächlich eingetreten ſeien, in welchen die Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Abſicht der wirklichen Auswanderung nur zu dem Zwecke nachgeſucht werde, um ſich läſtigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Militairpflicht, zu entziehen, es daher rathſam erſcheine, derartige fingirte Auswanderungen von vorn herein abzuſchneiden; daß dieſe Motive ergeben, daß der erklärten Abſicht, auszuwandern, auch zeitig die thatſächliche Ausführung derſelben folgen muß, dieſer Ausführung aber nur das Aufgeben des bisherigen Wohnſitzes mit der Wahl einer Niederlaſſung im Auslande entſpricht, welcher den animus revertendi ausſchließt;

daß hiernach Wortſinn, wie Zweck des Geſetzes, nur dahin führen, daß unter dem im § 18 cit. gebrauchten Ausdruck „Wohnſitz“ lediglich der eigentliche reelle Wohnſitz im juriſtiſchen Sinne zu begreifen ſei, und daher auch das angegriffene Urtheil, indem es, dem entſprechend, angenommen, daß der dortige Ausdruck „Wohnſitz“ nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aufzufaſſen ſei, und namentlich dabei von einem blos gewählten Wohnſitz die Rede nicht ſein könne, das Geſetz nur richtig ausgelegt hat;

daß insbeſondere die in den §§ 20 und 21 des Geſetzes behandelten, dem § 13 sub Nr. 2 und 3 ſich anſchließenden Erlöſchungsgründe der Staatsangehörigkeit lediglich den Aufenthalt des bisherigen Staatsangehörigen im Auslande zum Gegenſtand, und mit dem Erlöſchungsgrunde durch Entlaſſung auf Antrag (§ 13 Nr. 1 und § 18 daſ.), welcher vom Entlaſſenen innerhalb der durch das Geſetz beſtimmten Friſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach dem Auslande fordert, und damit ſelbſtredend den ſpäteren Verbleib des Entlaſſenen im Inlande ausſchließt, nichts gemein haben;

daß darnach auch die Argumentation der Caſſationsſchrift ſich als hinfällig erweiſt, welche dahin geht, daß das Geſetz, indem es, wie die bezogenen §§ 20 und 21 ergäben, zwiſchen Aufenthalt und Wohnſitz unterſcheide, nicht verlange, daß der Entlaſſene ſeinen Aufenthalt innerhalb der geſetzlich beſtimmten Friſt in das Ausland verlege.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [2.—4.]

Gewerbeſteuer. - Vermiethen möblirter Zimmer.

1. Jedes gewerbsweiſe Vermiethen von 3 oder mehreren heizbaren möblirten Zimmern iſt gewerbeſteuerpflichtig, auch wenn es ſich nicht um den Betrieb eines Hôtel garni handelt.

2. Die Gewerbsmäßigkeit iſt nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß der Betreffende das Zimmer-Vermiethen nur nebenher betreibt, auch ſeinen Unterhalt nicht lediglich daraus zieht.

Gewerbeſteuergeſ. v. 30. Mai 1820 § 9b; Geſ. v. 19. Juli 1861 § 16.

Erk. (V. II.) v. 4. Sept. 1879 c. Wittwe Salm (Cr. II. 725).

In Erw.,

daß nach § 16 des Geſetzes vom 19. Juli 1861 und § 9 litr. b des Geſetzes vom 30. Mai 1820 das gewerbsweiſe betriebene Vermiethen möblirter Zimmer der Gewerbeſteuer unterliegt, wenn von demſelben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden;

daß die Wittwe Meyer Salm beſchuldigt iſt, ſeit dem 1. Februar 1877 vier heizbare möblirte Zimmer vermiethet, ohne dieſen ſteuerpflichtigen Gewerbebetrieb bei der Kommunalbehörde angemeldet und Gewerbeſteuer bezahlt zu haben;

daß der App.-Richter gleichwohl die angeführten Geſetze auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet, weil unter möblirten Zimmern nur chambres garnies zu verſtehen ſeien, die an Fremde auf Tage oder ſonſtige kurze Friſt vermiethet würden und deren Vermiether allein einen ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb darſtelle, während möblirte Zimmer, wie dies in Cöln die Regel bilde, auf die nach Ortsgebrauch verſchiedenen Kündigungsfriſten an einzelne im Orte anſäſſige Perſonen vermiethet würden;

daß dieſe Unterſcheidung jedoch weder in dem Wortlaute noch in dem Sinne der Geſetze eine Begründung findet;

daß wenn in dem § 9 lit. b des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 der Ausdruck möblirte Zimmer in Parentheſe durch chambres garnies erläutert iſt, dieſer letztere Ausdruck von dem Geſetzgeber doch nur als ein gleichbedeutender, nicht aber in einem Sinne gebraucht ſein kann, welcher wie der App.-Richter annimmt, der Bedeutung der Bezeichnung „möblirte Zimmer" entgegenſteht;

daß aber auch die geſchichtliche Entwickelung der Gewerbeſteuergeſetzgebung bezüglich des Vermiethens möblirter Zimmer darüber keinen Zweifel aufkommen läßt, daß dieſer Begriff niemals in der Beſchränkung auf den Betrieb einer Hôtel-garni-Wirthſchaft verſtanden worden iſt;

daß nämlich ſchon bei der Berathung des Geſetzes vom 30. Mai 1820 das Zimmervermiethen als ein von der Gaſtwirthſchaft verſchiedenes Gewerbe anerkannt und dies durch Aenderung der urſprünglichen Faſſung des § 9 lit. a und b zum Ausdruck gebracht worden iſt;

daß die Befreiungen, welche ſchon in den nächſten Jahren durch die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 2. Januar 1822 und 30. Juni 1823, um die Härten des Geſetzes zu mildern, für diejenigen eingeführt worden ſind, welche möblirte Zimmer

1. in Bade- und Brunnenorten an Badegäſte,
2. in Univerſitätsſtädten an Studenten

vermiethen, ſofern nicht mehr als eine Stube nebſt Kammer, dieſe aber quartal- oder monatweiſe vermiethet werden,

ſowie für alle Anderen, welche nur ein möblirtes Zimmer, mindeſtens aber auf 3 Monate vermiethen, — beweiſen, daß mit der Steuer des § 9 lit. b regelmäßig jedes Vermiethen möblirter Zimmer, gleichviel auf welche Dauer und ob an Einheimiſche oder Fremde, hat getroffen werden ſollen, —

vgl. die Publikanda der Königlichen Regierungen vom 24. Juli 1823 und vom 19. November 1824 in Kamptz Annalen Bd. 7 S. 552 und Bd. 8 S. 1012;

daß dies auch aus den Motiven zu dem Geſetze vom 19. Juli 1861 (Nr. 131 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes pro 1860 zu § 13, wörtlich übereinſtimmend mit Nr. 29 der Druckſachen pro 1857 zu § 8) unzweideutig hervorgeht, in welchem empfohlen wird, auf dem durch die erwähnten Ausnahmebeſtimmungen betretenen Wege noch einen Schritt weiter zu gehen, weil von der Steuer noch eine Anzahl Perſonen betroffen würden, bei denen es ſich um einen eigentlichen Gewerbebetrieb entweder gar nicht oder doch nur in einem geringen Umfange handle, indem ſie das Vermiethen möblirter Zimmer nicht zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts, ſondern weſentlich nur in der Abſicht betreiben, dadurch die Mittel zur Deckung eines Theils ihrer Wohnungsmiethe zu erhalten, während, wenn die Steuerpflichtigkeit erſt mit dem Vermiethen von drei heizbaren Zimmern beginne, dieſelbe auf den erheblicheren Gewerbebetrieb beſchränkt werde, bei dem es ſich um mehr als die Abtretung eines Theils der eigenen Wohnung handle;

daß bei den wiederholten Berathungen des Geſetzes ſich gegen dieſe Motivirung und die dadurch bedingte Auslegung des Begriffs „möblirte Zimmer“ niemals das geringſte Bedenken erhoben, der Paragraph vielmehr jedesmal einſtimmige Annahme gefunden hat;

in Erw.,

daß der App.-Richter auch den Begriff des Gewerbebetriebs verkennt, wenn er dieſen durch einen erheblicheren Aufwand an Arbeit und Aufmerkſamkeit bedingt ſein läßt;

daß vielmehr jede fortgeſetzte, auf Erzielung eines Vermögensvortheils gerichtete Thätigkeit im Sinne der Steuergeſetze eine gewerbsmäßige iſt, ohne daß es darauf ankommt, ob ſie den damit Beſchäftigten vollſtändig oder nur nebenher in Anſpruch nimmt und ob ſie ihm ſeinen Unterhalt vollſtändig gewährt oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [19.—4.]

Ausländer. - Landesſtrafgeſetz. - Territorialitätsprinzip. - Unkenntniß des Geſetzes.

1. Das Territorialitätsprinzip des § 3 RStGB., wonach die Strafgeſetze des Deutſchen Reichs auf alle im Gebiete deſſelben begangenen ſtrafbaren Handlungen Anwendung finden, auch wenn der Thäter ein Ausländer iſt, gilt auch für die Landesſtrafgeſetze, ſofern dieſelben keine entgegengeſetzte Beſtimmung enthalten, insbeſondere für die Strafbeſtimmung des

§ 309 Konk.-Ordng. v. 8. Mai 1855. StGB. § 3 [n. 1].

2. Auch kann ſich der Ausländer nicht damit entſchuldigen, daß er das inländiſche Strafgeſetz nicht gekannt habe.

StGB. § 59 [n. 15].

Erk. (Z. II.) v. 4. Sept. 1879 c. Schade (Cr. II. 693).

[2.] Die Beſchwerde unter pos. I. 2 rügt, indeß ebenfalls ohne Grund, Verletzung der §§ 12 und 13 der Einleitung zum ALR. Ein die Exiſtenz des Strafgeſetzes betreffender Irrthum ſchließt die Strafbarkeit nicht aus. Dieſer Grundſatz kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo ein Ausländer im Inlande ein inländiſches Strafgeſetz verletzt hat, und ſich nunmehr darauf beruft, daß er von der Exiſtenz des Strafgeſetzes keine Kenntniß gehabt habe, und daß er ebenſowenig daſſelbe habe kennen müſſen. Die Ausdehnung dieſes allgemeinen Grundſatzes auf den Fall, wo ein Ausländer ſich gegen ein inländiſches Strafgeſetz vergangen hat, iſt bedingt durch die Natur des Strafgeſetzes, deſſen Kenntniß ohne Rückſicht auf die Eigenſchaft des Angeklagten als eines Aus- oder Inländers ſich als eine durch das öffentliche und allgemeine Intereſſe bedingte nothwendige Anforderung darſtellt; dem entſprechend ſanctionirt denn auch § 3 des RStB.'s das Territorialprinzip bezüglich der Reichsſtrafgeſetze ohne jede Einſchränkung und ohne namentlich die Strafbarkeit des Ausländers von weiter gehenden Vorausſetzungen abhängig zu machen, als dies bezüglich des Inländers der Fall iſt. Gleiche Bedeutung muß aber auch dem Territorialitätsprinzip in ſeiner Anwendung den Landesſtrafgeſetzen gegenüber beigelegt werden. Ob daher vorliegend die angebliche Unkenntniß der Beſtimmung des § 309 der Konk.-Ord. eine entſchuldbare geweſen iſt oder nicht, iſt hiernach für die Anwendung des Strafgeſetzes bedeutungslos.

Antr. des GStA.: gleichl. [7.—4.]

Hauſirhandel. – Stellvertreter. – Legitimationsſchein.

1. Der für Rechnung eines Anderen Hauſirhandel betreibende Stellvertreter muß für ſeine Perſon einen Legitimationsſchein löſen.

2. Ausgenommen hiervon iſt der Verkauf ſelbſtgewonnener Erzeugniſſe der Jagd und des Fiſchfangs, wie ſelbſtverfertigter Waaren, welche zu den Gegenſtänden des Wochenmarkts gehören, ſofern derſelbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu beſtimmenden Umgegend des Wohnorts erfolgt.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 55 u. 62. Vgl. zu 1. RdO. 3 S. 292; 4 S. 501; 8 S. 306; 12 S. 120 u. 20 S. 39.

Erk. (3. II.) v. 4. Sept. 1879 c. Wienhoven (634 II. Cr.).

In Erw., daß § 55 der B.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht dadurch bedingt ſein läßt, daß das Gewerbe von dem Umherziehenden für eigene Rechnung betrieben wird;

daß hierfür ſchon der Wortlaut des § 55 ſpricht, welcher eine dahin gehende Einſchränkung, daß das Feilbieten der Waaren ꝛc. von dem den Hauſirhandel Betreibenden für ſich — in eigenem Namen und für eigene Rechnung — erfolge, nicht aufſtellt;

daß dieſe Auffaſſung des § 55 auch in der früher geltenden Vorſchrift des § 28 des Regulativs vom 28. April 1824, ſowie in der hiermit übereinſtimmenden, dermalen geltenden Strafbeſtimmung des § 23 des Geſetzes vom 3. Juli 1876 ihre Beſtätigung findet;

In Erw., daß der für Rechnung eines Dritten den Hauſirhandel betreibende Stellvertreter ebenfalls der im § 55 vorgeſchriebenen Anforderung eines auf ſeine Perſon ausgeſtellten Legitimationsſcheines nachzukommen hat;

daß dieſes Erforderniß § 62 der B.-Gew.-Ordn. in den Worten „der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden" aufſtellt;

daß der Sinn dieſer Stelle, wie ſchon die vorſtehenden Erwägungsgründe ergeben, nicht etwa der iſt, daß der Hauſirhandel überhaupt nicht durch Stellvertreter betrieben werden dürfe, ſondern der, daß der Hauſirer nicht ermächtigt iſt, auf Grund des ihm ertheilten Legitimationsſcheines den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu laſſen, vielmehr der Stellvertreter gehalten, auch ſeinerſeits einen auf ſeine Perſon lautenden Legitimationsſchein zu löſen;

daß in dieſem Sinne die Bedeutung der angezogenen Stelle ſeitens des Vertreters der verbündeten Regierungen zur Beſeitigung eines zu § 62 eingebrachten Amendements feſtgeſtellt iſt, — vgl. Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1869, Bd. II. S. 713;

daß § 62 cit. in der hier ſtatuirten Auffaſſung nicht allein mit dem früher beſtehenden Rechte — § 20 und 28 des Regulativs vom 28. April 1824 — ſondern auch mit dem jetzt geltenden — § 18 und 23 des Geſetzes vom 3. Juli 1876 — in Uebereinſtimmung ſteht;

daß die angezogenen Beſtimmungen des Regulativs und des Geſetzes vom 3. Juli 1876 allerdings nur den in ſteuerlicher Beziehung in Betracht kommenden Gewerbeſchein betreffen, indeß bei dem Zuſammenhange, in welchem die Ertheilung des Gewerbeſcheines zu der des Legitimationsſcheins ſteht, — vergl. § 58 al. ult. der B.-Gew.-Ordn. — und bei der ausdrücklichen Erwähnung der Motive zum Geſetze vom 3. Juli 1876, daß die landesgeſetzliche Steuergeſetzgebung beſtrebt geweſen ſei, ſich eng an die Grundſätze der B.-Gew.-Ordn. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen anzuſchließen, davon auszugehen iſt, daß, wie §§ 18 und 23 des Geſetzes vom 3. Juli 1876 unzweideutig den Stellvertreter zur Löſung eines Gewerbeſcheins verpflichten, ſo auch § 62 der B.-Gew.-Ordn. dieſelbe Verpflichtung dem Stellvertreter rückſichtlich des Legitimationsſcheins auferlegt habe;

In Erw., daß jedoch von der Vorſchrift, wonach beim Gewerbebetrieb im Umherziehen auch der Stellvertreter für ſeine Perſon einen Legitimationsſchein zu löſen hat — § 62 Abſ. 1 Satz 2 rückſichtlich des An- und Verkaufs zwei Ausnahmsfälle ſtatuirt, erſtlich bezüglich der ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſe der Jagd und des Fiſchfangs, und zweitens bezüglich ſelbſtverfertigter Waaren, welche zu den Gegenſtänden des Wochenmarkts gehören, innerhalb einer beſtimmten Umgegend des Wohnortes;

In Erw., daß in Anwendung der vorſtehend erörterten Grundſätze auf den untergebenen Straffall zwar die der Freiſprechung des Angeſchuldigten zu Grunde liegende Annahme des Polizeirichters, daß beim Gewerbebetriebe im Umherziehen der Stellvertreter überhaupt eines Legitimationsſcheines nicht bedürfe, weil er das Gewerbe nicht für eigene Rechnung betreibe, ſich als eine rechtsirrthümliche darſtellt, gleichwohl das freiſprechende Urtheil gerechtfertigt ſein würde, ſofern die thatſächlichen Vorausſetzungen des vorſtehend bezeichneten zweiten Ausnahmefalles vorliegen ſollten;

daß jedoch in dieſer Beziehung noch weitere thatſächliche Ermittelungen erforderlich ſind, in der Richtung, ob Leinmehl zu den Gegenſtänden des Wochenmarktverkehrs gehört, und namentlich, ob der von dem Angeſchuldigten an verſchiedenen Orten vorgenommene Verkauf innerhalb der von der Polizeibehörde beſtimmten Umgegend des Wohnortes ſtattgefunden hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [7.—4.]

Maiſchcontravention. – Prinzipalverpflichtung des Brennereiunternehmers.

Der Brennereiunternehmer, welcher wegen einer in ſeiner Brennerei vorgekommenen Maiſchcontravention als prinzipalverpflichtet verfolgt wird, iſt freizuſprechen, ſobald der Richter den eigentlichen Thäter für ermittelt erachtet, wenn gegen letzteren auch keine Verfolgung dieſerhalb eingeleitet iſt.

ACO. v. 10. Januar 1824 n. 5.

Erk. (Z. II.) v. 11. September 1879 c. Goedecke (745 II. Cr.).

Bei einer am 21. Februar 1878 durch den Oberſteuer-Kontroleur Dohme vorgenommenen Reviſion der Brennerei des Gutspächters Goedecke in Zuzella, des jetzigen Angeklagten, fand ſich, daß unter mißbrauchlicher Benutzung verſchiedener Gefäße ein von Dohme auf 809 Liter berechnetes Quantum mehr eingemaiſcht als deklarirt war. Weil nicht ermittelt war, daß und von welchem der in der Brennerei beſchäftigten Dienſtleute dieſe Kontravention begangen war, ſo wurde der Gutspächter Goedecke, als Beſitzer der Brennerei, durch das Strafreſolut des Königlichen Provinzialſteuer-Direktors zu Breslau vom 27. Juni 1878 in Gemäßheit der ACO. vom 10. Januar 1824 Nr. 5 zur Erlegung einer Geldſtrafe von 300 Mark nebſt Konfiskation der Bottiche Nr. 2 und 7 und des Maiſchreſervoirs Nr. 8, ſowie zur Nachzahlung der umgangenen einfachen Gefälle von 139 M. 50 Pf. für ſchuldig erklärt. Derſelbe trug auf gerichtliches Gehör an und ſuchte, ohne diejenigen von ſeinen Dienſtleuten, von denen die Kontravention ausgegangen ſein könnte, auch nur eventuell zu benennen, ſeinerſeits nachzuweiſen, daß eine Kontravention objektiv überhaupt nicht ſtattgefunden habe.

Der erſte Richter, das Königliche Kreisgericht zu Oppeln, nahm jedoch auf Grund des in ſeiner Sitzung vom 18. Oktober 1878 erhobenen Beweiſes das Vorhandenſein einer Kontravention, insbeſondere die behauptete Mehreinmaiſchung von 809 Liter für dargethan an, und verurteilte deshalb und weil nicht ermittelt worden, daß das Steuervergehen von einem in der Brennerei beſchäftigten Gewerksgehülfen verübt ſei, den Angeklagten ebenfalls zu einer Geldſtrafe von 300 Mark nebſt Konfiskation des Maiſchreſervoirs Nr. 8 und der Bottiche Nr. 8 und der Bottiche Nr. 5 und 7, nicht aber auch des Bottichs Nr. 2 und in die Koſten der Unterſuchung. —

Der Angekl. appellirte, trat aber in ſeiner Appellationsrechtfertigungsſchrift wiederum, ohne die eventuell Schuldigen zu benennen, Beweis darüber an, daß eine Kontravention überhaupt nicht begangen ſei.

Der Appell.-Richter, das Königliche Appell.-Gericht zu Ratibor, erhob auch einen neuen Beweis, gelangte aber nach Inhalt ſeines Erkenntniſſes vom 24. April 1879 mit einer geringen Modifikation objektiv zu derſelben Feſtſtellung, wie der erſte Richter, indem auch er für erwieſen erachtete,

„daß am 21. Februar 1878 zu Zuzella in der von dem Angekl. gepachteten Brennerei eine Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt geweſen, nämlich von 809 Liter, und zwar im Bottich Nr. 7 und im Reſervoir Nr. 8 vorgenommen worden ſei.“

Gleichwohl erkannte er,

„daß das erſte Erkenntniß dahin abzuändern, beziehungsweiſe zu beſtätigen, daß der Angekl., Rittergutspächter

Hermann Goedecke zu Zuzella nicht ſchuldig, für die am 21. Februar 1878 in ſeiner Brennerei zu Zuzella vorgekommene Maiſchſteuerkontravention principaliter als Thäter zu haften und deshalb von Strafe und Koſten freizuſprechen, dagegen die in dem gedachten Erkenntniſſe ausgeſprochene Konfiskation des Bottichs Nr. 7 und des Maiſchreſervoirs Nr. 8, nicht aber auch des Bottichs Nr. 5, aufrecht zu erhalten".

Der App.-Richter fand nämlich, wie es in den Gründen ſeines Urtheils heißt,

daß die thatſächlichen Unterlagen, welche durch die Muthmaßungen des (in zweiter Inſtanz wiederholentlich vernommenen) Zeugen Dohme in Betreff des Vorhandenſeins der Ordnungswidrigkeiten in der Brennerei gegeben ſeien, mit vollſter Beſtimmtheit darauf hindeuteten, daß dieſelben lediglich auf die Thätigkeit der in der Brennerei zu jener Zeit beſchäftigt geweſenen Perſonen Gaffron, Bochen und Geitzner zurückzuführen ſeien.

Eine poſitive Feſtſtellung hinſichtlich der ſubjektiven Thäterſchaft der genannten drei Perſonen zu treffen, hielt jedoch der App.-Richter für ſeine Aufgabe nicht, weil das vorliegende Verfahren nur gegen den Angekl. Goedecke gerichtet ſei und zwar nicht etwa deshalb, weil derſelbe ſich perſönlich der in ſeiner Brennerei vorgekommenen Kontravention ſchuldig gemacht haben ſolle, ſondern deshalb, weil die Steuerbehörde, bezw. der erſte Richter von der Annahme ausgingen, daß der eigentliche Thäter nicht ermittelt ſei, den Angekl. mithin lediglich als Beſitzer der Brennerei die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit treffe. Da hiernach aber der Annahme, daß die eigentlichen Thäter unermittelt geblieben ſeien, nicht beigepflichtet werden könne, ſo habe der Angekl. principaliter für nicht ſchuldig erklärt und in der angegebenen Richtung von Strafe und Koſten freigeſprochen, dagegen auf Grund der angeführten Beſtimmung in der ACO. vom 10. Januar 1824 die Konfiskation der gemißbrauchten Gefäße, wofür aber nur der

Bottich Nr. 7 und das Maiſchreſervoir Nr. 8 anzuſehen ſeien, ausgeſprochen werden müſſen.

Gegen dieſe Entſcheidung hat nunmehr der Königliche Provinzialſteuer-Direktor zu Breslau, nachdem er ſich in Gemäßheit des Art. 145 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 der Anklage angeſchloſſen, rechtzeitig die NB. eingelegt und darauf angetragen:

unter Aufhebung des Erkenntniſſes des Königlichen Appellationsgerichtes zu Ratibor vom 24. April 1879 den Angekl. wegen Maiſchſteuerkontravention mit den geſetzlichen Strafen zu belegen.

Er führt aus, daß weil der App.-Richter bezüglich der Verſchuldung der genannten drei Gewerbsgehülfen eine poſitive Feſtſtellung nicht getroffen, ſich vielmehr mit einem unbeſtimmten Hinweiſe auf deren angebliche Thätigkeit begnügt habe, ohne die geſetzwidrigen Handlungen eines jeden zu bezeichnen, der Angekl. durch die bloße Benennung ſeiner für ſchuldig erachteten Gewerbsgehülfen von Seiten des App.-Richters der ihm geſetzlich obliegenden prinzipalen Verpflichtung zur Entrichtung der Kontraventionsſtrafe nicht für enthoben erachtet werden könne.

Dieſe Beſchwerde konnte jedoch für begründet nicht erachtet werden.

In den zahlreichen, ſowohl vom App.-Richter, als auch vom Königlichen Provinzialſteuer-Direktor in Bezug genommenen Urtheilen des O.-Tr.'s iſt allerdings der Grundſatz ausgeſprochen und bereits umſtändlich motivirt worden, daß der Inhaber einer Brennerei die für eine der in Nr. 5 der ACO. vom 10. Januar 1824 vorgeſehenen Maiſchkontraventionen verwirkte Ordnungsſtrafe von 100 Thlr. (300 Mark) als Prinzipalverpflichteter zu tragen habe, ſo lange nicht erwieſen ſei, daß einer ſeiner Gewerbsgehülfen die That begangen habe, ſo daß erſt, wenn in einem ſolchen der eigentlich Schuldige ermittelt ſei, die Frage entſtehen könne, ob der Brennereibeſitzer nach den §§ 1, 2 des Bundesgeſetzes vom 8. Juli 1868 für die von dem Schuldigen verwirkte Strafe ſubſidiariſch haften müſſe.

> Oppenhoff's Rechtſpr. Bd. XIII. S. 321; Bd. XV. S. 165; Bd. XVII. S. 195; Bd. XVIII. S. 405; Goltdammer's Archiv ꝛc. Bd. XX. S. 282; Bd. XXII. S. 276, 461; Bd. XXV. S. 383.

Es ſteht auch nicht zu bezweifeln, daß es wie in einem der angeführten Erkenntniſſe, dem bei Oppenhoff Bd. XV. S. 165 und bei Goltdammer Bd. XXII. S. 276 abgedruckten vom 20. März 1874, bemerkt worden, zunächſt Sache des als Prinzipalverpflichteten in Anſpruch genommenen Brennereibeſitzers iſt, in den Inſtanzen das erforderliche Material zur Erforſchung des eigentlich Schuldigen an die Hand zu geben. Dieſe Verpflichtung kann indeſſen nicht weiter gehn, als die eines jeden der eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens wegen verfolgt wird, ſeine Vertheidigungsmittel der verfolgenden Behörde, eventuell dem Richter anzugeben und bei der einen oder der anderen die entſprechenden Anträge zu ſtellen. Es kann daher auch die Unterlaſſung ſolcher Angaben und Anträge bei Unterſuchungen der vorliegenden Art ſo wenig als bei allen andern, die verfolgende Behörde oder den Richter von der Verpflichtung entbinden, das, was zu Gunſten des Angeklagten ſprechen möchte, von Amtswegen zu ermitteln und bei dem künftigen Definitiverkenntniſſe zu berückſichtigen; ja es muß dieſes in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Angeklagte nicht ſelbſt als Thäter, ſondern nur deshalb verfolgt wird, weil der eigentliche Thäter nicht zu ermitteln ſein ſoll, um ſo mehr gelten, als der aus dieſem Grunde Verfolgte, ſelbſt wenn er die erforderlichen Angaben der anklagenden Behörde macht, kein durchgreifendes Mittel hat, dieſelbe zur Verfolgung derjenigen zu vermögen, die er als die eigentlich Schuldigen bezeichnet.

Es ergiebt ſich hieraus, daß, wenn der App.-Richter aus dem von ihm erhobenen Beweiſe die in der gegenwärtigen Inſtanz einer Nachprüfung nicht mehr unterliegende

Ueberzeugung geſchöpft zu haben meinte, daß die eigentlichen Urheber der vorgefallenen Maiſchkontravention ermittelt ſeien, er ſolches ſo, wie geſchehen, ausſprechen, dann aber zu dem ſich geſetzlich von ſelbſt ergebenden Schluſſe gelangen mußte, daß der angeklagte Brennereibeſitzer von der prinzipalen Verhaftung für die in ſeiner Brennerei verübte Kontravention freizuſprechen ſei. Daß hierbei die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen iſt, es könnte gegen die vom App.-Richter als die eigentlich Schuldigen bezeichneten Perſonen in dem nunmehr wider ſie einzuleitenden Verfahren gleichwohl ein freiſprechendes Urteil ergehen und dann auch der in der gegenwärtigen Sache verfolgte Brennereibeſitzer wegen der ihm zur Seite ſtehenden rechtskräftigen Freiſprechung weder als Prinzipal- noch als ſubſidiariſch Verpflichteter weiter in Anſpruch genommen werden, läßt ſich zwar nicht verkennen, kann aber in der Sache nichts ändern, weil Aehnliches auch in Unterſuchungen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen vorkommen kann, wenn der Richter den zuerſt Angeklagten freiſpricht, weil er aus dem ihm vorgelegten Beweismaterial entnehmen zu müſſen glaubt, daß nicht dieſer, ſondern ein Anderer die That begangen habe.

Antr. d. GStA.'s gleichl. [5.—4.]

Bankerutt. – Minderjähriger. – Handelsbetrieb ohne vormundſchaftliche Genehmigung.

Ein Minderjähriger, der ein Handelsgewerbe ohne vormundſchaftliche Genehmigung betreibt, iſt nicht Kaufmann und fällt daher betreffenden Falls nicht unter die Strafbeſtimmungen des betrügeriſchen oder einfachen Bankerutts.

StGB. § 281 u. 283.

Erk. (Z. II.) v. 15. September 1879 c. **Körtge** (994 II. Cr.).

Die Nichtigkeitsbeſchwerde des Staatsanwalts iſt nicht begründet.

Das HGB. enthält zwar in den Art. 4 u. 10 eine Beſtimmung des Begriffs eines Kaufmanns, welche, ſoweit dadurch der kaufmänniſche Gewerbebetrieb von jedem anderen unterſchieden wird, auch für das StGB. maßgebend iſt. Dagegen ſind die anderweiten Erforderniſſe, welche die Landesgeſetze zur Begründung der Eigenſchaft eines Kaufmanns aufſtellen, durch das HGB. nicht berührt worden — vergl. Art. 11 a. a. O. — und insbeſondere iſt den bürgerlichen Geſetzen bezüglich der Geſchäfts- und Vertragsfähigkeit derjenigen Perſonen, welche ein kaufmänniſches Gewerbe treiben wollen, nicht derogirt. Bei der Berathung des HGB. ſind vielmehr alle Anträge, allgemein die Vorausſetzungen zu beſtimmen, unter welchen Minderjährige Handel treiben dürfen, gerade mit Rückſicht auf die weitgehende Verſchiedenheit der Partikulargeſetzgebungen abgelehnt worden (v. Hahn, Kommentar 2. Aufl. Bd. 1 S. 53) und eben in Folge deſſen ſind bezüglich des Gewerbebetriebs der Minderjährigen in den Einführungsgeſetzen der verſchiedenen Staaten verſchiedene Beſtimmungen getroffen — vgl. Preuß. Einf.-G. Art. 21, 37, 38; Bair. Einf.-G. Art. 7 („ob und unter welchen Verhältniſſen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt ſind, beſtimmt das bürgerliche Recht").

Hiernach darf den von dem erſten Richter angezogenen Vorſchriften des § 5 des Preußiſchen Geſetzes vom 12. Juli 1875 betreffend die Geſchäftsfähigkeit Minderjähriger und des § 42 Nr. 9 der Preußiſchen Vorm.-Ordnung vom 5. Juli 1875 allerdings die Berückſichtigung nicht verſagt werden. Da aber nach dieſen Geſetzen der Minderjährige in Ermangelung der vormundſchaftlichen und obervormundſchaftlichen Genehmigung zur ſelbſtſtändigen Vornahme derjenigen Rechtsgeſchäfte, welche der Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts, alſo auch eines Handelsgewerbes, mit ſich bringt, unfähig iſt, und alle Geſchäfte, durch welche er Verbindlichkeiten übernimmt, für unwirkſam erklärt ſind, ſo hat der Schwurgerichtshof nicht rechtlich geirrt, wenn er dem unbefugten und rechtlich unwirkſamen Geſchäftsbetriebe des minderjährigen Angeklagten die Bedeutung eines kaufmänniſchen Gewerbebetriebs, dem Angeklagten ſelbſt die Rechte und damit auch die entſprechenden Verpflichtungen eines Kaufmanns abgeſprochen hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [19.—4.]

Regiſter.

Die mit lateinischen Schriftzeichen gesetzten Worte verweisen auf Rechtssätze, welche dem durch die Straf-Prozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 geregelten Verfahren angehören. — Die Nummern bezeichnen die Seiten.

I. Sach-Regiſter.

- **Amtsausübung, rechtmäßige** vgl. Widerſtand.
  - Beigeordneter. Vertreter d. Gemeindevorſtehers in Hannover. 90.
  - Exekution am Sonntag. 274.
  - d. Forſtſchutzbeamt. bei pflichtmäß. Ueberzeug. ein. Uebertretg. 123.
  - Gemeindeexekutor. 225.
  - Gewaltſ. Oeffng. d. Hausthür durch Steuerexekut. 56.
  - Ungerechtfert. Verwalt.-Exekut. Guter Glaube d. Exekut. 280.
  - eines Unterbeamten auf Grund e. formell recht-, materiell unrechtmäß. Verfüg. d. vorgeſetzt. Behörde. 36.
- **Amtsdiener.** Vollſtreckungsbeamt. Widerſtand 98.
- **Amtsunterſchlagung.** Empfang in amtlich. Eigenſch. 160.
  - Beamtenqualität u. Empfang in amtl. Eigenſch. Beſondere Abſtimmung der Geſchw. 256.
- **Angehörige.** Zuſammengebrachte Kinder. 135.
- **Anklage.** Ueberſchreitg. d. A. Unſtatthaftigkt. d. Strafverfolg. 244.
- **Anklageſchrift.** Zurückweiſ. weg. mangelnd. Angabe v. Bewmitt. für Dolus des Angekl. 83.
- **Anſtiftung** durch Anleitunggeben. 55.
- **Antragsvergehen.** Idealkonk. mit gewöhnl. Vergeh. 156.
  - Verjährg. der Strafverfolg. 260.
- **Apoſtoliſches Glaubensbekenntniß.** Einrichtg. d. chriſtlichen Kirche 129.
- **Appellation.** Friſt d. Zurücknahme d. Widerrufs. 140.
- **Appellationsanmeldungsſchrift.** Unterſchrift des Rechtsanw. Unterkreuz d. Angekl. 142, 330.
- **Appellationsrichter.** Befaſſung. Berufg. des Staatsanw. bei mehreren ſelbſtänd. Strafhdl. 259.
- **Arreſtbruch.** Beiſeiteſchaffen. Veränderg. des Aufbewahrgsort. mit Kenntniß d. Beamt. 296.
  - Zerkleinern von Holz 285.
  - Dolus. Abſ. zu benachtheilig. 160.
  - Glaube an Berechtig. 71.
  - Entziehg. durch Drittbeſitzer. 49.

- **Arreſtbruch.** (Fortſ.)
  - Entziehg. id. Konk. mit Diebſt. 49.
  - Nach Einleitg. d. Subhaſtat. erfolgte Beiſeiteſchaffg. von vor Einleit. d. Subh. veräußert., aber räumlich noch nicht getrennter Pertinenzſtücke. 24.
  - Vorſätzl. Beiſeiteſchaff. von beſchlagnahmt. aber gutgläub. erworben. Sachen. 45.
- **Arzt** vgl. Titelbeilegung.
- **Ausländer.** Dem Landesſtrafgeſ. unterworf. 345.
  - Unkenntniß der Geſ. 345.
- **Auslieferungsvertrag** mit England. Beſtraf. weg. anderer Handl. 207.
- **Bankerutt, betrügl.** Unterlaſſene u. unordentl. Buchführg. Verſchied. Einzelhandl. 193.
  - Verſchied. Einzelhandl. Einheitl. Strafthat. 193.
  - Verſch. Einzelhdlg. Fragſtellung. 193.
  - Verſchied. Einzelhdlg. Mildernd. Umſtänd. 193.
- **Bankerutt, einfacher.** Buchführg. 144.
  - Haftg. für unordentl. Buchführ. des socius. 105.
  - Verjährung. Beginn. 269.
- **Bankerutt.** Minderjähr. Handelsbetrieb ohne vormundſch. Genehmig. 354.
  - Schleswigſch. Vdn. v. 16. Oktbr. 1863 bezügl. d. Nichtkaufleute aufgehoben. 47.
- **Bauunternehmer.** Herſtellg. ein. ſicher. Gerüſts. Gewerbepflicht. 147.
- **Beamter** vgl. Reichsbeamter.
  - Annahme v. Geſchenk. für künftig. Handl. 195.
  - In d. Amt einſchlagend. Handl. 195.
- **Bedrohung** durch konkludent. Handl. 73.
- **Beerdigung** vor Eintrag. in das Sterberegiſt. 127.
- **Beigeordneter.** Vertreter d. Gemeindevorſteh. in Hannover 90.
- **Beleidigung.** Beleidigende Abſ. 55
- **Beleidigung.** (Fortſ.)
  - der Ehefrau. Strafantrag des Ehemanns. Selbſtänd. Recht. 118.
  - Form des d. Eröffng. ein. Unterſuch. ablehn. Beſchl. 59.
  - ein. Handelsgeſellſch. 105.
  - Intereſſe berechtigt. Anzeig. ein. Strafhandl. 174.
  - Intereſſenwahrung. Abſ. zu beleidigen. 203.
    - Beweisführg. 154.
    - Bewußtſ. der Unwahrht. 163.
    - Dienlichkt. d. Aeußerg. 272.
    - Herabwürdig. ein. Anderen. 59.
    - Schluß aus d. Umſtänd. auf Beleidig. 59.
  - öffentl. Briefadreſſe. 84.
  - ſubjekt. Thatbeſt. 84.
  - Thatſache. Charaktereigenſch. 11.
  - Wahrheitsbeweis. Umfang. 59.
- **Beiſeiteſchaffen** ſ. Arreſtbruch. Zwangsvollſtreckg.
- **Bernſtein.** Fund am Ufer. Strandrecht des Staates. 211.
- **Bernſteinfiſcherei** in Pommern. Regal. 211.
- **Berufungsſchrift.** Eigenhändige Unterſchr. 282.
- **Beſchlagnahme.** Obſervation. 244.
- **Beſtechung** vgl. Beamter.
  - Dolus. 123.
- **Betriebsinſpektor.** Amtl. Vorgeſetzt. der Bahnpolizeibeamten. 188.
- **Betrug.** Falſche Angabe d. Schuldners bei d. Exekut. über d. Beſitz v. Pfandobjekt. 319.
  - Irrthserreg. Täuſchung d. Richters üb. beſtehend. Einſpruchsberechtig. geg. verhängt. Exekution. 78.
  - Kunſtwein. 116.
  - Thatſache. Behauptet. Rechtserwerb. 78.
  - Vermögbeſchädig. Einſtellg. der Exekut. 78.
    - Entziehg. d. Kundſchaft. 223.
    - Feſtſtell. d. Betrag. 219.
    - Minderwerth nur für Käufer. 116.

Betrug. (Fortſ.)
  Vermögensvorthl. Erlang. ein. Zahlungsfriſt. 296.
  Vorſpiegelg. Unberecht. Forderg. v. Zinſ. für ein Darlehn. 278.
Beurkundung, falſche. B. einer wiſſentl. von d. Partei falſch abgegeben. Erklärg. 305.
Botendienſte. Gewerbsmäß. Beſorg. Gewerbeſteuer. 133.
Branntwein. Kognak, Liqueur. 294
Branntweinſteuer. Haftg. d. Brennereitreibend. bei Nichtermittelung d. Thäters. 318.
  Subſidiarhaft des Brennereibeſitz. bei wiſſentl. Anſtellg. eines beſtraft. Gehülf. 326.
  Verantwortlichkt. d. Inhabers. 67.
Brauſteuer. Fixirter Brauer. Bezug von Bier aus anderen Brauereien. 191.
Brennereiunternehmer vgl. Branntweinſteuer. Maiſchkontravention.
Brennholz zum Hausbedarf. Verkauf i. S. des Geſ. v. 6. Juni 1873. 126.
Brückengeld. Defraudat. Guter Glaube. 325.
Chauſſeegelddefraudation. Guter Glaube. 325.
Chauſſeegeldtarif. Befreiung für künſtl. Dünger. Transport durch Lohnfuhren. 335.
Civileinrede. Jagdfrevel. Beruf. auf eine v. Berecht. ertheilte Erlaubniß. 240.
  Zurückweiſung. 216.
Contrebande. Beſtellg. im Auslande. Theilnahme. 250.
Delegation. Misshandlung der Eltern. 161.
Diebſtahl. Angehörige. Zuſammengebrachte. Kinder. 135.
  Einbruch. Anwendg. v. Gewalt. 50.
  Einſteigen. Oeffng. z. Eingang beſtimmt. 228.
  Getränke in Flaſchen. 287.
  Gewinnſücht. Abſ. 132.
  Verſuch. Greifen in Anderer Taſchen. 307.
Diebſtahl. (Fortſ.)
  Freiwillig. Rücktritt. 307.
Doktortitel ſ. Titelbeilegung.
Druckſchrift vgl. Preßvergehen.
  Unbrauchbarmachung. Selbſtänd. Maaßnahme bei verjährter Strafverfolg. 260.
Dünger, künſtlicher. Befreiung v. Chauſſeegeld auch bei Transport durch Lohnfuhrwerk. 335.
Eheſchließung ein. Minderjähr. Einwillig. der Mutter, welche Vormund iſt. Genehmig. d. vormundſch. Gerichts. Strafbarkt. d. Standesbeamt. 183.
Eidesſtattliche Verſicherung. ſchriftl. Abgabe durch Dritte. 16.
Einbruch ſ. Diebſtahl.
Einrichtung d. chriſtlichen Kirche. Apoſtol. Glaubbekenntn. 129.
Entwendung von Genußmitteln. Getränke in Flaſchen. 287.
Erpreſſung. Drohung mit begründet. Denuntiation. 28.
  Rechtswidr. Vermögsvthl. Befreiung v. Geldſchuld gegen Ueberlaſſung faſt gleichwerther Waaren. 170.
Felddiebſtahl. Gewinnſ. Abſ. 132.
  Sachbeſchädg. Jd. Konk. 132.
Feldſchütze. Beamter. Widerſtand. 270.
Forſtpolizei. Eximirte Waldungen. Im Geſ. v. 6. Juli 1875 aufrecht erhaltene Beſtimmungen. 178.
Forſtſchutzbeamte ſ. Amtsausübg.
Gaſtwirth. Verluſt ſeiner Eigenſch. als Kaufmann durch Zurückgehn ſeines Geſchäfts. 88.
Gaſtwirthſchaft. Betrieb durch Stellvertreter. Polizeil. Erlaubniß. 338.
Gebäudeſteuer. Anmeldg. d. vor d. Gebäudeſteuergeſ. entſtandenen Geb. 167.
Geiſtliches Amt ſ. Kirchengeſetze.
Geiſtliche Amtshandlung außerhalb d. Grenzen d. eign. Bezirks. Abſ. d. Geſ. v. 11. Mai 1873 zu umgehen. 12.

Geiſtliche Amtshandlung. (Fortſ.)
Guter Glaube. 12.
Hülfeleiſtg. in gehör. beſetzt. Amt. 17.
Hülfeleiſtung durch nur eine Amtshdlg. 17.
Verlang. d. eignen Pfarrkinder. 12.
Gemeindeexekutor. Mittelbarer Staatsbeamt. 225.
Rechtmäß. Amtsausübg. nicht abhängig von Vereidg., Beiſichführ. d. Exekutbefehls. od. vorausgegang. Mahnverfahr. 225.
Gemeindeſteuer. Armenabgabe auf öffentl. Luſtbarkt. 302.
Polizverbot d. Abhaltg. d. öff. Luſtb. vor Entrichtg. der Abgabe. 302.
Gemeindevorſteher. Strafvollſtreckungsbeamter? 43.
Gemeinſchaftlichkeit vgl. Jagdvergehen.
Hausfriedbruch. Bewußtes Zuſammenwirken. 175.
Geſammtſtrafe. Feſtſetzg. im Nachtragsverfahr. 291.
Geſchworenenſpruch. Nichtunterzeichng. durch Vorſteher. Nichtigkeitsbeſchw. des St.A. bei Nichtſchuldig. 39.
Geſundheitsbeſchädigung ſ. Körperverletzung.
Gewerbebetrieb, unbefugt. Verjährg. der Einzelhandl. 244.
unerlaubt. Irrthüml. Belehrg. der kompet. Behörde, daß d. Gewbetrieb an Conceſſ. nicht gebunden ſei. 248.
Gewerbepolizeivergehn. Konk. mit Gewſteuervergeh. Vorläufige Straffeſtſetzg. durch Regierg. 320.
Gewerbeſteuer vgl. Hauſirgewerbeſteuer.
Anfängl. Steuerfreiheit, ſpätere Steuerpflichtigkt. Strafe der Nichtanmeld. 251.
Betrieb für fremde Rechng. 39.
Nachfolger in d. nicht angemeld. Gew. 251.
Gewerbeſteuer. (Fortſ.)
Strafe bei Steigrg. d. Steuerſatz. 251.
Verkauf ein. Konkursmaſſe. 4.
Vermiethen möbl. Zimmer. 342.
Gewerbeſteuervergehn vgl. Gewerbepolizeivergehn.
Verjährg. Beginn. 251.
Glücksſpiel. Geſchloſſ. Geſellſch. Begr. 305.
Oekonom ein. geſchloſſ. Geſellſch. 305.
Grundſteuer. Anzeigepflicht nur für d. eingetrag. Eigth. 207.
Gutsinſpektor. Strafantragsberecht. weg. Hausfriedbruch. 18.
Hausfriedensbruch. Auffordrg. der Mutter an ihr minderjährig. Kind, ihre Wohnung zu verlaſſen. 336.
Befriedetes Beſitzthum des durch Miethsvertrag beſchränkten Eigenthümers. 247.
Eindringen. Begr. 31.
Eindringen ein. dritten Perſon auf d. Aufforderg. d. perſönl. Nutzgsberechtigt. gegen Willen des Eigenthrs. 76.
Eindringen d. getrennt lebenden Ehefrau in d. Wohnung des Mannes behufs Wegnahme ihrer Illaten. 32.
Eindringen d. Verpächters bei Streit über Ablauf d. Pacht. 286.
Gemeinſchaftl. Bewußtes Zuſammenwirken 175.
Strafverfolgantrag. Verwalter fremd. Vermög. 18.
Treppe zu Dienſträumen. 277.
des Vermiethers bei Geltendmach. des Retentrechts. 74.
Hauſirgewerbeſteuer vgl. Gewerbeſteuer.
Aufkauf v. Waaren durch umherziehend. Reiſend. für ein ſtehend. Gewerbe Betreibenden 40.
Haftbarkeit des Auftraggebers. 201.
Hauſirhandel durch Stellvertreter. Legitimatſchein. 346.

- **Hausrecht** des Eigthrs im Verhältniß z. perſönl. Nutzungsberecht. 76.
- **Hebamme** ſ. Körperletzung.
- **Hehler** ſtrafbar, wenn auch der Dieb wegen mangelnd. Strafantr. des beſtohlen. Angehör. nicht verfolgbar iſt. 25.
- **Hehlerei.** Anſichbringen v. Sachen, wiſſend, daß ſie mit durch Betr. erlangt. Gelde angekauft ſind. 217.
  - Erwerb durch ſtrafb. Handl. Kauf vorzeitig gepflückt. Beeren. 315.
- **Holſtein.** Sonntagsfeier. 65.
- **Hunde, umherlaufende.** Tödtung durch Jagdberecht. Grafſchaft Mark u. Stadt Dortmund. 264.
- **Impfliſten.** Unricht. Führg. durch Arzt. 338.
- **Jagdfrevel** vgl. Civileinrede.
  - Putativverg. Objekt. Feſtſtell. d. Nichtberechtig. 240.
- **Jagdvergehen.** Gemeinſchaftlkeit. Mangelnd. Dolus d. Mitjagend. 316.
- **Kirchengeſetze** vgl. Geiſtl. Amt.
  - Anwendg. d. Art. 2 Geſ. v. 21. Mai 1874 auf die vor dem Geſ. v. 11. Mai 1873 angeſtellt. Geiſtl. 12.
  - Irrth. über Amtbefugn. 181.
- **Körperverletzung.** fahrläſſ. Geſundheitsbeſchädig. 215.
  - Kunſtfehler d. Medicinalperſ. 215.
  - Trichinenhaltig. Fleiſch. 217.
  - Waffe. Gefährl. Werkzeug. 220.
- **Kognak.** Branntw. i. S. der Gewerbeordn. 294.
- **Konkurrenz.** Gewerbeſteuer u. Gewerbepolizvergehen. Vorläufige Straffeſtſetzg. durch Regier. 320.
  - ideale. Diebſt. und Arreſtbruch durch Drittbeſitzer. 49.
    - Gewöhnl. u. Antragsvergeh. 156.
    - Strafausſchließgsgrund. 147.
  - reale. Anſtiftg. z. Diebſt. und Hehlerei d. geſtohl. Sach. 30.
- **Konkursmaſſe.** Verkauf ein. K. Gewerbeſteuer. 4.
- **Kontrebande.** Relative Rechtskr. Geldſtrafe ſtatt Konfiskat. 308.
  - Subſid. Haftbarkt. d. Gewerbetreibend. für Diener. 19.
  - Unternehmen. Noch nicht überſchritten. Grenze. 308.
  - Vieheinfuhrverbot der Verwaltungsbehörde. Strafbarkt. bei Nichtkenntn. 19.
- **Kreditgeben** an Minderjährige. Vollendg. mit Ausſtellg. der Schuldurkund. Nachher. Vernichtung. 144.
- **Kundſchaft.** Entziehg. durch Täuſchung. Betr. 223.
- **Kuppelei.** Polizeil. Duldg. d. Unzucht. 199.
  - ſchwere. Stiefeltern. 325.
  - Verſchaff. v. Gelegenheit. Vollendung d. Verg. 193.
  - Vorſchubleiſten durch negatives Verhalt. 19.
- **Landesſtrafgeſetz.** Territorialitätsprinzip. 345.
- **Leichenbegängniß** gewöhnl. i. S. der Vdn. v. 11. März 1850 ohne Zuziehg. d. Geiſtl. 106.
- **Leichenbitter.** Gewerbeſteuer. 133.
- **Leihreglement** v. 13. März 1787. 278.
- **Liqueur.** Branntw. i. S. d. Gewerbeordn. 294.
- **Maiſchkontravention.** Principalverpflicht. d. Brennereiunternehm. Ermittel. d. eigentl. Thäters. 349.
- **Majeſtätsbeleidigung.**
  - Beleidigende Abſ. 55.
- **Markenſchutz.** Strafantrag d. Generalbevollmächt. 130.
  - Unkenntn. d. Schutzes im Auslande bei Bekanntmach. durch Reichsanzeiger. 130.
  - Wiſſentlichkeit. 105.
  - Zuſatz zu fremd. Waarenzeich. Weſentl. Aenderg. 200.
- **Medicinalperſonen.** Kunſtfehler Fahrläſſ. Körperverl. 215.
- **Milderes Geſetz.** Anwendg. d. § 2 b. tempor. Einfuhrverbot. 100.

- **Militairpflicht.** Entziehung d. M. bei Entlaſſg. aus d. Staatsangehörigkeit aber Nichtverlegung des Wohnſitzes. 340.
- **Minderjähriger.** Handelsbetr. ohne vormundſchaftl. Genehmigung. Nichtkaufmann. 354.
- **Naturarzt.** Unbefugte Annahme v. Titel. 122.
- **Nöthigung.** Amtshandlung. Begr. 145.
- **Notar** rhein. Ausſchließl. Befugn. zu Immobil.-Verſteiger. 316.
- **Obſervation.** Beſchlagnahme. 244.
- **Oeffentlichkeitsausſchluß.** Beſchw. des Angekl. 94.
- **Omiſſivdelikt.** Beginn d. Verjährung. 257.
- **Ordensgeiſtlicher.** Ausübung des Seelſorgeramts. Rechtsirrth. 335.
- **Paſſagiergepäck.** Zum Handel beſtimmte Waaren. 300.
- **Pfandkehr** ſ. Arreſtbruch.
- **Pfandbruch.** Wegnahme d. Illaten der Ehefrau zu deren Gunſten wider Willen d. Mannes. 32.
- **Pfand- u. Leihreglement** v. 13. März 1787. 278.
- **Poſtbeamter.** Anſtellg. durch Bundesſtaat. Reichsbeamter. 220.
  - Beamtenqualität nicht abhäng. v. Vereidigung. 220.
- **Preßvergehn** vgl. Druckſchrift.
  - Redakteur. Abdruck aus anderen Zeitg. Selbſtänd. Verg. Beſonderer Strafantrag. 260.
  - Nennung des Verfaſſers des ſtrafbar. Artik. 72.
  - Unkennt. d. Inhalts d. ſtrafbar. Artik. 72.
  - Verantwortlichkt. bei Abweſenheit v. Druckort. 234.
- **Privatklage.** Beweis durch Privatkläger. 102.
  - Zurücknahme durch Ungehors. d. Klägers. 158.
  - Zuständigkt. d. Polizrichters bei Widerklage. 149.
- **Realberechtigung.** Fortdauer nach d. Gewordn. 3.
  - Uebertrag. nach d. Gewordn. 3.
- **Rechtsanwalt.** Benutzg. d. Preſſe z. Druck auf d. Richter. 107.
  - Verantwortlichkt. für legaliſirte Proceßſchrift in Injurſachen. 171.
- **Rechtskraft, relative.** Geldſtrafe ſtatt Konfiskat. 308.
- **Rechtsmittel.** Einleg. durch Ehemann trotz Widerſpruch der Ehefrau. 293.
- **Rechtsmittelſchrift.** Eigenhändige Unterſchrift. 282.
- **Redakteur** ſ. Preßvergehn.
- **Reichsbeamte.** Beamtenqualität nicht abhäng. v. Vereidg. 226.
- **Rendant** v. Schulgemeind. Staatsbeamt. 51.
- **Retentionsrecht.** Ausübg. durch nicht ſchriftl. Bevollmächt. 57.
- **Richter.** Vollſtreckgsbeamt. bei Ausführg. ein. proceſſual. Maaßregel. 143.
- **Rücktritt, freiwilliger** ſ. Diebſt.
- **Saatkartoffeln.** Diebſt. 275.
- **Sachbeſchädigung.** Felddiebſt. Id. Konk. 132.
  - der Thür. Miether ſtrafantragberecht. 64.
- **Salzſteuer.** Gewinng. v. Salz als Nebenprodukt. 94.
- **Schanklokal.** Schankgäſte. Begr. 313.
- **Schankwirthſchaft** vgl. Realberechtigung.
  - Ausſchank außerhalb d. Lokals. 164.
  - Conceſſion d. Ehefrau. Conceſſ.widrig. Ausſchank v. Branntw. durch Ehemann. 137.
  - Geſtattg. v. Glücksſpiel durch Ehemann. 137.
- **Schlächterei.** Begr. nach d. Gew. Ordn. 337.
- **Schleswig.** Sonntagsfeier. 65.
  - Vdn. v. 16. Oktob. 1863 betr. Bankerutt v. Nichtkaufleuten aufgehob. 47.
- **Schwurgericht** vgl. Geſchworenenſpruch.
  - Schuldbekenntn. Feſtſtellung des ſubjekt. Thatbeſtandes durch Schuldbek., des objekt. durch

Schwurgericht. (Fortſ.)
  Bewaffn. Urteil ohne Zuziehung d. Geſchw. nichtig. 235.
  Zeitpunkt d. Verleſ. d. Verdikts bei mehreren Punkten. 26.
Schwurgerichtsprotokoll. Nachträgl. Vollzieh. Bewkraft. 153.
Sonntagsfeier. 65.
Staatsangehörigkeit. Entlaſſung aus d. St. Wirkl. Verleg. d. Wohnſitz. 340.
Staatsanwalt ſ. Waldeck.
Stempel vgl. Wechſelſtempel.
  Nachkaſſirung ein. noch in d. 14tägig. Friſt bei Gericht eingereicht. Urkunde durch d. Gericht. 87.
  Punktat. ledigl. zum Zweck der Auflaſſg. 325.
  Beauftrag. d. Grundbuchricht. mit Verwend. d. St. 325.
Stempelſteuerkontravention. Dolus. 117.
  Rechtsirrthum. 325.
Stempelſtrafreſolut. Provokation auf rechtl. Gehör. Zuſtänd. Behörde. 328.
Steuervergehen. Verjähr. Friſt. 268.
Stockwaffen verboten. 110.
Strafverbote, temporäre. Wirkſamkt. nach Beendig. ihrer Geltung. 157.
Strafverfolgung. Verjährg. bei Antragsverg. Richterl. Hdlg. vor Stellg. d. Strafantr. 260.
Strafverfolgungsantrag d. Ehemanns bei Beleidig. d. Ehefrau. Selbſtänd. Recht. 118.
  Einreich. bei unzuſtänd. Staatsanw. 120.
  Generalbevollmächt. 130.
  des Miethers b. Sachbeſchädig. d. Thür. 64.
  Stellung bei Polizeidirekt. 259.
  Unricht. Qualifikat. d. That. 85.
  Verwalter fremd. Vermög. weg. Hausfriedensbr. 18.
  Zurücknahme unt. Beding. 198.
Temporäre Strafverbote. Wirkſamkeit nach Beendig. ihrer Geltung. 157.
Territorialitätsprincip bei Landesgeſ. 345.
Thatſachen i. S. des § 131. Beſprechen v. Zuſtänden. 7.
Titel vgl. Doktor, Naturarzt.
Titelbeilegung. Arzt. Beauftrag. der Behörde mit ärztl. Geſchäften. 230.
  unbefugte. Dolus. 136.
Todtengräber. Strafbar weg. Beerdigung vor Eintrag. in d. Sterberegiſter. 127.
Trichinenhaltiges Fleiſch. Unterlaſſung d. mikroskop. Unterſuchung. Fahrläſſigkeit. 217.
Umherziehn ſ. Hauſiren.
Unbrauchbarmachung. Selbſtänd. Maaßnahme bei Verjährg. d. Strafverfolg. 260.
Unfug, grober. Störg. d. öffentl. Ordng. Begr. 73.
Unkenntniß von Thatumſtänden. ſelbſtverſchuldete. 8.
Unternehmen ſ. Kontrebande.
Unterſchlagung vgl. Amtsunterſchl.
  Bewußtſein d. Rechtswidrigkeit nach erfolgt. Zueigng. 298.
  an durch Vorſpiegelg. e. Schuld zur Abliefer. erhalt. Geld. 271.
  Fremde Sache. Begr. 295.
  Civilrechtl. Eigenthsbegr. 288.
  Verwendung von zu ein. beſt. Zweck gegeb. Geld zu einem anderen Zweck. 6.
Untreue. Bevollmächt. Verfügung über Fordrg. d. Auftraggeb. 331.
  Vormund. Abſ. zu benachtheiligen. 176.
Unzucht. Verſchwägert durch uneheliche Verwandtſch. 42.
Unzüchtige Handlung. Geben ein. öffentl. Aergern. Dolus. 125.
Urkundenfälſchung. Fälſchung ein. Unterſchr. in d. gut. Glaub. auf Genehmig. 34.
  intellektuelle. Dolus. 28.
  Rechtswidr. Abſ. Realiſirg. ein. gült. Forderg. unter Umgehg. d. Rechtswegs. 229.
  Unterzeichng. mit ein. ſchon vorher angenomm. falſch. Namen. 172.

Urſprungsatteſt z. Abwehr d. Rinderpeſt. Oeffentliche Urkunde. 121.
Verein, geſchloſſener. Fortſetzung durch Vertrieb ein. Zeitſchrift. 141.
  politiſcher. „Vorläuf. geſchloſſen.“ Richterl. Erkenntn. 82.
Vereinsgeſetz. Mangelnde Anzeige. Verjährg. 257.
Verjährung. Unterbrechung durch Hdlg. e. unzuſtänd. Richters. 120.
Verſicherung ſ. eidesſtattl.
Verſuch ſ. Diebſtahl.
Vollſtreckungsbeamter. Richter. 143.
Waarenzeichen ſ. Markenſchutz.
Waffe ſ. Körperverletzung.
  in Stöcken, verboten. 110.
Wahlzettel. Urkunde. 10.
Waldeck. Staatsanw. Uebernahme ein. Geſchäfts durch vorgeſetzt. preuß. St.A. 68.
Waldungen, eximirte ſ. Forſtpoliz.
Wechſelſtempel vgl. Stempel.
  „Auf d. Wechſel geleiſtete Zahlung.“ Begr. 300.
  Defraudat. durch offenen Handelsgeſellſchafter. Haftbarkeit d. Anderen. 300.
  Kaſſirung. 117.
Wechſelſtempelkontravention. Dolus. 117.
Wegnahme d. Illaten der Ehefrau zu deren Gunſten wider Willen d. Mannes. 32.
Wein, künſtlicher. Betrug. 116.
Werkzeug, gefährl. ſ. Körperverletzung.
Widerſetzlichkeit gegen Beamte. Thätl. Angriff. Dolus. 182.
Widerſtand vgl. Amtsausübung rechtmäß. Widerſetzlichkeit.
  bei Eindring. in Wohnung zur Nachtzeit wegen im Innern d. Hauſes begangener Strafhandlung. 228.
  Feldſchütze. 270.
  Gewalt nicht unmittelbar geg. Perſ. 311.
  Gegen Jagdberecht. bei Ergreif. auf friſcher That. 329.
  geg. rechtmäß. Amtsausübung. Ausſchreitung der Beamten. 119.
  gegen Vollſtreckgsbeamte. Verhältniß d. § 113 u. 114 Str. GB. 151.
Wohnung. Eindring. z. Nachtzeit. 228.
Zeuge. Eidesverweigerg. Gerichtsbeſchluß erforderl. bei Nichtvereid. 289.
Zeuge. Recht der Parteien auf Vernehmg. 204.
  Uneidl. Vernehmg. Angabe d. Grundes. 181.
Zeuge. Vereidg. eines Unfähigen. Nichtigkeit. 63.
Zimmer, möblirte. Vermiethen v. Z. Gewerbeſteuer. 342.
Zolldefraudation. Augenblick der Vollendg. 300.
  Zum Handel beſtimmte Waaren. Paſſagiergepäck? 300
Zollvergehen. Betreffen e. Waare auf d. Transport im Grenzbezirk. 19.
Zwangsvollſtreckung, drohende.
  Begr. 91.
  Rechtsbehelfe gegen Zw. 232.
  Stundung. 96.
  Vorherige Veräußerung. 101.

II. Quellen-Verzeichniß.

A. Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich.

Einführungsgeſetz vom 31. Mai 1870.
§ 2 S. 47. 269. 278.

Strafgeſetzbuch.
§ 1 S. 269.
§ 2 „ 100. 158.
§ 3 „ 345.
§ 41 „ 261.
§ 42 „ 261.
§ 43 „ 307.
§ 46 „ 307.
§ 48 „ 30. 55.
§ 49 „ 261.
Abſchnitt IV. „ 325.
§ 52 „ 135.
§ 59 „ 8. 12. 130. 156. 198. 258.
§ 64 „ 198.
§ 66 „ 269.
§ 67 „ 244. 257. 269.
§ 67 Abſ. 4 „ 269.
§ 68 „ 120. 261.
§ 73 „ 147.
§ 79 „ 291.
§ 95 „ 55.
§ 113 „ 37. 57. 90. 98. 119. 143. 151. 183. 225. 229. 270. 274. 280. 311.
§ 114 „ 145. 151.
§ 117 „ 123. 329.
§ 123 „ 18. 32. 74. 76. 176. 247. 277. 286. 336.
§ 131 „ 7.
§ 137 S. 24. 45. 49. 71. 160. 244. 285. 296.
§ 148 „ 340.
§ 156 „ 16.
§ 166 „ 129.
§ 173 „ 42.
§ 180 „ 193. 199.
§ 181 Nr. 2 „ 326.
§ 183 „ 125.
§ 185 „ 84. 105.
§ 186 „ 11. 59. 105.
§ 191 „ 59.
§ 193 „ 59. 134. 154. 163. 174. 203. 272.
§ 195 „ 118.
§ 196 „ 189.
§ 200 „ 84.
§ 222 „ 147.
§ 223 „ 161. 215.
§ 223a. „ 220.
§ 230 „ 215. 217.
§ 241 „ 73.
§ 242 „ 276. 287.
§ 243 Nr. 2 „ 50. 228.
§ 246 „ 6. 271. 288. 295. 298.
§ 247 „ 25. 135.
§ 253 „ 28. 170.
§ 258 „ 30.
§ 259 „ 217. 318.
§ 263 „ 78. 79. 116. 117. 219. 223. 278. 296. 319.
§ 266 „ 176.
§ 266 Nr. 2 „ 331.

§ 267 S. 34. 122. 172. 229.
§ 271 = 29.
§ 274 Nr. 1 = 9.
§ 280 = 89.
§ 281 = 354.
§ 281 Nr. 1-4 = 193.
§ 283 = 144. 269. 354.
§ 283 Nr. 2 = 106.
§ 285 = 138. 305.
§ 288 = 92. 96. 101. 146. 232.
§ 289 = 32. 57.
§ 293 = 316.
§ 301 = 144.
§ 302 = 144.
§ 303 S. 265.
§ 304 = 132.
§ 305 = 64.
§ 328 = 250.
§ 331 = 195. 220.
§ 333 = 123.
§ 346 = 43.
§ 348 = 43. 305.
§ 350 = 51. 169. 256.
§ 359 = 51. 220. 225.
§ 360 Nr. 11 = 74.
§ 365 = 313.
§ 366 Nr. 1 = 65.
§ 367 Nr. 1 = 127.
§ 367 Nr. 2 = 127.
§ 367 Nr. 7 = 217.

B. Verordnung vom 3. Januar 1849.

§ 22 S. 63. 289.
§ 40 = 83.
§ 59 = 63.
§ 127 S. 140.
§ 128 = 142. 330.
§ 159 = 140.

C. Geſetz vom 3. Mai 1852.

Art. 18 S. 94.
= 20 = 294.
= 30 = 244.
= 31 = 324.
= 75 = 235.
= 78 = 153.
= 84 = 26.
= 86 = 26.
Art. 91 Abſ. 4 = 256.
= 96 = 39.
Abſchnitt IV. = 259. 282.
Art. 101 = 324.
= 109 Abſ. 2 = 39.
= 131 = 291.
= 133 = 291.
= 136 = 328.

D. Kriminalordnung.

§ 332 S. 289.

E. Straf-Prozess-Ordnung vom 25. Juni 1867.

§ 7 S. 102.
§ 34 = 69.
§ 124 Abſ. 2 = 329.
§ 162 = 182.
§ 221 = 204.
§ 222 = 204.
§ 239 = 204.
§ 244 = 204.
§ 353 S. 204.
§ 390 Nr. 3 = 269.
§ 448 = 161.
§ 500 = 102.
§ 506 = 159.
§ 507 = 149.
§ 508 = 149.

F. Allgemeines Landrecht.

I. 2. § 60 108 S. 24.
I. 7. § 172 178 = 286.
I. 20. § 445 = 24.
II. 1. § 54 S. 183.
II. 15. § 80 = 211.
II. 16. § 64—68 = 265.

G. Einzelne Geſetze, Verordnungen ꝛc.

1725 März 17. Edikt. S. 265.
1765 Juli 15. Cleviſche Jagd- u. Waldordnung. Titel 17 S. 265.
1765 Oktober 9. Kgl. Reſkript an die Pommerſche Regierung S. 211.
1815 Februar 21. Vdn. der Oeſterreichiſch-Bairiſchen Landesadminiſtrationskommiſſion S. 317.
1819 Februar 8. Steuerordnung §§ 61 ff. S. 318.
1820 Mai 30. Gewerbeſteuergeſetz.
§ 2 S. 4.
§ 4 = 164.
§ 5 = 4. 133.
§ 10 = 164.
§ 19 S. 4.
§ 19a. = 164.
§ 19b. = 342.
§ 39b. = 252.
1822 März 7. Stempelgeſetz.
§ 2 S. 87.
§ 12 = 87. 325.
§ 21 22 S. 87.
§ 31 = 325. 328.
1824 Januar 10. Allerh. Kab.-Ordre. S. 67. 318.
§. 5. S. 322 349.
1825 April 30. Penſions-Reglement S. 221.
1826 Juni 11. Allerh. Kab.-Ordre. S. 133.
1832 Auguſt 11. Allerh. Kab.-Ordre S. 221.
1834 Juni 19. Allerh. Kab.-Ordre. S. 325.
1835 November 24. Allerh. Kab.-Ordre. S. 87. 325.
1838 Januar 23. Zollſtrafgeſetz § 34 S. 328.
1840 Februar 29. Chauſſeegeldtarif Nr. 7 b. S. 335.
1840 Juni 18. Geſetz § 10 S. 269.
1845 Januar 31. Geſetz über das Verfahren bei Civileinreden S. 240.
1846 Juli 21. Vdn. § 33 S. 171.
1847 November 1. Feldpolizeiordnung.
§ 42 Nr. 2. S. 276
§ 42 Nr. 3 S. 132
1850 Februar 12. Geſetz zum Schutze der perſönlichen Freiheit.
§ 2 S. 98.
§ 3 = 98. 329.
§ 3 Abſ. 2 S. 329.
§ 6 = 98.
1850 März 11. Vereinsverordnung.
§ 1 S. 92.
§ 2 = 257.
§ 8 = 82. 141.
§ 10 = 106.
§ 12 S. 92.
§ 13 = 257.
§ 16 = 82. 141.
1850 März 11. Polizeigeſetz § 15 S. 303.
1851 Mai 10. Geſetz § 16. S. 87.
1854 Mai 9. Geſetz Art. 21 S. 87.
1854 Juni 1. Inſtruktion S. 87.
1855 Mai 8. Konkursordnung.
§ 308 S. 88.
§ 309 S. 345.
1856 April 14. Geſetz S. 216.
Art. II. S. 240.
1856 Mai 15. Rhein. Städteordnung § 49 S. 302.
1858 März 10. Verfügung S. 87.
1860 Septbr. 21. Allerh. Kab.-Ordre S. 67.
1861 Mai 21. Geſetz. § 15. 16. 17. 19. S. 168.
1861 Juni 24. Handelsgeſetzbuch Art. 4. 10. 271. 272. S. 88.
1861 Juli 19. Geſetz § 16 S. 342.

1867 Februar 8. Geſetz § 34 S. 267.
1867 Februar 22. Geſetz betr. die Beſtrafung des unbefugten Aneignens von Bernſtein S. 211.
1867 Juni 25. Verordnung Art. XI. S. 269.
1867 Oktober 12. Geſetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz § 3 Abſ. 2 S. 94.
1867 December 18. Präſidialerlaß S. 221.
1868 Juli 8. Bundesgeſetz. S. 318.
1868 Oktober 8. Verordnung. S. 69.
1868 Oktober 9. Verordnung. S. 87.
1869 März 15. Subhaſtationsordnung. §. 9 S. 24.
1869 Juni 1. Bundesgeſetz. § 18 S. 340.
1869 Juni 10. Wechſelſtempelgeſetz § 4. 5. S. 300.
§ 11. = 300.
§ 14. = 117.
§ 15. = 117. 300.
1869 Juni 21. Gewerbe-Ordnung.
§ 1 S. 3. 17.
§ 5 = 303.
§ 6 = 317.
§ 16 = 338.
§ 33 = 3. 164. 249. 294.
§ 36 = 317.
§ 44 = 40.
§ 48 = 3.
§ 55 = 40. 346.
§ 62 S. 346.
§ 107 = 147.
§ 147 = 249. 294. 320. 324.
§ 147 Nr. 1 = 137. 164. 338.
§ 147 Nr. 2 = 338.
§ 147 Nr. 3 = 36. 122. 136. 231.
1869 Juli 1. Vereinszollgeſetz.
§ 22ff. S. 300.
§ 27. 39. 66. = 300.
§ 68. 92. = 300.
§ 134 = 20. 250. 308.
§ 136 = 300.
§ 136 Nr. 5d = 19.
§ 136 Nr. 6 S. 250.
§ 139 = 250.
§ 153 = 20.
§ 155 = 308.
§ 163 = 20.
§ 165 = 328.
1869 Dezember 19. Anweiſg. des Fin.-Miniſters. Nr. 8. S. 300.
1870 Juni 1. Bundesgeſetz § 18 S. 340.
1871 März 8. Geſetz betr. die Ausführung des Bundesgeſ. über den Unterſtützungswohnſitz § 74 S. 302.
1871 April 16. Verfaſſung des Deutſchen Reichs Art. 50. S. 220.
1872 März 27. Preuß. Penſionsgeſetz § 13 S. 221.
1872 Mai 5. Geſetz über den Eigenthumserwerb.
§ 1 S. 267. 325.
§ 2 = 325.
§ 11 = 45.
§ 30 S. 24.
§ 72 = 267.
1872 Mai 14. Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Großbrittannien Art. VIII. S. 208.
1872 Mai 31. Geſetz. § 4. 35. S. 191.
1872 Dezember 12. Kreisordnung. § 29. 30. S. 98.
1873 März 31. Geſetz. § 3. S. 221.
1873 Mai 11. Geſetz. § 1. 2. 3. S. 12. § 13 S. 149. § 23 S. 335.
1873 Juni 6. Geſetz. § 8 S. 126.
1873 Juni 30. Reichsvdn. S. 220.
1874 März 20. Verf. d. Min. d. Inn. S. 98.

1874 April 8. Reichsimpfgeſetz. § 15 S. 338.
1874 Mai 7. § 20 S. 72. 234. 261.
1874 Mai 21. Geſetz. Art. 2 S. 12. 17. 149. 181.
1874 Mai 21. Deklaration. Art. 2 S. 335.
1874 Juni 5. Geſetz. S. 40.
1874 November 30. Geſetz über den Markenſchutz.
§ 14 S. 105. 130. | § 20 S. 130. | § 18 S. 200.
1875 Februar 6. Reichsgeſetz über d. Beurkundung des Perſonenſtandes.
§. 29 S. 183. | § 60 S. 127. | § 69 S. 183.
1875 Mai 31. Geſetz. S. 335.
1875 Juli 6. Geſetz. § 1. S. 178.
1875 December 22. Reichsvdn. S. 220.
1876 Juli 3. Geſetz über die Beſteuerung des Gewerbebetriebs.
§ 1 Nr. 2 S. 40.
§ 6 = 40.
§ 17 = 164. 252.
§ 18 = 40.
§ 23 S. 40. 202.
§ 27 = 320.
§ 32 = 269.
1878 Juli 8. Geſetz betr. die ſubſidiariſche Haftung des Brennereiunternehmers. § 1 S. 327.
1878 Juli 17. Geſetz. § 120 S. 147.
1878 September 17. Regulativ für die Oberbürgermeiſterei Barmen. S. 303.

Seite
Impfgeſetz. Impfliſten. Unrichtige Führung. 338
Militairpflicht. Entziehung. Entlaſſung aus der Staatsangehörigkeit. Wirkliche Verlegung des Wohnſitzes. 340
Gewerbeſteuer. Vermiethen möblirter Zimmer. 342
Ausländer. Landesſtrafgeſetz. Territorialitätsprinzip. Unkenntniß des Geſetzes. 345
Hauſirhandel. Stellvertreter. Legitimationsſchein. 346
Maiſchcontravention. Prinzipalverpflichtung des Brennereiunternehmers. 349
Bankerutt. Minderjähriger. Handelsbetrieb ohne vormundſchaftliche Genehmigung. 354

Regiſter.

I. Sachregiſter. 357
II. Quellenverzeichniß. 365

Verlag von G. Reimer in Berlin,
zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Das
Strafgeſetzbuch
für
das Deutſche Reich,
erläutert durch
Dr. F. C. Oppenhoff,
Ober-Staatsanwalt beim Königl. Preußiſchen Ober-Tribunal.
Siebente Ausgabe,
herausgegeben von
Th. F. Oppenhoff,
Ober-Prokurator beim Königl. Landgericht zu Aachen.
Preis: 14 Mark.

Handbuch für Schöffen
von
C. A. Voitus,
Königl. Preuß. Obertribunalsrath a. D.
Preis: 3 Mark.

Soeben erſchien im Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart und iſt durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Zellengefängniß Nürnberg.
Mittheilungen aus der Praxis
und
Studien über Gefängnißweſen und Straf-Vollzug.
Von
Adolf Streng,
Königl. Gefängniß-Direktor.
Mit 3 lithographirten Tafeln.
gr. 8. geh. Preis M. 5. —

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben iſt erſchienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Begriff
der
Juriſtiſchen Perſon.

Von
Dr. Albert Bolze,
Rath am Reichsgericht.

Octav. Geheftet. Preis 5 Mark.

Einheit und Mehrheit
der Verbrechen.

Von
Dr. M. von Buri,
Rath am Reichsgericht.

Octav. Geheftet. Preis 3 Mark.

Das Eiſenbahnfrachtgeſchäft
nach Buch IV, Titel 5 des
Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches von 1861.
Ein Handbuch
für
Juriſten, Eiſenbahnbeamte, Kaufleute, Spediteure, Induſtrielle &c.

Von
Dr. jur. Oscar Wehrmann,
Official bei der General-Direction der Kgl. bayer. Verkehrsanſtalten, Betriebsabtheilung.

Octav. Geheftet. Preis 4 M. 80 Pf.

Die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen
in dem Reichsgeſetz vom 14. Mai 1879
betreffend
den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden.

Erläutert von
Dr. Fr. G. von Schwarze,
Generalſtaatsanwalt zu Dresden, Mitglied des deutſchen Reichstags.

Beſonderer Abdruck aus dem Gerichtsſaale.

8. geh. Preis M. 1.20.

F. X. BEER,
k. Hofbuchbinder
MÜNCHEN
Ledererstr. 25

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oppenhoff, Friedrich Christian, 1811-1875 [Herausgeber]

Die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Strafsachen

Bd.: 20

Berlin 1879

Crim. 192 nd-20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11387774-6